Digitized by Google

LSoc 386.5

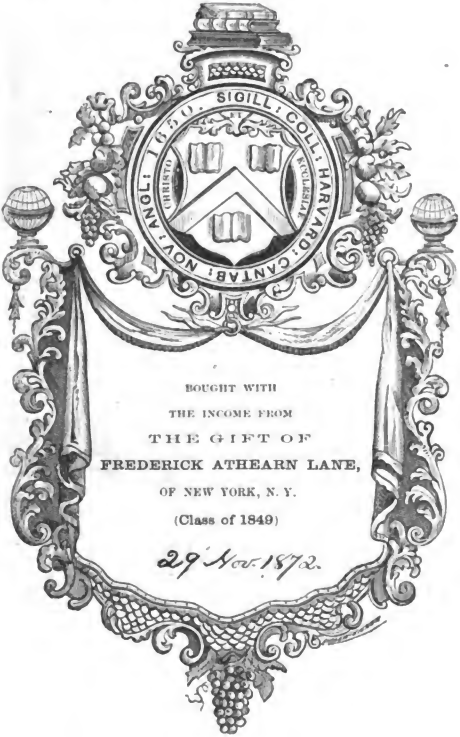

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

EINUNDFÜNFZIGSTER BAND.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1866.

Digitized by Google

Anal. p. 67, 589.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

EINUNDFÜNFZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1865. HEFT I BIS IIII.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1866.

Digitized by Google

LSoc 386.5

1872, Nov. 29.
Lane Fund.

Digitized by Google

INHALT.

Seite

Sitzung vom 4. October 1865.

Pfizmaier, Die Erklärung einer alten chinesischen Semiotik 5

Sitzung vom 11. October 1865.

Wolf, Ein Beitrag zur Rechts-Symbolik aus spanischen Quellen . . . 67

Sitzung vom 18. October 1865.

Siegel, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang 120

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 171

Sitzung vom 2. November 1865.

Pfizmaier, Die Erklärung der Sonnennachfolge in Japan 173

Sitzung vom 8. November 1865.

Pfizmaier, Die Toxicologie der chinesischen Nahrungsmittel 257

Sitzung vom 16. November 1865.

Pfeiffer, Reisebericht über die in Salzburg und Tirol angestellten Weisthümer-Forschungen 310

Sitzung vom 29. November 1865.

Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren der karolingischen Zeit 343

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 507

Sitzung vom 6. December 1865.

Pfizmaier, Die Sprache in den botanischen Werken der Japaner . . . 513

Sitzung vom 13. December 1865.

Mussafia, Über eine italienische metrische Darstellung der Crescentiasage 589

Verzeichniss der eingegangenen Druckschriften 693

Digitized by Google

Digitized by Google

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LI. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1865. — OCTOBER.

Digitized by Google

SITZUNG VOM 4. OCTOBER 1865.

Der Präsident der Classe, Herr v. Karajan, gedenkt des Verlustes, den die Akademie durch den am 30. Juli d. J. erfolgten Tod ihres Präsidenten Freiherrn von Baumgartner erlitten hat.

Die Classe bezeigt ihr Beileid durch Erhebung von den Sitzen.

Derselbe theilt das Schreiben vom 5. August Sr. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Stephan mit, worin Hochderselbe seinen Dank für die Wahl zum Ehrenmitgliede der Akademie im Inlande in den für die Akademie schmeichelhaftesten Ausdrücken ausspricht.

Die Classe erhält folgende Zusendungen:

a) Vom hohen k. k. Staatsministerium, Note vom 5. August d. J., worin die Akademie zu einer Begutachtung aufgefordert wird über Dr. Mannhardt's Plan zu einer „Sammlung und quellengeschichtlichen Kritik der agrarischen Gebräuche des germanischen Volksstammes", sowie über „die Modalität und den Umfang der von ihm bei diesem Ministerium nachgesuchten Förderung seines Unternehmens im österr. Kaiserstaat mittelst Erhebung der diesfalls hier vorkommenden Bräuche, Sagen u. s. w."

Digitized by Google

b) Von der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, Mittheilung des Anerbietens des Herrn Professor Dr. Woldrich, die Seen Salzburgs in Bezug auf Pfahlbauten zu untersuchen, mit der Empfehlung an die Akademie dessen Untersuchungen zu unterstützen.

c) Von dem Landesausschuss des Herzogthums Salzburg und vom Verwaltungsausschuss des Museums Francisco-Carolinum zu Linz, Mittheilungen für die Commission zur Herausgabe österreichischer Weisthümer.

Digitized by Google

Die Erklärung einer alten chinesischen Semiotik.

Von dem w. M. Dr. Aug. Pfizmaier.

Vorgelegt in der Sitzung vom 4. October 1865.

Zu den Werken des zu den Zeiten des späteren Han lebenden berühmten Arztes *Tsch'hang-ki*, sonst gewöhnlich *Tsch'hang-king-tschung* oder *King-tschung* genannt, gehört auch eine Semiotik, welche unter dem Titel: „Die bestimmten Regeln der vier Beobachtungen“ in das Sammelwerk *I-tsung-kin-kien* „der goldene Spiegel der ärztlichen Stammhäuser“ aufgenommen wurde.

Die erste Abtheilung dieser Semiotik enthält drei Gegenstände: die Beobachtung der Farbe, die Beobachtung der Stimme und die durch „Fragen“ (das Krankenexamen) sich ergebenden Zeichen. Die zweite Abtheilung behandelt den vierten Gegenstand: die Lehre von dem Pulse.

In der gegenwärtigen Arbeit, welche die erste Abtheilung des genannten Werkes umfasst, wurden vorerst die im Allgemeinen ziemlich schwer verständlichen aphoristischen Sätze *Tsch'hang-ki's* wiedergegeben und hierauf die ihnen unmittelbar folgenden, zum grossen Theile von ärztlichen Autoritäten herrührenden erläuternden Bemerkungen hinzugefügt. Hierdurch glaubt der Verfasser einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte der Medicin und vielleicht mehr noch zur menschlichen Culturgeschichte geliefert zu haben.

Was die in dem Buche aufgestellten Ansichten betrifft, so sind dieselben so neu und unerhört, dass eine praktische Verwendbarkeit für die medicinische Wissenschaft kaum zu erwarten ist, wohingegen eine wenigstens physiologische Untersuchung der Wahrheit nicht am unrechten Orte sein dürfte. Am Schlusse finden sich noch Auseinandersetzungen über die fünf Constitutionen und die fünf Temperamente.

Digitized by Google

Durch die eben angedeuteten Eigenthümlichkeiten des Inhalts wurde der Verfasser bestimmt, diese Arbeit für eine weniger in das medicinische als in das philosophische Gebiet gehörende zu erklären.

Die Beibehaltung mancher chinesischen Kunstausdrücke konnte, wenn bei der Mehrdeutigkeit derselben der deutsche Ausdruck nicht gewechselt werden sollte, nicht vermieden werden. So das Wort „Erspähung“, welches für „Symptom“ und auch für „Beobachtung“ gebraucht wird. Ebenso das Wort „Luft“, welches bisweilen für wirkliche Luft, meistens jedoch für „Lebensgeist“, oder auch für die Bezeichnung eines unsichtbaren Leidens gebraucht wird, und vieles Andere.

Der Abhandlung werden die folgenden von den Herausgebern herrührenden einleitenden Worte vorangeschickt:

Unter den ärztlichen Häuptern, welche das Ferne und das Stoffliche zu Stande brachten, das Offenbare und das Dunkle durchdrangen, gab es noch keines, welches nicht früher sich den Anblick verschafft und dann erst es gefunden hätte. Indem man in den nahen Zeitaltern sich nur an die Geschicklichkeit der Unterscheidung (des Pulses) hält und mit dem Geiste der Anschauung sich nicht befasst, irrt man weit ab von den Gedanken der alten Höchstweisen und früheren Weisen.

Jetzt wurde aus den ärztlichen Büchern und den Schriften, in welchen das Aussehen besprochen und Beobachtungen angestellt werden, dasjenige, welches besonders als Muster dienen kann, ausgelesen und in vier Abhandlungen neben einander gestellt. Daselbst findet sich das höchst Vortreffliche und Ausgezeichnete vereinigt. Die vier Abhandlungen und die Bestimmungen des Pulses erhielten den Namen: Die Erfordernisse und Bestimmungen der vier Beobachtungen. In sie wurden in Wirklichkeit die Weise der Anschauung, des Hörens, Fragens und Entscheidens (über den Puls) aufgenommen. Es wurde bewirkt, dass in späterer Zeit diejenigen, welche Lehrer der Heilkunst sind, mit Hilfe dessen lehren können, dass diejenigen, welche Schüler sind, mit Hilfe dessen lernen können. Wenn man es eifrig liest, sich einübt und vertraut macht, wenn man es durch viele Tage erwägt

Digitized by Google

und vergleicht, so ist man fähig, bis in das Innerste seine Verborgenheiten zu erschöpfen. Dann ist es auch nicht schwer, das Ferne und das Stoffliche herzustellen, das Offenbare und das Dunkle zu durchdringen.

Anschauen ist mit den Augen untersuchen. Hören ist mit den Ohren errathen. Fragen ist mit Worten erforschen. Unterscheiden (d. i. den Puls fühlen) ist mit den Fingern vergleichen. Wer diesen Weg der Beobachtungen in's Licht setzt, erkennt die Wurzel und die Quelle der Krankheiten. Wer im Stande ist, das Aussehen mit dem Pulse zu vereinen, kann aus zehntausend Dingen ein Ganzes bilden.

(Erklärung.) Dies erläutert die Anschauung, das Gehör, das Fragen und das Unterscheiden (des Pulses), welche die nothwendigen Wege, die Krankheiten zu erkennen. Das Buch sagt: durch Anschauung etwas wissen, nennt man Geist. Deswegen untersucht das Auge die fünf Farben. Durch Hören etwas wissen, nennt man höchste Weisheit. Deswegen erkennt das Ohr die fünf Töne. Durch Fragen etwas wissen, nennt man Verdienst. Deswegen erforscht das Wort die fünf Arten von Krankheiten. Durch Unterscheidung etwas wissen, nennt man Geschicklichkeit. Deswegen unterscheiden die Finger die fünf Arten des Pulses. Geist, höchste Weisheit, Verdienst und Geschicklichkeit, diese vier Dinge sind die nothwendigen Wege, die Krankheiten zu beobachten. Wenn der Arzt sie deutlich erkennt, ist er wieder im Stande, sie gegenseitig zu ermessen und zu vereinen. Er kann dann die Wurzel und die Quelle der zehntausend Krankheiten erkennen und dadurch heilen und behandeln. Er geht von zehntausend Dingen aus und zehntausend Dingen ist er gewachsen.

Die fünf Farben der fünf Grundstoffe sind Grün, Roth, Gelb, Weiss, Schwarz. Sie erzeugen von Neuem Grün (u. s. f.) gleich der Beständigkeit eines Ringes.

Digitized by Google

(Erklärung.) Dies erläutert, dass der Himmel durch die fünf Grundstoffe, der Mensch durch die fünf Eingeweide auf dem Wege der Verwandlung die fünf Farben hervorbringt. Diese bringen sich unter einander hervor ähnlich der beständigen Kraft des Ringes. Wenn das Holz der Verwandlung vorsteht, erzeugt es die grüne Farbe. Wenn das Feuer der Verwandlung vorsteht, erzeugt es die rothe Farbe. Wenn die Erde der Verwandlung vorsteht, erzeugt sie die gelbe Farbe. Wenn das Metall der Verwandlung vorsteht, erzeugt es die weisse Farbe. Wenn das Wasser der Verwandlung vorsteht, erzeugt es die schwarze Farbe. Wenn die Leber der Verwandlung vorsteht, erzeugt sie die grüne Farbe. Wenn das Herz der Verwandlung vorsteht, erzeugt es die rothe Farbe. Wenn die Milz der Verwandlung vorsteht, erzeugt sie die gelbe Farbe. Wenn die Lungen der Verwandlung vorstehen, erzeugen sie die weisse Farbe. Wenn die Nieren der Verwandlung vorstehen, erzeugen sie die schwarze Farbe.

Bei den veränderten Farben sind allgemeine Erfordernisse das Hervorbringen, das Bewältigen, das Regelmässige und das Regelwidrige. Grün und Roth verwandeln sich, indem sie zusammengefasst werden. Roth und Gelb vereinigen sich zu einem Ganzen. Gelb und Weiss sind Blassgelb. Schwarz und Grün [1]) sind tiefes Azur. Weiss und Schwarz sind lichtes Schwarz. Weiss und Grün sind lichtes Azur. Roth und Weiss verwandeln sich in Blassroth. Grün und Gelb verändern sich zu Grasgrün. Durch Schwarz und Roth wird Purpurfarbe gebildet. Durch Schwarz und Gelb kommt Schwarzgelb zu Stande.

(Erklärung.) Dies erläutert das Hervorbringen und Bewältigen, das Regelmässige und das Regelwidrige der fünf Farben, die veränderten Farben, welche sich gegenseitig zusammenfassen, sich vereinigen und sich verwandeln. Die Verwandlungen der fünf Farben, indem sie sich gegenseitig zusammenfassen und sich vereinigen, sind

---

1) Die blaue Farbe, als Grundfarbe zu der grünen gerechnet, wird nicht besonders bezeichnet.

zahllos. Wenn man es aber im Allgemeinen betrachtet, so sind die regelmässigen Farben, welche einander hervorbringen, fünf. Die regelwidrigen Farben, welche einander bewältigen, sind ebenfalls fünf.

Das Grüne gehört zur Verwandlung des Holzes. Das Rothe gehört zur Verwandlung des Feuers. Das Gelbe gehört zur Verwandlung der Erde. Das Weisse gehört zur Verwandlung des Metalls. Das Schwarze gehört zur Verwandlung des Wassers. Dies sind die beständigen Farben, in welche sich die fünf Grundstoffe verwandeln.

Holz und Feuer verwandeln sich in Gemeinschaft. Feuer und Erde verwandeln sich in Gemeinschaft. Erde und Metall verwandeln sich in Gemeinschaft. Metall und Wasser verwandeln sich in Gemeinschaft. Wasser und Holz verwandeln sich in Gemeinschaft. Metall und Holz verwandeln sich, indem sie zusammengefasst werden. Holz und Erde verwandeln sich, indem sie zusammengefasst werden. Erde und Wasser verwandeln sich, indem sie zusammengefasst werden. Wasser und Feuer verwandeln sich, indem sie zusammengefasst werden. Feuer und Metall verwandeln sich, indem sie zusammengefasst werden. Dies sind die veränderten Farben, in welche sich die fünf Grundstoffe verwandeln.

So verwandeln sich Grün und Roth, indem sie sich vereinigen, in Blassroth und fassen die grüne Farbe zusammen. So verwandeln sich Roth und Gelb, indem sie sich vereinigen, in Blassroth und fassen die gelbe Farbe zusammen. So verwandeln sich Gelb und Weiss, indem sie sich vereinigen, in Gelb und fassen die weisse und blassgelbe Farbe zusammen. So verwandeln sich Weiss und Schwarz, indem sie sich vereinigen, in Schwarz und fassen die weisse und lichtschwarze Farbe zusammen. So verwandeln sich Schwarz und Grün, indem sie sich vereinigen, in Schwarz und fassen die grüne und tiefazurne Farbe zusammen. Dies alles sind veränderte Farben, welche einander hervorbringen, und sie sind das Regelmässige der Gesundheit.

So verwandeln sich Weiss und Grün, indem sie zusammengefasst werden, in Grün und fassen die weisse und lichtazurblaue Farbe zusammen. So verwandeln sich Roth und Weiss, indem sie zusammengefasst werden, in Weiss und fassen die blassrothe Farbe des Rothen zusammen. So verwandeln sich Grün und Gelb, indem sie zusammengefasst werden, in Grün und fassen die grasgrüne Farbe

Digitized by Google

des Gelben zusammen. So verwandeln sich Schwarz und Roth, indem sie zusammengefasst werden, in Schwarz und fassen die purpurne Farbe des Rothen zusammen. So verwandeln sich Gelb und Schwarz, indem sie zusammengefasst werden, in Gelb und fassen die schwarzgelbe Farbe des Schwarzen zusammen. Dies alles sind veränderte Farben, welche einander bewältigen, und sie sind das Regelwidrige der Krankheit.

Wenn der Arzt im Stande ist, dies zu erkennen, so kann er ausfindig machen, wie die fünf Eingeweide den Krankheiten vorgesetzt sind, ebenso die glücklichen und unglücklichen Erscheinungen der zusammenfassenden Krankheiten und das Eigenthümliche der Veränderungen und Verwandlungen.

Der Himmel besitzt fünf Luftarten und ernährt den Menschen. Sie dringen in die Nase und verbergen sich in den fünf Eingeweiden. Nach oben erblühen sie auf dem Antlitz und den Wangen. Die Leber ist grün, das Herz ist roth, das Eingeweide der Milz ist von Farbe gelb, die Lungen sind weiss, die Nieren sind schwarz. Dies sind die gewöhnlichen Farben der fünf Eingeweide.

(Erklärung.) Dies erläutert, wie die Farben ihren Ursprung in dem Himmel haben, wie sie in die fünf Eingeweide des Menschen dringen und auf welche Weise die gewöhnlichen Farben der Gesundheit beobachtet werden. Der Himmel ernährt den Menschen durch die fünf Luftarten: Wind, Hitze, Feuchtigkeit, Dürre und Kälte. Sie dringen in ihn durch die Nase. Die Luft des Windes dringt in die Leber. Die Luft der Hitze dringt in das Herz. Die Luft der Feuchtigkeit dringt in die Milz. Die Luft der Dürre dringt in die Lungen. Die Luft der Kälte dringt in die Nieren. Sie alle verbergen sich in den fünf Eingeweiden des Menschen und sammeln ihre geistige Luft. Nach oben erblühen sie auf dem Angesicht. Die geistige Blüthe der Leber verwandelt sich und wird von Farbe grün. Die geistige Blüthe des Herzens verwandelt sich und wird von Farbe roth. Die geistige Blüthe der Milz verwandelt sich und wird von Farbe gelb. Die geistige Blüthe der Lungen verwandelt sich und wird von Farbe weiss. Die geistige Blüthe der Nieren verwandelt sich und wird von Farbe schwarz.

Digitized by Google

Die Farbe der Eingeweide ist der Wirth, die Farbe der Jahreszeiten ist der Gast. Der Frühling ist grün, der Sommer ist roth, der Herbst ist weiss, der Winter ist schwarz. Der Hochsommer und der letzte Monat der vier Jahreszeiten sind von Farbe gelb. Dies ist die beständige Regel. Wenn der Gast den Wirth übertrifft, ist es gut. Wenn der Wirth den Gast übertrifft, ist es schlecht.

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise der Beobachtung der gewöhnlichen Farben der Gesundheit in den vier Jahreszeiten. Die Farbe der fünf Eingeweide richtet sich in ihrer Erscheinung nach dem Menschen der fünf Gestalten. In hundert Jahren verändert sie sich nicht, deswegen ist sie die Farbe des Wirthes (d. i. die vorstehende Farbe). Die Farbe der vier Jahreszeiten richtet sich nach dem Zunehmen, Herniederblicken, Fortschreiten und Abziehen der vier Jahreszeiten. Sie ist nicht beständig, deswegen ist sie die Farbe des Gastes.

Die Luft des Frühlings verkehrt mit der Leber und ihre Farbe soll grün sein. Die Luft des Sommers verkehrt mit dem Herzen und ihre Farbe soll roth sein. Die Luft des Herbstes verkehrt mit den Lungen und ihre Farbe soll weiss sein. Die Luft des Winters verkehrt mit den Nieren und ihre Farbe soll schwarz sein. Die Luft des Hochsommers und des letzten Monates der vier Jahreszeiten verkehrt mit der Milz und ihre Farbe soll gelb sein. Dies sind die gewöhnlichen und regelmässigen Farben der vier Jahreszeiten.

Die Farbe des Wirthes ist diejenige, welche durch die Luft der Eingeweide des Menschen hervorgebracht wird. Die Farbe des Gastes ist diejenige, welche durch das Zunehmen und Hernieder blicken der Luft des Jahres verwandelt wird.

Dass die Luft des Jahres die Luft des Menschen übertrifft, ist der Regel gemäss. Deswegen wird gesagt: Wenn der Gast den Wirth übertrifft, ist es gut. Dass die Luft des Menschen die Luft des Jahres übertrifft, ist der Regel zuwider. Deswegen wird gesagt: Wenn der Wirth den Gast übertrifft, ist es schlecht.

Wo vom Übertreffen die Rede ist, wird Folgendes gemeint: Was grün sein soll, wird weiss. Was roth sein soll, wird schwarz. Was weiss sein soll, wird roth. Was schwarz sein soll, wird gelb. Was gelb sein soll, wird grün.

Digitized by Google

Wenn Farbe und Pulsschläge übereinstimmen, grün mit häufig, roth mit gross, gelb mit langsam, weiss mit schwimmend, schwarz mit versunken, so ist dies Wohlbefinden. In anderen Fällen zeigt sich die Farbe, aber man erhält nicht den Puls. Erhält man dann das Bewältigende, so erfolgt der Tod. Erhält man das Hervorbringende, so bleibt der Kranke am Leben.

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise der Beobachtung in Bezug auf Übereinstimmung und Gegensatz zwischen Farbe und Puls, sowie in Bezug auf Leben und Tod. Ist bei dem Kranken, wenn das Angesicht grün ist, der Puls häufig, wenn das Angesicht roth ist, der Puls gross, wenn das Angesicht gelb ist, der Puls langsam, wenn das Angesicht weiss ist, der Puls schwimmend, wenn das Angesicht schwarz ist, der Puls versunken, so stimmen Farbe und Pulsschläge überein und es sind dies Kennzeichen eines gesunden, sich wohl befindenden Menschen.

Zeigt der Kranke beispielsweise bereits die grüne Farbe, aber man erhält nicht den häufigen Puls, so sind Farbe und Puls einander entgegengesetzt und dies gibt die Farbe und den Puls eines Kranken. Erhält man den schwimmenden Puls, so erhält man den Puls einer bewältigenden Farbe, und dies ist dann vorgesetzt dem Tode. Erhält man den versunkenen Puls, so erhält man den Puls einer hervorbringenden Farbe, und dies ist dann vorgesetzt dem Leben. Bei den übrigen Farben richtet man sich nach diesem Beispiele.

Bei einer neuen Krankheit wird der Puls entrissen, die Farbe wird nicht entrissen. Bei einer veralteten Krankheit wird die Farbe entrissen, der Puls wird nicht entrissen. Wenn eine neue Krankheit leicht vergeht, sind Farbe und Puls nicht entrissen. Wenn eine veraltete Krankheit schwer zu heilen, sind Farbe und Puls zugleich entrissen.

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise, nach der Übereinstimmung der Farbe und des Pulses zu beobachten, wie die Krankheit neu oder veraltet, leicht oder schwer. Ein entrissener Puls ist ein undeutlicher und kleiner Puls. Eine entrissene Farbe ist eine glanzlose Farbe. Bei einer neuen Krankheit empfängt das Richtige die Anordnungen des Unrichtigen. Deswegen ist der Puls entrissen.

Digitized by Google

Das Unrichtige ward noch nicht lange in Empfang genommen, deswegen wird die Farbe nicht entrissen. Bei einer veralteten Krankheit ward das Unrichtige schon lange in Empfang genommen, deswegen wird die Farbe entrissen. Eine veraltete Krankheit schreitet nicht vorwärts, deswegen wird der Puls nicht entrissen.

Wenn bei einer neuen Krankheit Farbe und Puls zugleich nicht entrissen werden, so ist das Richtige nicht verkümmert und das Unrichtige nicht ausgebildet. Deswegen heisst es: sie vergeht leicht. Wenn bei einer veralteten Krankheit Farbe und Puls zugleich entrissen werden, so ist das Richtige bereits verkümmert und das Unrichtige eben ausgebildet. Deswegen heisst es: sie ist schwer zu heilen.

Die Farbe erscheint ausserhalb der Haut, die Luft ist enthalten innerhalb der Haut. Bei innerem Glanze, äusserer Frische gehen Luft und Farbe in einander über. Ist die Farbe und keine Luft, so erfolgt ein Neigen auf die Seite bei dem Loos der Gesundheit. Ist die Luft und keine Farbe, so mag es selbst qualvoll sein, es ist nicht böse.

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise der Beobachtung in Bezug auf die Übereinstimmung der fünf Farben mit den fünf Luftarten. Grün, Gelb, Roth, Weiss, Schwarz, welche deutlich ausserhalb der Haut zum Vorschein kommen, sind die fünf Farben. Was verborgen innerhalb der Haut enthalten ist, sind die fünf Luftarten. Wenn der innere Glanz glühend sich in Bewegung setzt von den Streifen (d. i. den Muskeln) und auf dem Wege der Wiederschein hervortritt, wenn die äussere Frische, dem weissen Edelsteine gleich, nicht verschwimmt, der Glanz ölig schimmert, so ist dies das Aussehen der Gesundheit, wo Luft und Farbe zugleich herbeikommen und einander hervorbringen.

Wenn äusserlich die fünf Farben sichtbar werden, innerlich kein Wiederschein enthalten ist, so ist die Farbe vorhanden, aber keine Luft. Das Buch sagt: Wenn die Farbe herbeikommt, die Luft nicht herbeikommt, so erfolgt der Tod. — Man sieht dies an den vier Jahreszeiten, den fünf Eingeweiden, den fünf Abtheilungen [1],

[1] Die fünf Abtheilungen (*u-pu*) heissen hier die für die fünf Eingeweide bestimmten Gegenden des Leibes.

Digitized by Google

den fünf Classen der Obrigkeiten[1]), an den hundert Krankheiten, überall erfolgt der Tod. Deswegen mag man selbst das Loos der Gesundheit haben, es neigt sich gewiss zur Seite.

Wenn die äussere Farbe leicht und matt ohne Frische, im Inneren aber die Luft des Glanzes enthalten ist und der Wiederschein hervortritt, so ist die Luft vorhanden, aber keine Farbe. Das Buch sagt: Wenn die Luft herbeikommt, die Farbe nicht herbeikommt, so ist dies das Leben. — Man sieht dies an den vier Jahreszeiten, den fünf Eingeweiden, den fünf Abtheilungen, den fünf Classen der Obrigkeiten, überall bleibt das Leben. Deswegen mag selbst die Krankheit qualvoll sein, es ist dennoch nicht böse.

Ist in dem Flor männliches Gelb, kommt die Gestalt der Milz zugleich herbei. Ist in dem Flor Blassroth, sind es die Lungen. Ist in dem Flor Mennigroth, ist es das Herz. Ist in dem Flor Schwarz, Roth, Purpur und Lichtglanz, sind es die Nieren. Ist in dem grasgrünen Flor Indigo, Roth und Grünspan, gehört es zu der Leber.

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise der Beobachtung in Bezug auf das Aussehen, wenn Luft und Farbe zugleich herbeikommen. Der Flor ist ein weisser Flor. Wenn in dem weissen Flor das männliche Gelb aus dem Gelb eine durchdringende blassrothe Farbe hervorleuchten lässt, so ist dies das Aussehen, wenn Luft und Farbe der Milz zugleich herbeikommen. Wenn in dem weissen Flor das dünne Blassroth eine dünne, blassrothe netzweisse Farbe hervorleuchten lässt, so ist dies das Aussehen, wenn Luft und Farbe der Lungen zugleich herbeikommen. Wenn in dem weissen Flor das Mennigroth eine tief blassrothe, rein rothe Farbe hervorleuchten lässt, so ist dies das Aussehen, wenn Luft und Farbe des Herzens zugleich herbeikommen. Wenn in dem weissen Flor Schwarz und Roth aus dem Schwarz eine durchdringend rothe, purpurne und lichtglänzende Farbe hervorleuchten lassen, so ist dies das Aussehen, wenn Luft und Farbe der Nieren zugleich herbeikommen. Wenn in dem weissen Flor Indigo und Roth aus dem Indigo eine wie Weidenbäume blass-

[1]) Die fünf Classen der Obrigkeiten des Leibes sind die beiden Augen, die beiden Ohren und das Herz.

Digitized by Google

rothe und die Farbe des Grünspans hervorleuchten lassen, so ist dies das Aussehen, wenn Luft und Farbe der Leber zugleich herbeikommen.

Das Grüne begibt sich zur grasgrünen Rundscheibe, es will sich nicht zum Indigo begeben. Roth und Weiss nehmen in sich das Mennigroth auf. Das geronnene Blut und die rothe Erde machen die Quelle ersterben. Das Schwarz zu schwerem Pech und Kohlenstaub. Weisse Flügel, Trockenheit, Salz. Männliches Gelb in dem Flor, ist für die gelbe Erde das gute Ende schwer.

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise der Beobachtung in Bezug auf Leben und Tod bei den vier Jahreszeiten, den hundert Krankheiten, den fünf Eingeweiden, den fünf Abtheilungen, den fünf Classen der Obrigkeiten (des Leibes) und den fünf Farben.

Die grasgrüne Rundscheibe ist der Lasurstein. Indigo sind die Blätter, mit welchen man indigoblau färbt. Das Buch sagt: Wenn das Grün sich zu der Farbe der grasgrünen Rundscheibe begeben will, so bringt die Farbe des Grünspans sofort die grüne Farbe hervor. Will es sich nicht zu dem Indigo begeben, so macht die Farbe der indigoblaufärbenden Blätter sofort die grüne Farbe ersterben.

Geronnenes Blut ist erstorbenes Blut. Rothe Erde ist der mennigrothe Stein des Landes Tai. Das Buch sagt: Wenn das Roth sich zu dem in dem Mennigroth befindlichen Weiss begeben will, so bringt die echtrothe Farbe sofort die blassrothe Farbe hervor. Will es sich nicht zu dem geronnenen Blut und der rothen Erde begeben, so macht die Farbe des erstorbenen Blutes und des mennigrothen Steines sofort die blassrothe Farbe ersterben.

Schweres Pech ist die feuchtglänzende purpurne Farbe. Kohlenstaub ist die auf dem Boden befindliche grasgrüne, trockene und schwarze Erde. Das Buch sagt: Wenn das Schwarz sich zu dem schweren Pech begeben will, so bringt die feuchtglänzende purpurne Farbe sofort die schwarze Farbe hervor. Will es sich nicht zu dem Kohlenstaub begeben, so macht die Farbe der trockenen und schwarzen Erde sofort die schwarze Farbe ersterben.

Weisse Flügel sind die Flügel der weissen Gans. Trockenheit sind trockene Knochen. Salz ist Speisesalz. Das Buch sagt: Wenn

Digitized by Google

das Weiss sich zu den Flügeln der Gans begeben will, so bringt die weisse und gleich den Flügeln der Gans feuchtglänzende Farbe sofort die weisse Farbe hervor. Will es sich nicht zu der Trockenheit und zu dem Salz begeben, so macht die Farbe der trockenen Knochen und des Speisesalzes sofort die weisse Farbe ersterben.

Das Buch sagt: Wenn das Gelb sich zu dem männlichen Gelb in dem Flor begeben will, so bringt die in dem Gelb befindliche durchdringend blassrothe Farbe sofort die gelbe Farbe hervor. Will es sich nicht zu der gelben Erde begeben, so macht die Farbe der trockenen und gelben Erde sofort die gelbe Farbe ersterben.

Ist die Zunge roth, zusammengerollt und kurz, so ist die Krankheit der Obrigkeit des Herzens beständig. Bei den Lungen ist die Nase weiss und dabei Keuchen. Die Brust ist überfüllt und dabei Keuchen und Spannung. Bei der Leber sind die Augenwinkel grün. Bei Krankheiten der Milz sind die Lippen gelb. Wenn das Ohr schwarz ist, besteht eine Krankheit der Nieren. Es gibt Tiefes, Seichtes, Getrenntes und Hervorleuchtendes.

(Erklärung.) Dies ist die Weise, nach der Vereinigung der fünf Farben das Vorgesetztsein der fünf Obrigkeiten über die Krankheiten, das Leere und Wirkliche zu beobachten.

Die Zunge ist die Obrigkeit des Herzens. Wenn die Zunge roth ist, besteht eine Krankheit des Herzens. Ist sie von Farbe tiefroth, verbrannt und zusammengerollt, so ist dies Unrichtigkeit und Wirklichkeit. Ist sie von Farbe leicht blassroth, feucht und kurz, so ist dies Richtigkeit und Leerheit.

Die Nase ist die Obrigkeit der Lungen. Ist die Nase weiss, so besteht eine Krankheit der Lungen. Ist sie von Farbe schwach weiss, ist dabei Keuchen und keine Überfüllung, so ist dies Richtigkeit und Leerheit. Ist sie von Farbe stark weiss, ist dabei Keuchen und die Brust überfüllt, so ist dies Unrichtigkeit und Leerheit.

Das Auge ist die Obrigkeit der Leber. Sind die Augenwinkel grün, so besteht eine Krankheit der Leber. Sind sie von Farbe stark grün, so ist dies Unrichtigkeit und Wirklichkeit. Sind sie von Farbe schwach grün, so ist dies Richtigkeit und Leerheit.

Der Mund und die Lippen sind die Obrigkeit der Milz. Sind die Lippen gelb, so besteht eine Krankheit der Milz. Sind sie von Farbe

Digitized by Google

stark gelb, so besteht Unrichtigkeit und Wirklichkeit. Ist die Farbe schwach gelb, so besteht Richtigkeit und Leerheit.

Das Ohr ist die Obrigkeit der Nieren. Ist das Ohr schwarz, so besteht eine Krankheit der Nieren. Ist die Farbe tief schwarz, so besteht Unrichtigkeit und Wirklichkeit. Ist die Farbe leicht schwarz, so besteht Richtigkeit und Leere.

Was die Ausdrücke „Tiefes, Seichtes, Getrenntes und Hervorleuchtendes“ betrifft, so ist dies dasselbe, wovon es unten heisst: Das Seichte und Matte ist Leerheit, das Tiefe und Dichte ist Wirklichkeit. „Getrenntes“ ist das Deutliche. „Hervorleuchtendes“ ist das Sichtbare.

Die linke Wange ist die Abtheilung für die Leber. Die rechte Wange ist die Abtheilung für die Lungen. Die Stirn ist für das Herz, das Kinn für die Nieren, die Nase für die Milz die Abtheilung und der Rang. Wenn die Abtheilung die ursprüngliche Farbe zeigt, sei diese tief oder seicht, so ist die Krankheit gebunden. Zeigt sie andere Farben, so untersucht man das Vorbild und bestimmt die Art.

(Erklärung.) Dies behandelt die Weise zu beobachten, wie bei der Übereinstimmung der fünf Farben die fünf Abtheilungen dem Leeren und dem Wirklichen, dem Schädlichen und Geringfügigen, dem Richtigen und den fünf Arten des Unrichtigen vorgesetzt sind.

Die linke Wange ist die Abtheilung der Leber. Die rechte Wange ist die Abtheilung der Lungen. Die Gegend über der Stirn ist die Abtheilung des Herzens. Die Gegend unter dem Kinn ist die Abtheilung der Nieren. Die Nase ist die Abtheilung der Milz. Zeigt die ursprüngliche Abtheilung die ursprüngliche Farbe und ist diese seicht und matt, erreicht sie nicht ein grosses Übermass von Tiefe und Dichte, so ist dies überall die Farbe der Krankheit.

Gesetzt die Nase, die Abtheilung und der Rang der Milz, zeigt die gelbe ursprüngliche Farbe, so ist das ursprüngliche Gewebe (die Adern) erkrankt, und dies ist Richtigkeit und Unrichtigkeit. Wenn sie eine weisse Farbe zeigt, so raubt der Sohn die Luft der Mutter, und dies ist Leerheit und Unrichtigkeit. Wenn sie eine rothe Farbe zeigt, so hilft die Mutter der Luft des Sohnes, und dies ist Wirklichkeit und Unrichtigkeit. Wenn sie eine grüne Farbe zeigt, so sind jene im Stande uns zu bewältigen, und dies ist Schädlichkeit und Unrecht.

Digitized by Google

Wenn sie eine schwarze Farbe zeigt, so sind wir im Stande jene zu bewältigen, und dies ist Geringfügigkeit und Unrichtigkeit.

Der Ausdruck „man untersucht das Vorbild und bestimmt die Art“ will sagen: bei den übrigen Eingeweiden richtet man sich nach dieser Regel und erschöpft, was von derselben Art ist.

Der Vorhof des Himmels ist für das Angesicht und das Haupt. Der Obertheil der Thorwarte ist für die Kehle. Die Mitte der Thorwarte, die versiegelte Halle erspäht die Quelle der Lungen. Die Bergwurzel erspäht das Herz. Die Dauer der Jahre erspäht die Leber. Die beiden Seiten erspähen die Galle. Die Milz und der Magen sind an den Rändern der Nase. Die Wangen sind für die Nieren, die Lenden und den Nabel. Die Gegend unter den Gesichtsknochen ist für die grossen Gedärme. Die Gegend innerhalb der Gesichtsknochen ist für die kleine Kammer. Der König des Angesichtes ist für den Sohn und die Blase. Was den Gesichtsknochen entspricht, erspäht die Schultern. Die Gegend ausserhalb der Gesichtsknochen erspäht die Arme. Was unter der Gegend ausserhalb der Gesichtsknochen, erspäht den Rang der Hände. Die Seiten der Wurzel sind für die Brust. Die Gegend über der Schnur erspäht den Rücken. Die Kinnlade ist für den unteren Schenkel, das Knie, das Schienbein und den Fuss.

(Erklärung). Dies ist die Weise zu beobachten, wie die oberen Abtheilungen das Haupt erspähen, die unteren Abtheilungen die Füsse erspähen, die mittleren Abtheilungen die Eingeweide und Kammern erspähen und zugleich die fünf Farben den Krankheiten vorgesetzt sind.

Die Mitte der Thorwarte ist der Raum zwischen beiden Augenbrauen. Man nennt sie die versiegelte Halle, welche die höchste der mittleren Abtheilungen. Deswegen entspricht sie der Erspähung der Krankheiten der Lungen.

Die Gegend oberhalb der versiegelten Halle heisst der Obertheil der Thorwarte. Der Obertheil der Thorwarte bis zu der Grenzscheide des Haupthaares heisst der Vorhof des Himmels. Der Vorhof des Himmels ist die höchste der oberen Abtheilungen, deswegen entspricht er der Erspähung der Krankheiten des Hauptes und des Angesichtes. Der Obertheil der Thorwarte ist die niedrigste der oberen

Digitized by Google

Abtheilungen, deswegen entspricht er der Erspähung der Krankheiten der Kehle.

Die Bergwurzel ist der Raum zwischen beiden Augen, und sie ist die untere äusserste Grenze. Sie befindet sich bei den Abtheilungen für die Gegend unter den Lungen, deswegen entspricht sie der Erspähung der Krankheiten des Herzens.

Die Dauer der Jahre ist die Gegend unter der unteren äussersten Grenze, und sie ist der Balken der Nase. Sie befindet sich bei den Abtheilungen für die Gegend unter dem Herzen, deswegen entspricht sie der Ausspähung der Krankheiten der Leber.

Die Seiten des Angesichtes sind die rechte und linke Seite der Dauer der Jahre. Die Galle ist an die Leber befestigt, deswegen entsprechen sie der Erspähung der Krankheiten der Galle.

Die Ränder der Nase sind die Gegend unter der Dauer der Jahre. Man nennt sie den König des Angesichtes, und dies sind die Nasenlöcher an dem Nasenbein. Sie befinden sich bei den Abtheilungen für die Gegend unter der Leber, deswegen entsprechen sie der Erspähung der Krankheiten der Milz. Die Nasenlöcher sind an der Seite und oben. Die Milz und der Magen liegen neben einander, deswegen entsprechen jene der Erspähung der Krankheiten des Magens.

Was unter der Gegend vor den Ohren sich befindet, nennt man die beiden Wangen. Vier Eingeweide haben ihren Sitz in dem Bauche und sind einfach. Blos die Nieren haben ihren Sitz an dem Rückgrath und sind doppelt. Deswegen entsprechen die beiden Wangen der Erspähung der Krankheiten der Nieren. Diese liegen den Lenden und dem Nabel gegenüber, deswegen entsprechen jene auch der Erspähung der Krankheiten der Lenden und des Nabels.

Die hohen Beine innerhalb der Wangen nennt man die Gegend unter den beiden Gesichtsknochen. Sie befinden sich bei den Abtheilungen für die Gegend unter den Nieren, deswegen entsprechen sie der Erspähung der Krankheiten der grossen Gedärme.

Die Gegend innerhalb der Gesichtsknochen ist dasjenige, was innerhalb der beiden Gesichtsknochen liegt. Die kleine Kammer nennt man die Kammer der kleinen Gedärme. Die kleinen Gedärme befinden sich über den grossen Gedärmen, deswegen ist bei jener Gegend die entsprechende Erspähung.

Die Gegend über dem Nasenbein bis zu dem Vorhofe (des Himmels) nennt man die erleuchtete Halle. Die Gegend unter dem Nasen-

Digitized by Google

bein bis unter das Kinn nennt man den König des Angesichts [1]). Der König des Angesichts ist die Abtheilung der Mitte des Menschen [2]), des die Getränke Empfangenden. Die Harnblase ist die Kammer der Nieren. Der Sohnesort [3]) ist das innere Haus der Seele, das Meer des Blutes. Beide haben ihren Sitz unterhalb der Nieren, deswegen entspricht der König des Angesichts der Erspähung der Krankheiten des Sohnesortes und der Harnblase.

Dies sind die oberen, unteren, inneren und äusseren Abtheilungen und der Rang für die Eingeweide und die Kammern. Dass unter den fünf Abtheilungen die Gegend unter dem Kinn die Nieren erspäht, ist weil das Wasser seinen Sitz unter der äussersten Grenze hat und auch der Sohnesort in der Mitte mit beiden Nieren verkehrt. Dass der Vorhof des Himmels das Herz erspäht, ist weil das Feuer seinen Sitz über der äussersten Grenze hat. Dass die linke Wange die Leber erspäht, ist weil das Holz nach seinem Range den Sitz zur Linken hat. Dass die rechte Wange die Lungen erspäht, ist weil das Metall nach seinem Range den Sitz zur Rechten hat. Dass die Nase die Milz erspäht, ist weil die Erde nach ihrem Range den Sitz in der Mitte hat.

Was den Gesichtsknochen entspricht, ist die den beiden Gesichtsknochen entsprechende Abtheilung. Die Gesichtsknochen sind der Stamm der Knochen und haben ihren Sitz oberhalb der äusseren Abtheilungen. Deswegen entsprechen sie der Erspähung der Krankheiten der Schultern. Die Schultern grenzen an die Arme, deswegen entspricht die Gegend ausserhalb der Gesichtsknochen der Erspähung der Krankheiten der Arme. Die Arme grenzen an die Hände, deswegen entspricht, was unter der Gegend ausserhalb der Gesichtsknochen, der Erspähung der Krankheiten der Abtheilung der Hände.

Die Seiten der Wurzel sind die Abtheilung der Augenwinkel innerhalb der beiden Augen zu beiden Seiten der Bergwurzel. Sie haben aber ihren Sitz oberhalb der inneren Abtheilungen, deswegen entsprechen sie der Erspähung der Krankheiten der Brust, der Brüste und des vorderen Theiles der Brust.

---

[1]) Dies stimmt mit dem, was oben bei den Rändern der Nase gesagt worden, nicht vollkommen überein, und eben so wenig mit dem Folgenden.

[2]) Die Mitte des Menschen (*jin-tschung*) heisst die Gegend über den Lippen.

[3]) In dem vorangeschickten Texte steht statt „Sohnesort“ (*tse-tsch'hu*) abgekürzt „Sohn“.

Digitized by Google

Die beiden Wangen erspähen die Lenden und die Nieren. Eine Linie ausserhalb der Wangen von der Gegend über den Wangenknochen gezogen, heisst der Knochen der Schnur. Deswegen entspricht die Gegend der Erspähung der Krankheiten des Rückens. Eine Linie ausserhalb der Wangen von der Gegend unter den Wangenknochen gezogen, heisst der Knochen des Wagens der Zähne (die Kinnlade). Deswegen entspricht die Gegend der Erspähung der Krankheiten der Abtheilungen des unteren Theiles des Schenkels, des Knies, des Schienbeins und des Fusses.

Dies sind die oberen, unteren, inneren und äusseren Abtheilungen und der Rang für die Gliedmassen und den Rumpf.

Der Vorhof, die Thorwarte und die Enden der Nase erhaben, gerade und eben. Die Gesichtsknochen und die Wangen, das Umhegte und Verdeckte gross, breit, stark und hoch, die Knochen deutlich zu sehen. Hier erreicht man, was die Langjährigkeit betrifft, das hohe Greisenalter. Sind die Knochen eingesunken und schwach, ist man leicht ausgesetzt den Angriffen des Unrechten.

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise der Beobachtung in Bezug auf die lange und kurze Lebensdauer bei Stärke oder Schwäche der fünf Obrigkeiten (des Leibes) und der fünf Abtheilungen.

Der Vorhof des Himmels, die Mitte der Thorwarte bis zu den Enden der Nase, dies alles ist erhaben, gerade und eben. Die Gesichtsknochen und die beiden Wangen, das Umhegte und Verdeckte, die Öffnungen des Ohres gross, breit, stark und hoch. Wenn dies von aussen in der Entfernung von zehn Schritten erscheint, so sind die Knochen deutlich zu sehen. Ein solcher Mensch ist nicht nur nicht krank, es wird ihm auch das bis in das hohe Greisenalter reichende lange Leben.

Wenn an dem Vorhofe des Himmels, an den Gesichtsknochen, den Wangen und den Oeffnungen der Ohren überall die Knochen niedrig, das Fleisch dünn, so sind die Knochen eingesunken und schwach. Ein solcher Mensch bleibt nicht nur nicht von den Krankheiten verschont, es wird ihm auch kein langes Leben.

Digitized by Google

Bei Gelb und Roth sind Wind und Hitze. Grün und Weiss sind der Kälte vorgesetzt. Grün und Schwarz verursachen Schmerz. Sind sie stark, so entstehen Lähmungen und Verkrümmungen. Bei fadem Weiss ist Blutverlust. Bei geringem Schwarz ist Wasser und Kälte. Bei lahmem Gelb ist lauter Leere. Ist die Gegend der Gesichtsknochen roth, umschlingen Krämpfe.

(Erklärung.) Dies ist die Weise, je nach den fünf Obrigkeiten (des Leibes) und den fünf Abtheilungen, auf welchen die fünf Farben sich befinden, das Vorgesetztsein der inneren Abtheilungen, der äusseren Abtheilungen, der oberen Abtheilungen und der unteren Abtheilungen über die Krankheiten zu beobachten.

Gelb und Roth sind Farben des Urstoffes des Lichtes, deswegen sind die Krankheiten auch solche, durch welche der Urstoff des Lichtes zum Vorsteher gemacht wird: der Wind (eine allgemeine Benennung der Schlagflüsse), die Hitze. Grün, Weiss und Schwarz sind Farben des Urstoffes der Finsterniss, deswegen sind die Krankheiten auch solche, durch welche der Urstoff der Finsterniss zum Vorsteher gemacht wird: Kälte, Schmerz. Ist das Schwarz stark und die Krankheit in den Adern, so bestehen Lähmungen. Ist sie in den Sehnen, so bestehen Verkrümmungen.

Fades Weiss ist eine seichte und dünne weisse Farbe. Diese ist dem Blutverluste, nämlich dem grossen Erbrechen, dem Nasenbluten und den unteren Blutflüssen vorgesetzt. Besteht kein Nasenbluten, kein („grosses") Erbrechen und keine unteren Blutflüsse, so erzeugt das Herz kein Blut und es gibt nichts Blühendes in der Farbe.

Geringes Schwarz ist eine seichte und dünne schwarze Farbe. Diese ist vorgesetzt den Krankheiten der Nieren, dem Wasser und der Kälte.

Lahmes Gelb [1]) ist eine seichte und dünne schwarze Farbe. Diese ist vorgesetzt sämmtlichen Krankheiten der Leere.

Ist die Gegend der beiden Gesichtsknochen von tief blassrother oder rother Farbe, so ist dies vorgesetzt dem Aufsteigen des Feuers des Urstoffes der Finsterniss, den Krankheiten der leeren und verderblichen Bestrebungen (Krämpfe).

---

[1]) Der in dem voranstehenden Texte gebrauchte Ausdruck „lahme Kälte", der offenbar irrig ist, wurde, in Übereinstimmung mit dieser unzweideutigen Erklärung, schon früher durch „lahmes Gelb" ersetzt.

Digitized by Google

Man sehe, zu welcher Abtheilung und Obrigkeit das Scharfe der Farbe sich kehrt. Läuft das Innere nach aussen, so ist dies leicht. Läuft das Äussere nach innen, so ist dies schwer. Wenn die Obrigkeiten, die Abtheilungen, die Farben, die Adern und die fünf Krankheiten sich unter einander vermengen, ist das Emporsteigen unregelmässig, das Herabsteigen regelmässig. Wo Rechts und Links entgegengesetzt sind, ist Überhängen.

(Erklärung.) Dies ist die Weise zu beobachten, wie die fünf Farben zu den Obrigkeiten und Abtheilungen sich fortsetzen und emporsteigen.

Der Ort, wo eine Farbe scharf erscheint, ist das Scharfe. Wo die Krankheiten sich gegenseitig fortsetzen und zu einander emporsteigen, soll man untersuchen, zu welcher Obrigkeit und zu welcher Abtheilung der scharfe Ort der Farbe sich kehrt. Man weiss dann, von welcher Obrigkeit und von welcher Abtheilung sie ausgeht und zu welcher Abtheilung, zu welcher Obrigkeit sie sich fortsetzt und emporsteigt, und das Hervorbringen und Bewältigen, das Regelmässige und Unregelmässige ist von selbst deutlich.

Wenn der scharfe Ort nach aussen gekehrt ist, so läuft die innere Abtheilung zu der äusseren Abtheilung. Die Eingeweide setzen es dann zu den Kammern fort, die Kammern setzen es zu der Aussenseite fort, und es ist eine leicht zu heilende Krankheit. Wenn der scharfe Ort nach innen gekehrt ist, so läuft die äussere Abtheilung zu der inneren Abtheilung. Die Aussenseite setzt es dann auf die Kammern fort, die Kammern setzen es auf die Eingeweide fort, und es ist eine schwer zu heilende Krankheit.

Das Laufen nach aussen, das Laufen nach innen bedingt somit die schweren und leichten Fälle. Man soll aber auch ermessen, wie die fünf Abtheilungen, die fünf Obrigkeiten, die fünf Farben, die fünf Adern und die fünf Krankheiten sich gegenseitig vermengen. Man hat dann wieder die Unterschiede des Unbedeutenden und Bedeutenden, des Lebens und des Todes.

Wenn bei einer Krankheit die Farbe von unten an die erleuchtete Halle stösst und zu der Stirn emporsteigt, so ist dies ein verderbliches Unrechtes, wobei das Wasser das Feuer bewältigt, und es ist deshalb eine Unregelmässigkeit. Wenn sie von oben die erleuchtete Halle niederdrückt und zu der Gegend unter dem Kinn hinabsteigt, so ist dies ein unbedeutendes Unrechtes, wobei das Feuer das Wasser beleidigt, und es ist deshalb eine Regelmässigkeit.

Digitized by Google

Entgegengesetzt ist: einander entgegengesetzt. Überhängen ist Gefahr. Der Mann hat die linke Seite zum Vorgesetzten. Das Weib hat die rechte Seite zum Vorgesetzten. Wenn die Farbe des Mannes von der linken Seite an die rechte stösst, so ist Willfährigkeit. Wenn sie von der rechten Seite an die linke stösst, so ist Widerstreben. Wenn die Farbe des Weibes von der rechten Seite an die linke stösst, so ist Willfährigkeit. Wenn sie von der linken Seite an die rechte stösst, so ist Widerstreben. Widerstreben ist einander entgegengesetzt sein. Aus diesem Grunde ist Gefahr.

In dem Früheren werden nach den inneren und äusseren Abtheilungen und dem Rang Regelmässiges und Unregelmässiges unterschieden. In dem Nachfolgenden werden nach der oberen und unteren, der rechten und linken Seite Regelmässiges und Unregelmässiges unterschieden. Man muss dies nothwendig wissen.

Die Farbe versunken, trüb und dunkel, hier ist es innerlich, veraltet und schwer. Schwimmend, feucht, klar und deutlich, hier ist es äusserlich, neu und leicht. Wenn die Krankheit nicht bedeutend, ist die Hälfte feucht, die Hälfte klar. Wo Wolken sich zerstreuen, ist leicht zu behandeln. Bei Festhalten und Ansammeln ist schwer einzugreifen.

(Erklärung.) Dies ist die Weise zu beobachten, wie nach der Dunkelheit, Klarheit, nach dem Ansammeln und Zerstreutsein der fünf Farben die veralteten und schweren, neuen und leichten Krankheiten unterschieden werden und wie sie leicht oder schwer zu behandeln sind.

Die Farbe, die tief, ist eine versunkene, und sie ist dem vorgesetzt, dass die Krankheit innerlich ist. Wenn sie überdies trüb, stockend und dunkel ist, so ist den veralteten Krankheiten so wie den schweren Krankheiten vorgesetzt. Die Farbe, die seicht, ist eine schwimmende, und sie ist dem vorgesetzt, dass die Krankheit äusserlich ist. Findet man sie feucht glänzend, klar und deutlich, so ist sie den neuen Krankheiten so wie den leichten Krankheiten vorgesetzt. Ist die Farbe zwar nicht trocken und dunkel, aber auch nicht klar und feucht, so ist sie den nicht bedeutenden Krankheiten vorgesetzt.

Wenn bei einer Krankheit die Farbe gleich Wolken, welche sich lösen und zerstreuen, so ist sie dem vorgesetzt, dass die Krank-

Digitized by Google

heit geheilt werden wird und leicht zu behandeln ist. Hält sie fest, sammelt sie sich an, gerinnt und stockt, so ist sie dem vorgesetzt, dass die Krankheit allmählich vorschreitet und dass sie schwer zu behandeln ist.

In dem Vorhergehenden werden nach dem Äusseren, dem Inneren, nach dem Oberen und Unteren, nach der rechten und linken Seite Regelmässigkeit und Unregelmässigkeit unterschieden. Hier werden nach der Seichte, Tiefe, Dunkelheit, Klarheit, Ansammlung und Zerstreutsein Regelmässigkeit und Unregelmässigkeit unterschieden.

Wenn Schwarz an dem Vorhof, Roth an den Gesichtsknochen hervorkommt gleich der grossen Zehe und den Fingern, so mag in der Krankheit eine kleine Besserung eintreten, es wird dennoch ein plötzlicher Tod erfolgen. Wenn Lippen und Angesicht schwarz und grün, wenn an den fünf Obrigkeiten Schwarz aufsteigt, eine weisse Farbe wie beim Einreiben übrig bleibender Schweiss und Schminke, so erfolgt jedesmal der Tod.

(Erklärung). Dies erläutert die Weise, wie bei einer ungewöhnlichen Farbe der plötzliche Tod des Menschen zu beobachten.

Gleich der grossen Zehe und den Fingern hervorkommen, bedeutet Klumpen und Äste bilden, sich festhalten, sich ansammeln und nicht zerstreuen. Wenn eine schwarze Farbe gleich der grossen Zehe und den Fingern an dem Vorhofe des Himmels hervorkommt, eine rothe Farbe gleich der grossen Zehe und den Fingern an den beiden Gesichtsknochen hervorkommt, so lässt sich hieraus erspähen, dass Wasser und Feuer gegen einander Pfeile schiessen. Deswegen kann sich der Kranke vielleicht ein wenig bessern, aber er wird gewiss auch plötzlich sterben.

Wenn die Lippen und das Angesicht des Kranken grün und schwarz, ebenso wenn an den fünf Obrigkeiten unversehens eine schwarze Farbe aufsteigt oder eine weisse Farbe ähnlich dem beim Einreiben übrig bleibenden Schweiss mit weisser Schminke, so ist dies, selbst wenn keine Krankheit vorhanden sein sollte, immer auch einem plötzlichen Tode vorgesetzt.

Digitized by Google

Bei guter Farbe nicht krank sein, ist der Ordnung in Wahrheit gemäss. Bei schlechter Farbe nicht krank sein, dies ist gewiss vorgesetzt dem Übel und Unglück. Die fünf Obrigkeiten eingesunken und schwach, der Vorhof und die Halle nicht gedehnt, das Umhegte und Verdeckte niedrig und klein, wenn hier keine Krankheit, so ist der Geist stark.

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise der Beobachtung, wenn die Farbe zu sehen, die Krankheit aber nicht zu sehen ist.

Die gute Farbe ist eine vortreffliche Farbe, bei der die Luft und die Farbe zugleich herbeikommen. Ein solcher Mensch sollte nach der Ordnung der Dinge nicht krank sein. Die schlechte Farbe ist eine tiefe, versunkene, stockende und dunkle Farbe. Wenn ein solcher Mensch nicht sofort krank sein sollte, so ist dies dennoch dem Übel und dem Unglück vorgesetzt. „Übel und Unglück" ist etwas Ähnliches wie die Aussprüche der Beobachter [1]): „Blassroth ist dem Versengen und den Bemühungen vorgesetzt. Mund und Zunge weiss ist der Strafe, der Liebe zu den Eltern und der Unterwürfigkeit vorgesetzt. Schwarz ist der Ungebühr, den Wetterschäden, dem Übel und dem Tode vorgesetzt. Grün ist dem Kummer, den Streitigkeiten und dem plötzlichen Untergang vorgesetzt."

„Die fünf Obrigkeiten eingesunken und schwach" bedeutet, dass die Knochen der fünf Obrigkeiten eingesunken, das Fleisch dünn ist. „Der Vorhof und die Halle nicht gedehnt" bedeutet, dass der Vorhof des Himmels und die Mitte der Thorwarte nicht stark, hoch, gedehnt und sichtbar sind. „Das Umhegte und Verdeckte niedrig und klein" bedeutet, dass die Gegend zur Seite der Wangen, die Öffnungen des Ohres niedrig und breit sind. Dies alles ist keine Krankheit, aber es ist eine Gestalt, mit der kein langes Leben verbunden. Wenn noch die schlechte Farbe hinzukommt, wie könnte man dies ertragen? Wenn hier Gesundheit ist, so ist der Geist eines solchen Menschen stark und hebt die Gestalt.

Bei Krankheiten der Leber ist man zum Zorn geneigt, und die Farbe des Angesichts soll grün sein. Auf der linken Seite ist die

1) Leute, welche nach der äusseren Gestalt des Menschen dessen Schicksale vorhersagen.

Digitized by Google

Luft der Bewegung. Es verdreht die Sehnen und die Rippen schmerzen. Die Arten des Windes verursachen Aufregung und Schwindel. Bei der Krankheit des Bauchgrimmens ist das Ohr betäubt, das Auge blickt unstät wie im Schrecken, wenn man festgenommen werden soll.

(Erklärung.) Die hier unten stehenden fünf Abschnitte erläutern die Weise der Beobachtung in Bezug auf die Übereinstimmung der Farben und Krankheiten, auf die Krankheiten der ursprünglichen Eingeweide, das Leere und das Volle.

Der Zorn ist die Willensäusserung der Leber. Bei ihrer Erkrankung ist man daher zum Zorne geneigt. Grün ist die Farbe der Leber. Bei ihrer Erkrankung soll daher die Farbe des Angesichts grün sein.

Die Abtheilung und der Rang der Leber befindet sich zur Linken. Bei ihrer Erkrankung ist daher an den linken Rippen die Luft der Bewegung und die Rippen schmerzen. Die Leber ist den Sehnen vorgesetzt. Wenn sie erkrankt ist, verdreht es daher die Sehnen.

Aufregung ist Bewegung und Ziehen. Schwindel ist Dunkelheit, Schwärze und Mangel an Klarheit. Die Leber ist dem Winde vorgesetzt. Bei ihrer Erkrankung ist daher Aufregung und Schwindel. Bauchgrimmen ist der Leber vorgesetzt, deswegen ist die Krankheit das Bauchgrimmen. Die Leber steht zu der Galle in dem Verhältnisse des Auswendigen und des Inwendigen, deshalb ist bei ihrer Erkrangung das Ohr betäubt.

Dies sind die Krankheiten, wenn die Leber voll ist. Wenn die Leber leer ist, so blickt das Auge unstät und es sieht nichts, weil die Leber ihre Öffnung in dem Auge erschliesst. Ist die Leber leer, so ist die Galle dünn, deswegen entsteht zu Zeiten ein Schrecken, als ob man von einem Menschen festgenommen werden sollte.

Bei dem Herzen ist Roth und Geneigtheit zur Freude. Die Zunge ist blassroth, der Mund trocken. Über dem Nabel ist die Luft der Bewegung. Herz und Brust sind schmerzhaft erregt. Es entstehen Vergesslichkeit, Schrecken, Herzklopfen, Furchtsamkeit und Unruhe. Bei Vollheit sind Wahnsinn und Umdunklung. Bei Leere sind Traurigkeit und Kummer.

(Erklärung.) Freude ist die Willensäusserung des Herzens. Bei seiner Erkrankung ist man daher zur Freude geneigt. Roth ist

Digitized by Google

die Farbe des Herzens. Bei seiner Erkrankung ist daher die Farbe des Angesichts roth. Das Herz erschliesst die Öffnung bei der Zunge. Bei seiner Erkrankung ist daher die Zunge roth und blassroth. Das Herz ist der Hitze vorgesetzt. Bei seiner Erkrankung ist daher der Mund trocken, das Herz aufgeregt.

Die Abtheilung und der Rang des Herzens befinden sich in der Höhe. Bei seiner Erkrankung ist daher über dem Nabel die Luft der Bewegung.

Die Brust ist das Wohnhaus und die Feste des Herzens und der Lungen. Bei der Erkrankung sind daher Herz und Brust schmerzhaft. Vergesslichkeit, Schrecken, Herzklopfen und Furchtsamkeit sind Krankheiten der Unruhe des Herzens und Geistes.

Wenn die Hitze emporsteigt und das Herz voll ist, so verursacht dies Wahnsinn und Umdunklung. Wenn der Geist furchtsam, das Herz leer ist, so verursacht dies Kummer und Hang zur Traurigkeit.

Bei der Milz ist Gelb und Hang zur Traurigkeit. Um den Nabel ist die Luft der Bewegung. Man ist zum Nachdenken geneigt und isst wenig. Es bestehen Müdigkeit, Erschlaffung und Abnahme der Kräfte. Der Bauch ist überfüllt, die Gedärme geben einen Ton von sich. Es sind Schmerz und Abweichen vorhanden. Bei Vollheit ist der Leib schwer, es bestehen Anschwellung und Überfüllung, die Ausleerungen sind zurückgehalten.

(Erklärung.) Gelb ist die Farbe der Milz. Bei ihrer Erkrankung ist daher die Farbe des Angesichts gelb. Trauriges Nachdenken ist die Willensäusserung der Milz. Bei ihrer Erkrankung liebt man daher trauriges Nachdenken. Die Abtheilung und die Rangstufe der Milz befinden sich in der Mitte. Bei der Erkrankung ist daher um den Nabel die Luft der Bewegung.

Die Milz ist dem Geschmack vorgesetzt. Wenn sie erkrankt, isst man daher wenig. Die Milz ist den vier Gliedmassen vorgesetzt. Wenn sie erkrankt, besteht daher Müdigkeit, Erschlaffung und Abnahme der Kräfte. Die Milz ist dem Bauche vorgesetzt. Wenn sie erkrankt, ist daher der Bauch überfüllt, die Gedärme geben einen Ton von sich, es ist Schmerz vorhanden und es erfolgt Abweichen.

Dies sind die Krankheiten der Leere der Milz. Die Milz ist dem Fleische vorgesetzt. Wenn sie daher voll ist, so entsteht Krankheit.

Digitized by Google

Der Leib ist schwer, der Bauch schwillt und ist überfüllt, die Ausleerungen (des Kothes und des Harnes) sind zurückgehalten.

Bei den Lungen ist Weiss und Neigung zum Bedauern. Rechts von dem Nabel ist die Luft der Bewegung. Es ist ein Besprengen bei Hitze und Kälte. Es ist Husten, Ausspucken, Niesen, Keuchen und beengter Athem vorhanden. Die Haut ist schmerzhaft, die Brust verstopft. Bei Leere ist die Luft kurz und man kann nicht fortgesetzt athmen.

(Erklärung.) Weiss ist die Farbe der Lungen. Bei ihrer Erkrankung ist daher die Farbe des Angesichts weiss. Bedauern ist die Willensäusserung der Lungen. Bei ihrer Erkrankung ist man daher zum Bedauern geneigt.

Die Abtheilung und die Rangstufe der Lungen befindet sich zur rechten Seite. Bei der Erkrankung ist daher an den Rippen der rechten Seite die Luft der Bewegung. Die Lungen sind der Haut und den Haaren vorgesetzt. Wenn sie erkranken, ist daher ein Besprengen bei Hitze und Kälte und die Haut ist schmerzhaft.

Husten, Schleim ausspucken, Niesen, Thränen vergiessen, Keuchen und beengter Athem sind die ursprünglichen Krankheiten der Lungen. Die Brust ist die Kammer der Lungen. Wenn diese erkranken, ist daher die Brust verstopft und schmerzhaft.

Wenn die Lungen leer sind, so ist in der Brust wenig Luft, deswegen ist Husten und Keuchen vorhanden. Dabei ist die Luft immer kurz und man kann nicht fortgesetzt athmen.

Bei den Nieren ist Schwarz und Neigung zur Furcht. Unter dem Nabel ist die Luft der Bewegung. Der Bauch schwillt und es ist Keuchen vorhanden. Das Harnen und die Entleerung von Koth gehen nicht von Statten. Die Lenden, der Rücken, der untere Theil des Bauches und die Knochen sind schmerzhaft und es entsteht Gähnen. Das Herz ist in der Schwebe wie bei dem Hunger, die Füsse sind kalt, hohl und verdreht.

(Erklärung.) Schwarz ist die Farbe der Nieren. Deshalb ist bei der Erkrankung die Farbe des Angesichts schwarz. Furcht ist die

Digitized by Google

Willensäusserung der Nieren. Wenn sie erkranken, besteht daher Neigung zur Furcht. Die Abtheilung und die Rangstufe der Nieren befinden sich unten, bei der Erkrankung ist daher unter dem Nabel die Luft der Bewegung.

Die Nieren sind dem Wasser vorgesetzt. Deswegen häuft sich bei ihrer Erkrankung das Wasser, der Bauch schwillt, ist überfüllt, es ist Schwerathmigkeit vorhanden und die Unfähigkeit zu liegen.

Die Nieren erschliessen ihre Öffnungen in den beiden verborgenen Theilen. Deswegen gehen bei der Erkrankung das Harnen und die Entleerung des Kothes nicht von Statten. Die Nieren sind den Knochen vorgesetzt. Die Nieren stehen zu der Harnblase in dem Verhältniss des Auswendigen und Inwendigen. Deswegen ist bei der Erkrankung der untere Theil des Bauches überfüllt, der Rücken und die Knochen sind schmerzhaft.

Die Nieren sind dem Gähnen vorgesetzt. Deswegen ist bei ihrer Erkrankung Blasen und Gähnen vorhanden. Das Unrechte der Nieren steigt nach oben zu dem Herzen. Deshalb ist bei ihrer Erkrankung das Herz leer wie bei dem Hunger. Alles Hohle gehört nach unten, deswegen sind bei der Erkrankung die Füsse kalt, hohl und verdreht.

Die richtige Krankheit, die richtige Farbe, hier ist die Krankheit oft regelmässig. Die Krankheit und die Farbe vermengt, hier ist die Krankheit oft unregelmässig. Wo die Mutter den Sohn übertrifft, ist Regelmässigkeit. Wo der Sohn die Mutter übertrifft, ist Unregelmässigkeit. Einander bewältigen, ist unregelmässig und unglücklich. Einander hervorbringen, ist regelmässig und glücklich.

(Erklärung.) Dies ist die Weise, nach der Übereinstimmung der fünf Farben mit den fünf Krankheiten Regelmässigkeit und Unregelmässigkeit, Leben und Tod zu beobachten.

Angenommen, dass bei einer Krankheit der Leber die Farbe grün ist, so ist dies die richtige Krankheit, die richtige Farbe. Sieht man aber eine andere Farbe, so sind die Krankheit und die Farbe vermengt. Sieht man die schwarze Farbe, so ist dies die Regelmässigkeit, bei der die Mutter den Sohn übertrifft und gegenseitiges Hervorbringen stattfindet. Sieht man die rothe Farbe, so ist dies die Unregelmässigkeit, bei der der Sohn die Mutter übertrifft und gegenseitiges Hervorbringen stattfindet.

Digitized by Google

Sieht man die gelbe Farbe, so bewältigt die Krankheit die Farbe und eine solche Krankheit nimmt nicht überhand. Es ist die Regelmässigkeit in dem Unglücklichen. Sieht man die weisse Farbe, so bewältigt die Farbe die Krankheit und eine solche Krankheit ist bedeutend. Es ist die Unregelmässigkeit in dem Unglücklichen.

Die Worte: „Einander bewältigen, ist unregelmässig und unglücklich“, haben die Bedeutung: Einander bewältigen ist unglücklich. Wenn die Regelmässigkeit in dem Unglücklichen, so lässt sich noch immer etwas thun. Wenn die Unregelmässigkeit in dem Unglücklichen, so ist dies gewiss unglücklich.

Die Worte: „Einander hervorbringen, ist regelmässig und glücklich“ haben die Bedeutung: Einander hervorbringen, ist glücklich. Wenn der Sohn die Mutter übertrifft, so ist dies eine kleine Unregelmässigkeit in dem Glücklichen. Wenn die Mutter den Sohn übertrifft, so ist dies eine grosse Regelmässigkeit in dem Glücklichen.

Bei den übrigen vier Eingeweiden richtet sich alles nach diesem Beispiele.

Die Farben entstehen in den Eingeweiden. Eine jede hat den Befehl in ihrer Abtheilung. Der Geist in dem Herzen versteckt. Seine äussere Erspähung ist in dem Auge. Wenn der Glanz dunkel, ist der Geist kurz. Ist er lebhaft, so ist der Geist zureichend. Geht das Einzelne verloren, so ist eine langwierige Krankheit. Geht das Doppelte verloren, so erfolgt der Tod.

(Erklärung.) Dies ist die Weise, nach der Übereinstimmung der Farben mit dem Geiste der zwei Augen Leben und Tod bei Krankheiten zu beobachten.

Die fünf Farben entstehen in den fünf Eingeweiden. Eine jede von ihnen gibt Befehle in ihrer Abtheilung und erscheint in dem Angesicht. Der Geist ist in dem Herzen verborgen. Er lässt sich zwar nicht erkennen, aber seine äussere Ausspähung befindet sich in dem Auge. Sieht man, dass der Glanz des Auges verdunkelt ist, so ist dies die Erspähung, dass der Geist kurz und die Krankheit tödtlich ist. Ist der Augapfel rein, glänzend, lebhaft und von hervorstechendem Lichte, so ist dies die Erspähung, dass der Geist zureichend und dass keine Krankheit vorhanden ist.

Digitized by Google

„Das Einzelne geht verloren“ bedeutet: entweder geht die Farbe oder der Geist verloren. Dies ist einer langwierigen Krankheit vorgesetzt. „Das Doppelte geht verloren“ bedeutet, dass sowohl der Geist als die Farbe verloren geht. Hier erfolgt das Heimgehen und dies ist der Tod.

Von den Farben des Angesichts und der Augen hat eine jede etwas Entsprechendes. Wenn sie gegenseitig vermengt erscheinen, sind sie dem Untergange des Leibes vorgesetzt. Ist das Angesicht gelb, so gibt es eine Hilfe. Sind die Augenwinkel blassroth, so entsteht ein Ausschlag um den Mund und Kopfgrind. Sind die Augenwinkel gelb, so wird die Krankheit geheilt. Ist der Augapfel gelb, so entsteht Gelbsucht.

(Erklärung.) Dies ist die Weise, nach der Übereinstimmung der Farbe mit der Farbe der beiden Augen die Krankheiten zu beobachten.

Unter den Farben des Angesichts und der Augen ist eine jede eine gegenseitig entsprechende Farbe. So ist die Farbe des Angesichts für die Leber grün, für das Herz roth, für die Milz gelb, für die Lungen weiss, für die Nieren schwarz. Was die Farben des Auges betrifft, so ist beispielsweise der Augenstern schwarz, der Augenbogen grün, das Weisse des Augapfels weiss, die Augenwinkel blassroth. Ist das Auge grün, ist das Auge roth, ist das Auge weiss, ist das Auge schwarz und stimmt nur mit der Farbe des Angesichts nicht überein, so erscheint dies gegenseitig vermengt. Bei einem Kranken ist dies dem Untergange des Leibes vorgesetzt. Ist jedoch die Farbe des Angesichts gelb, so ist der Erdstoff noch nicht vernichtet, die fünf Grundstoffe bringen Hilfe und der Tod tritt hier nicht ein.

Sind in Folge von Erkältung die inneren Winkel der beiden Augen blassroth, so ist dies ein Zeichen, dass ein Ausschlag um den Mund und Kopfgrind entstehen.

Sind die inneren Winkel der beiden Augen gelb, so ist dies etwas Unbedeutendes, bei dessen Bestehen die Krankheit geheilt werden wird.

Sind die beiden Augäpfel durchaus gelb, so ist dies die Erspähung, welche dem Entstehen der Gelbsucht vorgesetzt ist.

Digitized by Google

Bei verschlossenen Augen ist eine Krankheit des Urstoffes der Finsterniss. Bei geöffneten Augen ist die Krankheit von dem Urstoffe des Lichts. Bei Trübung ist Vollkommenheit der Hitze. Eine Zeitlang verdunkelt, ist bei Nasenbluten gewöhnlich. Ist der Urstoff des Lichts zerrissen, wird das Auge hoch getragen. Ist der Urstoff der Finsterniss entzogen, so ist das Auge ohne Sehkraft. Ist die Luft entzogen, so sinken die Augenlieder. Ist der Augapfel starr, so ist der Geist entschwunden.

(Erklärung.) Dies ist die Weise, nach den Augen die Urstoffe der Finsterniss und des Lichts, Leben und Tod zu beobachten.

Wenn der Kranke die Augen geschlossen hat, so ist die Krankheit in dem Urstoffe der Finsterniss. Hat er die Augen geöffnet, so ist die Krankheit in dem Urstoffe des Lichts.

Trübung ist Dunkelheit und Mangel an Lebhaftigkeit, wobei die Augen sich nicht öffnen. In diesem Falle ist die Hitze vollkommen und beschädigt den Geist.

Hinblicken und eine Zeitlang Dunkelheit haben, wobei die Augen nicht geöffnet werden, ist die gewöhnliche Erspähung des Nasenblutens.

Wenn das Auge gerade nach oben blickt, so nennt man dies: das Auge hoch tragen. Es ist dies die Erspähung, dass der Urstoff des Lichtes zerrissen ist. Hinblicken und nichts sehen, nennt man: das Auge ohne Sehkraft. Es ist die Erspähung, dass der Urstoff der Finsterniss entzogen ist.

Wenn die Augenlieder plötzlich sinken, so ist dies die Erspähung, dass die Luft entzogen ist. Wenn der Augapfel sich festsetzt und sich nicht dreht, so ist dies die Erspähung, dass der Geist verloren gegangen ist.

Nachdem man die fünf Farben untersucht, soll man sich über die fünf Töne Aufklärung verschaffen. Die Stimme ist der Ursprung der Töne. Die Töne entstehen aus der Stimme. Wenn der Überrest der Stimme wiederhallt, so belegt man dies mit dem Namen der Töne. Kiŏ, Tsching, Kung, Schang und Yü sind die fünf Töne.

(Erklärung.) Dies erläutert, dass die fünf Töne die richtige Luft des Himmels und der Erde, die mittlere Stimme des Menschen sind. Zuerst gibt es die Stimme, dann erst gibt es die Töne. Deswegen

Digitized by Google

ist die Stimme der Ursprung der Töne und die Töne werden durch die Stimme hervorgebracht. Wenn der Überrest der Stimme wiederhallt, so nennt man dies einen Ton. Es ist nicht der Fall, dass es nebst der Stimme wieder Töne gibt.

Man hat bereits untersucht, wie die fünf Farben den fünf Eingeweiden den Befehl geben und demgemäss die Krankheiten des Menschen sich beobachten lassen. Es soll aber auch erläutert werden, wie die fünf Töne mit den fünf Eingeweiden verkehren und demgemäss die Krankheiten des Menschen sich beobachten lassen.

Der Ton Kiŏ gehört zu dem Holze und steht im Verkehr mit der Leber. Der Ton Tsching gehört zu dem Feuer und steht im Verkehr mit dem Herzen. Der Ton Kung gehört zu der Erde und steht im Verkehr mit der Milz. Der Ton Schang gehört zu dem Metall und steht im Verkehr mit den Lungen. Der Ton Yü gehört zu dem Wasser und steht im Verkehr mit den Nieren.

In der Mitte hohl und mit einer Öffnung versehen. Deswegen sind die Lungen der Stimme vorgesetzt. Die Kehle ist der Weg der Stimme. Die Stimmritze ist Thor und Thüre. Die Zunge ist das Kunstwerk der Stimme. Die Lippen und die Zähne sind die Flügelthüre und die Gehilfen. Es gibt Begründungen in dem Weiten und Engen, dem Spitzigen und Stumpfen, dem Dicken und Dünnen.

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise der Untersuchung in Bezug auf dasjenige, dem sowohl die Stimme als die Töne vorgesetzt sind.

Diejenigen unter den zehntausend Dingen, welche in der Mitte hohl und mit einer Öffnung versehen sind, besitzen die Fähigkeit einen Ton von sich zu geben. Deswegen sind die Lungen, welche diese Gestalt haben, der Stimme vorgesetzt.

So oft die Stimme entsendet wird, muss sie durch die Kehle hervorkommen. Deswegen ist diese der Weg der Stimme und der Töne. Durch die Stimmritze müssen die Thorflügel geöffnet werden, deswegen ist jene das Thor und die Thüre der Stimme und der Töne. Es muss die Zunge entlehnt werden, welche sich auf geeignete Weise herumdreht, deswegen ist jene das Kunstwerk der Stimme und der Töne. Man muss anwenden die Zähne, den Mund und die Lippen, deswegen sind diese die Flügelthüre und die Gehilfen der Stimme und der Töne.

Digitized by Google

Diese fünf Dinge helfen gegenseitig, deswegen ist man im Stande die fünf Töne hervorzubringen und sie in der Nähe und Ferne zu verbreiten und durchdringen zu lassen.

Was die Kehle betrifft, so hat sie eine Weite und eine Enge. Bei der Weite ist die Stimme gross, bei der Enge ist die Stimme klein. Die Zunge hat Spitzigkeit und Stumpfheit. Bei der Spitzigkeit ist die Stimme wahrnehmbar, bei der Stumpfheit ist sie unecht. Die Stimmritze hat eine Dicke und Dünne. Bei der Dicke ist die Stimme dumpf, bei der Dünne ist die Stimme rein. Die Lippen haben ebenfalls Dicke und Dünne. Bei der Dicke ist die Stimme schwerfällig, bei der Dünne ist die Stimme rasch. Bei den Zähnen kommt es vor, dass sie weit auseinander stehen oder eng beisammen stehen. Wenn sie weit auseinander stehen, ist die Stimme zerstreut. Wenn sie eng beisammen stehen, ist die Stimme gesammelt.

Diese fünf Dinge sind die Stimme und die Töne im gesunden Zustande, und bei ihnen sind die Art und das Mass der Gestalt nicht die nämlichen. Wenn man es hiernach anordnet, so sollen die Begründung in der Kehle, in der Stimmritze, in der Zunge, in den Zähnen und in den Lippen unterschieden werden.

Wird er hervorgesendet, während die Zunge in der Mitte sich befindet, so ist der Ton der Kehle das richtige Kung. Dieses ist äusserst lang, tief, dumpf, dabei versunken, dick, männlich und gross.

Öffnet man den Mund, dehnt das Zahnfleisch, so wird durch den Mund als Ton das Schang hervorgebracht. Dieses ist zunächst lang, tief, dumpf, dabei von einem Metallklang, munter und rein.

Wenn man den Mund zusammenfasst, so ist der Ton von den Lippen äusserst kurz, hoch, rein, dabei weich, fein, durchdringend, scharf, und man hat den Laut Yü.

Wenn man die Zunge niederdrückt, so ist der Ton von den Zähnen zunächst kurz, hoch, rein, dabei gedrückt, ausgedehnt, singend, überschreitend, und der Laut Tsching tritt zuerst in Verkehr.

Kiŏ ist der Ton, bei dem man die Zunge zusammenzieht. Er hat Abzweigung, Fülle, ist ein richtiger und mittlerer. Er ist lang, kurz, hoch, niedrig, dabei rein, dumpf, übereinstimmend, sanft.

Digitized by Google

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise der Beobachtung in Bezug auf die fünf Eingeweide, die Stimme und die Töne im gesunden und gewönlichen Zustande.

Das Buch sagt: Der Himmel nährt den Menschen durch die fünf Luftarten. — Die fünf Luftarten dringen in die Nase und verbergen sich in dem Herzen und in den Lungen. Nach oben bewirken sie, dass die fünf Farben ihr Licht ordnen, dass die Stimme und die Töne im Stande sind, deutlich hervorzutreten. Deswegen hat unter den fünf Eingeweiden ein jedes eine richtige Stimme und verbindet sich dadurch mit den fünf Tönen.

Wenn die Zunge beim Hervorsenden in der Mitte weilt und der Ton aus der Kehle hervorkommt, so ist dies der richtige Ton des Kung. Der Laut desselben ist äusserst lang, äusserst niedrig, äusserst dumpf und hat den Wiederhall des Versunkenen, Grossen, Männlichen und Dicken. Es gehört zu der Erde und verkehrt beim Eindringen mit der Milz.

Wenn man den Mund öffnet, das Zahnfleisch dehnt und dabei der Ton aus dem Munde hervorkommt, so ist dies der richtige Ton des Schang. Dieser Laut ist zunächst in der Reihe lang, zunächst in der Reihe niedrig, zunächst in der Reihe dumpf. Er hat einen metallisch klingenden, reinen und munteren Wiederhall. Er gehört zu dem Metall und verkehrt beim Eindringen mit den Lungen.

Wenn man ihn mit zusammengefasstem Munde entsendet und der Ton von den Lippen hervorkommt, so ist dies der richtige Ton des Yü. Dieser Laut ist äusserst kurz, äusserst hoch, äusserst rein und hat einen weichen, feinen und scharfen Wiederhall. Er gehört zu dem Wasser und verkehrt beim Eindringen mit den Nieren.

Wenn man die Zunge an den Zähnen niederdrückt und den Ton hervorbringt, so ist dies der richtige Ton des Tsching. Dieser Laut ist zunächst in der Reihe kurz, zunächst in der Reihe hoch, zunächst in der Reihe klar und hat einen gedrückten, ausgedehnten, singenden, überschreitenden Wiederhall. Er gehört zu dem Feuer und verkehrt beim Eindringen mit dem Herzen.

Wenn man inwendig die Zunge zusammenzieht und den Ton hervorbringt, so ist dies der richtige Ton des Kiŏ. Dieser Laut ist lang, kurz, hoch, niedrig. Rein und Dumpf stehen mit einander im Einklang, und er hat einen mittleren, richtigen Wiederhall der Ab-

Digitized by Google

zweigungen und der Fülle. Er gehört zu dem Holze und verkehrt beim Eindringen mit der Leber.

Dies sind die gewöhnlichen Laute für die fünf Eingeweide im gesunden Zustande. „Zahnfleisch" ist das ursprüngliche Fleisch der Zähne.

Hat Freude auf das Herz Einfluss, so ist eine fröhliche und verklingende Stimme. Hat Zorn auf das Herz Einfluss, so ist eine rauhe und heftige Stimme. Hat Traurigkeit auf das Herz Einfluss, so ist eine klägliche und schluchzende Stimme. Hat Fröhlichkeit auf das Herz Einfluss, so ist eine leichte und entfesselte Stimme. Hat Hochachtung auf das Herz Einfluss, so ist eine richtige und muntere Stimme. Hat Liebe auf das Herz Einfluss, so ist eine freundliche und wohlwollende Stimme.

(Erklärung.) In dem Vorhergehenden wurden, indem Kehle, Stimmritze, Zunge, Zähne, Mund und Lippen nach Beschaffenheit und Mass nicht die nämlichen sind, die Töne in dem gesunden Zustande unterschieden. Hier wird wieder, je nachdem die Leidenschaften des Menschen auf die Dinge Einfluss haben und Laute hervorbringen, die Stimme im gesunden Zustande erläutert.

Wenn Freude auf das Herz Einfluss übt, so ist die hervorgesendete Stimme gewiss fröhlich, behaglich und sie verflüchtigt sich. Wenn Zorn auf das Herz Einfluss übt, so ist die hervorgesendete Stimme gewiss heftig, rasch und sie zeugt von Strenge.

Wenn Traurigkeit auf das Herz Einfluss übt, so ist die hervorgesendete Stimme gewiss kläglich, schmerzlich und sie schluchzt. Wenn Fröhlichkeit auf das Herz Einfluss übt, so ist die hervorgesendete Stimme gewiss leicht, voll und sie ist nicht beengt.

Wenn Hochachtung auf das Herz Einfluss übt, so ist die hervorgesendete Stimme gewiss richtig, gerade, munter und bittend. Wenn Liebe auf das Herz Einfluss übt, so ist die hervorgesendete Stimme gewiss freundlich, weich und sie bekundet Wohlwollen.

Wenn der Arzt hieraus Schlüsse zieht und die Töne im gesunden Zustande sich gegenwärtig hält, kann er von selbst die Töne bei Krankheiten erkennen.

Digitized by Google

Die fünf Laute verändern sich. Wenn sie sich verändern, so entstehen Krankheiten. Bei der Leber ist das Rufen hastig. Bei dem Herzen ist das Lachen kräftig. Bei der Milz ist das Singen übermässig. Bei den Lungen ist das Weinen mit verkürztem Tone. Bei den Nieren ist das Seufzen tief und undeutlich. Wenn die Farbe bewältigt, ist es unglücklich.

(Erklärung.) Dies ist die Weise zu beobachten, wie die Veränderung der fünf Töne Krankheiten hervorbringt. Wenn die fünf Laute das Richtige verfehlen, so nennt man dies die Veränderung. Wenn sie sich verändern, so entstehen die Krankheiten.

Ist es die Leber, so ist bei dem Rufen der Ton hastig. Der Ton der Leber verfehlt das Richtige, deswegen weiss man, dass die Krankheit in der Leber entstanden. Ist es das Herz, so ist bei dem Lachen der Ton kräftig. Der Ton des Herzens verfehlt das Richtige, deswegen weiss man, dass die Krankheit in dem Herzen entstanden. Ist es die Milz, so ist bei dem Singen der Ton übermässig. Der Ton der Milz verfehlt das Richtige, deswegen weiss man, dass die Krankheit in der Milz entstanden. Sind es die Lungen, so ist bei dem Weinen der Ton verkürzt. Der Ton der Lungen verfehlt das Richtige, deswegen weiss man, dass die Krankheit in den Lungen entstanden. Sind es die Nieren, so ist Seufzen und dieses tief und undeutlich. Der Ton der Nieren verfehlt das Richtige, deswegen weiss man, dass die Krankheit in den Nieren entstanden.

Wenn die Farbe bewältigt, ist es unglücklich. Hinsichtlich dieser Worte werde bemerkt: Gesetzt, bei einer Krankheit der Leber ist das Rufen hastig und man findet die gegenseitig bewältigende weisse Farbe, so ist dies dem Unglücklichen vorgesetzt. Bei den übrigen Eingeweiden richtet man sich nach diesem Beispiele.

Wo gern gesprochen wird, ist Hitze. Wo lässig gesprochen wird, ist Kälte. Wo die Sprache kräftig, ist Vollheit. Wo die Sprache leicht, ist Leere. Ist die Sprache undeutlich, ist es schwer, etwas hervorzubringen, so lässt sich erkennen, dass die Luft entrissen ist. Wo Irrereden ohne Zusammenhang, ist das Bewusstsein schon verloren gegangen.

Digitized by Google

(Erklärung.) Dies ist die Weise, nach der Stimme und den Tönen bei Krankheiten Hitze und Kälte, Vollheit und Leere, Leben und Tod zu beobachten.

In dem *Tschung-tsang-king* (dem Buche der Aufbewahrung im Inneren) wird gesagt: Die Erspähung von vielem Reden bei dem Urstoffe des Lichtes ist Hitze. Die Erspähung von Lautlosigkeit bei dem Urstoffe der Finsterniss ist Kälte. Die Worte kräftig und scharf entsenden, ist Vollheit. Die Worte leicht und undeutlich entsenden, ist Leere.

Wenn der Ton der Worte undeutlich und schwach, so dass sie nicht aus der Kehle hervorkommen können, wenn man reden will, aber nicht im Stande ist, die Worte hervorzubringen, so ist dies die entrissene Luft.

Sind leere Worte, unzusammenhängendes Reden, wobei das Nahestehende und das Fernstehende nicht unterschieden wird, so ist das Bewusstsein entschwunden. Dies alles ist der Erspähung des Todes vorgesetzt.

Ist der Verlust des Lautes und der Stimme bedeutend, so ist innerliche Hitze, äusserliche Kälte. Währt Brennen und Schmerz lange, so sind Anstrengung und Sprachlosigkeit hieran Schuld. Bei dem Winde der Sprachlosigkeit, wo die Sprache fehlt, mag die Behandlung stattfinden, es ist bei dem Lebenslose schwer. Ist die Stimme durch Singen verloren gegangen, erfolgt die Heilung auch ohne Behandlung.

(Erklärung.) Dies erläutert, wie beobachtet wird, dass bei dem Verluste der Stimme die Krankheiten nicht die nämlichen sind.

Ist der Verlust des Lautes und der Stimme beträchtlich, so wird das innerliche Feuer durch das äusserliche Feuer in den Lungen zurückgehalten und eingeschlossen. Ist er nicht beträchtlich, sind zugleich Brennen und Schmerz vorhanden, die sich durch viele Tage hinziehen, so wird dies durch die Anstrengungen und die Sprachlosigkeit herbeigeführt.

Wenn ein kleines Kind Anfälle von Schlagfluss hat und nicht spricht, wenn ein erwachsener Mensch von Schlage getroffen wird und nicht spricht, so nennt man beides: den Wind der Sprachlosig-

Digitized by Google

keit. Hier mag man selbst die äusserste Mühe auf die Behandlung verwenden und das Leben das Loos sein, es ist schwer, dass es ein gutes Ende nehme. Indem man das Metall zurückzieht, kann man nicht dem Holze beikommen.

Ist die Stimme bei dem Singen verloren gegangen, so hat man durch das Singen die Kehle verletzt, und hier kann Wiederherstellung auch ohne Behandlung erfolgen.

Nachdem man über die Stimme und die Töne ins Reine gekommen, soll man auch wissen, wie man erfragt. Indem man die fünf Orte des Eintritts betrachtet, kennt man den Austritt und den Stillstand. Das Herz ist den fünf Arten des Geruchs vorgesetzt. Geschieht das Eindringen in dieses selbst, so ist es das Verbrannte. Bei der Milz ist es das Wohlriechende, bei den Nieren ist es das Rohe. Bei der Leber ist es der Fettgeruch.

Die Milz ist den fünf Arten des Geschmacks vorgesetzt. Geschieht das Eindringen in sie selbst, so ist es das Süsse. Bei der Leber ist es das Saure. Bei dem Herzen ist es das Bittere. Bei den Lungen ist es das Scharfe. Bei den Nieren ist es das Salzige.

Die Nieren sind den fünf Feuchtigkeiten vorgesetzt. Bei dem Herzen ist es der Schweiss. Bei der Leber sind es die Thränen. Bei dem Eindringen in sie (die Nieren) selbst, ist es der Auswurf. Bei der Milz ist der Speichel. Bei den Lungen ist es die Feuchtigkeit der Nase.

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise der Beobachtung in Bezug auf das Erfragen der Krankheiten nach den fünf Arten des Eintritts. Dass die Lungen den fünf Tönen vorgesetzt sind, dass die Leber den fünf Farben vorgesetzt ist, wurde bereits früher erläutert, allein die Weise, auf welche dies zu erfragen ist, soll ebenfalls gekannt werden.

Das Buch sagt: Die Behandlung gipfelt in einem Einzigen. Ist das Einzige erfragt, so findet man mit Hilfe desselben die Eigenschaft. Das Nothwendige besteht darin, dass man die fünf Arten des Eintritts betrachtet, und man kann sofort erfahren, von wo die Eigenschaften der Krankheiten ausgehen und wo sie sich festsetzen.

Digitized by Google

Angenommen, das Herz ist den fünf Arten des Geruchs vorgesetzt. Wenn ein Kranker an einem Geruch Freude hat, einen Geruch verabscheut, so wird dies durch das Herz vermittelt. Dies ist im Ganzen besprochen. Bespricht man es abgesondert, so zeigt sich, wenn das Eindringen in jenes selbst stattfindet, Freude an dem Verbrannten, und die Krankheit ist in dem Herzen entstanden. Geschieht das Eindringen in die Milz, so zeigt sich Freude an dem Wohlriechenden, und die Krankheit ist in der Milz entstanden. Geschieht das Eindringen in die Nieren, so zeigt sich Freude an dem Faulen, und die Krankheit ist in den Nieren entstanden. Geschieht das Eindringen in die Lungen, so zeigt sich Freude an dem Rohen, und die Krankheit ist in den Lungen entstanden. Geschieht das Eindringen in die Leber, so zeigt sich Freude an dem Fettgeruch, und die Krankheit ist in der Leber entstanden.

Die Milz ist den fünf Arten des Geschmacks vorgesetzt. Wenn ein Kranker an einem Geschmack Freude hat, einen Geschmack verabscheut, so wird dies durch die Milz vermittelt. Dies ist im Ganzen besprochen. Bespricht man es abgesondert, so zeigt sich, wenn das Eindringen in sie selbst stattfindet, Freude an dem Süssen, und die Krankheit ist in der Milz entstanden. Geschieht das Eindringen in die Leber, so zeigt sich Freude an dem Sauren, und die Krankheit ist in der Leber entstanden. Geschieht das Eindringen in das Herz, so zeigt sich Freude an dem Bitteren, und die Krankheit ist in dem Herzen entstanden. Geschieht das Eindringen in die Lungen, so zeigt sich Freude an dem Scharfen, und die Krankheit ist in den Lungen entstanden. Geschieht das Eindringen in die Nieren, so zeigt sich Freude an dem Salzigen, und die Krankheit ist in den Nieren entstanden.

Die Nieren sind den fünf Feuchtigkeiten vorgesetzt. Wenn ein Kranker viele Feuchtigkeit, wenig Feuchtigkeit hat, so wird dies durch die Nieren vermittelt. Dies ist im Ganzen besprochen. Bespricht man es abgesondert, so ist, wenn das Eindringen in sie selbst stattfindet, das Hervorkommende der Auswurf, und die Krankheit ist in den Nieren entstanden. Geschieht das Eindringen in das Herz, so ist das Hervorkommende der Schweiss, und die Krankheit ist in dem Herzen entstanden. Geschieht das Eindringen in die Leber, so sind das Hervorkommen die Thränen, und die Krankheit ist in der Leber entstanden. Geschieht das Eindringen in die Milz, so

Digitized by Google

ist das Hervorkommende der Speichel, und die Krankheit ist in der Milz entstanden. Geschieht das Eindringen in die Lungen, so ist das Hervorkommende die Flüssigkeit der Nase, und die Krankheit ist in den Lungen entstanden.

Die Weise hinsichtlich der Stärke und Schwäche der Stimme, der Regelmässigkeit und Unregelmässigkeit der Farben werde zugleich vorangestellt.

Die gewöhnliche Erscheinung bei den hundert Krankheiten ist am Tage Beruhigung, am Morgen Empfindlichkeit, am Abend Zunahme, in der Nacht die grösste Heftigkeit. Es ist Richtiges und Unrichtiges, Vorschreiten und Zurückgehen. Zur Zeit des Eintrittes der Fluth ist das feine Geistige schätzbar. Hat es nicht abgenommen, so ist Vollheit. Ist es erschöpft und schwach, so ist Leere und Gebundensein.

(Erklärung.) Dies ist die Weise der Beobachtung, wie durch Fragen zu erfahren, ob das feine Geistige vollkommen oder geschwunden, ob Vollheit oder Leere vorhanden.

Was bei Krankheiten die Empfindlichkeit am Morgen betrifft, so ist am Morgen die Luft des Menschen erst im Entstehen, die abwehrende Luft setzt sich erst in Bewegung. Deswegen ist Empfindlichkeit vorhanden.

Was die Beruhigung am Tage betrifft, so ist am Mittag die Luft des Menschen ausgewachsen. Ist sie ausgewachsen, so überwindet sie das Unrechte, deswegen ist Beruhigung.

Was die Zunahme am Abend betrifft, so beginnt am Abend die Luft des Menschen abzunehmen, die Luft des Unrechten beginnt zu wachsen, deswegen ist Zunahme.

Was die grösste Heftigkeit in der Nacht betrifft, so tritt um Mitternacht die Luft des Menschen in die Eingeweide, die Luft des Unrechten verbleibt allein in dem Leibe. Deswegen ist die grösste Heftigkeit.

Dies sind die gewöhnlichen Erscheinungen der Abnahme und des Wachsens, des Richtigen und des Unrichtigen, des Vorschreitens und des Zurückgehens bei den hundert Krankheiten.

Bei Krankheiten, welche zur Zeit des Eintrittes der Fluth befallen, ist auf das feine Geistige viel zu halten. Wenn die Krank-

Digitized by Google

heit befällt und das feine Geistige nicht geschwunden ist, so ist die Luft des Unrechten nicht im Stande das Richtige zu überwinden, und bei Luft des Richtigen ist Vollheit. Wenn die Krankheit befällt und das feine Geistige erschöpft und schwach ist, so ist die Luft des Richtigen nicht im Stande das Unrechte zu überwinden, und bei der Luft des Richtigen ist Leere.

Ist am Tage Verschlimmerung und dabei Hitze, so erhebt sich der Urstoff des Lichtes über den Urstoff des Lichtes. Ist in der Nacht Verschlimmerung und dabei Kälte, so erhebt sich der Urstoff der Finsterniss über den Urstoff der Finsterniss. Ist am Tage Verschlimmerung und dabei Kälte, so steigt der Urstoff der Finsterniss zu dem Urstoffe des Lichtes empor. Ist in der Nacht Verschlimmerung und dabei Hitze, so sinkt der Urstoff des Lichtes zu dem Urstoffe der Finsterniss hinab.

Ist am Tage und in der Nacht Kälte und Hohlheit, so ist ein schwerer Urstoff der Finsterniss und kein Urstoff des Lichtes. Ist am Tage und in der Nacht Aufregung und Hitze, so ist ein schwerer Urstoff des Lichtes und kein Urstoff der Finsterniss. Ist am Tage Kälte, in der Nacht Hitze, so sind die Urstoffe der Finsterniss und des Lichtes unter einander gemengt. Wenn Speise und Trank nicht eingehen, ist es schwer den Tod zurückzuwerfen.

(Erklärung.) Dies ist die Weise, durch Fragen das Ausgehen und Verbleiben am Tage und in der Nacht zu erfahren und bei Krankheiten die Urstoffe der Finsterniss und des Lichtes, die Luft und das Blut, Leben und Tod zu beobachten.

Der Tag ist der Urstoff des Lichtes. Die Hitze ist der Urstoff des Lichtes. Ist bei einer Krankheit am Tage Verschlimmerung mit Aufregung und Hitze, in der Nacht aber Beruhigung, so hebt der Urstoff des Lichtes den Urstoff des Lichtes. Es ist etwas Getheiltes, wobei die Luft krank, das Blut aber gesund ist.

Die Nacht ist der Urstoff der Finsterniss. Die Kälte ist der Urstoff der Finsterniss. Ist bei einer Krankheit in der Nacht Verschlimmerung mit Kälte und Hohlheit, am Tage aber Beruhigung, so hebt der Urstoff der Finsterniss den Urstoff der Finsterniss. Es ist etwas Getheiltes, wobei das Blut krank, die Luft aber gesund ist.

Digitized by Google

Ist bei einer Krankheit am Tage Verschlimmerung mit Kälte und Hohlheit, in der Nacht aber Beruhigung, so ist dies eine getheilte Krankheit, bei welcher der Urstoff der Finsterniss zu dem Urstoffe des Lichtes emporsteigt.

Ist bei einer Krankheit in der Nacht Verschlimmerung mit Aufregung und Hitze, am Tage jedoch Beruhigung, so ist dies eine getheilte Krankheit, bei welcher der Urstoff des Lichtes zu dem Urstoffe der Finsterniss hinabsinkt.

Ist bei einer Krankheit sowohl am Tage als in der Nacht Kälte und Hohlheit, so ist dies eine Krankheit, bei welcher der Urstoff der Finsterniss schwer und der Urstoff des Lichtes nicht vorhanden ist.

Ist bei einer Krankheit sowohl am Tage als in der Nacht Aufregung und Hitze, so ist dies eine Krankheit, bei welcher der Urstoff des Lichtes schwer und der Urstoff der Finsterniss nicht vorhanden ist.

Ist bei einer Krankheit am Tage Kälte und Hohlheit, in der Nacht Aufregung und Hitze, so nennt man dies mit Namen: die Urstoffe der Finsterniss und des Lichtes unter einander gemengt.

Wenn Speisen und Getränke sich nicht beibringen lassen, so ist es schwer, den Tod und das Ende eines solchen Menschen hintanzuhalten.

Ist bei vielem Essen wenig Luft, so verwandelt sich das Feuer und es ist eben erst die Genesung erfolgt. Ist bei wenig Essen viele Luft, so ist im Magen und in den Lungen eine Krankheit. Wo Freude am Kalten, ist Hitze vorhanden. Wo Freude am Heissen, ist Kälte vorhanden Bei Leere und Vollheit der Kälte und Hitze handelt es sich um das Viele oder Wenige.

(Erklärung.) Dies ist die Weise der Beobachtung, durch Fragen Kenntniss von Speise und Trank zu erlangen.

Dass bei vielem Essen die Luft vollkommen, ist das Gewöhnliche. Ist bei vielem Essen wenig Luft, so verwandelt sich, wo keine Krankheit des Magens vorhanden, das Feuer. Es ist nämlich der Fall, dass nach eben erst erfolgter Genesung Begierde nach Speise ensteht und die Luft des Lebens nicht hinreicht.

Digitized by Google

Dass bei wenig Essen die Luft wenig, ist das Gewöhnliche. Ist bei wenig Essen viele Luft, so ist gewiss ein Fehler der beiden Gewebe: eine Krankheit des Magens, bei der nichts gegessen wird, eine Krankheit der Lungen, bei der die Luft unregelmässig ist.

Wo Freude am Kalten, ist in dem Inneren gewiss Hitze. Wo Freude an dem Heissen, ist in dem Inneren gewiss Kälte.

Bei leerer Hitze ist das Kalte, das man trinkt, wenig. Bei voller Hitze ist das Kalte, das man trinkt, viel. Bei leerer Kälte ist das Heisse, das man trinkt, wenig. Bei voller Kälte ist das Heisse, das man trinkt, viel. Deswegen wird gesagt: Bei der Entscheidung hinsichtlich der Leere und Vollheit der Kälte und Hitze handelt es sich um das Viele und Wenige.

Ob der Stuhlgang durchdringt oder verschlossen ist, wird durch die Leere und Vollheit bedingt. Wo keine Hitze, ist der Urstoff der Finsterniss gebunden. Wo keine Kälte, ist der Urstoff des Lichtes erregt. Der Harn blassroth oder weiss, ist der Hitze und Kälte vorgesetzt. Bei Leere des Urstoffes der Finsterniss ist er blassroth und matt. Bei Feuchtigkeit und Hitze ist er weiss und gleich dem Reiswasser.

(Erklärung.) Dies ist die Weise der Beobachtung, um sich durch Fragen von dem Stuhlgang und dem Harn Kenntniss zu verschaffen.

Ob der Stuhlgang erregt oder nicht erregt, wird durch die Leere und Vollheit des Innerlichen bedingt. Verschlossensein ist Vollheit. Wenn innerlich und äusserlich keine Zeichen der Hitze, so ist der Urstoff der Finsterniss gebunden und der Stuhlgang ist verschlossen.

Das Durchdringen ist Leere. Wenn innerlich und äusserlich keine Zeichen der Kälte, so ist der Urstoff des Lichtes voll, und es ist Hitze und Thätigkeit.

Die blassrothe und die weisse Farbe des Harns ist der Kälte und Hitze des Innerlichen vorgesetzt. Blassroth ist die Hitze. Ist er gleichförmig blassroth oder mattgelb, so ist der Urstoff der Finsterniss leer.

Digitized by Google

Die weisse Farbe ist die Kälte. Ist er gleichförmig weiss und trüb gleich dem Reiswasser, so haben sich Feuchtigkeit und Hitze in dieses verwandelt.

Bei der Anschauung betrachtet man die Farbe. Durch Fragen erforscht man die Beschaffenheit. Wenn der herbeigerufene Arzt zu dem Bette gelangt und man sich nicht umsieht, nicht erschrickt, oder wenn man sich über einen Schmerz beklagt, aber kein leidendes Aussehen hat, wenn dabei Farbe und Puls in richtigem Verhältniss, so heuchelt man die Krankheit und es waltet Betrug.

(Erklärung.) Dies ist die Weise, bei der Farbe und bei dem Fragen zu beobachten, ob die Krankheit wahr oder verstellt.

Wenn man die Farbe aufmerksam beobachtet, kann man den Sitz der Krankheit erkennen. Ohne dass man fragt, ist man nicht im Stande, die Beschaffenheit der Krankheit zu ergründen.

Es gibt keinen Kranken, der, wenn er hört, dass der Arzt zu seinem Bette gekommen, sich nicht umsieht und erschrocken sich erhebt. Wenn er nicht erschrocken sich erhebt und hinblickt, so ist er, wofern er nicht gesund ist, gewiss ein stolzer und eigensinniger Geselle. Wenn der Kranke sich über Schmerz beklagen sollte und der Arzt sein Angesicht betrachtet, aber nirgends den Ausdruck von Schmerz oder Leiden entdeckt, wenn er seine Farbe und den Puls beobachtet und alles in richtigem Verhältniss ist, so heuchelt jener die Krankheit und betrügt den Arzt.

Wenn man den Puls fühlt, seufzen, ist ein gewöhnlicher Zug des Kranken. Er bewegt das Haupt und spricht. Der Ort, den er erfasst, ist gewiss schmerzhaft. Er spricht dreimal und hält dreimal inne. Bei einem Hinderniss der Sprache ist Schlagfluss. Schlingen, Ausspucken, Blasen und Gähnen sind kein Zeichen von Krankheit.

(Erklärung.) Dies ist die Weise, nach der Stimme und der Gemüthsbeschaffenheit zu beobachten, ob die Krankheit wahr oder verstellt ist.

Wenn der Arzt den Puls fühlt und der Kranke seufzt, so ist dies deswegen, weil er von der Krankheit gequält wird. Es ist dies eine

Digitized by Google

gewöhnliche Gemüthsstimmung, welche nichts zu bedeuten hat. Wenn er, so oft er sprechen will, früher das Haupt bewegt, so setzt der Schmerz dem Hervorsenden der Stimme eine Grenze, und der Kranke bewegt das Haupt, um die Langsamkeit anzudeuten. Erfasst er mit den Händen den Bauch, so besteht ein innerlicher Schmerz. Erfasst er das Haupt, so ist das Haupt schmerzhaft. An jedem Orte, den er erfasst, ist gewiss Schmerz vorhanden.

Dass zur Zeit, wo man den Puls fühlt, der Kranke dreimal spricht und dreimal innehält, hat die Bedeutung: er will sprechen und spricht nicht, er spricht nicht und will sprechen. Dies wiederholt sich dreimal.

Ist ein Hinderniss der Sprache und vermag er nicht zu sprechen, so ist dies die Krankheit des Windes (der Schlagfluss). Wenn er ohne ein Hinderniss der Sprache und die Krankheit des Windes dreimal spricht und dreimal innehält, so hat dies das Aussehen einer verstellten Krankheit.

Sollte er beim Befühlen des Pulses schlingen und ausspucken, oder sollte er beim Befühlen des Pulses blasen und gähnen, so ist dies kein Zeichen von Krankheit. Denn beim Schlingen und Ausspucken ist die innerliche Luft im richtigen Verhältniss, beim Blasen und Gähnen sind die Urstoffe der Finsterniss und des Lichtes im richtigen Verhältniss.

Wenn man diese zwei Umstände hervorhebt und dadurch die Wahrheit und Falschheit der Gemüthsstimmung beobachtet und unterscheidet, so kann auch das andere offen gelegt werden. Der Zweck ist nämlich, zu bewirken, dass der Kranke seinen Betrug nicht verwerthen kann und dass der Arzt nicht dahin komme, von ihm betrogen zu werden und ihn unnützer Weise zu behandeln.

Schwarze Farbe ohne Schmerz, hier ist Gelbsucht, durch Ausschweifung entstanden, und Verletzung der Nieren. Ist keine Gelbsucht, so ist Anhäufung des Blutes. Entsteht Nasenbluten oder geht das Blut nach unten ab, so wird die Farbe später gelb. Das Angesicht ist undeutlich gelb und schwarz, Streifen umgeben die Winkel des Mundes, es ist das Aussehen des Hungers und der Zehrsucht. Erkundigt man sich, so ist gewiss eine Versperrung der Kehle.

Digitized by Google

(Erklärung.) Dies ist die Weise, die Krankheiten nach der Farbe und in Verbindung mit Fragen zu beobachten.

Die schwarze Farbe soll dem Schmerze vorgesetzt sein. Wenn man sich erkundigt und kein Schmerz vorhanden ist, so ist die Krankheit bisweilen eine Verletzung der Nieren und Gelbsucht in Folge von geschlechtlicher Ausschweifung. Ergibt sich bei der Untersuchung auch keine Gelbsucht in Folge von Ausschweifung, so lässt sich erkennen, dass das Blut sich im Inneren anhäuft und das Angesicht sich nach aussen verändert. Was jedoch die Schwärze von Anhäufung des Blutes betrifft, so erfolgt gewiss in einigen Fällen Erbrechen und Nasenbluten, in anderen Fällen entleert sich das Blut nach unten, und dann schlägt sie sofort in die gelbe Farbe über. Es ist, weil die Blutstockung gehoben worden.

Das Angesicht undeutlich schwarz und gelb bezeichnet eine seichte und matte schwarzgelbe Farbe. Man sieht, dass die Streifen des Gürtels der Langjährigkeit kurz sind. Wenn sie die Winkel des Mundes umgeben und hier nicht ebenfalls angehäuftes Blut ist, so ist dies ein Zustand, von dem die Menschenbeobachter sagen: Wenn Schlangen in den Mund eingehen, so stirbt der Wirth den Tod des Hungers. — Sieht man, dass ein solcher Mensch ein verhungertes und schwindsüchtiges Aussehen hat, so lässt sich erkennen, dass seine Krankheit die Unfähigkeit ist, Speise zu nehmen. Erkundigt man sich näher, so ist hier gewiss eine Versperrung der Kehle.

Weiss und das Blut nicht entzogen, der Puls gleich verwirrten Fäden. Fragt man, so ist die Ursache Furcht und Bangen. Die Luft zieht abwärts, der Geist geht verloren. Bald weiss bald roth, der Puls schwimmend, die Luft muthlos, bei Scham und Beschämung, bei Aufregung des Geistes sind diese Luft und Farbe.

(Erklärung.) Dies ist die Weise der Beobachtung nach der Farbe und der Gemüthsstimmung.

Weiss ist die leere Farbe des entzogenen Blutes. Wenn bei der Untersuchung nirgends ein Zeichen des entzogenen Blutes sich findet und man fragt, so erfährt man, dass Furcht und Bangen die Ursache sind. Bei der Furcht folgt das Blut in der Richtung der Luft, welche abwärts zieht, deswegen ist die Farbe weiss. Bei dem Ban-

Digitized by Google

gen folgt der Geist in der Richtung der Luft, welche sich verliert, deswegen ist der Puls gleich verwirrten Fäden.

Bald weiss bald roth ist die Farbe, wenn Luft und Blut sich nicht festgesetzt haben. Der Puls schwimmend, die Luft muthlos ist das Bild, wenn Geist und Luft nicht beruhigt sind. Wenn man fragt, so erfährt man, dass im innersten Herzen Scham und Beschämung und dabei diese Luft und diese Farbe vorhanden sind. Bei Scham rafft sich die Luft zusammen, deswegen ist die Luft muthlos. Bei Beschämung ist der Geist aufgeregt, desswegen ist der Puls schwimmend.

Wenn man die beiden Enden dieser Gemüthsstimmungen und Farben hervorhebt, so beobachtet man durch das eine die Krankheit, durch das andere die Gemüthstimmung. Das Übrige lässt sich auf ähnliche Weise erörtern. Im Allgemeinen handelt es sich darum, den Geist des Kranken zu überblicken und mit ihm ins Reine zu kommen.

Wenn die Augenbrauen fünf Farben zum Vorschein kommen lassen, ist der Sitz der Krankheit die Haut. Verändert es sich im Kreislaufe und bewegt sich wurmartig, so kann man wissen, dass es das Blut und die Pulse sind. Bei den Augenwinkeln ist es eine Krankheit der Sehnen. Lippen und Mund sind den Weichtheilen vorgesetzt. Die Ohren sind den Krankheiten der Knochen vorgesetzt. Es ist Versengung, Trockenheit, Schmutz, Schlamm.

(Erklärung.) Dies ist die Weise, nach den Farben in Verbindung mit der Haut, den Adern, dem Fleisch, den Sehnen und den Knochen die Krankheiten zu beobachten.

Wenn der Raum zwischen den Augenbrauen fünf Farben zeigt, so ist dies dem vorgesetzt, dass der Sitz der Krankheit die Haut. Es ist, weil die Lungen der Haut und den Haaren vorgesetzt sind.

Wenn der Kreislauf die fünf Farben verändert, so dass sie sich wurmartig bewegen, so ist dies dem vorgesetzt, dass der Sitz der Krankheit die Adern. Es ist, weil in Folge des Kreislaufes das Blut und die Pulse in Gang gebracht werden.

Wenn die inneren Augenwinkel fünf Farben zeigen, so ist dies dem vorgesetzt, dass der Sitz der Krankheit die Sehnen. Es ist, weil die Leber den Sehnen vorgesetzt ist.

Digitized by Google

Wenn Lippen und Mund fünf Farben zeigen, so ist dies dem vorgesetzt, dass der Sitz der Krankheit die Weichtheile. Es ist, weil die Milz dem Fleische vorgesetzt ist.

Wenn die Ohren fünf Farben zeigen, so ist dies dem vorgesetzt, dass der Sitz der Krankheit die Knochen. Es ist, weil die Nieren den Knochen vorgesetzt sind. Was Versengung, Trockenheit, Schmutz, Schlamm betrifft, so sind dürre Knochen ohne Glanz und können nicht äusserlich prangen.

Dies und das Untenstehende sind mannichfaltige Weisen, die Krankheiten zu beobachten.

Das Haupthaar steigt aufwärts und gehört zu dem Feuer. Der Bart steigt abwärts und gehört zu dem Wasser. Die Haare der Haut gehören zu dem Metall. Die Augenbrauen sind quer und gehören zu dem Holze. Das spitzige Haar, das zu der Erde gehört, ist an den Achselhöhlen, den verborgenen Theilen, dem Nabel und dem Bauche. Steht das Haupthaar aufrecht wie Hanfstengel, ist das Haar versengt, so erfolgt der Tod.

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise, bei dem Haar und dem Haupthaar die Krankheiten zu beobachten.

Das Haupthaar gehört zu dem Herzen und wächst nach oben, deswegen gehört es zu dem Feuer. Der Bart gehört zu den Nieren und wächst nach unten, deswegen gehört er zu dem Wasser. Die auf dem Körper verbreiteten Haare gehören zu den Lungen und wachsen auf der Haut, deswegen gehören sie zu dem Metall. Die Augenbrauen gehören zu der Leber und wachsen schräg, deswegen gehören sie zu dem Holze. Das spitzige Haar unter den Achselhöhlen, unter den verborgenen Theilen, an dem Nabel und an dem Bauche gehört zu der Milz und entspricht den vier Banden [1]). Deswegen gehört es zu der Erde.

Das Haar und das Haupthaar gehören zwar zu den fünf Eingeweiden, sie werden jedoch durch das Blut und die Feuchtigkeit hervorgebracht. Sie lieben es daher, feucht zu glänzen. Wenn das Haupthaar gleich Hanfstängeln gerade steht, wenn Bart und Haare versengt und trocken sind, so sind dies Erspähungen des Todes.

---

[1]) Die vier Bande (*sse-wei*) heissen die vier Weltgegenden.

Digitized by Google

Die Adern des Urstoffes der Finsterniss folgen den Wegen und haben eine beständige Farbe. Die Adern des Urstoffes des Lichtes haben nichts Beständiges. Sie richten sich nach den vier Jahreszeiten und verändern die Farbe. Bei grosser Kälte erstarren sie. Wenn sie erstarren, so sind sie schwarz und grün. Bei grosser Hitze erschlaffen sie. Wenn sie erschlaffen, sind sie gelb und blassroth.

(Erklärung.) Dies ist die Weise der Beobachtung nach den Farben in Verbindung mit den Adern.

Bei den Adern gibt es einen Urstoff der Finsterniss und einen Urstoff des Lichtes. Die Adern, welche den Wegen des Urstoffes der Finsterniss folgen, sind Adern des Urstoffes der Finsterniss. Die Adern, welche den Wegen des Urstoffes des Lichtes folgen, sind Adern des Urstoffes des Lichtes.

Die Adern des Urstoffes der Finsterniss sind tief und befinden sich inwendig. Die Adern des Urstoffes des Lichtes schwimmen und befinden sich auswendig. Diejenigen, die sich inwendig befinden, kann man nicht sehen. Sie folgen blos der Farbe der Beständigkeit der Wege, und man behandelt sie hiernach. Deswegen wird gesagt: Sie haben eine beständige Farbe. — Diejenigen, die sich auswendig befinden, kann man sehen. Sie richten sich dann nach den vier Jahreszeiten, sie verändern abwechselnd die Farbe, und man behandelt sie hiernach. Deswegen wird gesagt: Die Adern des Urstoffes des Lichtes haben nichts Beständiges.

Es fragt sich, ob die Veränderung der Farben bei den Adern des Urstoffes des Lichtes nicht auch äusserlich ist. Man beobachtet die Kälte und Hitze der Farben. Ist die Kälte gross, so erstarren die Adern. Wenn die Adern erstarren, so ist die Farbe grün und schwarz. Ist die Hitze gross, so erschlaffen die Adern. Wenn die Adern erschlaffen, so ist die Farbe gelb und blassroth.

Die grosse Ader des Magens heisst mit Namen: die leere Weglänge. Bewegt sie sich unter der linken Brust, so ist ein Hinüberschreiten und kein Erreichen. Bewegt sie sich dem Herzbeutel entsprechend, so entweicht die stammhaltende Luft nach aussen. Ist sie gedrängt und gebunden, so ist Anhäufung und Ansammlung. Kommt sie gar nicht, so erfolgt der Tod.

4*

Digitized by Google

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise, die Krankheiten nach der stammhaltenden Luft zu beobachten.

Die grosse Ader des Magens heisst mit Namen: die leere Weglänge. Sie durchdringt das Zwerchfell und bindet die Lungen. Wenn sie unter der linken Brust hervorkommt und ihre Bewegung nicht dem Herzbeutel entspricht, so erspäht man dadurch die stammhaltende Luft. Ist ihre Bewegung gering und sieht man sie nicht, so reicht sie nicht so weit, und dies ist dem vorgesetzt, dass die stammhaltende Luft im Inneren leer ist.

Entspricht ihre Bewegung dem Herzbeutel und ist sie stark, so schreitet sie zu weit hinüber, und dies ist dem vorgesetzt, dass die stammhaltende Luft nach aussen entweicht.

Kommt sie drei- oder viermal und hält dann inne, oder fünf- oder sechsmal und hält dann inne, so ist dies dem vorgesetzt, dass Anhäufungen und Ansammlungen vorhanden sind. Wenn sie gar nicht kommt, so ist dies dem Tode vorgesetzt.

Der Puls und der „Schuh“ entsprechen einander. Ist der „Schuh“ kalt, so ist leerer Durchfall. Ist der „Schuh“ heiss, so ist bei der Krankheit Wärme, Leere des Urstoffes der Finsterniss, Kälte, Hitze. Bei der Krankheit des Windes (dem Schlagfluss) ist der „Schuh“ glatt. Bei der Krankheit der Lähmung ist der „Schuh“ rauh. Der „Schuh“ ist bei dem Grossen ausgiebig und vollkommen. Der „Schuh“ ist bei den Kleinen mangelhaft und geschwunden.

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise, den „Schuh“ zu beobachten. Der „Schuh“ (das Mass von zehn Zoll) heisst die Haut und das Fleisch von dem Engpass bis zu dem „Sumpfe des Schuhes“ [1]).

Das Buch sagt: Ist der Puls hastig, so sind die Haut und das Fleisch des „Schuhes“ ebenfalls hastig. Ist der Puls langsam, so sind die Haut und das Fleisch des „Schuhes“ ebenfalls langsam. Ist der Puls

---

[1]) Die innere Seite des Vorderarmes unter den Handwurzeln wird in fünf Theile getheilt, welche sich in der Richtung der fünf Finger hinziehen und ihrerseits wieder in drei Reihen getheilt sind. Das zweite Feld der in der Richtung des Ringfingers befindlichen Linie heisst „der Engpass“ (*kuan*), das dritte Feld heisst „der Schuh“ (*tsch'hi*). Über das, was hier „der Sumpf des Schuhes“ genannt wird, wurde zwar keine Angabe gefunden, es kann jedoch nur der Theil sein, der in der Linie unmittelbar auf den „Schuh“ folgt.

Digitized by Google

klein, so sind die Haut und das Fleisch des „Schuhes" ebenfalls verringert und haben wenig Luft. Ist der Puls gross, so sind die Haut und das Fleisch des „Schuhes" ebenfalls gross und sie erheben sich. Ist der Puls glatt, so sind die Haut und das Fleisch des „Schuhes" ebenfalls glatt. Ist der Puls rauh, so sind die Haut und das Fleisch des „Schuhes" ebenfalls rauh. Deswegen wird gesagt: Der Puls und der „Schuh" entsprechen einander.

Beobachtet man, dass die Haut und das Fleisch des „Schuhes" kalt sind, so ist dies dem leeren Durchfall vorgesetzt. Beobachtet man, dass die Haut und das Fleisch des „Schuhes" heiss sind, so ist dies der Wärme bei der Krankheit vorgesetzt. Ist keine Wärme bei der Krankheit, so ist dies der Leere des Urstoffes der Finsterniss, der Kälte, Hitze und dem Leiden der Bemühungen vorgesetzt.

Bei der Krankheit des Windes ist das Fleisch des „Schuhes" glatt. Bei der Krankheit der Lähmung ist das Fleisch des „Schuhes" rauh. Sind Luft und Blut vollkommen, so ist das Fleisch des „Schuhes" ausgiebig und vollkommen. Sind Luft und Blut leer, so ist das Fleisch des „Schuhes" mangelhaft und geschwunden.

Das Armgelenk erspäht die Lenden und den Bauch. Die Hand ist für die Schenkel und die Enden der Füsse. Die Aussenseite des „Schuhes" ist für die Schultern und den Rücken. Das Fleisch des „Schuhes" ist für den Vordertheil der Brust. Die Mitte der Handfläche ist für die Mitte des Bauches. Ist der Fisch grün, so ist Kälte des Magens. Je nach dem Orte, an welchem Kälte und Hitze sich befinden, erzeugt die Krankheit Hitze und Kälte.

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise der Beobachtung in Bezug auf das Armgelenk und den Arm.

Was über dem Armgelenk, heisst das Schulterblatt. Was unter dem Armgelenk, heisst der Arm. Das Gelenk des Schulterblattes und des Armes heisst das Armgelenk *(tscheu)*. Die innere Fläche des Armes heisst der Schuh [1]. Was ausserhalb des „Schuhes" heisst der Arm.

[1] In dem Vorhergehenden wurde der Ausdruck „Schuh" (*tsch'hi*) auf eine Gegend der inneren Fläche des Armes unter der Handwurzel beschränkt

Digitized by Google

Was über dem Armgelenk, erspäht die Lenden und den Bauch. Die Hand ist der Erspähung der Schenkel und der Füsse vorgesetzt Der Arm ist der Erspähung der Schultern und des Rückens vorgesetzt. Der „Schuh" ist der Erspähung des Brustkorbes und des Vordertheiles der Brust vorgesetzt. Die Mitte der Handfläche ist der Erspähung der Mitte des Bauches vorgesetzt.

Was hinter dem Hauptgelenk des Daumens der Hand sich befindet, heisst mit Namen: der Fisch. Derselbe ist bisweilen von grüner Farbe, bisweilen zeigt er grüne Adern. Dies ist dann der Erspähung der Kälte in der Mitte des Magens vorgesetzt.

Man beobachtet, an welchem Orte Kälte oder Hitze vorhanden sind, und dies ist dem vorgesetzt, dass die Krankheit Kälte oder Hitze hervorbringt.

Man beobachte die Gegend über und unter dem Nabel. Was oben, ist für den Magen, was unten, ist für die Gedärme. Wenn die Haut des Bauches kalt oder heiss, ist bei den Gedärmen und dem Magen etwas Entsprechendes. Bei dem Magen ist Freude an kaltem Getränk. Bei den Gedärmen ist Freude an heisser Brühe. Das Heisse sei nicht siedend heiss. Das Kalte sei nicht eisig kalt.

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise der Beobachtung des Nabels.

Die Gegend über dem Nabel ist der Erspähung des Magens vorgesetzt. Die Gegend unter dem Nabel ist der Erspähung der Gedärme vorgesetzt. Fühlt man, dass die Haut des oberen oder unteren Theiles des Bauches kalt oder heiss ist, so weiss man, dass in dem Magen oder in den Gedärmen eine entsprechende Krankheit der Kälte oder der Hitze ist.

Ist eine Krankheit in dem Magen, so findet sich immer Freude an kaltem Getränk. Ist eine Krankheit zwischen den Gedärmen, so findet sich oft Freude an heisser Brühe. Es sind dies die Zeichen. Gibt man aber heiss zu trinken, so darf man nicht so weit gehen, dass es siedend heiss ist. Gibt man kalt zu trinken, so darf man nicht so weit gehen, dass es eisig kalt ist. Es ist nämlich zu fürchten, dass bei dem Eigenwillen etwas verfehlt wird, und man soll sich nur an die angemessene Kälte und Hitze halten.

Digitized by Google

Wenn der Magen heiss, ist um den Mund Grütze. Wird bei schwebendem Herzen gut der Hunger ertragen, so sind die Gedärme heiss, der Durchfall ist heiss. Was abgeht, ist gelb wie Grütze. Ist der Magen kalt, ist Frische und Hohlheit, so ist der Bauch angeschwollen und schmerzhaft. Sind die Gedärme kalt, so ist der Harn weiss, es besteht Speiseruhr und die Gedärme knarren.

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise der Beobachtung, wenn Kälte oder Hitze des Magens und der Gedärme die Krankheit sind.

Ist in dem Magen Hitze vorhanden, so bringt sie nach oben Grütze des Mundes hervor. Ist das Herz leer, an den Hunger gewöhnt und ist in den Gedärmen Hitze, so sind die Gegenstände, die durch den Durchfall ausgeschieden werden, ebenfalls heiss und von Farbe gelb wie Grütze.

Ist in dem Magen Kälte, ist das Angesicht kühl und hohl, so schwillt der Bauch und ist schmerzhaft. Ist in den Gedärmen Kälte, so ist der Harn weiss, es besteht Speiseruhr und die Gedärme knarren.

Der Mensch der Holzgestalt ist von Farbe gewiss grasgrün. Sein Leib ist gerade, fünf Dinge sind klein. Fünf Dinge sind mager, fünf Dinge sind lang. Er besitzt viele Gaben und ist thätig mit dem Herzen. Er hat vielen Kummer und lässt sich die Dinge angelegen sein. Gebrechlich, schwach, krumm, kurz, wenn dies einmal vorkommt, ist es nicht gut.

(Erklärung.) Die hier unten stehenden fünf Abschnitte enthalten die Weise der Beobachtung in Bezug auf die Übereinstimmung der Farbe mit der Gestalt.

Bei dem Menschen der Holzgestalt stimmt die Farbe mit dem Grün überein und liebt es, feucht wie das Azur und das Grasgrün zu sein. Indem der Leib gerade ist, stellt er die Geradheit des Stammes des Baumes vor. „Fünf Dinge sind klein" bedeutet: das Haupt ist klein, Hände und Füsse sind klein und stellen die Krone und die Äste des Baumes vor. „Fünf Dinge sind mager, fünf Dinge sind lang" bedeutet: der Leib und die Gliedmassen stellen die dünnen und langen Zweige des Baumes vor.

„Viele Gaben" stellt vor, dass der Baum brauchbar ist und dass aus ihm, je nachdem er behauen wird, Werthgegenstände verfertigt

Digitized by Google

werden. Ein Mensch von vielen Gaben ist gewiss mit dem Herzen thätig. „Vieler Kummer“ stellt die Eigenschaft des Baumes vor, der keine Ruhe finden kann. Ein Mensch, der vielen Kummer hat, lässt sich gewiss die Dinge angelegen sein.

Wenn einmal seine Gestalt gebrechlich, schwach, gekrümmt oder kurz sein sollte, so ist dies nicht gut.

Die Feuergestalt ist roth und hell. Ein kleines Angesicht, und fünf Dinge sind spitzig, hingekehrt, sichtbar, schief, niedrig. Ist der Geist klar, so ist er der Vornehmheit vorgesetzt. Es ist schwere Luft und leichtes Gut, wenig Treue und vieles Nachdenken. Es ist Freude an Bewegung, das Herz ist hastig. Es ist grosser Widerwille, keine Geselligkeit.

(Erklärung.) Bei dem Menschen der Feuergestalt stimmt die Farbe mit dem Roth überein und liebt das Helle.

„Fünf Dinge sind spitzig“ will sagen, dass Haupt, Stirn, Nase, Angesicht und Mund das Feuer vorstellen, welches nach oben spitzig ist.

„Fünf Dinge sind hingekehrt, fünf Dinge sind sichtbar“, will sagen, dass die fünf Obrigkeiten nach aussen gekehrt und nach aussen sichtbar sind. Sie stellen die Eigenschaft des Feuers vor, welches sich offen ausbreitet und nach aussen sichtbar ist. „Fünf Dinge sind schief, fünf Dinge sind niedrig“ will sagen, dass die fünf Obrigkeiten unrichtig, hässlich und niedrig sind. Sie stellen das Feuer vor, welches sich an die Körper hängt, die Gegenstände verfolgt und schwer zurechtzusetzen ist.

Wo hier „hingekehrt, sichtbar, schief, niedrig“ gesagt wird, zerstört das Feuer die Gestalt. Wenn der Geist rein und hell ist, erlangt er dadurch den Geist des Feuers, und dann ist er im Gegentheil der Vörnehmheit vorgesetzt.

„Schwere Luft“ stellt vor, dass das Feuer zu dem Urstoffe des Lichtes gehört und reich an Luft ist. „Leichtes Gut“ stellt vor, dass die Eigenschaft des Feuers häufige Verflüchtigung ist.

„Wenig Treue“ stellt vor, dass das Feuer von Natur wechselnd und veränderlich ist. „Vieles Nachdenken“ stellt vor, dass das Feuer die Gegenstände erhellt und beleuchtet.

Digitized by Google

„Freude an Bewegung“ stellt vor, dass das Feuer angewendet wird und keine Ruhe findet. „Das Herz hastig“ stellt vor, dass das Feuer von Natur schnell und hastig ist.

Ist grosser Widerwille, ist der Geist schwachsinnig, die Luft trüb, die Farbe widerstrebend, so ist dadurch keine Geselligkeit. Hier ist Zerstörung der Gestalt.

Das Aussehen der Erdgestalt ist gelb und bekundet Liebe zum Glanz. Fünf Dinge sind rund, fünf Dinge voll, fünf Dinge dick, fünf Dinge kurz, und es bekundet sich Liebe zum Ganzen. Das Angesicht ist rund, das Haupt gross. Es ist ein dicker Bauch, dicke Schenkel und Schultern. Im Umgange mit den Menschen ist Treue, das Wandeln langsam, das Herz ruhig.

(Erklärung.) Bei dem Menschen der Erdgestalt stimmt die Farbe mit Gelb überein und liebt den Glanz. „Fünf Dinge rund“ stellt vor, dass die Gestalt der Erde rund ist. „Fünf Dinge voll, fünf Dinge dick“ stellt vor, dass der Stoff der Erde voll und dick ist. „Fünf Dinge kurz“ stellt vor, dass die Gestalt der Erde gedrängt und kurz ist.

Rund, voll, dick, kurz, sind die fünf Dinge ein Ganzes und ein jedes bildet eine Gestalt. Dies alles ist die richtige Gestalt der Erde, und es ist dann der Vornehmheit vorgesetzt.

Das Angesicht rund, das Haupt gross, ein dicker Bauch, schöne Schultern, schöne Schenkel, dies alles ist das dicke und volle Aussehen der Erde. Im Umgange mit den Menschen Treue, das Wandeln langsam, das Herz ruhig, dies alles ist die Reichlichkeit der wohlthätigen Natur der Erde.

Der Grundstoff des Metalls ist rein und weiss. Fünf Dinge sind richtig, fünf Dinge sind viereckig. Fünf Dinge sind von dem Hofe, fünf Dinge sind feucht. Schief und abgeschnitten, ist Zerstörung und Untergang. Es verbleibt an einem Orte ruhig und kühn. Der Wandel ist lauter, das Gemüth hart. Ist es ein Angestellter der Gerichte, so ist Ansehen und Strenge. Ist das Gesammte klein, bringt es keinen Schaden.

Digitized by Google

(Erklärung.) Bei dem Menschen der Metallgestalt stimmt die Farbe mit Weiss überein und liebt das Reine. „Fünf Dinge richtig, fünf Dinge viereckig“ stellt vor, dass die Gestalt des Metalls viereckig und richtig ist.

Was die „fünf Dinge von dem Hofe“ betrifft, so ist das Metall den Knochen vorgesetzt. Die Knochen werden an den Höfen des Inneren und in der glänzenden Halle hochgeschätzt.

„Fünf Dinge feucht“ stellt vor, dass das Metall in dem Wasser verborgen ist. Ist etwas schief, so ist es nicht viereckig und richtig. Wird abgeschnitten, so kommen die Knochen zum Vorschein. Es ist dies eine eingefallene, zerstörte und zu Grunde gegangene Gestalt.

„Es verbleibt an einem Orte ruhig und kühn“ stellt vor, dass das Metall ruhig und kühn ist. „Der Wandel lauter, das Gemüth hart“ stellt vor, dass das Metall von Natur rein und hart ist. Dass bei dem Angestellten der Gerichte Ansehen und Strenge, stellt vor, dass das Metall von Natur rauh und streng ist.

„Ist das Gesammte klein, bringt es keinen Schaden“. Dieses bedeutet: Wenn auch das Viereckige, das Richtige, die Verwendung an dem Hofe und die Feuchtigkeit gering sind, es beeinträchtigt nicht die richtige Gestalt des Metalls.

Die Wassergestalt ist purpurn und feuchtglänzend. Das Angesicht ist fett und uneben. Fünf Dinge sind fett, fünf Dinge sind lieblich, fünf Dinge sind zierlich, fünf Dinge sind klar. Es ist Fliessen, Regung, Bewegung des Leibes. Es ist gewöhnlich keine Achtung und Furcht. Innerlich Trug, äusserlich Ehrfurcht. Rauh und trüb ist dem Verfall vorgesetzt.

(Erklärung.) Bei dem Menschen der Wassergestalt stimmt die Farbe mit dem Purpurnen überein, und es ist Vorliebe für die feuchtglänzende Farbe.

„Das Angesicht fett und uneben“ stellt vor, dass die Oberfläche des Wassers breit ist und Wellen wirft. „Fünf Dinge fett“ stellt vor, dass die Gestalt des Wassers breit und gross ist. „Fünf Dinge lieblich“ stellt vor, dass das Wasser von Natur feucht und glänzend ist. „Fünf Dinge zierlich, fünf Dinge klar“ stellt vor, dass der Stoff des Wassers klar und durchsichtig ist.

Digitized by Google

Wenn der fette und liebliche Stoff hervortritt und in Gang kommt, wenn er beständig fliesst, sich regt und den Leib bewegt, so stellt dies das Wasser vor, welches fliessend sich regt und nicht verweilt.

„Gewöhnlich keine Achtung und Furcht“ stellt das Wasser vor, das vermöge seiner Natur abwärts läuft und sich nicht nach oben kehrt. „Innerlich Trug, äusserlich Ehrfurcht“ stellt den Stoff des Wassers vor, der innerlich leer und ohne Dichte ist.

Wenn der Geist und die Luft rauh und trüb sind, so ist dies immer dem Verfall der Gestalt vorgesetzt.

Man schätzt das gegenseitige Zutreffen. Man hütet sich sehr vor dem gegenseitigen Überwinden. Siegt die Gestalt über die Farbe, so ist es geringfügig. Siegt die Farbe über die Gestalt, so ist es schwer. Erreicht man die Jahre der Zeit der Überwindung und wird Einfluss geübt, so entsteht Krankheit. Bei den Jahren hüte man sich vor sieben und neun. Man muss noch mehr auf seiner Hut sein und sich fürchten.

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise der Beobachtung, wenn die Gestalt zutrifft, die Farbe jedoch nicht zutrifft.

So soll, um ein Beispiel anzuführen, ein Mensch der Holzgestalt nach dem Gesetze von Farbe grün sein. In diesem Falle treffen Gestalt und Farbe gegenseitig zu, und es ist dies eine gesunde und geschätzte Gestalt. Zeigt er eine gelbe Farbe, oder zeigt er die weisse Farbe, so ist ein gegenseitiges Überwinden, und es ist dies etwas, das der Krankheit vorgesetzt ist und vor dem man sich sehr zu hüten hat. Zeigt er die gelbe Farbe, so siegt die Gestalt über die Farbe und dies ist der Geringfügigkeit der Krankheit vorgesetzt. Zeigt er die weisse Farbe, so siegt die Farbe über die Gestalt und dies ist der Schwere der Krankheit vorgesetzt. Damit jedoch eine Krankheit hervorgebracht werde, muss man die Jahre der Zeit, in welcher das Holz überwunden wird, erreicht haben. Wenn dann der Einfluss einer äusseren Schädlichkeit geltend gemacht wird, entsteht Krankheit.

„Bei den Jahren hüte man sich“ hat folgende Bedeutung: Die Gestalt und die Farbe des Menschen der fünf Gestalten überwinden

Digitized by Google

sich gegenseitig. Sobald das siebente Lebensjahr erreicht worden, ist dies ein Jahr, vor dem man sich zu hüten hat. Wenn dann, indem man die Neuner anhäuft und sie hinzusetzt, das sechzehnte, das fünf und zwanzigste, das vier und dreissigste, das drei und vierzigste, das zwei und fünfzigste, das ein und sechzigste Lebensjahr erreicht wird, so sind dies sämmtlich Jahre, bei welchen man sich vor dem Jahre zu hüten hat. Wenn in diesen Jahren durch hinzukommende Einflüsse Krankheiten entstehen, so sind diese heftig. Deswegen wird gesagt: Man muss noch mehr auf seiner Hut sein und sich fürchten.

Was die Gestalt betrifft, so gibt es eine starke und eine schwache. Was das Fleisch betrifft, so gibt es ein zerbrechliches und ein festes. Gegen das Starke ist es schwer einen Angriff zu machen. Dem Schwachen kann man sich leicht entgegenstellen. Wenn der Fette wenig isst, entsteht Schleim. Er ist sehr furchtsam und gleich einem Seidenfaden. Wenn der Magere viel isst, entsteht Feuer. Man sieht bei ihm die Knochen, und es ist schwer, ihn unversehrt zu erhalten.

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise der Beobachtung in Bezug auf Gestalt und Fleisch, Leben und Tod.

Wenn den Menschen der fünf Gestalten das Echte zu Theil wird, so nennt man sie stark. Wenn ihnen das Unechte zu Theil wird, so nennt man sie schwach. Gegen den Starken kann das seinen Einfluss ausübende Unrechte schwer ankämpfen. Dem Schwachen kann sich das seinen Einfluss ausübende Unrechte leicht entgegenstellen.

Wenn Jemand essen kann und von Gestalt fett ist, so ist er stark. Wenn Jemand wenig verzehrt und fett ist, so ist er keineswegs stark, sondern es entsteht Schleim. Ein fetter Mensch ist sehr furchtsam und man drückt ihn nieder gleich einem Seidenfaden. Man sagt hier, dass keine Luft, und dies ist dann dem Tode vorgesetzt.

Wenn Jemand wenig verzehrt und mager ist, so ist er schwach. Wenn er viel verzehrt und mager ist, so ist er keineswegs schwach, sondern es entsteht Feuer. Ein magerer Mensch ist sehr furchtsam, sein Fleisch ist trocken und man kann die Knochen sehen. Man nennt dies schmelzende Magerkeit, und es ist ebenfalls dem Tode vorgesetzt.

Digitized by Google

Wenn Gestalt und Geist entzogen sind, mag der Puls geregelt sein, es erfolgt dennoch der Tod. Wenn die Gestalt und die Luft nicht ausreichen, der Puls geregelt ist, so ist es heilbar. Wenn die Gestalt vollkommen, der Puls klein, wenig Luft vorhanden, so setzt man die Behandlung aus. Ist die Gestalt geschwunden, der Puls gross, viele Luft vorhanden, so ist die Zeit des Todes bestimmt.

(Erklärung.) Dies ist die Weise, nach der Gestalt in Verbindung mit dem Pulse Leben und Tod zu beobachten.

Das Buch sagt: Wenn die Gestalt und die Luft entzogen sind, mögen die neun Erspähungen geregelt sein, es erfolgt dennoch der Tod. Dies hat die Bedeutung: Wenn die Gestalt entzogen ist, gibt es keinen Ort, wo die Luft untergebracht werden könnte.

Wenn sowohl Gestalt als Luft leer, der „Mund des Zolles“ [1]) und die übrigen Pulse geregelt, so ist es heilbar. Dies hat die Bedeutung: Gestalt und Luft haben einander noch nicht verfehlt.

Die Gestalt ist vollkommen und fett, der Puls ist klein, und es ist wenig Luft vorhanden. Dies hat die Bedeutung: die Luft ist nicht im Stande, über die Gestalt zu siegen. Die Gestalt ist geschwunden und mager, der Puls ist gross, und es ist viele Luft vorhanden. Dies hat die Bedeutung: die Gestalt ist nicht im Stande, über die Luft zu siegen. Deswegen ist beides dem Tode vorgesetzt.

Wenn der Hals schmerzt, ist die Krankheit des schweren Athems. Wo die Umhüllungen der Augen geschwollen, ist Wasser. Wenn das Angesicht geschwollen, ist Wasser des Windes. Wenn die Füsse geschwollen, ist Wasser des Steines. Sind die Hände bis zu den Handwurzeln geschwollen, sind die Füsse bis zu den Knöcheln geschwollen, ist das Angesicht bis zu dem Nacken geschwollen, so ist der Urstoff des Lichtes leer und es ist bedauerlich.

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise der Beobachtung in Bezug auf Leben und Tod, wenn die Gestalt geschwollen ist.

Sieht man, dass bei dem Kranken die Adern des „Entgegengehens des Menschen“ [2]) und des Halses sich stark bewegen, so ist

---

[1]) „Der Mund des Zolles“ ist der erste Puls an dem Handgelenk in der Richtung des Ringfingers.

[2]) „Das Entgegengehen des Menschen“ (*jin-ying*) heissen die Seitentheile des Halses.

Digitized by Google

dies der Krankheit vorgesetzt, die in schwerem Athem und in der Unfähigkeit zu liegen besteht.

Ist das obere und untere Augenlied geschwollen, so ist dies der Krankheit der Wassersucht vorgesetzt. Wenn die Anschwellung von dem Angesichte ausgeht, so nennt man dies mit Namen: das Wasser des Windes, das Wasser des Urstoffes des Lichtes. Wenn die Anschwellung von den Füssen und den Schienbeinen ausgeht, so nennt man dies mit Namen: das Wasser des Steines, das Wasser des Urstoffes der Finsterniss.

Sind die Hände bis zu den Handwurzeln geschwollen, sind die Füsse bis zu den Knöcheln geschwollen, ist das Angesicht bis zu dem Nacken geschwollen, so ist dies kein Wasser, sondern die Luft des Urstoffes des Lichtes ist leer und gebunden. Es sind Zeichen des Todes, indem sie nicht zurückkehrt.

Das Haupt ist schief, der Blick gesenkt, der Rücken gekrümmt, die Schultern nachgiebig. Beim Sitzen sind die Lenden lahm, das Umdrehen und die Bewegung sind langsam und verkehrt. Beim Gehen ist der Leib gebückt, beim Stehen ist Zittern und Erregung. Hier werden Gestalt und Geist entzogen werden, die Sehnen und Knochen sind gebrochen und erschöpft.

(Erklärung.) Dies erläutert die Weise der Beobachtung in Bezug auf die Erspähung des Todes bei Erschöpfung der Gestalt.

Das Buch sagt: Die fünf Eingeweide sind die Stärke des Leibes. Das Haupt ist die Kammer des geistigen Lichtes. Ist das Haupt schief, der Blick gesenkt, so werden Geist und Seele entzogen werden.

Der Rücken ist die Kammer des Inneren der Brust. Ist der Rücken gekrümmt, die Schultern nachgiebig, so wird die Kammer einstürzen.

Die Lenden sind die Kammer der Nieren. Sind Umdrehen und Bewegung gehemmt und schwer, so werden die Nieren sich erschöpfen

Die Knie sind die Kammer der Sehnen. Ist Biegen und Ausstrecken nicht möglich, ist im Gehen der Leib gebückt, so werden die Sehnen sich erschöpfen.

Die Knochen sind die Kammer des Markes. Ist man nicht fähig, lange zu stehen, zittern im Gange die Glieder, so werden die Knochen sich erschöpfen.

Digitized by Google

Wo die Gestalt so beschaffen, ist es eine Gestalt, bei der die Gestalt und der Geist entzogen werden wird, wo Sehnen und Knochen gebrochen und erschöpft sind. Deswegen ist dies alles der Erspähung des Todes vorgesetzt.

Bei dem grossen Urstoffe der Finsterniss ist die Gemüthsbeschaffenheit Habsucht und Unmenschlichkeit. Man liebt das Eintreten und hasst das Austreten. Man ist unterwürfig und zum Schein freundlich. Man treibt nicht die Beschäftigungen der Zeit. Man setzt sich zuletzt in Bewegung unter den Menschen. Als Erwachsener scheint man höckerig zu sein. Die Farbe ist ein dunkles Schwarz.

(Erklärung.) Dies erläutert die Gemüthsbeschaffenheit des Menschen des Urstoffes der Finsterniss und des Urstoffes des Lichtes und man unterscheidet dadurch die Vollkommenheit und das Schwinden der Urstoffe der Finsterniss und des Lichtes.

Bei dem grossen Urstoffe der Finsterniss ist der Urstoff der Finsterniss vollkommen und übermässig weich. Deswegen ist Habsucht und Unmenschlichkeit.

Man liebt das Eintreten und hasst das Austreten, weil der Urstoff der Finsterniss von Eigenschaft verborgen ist. Man ist unterwürfig und zum Schein freundlich, weil der Urstoff der Finsterniss von Eigenschaft niedrig und weich ist. Man treibt nicht die Beschäftigungen der Zeit, weil der Urstoff der Finsterniss Freude an der Ruhe hat. Man setzt sich zuletzt in Bewegung unter den Menschen, weil der Urstoff der Finsterniss von Eigenschaft langsam ist.

Das Erwachsene ist die Vollkommenheit der Gestalt des Urstoffes der Finsterniss. Höckerig scheinen ist das Benehmen der Unterwürfigkeit, wobei man gern den Leib krümmt und sich bückt. Die Farbe ist ein dunkles Schwarz, weil dies die Farbe der Vollkommenheit des Urstoffes der Finsterniss ist.

Dies ist die Gemüthsbeschaffenheit des Menschen des grossen Urstoffes der Finsterniss.

Bei dem kleinen Urstoffe der Finsterniss ist, was die Gemüthsbeschaffenheit betrifft, kleine Habsucht und ein feindseliges Herz.

Digitized by Google

Man freut sich des Fehlschlagens und ärgert sich über Erfolge. Es ist Verletzen, Beschädigen und keine Güte. Beim Stehen ist Überhängen und Hast. Es ist wenig Freundschaft und keine Nächstenliebe. Der Gang ist wie bei einer versteckten Ratte. Man fürchtet sich leicht und ist leicht fröhlich.

(Erklärung.) Bei dem kleinen Urstoffe der Finsterniss ist der Urstoff der Finsterniss unbeträchtlich, jedoch verderblich und gewaltthätig. Deswegen ist die Habsucht klein, und es ist ein feindseliges Herz.

Man freut sich des Fehlschlagens und ärgert sich über Erfolge, weil der Urstoff der Finsterniss von Natur neidisch ist. Es ist Verletzen, Beschädigen und keine Güte, weil der Urstoff der Finsterniss von Natur verderblich und gewaltthätig ist.

Beim Stehen ist Überhängen und Hast, weil der Urstoff der Finsterniss von Natur drohend und gefährlich ist. Es ist wenig Freundschaft und keine Nächstenliebe, weil der Urstoff der Finsterniss von Natur frostig und fallend ist. Der Gang ist wie bei einer versteckten Ratte, weil der Urstoff der Finsterniss von Natur heimlich und versteckt ist. Man fürchtet sich leicht und ist leicht fröhlich. Dies hat die Bedeutung, dass man wie die Ratte, wenn Erfolg oder ein Fehlschlagen ist, fröhlich vorwärts und furchtsam rückwärts geht.

Dies ist die Gemüthsbeschaffenheit des Menschen des kleinen Urstoffes der Finsterniss.

Der grosse Urstoff des Lichtes ist von Gemüthsart gross, überragend und hochfahrend. Man hebt die Brust und dehnt den Bauch. Die Füsse sind hoch, die Luft ausgebreitet. Der Sinn ist hoch, es ist leeres Reden. Bei Unternehmungen liebt man die Gewalt. Auch geschlagen, empfindet man keine Reue. Man ist eigenwillig wie gewöhnlich.

(Erklärung.) Bei dem grossen Urstoffe des Lichtes ist der Urstoff des Lichtes vollkommen und übermässig hart. Deswegen ist man gross, überragend und hochfahrend, man hebt die Brust und dehnt den Bauch, die Füsse sind hoch, die Luft ausgebreitet.

Man ist gern von Sinn gross, weil der Urstoff des Lichtes von Natur Härte und Gewalt liebt. Man liebt leeres Reden, weil der Urstoff des Lichtes von Natur gern prahlt und übertreibt. Bei

Digitized by Google

Unternehmungen liebt man die Gewalt, selbst wenn die Unternehmungen fehlschlagen, empfindet man keine Reue; denn man liebt es gewöhnlich, nach eigenem Willen zu handeln. Auch hierin ist der Urstoff des Lichtes übermässig hart und zum Durchschneiden entschlossen.

Dies ist die Gemüthsbeschaffenheit des Menschen des grossen Urstoffes des Lichtes.

Bei der Gemüthsbeschaffenheit des kleinen Urstoffes des Lichtes untersucht man und schätzt sich selbst. Der Sinn ist klein und leicht zufrieden gestellt. Man liebt das Äussere, aber nicht das Innere. Im Stehen blickt man gerne aufwärts. Im Gehen liebt man es sich zu bewegen. Die beiden Arme und die beiden Armgelenke gehen gewöhnlich über den Rücken hinaus.

(Erklärung.) Bei dem kleinen Urstoffe des Lichtes ist der Urstoff des Lichtes unbeträchtlich und die Helle klein. Deswegen untersucht man in kleiner Untersuchung und schätzt sich selbst als eine kleine Obrigkeit. Der Sinn ist klein und leicht zufrieden gestellt.

Man liebt die Verbindungen nach Aussen, aber nicht den Anschluss im Inneren, weil der Urstoff des Lichtes von Natur nach Aussen gerichtet ist. Im Stehen blickt man gern aufwärts, weil der Urstoff des Lichtes von Natur in der Höhe befindlich ist. Im Gehen liebt man es sich zu bewegen, weil der Urstoff des Lichtes von Natur beweglich ist. Dass die beiden Arme und die Armgelenke gewöhnlich über den Rücken hinausgehen, ist ebenfalls, weil der Urstoff des Lichtes von Natur Freude an dem Zeigen, aber keine Freude an dem Verbergen hat.

Dies ist die Gemüthsbeschaffenheit des Menschen des kleinen Urstoffes des Lichtes.

Wer das richtige Mass der Urstoffe der Finsterniss und des Lichtes gefunden, ist ein schlichter, verträglicher Mensch. Er ist bei nichts furchtsam, er ist bei nichts fröhlich. Willig folgt er den Dingen, aufmerksam erneut er sich. In seiner Bescheidenheit ist er ein Weiser. In seiner Überschwänglichkeit ist er ein glücklicher Mensch.

Digitized by Google

(Erklärung.) Dies erläutert die Gemüthsbeschaffenheit des Menschen, bei welchem die Urstoffe der Finsterniss und des Lichtes in Übereinstimmung und gleichmässig sind.

Er ist bei nichts furchtsam, weil in seinem inneren Herzen sich etwas befindet, das ihm vorgesetzt ist, und weil der Schrecken der Macht und kriegerisches Vorgehen ihn nicht beugen können. Er ist bei nichts fröhlich, weil äussere Dinge auf ihn keinen Einfluss üben können, Reichthum und Ehre ihn nicht ausschreiten machen können.

„Willig folgt er den Dingen" hat die Bedeutung: Er ist offen und für das grosse Allgemeine. Die Dinge kommen, und er entspricht ihnen willfährig. „Aufmerksam erneut er sich" hat die Bedeutung: Er ist ernst, indem er dem Äusseren begegnet, er ist ehrerbietig, indem er das Innere zurechtstellt.

Ein Mensch, der von solcher Beschaffenheit ist, der Himmel segnet ihn gewiss, die Menschen lieben ihn gewiss, Wohlfahrt und Glück befriedigen ihn gewiss. Mit Recht wird von ihm gesagt: In seiner Bescheidenheit ist er ein Weiser, in seiner Überschwänglichkeit ist er ein glücklicher Mensch.

Indem man diese fünf Gegenstände beleuchtet, wird die Vollkommenheit und die Abnahme des Urstoffes der Finsterniss und des Urstoffes des Lichtes bei einem Menschen von selbst ersichtlich.

Digitized by Google

SITZUNG VOM 11. OCTOBER 1865.

Ein Beitrag zur Rechts-Symbolik
aus spanischen Quellen.

Von dem w. M. **Dr. Ferdinand Wolf.**

Jacob Grimm ist, wie in so vielen Zweigen des Wissens, auch in diesem Zweige der Rechtswissenschaft bahnbrechend, mustergültig, epochemachend geworden, und hat in seinen „deutschen Rechtsalterthümern" gezeigt, welch' eine reiche Fundgrube die symbolischen Rechtsformeln und Rechtsbräuche auch für Völkerpsychologie, Culturgeschichte und selbst für die Poesie enthalten; ja er hat treffend diese sinnbildliche Darstellung rechtlicher Verhältnisse und Vollbringung rechtlicher Handlungen „die Poesie im Rechte" und „das sinnliche Element der Rechtsgeschichte" genannt [1]).

Unter den Schriftstellern romanischer Zunge hat Grimm, meines Wissens, bisher nur éinen namhaften Nachfolger gefunden, nämlich Michelet, der aber in seinen: „Origines du droit français cherchées dans les symboles et formules du droit universel" (Paris, 1837, 8°.) grossentheils nur aus Grimm geschöpft und verhältnissmässig wenige Zusätze aus den französischen Rechtsquellen gemacht hat [2]).

---

[1]) Vgl. auch dessen treffliche Abhandlung: „Von der Poesie im Recht", in der: „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft," hgg. von Savigny, Eichhorn und Göschen. Berlin, 1816; 8°. Bd. II, S. 25 — 99, besonders von S. 74 an.; — und Arnold. Cultur- und Rechtsleben. Berlin, 1865, 8. S. 291 ff.

[2]) Uhland hat darüber ganz richtig bemerkt: „Als ich mir Michelet's Werk anschaffte und mit grosser Begierde zu lesen anfing, da fand ich, dass er es ohne Grimm gar nicht hätte schreiben können" (Ludwig Uhland. Eine Gabe für Freunde." Stuttgart, 1865; 8°. S. 465).

Digitized by Google

Und doch bieten auch die romanischen Quellen, wenn auch nicht so reiche Ausbeute wie die germanischen, immerhin beachtenswerthes Material für diesen Zweig der Rechtsgeschichte.

Der nachstehende Beitrag dazu aus spanischen Quellen wird dies beweisen.

Schon Grimm war auf das *Fuero viejo de Castilla* aufmerksam geworden und hat daraus ein paar Parallelstellen seinem Werke einverleibt. Es liegt auch in dem Ursprung und Charakter dieses alten Rechtsbuches des castilischen Adels[1]), dass es für die Symbolik des Rechts von besonderer Wichtigkeit ist. Nächst dieser ist die reichhaltigste Quelle das *Fuero general de Navarra;* denn es stammt theilweise aus sehr alter Zeit und enthält noch manche Elemente aus der frühesten sobrarischen Gesetzgebung, wie sich denn überhaupt in Navarra die indigenen Sitten und Gebräuche am längsten und reinsten erhalten haben und noch Spuren von den vaskischen Ureinwohnern enthalten mögen[2]). Auch die *Fueros* von Aragon[3]) und Vizcaya[4]) gewährten schätzbares Material. Verhältnissmässig geringer war die Ausbeute, welche die localen oder municipalen Fueros lieferten, die sich, wenigstens in dieser Beziehung, keineswegs mit unseren Weisthümern vergleichen lassen

---

[1]) Vgl. über den Ursprung und Charakter dieses Rechtsbuches, meine Anzeige der ersten drei Bände der: „Historia de la legislacion y Recitaciones del derecho civil de España, por los abogados Amalio Marichalar marques de Montesa, y Cayetano Manrique (Madrid, 1861—1862. 8⁰.), in der Wiener „Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und öffentliches Leben", Jahrg. 1862, Nr. 47, S. 370—372.

[2]) Vgl. José Yanguas y Miranda, Diccionario de antigüedades del reino de Navarra. Pamplona, 1840. 8⁰; Tomo I, p. V und p. 559 sg. „Sobre el origen del Fuero"; er hält es vor dem 13. Jahrhundert abgefasst auf Grundlage des Fuero de los infanzones de Sobrarbe; also ebenfalls ursprünglich ein Adelsrecht. Ebenda theilt Yanguas die in den gedruckten Ausgaben dieses Rechtsbuchs (von 1686 und 1815) weggelassenen Stellen aus Handschriften mit (p. 528 sg.). — Vgl. auch über die sobrarischen Gesetze meine Anzeige der Bände 4—6 (Madrid, 1862—1863), des erwähnten Werkes in der „Wochenschrift", Jahrg. 1863, S. 457—459.

[3]) Fueros y observancias de las costumbres escriptas del reino de Aragon. Zaragoza, 1576. In Fol.

[4]) El Fuero, Privilegios, Franquezas y Libertades de los cavalleros hijosdalgo del muy noble y muy leal señorio de Vizcaya. Bilbao, 1762. In Fol.

Digitized by Google

und überhaupt schon mehr den Charakter unserer jüngeren Stadtrechte haben; denn sie enthalten meist nur auf Steuer-Exemtionen, Strafen und Bussen, und gerichtliche Personen und Instanzen bezügliche Privilegien und Anordnungen, welche in vielen fast identisch sind. Dass nur spärlich die Siete Partidas, und noch viel weniger die übrigen alfonsinischen Gesetzbücher und die späteren Recopilaciones für diesen Zweck brauchbares Material liefern, liegt in der Natur dieser schon von schulgerechten Juristen ausgegangenen Codificationen. Fast keine Ausbeute hat hiefür das Forum judicum gewährt.

Unter den Hilfsschriften ist vor allen das an Materialien so reichhaltige Werk der Herren Marichalar Marques de Montesa und Manrique (s. Anm. 1) mit Dank zu nennen, von dem ich nun auch den siebenten Band (Madrid, 1864) benützen konnte. Anderer, wie Helfferich's Westgothenrechts, u. s. w., werde ich gelegentlich mit gebührender Anerkennung zu erwähnen haben.

I. Formeln.

1. Schon Grimm (Rechtsalterthümer, S. 443) hat aus dem Fuero viejo de Castilla, Lib. V, Tit. V, Ley 1, die Formel: „*Manceba en cauellos*“ als Parallelstelle angeführt zu der germanischen sinnbildlichen Bezeichnung der Jungfrau durch: „mit aufgelösten, fliegenden Haaren“, im Gegensatze zu der Verheiratheten, oder Geschwächten, die das Haar in Knoten gebunden, oder unter einer Haube tragen mussten.

In der Ausgabe des Fuero viejo in den: „Códigos españoles concordados y anotados (Madrid, 1847; in 4°. — auf diese Ausgabe beziehen sich die hier angeführten Citate) wird dazu bemerkt: Por eso en la ley 8, tit. 10, lib. 4 del *Fuero real* se contrapone la mujer ó moza en cabellos á la casada (que llevaba el cabello recogido en las tocas)“. Und ebenda wird die nachstehende Urkunde als Belegstelle dazu mitgetheilt:

Carta de Avila: Conoscida cosa sea á quantos vieren e oyeren la *carta de mancebia* e compañeria que yo Nunyo Fortunyes fillo de Fortun Sancho ponga tal pleyto con vusco Donna Elvira Gonsalves, *mançeba en cavello*, que vos rescibo por mançeba e compañyera á pan e mesa e cuchiello por todos los dias que yo visquiere e vos dono

Digitized by Google

la meitat de la eredat de Fortun Sanches que la tengades despues de mios dias todo el tiempo, que visquieredes con sus entradas, y exidas. E despues la erede mio fijo Sancho Nunyes, e mas que ayades las casas, que yo tengo en Avila, ó fué fata la Carta. Testes qui viderunt et audierunt Enego Nunyes fi de Nunyo Belasquo, e Rois Gonçalves, e Domingo Ferrandes, e Gonsaluo Martin.

Facta Carta en XVj dias andados de Abril era MCCCXCVIIIj (1361)."

Dieser Gegensatz zwischen der Verheiratheten und Ledigen wird auch in den *Fueros de Navarra* auf folgende Weise gekennzeichnet:

Lib. V. Tit. 1, cap. 9.: „Villana casada de Rey, ó de horden que la fiere, *si las tocas cayeren en tierra*, deve sesenta sueldos de calonia, que es dicha *clauzari* [1]), si non se salvare, como fuero es; si ningnno fiere á villana non casada por sayna (d. i. saña, ira), si non se salvare, á cinco sueldos de calonia".

2. Vielleicht hat die sinnbildliche Bezeichnung einer Steuer durch die Formel: *osas, huesas, vesas*, ebenfalls ihren Ursprung in dem Unterschiede der Tracht zwischen verheiratheten und ledigen Frauenzimmern, und zwar in dem der Fussbekleidung, indem die verheiratheten eine höhere, stiefelartige Fussbekleidung trugen, die diese Namen führte. Das *derecho de osas*, und die Verpflichtung des *osas dar, pechar en huesas* bestand nämlich in dem Rechte des Königs oder Herrn, von ihren Steuerpflichtigen einen Tribut einzufordern, wenn diese sich verheiratheten, und in der Verpflichtung der Witwen, eine Busse zu zahlen, wenn sie vor dem Ablaufe des Witwenjahres sich wieder vermählten. Auch *tomar*, oder *dar calzas* wurde dies genannt (Hist. de la legislacion, Tomo III, p. 82). — Vergl. die dazu gesammelten Belegstellen und Erläuterungen in: D. Tomas

[1]) Der Name dieser Busse: *Clauzari* soll nach der Erklärung Baraibar's (Diccionario para facilitar la inteligencia de estos fueros. Als Anhang zur Ausg. derselben von 1815, s. v.) eine Zusammenziehung des vaskischen Wortes: *Galautsari* sein: „que siguifica *exercitarse en la rameria* de *Galaus* ó *Galuts* rameria, y de la terminacion *ari* ó *aria*, nota de exercio en que se emplea la persona como *arrainz-aria* el pescador, *dánz-aria* el bailador, etc. Se daria este nombre *Clausari* á la pena que se imponia al sugeto, que cometiendo el exceso de quitar la toca ó rebozo á la villana casada, y tirársela al suelo, la hacia el agravio de considerarla ó tratarla como á una ramera."

Digitized by Google

Muñoz y Romero, Coleccion de fueros municipales y cartas pueblas (Madrid, 1847. in 4°.) Tomo I, p. 223; — ferner in der Hist. de la legislacion, Tomo II, p. 451 und p. 487; Juan Ant. Llorente, Noticias historicas de las tres provincias vascongadas (Madrid, 1808. in 4°.), Tomo IV, p. 269 in den Fueros de Palencia; und p. 348 in den Fueros de Castroverde de Campos. — Helfferich, Entstehung und Geschichte des Westgothen-Rechts (Berlin, 1858. 8°.), S. 291—293, handelt in einer ausführlichen Anmerkung von der Bezeichnung und Bedeutung dieses Rechtes und von der Etymologie [1]) seines Namens, indem er sagt: „Alle dergleichen Herrenrechte hiessen *osas* (ossas, huesas, hosas, hoscas, houcias) und es kann als sicher angenommen werden, dass die Benennung gleichbedeutend ist mit den deutschen Hosen (franz. heuses), die sonach in Spanien gerade nur an dem Frauenzimmer haften blieben." — Nachdem er dann zu beweisen gesucht hat, dass „solche und ähnliche Ausdrücke (wie calzas) ursprünglich auf die Fussbekleidung sich bezogen," fährt er fort: „Wie dem aber auch sein mag, so viel betrachte ich als ausgemacht, dass die *osas* auch in Spanien zuerst die männliche Fussbekleidung bedeuteten, die der Bräutigam der Braut darbrachte (vgl. Grimm, Rechtsalterthümer, S. 155), und Vieles spricht dafür, dass die verheirathete Frau dadurch das Recht erlangte, höheres, somit stiefelähnliches Fusszeug zu tragen." — Er conjecturirt endlich: „Wenn es in vielen Fueros, zumal im spanischen Westen, von den in den Stand der Ehe tretenden Weibspersonen heisst: dant osas quinque solidos, so scheint es manchmal, es sei darunter die von der Braut, zum Danke für die ihr vom Bräutigam dargebrachten Stiefelschuhe, ihrerseits darzubringende Mitgift zu verstehen, und daraus könnte dann im Verlauf der Zeit die an den Schutzherrn für die Ertheilung der Heirathserlaubniss zu entrichtende Abgabe entstanden sein." — Alfons X. von Castilien schaffte auf den Cortes von Segovia (1256) diese Steuer gänzlich ab: „que nadie por casamiento de parienta tomase ni diese *calzas*", und dieses Ordenamiento wurde auf den Cortes von Valladolid (1258) wiederholt und verschärft: „que ninguno por razon de bodas fuese osado á dar ni tomar *calzas*, pena de cient maravedis" (Hist. de la legisl. Tomo III, p. 82—83; — und Muñoz l. c.).

---

[1]) Vgl. Diez, Altromanische Glossare. Bonn, 1865. 8°. S. 28.

Digitized by Google

3. Die Formeln: *haber el mejor, sacar de mejoria, cabeza de los mejores*, entsprechen den germanischen: Heergewäte und Gerade, oder dem Besthaupt (vgl. Grimm, S. 372—373 und 569), und wurde dadurch auch im Spanischen das Erbrecht auf die besten Stücke der beweglichen Hinterlassenschaft überhaupt, oder einer bestimmten Kategorie derselben bezeichnet.

So heisst es im *Fuero viejo de Castilla*, Lib. V, Tit. I, Ley 5: „Esto es fuero de Castilla: Que si un cavallero, e dueña son casados en uno, e se muere la dueña, e partier el cavallero con sus fijos del mueble, puede sacar el cavallero *de mejoria* suo cavallo, e suas bestias, e suas armas de fuste e de fierro: e si murier el cavallero, puede sacar la dueña fasta tres pares de paños *de mejoria*, si los ovier, e sua mula ensillada, e enfrenada, si lo ovier, e suo lecho con suo guarnimiento, *el mejor* que ovier, e una bestia para acemila, la *mejor* que ovier.“

Ebenso wird nach den *Fueros de Leon y Carrion, de Alcalá* und *de Fuentes*, den Witwen das Recht zugesprochen, das beste Maulthier vorweg zu nehmen (s. die von Gans, „Das Erbrecht des Mittelalters“. Stuttgart, 1829. 8°. Bd. III, S. 399, angeführten Stellen dieser Fueros).

Ferner findet sich in Bezug auf die hinterlassenen Kinder folgendes Gesetz im *Fuero viejo*, Lib. V. Tit. II. Ley 4: „Esto es fuero de Castilla: Quando fina algund fijodalgo, e a fijos, ó fijas, e deja lorigas, e otras armas, e cavallo, e otras bestias, non puede dejar á ningund de los fijos *mejoria* ninguna de la que ovier, mas al uno, que al otro, salvo al fijo mayor, quel' puede dar el cavallo, e las armas del suo cuerpo para servir al Señor, comol' servie el padre, ó á otro Señor qualquiera.“ (Vgl. Gans, a. a. O. S. 412—413.)

Der Grund dieser Bevorzugung des ältesten Sohnes (para servir al Señor) findet seine Erläuterung in dem Rechte, das dem Lehensherrn unmittelbar zustand auf das Bestehaupt, *cabeza de mejoria* nach dem Tode seines Vasallen, in dessen Verlassenschaft; denn es heisst ebenfalls im *Fuero viejo*, Lib. I. Tit. III. Ley 2: „Esto es fuero de Castilla antiguamente: Que quando muere el vasallo quier fijodalgo, ó otro ome, a á dar á suo Señor de los ganados, que ovier, *una careça de los mejores*, que ovier: e á esto dicen *mincion* [1]): e por

[1]) Dazu die Anmerkung: „*Mincio*, *micion*, ó *nuncio*, una especie de *luctuosa* que pagaban los que morian al Señor del lugar“. Vgl. *Hist. de la legislacion*, Tomo II, p. 352; — Muñoz, l. c. p. 97, und Helfferich, a. a. O. S. 296.

esta raçon ovieron costume en la tierra los vasollos del Rey, que son sus mesnaderos, que quando fina alguno dellos, usaban ansi de dar al suo cavallo al Rey."

Dass dieses Recht, als ein malo fuero bald ausser Gebrauch kam, indem die Herren es dem Erstgebornen des Erblassers abtraten, wie wir gesehen haben, beweist schon der Zusatz zu der gewöhnlichen Eingangsformel des Gesetzes im Fuero viejo: *antiguamente*, und es wird z. B. in dem von Ferdinand II. von Aragon, oder dem Katholischen, erlassenen Schiedsrichterspruch (sentencia arbitral) vom 21. April 1486 in den Rechtsstreitigkeiten zwischen den catalanischen Hintersassen, oder Hörigen (payeses de remenza) und ihren Herren ausdrücklich unter den „malos usos" angeführt und dessen Ausübung förmlich verboten: „Tampoco seria lícito á los Señores usar del derecho que llamaban *„de flassada de cap de casa"* (wie hier das Bestehaupt hiess), y que consistia en apoderarse de la *mejor alhaja* que hubiese en la casa cuando moria el payés, no permitiendo que se enterrase el cadáver, hasta que los herederos se la entregaban." (*Hist. de la legisl.* T. VI, p. 500.)

4. Eine andere im Lehenrechte wurzelnde sinnbildliche Formel war der Titel, den nur die Magnaten, Ricoshomes, führen durften: *de pendon y caldera*, weil sie das Recht hatten, als Anführer ihrer Dienstmannen eine eigene Fahne (pendon) oder Banner sich vortragen und auf ihren Zelten aufpflanzen zu lassen, und wenn sie im Felde standen einen grossen Kessel (caldera) mit sich führten, worin für ihre Dienstleute abgekocht wurde (Vgl. Ambrosio de Morales, Opusculos castellanos. Madrid, 1793. in 4°. Tomo II, p. 70 bis 76; — Salazar de Mendoza, Origen de las dignidades seglares de Castilla y Leon. Toledo, 1618. in Fol., Fol. 12ª).

5. Die Formeln: *ad fumum mortuum, á fumo, ó humo muerto, á fuego muerto* sind von Zurita als gleichbedeutend mit: *„libre y absolutamente"* erklärt worden; aber die gelehrten Verfasser der „Hist. de la legislacion" (Tomo II, p. 550—551) haben gezeigt, dass die wörtliche Bedeutung; „bei, oder nach erloschenem Rauch" als sinnbildlicher Ausdruck für das Aufhören, das Aufgeben oder den Verlust des Besitzes einer Feuerstelle (hogar), d. i. eines Hauses oder Wohnplatzes, und in Folge dessen auch der davon zu entrichtenden Abgaben (infurcion) gedient habe. Dadurch werden auch alle von ihnen angeführten Stellen erklärbar. So die in der von Ferdi-

Digitized by Google

nand III. von Castilien dem Orte Annover gegebenen Carta de poblacion: „Dono itaque vobis et concedo Annover ad populandum ad *fumum mortuum* (d. i. nachdem alle Feuerstellen dort erloschen, oder der Ort verlassen worden war) et forum Toleti.“ — Ferner im *Fuero viejo*, Lib. IV. Tit. I. Ley 1: „E si el fijodalgo es alli devisero (Theilhaber an den Herrenrechten), bien puede comprar eredat; mas non puede comprar todo el eredamiento de un labrador *á fumo muerto* (d. i. nicht in der Weise, als wenn die Feuerstelle erloschen wäre und daher auch die davon zu entrichtenden Abgaben aufzuhören hätten). Ja selbst, wenn es in dem Fuero de Aviá de las Torres heisst: „que todos los delitos de liviandad se castiguen *á humo muerto*“, so lässt sich dies dahin erklären, dass derlei Verbrechen durch den Verlust der Feuerstelle, des Wohnens im Orte gebüsst wurden. Daher heisst: *dar á fuego muerto*, alle seine Rechte als Einwohner eines Ortes einem Anderen übertragen, so dass man dort kein Recht mehr habe, auf eigenem Heerde Feuer zu machen und Rauch aufsteigen zu lassen. — Vgl. auch Grimm, a. a. O. S. 194—195, der vom Feuer als Symbol sagt: „Zündung und Nährung des Feuers auf einem Grundstück war Zeichen rechtlicher Besitznahme und Inhabung; dem Rechtlosen wurde das Wasser gestopft, das Feuer gelöscht.“

6. Die Formel: *pedem dare, dar fianzas de dreito vel de suo pede* heisst, dass der Angeklagte für seinen Fuss Bürgen stelle, wann er in den Block gesteckt werden sollte, d. i. dass man sich verbürge, den Schuldigen der Haft zu überliefern. So heisst es im *Fuero de Nájera* (Muñoz, l. c. p. 291, Vgl. Helfferich, a. a. O. S. 333): Et si (homo de Nagara) dederit fideiussores, et non potuerit judicium complere (sich auf gerichtlichem Wege rechtfertigen), ipsi fideiussores nichil aliud debent dare, nisi tantum *suum pedem* de illo malefactore, et ipsemet malefactor debet mittere suum pedem in cepo, et ferire tribus vicibus in clavilla (er hat dreimal mit dem Pflocke zu klopfen, als Zeichen für den Büttel, sich seiner zu versichern).“ — Ebenso in dem *Fuero de Jaca* (Yanguas, Diccionario de antegüedades de Navarra, Tomo II. p. 508): „Et quod nullus ex vobis sedeat captus dando fidanzas de *restro pede*.“ — Und in dem *Fuero de Estella* (ibid. Tomo I, p. 432); „Et quod nullus fuisset captus, *dando fianzas de dreito vel de suo pede*.“ Der Angeklagte durfte daher, wenn er solche Bürgen stellte, bevor er nicht schuldig gesprochen

Digitized by Google

worden war, auf „freiem Fusse“ bleiben, wie wir auch im Deutschen zu sagen pflegen.

7. Die Formeln: *de area ad aream, de sole ad solem, de sol á sol* werden durch das *Fuero de Aragon* (observantia consuetudinesque. Liber VII. *De pascuis, gregibus et cabannis.* Fol. XXIX b.) selbst erklärt: „Item quod hic dicitur de *area ad aream* et de *sole ad solem* est intelligendum, quod vicini ville convicine, qui volunt huius fori beneficio uti, in terminis alterius ville, debent orto sole exire ab areis sue ville, vel per tantum tempus sole orto stare in terminis sue ville, quanto exeundo ab areis sue ville starent in suis terminis eundo usque ad bogas terminorum alterius ville convicine: ita quod ante non debent intrare terminos ville convicine, et a simili debent exire tali tempore ante solis occasum a terminis ville convicine, quod ante dictum occasum solis possint ad areas sue ville redire.“ — Ebenso im *Fuero de Navarra*, Lib. VI, Tit. I. cap. 6: „Las villas faceras (die Nachbarorte) que han los terminos conoscidos, pueden pacer de part de los restoiilos (Stoppelfelder) ata las *heras de sol á sol.*“ — Und ebenda, cap. 8: „En las villas faceras los ganados de la una villa pueden pascer de *sol á sol* entro á las heras de la otra villa quitament, et tornen á lur termino *con sol.*“ — Die Formel *de sol á sol*, d. i. vom Auf- bis zum Niedergang der Sonne, wurde auch in Bezug auf die Arbeitszeit der Dienstpflichtigen angewendet, wie in dem *Fuero de Navarra*, Lib. III. Tit. V, cap. 16: „Quando los villanos van á labrar para los seinores, deven ir de *sol á sol.*“ — Vgl. Grimm, a. a. O. S. 37. Auch bei der Vollstreckung der Urtheile galt diese Formel in dem Sinne, dass dies zwischen Auf- und Niedergang der Sonne zu geschehen habe; so heisst es in der von den Cortes von Calatayud veröffentlichten „Coleccion de fueros“: — „Las sentencias deberian ejecutarse públicamente de *sol á sol.*“ (Hist. de la legisl. Tomo V, p. 331.) — Ebenso musste nach deutschen Rechten die Vollziehung der Strafe vor Sonnenuntergang erfolgen. S. Grimm, S. 816—817 und 886.

8. Das *juramentum calumnie*, oder der dafür geleistete Eid, dass man die Streitsache ohne Trug und Hinterlist fortsetzen wolle, wird auch durch die symbolische Formel: *la manquadra*, d. i. die ganze Hand mit allen fünf Fingern, *facer la Manquadra, solvere manquadram* bezeichnet. Wie in den *Fueros de medinaceli* (Muñoz, l. c. p. 436): Qui demandare furto de X mencales á suso *faga la*

Digitized by Google

manquadra con un vecino, ó figlo de vecino, et jure el otro con XII, ó lidie á su par, et la escogencia sea en mano del rencuroso; et de X mencales en juso *faga manquadra* por su cabo, et jure él con un vecino: et si non ficiere la manquadra, jure con otro, et pagues". Und in den *Fueros de Castroverde de Campos* (Llorente, l. c. Tomo IV, p. 349): „Si vicinus vicino debitum demandaverit, usque ad moravetinum se salvet per suum caput, et cum alio vicino: et supra moravetinum cum tribus vicinis se salvet, et absolutus *solvat manquadram* inquisitori: et qui *manquadram perdidit*, salvet se cum altero vicino". — In letzterer Stelle steht *manquadra* wohl für calumnia selbst. Die Beziehung dieses Symbols zur Handlung ist nicht ganz klar; vielleicht soll die Eidesleistung mit „ganzer Hand" die Ganzheit, die Integrität der Gesinnung des Schwörenden versinnbildlichen? — Die Erklärung, welche die *Siete Partidas* davon geben, scheint eine viel zu gesuchte, schon von Gelehrten ausgeklügelte. In Part. III, Tit. XI, Ley 23 findet sich nämlich folgende Stelle darüber: et es llamada esta jura *juramentum calumniæ*, que quiere tanto decir como jura que facen los homes que andarán verdaderamente en el pleyto et sin engaño. Et esta jura es llamada otrosi en algunos logares *manquadra*, porque ha en ella cinco cosas que deben jurar tambien el demandador como el demandado: ca bien asi como la mano que es quadrada et acabada ha en sí cinco dedos, otros esta jura es complida quando las partes juran estas cinco cosas que aqui diremos: la primera es que debe jurar el demandador que aquella demanda que face que non se mueve á facerla maliciosamente, mas porque cuida haber derecho: la segunda que quantas vegadas le preguntaren en juicio por razon de aquella demanda, que siempre dirá lo que entendiere que es verdat, no mezclando hi ninguna mentira, ni ningunt engaño nin ninguna falsedat á sabiendas: la tercera que non prometió, nin prometerá, nin dió nin dará ninguna cosa al judgador nin al escribano del pleyto, fueras ende aquello que es costumbre de les dar por razon de su trabajo: la quarta que falsa prueba, nin falso testigo, nin falsa carta non adurá nin usará della en juicio en aquel pleyto: la quinta que non demandará plazo maliciosamente con entencion de alongarlo."

Digitized by Google

II. Masse.

a. Zeitmasse.

1. Bestimmung der Frist durch das Erscheinen oder Aufgehen der Sterne:

Fuero de Aragon. *Fori quibus in iudiciis nec extra ad presens non utimur etc.* fol. IV. (Jacobus I), *De testibus.* Cum est alicui adiudicatum ut producat testes super aliquod factum suum: secundum forum debet testes in assignata die adversario presentare in loco quo assidue dantur testes: et non in alio: et si in assignata die ille, contra quem testes producuntur, non venerit ad locum assignatum et certum ubi solent dari testes, ille qui debet eos dare, debet venire cum suis testibus valituris ad locum illum assignatum: et debet ibi stare simul cum aliis probis hominibus *donec stella apareat:* et tunc debet per tres vices vocare per suum nomen illum aut illam, contra quem vult dare testes dicendo sic: Tu talis, ubi es? Veni presentare, quia paratus sum tibi dare testes secundum forum, sicut fuit mihi et tibi adiudicatum. — Debet etiam ostendere testes illis probis hominibus, qui sunt ibi presentes cum eo: et testes ipsi debent dicere quisque per se: Ego talis veni ad testificandum pro isto tali super causam, quam habet cum tali; — ut credatur quod ad testificandum venerunt. Quo facto ipse, qui testes producit, *visa stella,* tam de productione suorum testium, quam de absencia adversarii debet facere bonos testes. Hoc ita facto cadit alter a causa". — Vgl. Michelet l. c. p. 309. —

Und in dem *Fuero de Balbás* (Muñoz, l. c. p. 515): . . . . . et si suspitio furti fuerit de nocte salvet se cum uno suo vicino, ille, quem aliquis habuerit in suspitione furti: ille iuret primum et postea suus vicinus; et ille, qui fecerit eos iurare, ita faciat eos iurare: ante portas Ecclesiæ veniat, et dicat illis: — Vultis mihi complere sicut iudices nobis iudicaverint? — Respondeant illi: — Volumus. — Et recipiant illis (sic) in manibus suis, et intrent cum illis intus intra Ecclesiam, et similiter intrent cum illis duos (sic) fideles, et unus super fidelis, et nulli alii, nisi illi, quos duo fideles, et super fideles voluerint. Et si quis secum duxerit aliquem militem, vel de progenie militum, a placo cadat pro eo; qui autem debet iusiurandum recipere, coniuret

Digitized by Google

eos per tres vices, et respondeant: — Amen — per tres vices; et duret placitum a vesperis usque ad ***horam ortus stellarum***, et si non compleverint, plectent suum forum.“

2. Ferner durch den Hahnenruf: ***Ordenanzas de Monte Real de Deva***, 29 de Setiembre 1394, articulo 18: „Que ningunas mugeres no aparejen lino de noche en la villa, fasta tanto que ***los gallos hayan cantado***“ (Hist. de la legisl. Tomo III. p. 400). Und im ***Fuero de Navarra***, Lib. VI. Tit. I. cap. 4: „vedado de buyes deve ser el primer dia de Santa Maria Candelor entro Sanct Martin, ata que ***los gaillos cantarán***.“

b. Raummasse.

1. Bei Gebäuden. Massbestimmung durch Mann, Ross und Waffen: ***Fuero de Navarra.*** Lib. I. Tit. V. cap. 6.

„De no ayudar fidalgo á Sarrazon [1]) ***de Villa.***“

„Si el Rey, ó Francos, ó Labradores quisieren que el fidalgo ayude á la Sarrazon de villa, ó á otra qualquiera facenderia de la villa, no ayudará, maguera si el fidalgo ayudare con amor á fazer el muro, tenido es de ayudar á la Sarrazon de la villa del muro [2]). Et si por abentura casa hobiere el fidalgo teniéndose al muro, por aber amor con sus vezinos, deve fazer si quisiere el muro, como tiene la casa, et fazer cubierta, et su cubierta por de suso el muro, no hobiendo daino la villa, et si non quisiere el fidalgo ayudar á la Sarrazon de la villa, dexe tanta de plaza entre la casa y el muro, quanto el ***cavaillero guarnido con su cavaillo pueda tornar aderredor***, esto faciendo el fidalgo, no es tenido de facer el muro, nin deve ayudar.“

Ebenda, Lib. I. Tit. III. cap. 3. ***„En cuyo mandamiento deven fazer tor de nuevo, et quanta deve ser.***“

„Todo hombre deve parar mientes en fazer tor, menos de mandamiento del Rey en la villa realenca, ó qualquiera otra villa sin

---

1) Nach Baraibar's Diccionario: „*Sarrazon, serrazon*, del verbo *serrer*, cerrar: el acto de cerrar ó cercar algo con paredes ó murallas.“

2) Diese dunkel ausgedrückte Stelle des Gesetzes erklärt Yanguas (Diccionario de los fueros del reino de Navarra. San Sebastian, 1828. 8^{0}. p. 38, s. v. Fortalezas) also: „Los hidalgos no deben contribuir para las murallas de los pueblos, ni para cerrarlos ni otras cosas semejantes; pero si contribuyesen voluntariamente para las murallas, deberán hacerlo tambien para el cerramiento.“

Digitized by Google

mandamiento del Seinor de la villa, porque ninguna tor non deve ser mas alta de quanto un ***hombre pueda alcanzar en alto con lanza de cavaillo,*** assentándose el hombre sobre el cavaillo arecho, et el cavaillo, que sea enseillado, et si mas alta fuere, de tanto, sin mandamiento del Rey, ó del Seinor de la villa, farán baxar tanto quanto dicho es de suso; et si con mandamiento de Rey ó de Seinor de la villa ficiere, faga quanto mexor pueda, et mas fuert."

Ebenso wird das Mass der von den Dienstpflichtigen auf dem Grunde ihres Herrn zu erbauenden Häuser nach dem *Fuero de Navarra*, Lib. III. Tit. IV. cap. 4, dahin bestimmt, dass der Herr darin herbergen (alvergar) könne, und dass er: „sobre *su cavaillo teniendo sus armas con su lanza*, pueda bolverse tres vezes deredor en esta casa."

2. Bei Abgränzung der Viehweiden durch den Wurf:

Fuero de Navarra, Lib. VI. Tit. I. cap. 1.

„*Qual, e quanto deve ser el vedado nuevo de cavaillos, et quales vestias deven pascer, et qui deve catar en el prado.*"

„Los infanzones, si quisieren fer vedado nuevo de cavaillos, deven ir á la sied (Gerichtssitz) del Rey, et ganar la piertega del jubero [1]) á menos de fierro, et en el logar ó quieren fer la defessa deve ser en medio logar un infanzon, et *itar* (werfen) *dailli la piertega* menos de fierro á cada part en luengo cada doze vegadas, si de la primera part no á tantas piertegas, como manda, prenga de la otra part á tantos como escritas son."

Ebenda, cap. 4.

---

[1]) *Jubero* heisst der mit der Aufsicht über die Masse beauftragte Gerichtsbeamte. Über den Massstab: „*piertega*" enthält das *Fuero de Navarra* ein eigenes Capitel, Lib. VI. Tit. I. cap. 5.

„*Qual deve ser la piertega de la sied que es por prados de cavaillos et de buyes.*"

„Toda piertega de sied deve ser siete cobdos rasos, el ocheno el puino cerrado en luengo, et deve haber en el fierro dos libras en el fust de espesura quanto un home puede alcanzar con el dedo somo al polgar cabo el fierro, et aqueilla piertega sea *d'aveillano*, drecha, et lisa, et sin corteza, como nasce en el mont, et aqueilla piertega debe haber para los prados de cavaillos, et de los buyes, este ome que ha de echar la piertega, *no se deve remeter*, nin mover el un pie del logar onde tiene."

Über die Haselstäbe und den rücklings zu machenden Wurf, vgl. Grimm, S. 64 und 809.

Digitized by Google

„*Quanto deve ser el vedado de los buyes, et ata quando.*"

„Si todos los vezinos infanzones, labradores et villanos, quisieren romper el vedado de los buyes, et uno solo de los vezinos infanzones, ó villano dixiere, non se rompa, que non se debe romper. Si todos los vezinos quisieren fer vedado de nuebo, vayan á la sied del Rey, et retiengan el amor del jubero del Rey, et ganen la piertega con su fierro, et lieven al prado que quieren fer bedado. Et con la piertega asiéntese en medio deill prado et *ite* cada doze vegadas quanto podiera á cada part la piertega con su fierro en luengo, et amplo á cada part cada doze vegadas, et aqueill qui hobiere de itar esta piertega en vedado de buyes, sea si quiere infanzon, si quiere villano."

Ebenda, cap. 17.

„*Quanto deve ser la Bustalizia*" [1]:

„Toda Bustalizia debe ser al menos quanto un home pueda *echar* doze vezes á quatro partes la *segur*, et este home que ha echar la segur, deve se assentar drecho en el medio de la bustalizia; et esta segur que es á echar debe haber el mango un cobdo raso, et el fierro debe haber de la una part agudo, et de la otra part es mochado, et teniendo *la oreilla diestra con la mano siniestra*, deve passar *el brazo diestro entre el pescuezo et el brazo siniestro*, et eche quanto mas podiere echar esta segur, como dicho es de suso." — Vgl. Grimm über den Wurf mit dem Beil (secur), S. 57; über die Stellung beim Wurfe, S. 65; und das Fassen des rechten Ohres mit der linken Hand während des Wurfes, S. 66.

3. Bei anderen Raumverhältnissen ebenfalls durch Wurf oder Berührung bestimmt:

Ebenda, Lib. V. Tit. VI. cap. 22.

„*Que calonia ha qui furta piedra en pedrera* (Steinbruch), *et quanta deve ser.*"

„. . . . . et si alguno furtare en la pedrera piedra, deve por calonia dos sueldos (für den ersten Stein den er stiehlt), et por cada piedra de las otras (für jeden folgenden Stein) un sueldo; et esta pedrera deve ser al menos (muss zum wenigsten den Umfang haben) quanto el *martieillo* de la pedrera puede *echar* un home á derredor

[1] Nach Baraibar's Diccionario, s. v. *Busto*. Pastos destinados para los bueyes, que tambien se llama *bustaliza*.

Digitized by Google

sobre la pierna; en este martieillo deve aver diez libras.“ — Vgl. Grimm, S. 64—65.

Ebenda, Lib. VI. Tit. VI. cap. 3.

„Que fuero ha en la agua el molino que se faz de nuevo, et como la pressa nueva non deve embargar á la vieilla, et ata que tiempo deve haber sus drechos la rueda aunque jaga.“

„.....et si ningun home pressa faze de jus la rueda, ó de molino vieillo, et ha clamos el seinor de la rueda, ó del molino vieillo daqueill qui faz la pressa de jus la rueda del molino vieillo, debe *itar un cuebano* de pailla de suso la pressa, et si esta pailla fuere á lacenia de la rueda, ó del molino vieillo que avia molido (wenn der Strohkorb bis zum Wassergraben der alten Mühle kommt), et jaga ibierno et verano por muytos aynos, ningun non li (dem Eigenthümer der alten Mühle) puede toillir de sus dreitos, nin de sus carreras, sino hobiere jaguido tanto que sea pasado en abolorio.“

Durch Berührung, die bereits von Grimm, S. 70, angeführte Stelle aus dem *Fuero viejo de Castilla*, Lib. V. Tit. III. Ley 12:

„Si un ome a arboles en viña ó en guerta, ó en otra eredat, e los arboles crecen tanto, que las ramas pasan á otra eredat agena, si el dueño de la eredat quisier tomar la meitat de la fruta que sagudier, e en la sua eredat cayer, puede tomar la meitat de la fruta, que en su eredat cayer, e si quisier tajar las ramas, que estan sobre sua eredat, puedel' facer de esta guisa: tomar una bestia enalbardada, e subir en ella los finojos fincados, e tomar una asegur, e pararse entre amas las eredades, e *tajar quanto alcançar con la segur*.“

Fuero de Navarra, Lib. VI. Tit. II. cap. 10:

„En quantos casos, et en qual manera puede un vezino á otro cortar arbor, ó fruital, et como deve dar part del fructo á los que han derredor las piezas, et si non les dá, qui pueden fazer, et qui con tuerto taxare, qué pena ha.“

„Si infanzon, ó villano, qualquiere sea, si hobiere algun fruital en el huerto, ó en el corral, ó en la gotera de su vezino, ó en qualquiere logar de las heras en adentro, que tengan embargo á ningun otro vezino (d. i. wenn Jemand einen Baum mit des Nachbars Gebiet überhängenden Zweigen hat und dadurch dieses beschädiget), prenga (der Beschädigte) una *segur*, que el mango aya un cobdo raso; aqueill qui prende el daino (der Beschädigte) paresce en su tierra, ó en la gotera, á genoillas (kniend) con *el un pié teniendo en su*

Digitized by Google

tierra, et el otro pié ho quisiere, et quanto mas podiere *taille con esta segur* al arbor; cada ayno puede fer esto, et por esto non tiene tuerto.“

3. Bestimmung der Wegbreite durch die den Weg überschreitenden Menschen oder Thiere.

Das ebenfalls schon von *Grimm*, S. 104, angeführte Gesetz des *Fuero viejo de Castilla*, Lib. V. Tit. III. Ley 16:

„Esta es façaña de Fuero de Castiella, que judgó Don Lope Dias de Faro, que carrera que sale de viella, e va para fuente de agua, deve ser tan ancha que puedan *pasar dos mugeres con suas orças* de encontrada, e carrera que va para otras eredades, deve ser tan ancha que si se encontraren *duas bestias cargadas*, sin embargo que pasen; e carrera de ganado deve ser tan ancha que si se encontraren *duos canes* que pasen sin embargo.“ — Vgl. auch *Hist. de la legisl.* Tomo II, p. 267.

Fuero de Navarra. Lib. VI. Tit. IV, cap. 1.

„*Quanto deve ser el camino del Rey, et que calonia ha quel cerrare.*“

„Ningun camino del Rey non sea cerrado en tanto quanto el *alcalde pueda passar con si tercero de cavalgantes*, extendiendo los pies en las estriberas, et essanchando las piernas con las estriberas quanto mas podiere, que non se toquen las estriberas, tanto debe ser en ancho en el mas estrecho logar. Quenquiere quel cierre, ó rompiere, peite por calonia sesenta sueldos; que assi es fuero.“

Ebenda, cap. 3.

„*Quanto deve ser la carrera entre villas faceras.*“

„De toda carrera de villas faceras debe haber en ancho en el mas estrecho logar seis cobdos rasos, por esto que se *encuentran dos vestias cargadas* una con otra, la una sobiendo, queda la otra que pueda passar, assi que non faga embargo la una á la otra, porque muchas vezes contece, que en tales logares se adaynan los ganados, et los seinores cuyos son reciben dayno, et á las vezes pelean, et contescen grandes males.“

4. Andere Raumbestimmungen; wie durch den Schatten:

Fuero de Navarra. Lib. V. Tit. IX. cap. 4.

„*Ata quanto ninguno no deve parar lazos, cabo palombar.*“

„Ningun home non deve parar lazo en quanto *la sombra* del palombar si estiende por layno un dia, quando *mas lueyen* (weit)

Digitized by Google

va con sol aqueilla sombra, en tanto como aqueilla aderredor; si para lazos, caya en la calonia como fuero manda.“

Vgl. Grimm, S. 105.

Durch einen Gänsefuss und durch Hühnerflug:

Ebenda, Lib. III, Tit. XV, cap. 29.

„*Quando ansaras, ó gallinas son peindradas, que deve pagar por el dayno que fazen.*

„Deven pagar por calonias de ansaras de Santa Cruz de mayo en adelant, si las failla faziendo mal en algunos fruitos, deven fer un saquet (Sack) *quanto pueda entrar el pié del ansar en alto entro al genoillo*, et paguen los dueynos de las ansaras aqueill saquet pleno de tal fruito, en qual fueren pressas faciendo dayno; et si gallinas facen dayno en algunos fruitos, los dueinos de los logares fagan sieto (Zaun, Scheidewand) que sea en alto en treinta cobdos, et si *las gallinas passan por sobre aqueill sieto*, et fazen dayno, el seinor de las gallinas deve pagar aqueill dayno.“

Vgl. Grimm, S. 61, 63 und 98.

c. Mass der Tüchtigkeit eines Zauns durch den Sprung eines Esels:

Fuero de Navarra, Lib. VI, Tit. I, cap. 12.

„*Qué calonia han homes et bestias que entran en guerto, ó en vina cerrados, et aunque no entran en viñas que están por vendemar; et qual es guerto cerrado.*

„ . . . . . . De sieto de zarza puede dar el alcalde otro juizio: que adugan un asno cojonudo (Eselhengst), et pongan una asna calient (brünstige Eselinn) dentro el huerto ó parral, ó viña, et si el asno entra sobiendo, trabado del pié de zaga al brazo delant con un cobdo de dogal, por aqueilla cerradura, no aya calonia, et si non podiere entrar el asno sobiendo, trabado como dicho es de suso, debe pagar la calonia.“

Vgl. Grimm, S. 94 und 550.

Digitized by Google

III. Symbolische Handlungen.

a) Zur Bezeichnung des Standes.

1, Des ritterlichen:

In den von König Pedro IV. von Aragon für Catalonien erlassenen Ordenanzas de caballería werden, um die Ritter zu verpflichten, ihres Standes und dieser Verordnungen stets eingedenk zu bleiben, und im Falle sie dieselben übertreten sollten, sie kenntlich zu machen und züchtigen zu können, die beiden folgenden Handlungen verordnet: Art. XXVIII. La una quels ***senyalaven en los braces drets ab ferre calent de senyal***, lo qual alcun altre hom nol havia nil devia portar sino los cavallers: é laltra que escribien lurs noms, el linyatge don venien, els lochs don eren naturals, en lo libre en lo cual s'acostumaven descriure los noms des altres cavallers."

Hingegen verpflichtet der Art. XXX. die den Rittern Begegnenden, sich vor ihnen niederzuwerfen (prosternar), um die ihrem Stande gebührende Ehrerbietung zu bezeugen (Hist. de la legisl. Tomo VII, p. 324).

Und des Verlustes dieser Würde:

Fuero de Navarra, Lib. V, Tit. XI, cap. 1.

„***Como et por quales cosas deve ser clerigo deshordenado, et como el cavaillero deve ser despuesto.***"

„. . . . . . Damos por fuero, que quando algun cavaillero tan gran mal querra fazer, que de su dinidad deba ser despuesto: eill mismo se cinga su espada, et quando esto aya hecho, el seinor de la tierra prenga un cuchieillo, et sobre sus regnas (an den Lenden) ***tage la correya de la espada*** assi, que, la correya taxada, caya la espada en tierra, assi que fue ante cavaillero, por su locura sea dainado et despuesto por jamas."

2. Des freiwilligen Aufgebens des adelichen Standes, oder des Rücktrittes in denselben:

Fuero viejo de Castilla, Lib. I, Tit. V, Ley 16:

„. . . . . . si algund ome nobre vinier á probedat (sic, pobredad), e non podier mantener nobredat, e venier á la Igresia, e dixier en conceio: Sepades, que quiero ser vostro vecino en infurcion, e en toda facienda vostra; e aduxere una ***aguijada***, e tovieren ***la aguijada dos omes en los cuellos, e pasare tres veces sobre ella***, e dijier,

dexo nobredat, *e torno villano;* e estonces será villano, e quantos fijos, e fijas tovier en aquel tiempo, todos serán villanos. E quando quisier *tornar á nobredat*, venga á la Igresia, e diga en Conceio: Dexo vostra vecindat, que non quiero ser vostro vecino; *e trocier sobre el aguijada* diciendo: dexo villania, e tomo nobredat, estonces será nobre, e quantos fijos, e fijas fecier, abrán quinientos sueldos e serán nobres [1]).

Auch hier ist also der Stab (eigentlich ein Hirtenstab mit einem Stachel zum Antreiben des Viehes) Symbol der Gewalt (vgl. Grimm, S. 137), und zwar der gesetzlichen der Gemeinde, der sich der verarmte Adeliche, seinen Standesvorrechten entsagend, einverleibt; während er dieses Zeichen überschreitet, wenn er in seinen früheren Stand zurückkehren will.

Und ebenda, Lib I, Tit. V, Ley. 17.

„Façaña de Castiella es: Que la Dueña fijadalgo, que casare con labrador, que sean pecheros los suos algos: pero se tornarán los bienes esentos despues de la muerte de suo marido; e deve *tomar á cuestas la Dueña una albarda*, e deve ir sobre la fuesa de suo marido, e deve decir tres veces, *dando con el canto del albarda sobre la fuesa:* Villano toma tu villania, da á mi mia fidalguia [2])."

Das Satteltragen kann wohl auch hier als Symbol der Erniedrigung und Strafe aufgefasst werden (vgl. Grimm, S. 719 bis 720 und Michelet, p. 379—380), indem die Adeliche, die sich mit einem Gemeinen, Steuerpflichtigen vermählt hatte und Witwe geworden war, wohl zur Strafe dieser selbstgewählten Erniedrigung einen Sattel tragen und sich erst davon befreien musste, indem sie mit diesem Zeichen ihrer Erniedrigung das Grab ihres Mannes berührte

---

[1]) Dazu die Anmerkung der Herausgeber:

„Esta ley corresponde á la que traslada Villadiego á la ley 8, Prologo del Fuero Juzgo, n. 61, sacada, segun él dice, del Fuero Alfonsino; y la única diferencia que advertimos entre aquella y esta es, que segun la primera debia el noble que queria renunciar su hidalguía *pasar por bajo tres varas de avellano;* pero segun esta, se practicaba la misma ceremonia sobre una *aguijada* ó *aguijon*, de que se servian los vaqueros para picar los bueyes, y hoy llamamos *garrocha.*"

[2]) Dazu die Anmerkung der Herausgeber:

„Villadiego á la l. 8 del Prólogo, n. 52, traslada la ley del Fuero Alfonsino, que corresponde á esta, y conviene con la ceremonia que aqui se nota."

Digitized by Google

(es ihm gleichsam in's Grab nachwarf) und sich von ihm lossagte, bevor ihre Güter wieder die Steuerfreiheit der Adelichen erlangen konnten [1]).

b) Zur Bezeichnung und Bestimmung der Frauenrechte und der Adoption.

1. Durch die Brautgabe:

Fuero viejo de Castilla, Lib. V, Tit. I, Ley 2:

„Esto es fuero de Castiella antiguamente: Que todo fijodalgo pueda dar á sua muger *donadio* á la ora del casamiento, ante que sean jurados, auiendo fijos de otra muger o non los auiendo: e el donadio que puede dar es este: una *piel de abortones*, que sea muy grande, e mui larga e deve aver en ella tres sanefas de oro, e quando fuer fecha, deve ser tan larga, que pueda un cavallero armado entrar por la una manga, e salir por la otra; e una mula ensillada e enfrenada, e un vaso de plata, e una *mora*, y á esta piel dicen abes (offis): e esto solian usar antiguamente, e despues de esto usaron en Castiella de poner una quantia á este donadio e pusieronle en quantia de mil maravedis."

Vgl. dazu die Bemerkungen Grimm's, S. 428 und Michelet's, p. 33, welche ebenfalls dieses Gesetz angeführt haben; und wegen der darin vorkommenden Sclavinn (una mora) Helfferich, S. 255.

2. Durch den Brautkuss:

Ebenda, Lib. V, Tit. I, Ley 4:

„Esta es fazaña de Castiella: Que doña Eluira sobrina del Arcidiano D. Matheo de Burgos, e fija de Ferran Rodrigues de Villarmentero, era desposada con un cavallero, e dióle el cavallero en desposorio paños, e cinturas, e una mula ensillada de dueña, e partióse el casamiento, e non casaron en uno: e el cavallero demandó á la dueña quel' diese suas cinturas, e todas las otras cosas que le dió en desposorio, que non auie porque gelo dar; e vinieron ante D.

[1]) Auch Michelet, p. 431, hat dieses Gesetz angeführt nach einer Mittheilung von Rossew S. Hilaire; aber beide haben darin geirrt, dass sie es für ein Gesetz des Fuero juzgo ausgeben (es ist nicht einmal ein eigentliches Gesetz, sondern ein Schiedsrichter-Ausspruch, *Fazaña*), und *albarda* (Saum- oder Packsattel, was wohl zu beachten, weil nur dieser, und nicht ein Reitsattel, *silla*, dem Stande des Gemeinen entspricht) durch: „*hallebarde*" übersetzt, und dadurch die eigentliche und symbolische Bedeutung verkannt haben.

Diego Lope de Faro, que era adelantado de Castiella, e dijeron suas raçones antel cavallero, e suo Tio el Arcediano D. Matheo, que era raçonador por la dueña, e judgó D. Diego, que si la dueña otorgaba, que ***auia besado, y abraçado al cavallero***, despues que se juraron, que fuese todo suo de la dueña quantol' avia dado en desposorio, e si la dueña non otorgaba que non avie abraçado, nin besado al cavallero, despues que fueron desposados en uno, que diese todo lo que resciviera; e la dueña non quiso otorgar que la avia abraçado, nin besado, e diol' todo lo que le avia dado." — Vgl. auch *Hist. de la legisl.* Tomo II, p. 271 [1]).

Dass diese Rechtsgewohnheit schon zur Zeit der römischen Herrschaft in Spanien, namentlich in Sevilla und Cordoba, bestanden habe, hat Spangenberg nachgewiesen in seinem Aufsatze: „In welchen Fällen können Brautgeschenke, nach römischem Rechte, zurückgefordert werden?" (im Archiv für civilist. Praxis, hgg. von Löhr, Mittermaier, Thibaut. Bd. 12, S. 269—274; — Vgl. auch: Reyscher, Beiträge zur Kunde des deutschen Rechts. 1.

---

[1]) Diese schiedsrichterliche Entscheidung wird durch folgende Gesetze begründet:

Fuero juzgo Libro III. Tit. I. 5: *„De las arras que son dadas"*. (nicht im lateinischen Text).

„Si algun esposo muriere por ventura fechas las esposaias, y el *beso dado*, e las arras dadas, estonze la esposa que finca deve aver la meetad de todas las cosas quel' diera el esposo, y el otra meetad deven aver los herederos del esposo quales que quiere que devan aver su buena. E si *el beso non era dado*, y el esposo muriere, la *manceba* non deve aver nada d'aquellas cosas. E si el esposo recibe alguna cosa quel' da la esposa, e muriere la esposa, si *quier sea dadó el beso, si quier non*, tod aquello deve seer tornado á los herederos de la esposa." (Vgl. dazu Helfferich, S. 321).

Fuero real Libro III, Tit. II, 5:

„Si el esposo de alguna muger diere algunas donas en paños, ó en otras cosas á su esposa, e muriere el esposo ante que haya que ver con ella *e la besó* ante que muriese, la esposa haya la meytad de las donas que dél tenia: e la otra meytad tórnela á sus herederos, ó diéla á quien él mandáre: e si *la no besó*, tórnele todas sus donas: e si arras le dió ante que muriese, e no hubo que ver con ella, tórnelas á herederos, ó á quien él mandáre: e si hobo que ver con ella, háyalas, asi como manda la Ley: e si ella diere alguna cosa á su esposo, *quier la besase, quier no*, si mas no hobo que ver con ella, tórnelo á sus herederos, ó á ella: e si hobo que ver con ella, no torne ninguna cosa de las donas que della hobo (vgl. auch Partida IV, Tit. XI, Ley 3)."

Digitized by Google

Beitr. Über die Symbolik des germanischen Rechts. Tübingen, 1833. 8°. S. 86—87).

Über die Bedeutung des Brautkusses bei den romanischen Völkern überhaupt sagt *Edélestand Du-Méril* in seiner trefflichen Abhandlung: „Des formes du mariage et des usages populaires qui s'y rattachaient surtout en France pendant le moyen âge“ (Paris, 1861, 8.), p. 37: „Le baiser que se donnaient les époux était si essentiel dans les noces romaines, que les jurisconsultes l'avaient déclaré nécessaire à la validité des donations pour cause de mariage. Sans qu'on se rendît bien compte de son ancien caractère religieux, il resta après la chute du paganisme une formalité indispensable et la confirmation la plus puissante des fiançailles, les conjoints s'embrassèrent publiquement dans l'église avant de recevoir la bénédiction nuptiale . . . . . On en vint même à attribuer au baiser une sorte de valeur officielle qui ratifiait et rendait tous les actes irrévocables: c'était un dernier sceau qu'on mettait volontiers aux conventions les plus étrangères au mariage.“

3. Um durch Frauen ohne Zustimmung des Mannes eingegangene Verpflichtungen ungültig zu machen:

Fuero viejo de Castilla, Lib. V. Tit. I. Ley 9:

„Esto es fuero de Castiella: Que ninguna Dueña que marido aya, non puede comprar eredamiento, nin puede facer fiadura contra otro, sin otorgamiento de suo marido; e si lo fecier, e el marido mostrare, quel' pesa ante testigos, si le *dier una pescosada*, e dijier, que non quier que vala esta compra, ó fiadura que ella fiço, es todo desfecho, e non vale por fuero.“

4. Zur Sühne verletzter Frauenachtung durch in ihrer Gegenwart gegebene Schläge:

Fueros de Aragon, Lib. IX. Fol. CLXXVII^b (de injuriis):

„Quicunque percusserit aliquem in presentia domine infantione, debet venire cum duodecim hominibus et consimilibus coram ipsa: et petendo veniam debent omnes et singuli *eius pedem obsculari*, quo facto, debet ipsa veniam tribuere postulanti.“

Und *ibid*. col. 2.:

„Quicunque percusserit aliquem in presentia domine regine, debet *eius cameram munire thesauris et aparamentis*, secundum quod ipsa habere in sua camara consuevit.“

Digitized by Google

Dasselbe Gesetz kommt nach der *Hist. de la legisl.*, Tomo IV. p. 301, in dem *Fuero de Sobrarbe* (coleccion de Tudela) in folgender Fassung vor:

„Si alguno heria á otro delante de la reina ó de la esposa del señor, debia segun fuero, adornar á su costa la cámara de la reina ó de la señora, lo mismo que se encontraba al tiempo de cometer el desacato; y si este se cometiese delante de infanzona, debia pedirla perdon por medio de doce infanzonas iguales á la desacatada, y doce hombres iguales al marido, y besar luego el pié de la infanzona.“

Der letztere Fall findet sich auch in dem *Fuero de Navarra* erwähnt, Lib. V. Tit. I. cap. 3.

„Que calonia ha qui fiere ante Dueyna, ó peindra et que honra le deven facer.“

„Si algun home fiere á otro ante Dueyna, filla de cavaillero et de dueyna, peite quinientos sueldos de calonia, ó jure manos sobre Sanctos, que non lo ferió á onta de illa . . . . Si ante esta dueyna fiere, et non quiere jurar, nin peitar calonia, por fuero deve jurar con doze homes tan buenos como eill mesme, et deve venir el feridor delant aqueilla dueyna por clamarle mercedes de su ondra que li fizo, et todos aqueillos doze ensemble con eill deven besar en el pié á dueyna, por fuero eilla deve perdonar el feridor.“

5. Bei der Nothzucht:

Fuero viejo de Castilla, Lib. II, Tit. II. Ley 3:

„Este es el Fuero de Castiella: Que si alguno *fuerça muger*, e la muger dier querella al Merino del Rey, por tal raçon como esta, ó por quebrantamiento de camino, ó de Ygresia, puede entrar el Merino en las behetrias, ó en los solares de los Fijosdalgo empos del malfechor para facer justicia, e tomar conducho, mas develo pagar luego: e aquella muger, que dier la querella, que es forçada, si fuer el fecho en yermo, á la primera Viella, que llegare, *deve echar las tocas*, e *en tierra arrástrarse*, e *dar apellido* diciendo: Fulan me forçó, si le conoscier; si nol conoscier, diga la señal de él; e si fuer muger virgen, deve mostrar suo corrompimiento á bonas mugeres, las mejores que fallare; e ellas probando esto, devel' responder aquel, á que demanda; e si ella ansi non lo ficier, non es la querella entera; e el otro puédese defender; e si lo conoscier el facedor, ó ella lo provare con dos varones ó con un varon, e dos mugeres de buelta (?), cumpre sua prueba en tal raçon. E si el fecho fuer en logar poblado, deve ella

Digitized by Google

dar voces, e appelido, alli dó fue el fecho, e arrástrarse diciendo: Fulan me forçó, e cumprir esta querella enteramente, ansi como sobredicho es: e si non fuer muger, que non sea virgen, deve cumprir todas estas cosas, fuera de la muestra de catarla, que deve ser de otra guisa, e si este que la forçó, se podier aver, deve morir por ello, e si non lo podieren aver, deven dar á la querellosa trescientos sueldos, e dar á él por malfechor, e por enemigo de los parientes della; e quandol' podieren auer los de la justicia del Rey, matarle por ello."

Fuero de Balbás (Muñoz, l. c. p. 515—516):

„Quælibet mulier extra villam corrupta, debet *vociferare* usque ad villam, et præsentet se coram judicibus antequam domum aliquam ingrediatur, et conquerens de viro illo, qui eam vim (sic, l. vi) oppressit, et si invenerit in ea mulierem conquerentem corruptionem, vir, qui eam oppressit, paret duodecim, et juret ipse, et illi duodecim cum ipso; et si non compleverit, pectet suum forum."

„Mulier vi oppressa intra domum, vel intra villam, nisi *eadem hora vociferet*, sequens illum virum, qui eam oppressit; si hoc non fecerit mulier, vir ille non det ei responsum."

Und die von Helfferich, S. 340, aus dem *Fuero de Cuenca* mitgetheilte Stelle. Vgl. Grimm, S. 633—634. und v. Gözenbach, „Einige Bemerkungen zu dem Aufsatz J. Grimm's über die Nothnunft", in der Zeitschrift f. deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, hgg. von Beseler, Reyscher und Wilda. Bd. 9 (Tübingen. 1845. 8°.) S. 334—335.

6. Zur Bezeichnung lüderlicher Weiber; denen soll man wie es in der berühmten Romanze von den *Siete infantes de Lara* heisst:

„Cortar las faldas por vergonzoso lugar" (*Primavera y Flor de romances*, ... por F. Wolf y C. Hofmann. Berlin, 1856. 8°. Tomo I. p. 64).

Vgl. Grimm, S. 711—712; — und Michelet, p. 389.

7. Zur Bezeichnung des jus primæ noctis (in Galicien *Peyto Bordelo*, in Catalonien *Ferma d'espoli forzada* oder *Derecho de prelibacion* genannt; ausserdem galt dieses Recht nur noch in Aragon, aber hier im ausgedehntesten Masse, indem es sich hier nicht blos auf die Brautnacht beschränkte, sondern dem Herrn jederzeit über die Weiber und Töchter seiner Hörigen zustand):

Digitized by Google

Pragmaticas de Cataluña, Lib. IV. Tit. XIII. (aus der obenerwähnten *Sentencia arbitral* Ferdinand's des Katholischen, wodurch dieser, so wie andere malos usos für immer abgestellt wurden):

„No pugan la primera nit, que lo pagés pren muller, dormir ab ella, ó en *senyal de senyoria*, la nit de las bodas, apres que la muller será colgada en lo llit, *pasar sobre aquel sobre la dita muller.*"

Vgl. *Hist. de la legisl.* Tomo VI. p. 67—68, 498 und 500: — Helfferich, S. 408—414 [1]).

Noch wollen wir in Bezug auf das Frauenrecht überhaupt bemerken, dass nach spanischen Gesetzen auch Weiber zur Eideshilfe eines Weibes zulässig waren:

Fuero de Daroca (Muñoz, p. 540):

„Si aliqua mulier culpata fuerit de furto, pro tanto quanto ubi debet litem facere, *iuret cum XII. mulieribus.*"

Ebenso nach walischem Rechte: vgl. Ferdinand Walter, das alte Wales. Bonn, 1859. 8°. S. 435, 449 und 465.

Vgl. auch Grimm, S. 861.

8. Bei der Adoption durch eine Frau:

Zurita, Indices rerum ab Aragonis regibus gestarum (Zaragoza, 1578. 4to), p. 23, ad ann. 1034: „Adoptionis ius, illorum temporum instituto more, rite sancitum tradunt: qui is inoleverat, ut quæ adoptaret, *per stolae fluentes sinus* eum, qui adoptaretur, traduceret (es ist nämlich von der Adoption des Ramiro durch die Gemahlinn des Sancho mayor die Rede).

Auch Grimm, S. 464, hat diese Stelle nach Ducange (diss. 22 zu Joinville), aber etwas abweichend von unserem Texte (qui adoptaret, und per stolæ fluen*tis* sinus) mitgetheilt.

Vgl. auch: Simrock, Handbuch der deutschen Mythologie. 2te A. Bonn, 1864. 8°. S. 552—553.

c) Bei Verleihung von Krone, Land, Würde und Amt.

---

[1]) Helfferich hat jedoch die *Ferma d'espoli forzada* mit der *Arcia* verwechselt, welch' letzteren mal uso Pujades (Cronica universal del principado de Cataluña. Barcelona, 1831. 4°, Tomo III. p. 336) selbst erklärt als das Recht: „que el señor podia tomar por amas de leche (vulgo *didas*) para sus hijos, las mugeres de sus vasallos, con paga, ó sin ella, asi como le parecia, aunque fuese contra la voluntad del vasallo:" — womit auch alle die geistreichen etymologischen Conjecturen Helfferich's über Arcia fallen.

Digitized by Google

1. Bei Besteigung des Throns wurde der König, auch der erbliche in Castilien, Aragon und Navarra auf einen Schild gehoben, den die Grossen des Reichs (Ricos homes) hielten; s. Valdes, de dignitatibus regum regnorumque Hispaniæ (Granada, 1602 in Fol.), cap. 14, num. 17 et 18, fol. 123b.

Fuero de Navarra, Lib. I. Tit. I. cap. 1:

„*Como deven levantar Rey en Espaina, et como los deve eyll jurar.*"

„. . . . . et al *lebantar suba sobre su escudo*, teniendo los Ricos hombres, clamando todos tres vezes: *Real, Real, Real*: Entons espanda su moneda sobre las gentes ata cien sueldos, por entender, que ningun otro Rey terrenal no aya poder sobre eill, cingasse eill mesmo su espada, que es á semejant de Cruz, et non deve otro caballero ser fecho en aqueill dia. Et los doze Ricos hombres, ó Sabios deven jurar al Rey sobre la Cruz, et los Evangelios de curiarle el cuerpo, et la tierra et el pueblo, et los fueros ayudarli á mantener fielment, et deben bessar su mano."

Vgl. Grimm, S. 234. ff.

2. Mit den Würden eines Adalid und eines Almocaden [1]).

Partida II. Tit. XXII. Ley 3:

„*Como deuen fazer el Adalid, e que le deue dar el que lo fiziere; e que poder, e que honrra gana despues que fuere Adalid.*"

„Alçar queriendo á alguno por Adalid, deuenlo honrrar desta guisa. E el que lo ouiere de alçar, e á fazer, hale á dar que vista, e una espada, e á un cavallo, e armas de fuste, e de fierro, segun la costumbre de la tierra; e deuen mandar á un Rico-ome, Señor de Cavalleros, que le cinga la espada, pero pescoçada non le deue dar. E desque gela ouiere cinta, han de poner un *escudo* en tierra allanado, de lo que es de parte de dentro contra arriba, e deue *poner los pies de suso,* el que ouiere de ser Adalid. E de si, hale de sacar el espada de la vayna el Rey, ó el que le fiziesse, e ponergela desnuda en la mano. E deuen estonce *alçarlo en el escudo,* lo mas que podieren, los doze que dieron testimonio por él. E teniendolo ellos assi alçado, deuenlo tornar luego de cara contra Oriente, e ha de fazer

1) „*Almocadenes* llamo agora á los que antiguamente solian llamar Cabdillos de los peones (Anführer des Fussvolks)". *Partida* II. Tit. XXIII. Ley 5.

Digitized by Google

con el espada dos maneras de tajar, alçando el braço contra arriba tirandola contra ayuso, e la otra de trauiesso, en manera de cruz diziendo assi: Yo fulan desafio en el nome de Dios á todos los enemigos de la fe, e de mi Señor el Rey, e de su tierra. E esso mesmo deue fazer, e dezir, tornandose á las otras tres partes del mundo. E despues desto, ha de meter el mismo el espada en la vayna, e ponerle el Rey una *señal* (vexillum) en la mano, si lo él alçare Adalid, e dezirle assi: Otórgote, que seas Adalid de aqui adelante. E si otro lo fiziere en boz del Rey, deuele ese poner la seña en la mano, diziendole assi: Yo te otorgo en nome del Rey, que seas Adalid: y dende adelante puede traer armas, e cavallo, e seña, e assentarse á comer con los Cavalleros, quando acaesciere: e el que le deshonrrare, ha de auer pena segund por Cavallero, por honrra del Rey. E despues que fuere fecho Adalid honrradamente, assi como sobredicho es, a poder de cabdillar los omes honrrados, e á los Cavalleros, por palabra; e á los Almogauares de cavallo, e á los Peones, de fecho, feriendolos, e castigandolos; mas non en tal lugar, ni en tal manera, que resciban daño."

Partida II. Tit. XXIII. Ley 6:

„*Como deue ser fecho el Almocaden.*"

„Jurado aviendo los doze Almocadenes, por el que quisieren fazer Almocaden, assi como dize en la ley ante desta, han ellos mismos á tomar *dos lanças*, e fazerlo *sobir en ellas de pies sobre las astas*, tomandolas cerca, de manera que non se quebranten, ni caya, e *alçarlo* quatro vezes alto de tierra, á las quatro partes del mundo; e ha de dezir á cada una dellas aquellas palabras, que de suso diximos, que deve dezir el Adalid. E mientra que las dixere, ha de tener su lança con su pendon en la mano, siempre endereçado el fierro contra la parte do él touiere la cara."

3. Bei Verleihung eines Lehens:

Partida IV. Tit. XXVI. Ley 4:

„Otorgar, e dar pueden los Señores *el feudo* á los vassallos en esta manera: Fincando el vassallo los hinojos antel Señor, e deue *meter sus manos* entre las suyas del Señor . . . . . . E despues que el vassallo oviere jurado, e prometido todas estas cosas, deve el Señor enuestirle con vna *sortija*, ó con *lua*, ó con *vara* . . . . "

Vgl. über die hier vorkommenden Symbole: Hand, Ring, Handschuh und Stab, Grimm, S. 133, 139, 153 und 178.

4. Beim Eintritt eines Freien in den Lehensverband.

Digitized by Google

Darüber theilt die *Hist. de la legisl.*, Tomo VII. pag. 298, aus den „Commemorationes“ des Pedro Albert, einer Compilation der für Catalonien geltenden Lehensgesetze aus dem 13. Jahrhunderte, folgende Stelle mit:

„Si un hombre libre quisiese hacerse vasallo de algun señor, podria hacerlo por costumbre introducida en Cataluña, á pesar de oponerse el derecho romano; el señor *tomaria las manos* al vasallo, este se arrodillaria, *besaria las manos* del señor, quien le *besaria en la megilla*, jurándose mutuamente fidelidad y lealtad; este vasallage se tenia por paccionado.“

5. Bei Einsetzung eines königlichen Schlosshauptmanns und der Übergabe des Schlosses an ihn.

Fuero viejo de Castilla, Lib. I. Tit. II. Ley 1:

„*Como deve ser entregado el Castiello del Rey.*“

„Este es fuero de Castiella: Que si el Rey da algund castiello á tener á alguno, él debe gelo dar por suo *portero*, e el portero devel' meter en esta guisa en él: llamando á la puerta del castiello diciendo ansi: Vos fulan, que tenede este castiello, el Rey vos manda que entregades á mi el castiello por él, ansi como esta sua carta dice, e yo faré dél aquello quel me mandó. E el que tiene el castiello deve rescivir las cartas, e darl' el castiello, ansi como el Rey manda. E el portero, que ende le rescivier dél, devel' tomar *por la mano, e sacarle fuera á él, e á quantos fallare dentro con él;* e deve él entrar dentro, e cerrar las puertas antes los testigos, que y fueren; e despues que abrier las puertas, e entrare en él aquel, que el Rey manda, deve decir ansi, quando l' entregare: Yo vos dó este castiello por mandado del Rey, e vos entrego de él, ansi que fagades de él guerra, e paz. E este que ansi lo rescivier, devel' guardar para el Rey; y si algunos otros vinieren que se lo quisieren toller, ó entrar por fuerça, él develo guardar para el Rey, ó para el Señor de quel l' ovier, e defenderle, quanto él lo podier defender, lidiando, ó en otra manera: e deve tomar muerte antes que darle, e si muerte toma en defenderse a si, e al castiello, devela tomar á la puerta del castiello quanto él podier aguisarse.“

(Vgl. dazu *Partida II.* Tit. XVIII. Ley 2 y 3) [1]).

---

[1]) Dieses Gesetz wird durch folgenden Fall erläutert, welchen Yanguas in seinem „Diccionario de antigüedades del reino de Navarra“ Tomo I. p. 216, mittheilt:

Digitized by Google

Im Falle aber der Alcaide sich für ausser Stand hielt, das Schloss zu behaupten, oder überhaupt seine Stelle aufgeben wollte, konnte er seine Abberufung verlangen, und wenn sie binnen neun Tagen nicht erfolgte, das Schloss verlassen, wobei er jedoch folgende symbolische Handlungen zu beobachten hatte:

Partida II. Tit. XVIII. Ley 21:

„Que deve aun fazer el Alcayde, despues que ouiere emplazado el Castillo."

„Afrontado aviendo el Alcayde al Rey, que tomasse el Castillo, assi como dize en la ley ante desta, si non le diesse luego quien lo rescibiesse, ni embiasse tomarlo fasta nueue dias; deve el que lo tiene, estar en el tercero dia despues deste plazo. E si non embiare aun quien lo resciba, deve llamar omes buenos, de Cavalleros, e omes de Orden, e Labradores, de los mejores que fueren en el Castillo, si los y oviere, e si non, de los otros que pudiere aver, de los otros lugares que fueren mas cerca. E develes dezir, como passa aquel fecho con su Señor en razon de aquel Castillo. E mostrarles otrosi lo que y dexare, de lo que le dieron por guarda dél, que non avia despendido, assi como diximos en las leyes ante desta, e otrosi, que dexa ay en él de lo suyo. E si por aventura ninguna otra cosa en el Castillo non fincasse, señaladamente y deve ***dexar á lo menos can, e gato, e gallo, e cedaço, e artessa, e olla.*** e algunas otras preseas de casa, para mostrar quel' toviera siempre bastecido, e que todo se despendió en guarda del Castillo, si non estas cosas señaladas que y fincaran. Pero esto deve ser fecho verdaderamente sin engaño. E despues que esto oviere fecho, deve sacar ante si toda su compaña, e salir el postrimero que todos, e cerrar las puertas del Castillo con su *llave*, ante los testigos que diximos, e dar la llave al Rey, si fuere acerca, e en lugar que lo pueda fazer en salvo. E esto por *señal* del

---

„Martin Garcia de Veraiz, *portero*, dió possesion del castillo de Maya en 1360 á Sancho Martinez de Echevelza, mediante comision del infante D. Luis: llegado el portero á la puerta mayor del castillo la ferió por tres veces con el anillo de fierro (dem Thürklopfer); e de partes de dentro, Sancho Sanchez de Lizarazu escudero, alcaide del dicho castillo, repúsole enta fuera, quien era e que queria; et el dicto portero respondióle que era Martin Garcia de Veraiz, inviado por el infante D. Luis para que le rindiese el castillo y las armas; y en efecto se las entregó y se reducian á unos lares de hierro."

Digitized by Google

Castillo, quel' oviere á dar, si gelo quisiera aver tomado. E si esto non pudiere fazer, temiendose que le tomarian la llaue en el camino, porque se podria perder el Castillo, deve esta razon mostrar á los que y estovieren, e *echar la llave sobre el muro*, dentro en el Castillo, ante ellos todos. E despues que todo esto fuere fecho, si oviere Villa fuera del Castillo, deve fazer *repicar las campanas* [1]), e llegar á Concejo, e mostrarles como lo dexa, e por que razones. E si Villa y non oviere, develo fazer en dos, o en tres lugares poblados, de aquellos que fuessen mas acerca del Castillo, en que aya Eglesia, ó Concejo, porque los omes sepan como el Castillo finca desamparado, e que puedan y tomar consejo ante que su Señor lo pierda. E emplazando el Castillo desta guisa, e faziendo todas estas cosas como dichas son, maguer el Castillo se perdiesse despues desto, non caeria en pena ninguna el que lo toviesse, porque la culpa seria del Señor, e non dél.

Und *Fuero de Navarra*, Lib. I. Tit. IV, cap. 3.

„Que deve fazer el Alcait quando el seinor non li quiere tomar el castieillo.“

„Si fidalgo tuviere castieillo del Rey, ó de Ric-hombre, et hobiere cumplido el aino, por el qual aino conducho abia presso, et quisiere el fidalgo el castieillo render, et non le quisiere tomar el seinor, develo tener en nueve dias por fuero, et á cabo de nueve dias, si non gelo quisiere prender, deve cerrar la puerta del castieillo, et poner un *can ligado con una cadena* [2]), et puédesse hir su carrera dexado el castieillo, et non le puede dezir mal, si por su consettment (Willen) no lo toviere mas.“

6. Bei Verleihung des Kastner-Amtes.

Fuero viejo de Castilla. Lib. III. Tit. VII. Ley 5:

„Esto es fuero de Castiella: Que si algund ome es Cilleriço de señor, ansi que traya *suas llaves* manifiestamente, el Señor puedel' entrar todo quanto que a, e tenerlo todo en suo poder fasta quel' dé

---

1) Die Glocke galt oft als ein Zeichen der Aufgabe eines Besitzes, wie bei dem „desaseñorearse“ der Hintersassen; vgl. Muñoz, p. 139; — Helfferich S. 323; — und über dieses Symbol überhaupt: Michelet, p. 184.

2) Yanguas, Diccionario de los fueros y leyes de Navarra, p. 39, glaubt gerade das symbolische: „can ligado con una cadena“, durch die ernüchterte Lesart: „un candado con una cadena“ ersetzen zu sollen.

Digitized by Google

cuenta; e sil quita á el Señor entre tanto lo que a, non lo puede vender, nin enagenar sin otorgamiento del Señor."

Vgl. über das Symbol: Schlüssel, Grimm, S. 177.

d. Zur Bezeichnung des Eigenthums- und Pfandrechtes und zur Bekräftigung des Kaufvertrags.

1. Durch Setzung eines Merkzeichens in einem Flusse oder Bache, um sich den Platz anzueignen, an dem man eine Mühle, Schmiede, Wehre oder ein Rad anbringen will.

Fuero de Vizcaya, Tit. XXIV. Ley 4:

„Como se han de echar las bidigazas, y poner abehurreas en lo comun [1]).

„Otrosi dizeron: que havian de fuero, y establecian por ley, que por quanto los exidos, y usas de Vizcaya, son de los hijosdalgo de ella; y algunos *echan bidigazas* en los rios y arroyos que passan por los tales exidos, y ponen assimesmo *abeurreas* (que son señal de casa) para poner en aquel lugar, do aquellas señales echan, pressa de herreria, ó molino, ó rueda, ó la tal casilla, para edificar ende ferreria, ó molino, ó rueda, y lo hacen ocultamente, y á fin de apropriar á si mesmos la tal heredad, teniendo la tal bidigaza echada en agua, en año, y dia ocultamente, porque no se lo sepan. Por ende, dixeron, que ordenaban, y ordenaron, que el que huviere de echar la tal bidigaza, ó poner abehurreas, lo ponga publicamente, y notificando en la iglesia, do la heredad está sita, en presencia de escrivano, en dia domingo, en tiempo de missa, y á la hora del ofrecer, y tañendo y *dando tres golpes á la campana mayor*, y declarando como tiene echadas y alcanzadas las tales bidigazas y abehurreas, y nombrando el lugar de donde á donde."

2. Bei Erwerbung eines liegenden Gutes durch einen geistlichen Orden.

Fuero de Navarra, Lib. II. Tit. V. cap. 2 [2]):

„Como entra la órden en tenencia de heredat."

---

[1]) *Bidigaza* heisst eben ein solches in einem Fluss oder Bach angebrachtes Merkzeichen; *Abehurrea* oder *Abeurrea* wird durch: „señal de casa" erläutert; doch findet sich von beiden keine nähere Angabe oder Beschreibung.

[2]) Dieses, für unseren Zweck sehr interessante Capitel ist in den gedruckten Ausgaben des Fuero de Navarra weggelassen, und aus der Handschrift von Yanguas Diccion. de antigüedades, Tomo I, p. 532—534, mitgetheilt worden.

Digitized by Google

„Si la órden cobra alguna heredat por compra, ó por cambio, o por almario [1]), en alguna villa, et alguno de esta órden por voz de la órden va ata aqueilla villa dont la heredat es, debe aplegar al menos siete vecinos infanzones ó labrodores del rey ó de la órden, que sean de la villa mas cercana, deciendo á eillos: esta heredat es nuestra, por esta manera, et *pongan la cruz* sobre la casa, si la ha, et sino hobiere casa, en el cassal vieillo, et si casal no ha, en el huerto ó en la era ó en qual tierra quiere, de las eras en adentro, ponga esta cruz; esta cruz, estando en treinta dias sin es mala voz [2]) di adelant por ninguno; qui mala voz ponga, non debe responder á ninguno, si non quisiere, á fuero seglar, sino á fuero de iglesia; mas esto non conssienten los reyes [3]): empero si *la cruz toillere* (wegnähme) algun ome ante que compleza treinta dias, daqui á que *la cruz torne á su lugar* aquel que la toillió, tornando la cruz á su lugar, debe la órden ir al fuero seglar. Deciendo este hombre que lá toillió la cruz, que l'a puesta en su lugar, toilliendo la cruz primero: despues vayamos al fuero, la órden debe toiller et seguirli al fuero. Manda el fuero que la órden et este infanzon, que ponga tres á cinco fieles, et ante estos fieles los de la órden *adugan un robo rasso de tierra daqueillas tierras sobre que es el pleito* [4]), et pongan sobre l'altar et jure el infanzon que non ha dreito la órden en aqueillas heredades dont aqueilla tierra adujeron: est'infanzon *saque aqueilla tierra fuera del lindar de la puerta de la iglesia, et si la saca sea suya, et sil cayere sea de la órden esta heredat.* Si est' infanzon fuer tan niño que no haya doce ainos, et tan flaco que non pueda sacar esta tierra, los fieles fagan tres partes de esta tierra, et saque por tres veces, contando los fieles cada vez; et si fuere adutant flaco que eill mismo non pueda cargar, uno de los mas prosmanos (nächsten) parientes

[1]) *Almario*, nach Baraibar's Diccion.: „Sufragio que se hace en beneficio de las almas".

[2]) „*mala vóz*: reclamacion judicial contra la posesion." Yanguas.

[3]) „Que los reyes contradecian este fuero, como opuesto á la real jurisdiccion". Yanguas.

[4]) Ebenso heisst es in dem, dem Hospital von Santa Cristina ertheilten Privilegium (Muñoz, 252): „Ideo mando et judico, quod si aliquis homo rusticus voluerit extrahere de Hospitali illo terram, aut vineam, aut aliquam hereditatem, veniat ad Sanctam Christinam, et juret super illo altare, *tenentem manum de illa terra* (eine Handvoll Erde), *quam demandaverit,* et postquam juraverit, accipiat ferrum calidum, sicut mei villani et omnis terra."

Digitized by Google

debel ayudar á cargar con una mano, et si los de la órden quisieren circundar á la imagen de zarzas ó de espinas, bien pueden, et poner las reliquias por l'estrago de la iglesia: empero no embarguen el camino ad este infanzon del altar ata la puerta mayor de la iglesia, si el camino mas fuere bien, et sino al menos que sea cuatro cobdos rassos el camino, sin embargo ninguno, del altar ata la puerta mayor de la iglesia."

Über die hier eine so grosse Rolle spielenden Symbole: Kreuz und Erde in Bezug auf Besitzergreifung liegenden Eigenthums, und zwar über das Kreuz, vgl. Grimm S. 172 und 544; — Walter, a. a. O. S. 427—428; und über die Erde, Grimm, S. 110 ff. (besonders S. 113.).

3. Um das Eigenthumsrecht auf einen getödteten Hund zu beweisen, und dafür Entschädigung fordern zu können.

Fuero de Navarra, Lib. V. Tit. III. cap. 19:

„*En que caso no ha calonia qui mata can, et como deve fazer suyo el can.*"

„Si algun can muerde á home sobiendo á ribera ol' sozia painos (wenn er ihm die Kleider beschmutzt), porque mate al can como quiera, no ha calonia, mas si mata por otra guissa, deve peitar el can, et si el can biene á eill por morder, et lo fiere delant, porque muera el can, non dará nada al dueyno; et si ningun home ha fazer ningun can muerto suyo, prenga un estaco que sea en luengo un fulco, et *pongali al can el estaco so el rabo en cebo* [1]), que parezca quanto toda mano de fuera, et *saque á dientes el estaco*, et por tal fuero, como este se tienen los fidalgos por mas aontados (beschimpft) de pérdida de canes que de otras bestias, et fazen á las vezes grandes cuezas (Grausamkeiten) los unos á los otros".

4. Um den Schuldner zu zwingen, das Pfand einzulösen, womit sich Jemand bei seinem Gläubiger für ihn verbürgt hat.

Fuero de Navarra, Lib. III, Tit. XVII, cap. 6.

„*A que es tenido el fiador al creedor, et en que manera le puede constreyner el fiador al deudor, et que calonia ha el deudor, quando al fiador faz jurar*".

---

[1]) Dieses: *rabo en cebo* (sebo) erinnert an das: „tauri Irimi caudam detonsam *et sebo inunctam*", bei Grimm, S. 679.

Digitized by Google

. . . . . et el fiador con la grant cuita va al deudor, quel' saque los peinos, et el deudor, non dandoli recaudo, est fiador puede aduzir quatro vezinos de la villa, si los ha, que sean infanzones, et si no, de las mas prosmanas villas dont es el deudor vezino, et deve ir con estos vezinos á la *puerta del corral*, si lo ha, et si no, á la *puerta de casa*, et poner el *pié diestro sobre el idar* (Thürschwelle) *eill mismo de fuera estando*, et clamar por su nombre al deudor, et diga: — Vos fulan, soltadme mis peinos, que están por vos en corral [1]) por vuestra fiaduria. — Esta palabra sea dicha tres vezes. — Si non, juro por la cabeza del Rey bendicto, que por cuyta que están mis peinos en corral, fago esta jura. — Otrosi diga: — Fulano, pregovos que seades fianza de sesenta sueldos [2]). — Et diziendo el fiador: — Yo fianza pregue á los ostros tres, que sean abonidores et sabidores et testimonios de esta jura, et de esta fiaduria (que eill aya feita). — Et assi como fizo la primera vez, faga clama dos vezes. Otrosi la tercera vez rogando á estos homes, et faciendo estos sus testimonios; et si non li da otro recaudo (wenn der Schuldner auch dieser in Gegenwart der Zeugen gethanenen dreimaligen Aufforderung nicht entspricht), váyase con esto, et daqui adelant ó quiera que trobe á su deudor con essos quatro homes, si los puede haver, et si no, otros quatro homes que sean infanzones, et *trave de la manga de la saya* (im Text steht durch einen Druckfehler: s*u*ya), *et ligue con la suya* (im Text wieder irrig: s*a*ya), et si manga no hoviere; de la falda de la saya, con la su falda, et si saya no hobiere, de qual vestido que viesta, de la falda, et júrela la cabeza del Rey benedicto; etc.“

Vgl. über das Setzen des rechten Fusses auf die Thürschwelle, Grimm, 142, und das Berühren des Kleides des Geforderten, ebenda, S. 140—141, und 159.

5. Pfandrecht auf die Leiche des Schuldners.

Fuero de Navarra, Lib. III, Tit, XVII, cap. 7.

---

[1]) „*Corral* se llamaba tambien el sitio donde se depositaban las prendas“. Yanguas Diccion. de los fueros, p. 36.

[2]) „Multa que debiapagar (der Schuldner) por el juramento que obligaba hacer á su fiador: otra multa igual se pagaba cuando se juraba sin razon.“ Yanguas, l. c. p. 37.

Digitized by Google

„*Que cosas puede peindrar* (pfänden) *el fiador que peita por muerto, et en que caso puede travar del muerto*“.

„Fianza que ha á peitar por home muerto, deven pararlo del muerto (sic; l. deve emparar lo del muerto) por la dobla si peitó, et si non lo ha, puede *prender el cuerpo*, fuera de casa, ó de glesia, e *tener el cuerpo peindrado*, que no entre de justierra (unter die Erde) etc.“

Es war nämlich noch im 15. Jahrhundert der Gebrauch in Navarra, die Leiche des Schuldners als Pfand zu nehmen; nur musste dies ausserhalb des Hauses des Verstorbenen und der Kirche geschehen. So hat im Jahre 1401 Miguel Arnal de Ruiperis die Leiche des Luis de Undiano, eines Einwohners von Pamplona, als Pfand weggenommen, und wollte sie nicht eher begraben lassen, bevor ihm nicht die Summe von 76 Gulden ausbezahlt würde, die der Verstorbene ihm schuldete. Als der König diesen Fall erfuhr, befahl er die Leiche zu begraben; der Gläubiger belangte darauf den König wegen der Schuld, und dieser liess die Güter des Verstorbenen verkaufen, um damit dessen Schuld zu bezahlen. — S. *Hist. de la legislacion* Tomo IV, p. 326.

Dieses Pfänden der Leiche des Schuldners scheint mit dem römischen Rechte zusammenzuhängen, nach welchem der Gläubiger auch über die Person des Schuldners eine solche Gewalt erlangte, dass er ihn tödten oder verkaufen konnte.

Vgl. die dafür von Grimm, S. 615, beigebrachten Belegstellen.

6. Zur Bekräftigung des Kaufvertrags.

Fuero de Navarra, Lib. III, Tit. XII, cap. 8:

„*Que calonia ha qui deisa* (nicht hält) *la compra de qui dá la palma*“.

„Si algun home quiere de otro home comprar heredat, ó bestia, ó otras cosas, et fecho el abenimiento del precio á voluntad de las partidas, si sobre esto se *dieren palmada* el un al otro, por ser ferme l'asentimiento, si por aventura el vendedor, ó el comprador se tornassen de la conveniencia, segun el fuero deve dar aqueill, qui se repentirá, al otro cinco sueldos *por la palmada*, et si prisso seinal (Handaufgeld) deve doblar la seinal“.

Über das Symbol des Handschlags, vgl. Grimm, S. 138; — und Reyscher, a. a. O. S. 44—45.

Concilium Legionense (Muñoz, p. 67).

Digitized by Google

XXV. . . . . . . sed si voluerit ipse (der Eigenthümer des Hauses) sua sponte vendere domum suam, duo cristiani, et duo iudei aprecientur laborem illius, et si voluerit dominus soli (der Eigenthümer des Grundes der in diesem Falle das Vorkaufsrecht hatte) dare definitum precium, det etiam et suo *alboroc*: et si noluerit vendat dominus laboris laborem suum cui voluerit".

Hier ist es der Weinkauf, *alboroc*, *alvoroch*, oder *alboroque*, und „echar el alboroque", das Weinkauf trinken, wodurch der Kauf bekräftiget wurde (Alboroque es robra que confirma la compra), der anfangs in natura gegeben und dann in eine bestimmte Zuschlagssumme, die den Kauf erst gültig machte, verwandelt wurde. In Navarra hiess diese Bekräftigung: *Aliala* oder *Aliara*, und bestand nicht blos in Wein, sondern in einem Mahle, das die Contrahirenden gemeinsam verzehrten und das der Käufer bestreiten musste [1]).

Vgl. Helfferich, S. 309; und über den Weinkauf als Symbol, Grimm, S. 191; — Simrock, Handb. d. deutschen Mythologie, S. 554; — Reyscher, a. a. O., S. 45—46. Dass der Weinkauf, Wein- oder Biertrank an die Stelle des altgermanischen Bluttranks trat, hat Phillips nachgewiesen (Grundsätze des gemeinen Privatrechts. 3. A. Berlin, 1846. 8°. S. 420 und 506: — und besonders in seiner trefflichen Abhandlung über den Leitkauf in den Münchner gelehrt. Anzeigen Bd. 18, n. 75).

e) Bei Bussen und Strafen.

1. Busse für den Fall, wenn die von dem Verstorbenen dazu bevollmächtigten Verwandten einen Platz für sein Grab gewählt und es bereits geöffnet hatten, dann aber die Leiche in einem anderen Platze begruben.

---

1) „*Aliala*, ó *Aliara*. Comida que solia darse en celebridad de algun contrato de venta entre los contratantes y testigos que concurrian: en 1248 la aliala que se dieron Saya Guillar, y Maria Fortiz, por la venta de una casa en Salvalierra, se compuso de pan, vino, carne de puerco y gallinas en abundancia. El fuero de Tudela dice, que el comprador debia dar á la aliara de tres carnes á comer á los vendedores, si fuere la venta de 100 sueldos arriba, y sino de cada maravedi un dinero." Yanguas, Diccion. de antigüedades, Tomo I. p. 30. — Nach Zuaznavar Ensayo sobre la legislacion de Navarra. I, 244 (von Helfferich, S. 309, angeführt; mir nicht zur Hand) hiess in den Ostländern Spaniens *Botilla*, eine Art Alcabala (Verkaufssteuer); vgl. auch Yanguas, l. c. Tomo II, p. 626, wo diese Steuer auch unter dem Namen: *Botejas* angeführt wird.

Digitized by Google

Fuero de Navarra, Lib. III. Tit. XXI, cap. 1.

„Como, et en qual ora deven soterar los vecinos quando home pobre muere, et quando home rico muere, como et quales lo deven velar, et fazer la fuessa, et que, et qui la deve guardar, et si daino ninguno recibiere por non guardarla, que calonia han, et si parientes fuera lo quieren levar al muerto, que deven fazer.

. . . . . et si muere algun vezino diziendo: — Si parientes me quieren enterrar aqui, bien, et si non, lievenme, ó quisieren (wohin sie wollen); — entarzando los parientes, dizen los vezinos: — Fagamos la fuessa; — et veniendo los parientes dizien: — Queremos levar nuestro parient, — manda el fuero, que quando la abertura es en la fuessa, ó el cuerpo devia jazer, *quel' implan de trigo* (dass man das Grab mit Weizen ausfülle), et cubran con la lossa, como si el cuerpo joguiesse ailli, et faziendo esto, lieven lur parient aillá, ó querrán".

Es scheint dies eine Art Wergeld gewesen zu sein; vgl. Grimm. S. 675.

2. Busse des Herrn des Baumes, von dem Jemand herabfällt und sich schwer beschädiget oder todt bleibt.

Fuero viejo de Castilla, Lib. II, Tit. I, Ley 4:

„Esta es façaña de Castiella, que judgó D. Lope Dias de Faro, que todo ome, que aviere nogales, ó otros arboles en Viella, ó misera [1]), e subier él, ó alguno de sus fijos, ó de suos paniaguados á coger fruta de qualquier arbol, ó cortare otra cosa, e cayere del moral, ó de otro arbol qualquier, e fuer livorado, el dueño del arbol debe pechar las caloñas. E si morier el ome, e fuer apreciado, e testiguado, como es fuero, deve pechar el omecillo el dueño del arbol, e non el conceio; e si pechar non quisier el omecillo el dueño de él, deve el Merino mandar subir un ome en somo del arbol, e aquel, que subir en el arbol deve tomar *una soga*, e tome otro ome, que esté en tierra, el cabo de la soga. E deve andar en rededor del arbol en guisa que la soga non tanga á las cimas, e por dó andovier el ome con la soga arrededor del arbol en tierra, deve fincar moiones, e quanto fuer de los moiones adentro deve ser del señorio; e si ganado entrare de los moiones adentro la eredat sobre dicha, puedel' prender

---

1) „Alguna heredad de plantio." Anm. der Herausgeber.

Digitized by Google

el Señor del eredamiento, ó el suo Merino, ó él quel' mandare; e peche otro tanto de eredat, quanto es aquello que es só el arbol, en que entró el ganado á pacer".

Hier ist es klar ausgesprochen, dass diese eigenthümliche Art von Busse für das Wergeld (omecillo) einzutreten hatte. — „An die Stelle des Goldes tritt bei manchen Bussen Getreide, dessen goldene Körner auch sonst dem Golde verglichen werden". Simrock, a. a. O. S. 553.

3. Wenn ein Schuldner zahlungsunfähig geworden war und ein Gläubiger ihn beim Kleide oder Körper (s. oben, d, 4) ergriffen hatte und gefangen mit sich führte, während des Fortführens aber ein anderer Gläubiger sich zwischen die beiden drängte und den gefangenen Schuldner an sich reissen konnte, so hatte die Forderung des letzteren den Vorzug, ja der Schuldner blieb frei, wenn der letztere dazu einwilligte. Dann aber liess das Gericht einen Riemen um den Arm des Schuldners befestigen, den er tragen musste, bis er seine Schuld abgezahlt hatte und das Gericht selbst ihm den Riemen wieder abnahm. So lange er ihn trug, konnte ihn kein anderer Gläubiger belästigen. — S. das in der *Hist. de la legislacion*, Tomo IV, p. 300—301, aus dem Fuero de Sobrarbe (in der Coleccion de Tudela) im Auszug mitgetheilte Gesetz XC.

Der Riemen ist hier wohl das Symbol der Unfreiheit, das der, trotz seiner Freilassung, seiner Verpflichtung nicht entbundene Schuldner als Strafe tragen musste.

4. Strafe desjenigen, gegen den Jemand ein Pfandrecht geltend machte und der keinen Bürgen dafür (fiador de derecho) stellen konnte, dass er sich dem Rechtsspruch unterwerfen werde.

Fuero de Navarra, Lib. III, Tit. 15, cap. 3.

„*Quando un hombre peindra á otro por alguna razon, que fiador li deve dar, et si non podiere haber fiador, en que manera deve cumplir*".

„Si nuill home prendare á otro, el peindrador devel' demandar por que peindra, et él mostrando los clamos, devel' dar fianza de dreito [1]) de aqueilla villa dont el peindrador es morador, et si dent

[1]) Diese etwas dunkle Stelle ist wohl also zu verstehen: Wenn Jemand gegen einen Anderen ein Pfandrecht geltend macht, so muss er ihm die Gründe dafür angeben; hat er also seine Forderung nachgewiesen, muss jener einen Rechtsbürgen (fiador

Digitized by Google

(von daher) haber non puede, jurando que non puede haber, dél' fiador de la ledania (gebe er ihm einen Bürgen aus den nächst gelegenen Orten), et si de la ledania haber non puede, si fidalgo fuere (der Geforderte), ***itenli una cadena en el pied,*** et teniendo el pié en la cadena eill, á otro cabo de la cadena pongan un fidalgo, que lo cate (bewache), et cumpla assi el fuero [1]); et si villano fuere, ***itenli una soga en el pescuezo,*** et prisso seyendo, cumpla dreito".

5. Strafe des Ritters, der von einem Könige oder Rico hombre mit der Schlosshauptmannschaft über eine Burg oder einen befestigten Ort belehnt worden ist, welche von des Ritters Landesherrn beim Abschluss eines Bündnisses jenem verpfändet worden sind, und der sie letzterem übergiebt, wenn dieser sie wegen des von des Ritters Landesherrn an ihm begangenen Treubruchs einfordert.

Fuero viejo de Castilla, Lib. I. Tit. II, Ley 2:

„Este es fuero de Castiella: Que si un Rey, ó Rico ome con otro Rey, ó con otro Rico ome pone pleito de amistat, ansi que se ayudarán contra todos los omes del mundo, e por guardarse este pleito, danse Castiellos, e Viellas muradas, entradas el uno al otro, darlas an en fieldat á cavalleros, que las tengan de manos de ellos. E los cavalleros deven ser naturales de la tierra, donde son los Castiellos, ó las Viellas en fieldat, cada uno de su Señor; e quando rescivieren los Castiellos en fieldat, ó las Viellas, deben facer omenage de ellos á aquel Señor, de quien rescive las reenes, e tornarse suo vasallo por raçon de los Castiellos, ó las Viellas. Es si qualquier de estos Reyes, ó de los Ricos omes fallescieren el pleito, que pusieron, e el otro demandare los Castiellos, ó las Viellas al cavallero que los tiene por él, diciendo que él fallesció el pleito, aquel que tovier los castiellos en fieldat, no se los deve dar, mas deve los dar al Señor, cuyo natural es; e quando los dier al Señor, a quien fiço el omenage por los castiellos, ***deve levar una soga á la goliella,*** e meterse en sus manos, e puede facer de él lo que quisier el Señor".

---

de dreito, d. i. einen Bürgen dafür, dass er sich dem Rechtspruche unterwerfen werde) stellen; u. s. w.

[1]) Ebenso heisst im cap. 13. Tit. XVII, desselben Buches: *„Que deve ser fecho de fidalgo, que non puede aver fiador contra al Rey."* ..... „develi *itar el Rey en el pié una cadena,* et ponga el Rey un su home qui lo cate".

Digitized by Google

Der Strick um den Hals in Nr. 4 und 5 erscheint nicht blos als entehrende Strafe, sondern auch als Symbol der Unfreiheit (vgl. Grimm, S. 714). Blos als erstere findet man ihn in dem lateinischen *Fuero de Leon* (Muñoz, p. 71; in der castilischen Übersetzung fehlt gerade diese Stelle):

„XLV. Piscatum maris et fluminis, et carnes, quae adducuntur ad Legionem ad vendendum, non capiantur per vim ab ullo homine, et qui per vim fecerit, persolvat concilio quinque solidos, et concilium det illi centum flagella in camissa, ducens illum per plateam civitatis *per funem ad collum* eius, ita de caeteris omnibus rebus, quae Legioni ad vendendum venerint".

6. Strafe falschen Zeugnisses.

Fuero de Navarra, Lib. II, Tit. VI, cap. 11:

„Que pena deven haver los falsos testigos".

„De falsos testigos, si algunos testigos fueren dados sobre alguna cosa, et fueren probados que son falsos, segun el fuero, deven ser *trasquillados en cruz,* et con el *bataillo de la campana* (Glockenklöppel) bien *calient quemenlis las fruentes á cruzes,* como á falsos testigos, et salgan por tales duaqueill (sic, l. dó aqueill) conteció: por onde quiere que bayan, anden por falsos, et por malos."

Ebenso schon im *Fuero de Sobrarbe*; s. Hist. de la legisl. Tomo IV, p. 302. Nach dem „Amejoramiento" des Fuero de Navarra von 1330, cap. 4, wurden die falschen Zeugen in Criminalsachen aufgehängt, nachdem man ihnen früher die Ohren abgeschnitten hatte, und in Civilsachen schnitt man ihnen die Zunge ab (vgl. ebenda, p. 328). Die Strafe des Zungenabschneidens traf sie auch nach dem *Fuero de la Puebla de Sanabria*; s. ebenda, Tomo II, p. 401.

Nach anderen Fueros wurden ihnen nur alle, oder mehrere Zähne ausgebrochen; so nach dem *Fuero de Burgos* (ebenda, p. 207):

„Esto es fuero, que ningunt ome puede á otro facer falso por fuero de Burgos, si non por una razon; que si un ome dice un testimonio por su boca, et despues dice que aquel testimonio que dijo, que dijo mentira, e que lo dijera por ruego, ó por malquerencia; á tal como este es falso, e dévenle *quitar los dientes*, seyendo provado, como es derecho."

Digitized by Google

Ebenso nach dem *Fuero de Santa Maria de Cortes* (ebenda, p. 217).

Nach dem *Fuero de Ayala* wurde dem falschen Zeugen der je fünfte Zahn ausgebrochen (ebenda p. 204.)

Und in den *Fueros de Castroverde de Campos* (Llorente, l. c. Tomo IV, p. 350) heisst es: „Omnis, qui vicinum falsum voluerit facere, cum quinque viciuis legitimis falset illum; et ille falsatus *habeat dentes decimatos;* et sic percusus exeat extra villam et remaneat."

Darauf gründet sich der folgende Schiedsrichterspruch (*Hist. de la legisl.* Tomo II. p. 291):

„De una Fazanna de Don Pedro de Sant Martin e de una mujer quel' demandaba que era su marido."

„Esto es fazanya que demandaba una mujer á don Pedro de Sant Martin que era jurado con ella, e vinieron antel obispo, e ovo ella de dar pesquisas: et en las pesquisas habia un ome quel' decian Johan de Forniellos, et dixo delante del obispo, quel fuera delante Santa Maria de Bretonera á do la jurara Don. Pedro de Sant Martin aquella mujer. Et despues dixo que digiera mentira que non lo viera jurar, e que lo havia dicho por ruego. Et fué preso, *quitáronle los dientes*, e tragiéronle por toda la villa *los dientes en la mano*, diciendo: — Qui tal hizo, tal prenda. — "

Vgl. Grimm, S. 709; — und Michelet, p. 382—383.

7) Strafe für Schelte (s. Grimm, S. 643):

Fueros de Oviedo (Llorente, Tomo IV. pag. 100): . . . . si barallar vecino con vecino, et el uno denostar al otro por uno destos quatro denuestos, *fodidenculo, siervo, agulo, traidor;* si le feriere sobre aquesto una vez con lo que toviere en mano, que non se baxe por prender alguna cosa, et non vaya á su casa por armas, con que fiera, lógrelo sin caloña, et quien imprimar, postea peche lo que ficier; et por estos quatro dennestos, et por qualquier que il diga, et non lo enviar ferir una vez aquel quil denostó, postea se quisier venir á dereto por el foro de la villa, párese en consello, et diga: — Illo que dixe, díxelo contra él con mal taliento, et non por tal que verdad sea, mentí por esta boca: — et *saque el dedo por los dientes;* et por estos otros dennestos non traya el dedo por la boca, mas planamiente se desmienta."

Digitized by Google

Vgl. Grimm, S. 711; — und über andere Strafen der Injurien nach den Fueros, Helfferich, S. 341.

8) Strafe des Bigamisten.

Ordenamiento de Bribiesca del año de 1387. (*Hist. de la legisl.* Tomo III. p. 375—376):

„Muchas veces acaesce, que algunos que son casados ó desposados por palabras de presente, siendo sus mugeres ó esposas bivas, non temiendo á Dios nin á la nuestra justicia, se casan ó desposan otra vez: e porque esta es cosa de grant pecado e de mal enjemplo, ordenamos e mandamos que qualquier que fuere casado ó desposado por palabras de presente, si se casare otra vez ó desposare, que demas de las penas en el derecho contenidas, que lo *fierren en la fruente con un fierro caliente que sea fecho asqua, á sennal de crus.*"

9) Strafe und Busse für den Schaf- und Katzendiebstahl.

Fuero de Navarra. Lib. V. Tit. VI. cap. 14.

„*Que pena ha qui furta carnero que trae cencerro.*"

„Si algun furta en las obeillas carnero que trae cencerro al pescuezo, ó campanieilla, por amor que furte las obeillas, et esto puede ser probado con bonos homes, el ladron debe *poner los dos dedos de su mano diestra*, quiera ó no, *dentro en la campaneta tanto quanto entrar puedan*; el vaille (baile) de seinor de la tierra *deve fer taillar tanto quanto entridieren en la campaneta dentro de los dedos;* et encara puede juzgar en otra manera: que fagan *implir la campaneta de mierda de home que sea rasa, et faga implir en la boca al ladron daqueilla mierda.*"

Fuero de Aragon, fol. IX.

„*De furto et nominando autore.*"

„Quicunque gatum furatus fuerit, et dominus gati eum invenerit cum latrone, secundum forum dominus gati debet habere funem unius palmi, que collo gati ligata ab una parte, ab alia ligetur in quodam ligno acuto, quod debet figi ibi ubi ligatus fuerit in aliqua planicie, que LX. pedes contineat circumquaque: et *latro debet cooperire milio gatum sic ligatum.* Si vero latro adeo pauper esset, quod istud complere non posset, est tradendus curie loci, que *ipsum nudum cum murilego suspenso in collo* ex parte posteriori duci faciat ab uno ostio civitatis usque ad aliud et cedi corrigiis isto modo, quod latro

Digitized by Google

et murilegus equaliter feriantur et vicissim; milium autem predictum dividatur prout alie calonie dividuntur."

Fuero de Navarra, Lib. V. Tit. VI. cap. 18.

„*Que enimenda deve fazer qui furta gato.*"

„Si algun home furta gato, et troban el ladron, á tales es su calonia: el seinor del gato debe haber una cuerda d'um palmo, et devenli ligar en el pescuezo al gato, deven fincar un estaco en tierra, et al cavo de la cuerda liguen el estaco, et del pescuezo del gato ata el estaco aya un palmo en la cuerda, et todas partes aya nueve palmos en ancho el logar, ó (do) será el estaco fincado; este logar sea plano, et aqueill qui furtó el gato, *prenga del mixo*, *et eche con el puyno sobre el gato*, assi como caye de la gruenza [1]) enl ojo de la gruenza del molino, *ata que sea cubierto el gato del mixo;* qua tal es la calonia. Et si el ladron fuere pobre que non podiere haber tanto mixo, develi *ligar el gato del pescuezo*, assi que cuelgue por las espaldas del ladron en asuso, el ladron soviendo esnuo en cuerpo, et de la una puerta devenli fer correr los sayones feriendo al ladron et al gato, (que) rompal' vien las cuestas al ladron con las uñas et con los dientes; et esto fecho sea quito el ladron. Et si esto contece en logar, ó no aya mixo, ha por calonia veinte y un cafices de trigo, et si ichan amigadura, tres cafices de trigo de la amigadura [2])."

Dieses Gesetz findet sich zum Theil auch schon im *Fuero de Sobrarbe*, Ley CCLXXV.; s. *Hist. de la legisl.* Tomo IV. p. 302.

Auch nach walischem Gesetz war die Busse für eine Katze ein Haufen Weizen so gross, dass er sie, an der Spitze des Schwanzes gefasst und mit der Nase zum Boden herunterhängend, vollständig bedeckte. — Vgl. Walter, a. a. O. S. 456. — Vgl. auch über diese Art von Busse, Grimm, S. 669; — und über das Aufbinden des gestohlnen Gutes auf den Rücken des auf frischer That ergriffenen Diebes, ebenda, S. 637. — Über die hier in Rede stehende Busse des Katzendiebes insbesondere, vgl. Ducange, Glossar. s. v. Murilegus; — und Michelet, l. c. p. 362 et 368.

---

[1]) „*Gruera* ó *gruenza*, el ahugero por donde cae el trigo á la rueda del molino." Baraibar, Diccion. s. v.

[2]) „*Amiyadura*, la accion de sanear un agravio ó daño". Baraibar, l. c. s. v. Yanguas, Diccion de los Fueros, p. 63. giebt diese Stelle des Gesetzes also: „y tres cahices más por razon de daño si le hubiere."

10. Noch ist einer Strafe zu gedenken, die wohl hauptsächlich auf Adeliche berechnet war; nämlich des Abhauens des linken Fusses und der rechten Hand, weil ersterer zum Besteigen des Pferdes, letztere zum Halten des Falken gebraucht wurde, und daher ihr Verlust den des Adels, die Tüchtigkeit zu den adelichen Beschäftigungen mit Reiten und Jagen symbolisiren sollte; ich kann aber nur Stellen aus Romanzen anführen, wie z. B. aus der: „*Romance de la reina Elena*" (Primavera y Flor de rom. Tomo II. p. 7), wo der Prinz Paris also gestraft wird:

córtanle el pié del estribo,
la mano del gavilan.

Und aus der Romanze von Gaiferos (ebenda, p. 223), wo der Stiefvater des Gaiferos diesen ebenso zu verstümmeln befiehlt:

— Córtenle el pié del estribo,
la mano del gavilan.

Vgl. auch Grimm, S. 705; — und dessen Abhandlung: „Von der Poesie im Recht", a. a. O., S. 72.

f) Bei der Eidesleistung.

1. Eid bei dem Haupte des Taufpathen, Beichtvaters oder Gevatters, stehend, mit an die äussere Kirchenmauer sich anlehnenden Schultern.

Fuero de Navarra, Lib. III. Tit. X. cap. 5.

„Sobre prestamo de doze dineros, ó de un robo de trigo, el que niega, con jura se deve salvar."

„Si la deuda es de doze dineros, ó de un robo de trigo, si negare que lo deve, jure por la su fee que non le deve, ó jure la *cabeza de su padrino,* que el tusso de fuentes, ó del *maiestro,* qui lo suele confessar de sus pecados, ó la *cabeza de su compadre*; estando *arreitas á la paret de la glesia rezinal de fuera con las espaldas* faga esta jura."

2. Eid bei den Füssen des Abtes.

Fueros y privilegios de la Iglesia y villa de Alquezar (Muñoz p. 247):

„.....Volo etiam, ut seculari juditio, vel testimonio comprobentur, neque ullo sacramento jurationis adstringatur. Tamen si fuerit talis necessitas, hoc solum faciat unus ex clericis, *juret per pedes Abbatis sui,* quod ita est, aut non est, sic finiatur."

Digitized by Google

3. Eid auf einen geheiligten Verschluss in der Kirche von Santa Agueda zu Burgos.

Primavera y Flor de rom. Tomo I. p. 157:

En santa Gadea de Búrgos
alli el Rey se va á jurar;
Rodrigo tomó la jura
sin un punto mas tardar,
y en un *cerrojo bendito*
le comienza á conjurar etc.

Mit Bezug auf diese Sage von dem Eide Königs Alfons VI. von Castilien, den er auf Cid's Aufforderung leistete, um sich von dem Verdacht zu reinigen, an der Ermordung seines Bruders Sancho theilgenommen zu haben, wurde auch in der Folge in dieser Kirche, die zu den drei angesehensten Schwurkirchen gehörte, auf diesen Verschluss (cerrojo) der Eid geleistet. Vgl. Helfferich, a. a. O. S. 317.

4. Nach dem *Fuero de Sobrarbe,* Ley LXXIV. (Coleccion de Tudela, angeführt in der *Hist. de la legisl.* Tomo IV. p. 300) mussten Juden und Mauren, wenn es sich um eine Schuld an einen Christen von weniger als 12 dineros handelte und sie einen Eid zu leisten hatten, die ersteren ihn in den Schooss des Rabbi, letztere in den des Alfaqui (en la falda del Raví, ó del Alfaqui) ablegen; betrug die Schuld 12 dineros, oder darüber, wurde der Eid in der Synagoge, oder in der Moschee abgelegt [1]). — Vgl. Grimm, S. 159 und 899, über: „in vestimento jurare."

---

[1]) Das *Fuero de Navarra*, Lib. II. Tit. VII. cap. 3: „*En qual manera deven jurar los Judios*" (vgl. dazu Yanguas, Diccion. de antigüedades, Tomo II. p. 147—151, der einen berichtigten Text davon giebt) enthält eine sehr ausführliche Formel, wie den Juden der Eid abzunehmen sei, woraus ich nur die merkwürdige Stelle hersetzen will, worin die Folgen des Meineids unter sehr drastischen Verwünschungen angedroht werden, die ein interessantes Gegenstück zu der von *Grimm*, S. 39 ff., mitgetheilten Verbannungs- und Verfehmungs-Formel bildet: „.... Si mientes, ó te perjuras, seas maldito en casas, en villas, en campos, ó en quantos logares fueres, ó andidieres; hayas muillier et otros jagan con eilla; el fruto de tu tierra, ó de tu vientre sea maldito; fagas casa, nunca habites en eilla; siembres muito, et cojas poco; langosta et aves malas te coman; e déte Dios corazon espantadizo e alma plena de horror; la amor, que te han tus parientes, tórnese en

Digitized by Google

g) Beim Beweis durch das Gottesurtheil.

1. Durch das glühende Eisen.

Privilegios concedidos á Santa Maria de Alquezar (vom Jahre 1075, Muñoz, 252): „Similiter et si illos villanos de Sancta Maria habuerint pleto cum meis villanis, cum meis merinis, vel cum infantionibus, sicut mei se salbant in mea sede, sic mando, ut et ipsi se salbent in Sancta Maria de Alquezar per *juditialem ferrum.*"

Wenn diese Urkunde für das Alter der Feuerprobe in Spanien zeugt, so wird man die Art und Weise, wie diese Probe dort angewendet wurde, aus den folgenden Gesetzesstellen ersehen.

Fuero de Navarra, Lib. V, Tit. III, cap. 13 (nach der Handschrift bei Yanguas, Diccion. de antig. Tomo I, p. 552—554):

„*En cual manera deben levar el fierro calient; et como deben probar si es calient et si es ligado; et como deben vendicir, et que calonia ha qui cae.*"

„Sobre alguna demanda es juzgado ad alguno que lieve fierro calient; entrambas las partidas, que han el pleito, deben ir al alcalde, con su sabiduria del alcalde esleyan los fieles á tales que sean comunales para entrambas las partidas: el alcalde, con estos fieles, debe dar, por judgo, sabido dia en la siet del rey, que lieve el fierro calient: el que ha levar el fierro calient aduga el trapo de lino las dos partes del cobdo (von zwei Drittel Ellen); el acusador que demanda el pleito aduga sarmientos secos ó leina seca, para calentar el fierro: en la sied del rey deben faillar el fierro tan amplo como la palma del home, la palma sea mesurada escontra el pulgar: en luengo sea quanto un fulco (halber Fuss); et en espeso el fierro quanto el dedo menor. El alcalde debe mandar, el tercer dia antes, que parezca á eill et á los fieles el qui ha levar el fierro con su trapo de lino, catel'

---

aborrescimiento; et asi te vayan todos encalzando como el gavillan fambriento va de zaga de los passariellos; et vayan esta jura: Herem sea tu vida; muerte subitánea venga sobre ti et à tu cuerpo; et la memoria non coja la tierra, mas canes e aves lo coman sobre tierra; et tuélgate Dios el sisso de tu cuerpo et la memoria; hobiendo ojos non veas, orejas obiendo non oyas, hobiendo manos non prendas nin fagas proveitos; tiémblete el cuerpo, si mientes, e niegas, sobre ti e entre casa tal ruina que ninguno de vos non remainga; et non creas tu vida de una hora á otra; et pierdas tu ley, e tórneste pagano, et seas apedreado como un fixo de un lhermin; dí amen."

Digitized by Google

el alcalde con sus fieles la su mano diestra, si alguna mancieilla ha, ó alguna visiga (Blase) en la palma de la mano, si hobiere alguno destos, fagan seinall con tinta, ó con alguna cosa otra, et ligel' con el trapo de lino en la mano, en manera vedando que non se suelte entro al dia que ha de levar el fierro; entrambas las partidas en la nuit dante, que ha de levar el fierro, vayan á la sied del rey et, al dia que ha á levar el fierro, sueltenle la mano; el alcalde con los fieles, vea la su mano en qué color faillará, et dén entrambas las partidas recaudo de la calonia al baille del rey, et los fieles con las tenazas prengan el fierro calient, et ponganlo sobre el altar los fieles con el capeillano sobre dos piedras; prenga (el acusado) el fierro et faga dos pasos, et al tercero itenlo (sie sollen ihn fassen) et liguenlo en la mano con el trapo de lino que adreso con sí, en maner que no haya engaino ninguno; sobre el nudo de la cuerda ponga el alcalde su sieillo de cera que sea creido; al tercero dia el alcalde et los fieles sueltenli la mano et caten por aqueilla mancieilla, et por aqueilla visiga, si ha embargo ninguno; otro si, por el fierro calient, si ha embargo ninguno ó no; e si embargo hobiere del fierro, preinganlo con la aguilla, et si isiere agoa, caido es: otro si, por eill, si lieva otri el fierro, caido es si isiere agoa; empero quando el fierro será en el fuego calient, et el preste lo habrá vendito, el alcalde debe tocar con un cerro de lino al fierro calient, et si comenzare de quemar en el lino, el fierro no es ligado. Maguera cuando tocará con el lino al fierro, sinon se aciende, es ligado; et debe ser el fuego en otro logar et tocar con el lino quando será el fierro calient, et sino se prinde fuego en el lino, faga el fuego en el tercero logar, et el fierro quando será calient: si por aventura despues non se prende en el fierro el lino, el fierro es ligado, et por esto es caido aqueill que deve levar el fierro; car por proveito dél fue ligado el fierro; asi creden el alcalde et los fieles, et peite por calonia sesenta sueldos, et sesenta dineros et sesenta meaillas. Aqueill qui demanda el pleito, non peite ninguna cosa, et vaya su via.

In dem *Fuero de Sobrarbe* (Coleccion de Tudela, in der *Hist. de la legisl.* Tomo IV, p. 297—299), Ley LVII, findet sich dieses Verfahren in ganz ähnlicher Weise angegeben, kleine Abweichungen abgerechnet, wie dass dem Angeklagten ein Handschuh von Leinwand angezogen und vom Alcalde versiegelt wurde; dass der Angeklagte einen Stellvertreter bei der Probe stellen konnte; dass die Probe in

Digitized by Google

der Kirche bei geschlossenen Thüren vorgenommen und durch Läuten der Glocken angekündet wurde, in welcher sich blos der Alcalde, die Zeugen und der Angeklagte befanden, welchem von den Zeugen vorgeschrieben wurde, wie er das Eisen anzufassen habe, und dass er weder den linken Fuss bewegen, noch einen Schritt mit dem rechten machen dürfe, und die nochmals die Hand untersuchten; wenn er nach dreimaliger Aufforderung, das Eisen zu nehmen, es nicht that, war er sachfällig, that er es, wurde ihm der Handschuh wieder angezogen, nochmals versiegelt und erst nach drei Tagen abgenommen und die Hand von den Zeugen untersucht, die, wenn sie Brandwunden fanden, den Angeklagten für sachfällig erklärten.

Konnten sich die Zeugen über das Resultat dieser Untersuchung nicht einigen und hatte auch der Alcalde noch Zweifel, so wurden nach dem Fuero de Sobrarbe und nach dem von Navarra (l. c. cap. 15) zwei Schmiede als beeidete Experten beigezogen, „porque eillos cognoscen mas de quemadura que otros."

In Navarra kommt der Gebrauch dieses Gottesurtheils noch bis zum Jahre 1417 vor (Yanguas, l. c. Tomo II. p. 141).

Fuero de Cuenca (in der *Hist. de la legisl.* Tomo II. p. 330—331):

„*De la fechura del fierro.*"

„El fierro de la justicia facer, aia IV. piés y sean tan altos que pueda la mano meter de yuso la que á salvar se oviere (nämlich eine angeschuldigte Weibsperson): et aia de longuez un palmo, et en amplo dos dedos: maes aquella que el fierro oviere de prender, traial en la mano IX. piés y pongal en tierra suavemiente."

„*Del calentar el fierro.*"

„Maes empero primeramente sea beneito del misa-cantano: mas el iuez y el misa-cantano calienten el fierro, y dimientre el fierro calentaren, ninguno otro non se acerque al fuego que faga alguna lesia: maes aquella que el fierro oviere á prender, primeramiente la caten bien que non faga ningun enganno: et desy lave sus manos ante todos, y las manos alimpiadas, prenda el fierro, et despues que el fierro prisiere et pusiere en tierra, el juez cubral' la mano con cera y sobre la cera pongal' estopa ó lino, y liguengela limpiamente con un panno; e esto fecho traiala el juez á su casa, en cabo de III. dias catel' la mano, y si la manol' fallaren quemada, quemen á ella, ó sufra la pena cuemo es iugada."

Digitized by Google

Dann wird in der *Hist. de la legisl.*, p. 331, die „Benedictio ferri ad faciendum juditium“ aus einem alten Ritual des Benedictiner-Ordens mitgetheilt.

Vgl. auch Helfferich, a. a. O., S. 311, wo eine ähnliche Procedur aus der „Franquiza de Alarcon“ abgedruckt ist; und S. 403 eine darauf bezügliche Stelle aus dem „For de Jaca“.

Die beiden anderen Arten der Probe durch glühendes Eisen (Grimm, 912—913) scheinen in Spanien nicht in Gebrauch gewesen zu sein (*Hist. de la legisl.* T. II. p. 330).

2. Durch die Kesselprobe, oder den Kesselfang.

Wird schon im *Fuero juzgo*, Lib. VI. Tit. I. Ley 3, erwähnt [1]); ferner im Concilium Legionense von 1020, Lex XL. (Muñoz, p. 70); aber diese Art des Gottesurtheils war nicht nur die nachweisbar älteste, sondern auch die am häufigsten angewandte in Spanien (vgl. *Hist. de la legisl.* l. c.); die dort dabei beobachtete Procedur erhellt aus folgenden Gesetzen:

Novelle zur Lex Wisigoth. in einer Handschrift von S. Isidro zu Leon, mitgetheilt von Helfferich, S. 341 ff.

„Qualiter examinatio debeat fieri, hic ordo servabitur. In lib. XII. titulo tertio, sententia octava decima de mensura et ordine examinationem *Kalde.*“

I.

„Tres uncias semis, atque pueritia innocens tota manu sana, et totum corpus absque macula lapides tres manu dextra in caldaria mittat et postea ejiciat. Et si formidolosus lapidem non ejecerit, et bis aut tertio pro uno negotio manum miserit, aut supra mensuram caluerit aqua, omnino examinatio invalida erit . . . . . . manicipium dum quindecim annos habuerit, mittat manum in calda: usque in

---

[1]) Helfferich, S. 286—287, zeigt, dass dies auch die rechte Stelle sei, wo dieses Gesetz einzureihen ist, und nicht, wie im lateinischen Text des Forum judicum der Madrider Ausgabe geschehen ist, unter Lib. II, Tit. I, Lex 32; er zeigt ferner dass es keine später eingeschobene Novelle ist, wie Marina und die Verfasser der Hist. de la legisl. Tomo II, p. 331, glauben, sondern schon von einem „Nachfolger Chindaswind's, höchst wahrscheinlich von Witiza“ herrühre.

Digitized by Google

XVII. annum ipsa est pueritia“ (vgl. dazu Helfferich's Erläuterungen, S. 343).

Fuero de Navarra, Lib. V. Tit. III. cap. 18 (nach der Handchrift, bei Yanguas, Diccion. de antigüed. Tomo I. p. 555; — vgl. *Hist. de la legisl.* Tomo IV. p. 333—334).

„Como deben sacar gleras de caldera. et en que manera se deben vendicir la agua et las gleras, et qui las debe vendicir.“

„Nuill home que ha á traer gleras á la caldera, la agoa debe ser ferbient et las gleras deben ser nueve ligadas con un trapo di lino, et ligadas con un filo delgado en el un cabo, et en el otro cabo á la ansa de la caldera, et las gleras toquen al fondon de la caldera: el agoa calient sea tanto en la caldera como de la moineca de mano ento á la juntura del cobdo, et liguenlo con trapo de lino, et el trapo sea las dos partes del cobdo, et sea ligado en nueve dias; á cabo de nueve dias los fieles cátenle la mano et sill faillaren quemadura, peite la pérdida con las calonias: los fieles de estas gleras deben ser dos et el tercero el capeillano qui bendiga las gleras et la agoa; empero vedado fó en Roma á todo clérigo ordenado que no bendiga estas gleras ni el fierro calient. Si non pueden haber clérigo, hayan el alcalde del rey del mercado, ó el merino, que bendiga las gleras; si non puede haber deillos, de los fieles uno bendiga estas gleras, et pase por hi este home que ha á trayer las gleras de la caldera, ponga la mano en el filo que es ligado en la ansa de la caldera entre los dedos, toviendo el filo debaile la mano al fondon de la caldera; et saque las gleras; et este fuego haya de los ramos que suelen bendecir en el dia de ramos en la glesia, et líguenlo en la mano con fieillo sabido, que non se suelte entro á que los fieles lo suelten á cabo de nueve dias.“

In der *Hist. de la legisl.*, Tomo II. p. 331—334, wird nach einer „Historia manuscrita“ des P. Roman de la Higuera, die auf der Nationalbibliothek von Madrid aufbewahrt wird, eine sehr ausführliche Beschreibung dieser Kesselprobe mit allen dabei üblichen Gebeten, Benedictionen und Exorcismen mitgetheilt, die aber keine wesentlich neuen Züge enthält.

3. Durch die Kaltwasser-Probe (judicium aquæ frigidæ).

Deren wird erwähnt in dem Concil von Vich im J. 1068: „Quod expient se per judicium *aquæ frigidæ* (bei Helfferich, S. 403; — vgl. auch die auf Spanien bezüglichen Stellen bei Du-Cange, s. v.

Digitized by Google

Aquæ frigidæ judicium); sie scheint aber nur in Catalonien und Aragon durch die Franzosen eingeführt worden und im übrigen Spanien nicht in Gebrauch gekommen zu sein; wenigstens sind die Verf. der *Hist. de la legisl.* Tomo II. p. 329, auch dieser Meinung. Doch erwähnen sie (ebenda) einer wohl Spanien eigenthümlichen Art dieser Probe nach der Beschreibung des „Arcediano de Cuéllar“; nämlich der sie zu bestehen hatte, musste die Hand in das Becken einer Quelle (pilon de una fuente) stecken, zog er sie trocken heraus, so war das ein Beweis seiner Unschuld; — war sie nass, galt er für schuldig.

Die bisher erwähnten Arten von Gottesurtheilen wurden in Aragon schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts (durch ein in die Codification des Bischofs Vidal de Canellas vom J. 1247 aufgenommenes Gesetz) abgeschafft, während sie im übrigen Spanien, wie wir gesehen haben, bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts fortbestanden (Vgl. *Hist. de la legisl.* Tomo V. p. 410).

4. Durch das Kampfurtheil (judicium pugnæ seu duelli).

Die Verf. der *Hist. de la legisl.*, Tomo II. p. 237, wollen einen Beweis für ihre, auch sonst ganz unhaltbare Ansicht, dass die Gothen kein germanischer Stamm gewesen seien, auch darin finden, dass in dem Westgothischen Gesetzbuch und auch sonst in keiner Quelle des Kampfurtheils bei den Gothen Erwähnung geschehe, während dieses bei allen übrigen germanischen Stämmen frühzeitig in Gebrauch gewesen sei. Doch dürfte wohl folgende Stelle in der „Vita Hludowici imperatoris“ (bei Pertz, Mon. Germ. hist. Scriptt. Tom. II. p. 625) für die Bekanntschaft der Westgothen mit diesem Gottesurtheile zeugen: „In quo placito Bera comes Barcinonensis, cum impeteretur a quodam vocato Sanila, et infidelitatis argueretur, cum eodem *secundum legem propriam* — utpote quia *uterque Gothus erat* equestri proelio — congressus est, et victus“ [1]).

Von dem Gebrauche dieses Gottesurtheils in Castilien finden sich bekanntlich schon Zeugnisse seit der Zeit Alfonso's VI., und in

---

1) Was sich auch gegen die oben ausgesprochene Ansicht einwenden liesse, gestützt auf die Bedeutung von: Gothus nach der damaligen geo- und ethnographischen Terminologie, so scheint doch das: „secundum legem *propriam*“, auf eine heimische, nicht fränkische, und daher wohl von den Westgothen stammende Sitte hinzuweisen?

Digitized by Google

dem Ordenamiento von Nájera von Alfonso VII., erneut und aufgenommen in das von Alcalá von Alfonso XI., und in dem Fuero viejo de Castilla sind die Gesetze über die Rieptos de los fijosdalgo zusammengestellt. Eine Geschichte dieses Gottesurtheils und der darauf bezüglichen Gesetze in Castilien giebt die *Hist. de la legislacion* Tomo II. p. 237—260, so wie eine Sammlung von darauf bezüglichen Fazañas, ebenda, p. 294—311.

Für Aragon wurden schon in dem Fuero de *Confirmatione pacis* von Almudevar 1227 Gesetze in Beziehung auf das Kampfurtheil erlassen (*Hist. de la legisl.* Tomo V. p. 411—413), ferner von Pedro IV. im J. 1371 (s. Bofarull, Coleccion de documentos inéditos del archivo general de la corona de Aragon. Barcelona, 4°. Tomo VI. p. 355—359).

Am frühesten kam das Kampfurtheil in Catalonien in Gebrauch, wie schon aus der oben angeführten Stelle aus der vita Hludovici imp. zu ersehen ist, und schon in den Usatici von Barcelona findet sich ein Gesetz: „*de batallia*“ (bei Helfferich, S. 435). Die *Hist. de la legisl.*, Tomo VII. p. 367—377, giebt eine Geschichte dieser Institution in Catalonien.

Ebenso finden sich schon im Fuero de Sobrarbe und im Fuero de Navarra mehrere, sehr ausführliche Gesetze über das Kampfurtheil (s. Yanguas, Diccion. de los Fueros, p. 114, nota 29; — und Diccion. de antigüed. Tomo I. p. 547—552).

Da aber die dabei in Spanien üblichen symbolischen Handlungen — und nur um diese ist es hier zu thun — im Wesentlichen mit den bekannten, bei den übrigen Nationen vorkommenden übereinstimmen, so kann ich mich auf die Bemerkungen beschränken, dass in Catalonien, Navarra und Aragon der Zweikampf zu Fuss mit Stock und Schild (con baston y escudo) unter Nichtadelichen sehr üblich war (vgl. Muñoz, p. 89—91; — *Hist. de la legisl.* Tomo IV. p. 299, 333; — Yanguas, l. c. p. 550; — Helfferich, S. 405); — und dass eine, wie es scheint, Spanien eigenthümliche Art von Kampfurtheil, der Kerzenzweikampf hier vorkommt. Es handeln davon in dem *Fuero de Navarra* Lib. V. Tit. 3, die Cap. 11 und 12 (nach der Handschrift bei Yanguas l. c. p. 551—552):

Cap. 11. „*De bataillas de candelas, de como debe ser fecha batailla de candelas quemar.*“

Digitized by Google

„Todo home, que ha á quemar candelas an bataiila: debe (sic; l. deben) ser tres fieles en la sied del rey, et aducir de la cera del cirio pascoal, et fer dos pesos comunales; las barbas de los paviles deben ser ó entrambas jusso ó entrambas suso, los tres fieles deben fer las candelas comunales en pesso et itar suert qual será la candela del ladron, et qual será la candela del acusador; et partan las candelas sobre el altar en sendas losas, et sobre las losas deben fer las candelas en sendas aguillas (Stifte) comunales; et faganli jurar al ladron sobre el altar, teniendo el libro et la cruz que diga verdat: los fieles enciendan estas candelas et qualque se quemare mas ante, sea caido et peite la calonia sesenta sueldos, et el otro non peite nada."

Cap. 12. *„Como et ó puede el fidalgo facer fer bataiila de candelas por furto á los de su pan et á los otros."*

„Si á fidalgo se le perdiere alguna cosa en su casa, bien puede fer facient bataiila de candelas en su casa de los omes de su pan; por esto non debe dar nin debe peitar calonia: todos los otros que facen bataiila deben facer en la sied del rey, et aqueill que fuere vencido debe peitar sesenta sueldos, et sesenta dineros et sesenta meayas de calonia; et de estos dineros debe ser el tercio del rey, et el otro tercio del alcalde, et el otro tercio daqueil que venciere la bataiila; si non ficieren en la sied, el vencedor debe pagar sesenta sueldos, et sesenta dineros et sesenta meaillas de calonia, et el vencido debe pagar por lo que cayó otro tanto, et porque fizo bataiila en otro logar, sino es en la sied, otro tanto: et la calonia destos dineros debe ser partida, asi como sobre escripto es."

Vgl. *Hist. de la legisl.*, Tomo IV. p. 334; — und Helfferich, S. 288, der, wahrscheinlich dasselbe Capitel 11 des Fuero de Navarra, nach einer in der Colombina von Sevilla befindlichen Abschrift im Auszuge mitgetheilt hat.

Digitized by Google

SITZUNG VOM 18. OCTOBER 1865.

Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang.

Dargestellt

von dem w. M. **Heinrich Siegel.**

I.

Sobald der Richter sich niedergelassen hatte auf seinen Stuhl, hegte er das Gericht, und nachdem festgestellt worden, dass es der rechte Tag und die rechte Stunde sei, verbot er Dingschlitz und Unlust [1]). Niemand durfte jetzt mehr die Stätte verlassen, Keiner durch sein Benehmen die Verhandlung stören. Ruhig und still musste ein Jeder sich verhalten, widrigenfalls wurde er bussfällig dem Gerichte. Wo ein Haufen tagen soll, fordert die Ordnung, dass der Einzelne sich bescheide. Die Art, wie das Verbot der Unlust gehandhabt wurde, war jedoch über die Maassen peinlich und kleinlich. Im Lehensgerichte wenigstens verstiess wider dasselbe bereits Derjenige, welcher nur seinen Platz veränderte, oder gar blos sich umsah, welcher einer Fliege oder Bremse wehrte, sich schneuzte oder wischte, spie, schluchzte, niesste oder hustete [2]). Stockstät und lautlos, wie ein Soldat in Reihe und Glied, sollte Derjenige, welcher des Rechtes pflog, im Ringe vor Richter und Urtheilern stehen. Schon die blosse Gegenwart vor Gericht schloss daher eine "Gefahr" in sich, wie technisch das Walten des strengen Rechtes sowohl in seinen

---

[1]) Vgl. Homeyer, Richtsteig 436 ff., 560, 561.

[2]) S. unten Note 68 und vgl. Note 65.

Digitized by Google

Anforderungen, als auch in den Folgen seiner Verletzung genannt wurde. Keiner war sicher, schuldenfrei, wie er gekommen, von den Schranken zu scheiden. Gar Mancher liess ein Pfand zurück als Zeichen verwirkter Busse, überkommener Schuld. Gleich nahe und nur noch grösser in der drohenden Wirkung war aber für die streitenden Theile die „Gefahr", welche in der Verhandlung selbst gelegen war. Es fand in der That auf den Rechtsgang volle Anwendung der biblische Spruch: wer da stehet, sehe wohl zu, dass er nicht falle. So Vieles hing ab von Worten, Sylben, ihrer Aussprache und von den Förmlichkeiten bei Handlungen, welche die Erklärungen begleiteten[3]). Gleich

---

[3]) Über den Sinn des mittelhochdeutschen Ausdruckes „vare" (ahd. fâra), wofür wir uns des neuhochdeutschen „Gefahr" bedienen, sind schon die seltsamsten, einander widerstreitenden Ansichten ausgesprochen worden. Man nehme nur die Zusammenstellung bei Nietzsche, de prolocutoribus p. 15, 16, welche in Folge von Äusserungen neuerer Rechtshistoriker überdies leicht vermehrt werden könnte, wenn anders Vollständigkeit nach dieser Richtung einen Werth hätte. — Wir sehen hier von den verschiedenen Bedeutungen ab, welche dem Worte im Leben überhaupt zukamen, indem wir in dieser Hinsicht verweisen auf Graff, Althochdeutsch. Sprachschatz 3, 575—578, Scherz, Glossar 2, 1690—1691, Wachter, Glossar 413, 416, 417, Brem.-Niedersächs. Wörterb. 1, 345—348. Schmeller, Bair. Wörterb. 1, 550, Weigand, Synonima n. 2339, Weigand-Schmitthenner's Wörterb. u. W. Fahr, befahren, Wackernagel's Wörterb. zum ahd. Leseb. u. W. vâr, vâren. Auf dem **Rechtsgebiete** wurde der Ausdruck „vare" einmal gebraucht für Rechtsnachtheil, Busse, insbesondere auch die gerichtliche Busse im allgemeinen. Als Belege dieser gewöhnlichen Bedeutung stehen unzählige Zeugnisse, namentlich in Statuten und Weisthümern zu Gebote. Vgl. beispielsweise Statuten von Hamburg, Stade, Riga (Sitzungsberichte 42, 206); Freiberger Statuten bei Schott 196, 210, 233, 251, 259; Dittmer, Sassen- und Holstenrecht S. 93, 95, 152, 153, 154, 181, 183, vgl. 182, 185, 186; ferner Lüneburger Stadtrecht bei Kraut 53, 13; 56. 14; Frankfurter Stadtrecht 1297, §. 11 vgl. 12 bei Thomas Oberhof 218; und die Weisthümer bei Grimm 1, 274; 2, 85. 94. 336. 617. 769; 3, 737. 789. 824. 833. 834. In den Rechtsbüchern findet sich der Ausdruck nicht, nur Eine Handschrift (die Breslauer) des Richtsteig Landrechts setzt c. 38, §. 4 für bute, und zwar die persönliche Busse, vare. Das Wort hat aber noch eine engere technische Bedeutung und mit vare in diesem Sinne ist identisch der am Niederrhein übliche Ausdruck bevanc (von bîfâhan, capere, illaqueare, illigare, stringere. Graff, Althochd. Sprachschatz 3, 403). Unter vare wurde nämlich insbesondere **der verfängliche Formalismus verstanden, welcher die Stellung und das Verfahren vor Gericht beherrschte, und zwar sowohl in seinen Anforderungen, als auch in seinen Wirkungen.** Diese Bedeutung ergeben auf das Unzweifelhafteste die Stellen, welche zuerst Nietzsche, de prolocutoribus p. 15 ff. gesammelt und Homeyer, Sachsenspiegel 2, 618 und Richtsteig

hiess es, der Sachwalter habe zu lang oder zu kurz gesprochen, missgesprochen oder sich versprochen, nur wenig fehlte und er hatte missgethan oder sich versäumt, die geringste Unebenheit genügte und er war gestrauchelt, gestolpert [4]), sofort sagte man, er habe gestrandelt oder gestrampft [5]) namentlich beim Schwur, mit welchem die grössten Fährlichkeiten verknüpft waren, was, wie nebenbei bemerkt werden mag, einen Beitrag zur Erklärung liefert, dass der Reinigungseid so lange Zeit hindurch des Vertrauens theilhaftig bleiben konnte.

S. 431 Note * vervollständigt hat, und in denen vare umschrieben oder wiedergegeben wird mit strictum ius (unten Note 104), observatio quaedam (Note 105) oder subtilis (Note 155, vgl. Note 93), captio (Note 101, 107, 124 vgl. 102, 154, 155) oder captio verborum (Note 125), captiositas (Note 113), iuricapium (Note 109), interceptio (Note 125), cavillatio (Note 113 vgl. 154, 155; s. ferner die lateinische Übersetzung 24, §. 1 des sächs. Lehnrechtsbuches 34, Sachsensp. 2[1], 209 Note 6), calumnia verborum (Note 119), insidia verborum (Note 119, vgl. 118), suspitio mali (Note 108), districtio (Note 116), pena (Note 35, 120), timor penae seu culpae (Note 114).

[4]) Die in lateinischer Sprache abgefassten Urtheile des Brünner Schöffengerichtes gebrauchen mit Rücksicht auf den Eid die Ausdrücke: formam non servare (n. 442, 451, 457 a. E. vgl. n. 254), corrumpere (n. 34 S. 19), mutare und variare (n. 451). Vergleicht man die Urtheile, worin sich diese Ausdrücke finden, mit andern, so ergibt sich, dass das corrumpere geschehen konnte durch Nennung eines falschen Namens (n. 443) und prae debilitate (n. 256 a. E.), das mutare und variare: ex consuetudine loquendi (n. 454), sowie durch transpositio vel correctio verborum; denn, heisst es weiter, rigor mutationis, obmissionis, additionis vel minutionis verborum est observandus (n. 684). Übereinstimmend mit dem mutare und variare ist nun aber ausser dem deviare in iuramento (n. 242, 312 vgl. 253 und du Fresne, Glossarium 2, 827[3]), wie eine Vergleichung von n. 684 mit n. 226 ergibt, der bildliche Ausdruck caespitare in verbis (s. noch n. 460). Vgl. du Fresne 2, 297[2] und Hildebrand, Glossarium lat. p. 51 mit den Citaten aus Servius zu Virgil's Aen. XI, 671: suffuso casuro; nam suffusi equi dicuntur quos vulgo cespitatores vocant, und der glossa St. Germ.: cespites frutices; cespites sunt frutices quasi cespites vel quasi circa pedes.

[5]) Den ersten Ausdruck enthält das thüringische Judenprivileg vom J. 1368 (unten Note 121) und ausserdem ein Schreiben des Herzogs Johann von Sachsen an den Rath von Lübeck aus dem Jahre 1468. Darin heisst es: Henneke scholde... sik stavendes edes entweren, dat he der tichte unsculdig en sy ane vare, dat he ok sunder iennig straudeln gedaen. Dreyer, Miscellaneen oder kleine Schriften S. 102.— Der zweitgenannte Ausdruck findet sich öfter in den holsteinischen Gödings-Protokollen. So ist nach Dreyer, Nebenstunden S. 133 Note zu den Protokollen aus den Jahren 1494, 1502, 1506 von der Hand des Gerichtsschreibers die Anmerkung

Digitized by Google

Die übertriebene, masslose Herrschaft des Äusserlichen oder der Form drückte dem gerichtlichen Verfahren einen eigenen Stempel auf. Entsprechend der Ordnung des deutschen Rechtsganges, wonach der Grundsatz einer freien, durch das Gericht nicht bevormundeten Verfügung der Parteien über ihre Rechte waltete, und daher Gang und Gegenstand der Verhandlung durchaus von ihnen abhing, war auch die Geltendmachung des Formalismus dem Gegner anheimgegeben [6]). Und zwar war dies sämmtlichen Erklärungen und Handlungen gegenüber der Fall, namentlich auch gegenüber dem Schwur; nur galt hier das Eigenthümliche, dass der Schwörende nach geleistetem Eide selbst zunächst an das Gericht die Frage stellte, ob der Eid gegangen sei, und hierauf erst der Gegner dawider fragen konnte, ob nicht dieser oder jener Fehler untergelaufen sei. Dadurch wurde dem Verfahren der Charakter eines ränkevollen, chicanösen Vorganges verliehen [7]). Mit gespitzten Ohren und lauerndem Blicke, heimtückischen Sinnes verfolgte ein Theil des anderen Rede und Gebärden, um bei dem geringsten Anlasse, wo er ihn packen und fassen konnte, hervorzubrechen. Für das Volk, welches die muthigsten Recken ins Feld stellte, war die Gerichtsstätte der Tummelplatz der kleinlichsten Wortkrämerei. Dieselben, welche im leiblichen Streite mit kräftiger Hand den Kolben, mit starkem Arme den Speer führten, konnten im Kriege vor Gericht eben so fein Worte klauben und Sylben stechen. Sieht man freilich, dass derartige Anträge der Widersacher Billigung fanden in den Urtheilen, betrachtet man das Verfahren vom Standpuncte des gesprochenen Urtheils, so erscheint es im Lichte einer kleinlichen, pedantischen, über die Maassen rigorosen Procedur, die der Folgen halber ausserdem höchst gefährlich für die Streiter war, indem sie, ohne Rücksicht auf Recht und Unrecht gleich einem Spiele Gewinn und Verlust vertheilte, dem Gewandten zum Siege verhalf, dem minder Geschickten Verderben brachte.

beigefügt: Den gestaften Eid heft N. met friem Mode, ussgerekten Fingern, hell und ane Strampen to Gade und den Hilligen geschworen. — Strampen nach Wachter, Glossarium c. 1702, 1703 gleich trampen, Frequentativ trampeln: currere, saltare, calcare, plodere humum pedibus.

6) Vgl. die den S. 127, 128, 129, 130, 135, 136 mitgetheilten Urtheilen voranstehenden Geschichtserzählungen und ausserdem Brünner Schöffenb. n. 429, 457.

7) Dass man sich dessen auch bewusst war, zeigen mehrere der lateinischen Umschreibungen der „Gefahr“.

Digitized by Google

Denn die nächste Folge der Wortinterpretation war die, dass zum Nachtheil des Redners das als gesagt galt und dem Urtheile zu Grunde gelegt wurde, was den Worten entsprach, nicht was in seinem Sinn und seiner Absicht gelegen war. Die nächste Folge eines Formfehlers aber war die Ungültigkeit oder Nichtigkeit der betreffenden Erklärung und Handlung, während beim Schwur — gleichviel ob der Sachwalter oder ein Gezeuge gefehlt hatte [8]) — ausserdem noch Bussfälligkeit eintrat [9]). In diesen Wirkungen äusserte sich der Formalismus so lange, als er überhaupt anerkannt war. Dagegen bestimmten sich die weiteren mittelbaren Folgen an einzelnen Orten zeitlich verschieden und zwar bildete, wo dies der Fall war, das vierzehnte Jahrhundert den Wendepunct.

[8]) Das Ofner Stadtrechtsbuch c. 314 bei Michnay und Lichner S. 170 sagt: Dem vil aide ertailt seyn, der sech sich fur, das er sich daryn halt, also yn der forsprecher ader yo der richter, der im selber gepunden ist, lerent vnnd vntterweisent, dasz er vnnd seyn geczeug dar an an kainem stuck nicht felenn. Denn, wenn sich z. B. ein Dieb mit sechs Gezeugen entschuldigen muss: felt aber ir eyner, so ist er dem galgen vorfallen. Daselbst c. 265 S. 145 vgl. c. 258 S. 143. S. ferner Brünner Schöffenbuch n. 99 (ex eo quod unus testium in juramento ceciderit, equum perdidit), und den Rechtssatz des salzburgischen Stiftslandes unten S. 129.

[9]) Diesen Rechtssatz spricht aus das Ofner Stadtrechtsbuch c. 314 mit den Worten: Auch so er felt an dem aide, so verfell er gar der sachen vnnd dem widertail vnnd dem richter; ich meyne sulche fellung, der an der sach gruntlich waisz; ferner die Rechtsbelehrung nach Nikolscicz im Brünner Schöffenbuch n. 256. Item si jurans bene jurat, formam non corrumpendo absolutus est a judice et actore. Si autem formam corrumpit, actori in causa et judici obligatur etiam in emenda. Vgl. ausserdem das Zeugniss unten S. 134 und Brünner Schöffenq. n. 97: in cruce jurabit cum testibus, et si ipse vel aliquis testium in juramento ceciderit, taxam solvet, mit der gleichlautenden deutschen Schöffensatzung n. 208. — Die Busse wurde verwirkt, mochte nun die weitere Folge des misslungenen Eides in Sachfälligkeit bestehen, wie nach den mitgetheilten Zeugnissen, oder mochte schon eine Erholung gestattet sein, und in diesem Falle der misslungene Eid der erste oder letzte gewesen sein. Was aber die Grösse der verwirkten Busse betrifft, so betrug sie nach dem Rechte von Saalfeld stets fünf Schillinge, nach Freiberger Rechte bald vier bald sechzig Schillinge (s. Abhandlung S. 242, 243), nach Brünner Rechte einen oder fünf Groschen, je nachdem das Gericht ein schlichtes oder peremtorisches gewesen. Vgl. Schöffenb. n. 242. 251. 253. Dagegen lehrten die Brünner Schöffen nach Nicolscicz, es sei emenda secundum causae merita taxanda. Schöffenb. n. 256.

Digitized by Google

Der Grund für die Wandelung aber ist der, dass man bis dahin allenthalben an dem Satze: ein Mann ein Wort [10] streng festgehalten hatte, während seit dem nach dem Rechte vieler Städte in freierer Auffassung von diesem Satze Abstand und Umgang genommen wurde. Hatte daher vor dem vierzehnten Jahrhunderte ein Streittheil selbst seiner Sache gewaltet — und einen Schwur vollbrachte er stets selbst, auch wenn er eines Geleites sich erfreute, — so musste er überall unwiderruflich an sein Wort glauben, und brachte es ihm auch den Untergang, ferner war in Folge eines Formfehlers überall die betreffende Erklärung oder Handlung unabänderlich nichtig und damit Fälligkeit in der Sache begründet [11]. Hatte dagegen ein Fürsprecher das Wort geredet, was thatsächlich wohl die Regel sein mochte [12], so durfte die Partei sich erholen und wandeln, sie durfte die gefahrdrohende oder nichtige Erklärung einmal und ein anderes Mal bessern, — es war jeweils nur eine Busse verwirkt. Erst nach dem zweiten vergeblichen Versuche einer Erholung trat in diesem Falle der Untergang oder die Sachfälligkeit ein. Als dieses auf den Grundsatz: ein Mann ein Wort gebaute, folgerichtige Recht mit seinen festen Regeln in Städten von der Billigkeit durchbrochen wurde, als man hier vielfach im Gegensatze zu den bisherigen und damals noch immer landläufigen Anschauungen von Mannesehre gegen eine Busse auch den Widerruf einer eigenen Erklärung und ihre Wiederholung zuliess, schwand zugleich die Einheit des Rechtes. Nicht bloss stand häufig nun eine Stadt mit ihrem Weichbilde dem Lande und seinem Rechte gegenüber, auch innerhalb des städtischen Rechtes herrschte Mannigfaltigkeit und Zweiung;

---

[10]) Vgl. über diesen Grundsatz, seine Anwendung, Ausnahmen und spätere örtliche Erschütterung Siegel, Die Erholung und Wandelung im gerichtlichen Verfahren, Sitzungsberichte 42, 201—244. Da auf diese Ausführung, als eine Voruntersuchung für die gegenwärtige Arbeit, im Folgenden öfter verwiesen werden muss, so wird sie einfach als Abhandlung citirt werden.

[11]) Vgl. die Rechtssätze und Urtheile auf S. 127, 128, 129, 131, 132, 133, 134, 135, 143, 144, 145, 149, 166, ausserdem Mieris 1, 488: Die qualyken swert, die valt van der saeke, und die Stellen in Note 8 und 9.

[12]) Ging doch Johann von Buch in seinem Richtsteige Landrechtes, den er um das Jahr 1335 schrieb, eine einzige Stelle ausgenommen, stets von der Voraussetzung aus, dass der Sachwalter durch einen Vorsprecher vertreten sei. Homeyer in seiner Ausgabe S. 422.

Digitized by Google

denn verschieden war das Maass, in welchem es hier und dort der Billigkeit gelang, als Recht anerkannt zu werden [13]). Die mittelbare Folge eines ungeschickten Wortes oder eines Formfehlers nach Weichbild lässt sich daher in Zukunft nur nach dem besonderen Rechte einer jeden Stadt bestimmen. In welchem Umfang aber auch immer jene Wandelung eingetreten war: die Gefahr im Rechtsgange hatte sie nicht gehoben oder beseitigt, sondern nur den drohenden Schaden verringert.

II.

Indem wir versuchen aus Urtheilen und sonstigen Zeugnissen des Rechtslebens, dann aus einzelnen Stellen in Gesetzen und Rechtsbüchern anschaulich zu machen, wie leicht die Gefahr drohte und in welcher Weise und Gestalt bei einzelnen Handlungen der Formalismus sich äusserte, scheiden wir vor Allem die einfachen Erklärungen von denen, welche Handlungen begleiteten, während innerhalb dieser Rahmen das formelle Moment selbst den Gang der Betrachtung bestimmen wird.

Bei den einfachen Erklärungen — und in solchen äusserten sich regelmässig die Parteien — spielte in hervorragender Weise das Wort eine gefährliche Rolle. Die Rolle selbst aber war wieder eine verschiedene.

Handelte es sich um grundlegende Erklärungen im Rechtsgang, wie die Klage oder Berufung auf Zeugen, so entschied das Wort und nicht der Sinn. Die aus den Worten sich ergebenden Folgerungen konnten von dem Gegner geltend gemacht werden, ohne zu fragen, ob sie in der Absicht des Redners gelegen waren, ja selbst wenn sie mit seinem Willen in offenbarem Widerspruch standen. Es konnte daher leicht ein unbedachtes Wort vernichten oder doch die grösste Verlegenheit bereiten. — Vor dem Dorfgerichte zu Gurayn in Mähren trat um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ein Mann, der verwundet worden war, mit einer Klage auf, die folgender Massen lautete: Herr, Herr Richter, ich klage Euch, dass mir N. N. eine Wunde am Kopfe schlug, die mir den Tod gebracht hat. Unzweifel-

---

13) S. Abhandlung S. 233 ff.

Digitized by Google

haft wollte er die Klage bekräftigen und sagen, dass die Wunde beinahe das Leben ihm gekostet hätte. Allein sobald der Angeschuldigte die Klage vernommen, hängte er sich an die Worte und fragte um ein Urtheil, ob er nicht billiger Weise von der Klage los zu sprechen wäre, da der Kläger, wenngleich er noch lebe, laut seiner Klage todt sei. Und die Brünner Schöffen, vor welche der Fall zur Entscheidung gebracht wurde, gaben der Frage Folge und sprachen den Angeklagten frei. Als nachher derselbe Kläger wegen verschiedener anderer Wunden noch Andere belangte, ohne jedoch den verhängnissvollen Zusatz wiederum beizufügen, fragten sogar diese gleich dem ersten Beklagten, ob sie auf die Klagen eines Todten antworten müssten. Allein hierauf ging begreiflicher Weise das Gericht nicht ein, hatte doch der Kläger in den späteren Klagen, worauf es allein ankommen konnte, nichts mehr vom Tode erwähnt [14]). — Es war ferner ein unbestrittener Rechtssatz, dass zum vollen Beweise schon die Aussage eines einzigen Geschworenen hinreichend sei. Seiner amtlichen Eigenschaft halber galten die Sprichwörter nicht: ein Zeuge, kein Zeuge, oder ein Zeuge ist einänge [15]). Nicht minder fest stand jedoch andererseits der Gerichtsgebrauch, dass, wenn einer erklärt haben würde, er wolle den Beweis mit Geschworenen erbringen, der Gegner an das Wort sich halten und verlangen könnte, dass er mindestens zwei Geschworene zum Beweise stelle, widrigenfalls Sachfälligkeit einträte. Dasselbe galt von dem Falle, wenn einer der Streittheile auf das Zeugniss aller Geschwornen oder auf eine bestimmte Zahl von sechs oder acht sich berufen würde. Hier könnte der Gegner fordern, dass gerade die benannte Zahl oder die Gesammtheit der Gerichtsgeschworenen das Zeugniss gebe [16]). — Kehren wir nochmals zum Brünner Stadtgerichte zurück, um einer Verhandlung zu folgen,

---

14) Brünner Schöffenb. n. 67.

15) Hillebrand, Deutsche Rechtssprichwörter 223.

16) Brünner Schöffenb. n. 473. — Vgl. die Freiberger Statuten XII, Schott 192: Der widersache bitit einis urteilis, ab he sinen gezuk icht nennen sulle. den muz he nennen ze rechte. So sal he sprechen also: he nennet einen cunrat vnd anderen sinen gezuk. daz muz man schriben. Den cunrat muz he gestellen; gestellet he einen anderen mit einem andern namen: der gezuk ist verlorn; ferner VIII, daselbst 187: Nu he kume zu dinge mit sime gezuge vnd stadile den he alrest genant hat. den niklause muz he alrest stadiln. Gestellet he einen andern, der gezuc ist verloren vnd he verbuzet sechzig schillinge.

Digitized by Google

welche gleichfalls vor seinen Schranken statt gefunden hat. Zwei Weiber, wovon das eine sich vertreten liess, während das andere selbst seiner Sache waltete, stritten wegen einer Schuld. Der Vorsprecher des ersten fragte die Gegnerinn, ob sie Zeugen zum Beweise ihrer Ansprüche zu stellen vermöge. Da antwortete diese rasch, ohne sich zu besinnen: Die halbe Stadt wolle sie zum Zeugniss bringen. Gleich klammerte sich der Vorsprecher an die Worte und bat um ein Urtheil, ob die Gegnerinn nicht sachfällig sei, falls sie nicht die Hälfte der Einwohner Brünns als Zeugen stelle. Die Schöffen aber drehten und wendeten sich, sprachen von Einfalt und unüberlegten Worten, welche nicht die gleiche Beurtheilung verdienten, wie ein absichtliches, dreistes Vorbringen. Sie wollten weder der gestellten Bitte Folge geben, noch wagten sie andererseits einfach den Sinn der Erklärung ihrem Urtheile zu Grunde zu legen; vielmehr erkannten sie das Weib ob seiner Rede für bussfällig und gaben ihm das Recht eine bessere Erklärung an die Stelle zu setzen [17]). In der Nachsicht gegen den Mangel an Ueberlegung bei einer Frau traf man eine zwar billige, aber völlig regelwidrige Entscheidung. Abgesehen davon, dass man eine Erholung ohne Gedinge gestattete [18]), behandelte man die Erklärung als eine fehlerhafte, obgleich es an den Voraussetzungen hiefür, wie wir gleich sehen werden, ganz und gar gebrach.

Die Worte spielten nämlich in gerichtlichen Erklärungen auch insofern eine Rolle, als sie, was übrigens wieder unter verschiedenen Voraussetzungen möglich war, leicht einen Fehler begründen und damit die betreffende Erklärung selbst unbrauchbar und unwirksam machen konnten.

Für eine Reihe von Erklärungen gab es herkömmliche Formeln, welche aus bestimmten, in gewisser Ordnung mit einander verbundenen Worten zusammengesetzt waren. Hier machte ein Verstoss wider die Ordnung, die Änderung eines Wortes, der Zusatz oder die Auslassung eines solchen die Erklärung nichtig [19]). — Wer seinen

---

17) Brünner Schöffenb. n. 423.

18) Vgl. Abhandlung S. 234.

19) Vgl. Brünner Schöffenb. n. 684 oben Note 4. Dass ein Durchbrechen der Ordnung in der Aufeinanderfolge der Erklärungen — nicht der Worte in solchen — einen Verstoss wider die Form begründete, versteht sich hiernach von selbst. Vgl. Brünner Schöffenb. n. 429.

Digitized by Google

Gegner zum Kampf grüssen wollte, musste z. B. nach Sachsenrecht eine Klage erheben, welche drei auf einander folgende Beschuldigungen in sich schloss, einmal, dass der Beklagte den Frieden auf offener Strasse, im Weichbilde oder Dorfe an ihm gebrochen habe, sodann, dass er ihn verwundet und endlich, dass er an ihm einen Raub begangen habe [20]). Würden diese genannten Beschuldigungen nicht zusammen, eine nach der andern, vorgebracht, so wäre der Anspruch auf den Kampf verwirkt [21]). Würde der Kläger etwa, nachdem er zwei derselben erhoben, die Gewähr der Klage geloben, so wäre er, wie die Glosse zum Sachsenspiegel ausdrücklich beifügt, nedervellich, wen he scolde dri to hope hebben geclagit, unde mot dat drutte nicht na clagen [22]). — Im Salzburgischen lautete bis zum Jahre 1366 der Übersiebnungseid gegen einen Dieb, der angeklagt wurde, ohne dass ihm die gestohlene Sache auf den Rücken gebunden war, von Wort zu Wort also: „Ich sage auf meinen Eid, mir ist wahr gewiesen, dass N., der da gegenwärtig vor Gericht steht, Land und Leuten schädlich ist mit Dieberei, also dass man von Rechtswegen über ihn richten soll, und falls N. es läugnet, so bin ich des Richters und Gerichtes Zeuge, wie es das Recht fordert". Im Anschlusse an die mitgetheilte Formel aber wird als Recht bestätigt: „und wenn die Schuldiger die vorgenannten Worte ganz und rechtlich nach einander nicht sprechen, so wurden sie von dem Zeugniss verworfen [23])". — Ganz besonders lehrreich dürfte endlich auch hier wieder ein Fall aus dem Rechtsleben sein. In einem im Jahre 1373 vor dem Erbacher Gerichte anhängig gewesenen Rechtsstreite zwischen Reyde von Lorch und Henne Becker von Hassmanshausen [24]) war letzterem der Entschuldigungseid zuerkannt worden. An dem festgesetzten Tage erschienen auch beide Theile vor Gericht, und Henne Becker schwor unter dem Geleite und der Stabung seines Fürsprechers. Als aber nach geleistetem Eide das Gericht gefragt wurde, ob der Schwörende

---

20) Sachsenspiegel 1, 63 §. 1. Bresslauer Recht aus den Jahren 1261—1283 §. 74 bei Gaupp S. 247 und 248.

21) Glosse zu 3, 14 §. 2 bei Homeyer. Sachsenspiegel 1, 191.

22) Urkunde Karl's IV. vom Jahre 1366 bei v. Senckenberg, Visiones p. 194, 195.

23) S. Eltviller Schöffenb. S. 69 ff. bei Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 643 und 644.

24) S. Abhandlung S. 240, 241.

Digitized by Google

„sein recht getan hette, als yne Reyde geschuldiget und daz gericht bescheiden hette?" so sprach das Gericht: nein. Da zu Erbach in jener Zeit bereits die Möglichkeit einer Erholung beim Schwure anerkannt und das Recht hierzu im gegebenen Falle durch Gedinge erworben war, so wurde für die abermalige Eidesleistung ein neuer Termin festgesetzt, an welchem sie auch mit Hilfe eines andern Vorsprechers erfolgte. Allein wiederum antwortete das Gericht verneinend auf die Frage, ob der Eid gegangen sei. Und dasselbe war ein drittes Mal der Fall, wobei nun das Gericht zugleich den Grund der Eidfälligkeit angab. Und was war der Grund? Mit kaltblütiger Gemessenheit begründete es sein Urtheil damit, dass der Schwörende „me worte zugelacht (hette) mit namen: ane geuerde und argelist [25])".

Bei bezüglichen Erklärungen, d. h. bei solchen, welche auf vorausgegangene sich bezogen, wurde sodann noch ausser der unversehrten Formel eine genaue Übereinstimmung mit letzteren in den Worten bis auf die Sylben herab verlangt. Jede Dissonanz begründete einen Fehler, und machte die Erklärung nichtig. Wie der Kläger gesprochen, so musste, um dem strengen Rechte zu genügen, der Beklagte antworten, entsprechend der Antwort musste ferner der Eid lauten, und wie letzterer von dem Staber vorgesagt worden, so musste er von dem Schwörenden nachgesprochen werden [26]).

Fürwahr, der Rath: in Taidingen soll man auf jedes Wort merken, welchen Hermann von Oebisfeld [27]) den Fürsprechern mit Rücksicht auf den Gebrauch zweideutiger Ausdrücke gab, war auch

---

[25]) Der Gefallene anerkannte zwar dieses Urtheil, allein aus einem besonderen Grunde (s. Abhandlung S. 240 Note 131) glaubte er nochmals schwören zu dürfen. Darüber getrauten sich die Schöffen nicht das Recht zu sprechen, und frugen bei dem Oberhofe zu Eltville an, welcher seinerseits das ganze Urtheil verwarf und zu Recht wies: daz sich H. B. mit den me zugelachten worten: ane geuerde vnd argelist, als sin fursprche zugelacht hat, nit gesumpt, sunder syme rechten domit ein genugen getan habe; vnd sint die vorgeschr. Scheffin vndirwiset worden: wer eyme eyn recht dun sal, daz man allewege die worte: an alle geuerde vnd argeliste zulegen sal.

[26]) Cum verborum contemplatione coniurare studeat. l. Rib. LXVII, 5. Vgl. Gerichtsverfahren I, 226, 227. Aus dem Rechtsleben stehen nur mittelbar beweisende Zeugnisse zu Gebote, welche unten mitgetheilt werden. S. 158 ff.

[27]) Bei Homeyer, Richtsteig S. 398.

Digitized by Google

im Hinblick auf den Formalismus wohl zu beherzigen. Mit Worten liess sich trefflich streiten, ein Wort hat leicht den Untergang bereitet.

Selbst der Gebrauch der rechten Worte war indess noch nicht genügend. Ausser dem, was einer sprach, kam es noch darauf an, wie er sprach.

Laut und deutlich oder hell und rund, fest und fliessend musste eine jede Erklärung gegeben werden, nicht etwa wie man glauben könnte blos diejenige welche zum Zwecke der Vertheidigung diente. Ein Stottern und Stammeln, wobei Sylben verschluckt wurden und dann wieder in polternder Rede Worte sich überstürzten, ein Zittern und Beben der Stimme oder gedämpfter hohler Klang derselben, ja sogar eine Unterbrechung durch Räuspern und Husten, kurz was nur einer dem Andern ablauschte, machte die Erklärung nichtig. So mancher Eid namentlich ist auf solche Weise gefallen und als Folge davon sofort Sach- und Bussfälligkeit oder wenigstens letztere mit der Nothwendigkeit der Erholung eingetreten. Vom Rheine wird aus dem vierzehnten Jahrhundert berichtet: „wer vor Gericht einen Eid abzulegen hatte, musste sich sorgfältig hüten, dass er sich dabei nicht versprach, anstiess, wankte, stammelte, zitterte u. s. w. Geschah dies und es betraf eine Geldschuld, so verlor er seine ganze Rechtssache; der über Erbe Schwörende konnte zweimal nachhelfen und bessern; gelang es ihm aber zum dritten Male nicht, so ward ihm das Erbe abgewiesen“ [28]).

Sodann durfte die Aussprache der Sylben keine aussergewöhnliche, unherkömmliche sein; ein anderer Ton, ein fremdartiger Klang begründete einen Formfehler [29]).

---

[28]) S. Abhandlung S. 240 Note 127. — Vgl. ausserdem die Noten 4 und 65.

[29]) S. unten S. 149. — Der unrichtigen Aussprache im mündlichen Rechtsgang entspricht im schriftlichen Verfahren die incorrecte Schreibung. Nach einer Mittheilung des Abbé le Blanc, lettres concernant le gouvernement, la politique et les moeurs des Anglois et des Français. Amstelodami 1749. II, 41 gab es in England eine Parlamentsacte „sur les mots mal orthographies“, welche letztere, wenn sie im Urtheile standen, Nichtigkeit desselben zur Folge hatten. Aus welcher Zeit diese Parlamentsacte stammt, weiss v. Schellwitz, De origine juris Anglicani ex vetusto Saxonum jure in doctrina de vero reorum nomine 1767, welcher S. 21 Note *c* obiges Citat gibt, nicht zu sagen, da er dieselbe sonst nirgendswo erwähnt fand. S. 21 Note *d*. — Mit Rücksicht auf jene Parlamentsacte erzählt derselbe le

Digitized by Google

Da die Sachwalter, wenn sie auch sonst durch Fürsprecher sich vertreten liessen, beim Eide selbst reden mussten, so begreift es sich, dass zu allen Zeiten und überall derjenige, welcher von Geburt mit dem Gebrechen einer schwachen oder schweren Zunge behaftet war und lallte, stammelte oder lispelte, sowie derjenige, welcher eine fremde Mundart redete, beim Schwure nicht unter der Herrschaft des strengen Rechtes stand. Hier wie dort wurde, sofern nach der Eidesbelehrung die Thatsache urkundlich festgestellt und die Ausnahme von der Regel des Rechtes durch Urtheil anerkannt worden war [30], was sonst ein Fehler war, nicht als solcher behandelt [31]. In Sachen Heinrich's wider Konrad, eine Forderung von zehn Mark betreffend, wurde im Brünner Gerichte zu Recht gesprochen: Wenn ein armer Mensch, welcher stottert, stammelt, lispelt oder vermöge eines Zungenfehlers sonstwie nicht deutlich reden kann, schwören soll und sein Fürsprecher vor dem Schwur diese Thatsache beurkundet, so wird er, obgleich die Worte nicht gehörig gesprochen wurden, doch nicht für eidfällig erkannt. Das natürliche Gebrechen oder die Unfähigkeit, ordentlich sich auszudrücken, entschuldigt oder beseitigt vielmehr, wie es in dem Urtheile heisst, einen derartigen Fall [32]. In Übereinstimmung hiermit bekannten die Sachsen in der Zips: Wir haben daz zu einem rechten, wer einen eid tut und seinem vorsprecher

---

Blanc l. c. II, 42 nach Schellwitz a. O. S. 23 Note *c* folgende Begebenheit. Der Advocat Christophorus Layer war wegen der Verschwörung zu Gunsten des Prätendenten im Jahre 1722 zum Tode verurtheilt worden. Sein Anwalt focht das Urtheil an. In der Begründung dieser Anfechtung äusserte er unter Anderm: Mylord, il n'étoit pas possible, que je pusse apporter avec moi toutes mes autorités sur ce sujet, mais j'ai ici plusieurs des dictionaires et des lexicons les meilleurs, qui prouvent que le mot doit être Christophorus, et je crois que mes adverses parties ne pourront m'apporter aucun exemple tiré d'un livre autentique Grec ou Latin, ou ce mot ne soit écrit avec un o, et non pas avec un *e*. C'est Christophorus de πεφόρα, le Prélérit medium du Verbe Grec φέρω; et les règles de l'étymologie, et la formation des noms verbaux, prouvent qu'il doit être ainsi orthographié, et qu'il ne peut l'être autrement. Dans tous les dictionaires le mot Latin pour Christophle c'est Christophorus. — Die Anfechtung hatte freilich keinen andern Erfolg als den, dass der Vollzug des Urtheils verzögert wurde.

30) Vgl. Brünner Schöffenb. n. 455 a. E., 186 a. E.

31) Die Überschrift des Brünner Schöffenurtheils n. 450 lautet: Impedimentum naturale excusat casum juramenti ipso jure.

32) Brünner Schöffenb. n. 450.

Digitized by Google

nicht recht nochredet, der soll sein sach verloren haben, es wer denn, das er nicht vollkomen wer an seiner rede, das er stamlet [33]). Und in etwas weiterem Umfange bestimmten die Statuten der Stadt Hildesheim: wer presthaft ist an einem der fünf Sinne [34]), ist nicht gehalten unter dem drohenden Nachtheil zu schwören, welcher die Gefahr in der Gerichtssprache heisst [35]). Ja, die Brünner Schöffen haben auf eine Anfrage von Nikolcziez sogar mit Rücksicht auf einen altersschwachen Mann als Recht gelehrt, dass er nicht in der Sache falle, wenn er aus blosser Schwäche gestrauchelt sei, vorausgesetzt, dass er in gesunden Tagen als ein braver, ehrbarer Mann gegolten habe [36]). — Die zweite Ausnahme, hinsichtlich des Ausländers nämlich, findet sich ebenfalls in einem Brünner Urtheile festgestellt, welches nach Sabars gegangen ist. Wenn, heisst es da, ein Rheinländer, Wiener, Sachse, Schwabe oder sonstiger Ausländer mit seinem hier fremden Dialekte schwören müsste, und sein Vorsprecher beim Vorsagen der Schwurformel sähe, dass er die Worte so ausspricht, wie sie in seiner Heimath gesprochen werden, auch füglich nicht anders reden kann, und in Folge dessen die Thatsache feststellte, bevor das Kreuz berührt würde, so soll das Hinderniss der Gewohnheit, welches gewissermassen dem der Natur ähnlich ist, die Veränderung der Schwurformel entschuldigen [37]). Auch für diesen Fall stimmen die Hildesheimer Statuten überein, indem sie festsetzten: wer nicht unsere Sprache redet, ist nicht gehalten unter der „Gefahr“ zu schwören [38]).

33) Willkür von 1370 c. 67 bei Michnay und Lichner, Ofner Stadtrecht 232. Im sechszehnten Jahrhundert war die Ausnahme zu Gunsten des Stammlers bereits weiter ausgedehnt, wie ein Zusatz aus jener Zeit aufweist, der folgendermassen lautet: Wenn ein man den andern beklaget vmb geldt vnd der klager stamlt vnd seine radt nicht vorbringen mag, wir wollen daz er an seynem eyde noch an seiner klage nicht verfallen soll. — Eine Reihe solcher interessanter Zusätze wird nächstens durch Krones in dem Archive zur Veröffentlichung gelangen.

34) Purgold in seinem Rechtsbuche V, 79 sagt: „gebrechlich an seynen funff synnen, also daub ader stum, kollericht ader rasinde und dergleichen“.

35) Si quis defectum patitur in quinque sensibus suis, non tenetur jurare sub pena, que dicitur vare. Pufendorf observat. 4, 285.

36) Brünner Schöffenb. n. 256 a. E.

37) Brünner Schöffenb. n. 454.

38) Si quis non loquitur nostra lingua, non tenetur jurare ad vare. Die dritte und letzte Ausnahme lautet zu Gunsten desjenigen, welcher für einen Todten schwört. Nemo tenetur pro aliquo mortuo jurare ad vare. Pufendorf a. a. O.

Digitized by Google

Wenn endlich mit Erklärungen Handlungen verbunden waren, wenn die Hand den Mund begleitete, wie dies namentlich beim Schwure der Fall war, so traten zu den bereits besprochenen Gefahren noch neue hinzu; denn auch die Handlungen unterlagen dem strengen Rechte, der peinlichsten und förmlichsten Beurtheilung. Der Spruch, welcher nach Heinrichs in Mähren ergieng, und einen Schwur für unwirksam erklärte, bei welchem blos Ein Finger erhoben oder auf das Kreuz gelegt worden war[39]), dürfte freilich kaum unter diesen Gesichtspunct zu stellen sein. Denn ein einzelner ausgestreckter Finger hatte seine selbstständige Bedeutung im Rechtsleben[40]), wenngleich die Brünner Schöffen nicht hierauf sich beriefen, sondern ihr Urtheil durch den Wortlaut der städtischen Urrechte begründeten, worin stets von der Entschuldigung mit zwei Fingern oder der Hand schlechthin die Rede sei, was wieder auf der heiligen Schrift beruhe und ihrem sprichwörtlich gewordenen Satze: Durch zweier Zeugen Mund, wird allerwärts die Wahrheit kund. Dagegen gehört entschieden folgende Notiz mit den darin genannten Fällen hierher. „Legte der Schwörende die flache rechte Hand nicht oben auf das Heilthum, und die linke neben an, schlug er bei dem Hocheid mit aufgereckten Fingern zu den Heiligen den rechten Daumen zu tief ein, so erfolgte auf der Stelle die Weisung des Gerichtes: N. habe sich versumet an dem Gut, das er ansprach, und habe virloren den Ban und die Wette des Gerichtes[41])". Ferner war ein Hilfseid misslungen, den mehrere Helfer schwören sollten, sobald ihre Finger am Kreuze auf einander lagen oder auch nur wechselseitig sich berührten[42]). Weiter war der Eid und mit demselben der Schwörende in der Sache gefallen, wenn letzterer während des Schwures mit dem Munde die gegen Himmel erhobene oder auf das Kreuz gelegte Hand herab nahm. Eine Anwendung dieses Rechtssatzes[43]) enthält ein Protokoll des Eltviller

---

39) Brünner Schöffenb. n. 453.

40) Einfachere Gelöbniss erging, wie Grimm R. A. 141 sagt, mit Aufreckung eines Fingers.

41) Bodmann, Rheingau. Alterth. S. 660, dessen Bemerkungen ich wörtlich anführe, weil sie auf ungedruckten urkundlichen Quellen zu beruhen scheinen. — S. auch unten S. 149.

42) Freiberger Statuten XIX, 4 unten Note 67.

43) Vgl. Stadtrechtsbuch von Memmingen 1396. XXV, 5 (v. Freyberg, gesammelt. Schr. 5, 280): Me ist gesetzt, wenn ain aid erlailt wirt mit dem rechten, hebt er uff

Digitized by Google

Schöpfenbuches Seite 94 [44]), dem wir Folgendes entnehmen: Geschehen am Sonnabend vor Elisabeth. Item Konrad Winter von Hattenheim... sollte eine Unschuld thun. Dazu hatte er seinen Staber bestellt, und ihm Essen und Trinken dafür gegeben. Der Staber legte ihm die Hand auf und sprach die Schwurformel vor, allein während des Vorsprechens zog er ihm die Hand weg und sahen das viele Leute. Darauf fragte der Widersacher, ob er seinen Gegner nicht erfolgt und ergangen hätte, da letzterer nicht vollbracht habe, wessen er sich vermessen, indem er die Hand von den Heiligen genommen habe? Darüber wurde zu Recht gewiesen: Ja. [45])— Anders stellte sich dagegen die Sache, wenn vor Anfang des Schwures oder nach gesprochenem Schwure die Hand herabgenommen wurde ohne des Gerichtes Urlaub. Hier und in dem andern Falle, wenn der Schwörende die Hand aufhob, ohne dass der Richter es erlaubt hatte, verwirkte jener blos eine Busse an das Gericht [46]). Wie zur Veränderung der Stellung, zur Vornahme jeder Handlung im Ringe des Gerichtes Erlaubniss nothwendig war und den Eigenmächtigen eine Busse traf, so verhielt es sich auch bei der den Schwur begleitenden Handlung [47]). Allerdings haben die Gegner versucht, ob sie nicht Urtheile auf Sachfälligkeit zu erwirken vermöchten; allein stets sind derartige Versuche von Seite der Gerichte zurückgewiesen worden [48]). Ein solcher Fall wurde im Jahre 1374 vor dem Eltviller Gerichte ent-

---

vnd wil doch nit vollvaren mit dem aid und hebt wider nider, der vervallet einer fräflein und sol auch darzuo den klager bezalen siner schuld, darumb er in beklegt hett.

[44]) Abgedruckt bei Bodmann, Rheingau. Alterthümer S. 644.

[45]) Den weiteren Inhalt des Protokolles bildet die Frage der Entschädigung des Gefallenen durch den Vorsprecher, welcher für Alles einzustehen erklärt hatte.

[46]) Vgl. die Fortsetzung der Stelle des Rechtsbuches in Note 43: vnd wirt aim ain aid ertailt, hebt der vff vnd wider nider än des richters vrlöb vnd hebt denn wider vff vnd vollvert denn mit dem aid, der vervallt ain unrecht, das ist sechzehn haller.

[47]) In den oberbairischen Städten wurde durch Kaiser Ludwig's Stadtrechtsbuch 6 (Auer S. 5) diese Busse aufgegeben. „Das sol im gen dem richter unschedlich sin". Vgl. noch Freising. Rechtsbuch 2, 76 Maurer 324, 325).

[48]) Bodmann a. Note 41 a. O. sagt zwar: „Übereilte sich die Partei mit Anlegung der Hand auf das Heiligenthürmchen, ehe ihm das Gericht solches geweiset", so sei der Schwörende eid- und sachfällig gewesen. Allein bei dem Widerspruche aller uns bekannten Zeugnisse muss hier wohl ein Missverständniss obwalten.

Digitized by Google

schieden. Item Kunz Leindecker von Walluff, so lautet das Protokoll über das gefällte Urtheil[49]), sollte einen Eid thun wegen einer Schuld. Er schwor mit aufgelegter Hand und sprach die Worte ganz, nahm jedoch früher, als es ihn der Schultheiss hiess, die Hand weg. Das verbot sein Widersacher und auch der Schultheiss, und vermeinte jener, ihn darum zu erfolgen. Darüber wurde jedoch zu Recht erkannt: Hat er die Worte ganz gesprochen, so ist er seinem Gegner im Streite wegen der Abnahme ohne Willen und Urlaub des Schultheissen Nichts schuldig, eben so wenig dem Herrn oder seinem Amtmanne oder den Schöffen; einzig und allein dem Schultheissen verwirkt er zwanzig Mainzer Pfennige[50]). — Die Erwähnung des Falles, dass der Schwörende der linken Hand statt der vordern beim Schwure sich bediente, eines Falles der zu Prenczau in Mähren um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wirklich vorgekommen ist, haben wir wegen der Eigenthümlichkeit einer von Brünn aus getroffenen Entscheidung auf's Ende verspart. Es handelte sich um einen Unschuldseid, den ein wegen Verwundung Angeklagter schwören sollte. Die Geschworenen des Ortes waren bedenklich und gaben den Brünner Schöffen das Urtheil anheim, ob der Schwörende am Eide und als Folge hiervon in der Sache gefallen sei. Da diese Folge dem Oberhofe zu hart schien, so holte er zur Rechtfertigung seines Urtheiles weit aus. Man unterschied zwischen dem Recht und der Gewohnheit. Nach dem Recht, sagte man, gilt die eine Hand was die andere, und wie zu jeder anderen Rechtshandlung so sind auch zum Schwure beide gleichmässig tauglich. Denn die Urrechte machen keinen Unterschied zwischen rechter und linker Hand, sondern bestimmen allgemein, die Entschuldigung habe mit zwei Fingern am Kreuze zu geschehen. Ja, meinten die Schöffen in ihrem dem Beklagten günstigen Sinne, könnten doch selbst blosse Worte ohne Handlung zum Eide unter Umständen genügen, wenn etwa einer beide Hände verloren hätte. Die Gewohnheit allerdings, und zwar wie sie anerkennen mussten eine gute, löbliche und allgemeine Gewohnheit, verlangt die Rechte zum Schwur. Und mit Rücksicht darauf wird nun wieder eine bereits bekannte Unterscheidung

---

49) Bei Bodmann a. a. O. 644, Note *g*. a. E.

50) Vgl. ferner Brünner Schöffenb. n. 255: Digitos ante juramentum sine licentia judicis cruci superponens vel facto juramento eos deponens licet causam ex hoc non amittat, tamen judici solvet XII parvos denarios pro emenda.

Digitized by Google

gemacht und eine Verschiedenheit der Wirkungen daran geknüpft. Es wird unterschieden ob der Schwörende beim Gebrauche der Linken absichtlich der Gewohnheit zuwider handelte oder ob dies aus blosser Vergesslichkeit und ohne jede böse Absicht geschehen. Nur im ersten Falle solle Sachfälligkeit die Folge des misslungenen Eides sein, nicht auch im zweiten: hier solle er blos eine Busse verwirken und das Recht haben, den Eid von Neuem zu schwören. War diese Entscheidung an und für sich schon eine gekünstelte, so stand sie noch ausserdem in offenbarem Widerspruche mit der Gewohnheit, nach welcher in Criminalsachen beim Eide eine Erholung nicht zulässig ist[51]). Diesen Widerspruch verhehlte man sich auch nicht, und erklärte ausdrücklich, jene Gewohnheit sonst aufrecht erhalten zu wollen[52]).

III.

Die Einrichtung der Vorsichten oder Cautelen vor Gericht, welche durch die Fürsprecher ihre Ausbildung empfing, wurde natürlich auch auf den Formalismus und die mit demselben verbundenen Nachtheile erstreckt.

Gegenüber der Gefahr, welche entspringend aus einem ordnungswidrigen Benehmen im Ringe zum Vortheil des Gerichtes drohte, gab es allerdings nur Ein Sicherungsmittel. Der Übung, zu Fürsprechern Gesellen von der Schöffenbank zu wählen, welche an ver-

---

[51]) Vgl. hierüber Abhandlung S. 238, 239.

[52]) Brünner Schöffenh. n. 451. — Soweit das Urtheil in seinen Entscheidungsgründen nach der von Rössler gemachten Interpunction unverständlich ist, lasse ich es ausnahmsweise mit berichtigter Abtheilung hier folgen. „Non enim manus mutatio sed formae juramenti variatio juramentum salvat vel corrumpit. Quia tamen ex approbata et communi consuetudine juramentum dextra manu fieri consuevit, si jurans ex protervia et pertinacia voluntarie manum sinistram levaret, seu cruci supponeret pro dextra, causam perdet, si autem ex oblivione et dolore hoc contingit, jurans in causa non cadit. Nihilominus ut consuetudo servetur, si causa est criminalis, ita quod in juramentis holung non habeatur, qui jurat sinistra manu judicandus est tandum holung perdidesse, et debet postea dextra manu jurare et tunc secundum formam juramenti, quam servat vel non servat, causam obtinet vel amittit.

Digitized by Google

schiedenen Orten [53]) aufkam, lag zwar neben andern Zwecken auch der zu Grunde, dass die Schöffen „nicht finden dye urtell, da man pflegt dye lewthe midt zcu vharenn“ [54]). Allein abgesehen davon, dass die Übung keine allgemeine, dass der Brauch vielmehr an andern Orten geradezu verboten war [55]), gab die Verflechtung einzelner Stuhlbrüder mit der Sache der Streittheile jedesfalls nur eine Hoffnung auf billigere Beurtheilung, keineswegs eine Sicherheit gegen das strenge Recht und seine Folgen. Das vorhandene wirkliche Sicherungsmittel aber bestand darin, dass Derjenige, welcher vor Gericht zu thun hatte, freie Bewegung sich ausbedang. Damit jedoch dem Gedinge Folge gegeben wurde, musste zuvor eine Summe dem Gerichte und Gerichtsherrn bezahlt worden sein. Dieses Geschäft war ein gewagtes für beide Theile. Derjenige, welcher vor Gericht handeln wollte und eine runde Summe bezahlte, gewann die Sicherheit nicht fortwährend bussfällig gesprochen zu werden; das Gericht aber tauschte die unbestimmten Einnahmen, welche durch die Handhabung des strengen Rechtes möglicherweise ihm zugeflossen wären, gegen eine bestimmte Summe ein. Ohne Zweifel war dem Rechte sein Grund benommen, sobald auf die Geltendmachung im einzelnen Falle gegen eine Abfindung Verzicht geleistet wurde; die Strenge wurde nicht mehr um der Ordnung willen, sondern der Einnahme wegen gehandhabt. Es wiederholt sich hierin freilich nur eine Erscheinung, die dem Rechtsleben des Mittelalters überhaupt eignet; öffentliche Rechte wurden nicht nach ihrem Grunde und im Geiste ihrer erhabenen Bestimmung behandelt, sondern als die Quelle von Einkünften ausgebeutet. An diesen allgemeinen Missbrauch schloss sich jedoch hier im fünfzehnten Jahrhundert mehrfach noch ein besonderer an. In der Hand etlicher Richter Westfalens ist die Ablösung der Gefahr zu einer furchtbaren Geissel geworden [56]).

---

53) Vgl. Maurer, Gerichtsverfahren 127. 128.

54) Purgold's Rechtsbuch V, 15. Die zwei weiter von Ortloff bei der Ausgabe benützten Hdsch. setzen statt vharenn irrthümlich: warren und bewahren. S. die Ausgabe S. 153 Note 16.

55) Vgl. Nietzsche, de prolocutoribus Note 243.

56) Vgl. die Informatio ex speculo Saxonum mitgetheilt von Homeyer, Abhandlungen der Berliner Akademie 1856. S. 636. Meine Auslegung der Stelle weicht in einem Puncte von der durch Homeyer daselbst gegebenen ab, wie aus dem Texte erhellt.

Digitized by Google

Sie liessen den einen durch den andern überbieten. Mit dem, der am meisten zahlte, fielen sie über den andern her, und wer „des Gerichtes vare unde ires heren gemoete“ [57]) etwa nicht hätte lösen wollen, der konnte vorweg das Verfahren vor ihren Gerichten sein lassen, wenn anders ihm um sein Leben und Gut zu thun war. So nahmen sie für die vare und das gemoete von einem Manne wohl zehn, zwölf oder zwanzig Mark, ja die Hälfte des Streitgegenstandes, auf das sie ihm Rechtes halfen gegen den Andern [58]), dem sein Gut abgestritten wurde, während der Gegner häufig darauf gar kein Recht hatte. Was half es, dass solchen Richtern vorgestellt wurde, wie sie ihren Leib und ihre Seele dem Teufel überlieferten, indem sie das Gericht Gottes verkauften, so lange den Herrn diejenigen die liebsten waren, welche es am besten verstanden, die armen Leute zu schinden und auszuziehen [59]).

War die Gefahr des Gerichtes ein öffentliches oder, was gleichbedeutend im Geiste der früheren Zeit, ein wohlerworbenes Recht, so stellte sich die Gefahr, welche den Parteien wechselseitig im

---

57) Gebüsst wurde dem Herrn, an dessen Stelle der Richter sass, und den Urtheilern oder Erben. Vgl. die Verhandlung in dem Meierdinge, welches zu Sarsum in Niedersachsen 1531 gehegt wurde, bei Grimm, Weisthümer 3, 242. 240. — Gemoete bedeutet aber in der westphälischen Rechtssprache neben Erlaubniss (vgl. Weisthum von Deuz: quicunque intraverit vinculum, quod dicitur vroynslos non exibit sine conquisita licentia, scilicet gemůde advocati et scabinorum. Grimm 3, 2. Deutsch: so wie in dat vroinslos kumpt, der en sall darniss nit, id en si mit urloffe ind gemuede des vaigts ind der scheffen. Grimm 3, 7) eine Busse, die gegenübersteht dem Gewette. Vgl. ebenda: Si quis reliquerit in tantum, quod vulnus apertum fuerit, recognoscat V marcis zů gemůde, et si aliquid aliud fecerit, VIII solidis. Item nulla satisfactio, que dicitur gemůde, poterit de justitia excedere wedde Grimm 3, 3. Deutsch: Voirt so wie misdoit, also dat hei eine offenbaire wunde sloige V mark zu gemuede, der sint 3 mark ind 4 schillink uns hern van Colne, ind 20 schilling des vaigts; ind missedeit ieman iedt anders, der gilt 7½ schillink der sint 5 unsme hern van C. und 2½ schillink des vaigts. Vort engheine besseronge, die man nennet gemuede, sall van recht meher sin, dan ein wedde. Grimm 3, 7.

58) In wieferne dies möglich war, darüber vgl. Weisthum zu Breitenbach 1467, Grimm 3, 354: inde were ess auch sache, dass derselbe nicht wolde sin eyn recht richter, und wolde nicht fragen eyme als dem andern, unde wolde dass lassen umbe gunst adir umbe gabe adir umbe hass . . .

59) Welk richter des nu meist kan ind doet (die lude slippen ind villen wider got ind recht) die is den heren levest. Informatio S. 643.

Digitized by Google

Rechtsgang drohte, vorwiegend als ein Privatrecht dar, indem das Gericht nur ausnahmsweise, nämlich beim Schwure ein Interesse hieran nahm. Es bot sich daher der ebenso umsichtigen, als scharfsinnigen Cautelarjurispudenz der Vorsprecher hier ein geeigneteres Feld für ihre Thätigkeit in dem Streben nach Sicherung der Mündel. Die Cautelen, welche in dieser Richtung erfunden wurden, durften auf Zulassung und Anerkennung von Seite der Gerichte zählen. Ohne Zweifel war die Reihe der üblichen Sicherungsmittel nicht geschlossen mit denen, welche wir im Folgenden namhaft zu machen im Stande sind.

Eine zweckmässige Vorsicht vor Abgabe einer Erklärung oder Vornahme einer Handlung war einmal die Bitte an den Richter, dass er seine warnende Stimme erhebe, wenn er etwas, was dem Sachwalter Schaden brächte, bemerke. Zu einer solchen Warnung war der Richter im Gegensatze zu den Schöffen berechtigt[60]). „Herr Richter", sagte der Fürsprecher desjenigen, der zu Iglau ein Urtheil schelten wollte, nachdem er gefragt, ob er eine Bank bringen und niederstellen, ferner ob er den Fuss darauf setzen dürfe — „Herr Richter, sehet Ihr etwas an mir, das mir schädlich ist an meinem Rechte, so bitte ich Euch, dass Ihr mich deshalb warnet" [61]).

Nicht viel verschieden von der Bitte um Warnung von Seiten des Richters war ferner die Frage um ein belehrendes Urtheil der Schöffen[62]). „Ihr Schöffen", frug nach dem Gerichtsgebrauche zu

60) In dem Berichte über die frankenbergischen Gewohnheiten, welche übrigens dem Richter ein besonders weitgehendes Warnungsrecht einräumten (vgl. Abhandlung S. 222 Note 71) heisst es: aber der scheffen muss nymant warnen, hulfe, raid oder taid tun.

61) Liber iglaviensis (Hdsch. des Deutsch-Ordensarchives) c. 139. Wie die Fursprecher ein vrtheil straffen, Blatt 113 [2]:

Her richter gunt ir mir einer bank her yn zu brengen
her richter gunt ir mir ein bank mit laub her yn zu setzen
her richter gunt ir mir mit laube hin ausszutreten
her sehet ir ichtes an mir das mir schedlich sey an meinen rechten des bite ich euch das ir mich darinne warnet . . .

62) Hierauf bezieht sich wohl, was Homeyer, Richtsteig S. 431 sagt: Manche Fragen und Urtheile gehören zur hergebrachten Feierlichkeit; vornehmlich aber wird häufig aus Vorsicht um Belehrung gefragt, damit durchaus correct gehandelt und die vare, d. h. die Gefahr der Verletzung irgend einer Förmlichkeit vermieden werde Vgl. auch Schulte, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte S. 364: Zweck der

Digitized by Google

Rhense derjenige, welcher einen Schwörenden zu den Heiligen geleitete [63]), „steht der Mann, wie er stehen soll?“

Ein drittes Sicherungsmittel endlich bestand darin, dass man ein Urtheil erwirkte, welches feststellte, es solle ein Umstand, der sonst Schaden brächte, unschädlich sein. — Eine peinliche Klage wurde bekanntlich mit lautem Gerüffte erhoben. Hinsichtlich dieses Gerüffies rathen nun die Freiberger Statuten dem Kläger: er solle fragen, ob, wenn er Zeter oder Waffen schreie, das eine wie das andere in gleicher Weise dienlich sei. Denn dies war nur dann der Fall, wenn es im Voraus durch Urtheil so bestimmt wurde [64]). — Bevor derjenige, welcher nach dem alten Iglauer Rechte ein Urtheil schelten wollte, seinen unverrückten Fuss auf die Bank setzte, um dann laut zu erklären: Herr Richter, das Urtheil, welches die Schöffen gefunden haben, strafe ich und ich will ein besseres ertheilen u. s. f., pflegte er sich an den Richter mit dem Ersuchen zu wenden: „Herr Richter ich bitte Euch, wenn mich ein Husten ankäme oder ein Bedürfniss, das soll mir unschädlich sein an meinem Rechte“ [65]). In Anschlusse an dieselbe Handlung war, wie erzählt wird, im fünfzehnten Jahrhundert in Sachsen ein lehnrechtlicher Brauch thörichter Weise auch vor den Schranken der Landgerichte in Übung gekommen, nämlich, dass die, welche ein Urtheil schelten wollten, zuvor die Nadeln von den Riemen, die Ringe, alles Messing, Eisen und Stahl abschnitten, es sei denn — fügt der Berichterstatter hinzu — dass ein Urtheil erlangt worden wäre, wonach sie es nicht thun dürften [66]). Wenn endlich bei einem Siebenereide die sechs

---

Urtheile ist — unter Anderm — die formelle Giltigkeit des Verfahrens ... In jener Beziehung wird die Ungiltigkeit des Verfahrens, die vare, die Gefahr vor Verletzung vermieden.

[63]) Weisthum von 1456, Grimm 3, 779.

[64]) Statuten XXXI, 30 Schott 249: So sal he uregen, ob he schrie cetar oder wafen, welchiz he begrifet, ab im einzicht glicher wis hulfelich si, alse daz andere? So sal man teilen, wen iz mit urteile bewart wirdet, welch iz he denne schriet daz im daz hulfelich si. Vgl. hiermit eine alte Processformel bei Mathaeus, de iure gladii p. 638: Heer Rechter een Vonnis (Urtheil) begeert Jan, ofte hy stroupelde in zyn woopen roup, wes zyns verhaels wesen sal met recht.

[65]) Der Vorsprecher (Note 61) führt fort in seinen Fragen: her richter ich bite euch abe mich ein huste anqueme oder ein amecht, das sal mir unschedlich sein an meinen rechten.

[66]) Informatio e speculo Saxonum a. a. O. S. 638.

Digitized by Google

Helfer zusammen schwören sollten und daher die Hände gemeinschaftlich auf die Heiligen legen mussten, so war es nach den Freiberger Statuten gerathen, durch Urtheil feststellen zu lassen, dass die Art der Auflage, die Berührung oder das Übereinanderliegen der Finger nicht Schaden bringe. Denn nur durch ein Urtheil konnte der Gefahr vorgebeugt, der Schaden abgewendet werden [67]).

IV.

Die Erkenntniss, dass etwas, was bisher für Recht angesehen und als solches gehandhabt worden war, in Wahrheit ein Unrecht sei, brach sich nur langsam Bahn und beschränkte sich vielfach nur auf die eine und andere Handlung. Eicke von Repgow bekämpfte nicht die Gefahr im Lehnsgerichte. Aber dass einer dem Gerichte wettehaft werde, weil er sich wischte oder schneuzte, weil er spie, hustete oder niesste und so fort: das bestritt er und erklärte die gegentheilige Meinung für einen Wahn dummer Leute [68]). Und auch das schien ihm thöricht, dass ein von dem Herrn beschuldigter Mann Ringe und Reife, Spangen und Schnallen ablegen sollte, wenn gleich er den Rath gab es zu thun [69]). In derselben Weise lichtete

---

67) So mac he vregen eines urteiles wende si mit einander si sweren sullen ab si ouch mit einander icht sullen uf di heiligen legin. Daz sal man teilen zu rechte daz iz in unschedlich si wi si mit einander uflegin wen iz in mit urteile bewart ist. So mac he eines urteiles vregen ab einer den andern rure mit den uingern uflin heiligen oder ab eine uingere uf den andern ligen oder ligen muzen ab in daz an irme rechte icht gewerrrn kunne. so sal man teilen iz werre in nicht wen iz mit urteile bewart ist.

68) Sächsisches Lehenrechtsbuch 68 §. 7: Of sik die man wischet oder snut oder spiet oder jeschet oder hustet oder nuset, oder stat in anderhalf sines vorspreken den he to dem irsten dede oder of he vligen oder müegen oder bromese von ime strict binnen lenrechte, dar umme ne weddet he nicht, al wenens dumme (summe Vv) lüde.

69) Daselbst 67 §. 1: Er ok he vor den herren kome, he sal sverd mezces unde sporen hut huven unde hantschen kappen unde alle wapen enwech dun. Versumt sik die man an jenegeme dirre dinge, he wert dar umme weddehaft. Ok du he von ime vingeren unde vorspan unde al iseren durch dummer (andere Handschr. lesen: sumleker, sommige, summer) lüde wan, unde rinken von gurdelen unde spangen. — Es ist wohl ein Versehen, wenn Homeyer, System des Lehnrechtes 580 sagt dass diese Gefahr den vom Herrn beklagten Mann nicht treffe, während sie gerade nur ihn trifft.

Digitized by Google

sich der Blick an einzelnen Orten hinsichtlich der Gefahr, welche den Parteien wechselseitig im Rechtsgang drohte. Jede Erklärung und Handlung war bei der Herrschaft des strengen Rechtes mehr oder minder ein Fallstrick für denjenigen, welcher sie vornehmen musste. Bei der einen und andern trat jedoch diese Eigenschaft besonders grell und auffällig hervor. Es war als ob sie eigens ausgedacht worden wären, um den Mann, der vor Gericht handelte, sicher zum Falle zu bringen, so spitzfindig und ränkevoll war ihre Anlage, so schwierig ihre Ausführung. Es offenbarte sich in ihnen eine Tücke und Hinterlist, die noch Genugthuung und Schadenfreude zu empfinden schien, wenn der Arme, welcher sein Recht suchte oder gegen einen Angriff sich vertheidigen wollte, wirklich daran zu Grunde ging. Und wieder andere Handlungen wurden unter der Herrschaft des strengen Rechtes dem Lande und den ehrbaren Leuten besonders schädlich, während abgefeimte Bösewichter den Gewinn daraus zogen. Was der Formalismus in solchen Fällen wirkte, war das Gegentheil von dem, was er beabsichtigte, Vernunft war Unsinn, die Wohlthat zur Plage geworden. Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass man trachtete, solche auffällige und besonders schädliche Auswüchse abzuschneiden, ehe man daran dachte, die Axt an des Übels Wurzel zu setzen[70]).

So war im Processrechte der Stadt Aachen das Eidgelöbniss die gefährlichste Handlung, welche ersonnen werden konnte. Wenn in dem Urtheile neben der festgesetzten Busse dem Beklagten der Eid erlaubt wurde[71]), so musste, falls jener ihn ausschwören wollte, dessen Leistung sofort gelobt werden. Wer nicht augenblicklich das Gelöbniss in der rechten Form ablegte, war des Rechtes der Entschuldigung verlustig; er musste den andern Theil des Urtheils

---

70) Was dann der Fall war, als die Anforderungen hinsichtlich der Form auf ein geringeres Mass zurückgeführt wurden (S. 157 ff.) und man zugleich bestrebt war, derselben das durch den Hinzutritt des Satzes: ein Mann ein Wort, so unnatürlich vergrösserte Gewicht zu benehmen. Wer könnte es missbilligen, wenn der Brünner Stadtschreiber (im Schöffenb. S. 338) in einer Ausführung über Vermuthungen als Verdachtsgrund gegen eine Zeugenaussage neben depositionis timor et trepidatio, dictorum contradictio, loci et temporis mutatio auch die cespitatio verborum nennt? Wie verschieden aber war hiervon die Wirkung einer cespitatio verborum in der Erklärung eines Streittheiles oder dem Schwur eines Gezeugen!

71) Vgl. hierüber Siegel, Gerichtsverfahren 1, 152 ff.

Digitized by Google

erfüllen, und als Schuldiger die Busse bezahlen. Der Forderung einer raschen Entschliessung lag der gesunde Gedanke zu Grunde, dass wo die Unschuld drängt ein Zaudern schlecht am Platze ist. Auch war die Handlung, welche zur Urkunde des Eidgelöbnisses diente, an sich nicht ungewöhnlich. Öfter musste der Halm, um dargereicht zu zu werden, erst vom Boden aufgehoben werden [72]). Allein in Verbindung mit der Forderung des augenblicklichen Wurfes barg die Handlung die grösste Gefahr für die Partei, eine Gefahr, deren Vermeidung sogar noch mehr von dem Zufalle als selbst von Gewandtheit und Fingerfertigkeit abhing. Fand und erfasste der Gelobende nämlich nicht sofort, wenn er sich bückte, den Halm, so konnte sein Gegner mit Recht fragen, ob er sich nicht versäumt habe, und es war für immer um die Möglichkeit der Entschuldigung geschehen. — Die Ungerechtigkeit, welche hierin lag, wurde im zwölften Jahrhundert erkannt und von Kaiser Friedrich I. im Jahre 1166 aufgehoben, indem er die Urkunde des Gelöbnisses wandelte. Das Erbieten zum Schwure sollte in Zukunft auf jede beliebige Weise möglich sein: es sollte genügen, wenn der Gelobende aus seinem Gewande ein Haar auszog und zwar sollte dies in aufrechter Stellung geschehen können, ein Bücken zur Erde war nimmermehr nöthig [73]). Was aber die unschädliche Handlung betrifft, an der es künftig schon genügen

---

[72]) Vgl. den Auszug aus dem Kidricher Gerichtsbuche 1502 bei Bodmann, Rheingauische Alterthümer 634. Als hait Symon der Schulth. eynen Halmen vffgehaben, vnd hait den Halmen — gereicht und hait gesprochen: Junker gryfft an den Halmen, vnd gebent ine uwern Brvder; ferner die Urkunde von 1520 ebendaselbst: Junker Michel von Hohenstein will seine güter an Johann seinen broder abtreten und geht vor Gericht. als hait der schultheiss einen halmen aufgehaben vnd hait den halmen Junker Micheln gereicht und hait gesprochen: Junker grift an den halm und gebet in awren broder Johann.

[73]) Rechtsbrief für Aachen 1166 bei Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch I, n. 412: Ceterum quia quedam abusio pro longa consuetudine in populo aquensi locum iusticie obtinuit, ut qui de calumpnia uel aliqua re impetebatur, non poterat expurgationis sue satisdationem offerre, nisi per festucam quam inclinatus de terra leuasset. Quam si subito non inuenisset, in penam compositionis decidit. Nos hanc iniquam legem perpetuo condempnantes imperiali auctoritate statuimus, quod liceat unicuique in hoc nostro regali loco Aquisgrani pro qualibet causa, qua impetitus fuerit, expurgationem suam offerre per quodlibet uel minimum quod de mantello uel tunica uel pellicio uel camisia uel qualibet ueste, qua indutus est, manu potest auellere directe stando sine aliqua corporis flexione.

Digitized by Google

sollte, so wurde dieselbe nicht erst vom Kaiser erfunden und ausgedacht; sie war im gemeinem Leben längst in Übung und Brauch. Als die beiden Klosterbrüder von St. Gallen Rudimar und Ekkehard ihre Feindschaft aufgaben, zog ersterer, wie uns erzählt wird [74]), einen Faden aus seiner Kutte, warf ihn auf den Boden und sprach: „Wohlan, zum Zeugniss der vollkommenen Sühne werfe ich einen Faden aus meinem Gewande auf die Erde, kund sei damit Allen, dass die frühere Feindschaft von nun an ein Ende habe“.

An verschiedenen Orten, ja wie es scheint in aller Regel [75]), war ferner die Urtheilschelte auf die leichteste Weise verwirkt, indem sie stehenden, unverwandten oder unverrückten Fusses im buchstäblichen Sinne der Worte erfolgen musste [76]). Es galt dieses Recht nachweisbar an vielen Orten in der Markgrafschaft Mähren [77]), in dem Odenwalde [78]), der Wetterau [79]), auf dem Hundsrück [80]), in den Niederlanden [81]),

---

[74]) Vita St. Sturmi c. 18, M. G. 2, 374.

[75]) Bodmann, Rheingau. Alterth. 664 erklärt, übrigens ohne Belege, das sofortige Schelten als im „gemeinen deutschen Processgange“ begründet.

[76]) Dasselbe, ein Widerspruch „unverwandts Fuiss“ wurde nach Weisthümern des Oberhofes von Tholey für das Abstehen von einer Sühne verlangt, sonst ist sie stockstät zu halten. Grimm, Weisthümer 3, 764.

[77]) S. Brünner Schöffenb. n. 68 in Note 83 und liber iglaviensis c. 139, Fortsetzung der Stelle in Note 61 bez. Note 65: her richter gunt ir mir herauff su seczen meinen vnveruckten fuzz auf dise bank mit laube. her richter hie stee ich mit meinem vnveruckten fuzz auf dieser bank vnd wil horen das urteil auff ein recht. nu sprecht dar her Richter das urteil das meine herren die scheppen gesprochen haben das straff ich vnd wil ein besseres teilen. Wollen sie das an mein Wort yehen das danke ich gote vnd dem rechten. Wolt ir mir des nicht glelauben, so wil ich das mit euch dahin schieben do man recht gibt vnd nympt. Her richter gunt ir mir abezunemen meinen unverruckten fuzz von dieser bank. Her richter gunt mir mit laube her ausszutreten cet. — Über das Selzen des Fusses auf die Bank vgl. Rheingauer Landrecht 13 bei Grimm, Weisth. 1, 539.

[78]) Vgl. Maurer, Geschichte der Fronhöfe 4, 239 Note 74.

[79]) Weisthum von Kaichen. Anf. 15. Jh. Grimm 3, 458: wulde sich ymand des beruffen gein keuchen an das oberste gerichte, der mag isz tun unvertzogenlich, unberaden und stendes fusses ee er hinder sich trede.

[80]) Weisthümer von Kellenbach 1560, Grimm 2, 144: wann — der scheffen ein vrtheyl geb vndt eine parthey beschwert, so soll die beschwerte parthey vnverwandts fuess zu appelliren macht haben.

[81]) Homeyer, Richtsteig 509 verweist auf Noordewier N. Regtsoudh. 409.

Digitized by Google

und nicht minder in manchen Gerichten auf sächsischer Erde[82]. Auch hier hatte die Forderung, ungesäumt thätig zu werden, ihren guten Grund. Nur den, welcher sich nicht erst zu besinnen brauchte, kränkte das Urtheil wirklich als ein Unrecht; nur dieser sollte daher berechtigt sein, es zu strafen. Allein auch hier war das Recht dem gesunden Boden entrückt worden und ging auf Stelzen. Dass schon eine unwillkürliche Bewegung, ein unbedachter Tritt oder blosser Schritt die Möglichkeit benahm, das beschwerte Urtheil zu schelten, war eine Spitzfindigkeit, welche die grösste Gefahr in sich schloss. Und Beifall verdienen diejenigen, welche gleich dem Oberhofe zu Brünn dieses vermeintliche Recht als eine böse Gewohnheit erkannten und behandelten[83]. Die Forderung der Unverzüglichkeit bei der Schelte wurde in minder gefährlicher Weise gedeutet. Die Deutung selbst war indess nicht überall die gleiche. An manchen Orten verstand man die Unverzüglichkeit so, dass der Scheltende den Platz, wo er gestanden, nicht verlassen haben, und keine andere Handlung inzwischen vorgenommen worden sein durfte. So wurde es gehalten nach dem Rechte von Goslar[84] und Freiberg[85], und so lehrten allgemein von Buch im Richtsteige[86] und Purgold in seinem Rechtsbuche[87]. An anderen Orten wurde es sogar für vereinbar gehalten,

---

82) Zeugniss dessen ist der Zusatz „uf stapfinden fuze", d. h. stehenden Fusses zum Richtsteig Landrechts (s. dem Note 86 a. O) in der Görlitzer Handschrift, welche ausserdem den Sachsenspiegel mit der Glosse und das Weichbild enthält.

83) Brünner Schöffenb. n. 68. A sententiis etiam inique latis poterit pars contra quam feruntur appellare. Et non oportet sicut mala consuetudo multorum habet locorum, quod appellans fixus stet nec pedem de loco moveat, nisi prius a sententia lata appellet. — Ferner findet sich in dem liber iglaviensis c. 139 (s. Note 61) der Zusatz: Abolita est illa consuetudo.

84) Statuten S. 86, 31. 32; Wer en ordel schelden wel, dat schal he don stander stede.

85) Statuten XXXI, 32. Schott S. 257: Welch man ein urteil strafen wil der sal iz tun zu rechte alzuhant als iz geteilt ist. Kumit icht darunder so mac iz nicht gesin oder gel he uz vnde besprichet sich so ist di uolge übergangen. so mac he is nicht gestrafen zu rechte. iz muz uor sich gehn alz iz geteilet ist.

86) C. 49, §. 6: Sculde oc ein en ordel also darna eines anderen twischen gevraget worde, so vrage, na deme dat hes nicht tu hant ne scalt, oft he nu bescelden moge. So vintme he ne moge

87) V, 101: Und wher ein urlel beschildett, der soll dyweil steen bleiben uff der stat.

Digitized by Google

dass die Partei, wenn es nur gleich geschah, ihren Platz verliess, um ausserhalb des Ringes ein kurzes Gespräch zu pflegen. So meinte der Verfasser des Rechtsbuches nach Distinctionen [88]), und ebenso dachten und urtheilten die Schöffen von Brünn [89]). Ja es gab schon im vierzehnten Jahrhundert Einzelne, welche offenbar mit Rücksicht auf das Decendium des römischen Rechtes behaupteten, der Partei, die sich für beschwert halte, käme eine Bedenkzeit von vierzehn Tagen zu. Allein diese Behauptung war, so weit wir sehen können, nirgends im Rechte begründet [90]), und wurde auch von den zeitgenössischen Rechtskundigen verworfen [91]).

Im Salzburgischen bildete der Siebenereid wider Diebe mit seinem vorgeschriebenen Wortkram eine gefährliche Klippe, und gross war der Schaden, der durch die häufigen Strandungen hieran verursacht wurde. „Da täglich und zu manchen Zeiten die Zeugen in den gedachten Diebstahlssachen die [oben [92])] genannten Worte ganz und rechtlich von Wort zu Wort, wie da vorbegriffen ist, nicht sprechen und sich daran versäumen, in Folge dessen ihr Zeugniss verworfen wird und Diebe und für das Land schädliche Leute ledig werden, und Bosheit und Diebstahl ungestraft bleiben, so setzen wir — verordnete Kaiser Karl IV. im Jahre 1366 — mit wohlbedachtem Muthe, mit rechtem Gewissen und vermöge kaiserlicher Machtvollkommenheit für ein Recht, und wollen für uns und alle unsere Nachkommen in dem Reiche römischer Kaiser und Könige ewiglich, dass kein Gezeuge an Gerichten des Erzbischofs und Stiftes zu Salzburg, wo sie immer gelegen seien, solche Worte, wie sie da vorgeschrieben stehen, beim

---

88) IV, 25. 20 a. E.: He sal is an der stad liden adder straffen; doch mag her czu stund gespreches beten, czu hand wedder in czu komen.

89) Schöffenbuch n. 68 (Fortsetzung von Note 83): imo si petit, deliberatio est sibi concedenda, utrum in sententiam latam velit consentire vel ab ipsa ad majorem audientiam appellare.

90) Eine achttägige Frist wurde allerdings im Dinghofe zu Waltelsheim im Unterelsass 1612 als Recht gewiesen. S. Grimm, Weisth. 1, 752: wo es sache were, das die huber urteil gäben, darinnen sich ein theil beschwert befindet, so mag derselbig beschwerte teil sich innerhalb acht tagen an die dinkhofsherren spruch wol beruefen und appellieren.

91) Rechtsbuch nach Dist. IV, 25. 20: Mannig man spricht: ab eyn man eyn orteil findet, daz on nicht gerecht duncket, he sulle uffschub haben firzehn tage sich zue bedencken, ab he daz orteyl wulle liden adder straffen; daz ist nicht recht.

92) Vgl. S. 129.

Digitized by Google

Zeugniss wider Diebe und gestohlene Güter gebrauchen muss, und wenn zwei oder drei unverwerfliche Leute wider einen Dieb und gestohlenes Gut zeugen mit Eiden und schlichten Worten, so soll das Zeugniss ganze und volle Kraft haben und soll man nach dem schlichten Zeugniss richten [93]) gemäss der kaiserlichen Rechte, da das Stift zu Salzburg als ein ehrbares Glied des heiligen Reiches ohne Mittel zu uns und dem Reiche gehört [94])".

Schliesslich mag zur Vervollständigung ein anziehendes Beispiel aus dem Gebiete des französischen Rechtes eine Stelle finden. In der Stadt Lille hat von Altersher die eigenthümliche Gewohnheit bestanden: wenn wegen einer Forderung oder sonst wegen Fahrhabe eine Klage erhoben und die Klage versagt wurde, so erkannten die Schöffen durch Urtheil, dass Kläger und Beklagter zu den Heiligen gehen sollten, was man die Kriegsbefestigung nannte, und wobei sie folgende oder doch gleichbedeutende Worte, falls sie es sich getrauten, zu sprechen hatten: wir wissen Nichts, weshalb wir nicht zu den Heiligen gehen sollten [95]). Dieser zweifache Voreid pflegte aber von

---

[93]) Der bisher verfängliche Eid sollte also in Zukunft ein unverfänglicher sein. Diesen Unterschied zwischen Eiden macht auch Victorin Cornelius von Wšehrd (1493—1497 Vicelandschreiber in Böhmen) in seinem Werke von den Rechten, Gerichten und der Landtafel. Von letzterem sagt er: Es ist dabei keine Gefahr für Geld und Gut, sondern nur für die Seele: man hat dabei nicht den Irrthum im Sprechen, wohl aber die Hölle zu fürchten. Anders bei ersterem. Der Kläger — sagt Beck in seinem Auszuge aus dem Werke in der Zeitschrift f. österr. Rechtsgelehrsamkeit. Jahrgang 1841, Bd. 3 S. 310 — musste die vom Landesbeamten vorgesagte Formel Wort für Wort wiederholen, ohne nachzudenken, ohne zu stocken. Fehlte er in einem Worte, so wurde sie ihm zum zweiten und dritten Male vorgelesen. War es ihm aber auch diesmal nicht gelungen, d. h. stockte er länger als ein pater noster lang, liess er ein einziges Wort aus, hob er die Hand von dem Kreuze auf, oder sprach er nach der Eidesformel ein Wort, bevor es ihm erlaubt war, aufzustehen — so sah man den Eid als unausgeführt und die Sache für verloren an.

[94]) Wortlaut der bereits oben S. 10 Note 22 angeführten Urkunde Karls IV., worin dem Erzbischofe von Salzburg und seinen Nachfolgern mehrere Gnaden ertheilt wurden. — In anderer Weise suchte der Herzog Philipp von Burgund und Graf von Holland zu helfen, indem er im Jahre 1446 in Amsterdam den Siebenereid „wegen der Subtiilheden und Uytwegen" beschränkte. Vgl. Dreyer, Nebenstunden S. 134 Note, welcher auf das mir nicht zugänglich gewesene Werk: Handvesten, Privilegien, Octroyen, Costumen und Willekuren der Stadt Amsterdam. 1662, P. 1. c. 9 p. 23 verweist.

[95]) Vgl. damit Thassilo's Decret und Siegel, Gerichtsverfahren 1, 119.

Digitized by Google

beiden Theilen geleistet zu werden unter allerlei Förmlichkeiten, die ungewohnt und äusserst schwierig zu beachten waren, und wobei selbst die Sprache Fremdartiges hatte [96]). Und wer in irgend einer Weise fehlte in der Sprache oder Form, wessen Stimme fiel in Folge einer Schwäche der Zunge, oder wer die Hand höher als üblich aufhob, den Daumen nicht fest in die Hand schloss oder andere nichtige und leere Förmlichkeiten in Wort und Handlung ausser Acht liess [97]), der hatte verloren. Der Kläger wurde nicht zum andern Male zur Klage, der Beklagte nicht wieder zur Vertheidigung zugelassen, obgleich jener einen gerechten Grund zur Klage und dieser gerechte Ursache zur Abläugnung hatte. Diese Überzeugung in vielen Fällen war es, welche den Schöffen und Bürgern der Gemeinde der Stadt Lille die Augen öffnete. Sie stellten den schreienden Widerspruch zwischen dem Rechte in der Sache und dem Rechte der Form dem Könige ehrerbietig mit der Bitte vor, dass er kraft seiner Machtvollkommenheit eine heilsame Verordnung erlassen möchte. Der König aber gab der Bitte Folge und hob jene Gewohnheit, welche, wie er sagt, richtiger ein Irrthum oder Verderben genannt zu werden verdiente, ganz und für immer auf in Anbetracht, dass sie nicht geheiligt werden könne durch die Dauer ihres Bestandes, dass sie vielmehr, je länger sie der Gerechtigkeit Schaden gebracht habe, um so rascher und entschiedener von Grund aus beseitigt werden müsste. Statt dessen wurde verordnet, dass bei Streitigkeiten der gedachten Art Kläger und Beklagter künftig einen feierlichen Eid auf die heiligen Evangelien Gottes schwören sollten in derselben Weise, wie er in dem Parlamente und vor den übrigen Höfen des Reiches dem Herkommen gemäss geschworen wurde. Im Übrigen aber sollte immerhin das Recht der Stadt von den Schöffen festgehalten und angewendet werden [98]).

---

96) Juramentum fieri solet — sub certis formulis ac in idiomate extraneis et insuetis ac difficillimis observari.

97) Si quoquo modo defecerit in idiomate vel in forma sive fragilitate linguae jurantis sermo labatur, sive manum plus solito elevet, aut in palma pollicem firmiter non teneat et alia plura frivola et inania circa dictum juramentum tam verbo quam facto juxta praedictae villae legem convenientia non observet.

98) Wortlaut der ordonnance des Königs Johann von Frankreich vom Jahre 1355 bei Lauriere, Ordonnances des rois de France 2, 400.

Digitized by Google

V.

Schon seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts ist es übrigens geschehen, dass da und dort für die Zukunft eine Freiheit von der Gefahr ertheilt worden ist. Eine solche Gunst wurde zugewendet den Grundholden mancher Stifter und Klöster oder einer Classe von Hofleuten [99]), dann einzelnen Städten, bisweilen freilich nur den Bürgern im Gegensatze zu den Gästen oder gar blos den Patriciern, ferner den Kaufleuten aus gewissen Städten innerhalb weiterer Grenzen, selbst im Umfange des ganzen Reiches, wenn sie bei ihrem Handelsbetriebe in Streitigkeiten verwickelt würden, und endlich Juden [100]).

Da die Gefahr zumal jene, welche aus der Handhabung der Ordnung im Ringe entsprang, eine Quelle von Einnahmen für die Gerichte und Gerichtsherrn war, so hatten letzere ein zweifelloses Interesse sie festzuhalten, und ihre Preisgebung, wo sie erfolgte, verlangt daher eine besondere Erklärung. Irrthümlich wäre es zu glauben, die Überzeugung von dem Unrechte, wozu das Recht in seiner Strenge geworden, sei bereits im zwölften Jahrhunderte so allgemein und mächtig gewesen, dass ihr die wohlerworbenen Gerechtsame des Gerichtes als Opfer hätten fallen müssen. Die Freiheit wurde in Wahrheit nicht abgezwungen, vielmehr mit wohlbedachtem Muthe zugestanden. Die Gerichtsherrn vereinigten nämlich in aller Regel mit der Gerichtsherrlichkeit noch andere Gerechtsame und Befugnisse; sie waren als Gutsherrn, als Stadt- oder Leibherrn auch zur Erhebung von Steuern und Forderung von Abgaben berechtigt. Die

---

[99]) Eine ähnliche Freiheit war im ripuarischen Franken bereits im 7. Jahrhundert für alle Gotteshausleute, die Leute des Königs und die Romanen begründet worden. S. Siegel, Gerichtsverfahren 1, 135. 226 Note 5.

[100]) Eine Freiheit, welche nicht auf besonderen Gunstbriefen beruhte, besassen die Frauen vor den Lehnsgerichten (Vare solen si ledich sin binnen leurechte. Sächs. Lehnrechtsbuch 34, womit zu vergleichen sind die Ritterrechte der Stifte in Livland in v. Bunge und v. Madai, Sammlung der Rechtsquellen Liv-, Esth- und Curlandes. Abth. 3. S. 130 n. 37: De vormünder mach frouwenn noch kynder gudt vor rechte nicht vorsprekenn noch vorsuemenn, behaluen weddett he vor gericht van erenth haluen dat mach er schaden wesenn), ferner Stammler, überhaupt presthafte und später auch altersschwache Leute, sowie Ausländer hinsichtlich des E des. S. oben S. 132, 133.

Digitized by Google

Wohlfahrt ihrer Untergebenen, womit die Steuerkraft wuchs, war daher zugleich ihr Vortheil; die Wohlfahrt aber erheischte die Entfernung eines Rechtes, das die Leute an ihrem Vermögen schädigte, möglicherweise um Hab und Gut brachte. So liess ein wohlberechneter Blick in die Zukunft den augenblicklichen Ausfall der Einnahmen verwinden: über einem grossen nationalökonomischen Gedanken wurde des kleinlichen fiscalischen Interesses vergessen. Dass von solchem Gesichtspuncte aus die Befreiungen von der Gefahr zu betrachten und zu würdigen sind, zeigt sich besonders da, wo Gerichts- und Hof- oder Grundherrlichkeit einmal in verschiedenen Händen sich befanden. In den immunen Besitzungen der Stifter und Klöster waren gewisse Sachen der Gerichtsbarkeit eines weltlichen Grossen, dem Vogte, vorbehalten. Zwei- oder dreimal im Jahr hegte er dieserhalb sein Gericht und gefährdete und schädigte mit seinem strengen Rechte die Leute des Gotteshauses. Auf Seiten des Vogtes, der nur Gerichtsherr gewesen und zwar innerhalb fest gezogener Grenzen, war das Interesse an der Erhaltung der Gefahr ein unbeschränktes. Umgekehrt hatten die Gutsherrn das Interesse, welches nicht einmal durch einen Verlust geschmälert wurde, dass ihre Holden von dem Nachtheile der Gefahr im Vogtegerichte befreit würden. Daher wurde hier die Befreiung durch Übereinkommen der Grundherrschaft mit den Vögten bewerkstelligt, und ferner wurde in solchen Fällen die Gefahr gegen eine Entschädigung aufgehoben. Sie wurde entweder abgelöst mit einer Summe Geldes [101]) oder beseitigt gegen die Überlassung von Grund und Boden [102]) oder es trat endlich an ihre Stelle eine Abgabe,

---

[101]) So hatte das Kloster Husdorf, wie im Jahre 1255 berichtet wird, mit dem Vater des damaligen Vogtes, einem Herrn Schenken von Appolda eine Übereinkunft getroffen, worin die vogteilichen Rechte gegen die Summe von achtzig Mark Silber gemässigt und beschränkt wurden. Damals war bestimmt worden: Cuius compositionis forma talis fuit, quod advocatus habeat duo iudicia, que voitis ding a volgo nominantur — et quod iudicare debeat sine capcione que vare volgariter nominatur. Dipl. Wernhardi S. Maguntin. sedis archiepiscopi 1255 in Thuringia sacra 1, 344.

[102]) So war das Kloster Gandersheim mit seinem Vogte übereingekommen. Quaedam ecclesiae bona in Boseleshusen sita, ad decem talenta aestimata, Sifrido comiti de Boumeneborch, Gandershemensi advocato, primo fuerunt concessa pro eo ut litones ecclesiae a violentis exactionibus advocati omnino sint liberi et ne captioso iudicio debeant iudicari. Dipl. Adelheidis abbatissae gandersh. 1188 bei Harenberg eccles. ganderh. 130.

Digitized by Google

der s. g. Gefahrschilling, welchen die Herrschaft auf die Hufen ihrer Grundholden als Reallast legte [103]). Von einer Hufe musste der Besitzer alljährlich ein Maass Getreide entrichten z. B. einen Landscheffel Korn und Winterfrucht in der Probstei Zeitz [104]), zwei Malter Getreide und eine Gans auf den Besitzungen des Benedictinerstiftes Ludesburg in der Halberstädtischen Diöcese [105]).

Die Form und der Umfang, in welchem die Freiheit gewährt wurde, war übrigens höchst mannigfaltig und ungleich. Bisweilen wurde die Gefahr aus dem Gerichte geradezu verbannt, so in den Privilegien, mit welchen die Städte Magdeburg [106]), Goslar [107]), Holzminden [108]) begnadet wurden; häufiger dagegen findet sich die Auf-

---

[103]) Vgl. die Übereinkunft zwischen dem Abt Geverhard und Capitel von Nienburg einerseits und dem Grafen Heinrich von Aschersleben, als Vogt des Klosters anderer Seits: Convenimus etiam — ut illud, quod in iudiciis vare dicitur, non sumatur, sed quod varschillinge detur pro ipso. Die Urkunde steht bei Becmann, Nienburgische Geschichten 2, 71. 72.

[104]) In der Urkunde vom Jahre 1191, worin Markgraf Konrad feierlich erklärt, dass die ihm als dem Stiftsvogte in den Orten der Probstei Zeitz zustehenden vogteilichen Befugnisse nicht überschritten werden sollen, heisst es unter Anderm: Ter siquidem in anno advocatus in predicta prepositura ad placitum sedebit, loquens et agens cum hominibus stricto jure, quod vulgo dicitur vare, ita tamen ut pro redemptione stricti juris, sicut praedecessores nostri hactenus statuerunt et nos firmiter observare volumus, de quolibet manso modius annone, qui vulgo dicitur Landschephel et modius hiemalis frumenti et nihil amplius advocato annuatim persolvatur. S. die Urkunde bei Lepsius, Bischöfe von Naumburg 1, 262.

[105]) S. die Aufzählung der dem Grafen Burchard als Vogt des neugegründeten Benedictinerklosters Ludesburg eingeräumten Rechte in der Urkunde des Bischofs Albert von Halberstadt aus dem Jahre 1147 bei Lenckfeld antiqu. Nordhus. 149: Quid autem iuris in bonis ecclesiae advocatus habere debeat, praesenti scripto commendare duximus, ne vel advocato, quod sui iuris est, postmodum] subtrahatur, nec quisquam preter statuta ab hominibus extorqueatur. De singulis mansis duo maltra frumenti et unum anserem aduocatus singulis annis recipiat hac conditione, ut in legitimis placitis suis homines sub observatione quadam vulgo dicta vara astare et respondere non cogat. In majoribus vero excessibus homines deprehensi sub observatione respondeant.

[106]) S. unten Note 116.

[107]) Urkunde Kaiser Friedrich's II. vom Jahre 1219 bei Göschen, Goslar'sche Statuten S. 115, 6: Praecipimus ut omne ius absque captione, quod vulgo vare dicitur, observetur tam de extraneis quam de burgensibus.

[108]) Urkunde des Grafen Otto von Eberstein vom Jahre 1245 bei Falke codex trad. corbej. p. 930: Suspitionem vero mali, quod in judicio vare vocatur, penitus abolemus.

Digitized by Google

hebung in die Form persönlicher Befreiung gekleidet [109]). Dass dann in einem Hofe nicht immer allen Hofhörigen, im Frauenkloster Gandersheim blos den Liten [110]), in einer Stadt nicht immer den Gästen gleich den Bürgern [111]), ja nicht einmal der gesammten Bürgerschaft, wie anfänglich in Stade [112]), die Befreiung zu Theil wurde, ist bereits bemerkt worden. Ob die Befreiung sowohl auf die Gefahr des Gerichtes als auch auf diejenige, welche den Sachwaltern gegenseitig in der Verhandlung drohte, sich erstreckte oder blos auf die erstere sich beschränkte oder nur auf die letztere sich bezog, ist oft schwer zu bestimmen [113]). Im ersten und dritten Falle war ferner die Befreiung bald eine ausnahmslose, bald wurde sie unter gewissen Voraussetzungen vorbehalten [114]). So sollte derjenige, welcher wegen eines grossen Frevels festgenommen und vor das Vogteigericht des Klosters Ludesburg gestellt würde, als Beklagter der Freiheit nicht geniessen [115]), und in Magdeburg sollte ausnahmsweise das alte Recht in Wirksamkeit bleiben bei Eiden, welche geschworen wurden um Gut

---

[109]) Vgl. namentlich die Gunstbriefe für die Bürger von Stade von Kaiser Otto IV. aus dem Jahre 1209 bei Pufendorf 2, 152 (Concedimus itaque ipsis et indulgemus, ut burgenses et optimi cives coram advocato vel alio quovis judice iuricapium, quod vulgariter vare dicitur, in judicio omni modo non sustineant) und dem Erzbischof Hildebold von Bremen aus dem Jahre 1259 bei Pufendorf 2, 157 (Nullum juricapium, quod vulgo vare dicitur, coram advocato vel alio quovis judice (cives Stadenses) sustinebunt.

[110]) S. oben Note 102.

[111]) Vgl. unten Note 120.

[112]) S. den ersten Gunstbrief für Stade in Note 109.

[113]) Entschieden blos auf die Gefahr vor Gericht beziehen sich die für den Send nach altem Soester Rechte giltigen Bestimmungen: synodus vero sine cavillatione (et captiositate jüngere Hds.) est tenenda (älteste Statutarrechte 4 bei Seibertz 2, 49) und: dey provest van Suyst.. sal.. den sent.. sitten sunder schellword unde sunder vare. (alte Soester Schrae 5. 1350 bei Seibertz 3, 389).

[114]) Keine Ausnahme enthält der von Bischof Theoderich bewirkte Vergleich zwischen der Olmützer Kirche und ihren Gotteshausleuten zu Slavonyn vom Jahre 1299 bei Boczek, Cod. diplom. Morav. 5, 117: et de omni timore pene seu culpe, quod vulgariter Anelbare (s. ane vare) dicitur, in communi seu generali iudicio — i. e. panthedinc — liberi debent esse; excepto, si aliquis eorum delinquit vel specialiter excedit, ille specialiter secundum quod iustum fuerit, puniatur tamen gracia mediante.

[115]) S. oben Note 105.

Digitized by Google

zu behalten oder abzugewinnen [116]). Öfter bezog sich die Befreiung blos auf den Unschuldseid des Beklagten [117]). In diesem Umfange wurde die Freiheit den Holländern, welche im zwölften Jahrhundert auf die bedeutenden Güter der Kirche von Naumburg gezogen worden waren und dort eine Ansiedelung gegründet hatten, gewährt von dem Bischofe Wichman, dem berühmten nachmaligen Erzbischofe von Magdeburg [118]). Dieselbe Freiheit wurde ferner in fast gleichlautender Form von Heinrich dem Löwen, dem Herzog von Sachsen und Bayern im Jahre 1171 und von Erzbischof Hartwig II. ihren Ansiedlern aus Holland verliehen [119]). Weiter beschränkte sich auf diesen Eid die Freiheit, welche als ein Vorrecht den Bürgern der Stadt Hildesheim in Streitigkeiten mit Gästen zukam [120]) und welche den Juden in Thüringen von den drei Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm im Jahre 1368 verliehen wurde [121]).

---

116) Urkunde des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg aus dem Jahre 1188, §. 1 bei Gaupp, Das alte magdeburg. Recht 216: convenimus ut distractio (sic) qui vara appellatur, solis iuramentis qui pro rebus obtinendis vel abdicandis fieri solent exceptis, perpetualiter postposita sit.

117) Die Befreiung von der Gefahr und die Zulassung einer Erholung begegneten sich, ohne dasselbe zu bedeuten. Wenn letztere beim Eide gestattet wurde, so lag darin keine Befreiung von der Gefahr sondern nur eine Minderung derselben, die selbst wieder von verschiedenen Graden war (vgl. hierüber Abhandlung S. 235—244), je nachdem die Erholung unbeschränkt oder nur beschränkt gestattet war.

118) Urkunde vom Jahre 1152 in Thüringische Rechtsdenkmäler 1, 145: si quis eorum iuramento expurgare voluerit, nulla occasione impediatur, nullis verborum insidiis capiatur. Dem Ausdrucke occasione fügt Rössler, Stadtrechte von Brünn CII fragend bei: observatione, und Homeyer Richtsteig S. 431 bringt die occasio in Zusammenhang mit dem Niederbücken, das in Aachen 1166 aufgehoben wurde. S. oben S. 144.

119) Dipl. Henrici bei Haltaus Glossarium sp. 437: Juramentum ante judicem secularem facient sine calumnia verborum, que teutonice dicitur vare. Dipl. Hartwici bei Vogt, Monumenta bremensia 1, 10: Juramentum ante iudicem secularem sine insidiis verborum, quod vulgo dicitur vare facient.

120) Statuten von Hildesheim bei Pufendorf, Observationes 4, 285: Quivis burgensium debet alteri civi pro debitis sub excomunicatione regali jurare sub pena, que dicitur vare, scilicet pro unscult. Nullus civis debet hospiti jurare sub pena, que dicitur vare; hospes autem tenetur civi jurare sub pena que dicitur vare, sub excomunicatione regali.

121) Dipl. bei Biener, Op. academ. 1, 256: were ouch ab keyn jude strandilte an synem eyde ane argelist, daz solde ym nicht zcu varin sten wider keyn richter noch den cleger, unnd er sollte dorum nicht czu schaden kumen.

Digitized by Google

Als Kaiser Rothbart den flandrischen Kaufleuten in einem Privilegium vom Jahre 1173 vier Märkte, zwei in Aachen und zwei in Duisburg errichtete, setzte er fest, dass derjenige, von welchem Waaren, die nicht gerichtlich verpfändet worden, zurückgefordert würden, mit einem Eide ohne Gefahr der Schuld sich sollte entreden können. Auch sollte Jeder, der eine kampfwürdige Klage erhöbe, von ihnen den Entschuldigungseid und zwar einen Eid ohne die Gefahr sich gefallen lassen müssen [122]. — Von dem Grafen Adolf III von Holstein wurde den Kaufleuten aus Hamburg das Vorrecht zu Theil, dass sie in der ganzen Grafschaft nach ihrem Rechte ohne Gefahr sich losschwören dürften [123], und die gleiche Freiheit wurde sogar im ganzen Herzogthum Sachsen, ja im ganzen Reiche, wo immer sie belangt werden möchten, den lübischen Kaufleuten von Kaiser Friedrich I. in dem Jahre 1188 eingeräumt [124]. Man darf wohl behaupten, dass der Schwur des Entschuldigungseides ohne Gefahr auf die Einklagung einer läugbaren Schuld am Ende des zwölften Jahrhunderts als ein wesentlicher Bestandtheil und hauptsächlicher Vorzug des modernen Handels- oder Kaufmannsrechtes betrachtet wurde [125]. Unzweifelhaft ist in dieser Anwendung die gefahrlose

---

[122]) Dipl. bei Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte im Urkundenanhang 1, 39. 40: — ille a quo bona requiruntur sacramento sine vara se expurget, quod bonorum debitor non exstiterit .... sed si quid in eum haberet dicere, juramentum illius absque vara recipiat.

[123]) Vgl. Lappenberg, Hamburg. Rechtsalterthümer 1, XL.

[124]) Dipl. bei Hach, Lübisches Recht S. 172: Et quicunque ipsorum supra causa quacunque conveniatur per omnes imperii nostri fines et per ducatum coram loci illius judice se expurgabit absque captione secundum jura jam dicte civitatis.

[125]) In einem Vertrage, welchen die Bürger von Cöln mit den Flanderern im Jahre 1197 aufrichteten, wurde ohne Weiteres eine entsprechende Bestimmung aufgenommen. S. die Urkunde bei Warnkönig a. a. O. S. 43: si quis ab eo (einem abreisenden Flanderer) debitum repetit unde testes habuerit secundum ius Coloniae eum convincere debet et amplius eum non retardabit: quod si testes non habuerit, ille qui impetitur, simplici juramento sola manu sine interceptione quod bivanc est — se purgabit et liber erit. Vgl. ferner die Urkunde Otto's IV. über eine Sühne zwischen den Cölnern und Flanderern 1197—1215 ebenda S. 42, 43: Si vero contigerit de aliis civibus coloniensibus aliquem de Flandrensibus hominibus ad nostrae vindicationis (iurisdictionis) sententiam pertinentes (sic) pro sua amissione in causam trahere voluerit, exceptis nobilibus et magnatibus terrae ipse ad expurgandum se sola manu sine captione verborum quod vulgo bevanc dicitur exhibebit.

Digitized by Google

Eidesleistung zum Durchbruch gekommen; in der Folge fand sie jedoch auch in andern Richtungen und unter andern Voraussetzungen ihre Anerkennung. Im Jahre 1400 erschien von Erzbischof Wernher eine Verordnung für das weltliche Gericht der Stadt Trier [126]), veranlasst durch die vielen und häufigen Klagen, welche er hören musste „von manger unerdachter handelunge, funden und leufften“, die man bisber daselbst gehabt hat. Bei der Abstellung dieser Gebrechen wurde nun mehrfach in anderer Anwendung ein Eid ohne Gefahr festgesetzt. So war es oft vorgekommen, dass Leute vor Gericht „geoksumet“ wurden [127]). Mit Rücksicht darauf wurde dem Beklagten, falls ihm nach der Ansprache däuchte „dass der kläger ihn ocksinen wurdet und dass er der sachen nit zu schaffen habe“, das Recht eingeräumt, zu verlangen „dass der kläger sich des von erste erklere vur unserm Gerichte zu den heiligen mit sinem eyde und er — heisst es darin — sal ane fare sin.“ Ferner wurde bestimmt, dass die Vorsprecher einen Eid leisten sollen, getreulich ihrer Mündel Wort reden zu wollen, und zwar sollen sie schwören „ohne fare mit uffgelagten fingern, als gewonlich ist.“ Auch der Eid sollte „ane fare mit ufgelagten fingern“ geschworen werden, zu welchem der Wirth des Hauses berechtigt ist, der das Vorhandensein von Gegenständen, die bekummert werden sollen, läugnet. Dagegen war, im Falle ein Jude einen Christen belangte, zu unterscheiden. Besass jener eine unverdächtige Kundschaft in Briefen oder in anderer Art und der Christ wollte dennoch läugnen und schwören, „so sall er den eydt mit fare dun, so wie unseres gerichtes recht steht.“ Besässe aber der Jude keinerlei Kundschaft und würde er die Sache vor den Amtmann ziehen mit der Frage: „ob yme einiche eyde zu dun geburten“, wozu auch der Christ berechtigt sein sollte, so würden sie beide vor diesem „die eyde dun ane fare“.

---

[126]) Sie steht bei Hontheim historia Trevirens. 2, 312 ff.

[127]) Ocksaumen erklärt Haltaus Glossarium sp. 1444 unter Verweisung auf unsere Urkunde durch impedimento objecto saepe frivolo detinere.

Digitized by Google

VI.

Im vierzehnten Jahrhundert war wenigstens in den Städten das Widerstreben gegen das strenge Recht zu einer solchen Festigkeit bereits gediehen, dass da, wo nicht Gunstbriefe oder Ordnungen von der Gefahr im Rechtgange befreit hatten, die Gerichte eigenmächtig die Vermittlung zwischen den neuen Anschauungen und dem alten Rechte übernahmen. Von Fall zu Fall kam eine freiere Auffassung des strengen Rechtes zur Geltung und schuf auf diese Weise mit der Zeit einen Gerichtsgebrauch, nach welchem die Anforderungen hinsichtlich der Form um vieles milder, die Fährlichkeiten bedeutend geringer waren.

Bahnbrechend war wohl die Rechtssprechung der Oberhöfe auf auswärtige Anfragen. Wenn die Schöffen eines Gerichtes ungewiss waren ob der Entscheidung eines Falles, so theilten sie ihn durch den Mund von Boten oder in schriftlicher Erzählung ihrem Oberhofe mit, und erbaten von letzterem das Urtheil und Recht. Dies geschah nun auch in vielen Fällen, wo die Form verletzt worden war und die Schöffen sich nicht zu helfen wussten, indem sie nicht wagten, das Urtheil nach der Strenge des Rechtes zu fällen, aber auch nicht wagten, gegen dasselbe zu sprechen. Unzweifelhaft war die Stellung der Oberhöfe in solchen Fällen eine leichtere, da sie nicht auf ein unmittelbar vor ihren Augen sich abspielendes Verfahren, sondern auf den über eine gepflogene Verhandlung erstatteten Bericht erkannten. Begreiflicher Weise brachte die ruhige Erzählung von einem vorgekommenen Formfehler einen weit geringeren Eindruck auf das Gericht hervor, welchem der Fall zur Entscheidung mitgetheilt wurde, als auf dasjenige, vor dessen Angesicht die Formwidrigkeit während der Verhandlung begangen worden war. Ersteres war eher in der Lage Nachsicht zu üben, billiger und gerechter in der Sache zu urtheilen. Man besass die Ruhe, nach dem Leumunde desjenigen, der gefehlt hatte, und nach anderen Umständen zu fragen [128]); ein

[128]) S. Brünner Schöffenb. n. 256: Et si ambo vel unus eorum sic jurando in forma deviat, tunc jurati ex forma personarum jurantium et ex causae circumstantiis ceteris-

Digitized by Google

peinlicher Eindruck hinderte nicht zu erwägen, ob der Verstoss nach seiner Art zu schliessen, in frevelhafter Vermessenheit und dreistem Widerspiel seinen Grund habe oder aus einer blossen Vergesslichkeit und Unachtsamkeit sich erkläre [129]). Man entschuldigte und rechtfertigte. Freilich war auch hier nicht selten die Begründung eine künstliche und gezwungene, denn der wahre Grund lag eben in dem Widerstreben gegen das Recht selbst, das mit der Zeit als ein Unrecht erschien.

Das Bild einer solchen mildernden Rechtssprechung entrollen die Urtheile des Brünner Stadtgerichtes aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, welche die kundige Hand des damaligen Rathschreibers Johann in eine wohlgeordnete Sammlung gebracht hat. Sie bildet die Quelle, aus der die folgende Darstellung schöpft.

Wenn ein Beklagter auf eine Klage Rede stand, so war es hergebracht, dass er bei der Nennung des Klägers die Redensart hinzufügte: oder wie er sonst mit christlichem Namen genannt ist [130]). Als nun vor dem Gerichte zu Erlau ein Mann wegen des Urhabs bei einem Todtschlage belangt wurde und sein Vorsprecher in der Antwort jener Formel vergass, wurde letzterer für gefallen an der Antwort erkannt und nur wegen der Grösse der verwirkten Busse die Sache vor die Brünner Schöffen gebracht. Diese aber urtheilten mit Hinwegsetzung über eine herkömmliche Formel, dass der Vorsprecher gar nicht gefallen sei, dass, wenn er nur den Kläger beim rechten Namen genannt habe, obgleich er nicht hinzugesetzt: oder wie er sonst u. s. w., die Antwort wohl und gut sei und daher die Voraussetzung für eine Busse gänzlich entfalle [131]).

Wurden mehrere Klagen zugleich gegen denselben Beklagten erhoben — und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten konnten drei.

---

que annexis emergentibus et incidentibus super causae praedictione (lies perditione) et emendarum solutione cum diligentia cogitabunt. Vgl. oben S. 133.

129) S. Brünner Schöffenb. n. 431 (oben S. 136, 137), 437 (unten S. 163, 164) vgl. 423 (oben S. 128). S. auch den Gunstbrief von 1368 oben in Note 121.

130) Dies war überhaupt eine stehende Formel. Vgl. z. B. Kais. Lehnrechtsb. 13: ich nenne dir den man Conrat, oder swie er danne heizzet.

131) Das Urtheil steht unverarbeitet in dem Brünner Schöffenbuch zwischen n. 112 und n. 113 S. 59.

Digitized by Google

wegen Frevel noch mehr Klagen auf einmal vorgebracht werden [132]) — so musste jener nach strengem Rechte auf jede Klage auch besonders antworten. Als dieser Forderung nicht entsprochen wurde in einem zu Gayau vorgekommenen Falle, wo einer wegen Schulden dreifach belangt worden war, trugen indess schon die dortigen Geschwornen Bedenken. Sie setzten daher das Urtheil aus und zogen das Recht nach Brünn. Die Brünner Schöffen aber erkannten im billigen Sinne und erklärten, dass der Beklagte wohl geantwortet habe und daher nicht sachfällig sei, wenn er nur in seiner Antwort eines solchen Ausdruckes sich bedient habe, welcher eine vollständige Abläugnung gegenüber sämmtlichen drei Klagen in sich schliesse, wenn er beispielsweise geantwortet habe: ich schulde gar nichts. Gegen eine unbedingte Rückwirkung dieser von der strengen Form befreiten Auffassung auf die eidliche Entschuldigung verwahrte sich jedoch das Urtheil ausdrücklich. Schwören müsste, hiess es darin, der Beklagte, trotzdem dass er mit Einer Antwort dem Rechte genügt hat, allerdings drei Eide, falls der Kläger es verlangen würde. Nur wenn letzterer schwiege, könnte auch mit Einem Eide die Entschuldigung erfolgen [133]). — Das Verlangen von drei Eiden, während eine Antwort genügte, war eine Halbheit, ein Widerspruch der nicht aufrecht erhalten werden konnte, und es zeigt dieser Fall, wie ein Ablassen von der Form in Einer Beziehung sogleich weitere Folgen nach sich zieht, wenn die Rechtsprechung nicht unsichern Schrittes hin und her schwanken soll. Hatte eine Antwort genügt, warum sollte nicht auch ein Eid genügend sein, schliesst sich doch letzterer der ersteren an? Diesem

---

132) Vgl. Brünner Schöffenb. n. 605. 606.

133) Brünner Schöffenb n. 608. — Dagegen handelt es sich in n. 27 nicht um eine Formfrage, sondern um eine Frage des materiellen Rechtes und eine Wandelung, die mit demselben vor sich gegangen. Die Geschworenen von Nausedlicz (Nausarlicz) fragen an, ob der Beklagte und zugleich zum Kampf Gegrüsste auch auf die kämpfliche Forderung antworten müsse, worauf die Brünner Schöffen zu Recht ertheilten, dass der kämpfliche Gruss für das Gericht keine Bedeutung haben dürfte; denn ex duello, quod actor non (sic!) praetendit, non est praesumendum, quod justam ducat causam, und daher genügt auf eine Klage mit kämpflichem Gruss eine schlichte Antwort (reus poterit simpliciter affirmando vel negando ad ejus querimoniam respondere).

Digitized by Google

Gedankengang und der Anerkennung seines Ergebnisses konnten sich denn auch die Brünner Schöffen nicht entziehen, wie ein Urtheil aufweist, welches nach dem Dorfe Barffus ergangen ist. Ein gewisser Heinrich hatte daselbst gegen einen Konrad erstlich eine Mordklage, zweitens die Klage des Beraubes und drittens die Friedbruchsklage erhoben. Nachdem der Vorsprecher Konrad's, ein fürsorglicher und umsichtiger Mann, für sich und seinen Mündel das Urtheil erlangt hatte, dass er sich sollte verantworten können als ob nur Eine Klage erhoben wäre, war von Seiten des Gegners das Urtheil gefragt worden, ob nicht wenigstens drei Eide zur Entschuldigung geschworen werden müssten. Allein das Urtheil, welches eingeholt wurde, fiel nicht in günstigem Sinne aus. Die Brünner erkannten, dass der Konrad sich frei schwören möge mit Einem Eide folgenden Inhalts: der Verbrechen des Mordes, Beraubes und Friedbruchs, deren mich Heinrich beschuldigt, bin ich unschuldig [134]). Unter den Entscheidungsgründen befand sich auch der, dass die Eide sowohl in ihrem Inhalt als auch der Zahl nach der Antwort folgen [135]).

Den Schluss einer Zeugenaussage bildete nach Herkommen und Brauch die Formel: Darüber sind wir Zeugen für diese Partei! Als nun vor den Geschworenen in Crepicz einmal diese Formel weggelassen wurde, griff der Gegner die ganze Aussage an. Die Geschworenen waren unschlüssig und wendeten sich nach Brünn. Hier aber wurde im Sinne der Billigkeit erkannt, dass jene Auslassung kein Grund für die Zurückweisung der Aussage sei. Gerechtfertigt wurde das Urtheil damit, dass die voraufgegangene richterliche Aufforderung der Zeugen jene Formel überflüssig mache, dass mit anderen Worten letztere leer und unnütz sei [136]).

Dem Schwur eines Eides ging üblicher Weise eine Probe voraus. Der Vorsprecher unterwies seinen Mündel, der schwören sollte,

---

[134]) Entsprechend diesem Urtheile bestimmen die Goslarer Statuten bei Göschen 69. 17. 18: Wu manigke scult men emme ghift vor gherichte to ener tid, der aller scal he sich untsculdigheu mit emme rechte.

[135]) Brünner Schöffenb. n. 446.

[136]) Brünner Schöffenb. n. 699. — In andern Urtheilen gelangte die Ansicht zur Geltung, dass Zeugen in ihrer Aussage überhaupt nicht fallen können. Vgl. n. 226 und 684.

Digitized by Google

vor Gericht und im Beisein des Gegners in der Schwurform. Zugleich hatte diese Probe, wobei auch der Inhalt des Eides mitgetheilt wurde, den Zweck dem Gerichte wie dem Gegner Gelegenheit zu bieten, wenn sie Mängel fänden, deren Besserung verlangen zu können [137]). Im Brünner Stadtgerichte wurde aber zu Recht erkannt, dass, wenn einmal mit Umgehung jener Handlung ein Eid geleistet würde, derselbe dieserhalb nicht ungiltig und der Schwörende weder sach- noch bussfällig gegenüber dem Richter sein sollte [138]). Es wurde also auch jene obwohl übliche Handlung, die Mittheilung und Feststellung des Beweissatzes, für eine überflüssige Formalität erklärt.

In der Formel des Entschuldigungseides musste der Kläger bei seinem rechten Namen genannt werden, streng genommen so, wie er sich nannte. Dagegen haben die Brünner Schöffen, wie der Stadtschreiber gelegentlich in seiner Urtheilsammlung berichtet [139]), an verschiedene Orte statt des strengen Rechtes ein nachsichtiges gesendet. So sollte der Eid gegangen sein, obgleich der Schwörende seinen Gegner, der Kunzlin hiess, Kinzlin genannt habe; denn, so rechtfertigten sie den Spruch, das Eine wie das Andere ist ein Deminutivum desselben Namens, nämlich von Konrad [140]). Ferner sollte der Eid gegangen sein, wenn der Schwörende von einem Konrad sprach, während der Kläger sich in einer deminutiven Form zu nennen pflegte, indem man zur Begründung dieses Urtheils auf die Taufe verwies, wobei dem Menschen nicht das Deminutivum eines Namens

---

[137]) S. Brünner Schöffenb. n. 458, vgl. n. 444 (iurati formam audientes) und Freiberger Statuten XII. Schott S. 194: Der widersache sal einis urteilis biten, ub he icht benennen sulle waz he bezugen wolle. daz sal he benennen zu rechte. Daz sullen ouch die boten nil rechte horen vnd vernemen, daz si wizzen, wes si gesten sullen. Der uorspreche des uordereris mac sprechen: wold ir iz vernemen, waz he bezugen wil? Her herman wil bezugen, daz im her heinrich seines rechten koufschatzis schuldig ist eines uirdungis minner den cehn marc.

[138]) Brünner Schöffenb. n. 254.

[139]) S. n. 443 a. A.

[140]) Brünner Schöffenb. n. 443 a. A. Die entsprechende Schöffensatzung 214 S. 398 hebt nur hervor: wenn einer seinen Gegner, der sich selbst so nennt, Chuntzlin statt Chunraten nenne.

Digitized by Google

beigelegt würde [141]). Ja man ging noch weiter in der Nachsicht, der Schwörende sollte nicht gefallen sein, wenn er auch seinen Gegner gar nicht beim Namen nannte, wenn er schlechthin von dem Kläger sprach, wie derselbe immer heissen möge [142]), ja selbst dann, wenn er ihn bei einem unrichtigen Namen genannt, indess beigefügt habe: „oder wie er immer heissen mag". Das strenge Recht wurde nur noch für den Fall anerkannt, dass der Gegner ohne den erwähnten Zusatz falsch z. B. statt Paul Peter genannt worden wäre [143]).

Waren bei einer Klage wegen Todschlages als Kläger auch Frau und Kinder, Brüder und übrige Verwandten des Erschlagenen genannt worden, so mussten strenggenommen alle auch in der Eidformel Erwähnung finden. Indess wurde auch in diesem Falle milder geurtheilt. Man erkannte es für genügend, wenn die Gezeugen des Beklagten in ihrem Eide sagten, dass Heinrich wegen des Todschlags, dessen er durch Konrad beschuldigt wird, unschuldig sei. Und in gleicher Weise sollte der Angeschuldigte selbst blos zu erklären brauchen: der Tödtung des Konrad, welche mir dieser oder jener zu benennende Kläger aufbürdet, bin ich unschuldig. Eine Erwähnung der Frau, der Kinder und Freunde sollte nicht erforderlich sein [144]).

Die Eidformel musste, was ihren Inhalt betrifft, nach strengem Rechte so gefasst sein, dass die Beschuldigungen, welche in der Klage vorgebracht worden waren, darin sich wieder fanden. Dagegen fügte der Stadtschreiber Johann einem Urtheile, das in einer Mord-Beraub- und Friedsbruchsache ergangen war und von ihm mitgetheilt

---

141) Brünner Schöffenb. n. 443 = Deutsche Schöffensatzung 214.

142) Brünner Schöffenb. n. 443. Die entsprechende Schöffensatzung 215 setzt noch bei: vnd czaiget mit dem vinger auf in.

143) Brünner Schöffenb. n. 443 = Deutsche Schöffensatzung 215. — Vgl. damit folgenden Fall aus dem englischen Rechtsleben: Alexander Gordon ab Achintoul, ein Schotte, der 1715 gegen König Georg I. kämpfte, wurde 1717 in contumaciam mit mehreren andern wegen des Verbrechens laesae majestatis verurtheilt; allein er entging sowohl der Todesstrafe als der Confiscation seines Vermögens, weil das Urtheil oder die Parlamentsacte ihn nicht Alexander, sondern Thomas genannt hatte. Er lebte ruhig und sicher in Schottland, wohin er 1727 zurückgekehrt war, bis zu seinem Tode 1780. Schellwitz p. 22.

144) Brünner Schöffenb. n. 443.

Digitized by Google

wird, die Bemerkung als massgebend bei, dass, wenn der Kläger in seiner Klage einen langen Wortschwall [145]) machen würde, der schwer wieder zu geben wäre, der Beklagte nicht nöthig hätte, die ganze Reihe von Vorwürfen und Übelthaten im Schwur zu wiederholen. Vielmehr würde nach seiner Meinung genügen, dass er allgemein sagte: aller der mir vorgeworfenen Räubereien und ähnlichen Frevel bin ich unschuldig [146]).

Von der Fassung der Eidformel gelangen wir endlich zu ihrer Stabung und Ausschwörung. Wie die Schwurformel vorgesagt wurde, so musste sie auch, auf Wort und Sylbe übereinstimmend, nach strengem Rechte von dem Schwörenden nachgesprochen werden. Im Gegensatze hierzu erkannnte der Brünner Rath, dass ein Eid dennoch gegangen sein sollte, wenn auch der Schwörende bei der üblichen Redensart „und alle crayeze" des ersten Vocales (a) sich bedient habe, während der Fürsprecher beim Staben der Formel „und elle creucze" gesagt hätte. Diese mildere Beurtheilung sollte nur dann nicht Platz greifen, wenn bei der vorausgegangenen Schwurprobe die Schöffen, als sie es hörten, dem Schwörenden ausdrücklich verboten hätten, statt des e ein a zu setzen. Zur Begründung des Urtheils, wonach der Eid giltig sein sollte trotz des Missklanges der Sylben, wurde aber angeführt, dass wenn auch „elle creucze" üblich so doch „alle crayeze" sprachlich richtiger sei, wie schon aus verschiedenen anderen Redensarten erhelle, sage man doch „alle tag, alle nacht, all weg, all steg" u. s. f. [147]) Ja es wurde sogar beschlossen die Fürsprecher zu ermahnen, dass sie in Zukunft des richtigeren ersten Vocals sich bedienen sollten, ohne indess von Neuem eine Gefahr schaffen, einen Nichtigkeitsgrund aufstellen zu wollen, indem man die Clausel beifügte: übrigens solle, wenn der Fürsprecher trotzdem „elle" sagen und der Sachwalter folgen würde, der Eid giltig sein [148]).

---

[145]) „Verborum arenga". Arenga, oratio publica, declamatio, harangue. du Fresne ed. Henschel 1, 385 [1].

[146]) Brünner Schöffenb. n. 446 g. E.

[147]) Indem die Meister vom Rechte zu Meistern der Sprache sich erhoben, irrten sie freilich gar sehr. Ungleiches setzten sie gleich; ein Fehlschluss war die Folge. Es erging ihnen wie allen, welche mit halber Bildung meistern wollen, was das Volk in Einfalt übt und wahre Wissenschaft als richtig bestätigt.

[148]) Brünner Schöffenb. n. 444.

Digitized by Google

Die Worte des Schwures begleiteten eine Handlung. Zu deren Vornahme waren nach festem Herkommen allüberall zwei Finger der rechten Hand bestimmt, mochten sie nun gegen Himmel erhoben oder auf die Gebeine von Heiligen, ein Kreuz mit dem Frohnleichname oder wie bei dem Schwur einer Frau auf die linke Brust gelegt werden. Als nun in Kremsier der Fall vorgekommen war, dass einer seine fünf Finger auf das Kreuz legte, was die Veranlassung zum Rechtszuge nach Brünn gab, erkannten die Stadtschöffen, dass der Schwörende, welcher nicht aus Vermessenheit und Keckheit, sondern in Vergesslichkeit und aus Unbedacht so gehandelt habe, nicht für gefallen zu erachten sei. Zur Rechtfertigung aber wendete man folgende fast lächerliche Argumentation an: die grössere Zahl schliesse die kleinere in sich, und es habe daher derjenige, welcher der ganzen Hand sich bediente, mit zwei Fingern geschworen! [149]) Deutlicher als durch Folgerungen solcher Art kann der Zwiespalt nicht aufgewiesen werden, in welchem der freiere Geist sich befand. Indem er das Haupt über die Form erhob, beugte er sich selbst wieder unter ihr Joch.

---

[149]) Brünner Schöffenb. n. 457.

Digitized by Google

VII.

Eine willkommene Unterstützung fand das bereits vorhandene Widerstreben gegen die Formen, worüber Sinn und Inhalt vergessen wurde, in dem Humanismus, dem zugleich das grosse Verdienst gebührt, zuerst das bestimmte Verlangen nach allgemeiner Aufhebung der Gefahr durch des Gesetzgebers Hand energisch zum Ausdruck gebracht zu haben. Der Formalismus im Gerichtswesen bildet keine vereinzelt stehende Erscheinung. Dem gesammten geistigen Leben des Mittelalters war allmählig die freie Bewegung abhanden gekommen. Denken und Sagen überhaupt war in Formen erstarrt, aus welchen es erst der Humanismus mit seinem schmelzenden Hauche gelöst und wieder in frischen Fluss gebracht hat. Dass er sich aber nicht begnügte, den Scholasticismus in der Lehre zu bekämpfen, dass er sofort auch gegen den Formalismus im gerichtlichen Verfahren sich wendete, darf um so weniger überraschen, als auch Cicero, die neue Quelle philosophischen Denkens und zugleich das Muster gerichtlicher Beredsamkeit aus dem Alterthume, den Formenkram der römischen Juristen zur Zielscheibe seines Spottes gemacht hatte [150]). Merkwürdig bleibt dagegen immerhin die entscheidende Bedeutung, welche der Formalismus im Processe für den Lebensgang eines der grössten Männer des humanistischen Zeitalters erlangen sollte, so dass für diesen noch ein besonderer Anlass vorlag unmuthigen Sinnes den Kampf aufzunehmen. Niklas Chryfftz von Cues im Mosellande, geboren im zweiten Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts, hatte zu Anfang der zwanziger Jahre in Padua die Rechte studirt. Als Doctor der Decretalen kehrte er nach seiner Heimath zurück, und wählte hier den Beruf eines Fürsprechers armer Leute vor Gericht. Ein eigenthümliches Geschick aber fügte es, dass er sogleich den ersten Process, in welchem er als Anwalt zu Mainz auftrat, in Folge eines Formfehlers verlor [151]). Diese Begebenheit brachte einen solchen Eindruck auf die

---

150) Vgl. Jhering, Geist des röm. Rechts 2^2, 468 Note 610.

151) Düx, Nikolaus von Cusa 1, 105.

Seele Cusa's hervor, dass er aufs tiefste verletzt dem kaum ergriffenen Berufe für immer entsagte und übertrat in den geistlichen Stand, in welchem er, nachmals zur Würde eines Cardinals und Bischofs von Brixen erhoben, bekanntlich einer der bedeutendsten Vertreter der allgemeinen Kirche wurde. Doch hatte der grosse Gottesgelehrte Sinn und Theilnahme für das Recht keineswegs verloren. Noch als Decan zum heiligen Florian in Coblenz nahm er an dem Basler Concile Theil, dem er sein berühmtes Werk vorlegte de concordantia catholica oder über die Kirche und deren beide Bestandtheile, das Priesterthum und das heilige Regiment. Bei dem innigen Zusammenhange zwischen dem geistlichen und weltlichen Regimente kam Cusa auch auf die Schäden und Gebrechen zu reden, an welchen das Reich litt. Als Heilmittel hiefür erschienen ihm die von Alters üblichen, aus den vorzüglichsten Gliedern des Reiches bestehenden Versammlungen, vorausgesetzt dass sie recht gehalten und regelmässig fortgesetzt würden [152]). Auf ihnen, sagte er, wurden ehedem die erspriesslichsten Massregeln beschlossen gegen Treulosigkeit, Betrug, Raub und Mordbrand, während in der ganzen Zeit, so lange es Cusa gedenken mochte, kaum ein Reichstag gehalten worden war, auf welchem eine andere Frage als die Hussitenangelegenheit Gegenstand der Berathung gewesen wäre, und mehrmals die Berufung sogar erfolglos geblieben ist. Daher schlug Cusa regelmässig widerkehrende Versammlungen vor. Alljährlich zu Pfingsten sollten die Herren Landrichter und Kurfürsten einen Tag in des Reiches Wahlstadt unter dem Vorsitze des Kaisers oder eines Kurfürsten halten zur Berathung der Reichs- und Landes-Angelegenheiten und zur Besserung dessen, was der Besserung bedürfte. Ausserordentlicher Weise — meinte er weiter — könnte noch immer, wenn eine wichtige Sache die zahlreiche Versammlung aller Fürsten verlangte, eine solche ebenfalls nach Frankfurt oder an einen anderen Ort berufen werden. Neben dem alljährlichen ordentlichen Kurfürsten- und Richtertage aber verlangte Cusa eine zweite regelmässige Versammlung in Frankfurt, welche zum geringsten einen Monat währen sollte, im Mai und September, und an der ausser den vorgenannten Gliedern des Reiches Abgesandte

---

152) Vgl. die concordantia lib. 3 cap. 35 in Nic. Cusani opera (Basler Ausgabe) p. 815, 816.

Digitized by Google

der Städte Theil zu nehmen hätten, mindestens einer aus jeder bischöflichen und grösseren Reichsstadt, während die Kurfürsten Räthe und edle Herren in unbeschränkter Zahl mitbringen könnten. Diesen Versammlungen, deren Theilnehmer insgesammt ein Eid verpflichten sollte, nach bestem Wissen und Gewissen für den gemeinen Nutzen zu wirken, wies Cusa die Aufgabe zu, eine möglichste Gleichheit und Gemeinschaft des Rechtes zu begründen und dasselbe nach seinem Inhalte zu verbessern [153]; vor Allem — fährt Cusa in seinen Reformvorschlägen fort — soll das verfängliche Formelwesen ganz und gar abgeschafft werden. Nur zu oft wissen fürsprecherische Umtriebe ein Urtheil zu erlangen, wonach die armen Leute mit ihrem schlichten Sinn die Form verletzt haben und daher sachfällig werden; denn in der Sache fällt, wer auch nur eine Sylbe fehlt, wie ich dies im Sprengel der Trierischen Diöcese häufig mit eigenen Augen gesehen habe [154]. Cusa verlangte also eine Codification; am dringendsten nöthig schien ihm jedoch ein Gesetz für das Reich, wie es vor mehr als zweihundert Jahren schon von Kaiser Friedrich II. für Sicilien wirklich erlassen worden war [155]. Dieses Gesetz, welches mit Einem Schlage der Gefahr im Rechtsgange ein Ende machen sollte, kam indess eben so wenig zu Stande, als der Vorschlag wegen Abhaltung regelmässig widerkehrender Reichstage verwirklicht wurde. Seine Realisirung setzte voraus, woran es gebrach, Bereitwilligkeit der einzelnen Glieder zur Förderung des gemeinen Nutzens allseitige Theilnahme und Liebe für's Ganze. Was die freie That nicht vollbrachte, sollte jedoch bald nachher im Zusammenhange und Gefolge eines überwältigenden Ereignisses, der Annahme der fremden

[153]) Um die Landesgewohnheiten prüfen und nach Möglichkeit in gemeine Bräuche umwandeln zu können, sollten jene von den Landrichtern früher aufgezeichnet werden.

[154]) Et maxime captiose formae omnino undique tollantur, quoniam saepe simplices pauperes per cavillationes causidicorum extra formam dicuntur et a tota causa cadunt, quoniam qui cadit a syllaba cadit a causa ut saepe vidi per Treverensim dioecesim accidere.

[155]) Constitutiones regni Siciliae 2, 17 de iure Francorum in iudiciis sublato. Imperator Friedericus a 1221: Speciale quoddam Francorum ius, imo ut proprius loquamur iniuriam, quae in iudiciis tam ciuilibus quam criminalibus hactenus obtinebat, de medio tollere cupientes, praesentis nostrae sanctionis programmate cunctis regni nostri fidelibus volumus esse notum, quod nos qui singulorum iura iustitiae libra

Rechte, eintreten. Aus dem römischen Rechte in seiner neuesten Gestalt war der Formenkram verbannt, welcher von ganz ähnlicher Art auch ihm eigen gewesen [156]), während bei der Ausbildung des canonischen Processes in dem Streben nach Wahrheit niemals über der Form die Sache vergessen worden ist. Das Verfahren, welches auf diesen Grundlagen in den Gerichten üblich wurde, war daher frei von jenem Formalismus, den die Rechtssprache des Mittelalters die Gefahr nannte [157]). Wo dagegen wie in England eine solche Reception nicht stattgefunden hat, wucherte unter dem Schilde des Rechtes der Missbrauch fort, ja er wurde sogar von hier aus in die Gerichte der neuen Welt verpflanzt, wo zur Stunde noch in unveränderter Gestalt der mittelalterliche Formalismus sein Wesen treibt, das Fechten mit Worten, das Stechen von Sylben die Verhandlungsweise im Criminalprocesse kennzeichnet.

Langsam und unvermerkt hat jedoch auch im gemeinen deutschen Processe, dessen Pflege und Handhabung fast ausschliesslich den Händen von Rechtsgelehrten überlassen war, die Form ein gefährliches Übergewicht wieder erhalten. Da dieser neue Formalismus aus anderen Elementen und unter andern Bedingungen sich bildete, so ist allerdings seine Art, ferner die Gestalt, in welcher er wirksam wird, eine verschiedene. Und darin besteht der Fortschritt, die Entwickelung; denn in der Sache wirkt er unverändert, bald hemmt er als unübersteigliche Schranke die Hervorstellung und Anerkennung der Wahrheit, bald bietet er eine willkommene Handhabe zur Chikane. So herrscht er gegenwärtig noch in dem gemeinen Civilprocesse —

---

pensamus, in iudiciis aliquam discretionem haberi non volumus personarum sed aequalitatem, sive sit Francus, sive Romanus, aut Longobardus, qui agit seu convenitur, iustitiam sibi volumus ministrari. Cavillationes et captiones antiquas iure Francorum, qui noscentias et momenta temporum, quae inter Francos litigantes in iudiciis hactenus servabantur, nec non quasdam alias subtiles observationes, tam in civilibus quam criminalibus causis submovemus. Lindenbrog, Codex leg. antiqu. p. 700.

156) Vgl. Ihering a. a. O. S. 497 Note 647.

157) In diesem Sinne ist wohl die Bemerkung Bodmann's, Rheingau. Alterth. S. 660 aufzufassen: im Rheingau sei das strenge Recht im sechzehnten Jahrhundert durch des Erzbischofs Cardinals Albrecht Landesordnung aufgehoben worden.

Digitized by Google

unter dem allgemeinen Widerspruche der Theorie, und in neuester Zeit sogar nicht ohne ein beschränkendes Widerspiel von Seiten der Praxis [158]). Die befreiende That des Gesetzgebers ist wohl vorbereitet.

---

[158]) Diese Richtung in der Rechtsprechung der Gerichtshöfe seit der Mitte der vierziger Jahre unseres Jahrhunderts hat aus einer Reihe von Erkenntnissen nachgewiesen Lauck in der Abhandlung „Sonst und Jetzt der Praxis des Civilprocesses", kritische Überschau 5, 53 ff.

Digitized by Google

VERZEICHNISS

DER EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(OCTOBER 1865.)

Alterthums-Verein zu Wien: Archäologischer Wegeweiser durch das Viertel U. W. W. von Nieder-Österreich. Mit erläuterndem Text von Eduard Freih. v. Sacken. Wien, 1866; 4°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. XII. Jahrg. Nr. 5—8. Nürnberg, 1865; 4°.

Bavaria. III. Band, 2. Abtheilung. Mit 2 Karten. München, 1865; gr. 8°. & Folio.

Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae. VII. Band, III. Abthlg. Brünn, 1864; 4°.

Geschicht-Verein für Kärnten: Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie. IX. Jahrgang. Klagenfurt, 1864; 8°.

Gesellschaft, Deutsche morgenländische: Indische Studien von A. Weber. IX. Band, 1.—3. Heft. Leipzig, 1865; 8°.

— k. k. mähr.-schles., des Ackerbaues etc.: Schriften der histor.-statist. Section. XIV. Band. Brünn 1865; 8°.

Ghetaldi, *Blasius e Baronibus, Joannis Francisci Gondulae patricii Ragusini osmanides. Venetiis, 1865;* 4°.

Hamelitz. V. Jahrgang. Nr. 25—26, 28—36. Odessa, 1865; 4°.

Instituto di corrispondenza archeologica: Annali. Volume XXXVI. Roma, 1864; 8°. — Bullettino per l'anno 1864. Roma, 1864; 8°. — Repertorio universale delle opere dell' Instituto archeologico dall' anno 1857—1863. Roma, 1864; 8°.

Koch, M., Geschichte des deutschen Reiches unter der Regierung Ferdinand's III. II. Band. Wien, 1866; 8°.

Digitized by Google

Mannhardt, Wilhelm, Roggenwolf und Roggenhund. Beitrag zur germanischen Sittenkunde. Danzig, 1865; 8°.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. X. Jahrgang. September — October 1865. Wien; 4°.

— aus dem Gebiete der Statistik. XII. Jahrg. 1. Heft. Wien, 1865; 4°.

Monumentos arquitectónicos de España. Quaderno 23—25. Madrid; gr. Folio.

Quetelet, A., et Xav. Heuschling, Statistique internationale. Bruxelles, 1865; 4°.

Société des Antiquaires de Picardie: Bulletins. Tome VIII. 1862—64. — Mémoires. 2e Série. Tome X. Paris & Amiens, 1865; 8°.

— d'histoire et d'archéologie de Genève: Mémoires et documents. Tomes XIIIe—XVe. Genève et Paris, 1862—1865; 8°.

Verein, histor., für Steiermark: Mittheilungen. XII. Heft. Gratz, 1863; 8°. — Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen. II. Jahrg. Gratz, 1865; 8°. — 7., 12.—15. Jahresbericht. 1855 bis 1856, 1860—1864. 8°. — Bericht über die XI. allgem. Versammlung 1860. 8°.

— historischer, von und für Oberbayern: Oberbayrisches Archiv. XXV. Band. München, 1864; 8°. — 24. & 25. Jahresbericht. 1861 u. 1862. München, 1863; 8°.

— historischer, für das Grossherzogthum Hessen: Archiv für Hessiche Geschichte & Alterthumskunde. XI. Band, 1. Heft. Darmstadt, 1865; 8°.

Digitized by Google

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LI. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1865. — NOVEMBER.

Digitized by Google

SITZUNG VOM 2. NOVEMBER 1865.

Die *Smithsonian Institution* zu Washington übersendet der Akademie zum Geschenk einen Gyps-Abklatsch der mexikanischen Alterthümer von Palenque.

Herr Dr. Reimann, Oberlehrer in Breslau, übersendet seinen Aufsatz: „Über die Sendung des Nuncius Commendone nach Deutschland im Jahre 1561", zur Aufnahme in die Schriften der Classe.

Die Erklärung der Sonnennachfolge in Japan.

Von dem w. M. **Dr. A. Pfizmaier.**

(Vorgelegt in der Sitzung vom 28. Juni 1865.)

In Japan ist „Sonnennachfolge" *(fi-tsugi)* oder „Sonnennachfolge des Himmels" *(ama-tsu fi-tsugi)*, Ausdrücke, welche seit den ältesten Zeiten überliefert worden, gleichbedeutend mit der Einsetzung des Allgebieters *(mikado)*. In Übereinstimmung hiermit steht auch „in der Sonnennachfolge lenken" *(fi-tsugi-sirosi-mesu)* für „die Lenkung, die Regierung antreten", und der zur Nachfolge in dem Reiche bestimmte Sohn heisst „der erhabene Sohn der Sonnennachfolge" *(fi-tsugi-no mi-ko)*, und ein Mitglied des Hauses der Allgebieter überhaupt „ein Gebieter der Sonnennachfolge" *(fi-tsugi-no kimi)*.

Diese Benennungen haben ihren Grund in der Erzählung, der zufolge theils aus den Edelsteinen der Sonnengottheit, theils aus den Schwertern des Gottes *Su-sa-no Wo* mehrere Söhne und Töchter entstehen und zuletzt der als Enkel der Sonnengottheit bezeichnete Sohn des ersten dieser Söhne von dem Himmel herabgesendet und zum Beherrscher des japanischen Reiches ernannt wird.

In der vorliegenden Abhandlung werden die von den japanischen Auslegern herrührenden Erklärungen der auf den erwähnten Ursprung

Digitized by Google

bezüglichen Nachrichten wiedergegeben und dabei eine bedeutende Anzahl neuer philologischer Auseinandersetzungen, ferner Bemerkungen über alte Gebräuche, Geräthschaften, gottesdienstliche und andere Gegenstände mitgetheilt.

オホキウミ云々コヽハタダオホミカミニミエマツラントテノボリタマフトキナレバコトサラニイカリタケビタマフベキニアラネバマコトニウミヤマユリトヨムニハアラジヲコノオホカミノモトヨリカムサガノアラクタケクマシケルコトヲイヤマシクイヒツタヘタルモノナルベシ

Owoki umi sika-sika, koko-wa tada owo-mi-kami-ni mije-matsuran-tote nobori-tamò toki-nare-ba kotosara-ni ikari-takebi-tamò-beki-ni arane-ba ma-koto-ni umi-jama juri-tojomu-ni-wa arazi-wo kono owo-kami-no moto-jori kamu-saga-no araku takeku masi-keru-koto-wo ija-masi-ku i-i-tsutaje-taru-mono naru-besi.

„Das grosse Meer“ u. s. f. Da dies die Zeit war, wo er *(Susa-no wo-no Mikoto)* nur zum Besuche der (den Himmel erleuchtenden) grossen erhabenen Gottheit emporstieg, er somit nicht besonders zornig und kühn zu sein brauchte, so war es nicht wirklich der Fall, dass Meer und Berge in Bewegung geriethen, sondern es wird mit Übertreibung überliefert worden sein, dass der göttliche Sinn dieses Gottes ursprünglich grausam und kühn gewesen.

ウタニトキノトリカナドノナクヒトヲモノヤマニトヨムナドイフモタダオホクナクコトヲツヨクイフノミナリ

Uta-ni toki-no tori ka nado-no naku-koto-wo-mo no-jama-ni tojomu nado iû-mo tada owoku naku-koto-wo tsujoku iû-nomi-nari.

Auch in Liedern heisst es von der Stimme des Hahnes, des Hirsches und anderer Thiere, dass sie auf dem Felde und auf den Bergen wiederhallt. Doch dies bezeichnet häufig nur, dass die Stimme stark ist.

アマテラスオホミカミ云ミクニヲウバヽムトオモホスニコソネノクニヘイデマスベキカミノイマユクリナクノボリキマセレバウタガヒマシテシカオモホスナリ

Ama-terasu owo-mi-kami sika-sika, kuni-wo ubawamu-to omowosu-ni koso ne-no kuni-je ide-masu-beki kami-no ima jukuri-naku nobori-ki-masere-ba utagai-masi-te sika omowosu-nari.

„Die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit“ u. s. f. Indem sie glaubt, dass er das Reich rauben werde, geräth sie, da der Gott, der in das Reich der Wurzeln ausziehen soll, jetzt wider Erwarten heraufkommt, nur in Zweifel und ist dieser Meinung.

クニハタカマノハラナリチヽハヽ云ミコレモフミニハナシナクテモヨクキコエタリ

Kuni-wa taka-ma-no fara-nari. Tsitsi-fawa sika-sika, kore-mo fumi-ni-wa nasi, naku-te-mo joku kikoje-tari.

„Das Reich“ ist die Ebene des hohen Himmels. „Vater und Mutter“ (welche hier der Gottheit der Sonne den Auftrag geben) u. s. f. Dies ist in der alten Geschichte nicht enthalten. Wenn es fehlt, gibt der Satz einen guten Sinn.

Digitized by Google

ミカミヲアゲテミヅラニナシ云々モトヲヒトツニユヒテシタヘタレタルミカミヲアゲテミヅラニフタトコロニユヒテヲトコノカミノゴトナシタマヒミモヲミヂカクヒキアゲタマヒテマスラヲノゴトクナシタマフナリソノカミヨリヲトコヲミナノカミノユヒサマワカレナルコトシルベシ

Mi-kami-wo agete midzura-ni nasi sika-sika, moto-wo fito-tsu-ni jui-te sita-je tare-taru mi-kami-wo agete midzura-ni futa-tokoro-ni jui-te wotoko-no kami-no goto nasi-tamai, mi-mo-wo midzikaku fiki-age-tamai-te masura-wo-no gotoku nasi-tamó-nari. Sono kami-jori wotoko-womina-no kami-no jui-sama wakare-naru-koto siru-besi.

„Sie hob ihr Haupthaar empor und machte daraus Haarknoten“ u. s. f. Sie band den Grund zu einem einzigen Büschel zusammen, hob das niederhängende Haupthaar empor, band es an zwei Stellen zu einem Haarknoten und gab ihm dadurch das Aussehen des Haupthaares eines Mannes. Sie zog ihr Unterkleid kurz empor und gab ihm Ähnlichkeit mit demjenigen eines Kriegsmannes. Es lässt sich erkennen, dass seit dieser Zeit bei Männern und Weibern die Art, das Haupthaar zu binden, verschieden ist.

ヤサカニ云々ヤサカハイヤサカニテニヲイトニヌキタルナガサヲイフ

Ja-saka-ni sika-sika. Ja-saka-wa ija-saka-nite ni-wo ito-ni nuki-taru nagasa-wo iû.

„Die Korallen der acht Bergtreppen“ u. s. f. *Ja-saka* (in der hier gebrauchten Wörterschrift: acht Bergtreppen) ist so viel als

Digitized by Google

ija-saka (viele Fuss) und bezeichnet die Länge, in welcher die Korallen auf die Schnur gezogen wurden.

Zu dieser Stelle der Auslegung heisst es in einer Anmerkung:

ヨコ井ノチアキイハク八尺ハ弥真明(ヤサカ)ニテアキラカニテルヲイフマタマガタマトイフモ目(マ)カガタマナリトイヘリサトマトカヨヘルタメシハサムシロサヨイニシヘウタニサヒノクマナドヨメルサハミナコノコトナリトオキナモイハレキ

Joko-i-no tsi-aki iwaku: ja-saka-wa ja-sa-ka-nite akiraka-ni teru-wo iû. Mata maga-tama-to iû-mo ma-kaga-tama-nari-to ijeri. Sa-to ma-to kajojeru tamesi-wa sa-musiro sa-jo, inisi-je-uta-ni sa-fi-no kuma nado jomeru sa-wa mina kono koto-nari-to okina-mo iware-ki.

Joko-I-no Tsi-aki sagt: *Ja-saka* (in der Wörterschrift: acht Fuss) ist so viel als *ja-sa-ka* (im Übermasse wahrhaft hell) und bezeichnet ein helles Glänzen. Auch das, was man *maga-tama* (in der Wörterschrift die gekrümmten Edelsteine) nennt, ist so viel als *ma-kaga-tama* (die vor dem Auge glitzernden Edelsteine). — So der Ausspruch. Beispiele, dass *sa* und *ma* in einander übergehen, sind *sa-musiro* (die wahre Matte), *sa-jo* (die wahre Nacht). Wo in alten Liedern *sa-fi-no kuma* (die Bucht der wahren Sonne) und anderes gelesen wird, ist überall derselbe Fall, wie auch Okina gesagt hat.

Die Auslegung fährt fort:

イホツハソノニノカズオホキヲイフ

Iwo-tsu-wa sono ni-no kazu owoki-wo iû.

Digitized by Google

„Fünfhundert“ bezeichnet, dass diese Korallen zahlreich sind.

ミスマルノミハタ
メシノマニカヨ
フミスマルハスベ
クヽルナリトア
レバイトニヌキ
タルタマヲワガ
ネクヽリテミカ
ミミタフサニモ
マトヒツケタマ
フナルベシコハ
タケキカタニハ
アラデタフト
キカタノミヨソ
ヒナルベシ

Mi-sumaru-no mi-wa tamesi-no ma-ni kajô, mi-sumaru-wa sube-kukuru-nari-to are-ba ito-ni nuki-taru tama-wo wagane-kukuri-te mi-kami mi-ta-fusa-ni-mo matoi-tsuke-tamò-naru-besi. Ko-wa takeki kata-ni-wa ara-de tòtoki kata-no mi-josoi-naru-besi.

Der Laut *mi* in *mi-sumaru* (an eine Schnur gereiht) geht in das als Beispiel vorkommende *ma* (wahr) über. Da es heisst, dass *mi-sumaru* so viel ist als *sube-kukuru* „in Gesammtheit festbinden“, so wird die Stelle den Sinn haben, dass sie (die Sonnengottheit) die an eine Schnur gereihten Edelsteine in Krümmungen festgebunden und sie um ihr Haupthaar und ihr Handgelenke gewunden habe. Dies wird eine von Seite der Kühnheit neue Vorkehrung von ehrenvoller Seite sein.

チノリ
フミニ千
入トカ
ヽレタリ
チノリノ
ユギナリ

Tsi-nori fumi-ni tsi-nori-to kakare-tari, tsi-nori-no jugi-nari.

„Tausend Pfeilschafte“ wird in der alten Geschichte „tausend eingehende“ (jedoch immer noch mit der Aussprache *tsi-nori*) geschrieben. Es ist die Rede von einem Köcher, der tausend Pfeilschafte fasst.

Digitized by Google

イヅハイヅノチワキナドオナジクコノナノコゝロノイニシヘコトバナリ

Idzu-wa idzu-no tsi-waki nado onazi-ku kono na-no kokoro-no inisi-je-koto-ba-nari.

Idzu (die Furchtbarkeit der Macht). Ausdrücke wie *idzu-no tsi-waki* (die Wegscheidung der furchtbaren Macht) sind dasselbe und alte Ausdrücke von der Bedeutung dieses Wortes.

タカトモタカハユミテノタダムキニツケタルカタチニツキテイフナルベシトモハノチノヨハモチヒザルモノナレドモイニシヘウタニトモノオトゝオホクヨミトモノオトノキコエヌクニナドモイヒテオトニモチユアルモノニテイニシハモハラモチヒシナルベシ

Taka-tomo, taka-wa jumi-te-no tadamuki-ni tsuke-taru katatsi-ni tsuki-te iû-naru-besi. Tomo-wa notsi-no jo-wa motsi-i-zaru mono nare-domo inisi-je-uta-ni tomo-no oto-to owoku jomi, tomo-no oto-no kikojenu kuni-nado-mo i-i-te oto-ni motsiju-aru mono-nite inisi-je-wa mowara motsi-i-si-naru-besi.

„Die hohe Armbinde“. „Hoch“ wird in Bezug auf das Aussehen gesagt werden, das der Bogen erhält, wenn er sich an den Arm legt. „Die Armbinde“ ist ein Gegenstand, dessen man sich in späterer Zeit nicht bediente, jedoch liest man in den alten Liedern häufig „der Ton der Armbinde“, und man sagt: „Länder, in welchen der Ton der Armbinde nicht gehört wird“ und Ähnliches. Sie muss daher in der alten Zeit ausschliesslich als ein Gegenstand, der zum Hervorbringen eines Tones diente, in Gebrauch gewesen sein.

Digitized by Google

オホカミノミヤノカミタカラニトモ二十四マイカノカハヲモツテアレヲヌフ云云待麻笥二合ニイレルタテ一尺六寸五分フカサ一尺四寸五分云云トアルニテオホキサナドオホカタハシラレタリ

Owo-kami-no mi-ja-no kami-takara-ni tomo ni-ziû-si mai, ka-no kawa-wo motte are-wo nû sika-sika, motsi-wo-ge ni-kò-ni ireru, tate issiaku roku-sun go-bun, fukasa issiaku si-sun go-bun sika-sika-to aru-nite owoki-sa nado owo kata-wa sirare-tari.

In dem Werke „die göttlichen Schätze der Tempel der grossen Götter“ heisst es: „Vier und zwanzig Stück Armbinden, man näht sie mit Hirschhaut“ u. s. f. „Man legt sie in zwei Handkörbe. Der Durchmesser beträgt einen Fuss, sechs Zoll, fünf Linien, die Tiefe einen Fuss, vier Zoll, fünf Linien“ u. s. f. Hieraus lernt man die Grösse und anderes im Allgemeinen kennen.

Zu dieser Stelle der Auslegung wird in einer Anmerkung Folgendes gesagt:

ミクニノスグレテタケキコトヲノカミハサラニモイハズメノカミニマシマスサヘカクタケクヲヽシクマシマスナリオキナガタラシビメノミコトノカラクニヲムケタマヒシコトナドモオモヒアハセテシルベシ

Mi-kuni-no sugurete takeki koto wo-no kami-wa sara-ni-mo iwazu, me-no kami-ni masi-masu, saje kaku takeku wowosi-ku masi-masu-nari. Oki-naga-tarasi-bime-no mikoto-no kara-kuni-wo muke-tamai-si-koto nado-mo omoi-awasete siru-besi.

Digitized by Google

Bei der hervorragenden Tapferkeit des erhabenen Reiches nennt man nicht mehr eine männliche Gottheit, es ist eine weibliche Gottheit, und diese ist allerdings so kühn und muthig. Wenn man dabei denkt, wie unter anderen die geehrte *Oki-naga-tarasi-bime* das chinesische Reich zur Ruhe brachte, so lässt sich dies einsehen.

シカルヲカラク
ニブリウツリテ
ヨリタケキハナ
カ〱ニイヤシキ
コトノゴトクオ
モヘルヨニナリテ
ゾスメラミコト
ノミイヅモシバ
シハオトロヘサ
セタマフヤウニ
ハナリヌルコト
フルオキナモヲ
リ〱イハレキ

Sikaru-wo kara-kuni-buri utsuri-te jori-takeki-wa naka-naka-ni ijasi-ki koto-no gotoku omojeru jo-ni nari-te-zo sume-ra-mikoto-no mi-idzu-mo sibasi-wa otoroje-sase-tamò-jò-ni-wa nari-nuru koto furu-okina-mo wori-wori iware-ki

Indessen ging man zu der Sitte des chinesischen Landes über und es kam so weit, dass man in dem Zeitalter die grössere Tapferkeit thatsächlich der Verworfenheit gleich achtete, wodurch man bewirkte, dass die erhabene Macht der Allgebieter allmählich in einen Zustand des Schwindens verfiel, was auch *Furu-okina* zu verschiedenen Malen gesagt hat.

Die Auslegung fährt fort:

ユハズフリオコシ
云々カタニアマ
ツミヤコノミニハ
ナリムカモ、ニフ
ミフミオトシ
フミニハムカモ、
ニフミナヅミト
アリ

Ju-fazu furi-okoſi ſika-ſika. Kata-niwa ama-tſu mijako-no mi-niwa-nari. Muka-momo-ni fumi-otoſi fumi-ni-wa muka-momo-ni fumi-nadzumi-to ari.

„Sie erhob raſch die Mitte des Bogens“ u. ſ. f. „Der feſte Vorhof“ iſt der erhabene Vorhof in der Hauptſtadt des Himmels. „Sie trat mit vorgeſtreckten Schenkeln ein“ heiſst in der Geſchichte: „Sie ſank mit vorgeſtreckten Schenkeln ein.“

モヽハヒダリミギリムカヒテアレバムカモヽトハイフカタキミニハヲモヽマデフミイリタマフカシナリイトくタケクヲヽシキミアリサマヲイヤマシクイヒツタヘタルモノナリ

Momo-wa fidari-migiri mukai-te are-ba muka-momo-to-wa iû kataki mi-niwa-wo momo-made fumi-iri-tamò-kaſi-nari, ito-ito takeku wowoſi-ki mi-ari-ſama-wo ija-maſi-ku i-i-tſutaje-taru-mono-nari.

Da die Schenkel rechts und links vorgeſtreckt waren, heiſst es „mit vorgeſtreckten Schenkeln“, und ſie dürfte in den Boden des feſten Vorhofes bis an die Schenkel eingetreten ſein. Hiermit wird ihr ungemein tapferes und kühnes Ausſehen mit Übertreibung überliefert.

アハユキハタヾユキナリアハノゴトクナレバイフフミイリタマフミニハノツチヲユキヲチラスゴトクニケハラヽカシタマフナリ

Awa-juki-wa tada-juki-nari, awa-no gotoku nare-ba iû. Fumi-iri-tamò mi-niwa-no tſutſi-wo juki-wo tſiraſu gotoku-ni ke-fara-rakaſi-tamò-nari.

Digitized by Google

„Schaum und Schnee“ ist blos der Schnee. Derselbe wird so genannt, weil er dem Schaume ähnlich ist. Dies bedeutet, dass sie den Boden des Vorhofes, welchen sie eintrat, mit ihren Tritten zersprengte, als ob sie Schnee zerstreute.

コロビイニシ
ヘウタニハヽニ
コロバヘナド
モヨミテコノ
ナノコヽロノイ
ニシヘコトバ
ナリ

Korobi inisi-je-uta-ni fawa-ni korobaje nado-mo jomi-te kono na-no kokoro-no inisi-je-koto-ba-nari.

Korobi (schelten). ***Fawa-ni korobaje*** (von der Mutter gescholten werden) und Ähnliches, das man in alten Liedern liest, sind alte Ausdrücke von der Bedeutung dieses Wortes.

徑タケビフ
ミニ持トア
レバ徑ハ俟
ノアヤマリ
ナルベシト
フルオキナ
ハイハレキ

Matsi-takebi, fumi-ni matsi-to are-ba matsi-wa matsu-no ajamari-naru-besi-to furu-okina-wa iware-ki.

Matsi-takebi (sie wartete kühn, eigentlich ***matsi-takebi-toi,*** sie wartete und fragte kühn). Da in der Geschichte das (oben angeführte chinesische) Zeichen ***matsi*** steht, so wird das (hier zuerst angeführte) Zeichen ***matsi*** irrthümlich für das (ebenfalls oben angeführte chinesische) Zeichen ***matsu*** (warten) stehen. Dies ist ein Ausspruch ***Furu-okina's.***

Digitized by Google

サテミカミヲ
アゲテヨリコレ
マデノコトバツ
ヅキイキホヒア
リテマコトニソ
ノトキノミアリ
サマヲミマツ
ルゴトシイト
〱メデタキイ
ニシヘコトバナ
リ

Sate-mi-kami-wo agete jori kore-made-no koto-ba tsudzuki ikiwoi ari-te ma-koto-ni sono toki-no mi-ari-sama-wo mi-matsuru gotosi, ito-ito me-de-taki inisi-je-kotoba-nari.

Übrigens ist der Redesatz von „sie hob ihr Haupthaar empor“ bis hierher voll Erhabenheit, und man glaubt wirklich die Gestalt der Göttinn, wie sie damals war, zu erblicken. Es sind äusserst vortreffliche alte Worte.

スサノヲノミコ
ト云々コハネノ
クニヘイデマシ
テハオホミカ
ミヲミマツルコ
トアラネバハル
〱マカリマヲ
スニマヰノボリ
シヲカクトガ
メタマフコト
カトマヲシタ
マフナリ

Su-sa-no wo-no mikoto sika-sika. Ko-wa ne-no kuni-je ide-masi-te-wa owo-mi-kami-wo mi-matsuru-koto arane-ba faru-baru-makari-mawosu-ni mai-nobori si-wo kaku togame-tamò-koto-ka-to mawosi-tamò-nari.

„Der Geehrte *Su-sa-no Wo*“ u. s. f. Der Gott antwortet hier: Da er, wenn er in das Reich der Wurzeln ausgetreten wäre, die grosse erhabene Gottheit nicht gesehen hätte, so sei er herauf gekommen, um seinen Auszug in weite Ferne zu melden, und er frage, wie er auf solche Weise beschuldigt werde.

アマテラスオ
ホミカミ云〻
キタナキコヽロ
ナシトマヲシ
タマヘドモソ
ノイツハリマコ
トヲバイカニシ
テシラマシト
ナリ

Ama-terasu owo-mi-kami-sika-sika. Kitanaki kokoro-nasi-to mawosi-tamaje-domo sono itsuwari-ma-koto-wo-ba ika-ni-site sira-masi-to nari.

„Die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit“ u. s. f. Obgleich der Gott antwortet, dass er keine unlautere Absicht habe, fragt sie, wie sie erfahren werde, ob dies wahr oder falsch ist.

トモニウケヒテ
云〻ウケヒハメ
ニミヘヌコヽロヲ
カミニカケテモ
ノスルヲイフコ
トコノフミノナ
カニモヲリ〱イ
デタルヲアハセ
ミテシルベシ

Tomo-ni ukei-te sika-sika. Ukei-wa me-ni mijenu kokoro-wo kami-ni kakete mono-suru wo iû-koto kono fumi-no naka-ni-mo wori-wori ide-taru wo awase-mite siru-besi.

„Zugleich einen Eid schwören“ u. s. f. „Schwören“ bedeutet: die dem Auge unsichtbaren Gedanken an die Götter hängen und daraus eine Vorbedeutung machen. Dasselbe kommt mehrere Male in diesem Buche vor, wo man zugleich nachsehen und dies erkennen kann.

イマハトモニツルギタマヲクヒテモノシタマフトキミコアレマサムコトヲウケヒコヒタマヒテミコニヨリテマコトイツハリヲサダメタマハムトナリ

Ima-wa tomo-ni tsurugi tama-wo kui-te mono-si-tamò-toki mi-ko are-masamu-koto-wo ukei-koi-tamai-te mi-ko-ni jori-te makoto itsuwari-wo sadame-tamawamu-to-nari.

Indem er jetzt mit der Göttinn in Gemeinschaft das Schwert und die Edelsteine beisst und dabei eine Vorbedeutung zu Stande bringt, bittet er bei dem Schwur, dass Söhne entstehen und will nach der Beschaffenheit dieser Söhne bestimmen, was Wahrheit oder Falschheit ist.

マタオホミカミノミウケヒハスサノヲノミコトノミウケヒヲウタガヒタマハジトニヤアラムノチノコヽロニハサラデモアリヌベキコトノゴトクナレドモイニシヘカヽルトキハトモニウケヒタマフコトナルベシ

Mata owo-mi-kami-no mi-ukei-wa su-sa-no wo-no mikoto-no mi-ukei-wo utagai-tamawazi-to-ni-ja aramu, notsi-no kokoro-ni-wa sara-de-mo ari-nu-beki koto-no gotoku nare-domo inisi-je kakaru toki-wa tomo-ni ukei-tamò-koto naru-besi.

Auch mag der Schwur der grossen erhabenen Gottheit erfolgt sein, um an dem Schwure des Geehrten *Su-sa-no Wo* nicht zu zweifeln. Obgleich dies in dem Sinne der Zukunft mit einer Sache Ähnlichkeit hat, welche wieder stattfinden soll, wird es der Fall sein, dass die Gottheiten für die Vergangenheit und für die bevorstehende Zeit in Gemeinschaft schworen.

Digitized by Google

Zu dieser Stelle der Auslegung wird in einer Anmerkung gesagt:

ヨニウケヤヒトイフコトハモトウケヒノミトオナジコトバニハアラジカウケアヒノナニハナヅムベカラズ

Jo-ui ukejai-to iû-koto-wa moto ukei-nomi-to onazi-koto-ba-ni-wa arazi-ka, uke-ai-no na-ni-wa nadzumu-be-karazu.

Das im gewöhnlichen Leben gebrauchte Wort *ukejai* (geborgt erhalten) ist ursprünglich wohl nicht dasselbe Wort wie *ukei* (eidlich versprechen). Man darf sich nicht in das Wort *uke-ai* (welches ebenfalls „geborgt erhalten“ bedeutet) vertiefen.

Die Auslegung fährt fort:

ヲミナヽラバ云々カラブミニイヘルインヤウナドイフコトニオモヒマガフベカラズフミニハハヤスサノヲノミコト云々アガコヽロアカキユヱニアガウメリシミコタワヤメヲヱツ云々トモアリ

Womina nara-ba sika-sika, kara-bumi-ni ijeru-in-jô nado iû koto-ni omoi-magò-be-karazu. Fumi-ni-wa faja-su-sa-no wo-no mikoto sika-sika a-ga kokoro akaki-ju-e-ni a-ga umeri-si mi-ko ta-waja-me-wo e-tsu sika-sika-to-mo ari.

„Wenn es Weiber sind“ u. s. f. Man darf nicht an Ausdrücke des chinesischen Buches wie Yin und Yang denken und sich irre führen lassen. In der Geschichte heisst es auch: „*Faja-su-sa-no wo-no Mikoto*“ u. s. f. „Weil meine Absicht lauter ist, habe ich als Sprösslinge, die durch mich hervorgebracht wurden, zarthändige Mädchen erhalten“ u. s. f.

コヽニアマテラ
スオホミカミ
云ミコヽモマヅ
スサノヲノミコ
トノモノシタマ
フベキヲオホミ
カミノマヅウケ
ヒタマフモモト
ヨリサルコトワ
リニゾアラムノ
チノコヽロモテト
カクイフベキニ
アラズ

Koko-ni ama-terasu owo-mi-kami sika-sika. Koko-mo madzu su-sa-no wo-no mikoto-no mono-si-tamò-beki-wo owo-mi-kami-no madzu ukei-tamò-mo moto-jori saru kotowari-ni-zo arâmu notsi-no kokoro-mote tokaku iû-beki-ni arazu.

„Die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit“ u. s. f. Hier soll *Su-sa-no wo-no Mikoto* zuerst die Vorbedeutung veranlassen, dass aber die grosse erhabene Gottheit zuerst schwört, wird eigentlich in Bezug auf das Vergangene geschehen. Es kann durchaus nicht im Sinne der Zukunft gesagt werden.

マナ井ハマヌノ
井ノツドマリタ
ルナカタダ井ヲ
タヽヘテイヘル
カミヅヲヌト
モイヒモチユル
ミヅヲ井トイ
ヘバナリコヽモヒ
トツノ井ノナニハ
アラジ

Ma-na-i-wa ma-nu-no i-no tsudzumari-taru na-ka tada i-wo tatajete ijeru-ka midzu-wo nu-to-mo i-i, motsijuru midzu-wo i-to ije-ba-nari. Koko-mo fito-tsu-no i-no na-ni-wa arazi.

Ma-na-i (in der Wörterschrift: der Brunnen des wahren Namens) ist wohl die Zusammenziehung von *ma-nu-no i* (der Brunnen des wahren Teiches), mag aber nur eine überschwängliche Benennung des Brunnens sein. Das Wasser nennt man auch *nu* (sonst „Teich“) und das Wasser, welches man gebraucht, heisst *i* (Brunnen). Dies ist auch nicht der Name eines einzelnen Brunnens.

Zu dieser Stelle der Auslegung heisst es in einer Anmerkung:

マナ井云〻マタ
ツルギタマヲ
カミ云〻ノコト
イニシヘカヽル
ウケヒノミノナベ
テノサマニヤマ
タコノミウケヒノ
ミノミノコトニヤ
シルベカラズシ
レザルコトヲシ
ルベキサマニト
カクイフハナカ
〱ニカミヨノサ
マヲシラヌナル
ベシ

Ma-na-i sika-sika mata tsurugi tama-wo kami sika-sika-no koto inisi-je kakaru ukei-nomi-no nabete-no sama-ni-ja mata kono mi-ukei-nomi-no mi-no koto-ni-ja siru-be-karazu. Sire-zaru koto-wo siru-beki sama-ni tokaku iû-wa naka-naka-ni kami-jo-no sama-wo siranu-naru-besi.

Hinsichtlich dessen, was bei den Worten „der wahre Brunnen“ u. s. f., „das Schwert und die Edelsteine beissen“ u. s. f. erwähnt wird, weiss man nicht, ob dies die allgemeine Weise des Schwures für das Vergangene und die bevorstehende Zeit, oder ob es nur von diesem Schwure der Gottheiten gilt. Von Dingen, welche man nicht weiss, durchaus so sprechen, als ob man sie wissen könnte, mag in der That so viel sein, als das Götterzeitalter nicht kennen.

Die Auslegung fährt fort:

サガミニコレモ
サハマニテソヘ
タルコトバカカ
ミノナノコヽロカ
ツルギヲヲリ
テカミクダキ
テフキヤリタ
マフミイキノサ
ギリノナカニカ
ミノツギ〱ニナ
リイデマセルナ
リカクモノニヨリ
テカミノウミデ
マセルコトカ
ミヨノツネノコ
トナリ

Sa-gami-ni, kore-mo sa-wa ma-nite soje-taru-koto-ba-ka kami-no na-no kokoro-ka. Tsurugi-wo wori-te kami-ku daki-te fuki-jari-tamò mi iki-no sagiri-no naka-ni kami-no tsugi-tsugi-ni nari-ide-maseru-nari. Koku mono-ni jori-te kami-no umi-de-maseru-koto kami-jo-no tsune-no koto-nari.

Sa-gami-ni (mit starkem Bisse). Dies ist wohl ein Wort, dem der Laut *sa* in der Eigenschaft von *ma* (wirklich) hinzugefügt worden, und wobei der Sinn derjenige des Wortes *kami* (beissen). Die Göttinn bricht und zerbeisst das Schwert und mitten aus dem Nebel ihres hervorgesendeten Athems entstehen Götter in mehreren Reihenfolgen. Dass durch solche Dinge Götter hervorgebracht werden, ist in dem Götterzeitalter etwas Gewöhnliches.

アルフミノミヽ
ソギノクダリナ
ドオモヒアハセ
テシルベシノチ
ノヨニナキコトナ
レバカナラズア
ルマジキゴトク
オモフハカミヨノ
クスシキイニシ
ヘコトヲオモハ
ズテカラコヽロ
ニオボレタルヒ
ガコヽロエナリ

Aru-fumi-no mi-mi-sogi-no kudari nado omoi-awasete siru-besi. Notsi-no jo-ni naki koto-nare-ba kanarazu aru-mazi-ki goto-ku omó-wa kami-jo-no kususi-ki inisi-je-koto-wo omowazu-te kara-kokoro-ni obore-taru fi-ga kokoro-je-nari.

Dies kann man wissen, wenn man den in einer Urkunde enthaltenen Abschnitt von der Reinigung des Leibes und anderes hiermit vergleicht. Wenn man glauben wollte, dass dies, weil es in dem späteren Zeitalter nicht vorkommt, Dingen gleichzuachten ist, welche es nicht gegeben hat, so wäre dies, indem man auf die wunderbaren alten Begebenheiten des Götterzeitalters nicht Bedacht nimmt, eine in den chinesischen Sinn versunkene unrichtige Auffassung.

スサノヲノミコ
ト云こトモニウ
ケヒノミスルト
キハカタミニモ
ノヲトリカヘテ
モノスルコトモ
イニシヘノウケヒノ
ミノヒトツノサ
マナルベシサレ
バコソハジメス
サノヲノミコト
ノウケヒノミノナ
カニミコウマム
トノミノタマヒ
テシカくシテ
ウマムトハノタ
マハザリケレ

Su-sa-no wo-no mikoto sika-sika, tomo-ni ukei-nomi-suru toki-wa katami-ni mono-wo tori-kajete mono-suru-koto-mo inisi-je-no ukei-nomi-no fito-tsu-no sama-naru-besi. Sare-ba koso fazime su-sa-no wo-no mikoto-no ukei-nomi-no naka-ni mi-ko umamu-to nomi no-tamai-te sika-sika-site umamu-to-wa no-tamawazari-kere.

„*Su-sa-no wo-no Mikoto*“ u. s. f. Dass man, wenn man in Gemeinschaft einen Eid schwor, gegenseitig Sachen in Empfang nahm und eine Vorbedeutung aufstellte, mag ehemals eine Art des Eidschwures gewesen sein. Indessen sagt *Su-sa-no wo-no Mikoto* nur im Anfange und während er den Eid schwört, dass er Söhne hervorbringen werde. Er mag aber nicht gesagt haben, dass er sie auf eine gewisse Weise hervorbringen wolle.

マサカアカツ
カチハヤビアメ
ノ、オシホミヽノ
ミコトフミマタ
シモノアルフミ
コノミナノカミニ
マサカアカツ
云々トアリテ
ミナノヨシシラ
レタリコヽニハハブ
カレタルモノナ
リ

Masa-ka a-katsu-katsi-faja-bi-ame-no osi-fo-mimi-no mikoto fumi mata simo-no aru-fumi kono mi-na-no kami-ni masa-ka a-katsu sika-sika-to ari-te mi-na-no josi sirare-tari. Koko-ni-wa fabu-kare-taru-mono-nari.

„*Masa-ka a-katsu-katsi-faja-bi-ame-no osi-fo-mimi-no Mikoto.*“ In der Geschichte und in einer unten vorkommenden Urkunde stehen über diesem Namen die Worte: „Richtig, ich siege!“ u. s. f., wodurch man den Ursprung dieses Namens erfährt. Hier wurden die erwähnten Worte weggelassen.

Digitized by Google

アメノホヒノミコト云ミヨツヲノカミノミナハミナナニゴトナクタヽヘマヲセルミナナルベシタダシクマヌハイヅモノクニノツチノナニヨシアルコトニゾアラム

Ame-no fo-fi-no mikoto siku, jo-tsu wo-no kami-no mi-na-wa mina nani-goto-naku tataje-mawoseru mi-na naru-besi, tadasi kuma-nu-wa idzumo-no kuni-no tsutsi-no na-ni josi-aru koto-ni-zo aramu.

„*Ame-no fo-fi-no mikoto*“ u. s. f. Die Namen von vier männlichen Gottheiten mögen Namen sein, mit welchen diese, ohne dass hier etwas zu Grunde liegt, überschwänglich benannt werden. Blos ***Kuma-nu*** (in dem Namen ***Kuma-nu-kusu-bi-no mikoto***) mag von dem Namen eines Gebietes des Reiches Idzumo hergeleitet sein.

アマテラスオホミカミノノリタマハクモノザネ云ミコノノリゴトアマテラスオホミカミハミチヽノゴトクスサノヲノミコトハミハヽノゴトクニシテカケマクモカシコキアマツオホミヒツギノハジメナルコトヨクヽオモヒマツルベキコトナリ

Ama-terasu owo-mi-kami-no nori-tamawaku mono-zane sika-sika. Kono nori-goto ama-terasu owo-mi-kami-wa mi-tsitsi-no gotoku, su-sa-no wo-no mikoto-wa mi-fawa-no gotoku-ni-site kake-maku-mo kasikoki ama-tsu owo-mi-fi-tsugi-no mi-fazime-naru-koto joku-joku omoi-matsuru-beki koto-nari.

„Die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit sprach: Im Grunde sind“ u. s. f. Diese Worte, nach welchen die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit so viel als der Vater, *Su-sa-no wo-no*

Digitized by Google

mikoto so viel als die Mutter, sind der erhabene Anfang der augenblicklich mit Ehrfurcht erfüllenden grossen Sonnennachfolge des Himmels und etwas, das man sehr gut überlegen soll.

マタノリタマハ
クソノトツカ
ツルギハ云ヽコ
ハスサノヲノミ
コトハミチヽニシ
テアマテラス
オホミカミハミ
ハヽノゴトクナル
コトカミニオナ
ジ

Mata nori-tamawaku sono to-tsuka-tsurugi-wa sika-sika, ko-wa su-sa-no wo-no mikoto-wa mi-tsitsi-ni-site ama-terasu-owo-mi-kami-wa mi-fawa-no gotoku naru-koto kami-ni onazi.

„Sie sprach ferner: Dieses zehngriffige Schwert" u. s. f. Hier ist *Su-sa-no wo-no mikoto* der Vater, die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit gleichsam die Mutter, ein Gegenstand, der mit dem obigen gleichbedeutend.

ムナガタノキミ
ノリニチクゼンノ
クニムナカタノコ
ホリニムナカタ
ノヤシロミヰマシ
ドコロナラビニナ
ハカミオホトア
リコヽハムナガ
タハウヂキミハ
カバネナリ

Muna-gata-no kimi, nori-ni tsiku-zen-no kuni muna-kata-no kowori-ni muna-kata-no jasiro mi-i-masi-dokoro, narabi-ni na-wa kami owo-to ari. Koko-wa muna-gata-wa udzi, kimi-wa kabane-nari.

Digitized by Google

„*Muna-gata-no kimi*“ (die Mitglieder des Geschlechtes *Muna-gata-no kimi*“, d. i. der Gebieter von *Muna-gata*). Nach der Vorschrift befinden sich in dem Kreise *Muna-kata*, Reich *Tsiku-zen*, drei Altäre von *Muna-kata*. Daselbst werden die Namen „Gott“ und „gross“ beigelegt. Bei diesem Namen ist *Muna-gata* der Geschlechtsname, *kimi* ist das Gerippe (d. i. der eine Lobpreisung ausdrückende Theil des Geschlechtsnamens).

トツカノツルキコ、ノツカノツルギ云ミツルギノナガサヲイフモトブミニハコノコトナケレドツルギノツカヲニギリ云ミトアレバコトナルコトハアラジ

To-tsuka-no tsurugi, kokono-tsuka-no tsurugi sika-sika tsurugi-no nagasa-wo iû. Moto-bumi-ni-wa kono koto na-kere-do tsurugi-no tsuka-wo nigiri sika-sika-to are-ba kotonaru koto-wa arazi.

„Das zehngriffige Schwert, das neungriffige Schwert“ u. s. f. bezeichnet die Länge des Schwertes. In dem ursprünglichen Texte ist dies nicht enthalten, da es aber daselbst heisst: „Sie legte die Hand an den Griff des Schwertes“ u. s. f., ist es kein verschiedener Gegenstand.

ハカセルトツカツルギヲヲシテ云ミミツノツルギヲミタビニヲシタマちテミバシラノカミヲナシマシ

Fakaseru to-tsuka tsurugi-wo wosi-te sika-sika, mi-tsu-no tsurugi-wo mi-tabi-ni wosi-tamai-te mi-basira-no kami-wo nasi-masi.

„Sie verzehrte das an ihrem Gürtel hängende zehngriffige Schwert“ u. s. f. Indem sie die drei Schwerter zu drei verschiedenen Malen verzehrte, brachte sie drei Gottheiten hervor.

マタコヽニヌナ
井ノコトモナキハ
ツタヘノコトナ
ルナリサレドシ
モノスサノヲノ
ミコトノトコロニ
アメノヌナ井云
〻トアレバヌナ
井云〻ハノチニ
オチタルカ

Mata koko-ni nu-na-i-no koto-mo naki-wa tsutaje-no kotona-ru-nari. Sare-do simo-no sa-sa-no wo-no mikoto-no tokoro-ni ame-no nu-na-i sika-sika-to are-ba nu-na-i sika-sika-wa notsi-ni otsi-taru-ka.

Dass hier des Teichbrunnens keine Erwähnung geschieht, ist eine Abweichung in der Überlieferung. Da es jedoch unten an der Stelle, wo von *Su-sa-no wo-no Mikoto* die Rede ist, heisst: „Der Teichbrunnen des Himmels“ u. s. f., so fragt es sich, ob die Worte: „der Teichbrunnen“ u. s. f. später ausgefallen sind.

ウナカセルハ〻
クビニカケタマ
フヲイフヌナ
井ハヌノ井ナリ
イザハイカナル
ヨシノナカヲシ
テ云〻コヽニモカ
ミニモフキウツ
ル云〻ヤウノコ
トアリシヲハブ
カレタルモノカ

Una-kaseru-wa mi-kubi-ni kake-tamò-wo iû. Nu-na-i-wa nu-no i-nari. I-za-wa ika-naru josi-no na-ka. Wosi-te sika-sika, ko-ko-ni-mo kami-ni-mo fuki-utsuru sika-sika-jò-no koto ari-si-wo fabukare-taru mono-ka.

Una-kaseru (an den Hals gelegt) bezeichnet, dass sie (die Edelsteine) an den Hals des Gottes gehängt sind. *Nu-na-i* (in der Wörterschrift: der Brunnen des Namens des Teiches) ist so viel als *nu-no i* (der Brunnen des Teiches). Es ist zweifelhaft, was dem Namen *I-za* (in dem Satze: derselbe heisst auch *i-za-no ma-na-i* „der kommende und gehende Brunnen des wahren Namens") zu Grunde liegt. „Er verzehrte sie" (die Edelsteine) u. s. f. Es fragt sich, ob sowohl hier als oben etwas wie „der hervorgesendete" (Athem) u. s. f. angegeben gewesen, aber weggelassen worden.

イマシミバシラ
ノカミ云々ミチ
ノナカハツクシノ
クニノナカナリ
クニヲミチトイ
フコトイマモト
ウカイドウサ
イカイドウナ
ドイフニテシル
ベシ

Imasi-mi-basira-no kami sika-sika, mitsi-no naka-wa tsuku-si-no kuni-no naka-nari. Kuni-wo mitsi-to iû-koto ima-mo tô-kai dô sai-kai-dô nado iû-nite siru-besi.

„Ihr drei Götter" u. s. f. „Die Mitte des Weges" ist die Mitte des Reiches *Tsuku-si.* Dass ein Reich als Weg bezeichnet wird, lässt sich noch heute bei Ausdrücken wie *Tô-kai-dô* (der Weg des östlichen Meeres). *Sai-kai-dô* (der Weg des westlichen Meeres) erkennen.

Digitized by Google

ミマノミコトヲタスケマツリテ云々コノトキミマノミコトイマダマシマサヌヲカクアルハイブカシキコトナリモシツヒニミマノミコトヲアマクダシマサムコトヲカネテシロシメシテナドイハンハイニシヘゴヽロニアラズ

Mi-ma-no mikoto-wo tasuke-matsuri-te sika-sika. Kono toki mi-ma-no mikoto imada masi-masanu-wo kaku aru-wa ibukasi-ki koto-nari. Mosi tsui-ni mi-ma-no mikoto-wo ama-kudasi-masamu koto-wo kanete sirosi-mesi-te nado iwan-wa inisi-je-gokoro-ni arazu.

„Möget ihr dem Geehrten, dem erhabenen Enkel beistehen“ u. s. w. Um diese Zeit war der Geehrte, der erhabene Enkel noch nicht am Leben, und es lässt sich nicht ermitteln, warum dies hier vorkommt. Wenn hierdurch etwa in Voraus verkündet werden sollte, dass der Geehrte, der erhabene Enkel zuletzt vom Himmel herabsteigen werde, so ist dies nicht die alte Bedeutung.

サテコノアルフミノツタヘハツルギタマオノモミヽヅカラノモノニトテコウミマシヽナリコハイタクマガヒアヤマレルツタヘナルベシカクテハスメラミコトノオホミオヤハスサノヲノミコトニシテアマテラスオホミカミニハマシマサズ

Sate kono aru-fumi-no tsutaje-wa tsurugi tama ono-mo mi-midzukara-no mono-ni-tote ko-umi-masi-si-nari, ko-wa ita-

ku magai-ajamareru tsutaje-naru-besi. Kaku-te-wa sume-ra-miko-to-no owo-mi-oju-wa su-sa-no wo-no mikoto-ni-site ama-terasu owo-mi-kami-ni-wa masi-masazu.

Übrigens werden in der Überlieferung dieser Urkunde, weil das Schwert und die Edelsteine je ein einer der Gottheiten gehörender Gegenstand, die Söhne hervorgebracht. Dies wird eine sehr verwirrte und irrthümliche Überlieferung sein. Auf diese Weise wäre der grosse Stammvater des Allgebieters der Geehrte *Su-sa-no Wo*, doch die den Himmel erleuchtende grosse Gottheit wäre es nicht.

カヽルマガヒタルツタヘ
ゴトヲコノフミニノセラレ
タルハイカナルコトニカ
トウズノヤマカゲニモ
イハレタリシカルヲコ
レマデコノフミノトキブ
ミドモニコノコトヲイハ
ザルモマタイカナルコト
ニカトマレカクマレアナ
カシコオモヒマガフコ
トナカレ

Kakuru magai-taru tsutaje-goto-wo kono fumi-ni noserare-taru-wa ika-naru koto-ni-ka-to uzu-no jama-kage-ni-mo iware-tari. Sikaru-wo kore-made kono fumi-no toki-bumi-domo-ni kono koto-wo iwazaru-mo mata ika-naru koto-ni-ka-to mare kaku mare, ana-kasiko omoi-magò-koto na-kare.

Wie es zugegangen, dass die in Rede stehende verwirrte Überlieferung in dieses Buch aufgenommen worden, wurde schon in dem Werke: „Der Bergschatten des Eisenhutes“ gefragt. Wie es aber kommt, dass in den dieses Buch erklärenden Büchern bisher hierüber nichts gesagt wurde, lässt sich kaum begreifen. Mögen die Verständigen sich in ihren Gedanken nicht irre machen lassen.

Digitized by Google

ハアカルタマシモノアルフミニタマスリノオヤイザナギノミコトノミコアメノアカルタマトアリオナジカミナルベシ

Fa-akaru-tama. simo-no aru-fumi-ni tama-suri-no oja i-za-nagi-no mikoto-no mi-ko ame-no akaru-tama-to ari, onazi-kami-naru-besi.

(Der Gott) „*Fa-akaru-tama.*“ In einer unten folgenden Urkunde heisst es: *Ame-no akaru-tama*, der Stammvater der Edelsteinschleifer und Sohn *I-za-nagi-no Mikoto*'s. Dies mag der nämliche Gott sein.

ミヅハミヅヽシクワカキコヽロノタヽヘコトバナリ

Midzu-wa midzu-midzu-siku wakaki kokoro-no tataje-koto-ba-nari.

Midzu (kostbar, hier auf die Edelsteine angewendet) ist ein lobpreisender Ausdruck im Sinne von sehr kostbar und jugendlich.

マガタマハコノナノゴトクマガレルタマカマタマカヾタマニテカヽヤクタマヲイフトモイヘリ

Maga-tama-wa kono na-no gotoku magareru tama-ka mata ma-kaga-tama-nite kakajaku-tama-wo iû-to-mo ijeri.

Maga-tama (in der Wörterschrift: die gekrümmten Edelsteine) hat entweder in Übereinstimmung mit den hier stehenden (chinesischen) Zeichen die Bedeutung: „gekrümmte Edelsteine", oder es ist so viel als *ma-kaga-tama* (vor dem Auge glänzende Edelsteine) und bezeichnet glitzernde Edelsteine.

イクサヲオ
コシテモトブ
ミトハコトナ
ルゴトクナレ
ドサニハアラ
ジカミノハミ
ヽヅカカラノ
オホミヨソヒ
ノミヲイヒコ
ヽハイクサノ
ミヲイヘルニ
テソノトキ
ノサマハオナ
ジコトナルベ
シ

Ikusa-wo okosi-te moto-bumi-to-wa kotonaru gotoku nare-do sa-ni-wa arazi. Kami-no-wa mi-midzukara-no owo-mi-josoi-nomi-wo i-i, koko-wa ikusa-nomi-wo ijeru-nite sono toki-no sama-wa onazi-koto-naru-besi.

„Sie stellte ein Kriegsheer auf" scheint von dem ursprünglichen Texte verschieden zu sein, ist es aber nicht. In dem Vorhergehenden ist blos von der auf den Leib der Göttinn bezüglichen grossen Ausrüstung die Rede, hier wird blos von einem Kriegsheer gesprochen. In Hinsicht auf den damaligen Zustand mag es dieselbe Sache sein.

アメノマナ
井ミトコロハ
タマノハシ
ナカスヱト
ミタビミト
コロニモノシ
タマヘバナ
ルベシ

Ame-no ma-na-i mi-tokoro-wa tama-no fasi naka su-e-to mitabi mi-tokoro-ni mono-si-tamaje-ba naru-besi.

„Drei wahre Brunnen des Himmels." Es muss der Fall sein, dass die Gottheiten bei den Rändern, der Mitte und den Spitzen der Edelsteine dreimal an drei verschiedenen Orten eine Vorbedeutung aufstellten.

Digitized by Google

ウケヨセテモトブミトイサヽカイヒサマノカハレルノミニテコトナルコヽロハアラジ

Uke-josete moto-bumi-to isasaka i-i-sama-no kawareru-nomi-nite kotonaru kokoro-wa arazi.

„Sie liess (die Edelsteine) schwimmen.“ Dies ist nur eine in Bezug auf den ursprünglichen Text etwas veränderte Ausdrucksweise, es ist hier kein verschiedener Sinn.

オキツミヤナカツミヤヘツミヤイマモツクシノウミノナカニコノシマヾアリトゾフミニハムナカタノオキツミヤムナカタノナカツミヤムナカタノヘツミヤトアリ

Oki-tsu mi-ja, naka-tsu mi-ja, fe-tsu mi-ja, ima-mo tsuku-si-no umi-no naka-ni kono sima-zima ari-to-zo, fumi-ni-wa muna-kata-no oki-tsu mi-ja, muna-kata-no naka-tsu mi-ja, muna-kata-no fe-tsu mi-ja-to ari.

Oki-tsu mi-ja (der Palast an der Bucht), *Naka-tsu-mi-ja* (der Palast in der Mitte), *Fe-tsu mi-ja* (der Palast an dem Ufer). Auch heutiges Tages gibt es in dem Meere von *Tsuku-si* Inseln mit diesen Namen. In der Geschichte heisst es: Der Palast an der Bucht in *Muna-kata*, der Palast in der Mitte in *Muna-kata*, der Palast an dem Ufer in *Muna-kata*.

Digitized by Google

スサノヲノミコト云々アメノホヒノミコト云々コハマサカ云々ノウヘニモツルギノナカヲクヒタチテ云々アマツ云々ノウヘニモツルギノナカヲクヒタチテ云々アマツ云々ノウヘニモツルギノモトヲクヒタチテ云々ナドアリテイクツ云々クマヌ云々ノウヘニハワカレニコトバノアリツラムヲハブカレタルモノナリトフルオキナハイハレシ

Su-sa-no wo-no mikoto sika-sika ame-no fo-fi-no mikoto sika-sika ko-wa masa-ka sika-sika-no uje-ni-mo tsurugi-no naka-wo kui-tatsi-te sika-sika, ama-tsu sika-sika-no uje-ni-mo tsurugi-no moto-wo kui-tatsi-te sika-sika nado ari-te iku-tsu sika-sika kuma-nu sika-sika-no uje-ni-wa wakare-ni koto-ba-no ari-tsuramu-wo fabukare-taru mono-nari-to furu-okina-wa iware-si.

„*Su-sa-no wo-no Mikoto*“ u. s. f., „*Ame-no fo-fi-no Mikoto*“ u. s. f. Dass hier über „*Masa-ka*“ u. s. f. die Worte: er biss die Mitte des Schwertes ab u. s. f., über „*Ama-tsu*“ u. s. f. die Worte: er biss den Untertheil des Schwertes ab u. s. f., nebst anderem gestanden, dass über „*Iku-tsu*“ u. s. f., „*Kuma-nu*“ u. s. f. noch besonders Wörter gestanden seien und weggelassen worden, hat *Furu-okina* gesagt.

マコトニツルギノスヱノミニテハカミノタマニムカヘテモコトバタラズサレドカミノアルフミモオホミカミハフタタビツルギヲヲシタマヒテミバシラノカミナシマシスサノヲノミコトハヒトタビタマヲヲシマシテイツバシラノカミナシマシ、ナレバコ、モハブカレタルニハアラジカ

Ma-koto-ni tsurugi-no su-e-nomi-nite-wa kami-no tama-ni mukajete-mo koto-ba tarazu. Sare-do kami-no aru-fumi-mo owo-mi-kami-wa futa-tabi tsurugi-wo wosi-tamai-te mi-basira-no kami nasi-masi, su-sa-no wo-no mikoto-wa fito-tabi tama-wo wosi-masi-te itsu-basira-no kami nasi-masi-si-nare-ba koko-mo fabukare-taru-ni-wa arazi-ka.

In Wirklichkeit sind auch, wenn blos „die Spitze des Schwertes“ den oben erwähnten „Edelsteinen“ entgegen steht, die Worte unvollständig. Da indessen in der vorhergehenden Urkunde die grosse erhabene Gottheit zweimal [1]) ein Schwert verzehrt und drei Gottheiten hervorbringt, der Geehrte *Su-sa-no wo* ein einziges Mal die Edelsteine verzehrt und fünf Gottheiten hervorbringt, wird wohl auch hier nichts ausgelassen worden sein.

ナホトモニウケヒタマフナレバオナジサマニナルベキヲオナジカラザルハイサヽカイカゞナリ

Nawo tomo-ni ukei-tamò-nare-ba onazi-sama-ni naru-beki-wo onazi-karazaru-wa isasaka ika-ga-nari.

Da die Gottheiten demnach in Gemeinschaft schwören, so sollte dies auf gleiche Weise geschehen. Da es aber nicht eben dasselbe ist, so lässt sich gewissermassen fragen, wie dies zugeht.

アメノヤスノカハヽヒトツノカハノナカマタアメナルカハヲスベテヤスノカハトイフニテモアラムカ・

---

[1]) So die Auslegung: In der Urkunde jedoch geschieht dies dreimal.

Digitized by Google

Ame-no jasu-no kawa-wa fito-tsu-no kawa-no na-ka mata ame-naru kawa-wo subete jasu-no kawa-to iû-nite-mo aramu-ka.

„Der ruhige Fluss des Himmels." Es ist ungewiss, ob dies der Name eines einzigen Flusses, oder ob es der Fall ist, dass die in dem Himmel befindlichen Flüsse im Allgemeinen mit dem Namen „ruhiger Fluss" belegt werden.

ヲノコナラバ
アガミコト
シテ云ヽア
マノハラハト
コシヘニオホ
ミカミノシ
ロシメスナ
ルヲコノミ
コニシラセム
トアルハイ
トくコトナ
ルツタヘナ
リ

Wonoko-nara-ba a-ga mi-ko-to site sika-sika. ama-no fara-wa tokosi-je-ni owo-mi-kami-no sirosi-mesu-naru-wo kono mi-ko-ni sirasemu-to aru-wa ito-ito kotonaru tsutaje-nari.

„Wenn es männliche Sprösslinge sind, so werde ich sie an Kindesstatt annehmen" u. s. f. Die Ebene des Himmels wird ewig von der grossen erhabenen Gottheit beherrscht, dass aber hier steht, sie werde sie durch diese Söhne beherrschen lassen, ist eine überaus abweichende Überlieferung.

スサノヲノミコ
ト云ヽヒダリノ
ミテノタナソコ
ニツケタマヒテ
云ヽマタミギ
リノミテノタナ
ソコニツケ玉ヒテ
云ヽトアリテ
マタヒダリノミ
タヾムキニツケ玉
ヒテ云ヽトア
リテツギハマタ
ミギリノミタヾ
ムキヨリイクツ
ヒコネノミコトア
レマシトノアリ
テタマノコトナ
キハコトタラズ

Su-sa-no wo-no mikoto sika-sika, fidari-no mi-te-no tana-soko-ni tsuke-tamai-te sika-sika. mata migiri-no mi-te-no tana-soko-ni tsuke-tamai-te sika-sika-to ari-te, mata fidari-no mi-tada-

muki-ni tsuke-tamai-te sika-sika-to ari-te tsugi-wa mata migiri-no mi-tadamuki-jori iku-tsu-fiko-ne-no mikoto are-masi-to nomi ari-te tama-no koto naki-wa koto-tarazu.

„*Su-sa-no wo-no Mikoto*“ u. s. f. Hier heisst es: „Er legte sie (die Edelsteine) auf die Fläche seiner linken Hand“ u. s. f., „er legte sie auch auf die Fläche seiner rechten Hand“ u. s. f. Weiter heisst es: „Er legte sie (die Edelsteine) auf seinen linken Arm“ u. s. f. In der Fortsetzung wird blos gesagt: „Ferner entstand aus seinem rechten Arme der Geehrte *Iku-tsu-fiko-ne*. Da von den Edelsteinen nichts gesagt wird, ist der Satz unvollständig.

コレヨリシモノミバシラノカミノウヘニモカミノミバシラノカミノゴトクタマヲツケタマフコトノアリシヲハブカレタルカソノコトバナクテハナニヽヨリテウミマセルニカコヽロエガタキコトナリ

Kore-jori simo-no mi-basira-no kami-no uje-ni-mo kami-no mi-basira-no kami-no gotoku tama-wo tsuke-tamò-koto-no ari-si-wo fabukare-taru-ka, sono koto-ba naku-te-wa nani-ni-jori-te umi-maseru-ni-ka kokoro-je-gataki koto-nari.

Deswegen stand wohl über den unten folgenden drei Göttern gleichwie über den oben angeführten drei Göttern, dass der Gott die Edelsteine auflegte, wurde jedoch weggelassen. Da diese Worte fehlen, ist es schwer einzusehen, wodurch die Gottheiten hervorgebracht wurden.

熯之ハヤビノミコトコノカミノコヽニアレマシヽトモコトナルツタヘナリマタコノミナホカニカキタルニハ之ノナヽキヲコヽニノミ熯之トアルモオボツカナシ

Fi-faja-bi-no mikoto, kono kami-no koko-ni are-masi-to-mo kotonaru tsutaje-nari. Mata kono mi-na foka-ni kaki-taru-ni-wa si-no na naki-wo koko-ni nomi zen-si-to aru-mo obotsuka-nasi.

„*Fi-faja-bi-no Mikoto.*“ Dass dieser Gott hier entsteht, ist eine abweichende Überlieferung [1]). Auch fehlt, wo dieser Name sonst geschrieben wird, das (chinesische) Zeichen *si*, und nur hier finden sich die (chinesischen) Zeichen *zen-si*, was sich nicht erklären lässt.

ソノムバシラノヒコガミ
ヲ云ミカクテハムバシ
ラノヒコガミミナアマ
ノハラヲシロシメスゴ
トクキコユルハイカナル
コトニカマタマコトノス
サノヲノミコトノミコタ
チヲヒノカミノミコト
ナシタマフコトユヽシク
ミダレタルツタヘナル
コトハジメノアルフミニ
イヘルガゴトシ

Sono mu-basira-no fiko-gami-wo sika-sika. Kaku-te-wa mu-basira-no fiko-gami mina ama-no fara-wo sirosi-mesu-gotoku kiko-juru-wa ika-naru-koto-ni-ka, mata ma-koto-no su-sa-no wo-no mikoto-no mi-ko-tatsi-wo fi-no kami-no mi-ko-to nasi-tamò-koto juju-siku midare-taru tsutaje-naru-koto fazime-no aru-fumi-ni ijeru-ga gotosi.

„Diese sechs göttlichen Söhne“ u. s. f. Auf diese Weise gibt dies denselben Sinn, als ob sie (die Sonnengottheit) durch die sechs göttlichen Söhne die Ebene des Himmels hätte beherrschen lassen, und es fragt sich, wie dies zuging. Es könnte auch sein, dass die thatsächliche Ernennung der Söhne des Geehrten *Su-sa-no wo* zu Söhnen der Sonnengottheit allmählich sich zu einer verwirrten Überlieferung gestaltete, wie dies in der ersten Urkunde gesagt wurde.

---

[1]) Nach einer früheren Urkunde entstand ein Gott dieses Namens aus dem Blute des Feuergottes *Kagu-tsutsi*.

Digitized by Google

サテオモフニハ
ジメニトヨクニヌ
シノミコトノミ
ナカシコネノミ
コトノミナナド
コトナルツタ
ヘヲオホク
ノセラレマタウ
ミマスクニノサ
キノチヲモコト
〲クアゲラレタ
ルハイニシヘツタ
ヘヲ大ロカニシ
タマハヌコト、オ
モヒシヲサニハア
ラジ

Sate omô-ni fazime-ni tojo-kuni-nusi-no mikoto-no mi-na, kasiko-ne-no mikoto-no mi-na nado kotonaru tsutaje-wo owoku noserare, mata umi-masu kuni-no saki-notsi-wo-mo koto-gotoku agerare-taru-wa inisi-je-tsutaje-wo oboroka-ni si-tamawanu-koto-to omoi-si-wo sa-ni-wa arazi.

Übrigens wurden nach unserem Dafürhalten gleich im Anfange die Namen des Geehrten *Tojo-kuni nusi*, die Namen des Geehrten *Kasiko-ne* und andere abweichende Überlieferungen in Menge eingeschaltet, es wurden ferner bei den hervorgebrachten Ländern die früheren und späteren Nachrichten sämmtlich dargeboten. Dabei glaubte man zwar, dass der Herausgeber die alten Überlieferungen nicht verdunkelt habe, dies ist jedoch nicht der Fall.

ソノカミハヤクカラブ
ミヲウケズルヨトナリニ
タレハイニシヘツタヘヲ
バタヾイニシヘツタヘ
トシテヲサ〱ウケズル
コトナクオキナノウズノ
ヤマカゲニイハレタルゴ
トクイニシヘツタヘノコト
バヲコレカレトリテモ
トブミハツクラレタレド
ソレノミテハカミヨノマ
キノアマリミジ

Sono kami fajaku kara-bumi-wo ukezuru jo-to nari-ni tare-wa inisi-je-tsutaje-wo-ba tada inisi-je-tsutaje-to site wosa-wosa ukezuru-koto-naku okina-no uzu-no jama-kage-ni iware-taru-

gotoku inisi-je-tsu-taje-no koto-ba-wo kore-kare tori-te moto-bumi-wa tsukurare-tare-do sore-nomi-nite-wa kami-jo-no maki-no amari mi-zi.

Da gegenwärtig bereits die Zeit ist, in der man das chinesische Buch verwirft, haben Einige, indem sie die alten Überlieferungen blos für alte Überlieferungen hielten, und ohne dass sie es (das chinesische Buch) grundsätzlich verworfen hätten, wie in dem Werke: „Der Bergschatten des Eisenhutes“ von Okina [1]) gesagt wird, die Wörter der alten Überlieferungen hier und dort hervorgenommen und daraus einen Text gebildet. Jedoch hierin allein ist kein Zuwachs des Heftes der Göttergeschlechter zu sehen.

カクテミダテナケレバフミノオモテノタメニコトナルトキヲオホクノセラレタルモノナルベシザレドシカイニヘシツタヘヲオホクノセラレタルニテフルコトブミニモレタルイニシヘツタヘノコノフミニオホクノコレルハイトメデタキコトナリカシ.

Kaku-te mi-date na-kere-ba fumi-no omote-no tame-ni koto-naru toki-wo owoku noserare-taru-mono naru-besi, sare-do sika inisi-je-tsutaje-wo owoku noserare-taru-ni-te furu-koto-bumi-ni more-taru inisi-je-tsutaje-no kono fumi-ni owoku nokoreru-wa ito-me-de-taki koto-nari-kasi.

Da somit nichts Augenfälliges vorhanden ist, wird es geschehen sein, dass man der Äusserlichkeit des Textes willen viele abweichende Erklärungen aufgenommen hat. Während jedoch auf diese Weise viele alte Überlieferungen aufgenommen wurden, dürfte es eine sehr vortreffliche Sache sein, dass die in das Werk „Das Buch der alten Begebenheiten“ übergegangenen alten Überlieferungen in diesem Buche zum grossen Theile übrig geblieben sind.

---

[1]) Der Verfasser dieses öfters erwähnten Werkes ist somit *Moto-wori-no Nobu-taka*, der auch der Verfasser des Werkes *Kami-jo-no masa-goto* ist.

ウサハブセニノクニナルヲヒロクアシハラノナカツクニトハイヘルナリシマハウミノメグレルトコロヲイヘバウミヲヘダテミルトコロヲモイフナリ

U-sa-wa bu-zen-no kuni-naru-wo firoku asi-wara-no naka-tsu kuni-to-wa ijeru-nari. Sima-wa umi-no megureru tokoro-wo ije-ba umi-wo fedate-miru tokoro-wo-mo iû-nari.

(Die „Insel“) „*U-sa*“ ist das Reich *Bu-zen* und wird hier im weiteren Sinne das Land inmitten der Schilfebenen genannt. Da „Insel“ ein von dem Meere umgebener Ort genannt wird, bezeichnet es auch einen abgesonderten Ort mit der Aussicht auf das Meer.

ミチノウシノムヂソノトコロニイツキマツルカミノミナ、リノリニブゼニノクニウサノコホリヒメカミノヤシロトイフモアリ

Mitsi-no usi-no mudzi sono tokoro-ni itsuki-matsuru kami-no mi-na-nari. Nori-ni bu-zen-no kuni u-sa-no kowori fime-kami-no jasiro-to iû-mo ari.

„*Mitsi-no usi-no mudzi*“ (die Vornehmen, die Gebieterinnen des Weges) ist der Name der Gottheiten, die man an diesem Orte (auf dem nördlichen Wege des Meeres) verehrt. Nach der Vorschrift befindet sich auch in dem Kreise *U-sa*, Reich *Bu-zen*, ein Altar der göttlichen Sonnentöchter.

ミヌマノキミワメイセウニチクゴノクニ瀦三アリ

Mi-numa-no kimi, wa-mei-seô-ni tsiku-go-no kuni mi-numa-ari.

„Die Gebieter des Wasserteiches.“ In dem Werke: „Übersicht der japanischen Namen“ gibt es ein *Mi-numa* (in der hier angewendeten Wörterschrift: drei Teiche) des Reiches *Tsiku-go.*

Hier stehen nach *mi-numa* als in der Zeile befindliche Anmerkung die drei Zeichen 萬 無 美, welche *Ma-ga-na* (eine Art sehr unbestimmter Sylbenschrift) sind und, wie es scheint, ebenfalls *mi-nu-ma* gelesen werden sollen.

熯干ナリ云ミハノチノヒトノフデナルベシ

Zen fi-nari sika-sika-wa notsi-no fito-no fude-naru-besi.

„*Zen* ist *fi*“ (trocken werden) u. s. f. Dies wird von Späteren geschrieben worden sein.

Auf die hier angeführten erklärenden Worte folgt in der Urkunde noch: „Dies lautet *fi.*“

コノ、チニ云ミコノウヘニオチタルコトアルカソノユヱハスサノヲノミコトミウケヒノトキアカキミコヽロノナニユヱニカクタチマチニアシクハナリタマヒケムソノヨシアルベキコトナリ

Kono notsi-ni sika-sika, kono uje-ni otsi-taru-koto aru-ka, sono ju-e-wa su-sa-no wo-no mikoto mi-ukei-no toki akaki mi-kokoro-no nani-ju-e-ni kaku tatsi-matsi-ni asiku-wa nari-tamai-kemu sono josi aru-beki koto-nari.

„Nach dieser Zeit“ u. s. f. Vor diesem Satze wird wohl etwas weggefallen sein und zwar deswegen, weil das zur Zeit des Eid-

Digitized by Google

schwures reine Gemüth *Su-sa no wo-no Mikoto's* aus irgend einer Ursache so plötzlich böse geworden und dies einen Grund haben muss.

フミニハアガコヽ
ロアカキ云ミオ
ノヅカラアレ
カチヌトイヒ
テカチサビニ
アマテラスオ
ホミカミノミツ
クダノアハナチ
云ミトアリテ
ソノヨシキコヘ
タリスヘノアル
フミノツタヘヨ
ロシカルベシ

Fumi-ni-wa a-ga kokoro akaki sika-sika onodzukara are-katsi-nu-to i-i-te katsi-sabi-ni ama-terasu owo-mi-kami-no mi-tsuku-da-no a-fanatsi sika-sika-to ari-te sono josi kikoje-tari. Suje-no aru-fumi-no tsutaje jorosi-karu-besi.

In der Geschichte heisst es: „Weil mein Herz rein ist“ u. s. f. „Er sagte sich, dass er gesiegt habe, und indem er sich auf seinen Sieg vieles zu Gute that, verrückte er die Feldmarken der bebauten Felder der den Himmel erleuchtenden grossen Gottheit“ u. s. f. Hiermit ist ein Grund angegeben. Die Überlieferung der letzten Urkunde wird eine entsprechende sein.

サレドシバラ
クコノフミヲタ
スケテイハバソノ
ノチトアルソノ
アヒダイカバ
カリヒサシカ
リケムソノホド
シリガタシ

Sare-do sibaraku kono fumi-wo tasukete iwa-ba sono notsi-to aru sono aida ika-bakari fisasi-kari-kemu sono fodo siri-gatasi.

Wenn man jedoch diesem Buche unmerklich zu Hilfe kommen und fragen wollte, wie lange der erwähnte Zeitraum „nach dieser Zeit“ gewährt habe, so lässt sich dessen Dauer schwer bestimmen.

モシサラバソノヒサシキアヒダニハモトヨリアラブルノカムサガノシカアリシモシルベカラズイマノコヽロニタヾシバシトオモフコトモカミヨハイト〱ナガヽリケムコトカミニモシモニモイヘルガゴトシ

Mosi sara-ba sono fisasi-ki aida-ni-wa moto-jori araburu-no kamu-saga-no sika ari-si-mo siru-be-karazu, ima-no kokoro-ni tada sibasi-to omô-koto-mo kami-jo-wa ito-ito naga-kari-kemu-koto kami-ni-mo simo-ni-mo ijeru-ga gotosi.

Vielleicht ist dennoch in diesem langen Zeitraume die ursprünglich grausame Gemüthsart des Gottes so gewesen, und man kann dies ebenfalls nicht wissen. Was nach der Vorstellung der Gegenwart nur als die Sache eines Augenblicks gedacht wird, war in dem Götterzeitalter von überaus langer Dauer, wie dies sowohl an vorhergehenden wie an nachfolgenden Stellen gesagt wird.

サナタナガタオホミカミノミトシロナリマヘニモイヘルゴトクアメハヤマカハモタハタモナニモコノミクニノゴトクニシテタツクルタミモハヤクヨリアリシナルベシ

Sa-na-ta naga-ta owo-mi-kami-no mi-tosiro-nari. Maje-ni-mo ijeru-gotoku ame-wa jama-kawa-mo ta-fata mo nani-mo kono mi-kuni-no gotoku-ni-site ta-tsukuru tami-mo fajaku jori ari-si-naru-besi.

Digitized by Google

„Die schmalen Felder, die langen Felder“ sind die Stadt der grossen erhabenen Gottheit. Wie früher gesagt wurde, sind in dem Himmel Berge und Flüsse, Felder und Gärten, überhaupt alles wie in diesem Reiche, und es wird daselbst auch schon ein die Felder bebauendes Volk gegeben haben.

シキマキシ云〻オホミカミノミタヲトカクシテアラシタマフナリ

Siki-maki-si sika-sika owo-mi-kami-no mi-ta-wo tokaku-site arasi-tamò-nari.

„Er säete doppelt“ u. s. f. Er bewirkte um jeden Preis, dass die Felder der grossen erhabenen Gottheit verdarben.

オホニヘキコシメスハソノトシノニヒタナツモノヲハジメテキコシメストキカミニモイハヒテマツリタマフコトニテアマツカミヨモイマモオナジクトシゴトニ十一月ニオコナヒタマフニヒナメノミカミゴトナリ

Owo-nije-kikosi-mesu-wa sono tosi-no ni-i-tana-tsu mono-wo fazimete kikosi-mesu-toki kami-ni-mo iwai-te matsuri-tamò-koto-nite ama-tsu kami-jo-mo ima-mo onazi-ku tosi-goto-ni towo-amari fito-tsuki-ni okonai-tamò ni-i-name-no mi-kami-goto nari.

„Das Kosten des grossen Gekochten“ (in der Wörterschrift: das neue Kosten), das Opfer um die Zeit, wo man zum ersten Male das neue Getreide des Jahres kostet und dabei zu den Göttern betet, ist der den Namen „das neue Kosten“ führende Gottesdienst, der sowohl in dem Zeitalter der Götter des Himmels als auch jetzt auf übereinstimmende Weise jährlich in dem eilften Monate des Jahres gefeiert wird.

Digitized by Google

オホミヨハジメノトシハコトサラニオモ云ミシクシタマフヲオホナメトハイフナリコノコトイニシヘハタミノヤマデソノホトヽニイハヒマツリシコトナドクハシクフミノツタヘニイハレタリ

Owo-mi-jo fazime-no tosi-wa koto-sara-ni omo sika-sika siku-si-tamò-wo owo-name-to-wa iû-nari. Kono koto inisi-je-wa tami-no ja-made sono foto-foto-ni iwai-matsuri-si-koto nado kuwasi-ku fumi-no tsutaje-ni iware-tari.

Im ersten Jahre des grossen erhabenen Geschlechtsalters wird das „besonders schwere“ u. s. f. „Ausbreiten“ [1]) mit dem Namen „das grosse Kosten“ belegt. Über diese Feier, welche ehemals selbst in den Häusern des Volkes auf eine auffallende Weise begangen wurde, wird so wie über ähnliche Dinge in den Überlieferungen zu der Geschichte ausführlich gesprochen.

Zu dieser Stelle der Auslegung wird in einer Anmerkung Folgendes gesagt:

トフトウミノクニオノレガサトトヲキウミバタニテタイトイフウヲヽツルニマヅハジメテツリタルヲウチウタイハヒクフヲニアヒスルトイフハイニシヘノニヒアヘノコトノヽコレルナリ

Tôtômi-no kuni onore-ga sato towoki umi-bata-ni-te tai-to iû uwo-wo tsuru-ni madzu fazimete tsuri-taru-wo utsi-uta iwai-kû-wo ni-ai-suru-to iû-wa inisi-je-no ni-i-aje-no koto-no nokereru-nari.

Wenn man in meinem Wohnorte in dem Reiche Totomi an dem entlegenen Meeresufer den Fisch *tai* (Brassen) mit Angeln fängt, verzehrt man früher, indem man das Lied des Auswerfens singt und

[1]) Der Sinn dieses Ausdruckes ist nicht deutlich.

Digitized by Google

betet, den zuerst gefangenen Fisch. Dies nennt man *ni-ai-suru* (d. i. *ni-i-aje-suru*, das neue Speisen feiern), und die Sache ist ein Überbleibsel der in der alten Zeit herrschenden Sitte des neuen Speisens.

イマノヨヒマチ
トイフコトアリ
ソノスモサマト
コロ〴〵ニテイサ
ヽカツヽカハリ
アレドモオホカ
タカミヲイハヒ
マツリテヨロコブ
ワザナリオノレ
ガサトワタリ
ニテハアキハオホ
カタイヘゴトニ
スナルヲソノイ
ハヒヨロコブサマ
ニヒナメメキテ
オボユルナリ

Ima-no jo fi-matsi-to iû-koto-ari, sono-suru-sama tokoro-dokoro-nite isasaka-tsutsu kawari-are-domo owo-kata kami-wo iwai-matsuri-te jorokobu waza-nari. Onore-ga sato watari-nite-wa aki-wa owo-kata ije-goto-ni su-naru-wo sono iwai-jorokobu-sama ni-i-name-meki-te obojuru-nari.

In dem gegenwärtigen Zeitalter gibt es das Erwarten der Sonne. Dieses Fest wird an verschiedenen Orten mit kleinen Abweichungen gefeiert, jedoch im Allgemeinen besteht es darin, dass man zu den Göttern betet und sich freut. In den Durchfahrten meines Wohnortes wird es im Herbste fast in jedem Hause gefeiert, und ich kann mich erinnern, dass das Beten und die Freude bei demselben mit dem neuen Kosten Ähnlichkeit hat.

サレドナニツキ
テノリシヤマブ
シナドイフモノ
ヽユフヒノイヅル
カタニムカヒテ
モノスルハオノレ
ガサトワタリ
バカリノコトカ
イヅカタモシ
カルカコハイフ
ニモタラヌコト
ナレドツイデニ
イフナリ

Digitized by Google

Sare-do na-ni tsuki-te nori-si jama-busi nado iû mono-no jû-fi-no idzuru kata-ni mukai-te mono-suru-wa onore-ga sato-watari-bakari-no koto-ka idzu-kata-mo sikaru-ka ko-wa iû-ni-mo tara-nu-koto nare-do tsuide-ni iû-nari.

Ob indessen die Sitte, dass der Benennung gemäss die Lehrer der Vorschrift, die Zauberer und Andere sich der Gegend, wo die Abendsonne zum Vorschein kommt, zuwenden und Deutungen vornehmen, nur in meinem Wohnorte heimisch, und in welchen Gegenden es noch so ist, dies zu sagen würde zwar nicht genügen, aber die Sache wurde bei Gelegenheit erwähnt.

マタ八月十五日ツ
キミトイヒツキニミア
ヘマツルコトアリソハ
ヒマチノゴトクウチウ
タヒテイハフトイフバ
カリノコトニハアラネ
ドモソノミアヘニスルタ
ナツモノハカナズニヒタナ
ツモノヽハジメノホヲモ
チユルコトニシテツキ
ミノサキニ、ヒタナツモ
ノヲツカフコトアレバ
マヅソノミアヘコトワ
リヲトリオクナリ

Mata ja-tsuki towo-amari mu-fi tsuki-mi-to i-i, tsuki-ni mi-aje-matsuru-koto ari, so-wa fi-matsi-no gotoku utsi-utai-te iwò-to iû-bakari-no koto-ni-wa arane-domo sono-mi-aje-ni suru tana-tsu-mono-wa kanarazu ni-i-tana-tsu mono-no fazime-no fo-wo mo-tsijuru koto-ni-site tsuki-mi-no saki-ni ni-i-tana-tsu mono-wo tsukò-koto are-ba madzu sono mi-aje-kotowari-wo tori-oku-nari.

Ferner heisst der fünfzehnte Tag des achten Monats das „Sehen des Mondes,“ um welche Zeit dem Monde die Speisen dargereicht werden. Bei diesem Feste findet nicht blos wie bei dem „Erwarten der Sonne“ Singen und Beten statt, jedoch für das Getreide, welches man als Speise darreicht, muss man die ersten Ähren des neuen Getreides

Digitized by Google

verwenden, und da man diese noch vor dem „Sehen des Mondes" verwendet, legt man früher dasjenige, was man für die Darreichung der Speise bestimmt, bei Seite.

コヲカノヒマチニカヘテノリシワザヲヤメテハニヒナメトイフベクナニ

Ko-wo kano fi-matsi-ni kajete nori-si-waza-wo jamete-wa ni-i-name-to iû-beku-nan.

Da man dies mit jenem „Erwarten der Sonne" vertauschte und der Handlung des Lehrers der Vorschrift ein Ende machte, mag es das Fest des neuen Kostens gewesen sein.

So weit die Worte der Anmerkung. Die Auslegung fährt fort:

ヒソカニクソマリ云々ニヒナメノマツリタメニキヨマハリテツクラセタマフニヒミヤヲコトサラニケガシタマフナリ

Fisoka-ni kuso-mari sika-sika, ni-i-name-no matsuri-tame-ni kijo-mawari-te tsukurase-tamò ni-i-mi-ja-wo kotosara-ni kegasi-tamò-nari.

„Er gab heimlich den Koth von sich" u. s. f. Er verunreinigte absichtlich den neuen Palast, den die Göttinn für die Feier des neuen Kostens gereinigt und aufgebaut hatte.

アメノフチゴマ云々オホミカノイムハタヤニマシマスヲイタクオドロカシマツラムトテノミシワザナリ

Digitized by Google

Ame-no futsi-goma sika-sika. owo mi-kami-no imu-fata-ja-ni masi-masu-wo itaku odorokasi-matsuramu-tote-no mi-si-waza-nari.

„Das gestreifte Füllen des Himmels“ u. s. f. Er thut dies, um die grosse erhabene Gottheit, welche sich in dem Fahnenhause des Fastens aufhielt, in grossen Schrecken zu setzen.

カムミソヲオ
リ玉フコハニヒナ
メノミヌサノミ
シワザナルベシ
コノコトアルフ
ミニワカヒルメノ
ミコトヽアリコ
ハフミニ云〻ア
メノミソオリメ
ミオドロキテ云
〻トアルゾヨケ
ム

Kamu-mi-so-wo ori-tamò, ko-wa ni-i-name-no mi-nusa-no mi-si-waza naru-besi. Kono koto aru-fumi-ni waka-firu-me-no mikoto-to ari. Ko-wa fumi-ni sika-sika ame-no mi-so-ori-me mi-odoroki-te sika-sika-to aru-zo jokemu.

„Sie wob das göttliche Kleid.“ Dies wird sich auf die Darbringung der Gabe des Seidenstoffes für das neue Kosten beziehen. In einer Urkunde steht hier: „Die Geehrte, die Tochter der jugendlichen Sonne.“ In der Geschichte und anderwärts heisst es: „Die Weberinn des erhabenen Gewandes des Himmels erschrack.“ was gut sein wird.

イハヤハ
イハキイ
ハクラ
ナドノイ
ハニオナ
ジクイハ
ヒコトバ
ナリマコ
トノナニ
ハアラ
ズ

Iwa-ja-wa iwa-ki iwa-kura nado-no iwa-ni onazi-ku iwai-koto-ba-nari, ma-koto-no na-ni-wa araza.

„Das Felsenhaus“ ist gleich *iwa-ki* (die Felsenfeste), *iwa-kura* (das Felsen-Versammlungshaus) und anderen Ausdrücken, in welchen *iwa* (Felsen) vorkommt, ein beim Beten gebrauchtes Wort, es ist nicht der wirkliche Name.

クヌチ云々コハ
クヌチバカリ
ニハアラヌヲハ
ジメニモクニツ
チノタヾヨヘルナ
ドアルガゴトク
コノクニヲムネ
トシテイヘルニ
ゾアラン

Kunutsi sika-sika. Ko-wa kunutsi-bakari-ni-wa aranu-wo fazime-ni-mo kuni-tsutsi-no tadajojeru nado aru-ga gotoku kono kuni-wo mune-to site ijeru-ni-zo aran.

„In dem Reiche“ u. s. f. Dies (das Wandeln in immerwährender Finsterniss) war nicht in dem Reiche allein. Es wird gesagt werden, weil man gleichwie im Anfange an der Stelle: „Land und Erde trieben umher“ und anderswo dieses Reich voranstellte.

フミニタカマノ
ハラミナクラク
アシハラノナカ
ツクニコトゞクニ
クラクテトアル
ゴトクアメモツ
チモヨルヒルワ
カチナクトコヤ
ミニテフリユク
ナリコノオホミ
カミノアマツヒ
ニマスコトヲウ
ケセズシテトカ
クイヘルコノフ
ミノトキブミド
モニマヨフベカ
ラズ

Fumi-ni taka-ma-no fara mina kuraku asi-wara-no naka-tsu kuni koto-gotoku-ni kuraku-te-to aru-gotoku ame-mo tsutsi-mo joru-firu wakatsi-naku toko-jami-ni-te furi-juku-nari. Kono owo-mi-kami-no ama-tsu fi-ni masu koto-wo uke-sezu-site tokaku ijeru kono fumi-no toki-bumi-domo-ni majô-be-karazu.

Gleichwie es in der Geschichte heisst: „Die Ebenen des hohen Himmels waren sämmtlich verfinstert, das Land inmitten der Schilfebenen war durchaus verfinstert,“ war sowohl in dem Himmel als auf der Erde kein Unterschied zwischen Tag und Nacht, und man wandelte daselbst in immerwährender Finsterniss. Möge man sich durch

Digitized by Google

die erklärenden Werke dieses Buches, in welchen mit Hartnäckigkeit gesagt wird, dass die grosse erhabene Gottheit nicht für die Sonne des Himmels zu halten sei, nicht irre führen lassen.

ヤソヨロヅノカ
ミハトヲヨロヅ
ヤヲヨロヅトモ
イヒミナカズノ
オホキヲイフ
コヽハアメナルモ
ロヽノカミヲイ
フナリスベテ
カミブミニミヘ
タルホカアメ
ニモツチニモヤヲ
ヤヨロヅノカミマ
スコトヲシルベ
シ

Ja-so-jorodzu-no kami-wa towo-jorodzu, ja-wo-jorodzu-to-mo i-i, mina kazu-no owoki-wo iû. Koko-wa ame-naru moro-moro-no kami-wo iû-nari. Subete kami-bumi-ni mije-taru foka ame-ni-mo tsutsi-ni-mo ja-wo-jorodzu-no kami masu-koto-wo siru-besi.

„Die achtzigmal zehntausend Götter.“ Man sagt auch zehnmal zehntausend und achthundertmal zehntausend. Diese Ausdrücke bezeichnen sämmtlich die grosse Anzahl. Hier sind sämmtliche in dem Himmel befindliche Götter gemeint. Man mag wissen, dass es nebst denjenigen, die in den Götterbüchern zu sehen sind, sowohl in dem Himmel als auf der Erde im Ganzen achthundertmal zehntausend Götter gibt.

アメノヤ
スノカハ
ラカハラ
ハキヨク
ヒロキモノ
ナレバソ
ノトコロニ
ツドヒタ
マフナル
ベシ

Ame-no jasu-no kawara. Kawara-wa kijoku firoki mono-nareba sono tokoro-ni tsudoi-tamò-naru-besi.

„Die ruhige Flussebene des Himmels.“ Da die Flussebene ein reiner und breiter Gegenstand ist, werden sich die Götter an diesem Orte versammelt haben.

ネギセムフミニ
ソノヲキシヤ
タカヾミトモ
アリノミイノル
ナドミナオナジ
クテヲキノナノ
コヽロノコモレルイ
ニシヘコトバナ
リシモノマキニ
カザヲキトモ
アルニテシルベ
シ

Negi-semu fumi-ni sono woki-si ja-ta-kagami-to-mo ari, nomi inoru nado mina onazi-ku-te woki-no na-no kokoro-no komoreru inisi-je-koto-ba-nari. Simo-no maki-ni kaza-woki-to-mo aru-nite siru-besi.

„Wie sie beten sollten.“ In der Geschichte heisst es auch: „Der herbeirufende acht Fuss messende Spiegel.“ *Nomi* (flehen), *inoru* (anrufen) und ähnliche Wörter stimmen hiermit (mit *negi*, beten) überein und sind alte Wörter, in welchen der Sinn des Wortes *woki* (herbeirufen) enthalten ist. In dem letzten Hefte kommt auch das Wort *kaza-woki* (das Herbeirufen des Windes) vor, woraus sich dies ersehen lässt.

オモヒカネノカ
ミアルフミニタ
カミムスビノミ
コトノミコオモヒ
カネノカミオモ
ヒハカリノサト
リアリトアリ
ヤソヨロヅノカ
ミニスグレテオ
モヒハカリノサ
トリフカクマ
スミナルユヱニ
ミナニモオヒタ
マヒシナルベシ

Omoi-kane-no kami. Aru-fumi-ni taka-mi-musubi-no mikoto-no mi-ko omoi-kane-no kami omoi-fakari-no satori-ari-to ari. Ja-so-jorodzu-no kami-ni sugurete omoi-fakari-no satori fukaku masu-ju-e-ni mi-na-ni-mo oi-tamai-si naru-besi.

„Der Gott *Omoi-kane*“ (der Gott des Vorherbedenkens). In einer Urkunde heisst es: „Der Sohn des Geehrten *Taka-mi-musubi*,

Digitized by Google

der Gott *Omoi-kane*, besitzt die Gabe der Überlegung und Beurtheilung." Weil er die achtzigmal zehntausend Götter in der Gabe der Überlegung und Beurtheilung übertraf, wird er diesen Namen getragen haben.

カレコノタビノコ
トシモノキザヽ
ミミナコノカミノ
オモヒハカリヨ
リイデヽツヒニ
オホミカミノオ
ホミコヽロトケテ
トコシヘニヨヲテ
ラシタマフコト
コノカミノミイ
サヲタフトシ

Kare kono tabi-no koto simo-no kiza-kiza mina kono kami-no omoi-fakari-jori idete tsui-ni owo-mi-kami-no owo-mi-kokoro tokete tokosi-je-ni jo-wo terasi-tamò-koto kono kami-no mi-isawo tòtosi.

Die nachfolgenden Stücke, welche dieses Mal vorkamen, sind daher sämmtlich aus der Überlegung und der Urtheilskraft dieses Gottes hervorgegangen, und dass endlich die grosse erhabene Gottheit ihr grosses erhabenes Herz erweichen liess und für ewige Zeiten die Welt erleuchtet, hierdurch wird das Verdienst dieses Gottes geehrt.

トコ夜
ノ云ヽト
コヨハトコ
世ナリ
カミノ
トコヤミ
ニオナジ

Toko-jo-no sika. Toko-jo-wa toko-jo-nari. kami-no toko-jami-ni onazi.

„Die immerwährenden Geschlechtsalter" u. s. f. Die immerwährenden Geschlechtsalter (so in der hier angewendeten Sylbenschrift ausgedrückt) sind die immerwährende Nacht. Das Wort ist mit dem oben vorkommenden „die immerwährende Finsterniss" gleichbedeutend.

Digitized by Google

ナガナキトリ
ナクコヱノナガキ
ヲナニオヒシナ
リサテコノトキ
ナカシメタマ
ヒシユヱニトコヨ
ノトハイフナリ

Naga-naki-tori naku-ko-e-no nagaki-wo na-ni oi-si-nari. Sate kono toki nakasi-me-tamai-si-ju-e-ni toko-jo-no-to-wa iû-nari.

„Die lange singenden Vögel.“ Dieselben tragen den Namen von der langen Dauer ihres Gesanges. Weil die Götter sie um diese Zeit singen liessen, steht der Beiname der immerwährenden Nacht (in dem Ausdrucke: die lange singenden Vögel der immerwährenden Nacht).

タチカラヲノ
カミオホミカミ
ノミテヲトリテ
ヒキイダシ
マツラムタ
メナレバミナノ
ゴトクミテノチ
カラスグレタ
マヘルカミニマ
シケム

Ta-tsikara-wo-no kami. Owo-mi-kami-no mi-te-wo tori-te fiki-idasi-matsuramu-tame nare-ba mi-na-no gotoku mi-te-no tsikara sugure-tamajeru kami-ni masi-kemu.

„*Ta-tsikara-wo-no kami*“ (der männliche Gott der Stärke der Hand). Da dies geschah, damit er die grosse erhabene Gottheit bei der Hand nehme und sie herausziehe, ist es der Gott, der, wie sein Name ausdrückt, durch die Stärke der Hand ausgezeichnet ist.

Digitized by Google

ナカトミノムラジノオヤ云々イムベノシタニオビトノナノチニオチタルニヤコノフタバシラノカミアマツオホミヤニムネトツカハレマツリタマフカミニマスカシサテミスヘマデカミゴトニムネトアヅカリタマフコトハコヽヨリハジマレルナルベシ

Naka-tomi-no murazi-no oja sika-sika. Imu-be-no sita-ni o-bito-no na notsi-ni otsi-taru-ni-ja. Kono futa-basira-no kami ama-tsu owo-mi-ja-ni mune-to tsukaware-matsuri-tamò kami-ni masu-kasi. Sate mi-suje-made kami-goto-ni mune-to adzukari-tamò-koto-wa koko-jori fazimareru naru-besi.

„Der Stammvater des Geschlechtes *Naka-tomi*“ u. s. f. Unter *Imu-be* (in dem Satze „der Stammvater von *Imu-be*,“ der somit „der Stammvater der Häupter von *Imu-be*“ heissen sollte) ist wohl das Wort *o-bito* (Haupt im Sinne von Vorsteher) später ausgefallen. Diese beiden Götter (*Ame-no ko-jane-no Mikoto* und *Futo-tama-no Mikoto*) dürften die Götter sein, welche in dem grossen erhabenen Palaste als Strebebalken dienten. Dass Gottheiten bis auf ihre Nachkommen bei den göttlichen Dingen als Vorsteher verwendet werden, mag hiermit seinen Anfang genommen haben.

アメノカグヤマヤマトナルハコノカグヤマノノチニアメヨリクダシナリソノクダルトキニフタツニワカレテヒトツハヤマトノアメノカグヤマトナリヒトツハイヨノクニノカゼツチブミニアリ

Ame-no kagu-jama jamato naru-wa kono kagu-jama-no notsi-ni ame-jori kudasi-nari. Sono kudaru-toki-ni futa-tsu-ni wakarete fito-tsu-wa jamato-no ame-no kagu-jama-to nari. fito-tsu-wa i-jo-no kuni-no kaze-tsutsi-bumi-ni ari.

Digitized by Google

„Der duftige Berg des Himmels“ ist derjenige, der sich in Jamato befindet. Dieser duftige Berg stieg später von dem Himmel herab. Zur Zeit, als er herabstieg, trennte er sich in zwei Theile. Der eine Theil wurde der in Jamato befindliche duftige Berg des Himmels. Der andere Theil wird in dem auf das Reich *I-jo* bezüglichen „Buche des Windes und der Erde“ erwähnt.

イホツマサカキユツ
カツラナドモイヒテイ
ホツハエダハノシゲキヲ
イフフルオキナハイホ
ヲヤガテユトヨマレキ
坂キハ榮キノコヽロニ
テヒトキノナニハアラズ
カミゴトニツカフルト
キハギヲスベテイフナ
ルベシトフルオキナハ
イハレシ

I-wo-tsu ma-saka-ki ju-tsu katsura-nado-mo i-i-te i-wo-tsu-wa jeda-fa-no sigeki-wo iû. furu-okina-wa i-wo jaga-te ju-to jo-mare-ki. Saka-ki-wa saka-ki-no kokoro-nite fito-ki-no na-ni-wa arazu. Kami-goto-ni tsukòru tokiwa-gi-wo subete iû-naru-besi-to furu-okina-wa iware-si.

„Die fünfhundert Bäume der wahren Bergtreppe“ ist ein Ausdruck von der Art wie „der Zimmtbaum des heissen Wassers“ (nach dem eigentlichen Sinne: die fünfhundert Zimmtbäume), wobei *i-wo-tsu* (fünfhundert) die Dichtheit der Zweige und Blätter bezeichnet. *Furu-okina* hat statt *i-wo* (fünfhundert) sofort *ju* (in der Wörterschrift „heisses Wasser“, eigentlich aber die Zusammenziehung von *i-wo* „fünfhundert“) gelesen. *Saka-ki* (in der Wörterschrift: Baum der Bergtreppe) steht (wie jetzt in der Wörterschrift ausgedrückt wird) in dem Sinne von „blühender Baum“ und ist keineswegs der Name eines Baumes. Dass es ein allgemeiner Ausdruck für die bei

Digitized by Google

dem Gottesdienste verwendeten „Bäume der immerwährenden Felsen“ sein könne, wurde von *Furu-okina* gesagt.

Zu dieser Stelle der Auslegung gehört die folgende Anmerkung:

アラキノタヒサカンガヘノマンエウカウベツキイハクエチゴノクニビトイハクイマイセニテミシヤシヤキトイウハアレガクニ、テカムゴトニモチウルキナリトイヘリ

Ara-ki-no ta-fisa kangaje-no man-jeô-kò-bet-ki iwaku: jetsi-go-no kuni-bito iwaku ima ise-nite mi-sia-siaki-to iû-wa are-ga kuni-nite kamu-goto-ni motsiûru ki-nari-to ijeri.

In der „besonderen Untersuchung der untersuchten zehntausend Blätter“ von *Ara-ki-no Ta-fisa* heisst es: Die Bewohner des Reiches *Jetsi-go* sagen, dass der Baum, der jetzt in *Ise* den Namen *Mi-sia-sia-ki* führt, ein Baum sei, der in ihrem Reiche zum Gottesdienste verwendet wird.

コレゾカムタケスメラミコトノミオキテニイチサカキミノオホケクヲ云〻トヨミマシヽキナルベシ

Kore-zo kamu-take-sumera-mikoto-no mi-okite-ni itsi-saka-ki mi-no owoke-ku-wo sika-sika-to jomi-masi-si ki naru besi.

Dies wird der Baum sein, von dem in den Anordnungen des Geehrten, des Allgebieters *Kamu-take* zu lesen ist: „Die Früchte des Baumes *Itsi-saka-ki* sind zahlreich“ u. s. f.

Digitized by Google

サレドイニシヘ
サカキトイヘル
ハツカサノイハ
ヒノゴトクサカ
キニテナニヽマレ
トキハギヲモチ
フルガナカニモハ
ラカミコトノコ
トニモチヒシハシ
キミナルベクコソ
オボユレ

Sare-do inisi-je saka-ki-to ijeru-wa tsukasa-no iwai-no gotoku saka-ki-nite nani-ni mare tokiwa-gi-wo motsiüru-ga naka-ni mowara kami-goto-no koto-ni motsi-i-si-wa siki-mi naru-beku koso obojure.

Indessen ist das, was man *saka-ki* nennt, in Übereinstimmung mit dem vorschriftmässigen Gebete so viel als *saka-ki* (hier in der Wörterschrift: blühender Baum), und während selten der Ausdruck *tokiwa-gi* (der Baum der immerwährenden Felsen) gebraucht wird, kann man nur merken, dass dasjenige, was ausschliesslich für den Gottesdienst verwendet wird, der Baum *siki-mi* sein muss.

マキノサニオク
ヤマノシキミ
ガハナノ云々マ
タオクヤマノサ
カキガエダニ云
々トモイヒマタ
カミノスヘノウ
タニキハノカホ
リヲカヽハシミ
トメクレバト
アルモカナラズ
シキミナルベク
オボユ

Maki-no sa-ni oku-jama-no siki-mi-ga fana-no sika-sika, mata oku-jama-no saka-ki-ga jeda-ni sika-sika-to-mo i-i, mata kami-no suje-no uta-ni ki-fa-no kawori-wo kakawasi-mi tome-kure-ba-to aru-mo, kanarazu siki-mi naru-beku oboju.

In dem Buchstaben *sa* des Heftes [1]) sagt man auch: „Die Blüten des Baumes *Siki-mi* in dem tiefen Gebirge“ u. s. f., ferner: „Auf den

---

[1]) Es ist ungewiss, ob dieser Ausdruck wirklich den hier angegebenen Sinn hat.

Digitized by Google

Zweigen des Baumes *Siki-mi* in dem tiefen Gebirge" u. s. f. Ausserdem heisst es in dem „letzten göttlichen Liede": „Als man die den Duft der Blätter des Baumes festhaltenden Früchte suchte." Man merkt, dass dies der Baum *Siki-mi* sein muss.

マタタンゴノクニヽテハカミニタテマツルハスベテシキミニテソレヲサカシハトイフトイヘリトアリ

Mata tan-go-no kuni-nite-wa kami-ni tate-matsuru-wa subete siki-mi-nite sore-wo sakasi-wa-to- iû-to ijeri-to ari.

Auch in dem Reiche *Tan-go* ist der Baum, den man den Göttern darreicht, im Allgemeinen der Baum *Siki-mi*, und man nennt diesen den Gedeihenden. So der Ausspruch.

Eine zweite Anmerkung sagt:

ミギリニミシヤくキトイヘルハオノレガサトニテヒサヽキトイフキナルベシソハハモシゲルミモイトオモキキナリ

Migiri-ni mi-sia-sia-ki-to ijeru-wa onore-ga sato-nite fisasa-ki-to iû ki naru-besi, so-wa fa-mo sigeru mi-mo ito-owoki ki-nari.

Der Baum, der in den Zeilen zur Rechten *Mi-sia-sia-ki* genannt wird, mag der Baum sein, der in meinem Wohnorte den Namen *Fisasa-ki* führt. Derselbe ist ein Baum mit dichtem Laube und sehr vielen Früchten.

Die Auslegung fährt fort:

Digitized by Google

ネコジニコジネ
ヒキニスルナリ
コヲトウトウ
ミノクニ、テハ
ネコキニスルト
イフソレナガラ
タテルニスハ
リノヨキタメナ
ルベシ

Ne-kozi-ni kozi ne-fiki-ni suru-nari. Ko-wo tôtômi-no kuni-nite-wa ne-koki-ni suru-to iû. Sore-nagara tateru-ni suwari-no joki tame naru-hesi.

„Mit den Wurzeln ausreissen“ bedeutet: etwas mit den Wurzeln Ausgezogenes herstellen. In dem Reiche Tôtômi nennt man dies: *ne-koki-ni suru* (ebenfalls: etwas mit den Wurzeln Ausgezogenes herstellen). Indem man (die Bäume) auf diese Weise aufstellt, wird ein Standort entstehen, an welchem sich gut verweilen lässt.

ヤサカ
ニハマヘニ
イデタ
リ

Ja-saka-ni-wa maje-ni ide-tari.

„Die Korallen der acht Bergtreppen“ sind früher vorgekommen.

ヤタカヾミヤ
タハオホキサヲ
イフニハアラズ
カミ、ヤノフミ
ニヤタイニシヘコ
トバニテヤカ
シラナリヤハナ
サキヤハカタ
チナリトアレ
バカヾミノカタ
チニヨレルナ、
ルベキカシフミ
ノツタヘニクハ
シクイハレタリ

Ja-ta-kagami, ja-ta-wa owoki-sa-wo iû-ni-wa arazu. Kami-mi-ja-no fumi-ni ja-ta inisi-je koto-ba-nite ja-kasira-nari, ja-fana-

saki ja-fa-katatsi-nari-to are-ba kagami-no katatsi-ni joreru na-naru beki kasi. fumi-no tsutaje-ni kuwasi-ku iware-tari.

„Der acht Fuss messende Spiegel.“ *Ja-ta* (in der Wörterschrift: acht Fuss) bezeichnet keineswegs die Grösse. Da in dem Buche der Paläste der Götter die Stelle vorkommt: „*Ja-ta* (acht Fuss) ist ein altes Wort und bedeutet: acht Häupter. Es bezeichnet acht Blätter mit acht Blütenkeimen“, so dürfte dies ein Name sein, der seinen Grund in der Gestalt des Spiegels hat. Es ist in den Überlieferungen zu der Geschichte umständlich gesagt worden.

マフツハマフトニテタヽヘコトバナリ

Ma-fu-tsu-wa ma-futo-nite tataje-koto-ba-nari.

Ma-fu-tsu (in dem Ausdrucke *ma-fu-tsu-no kagami*, zufolge der Wörterschrift: „der Spiegel des wahren Vorübergehens“) ist so viel als *ma-futo* (wahrhaft gross) und ist ein Wort der Überschwänglichkeit.

アヲニギテ云々アヲニギタヘシラニギタヘナリノリノイハヒコトバニアカルタヘテルタヘアラタヘニギタヘナドアルタヘニオナジクテアサマタイトノオリタルヲイフフノタヘヲツヾメテテトイフハサイテフルテナドイフテニオナジ

Awo-nigi-te sika-sika awo-nigi-taje sira-nigi-taje-nari. Nori-no iwai-koto-ba-ni akaru-taje teru-taje ara-taje nigi-taje nado aru

taje ni onazi-ku-te asa mata ito-no ori-taru-wo iû. Sono taje-wo tsudzumete te-to iû-wa sai-te furu-te nado iû te-ni onazi.

„Der grüne Webstoff der Darreichung“ u. s. f. Dies ist ein grünes weiches Tuch und ein weisses weiches Tuch. Das Wort ist mit Ausdrücken wie „das lichte Tuch“, „das leuchtende Tuch“, „das grobe Tuch“, „das weiche Tuch“, welche in den vorschriftmässigen Gebeten vorkommen, gleichbedeutend und bezeichnet ein Gewebe aus Hanf oder Seide. Das hier angeführte *taje* (Tuch) lautet zusammengezogen *te* und hat dieselbe Bedeutung wie in *sai-te* (langes Tuch) *furu-te* (altes Tuch) und ähnlichen Ausdrücken.

トリカケイニシ
ヘハカミニマツル
モノモヒトニマツ
ルモノモキノエ
ダニツケタリ
シナリコレイマ
ノヨノニギテトイ
フモノ、ハジメナ
ルベシ

Tori-kake inisi-je-wa kami-ni matsuru mono-mo fito-ni matsuru mono-mo ki-no jeda-ni tsuke-tari-si-nari. Kore ima-no jo-no nigi-te-to iû mono-no fazime-naru-besi.

„Sie nahmen und hängten“ (die Gegenstände auf verschiedene Zweige). Ehemals wurden sowohl die Gegenstände, welche man den Göttern darreichte, als die Gegenstände, welche man den Menschen darreichte, an die Zweige der Bäume befestigt. Dies mag der Anfang dessen gewesen sein, was man in dem gegenwärtigen Zeitalter die Darreichung des Seidenstoffes nennt.

カミツ
ナカツ
シブハ
トリカ
ケテヨロ
シキト
コロニカケ
タルニ
テワカ
レニコ、ロ
ハアラジ

Kami-tsu naka-tsu sidzu-wa tori-kakete jorosi-ki tokoro-ni kake-taru-nite wakare-ni kokoro-wa arazi.

„Sie hängten auf die oberen, die mittleren und unteren“ (Zweige). Die Gegenstände wurden an angemessenen Stellen aufgehängt, und es hat nicht den Sinn, dass dies gesondert geschah.

アヒトモニ云々アメノコヤネノミコトフトタマノミコトアヒトモニナリ

Ai-tomo-ni sika-sika, ame-no ko-jane-no mikoto futo-tama-no mikoto ai-tomo-ni-nari.

„In Gemeinschaft“. *Ame-no ko-jane-no Mikoto* und *Futo-tama-no Mikoto* thun dies (sie flehen) in Gemeinschaft.

ネギモコヒノムコ、ロニテネガヒハネギヲノベテイフナリフルオキナハコヽヲモヲキトヨマレシ

Negi-mo koi-nomu kokoro-nite negai-wa negi-wo nobete iü-nari. Furu-okina-wa koko-wo-mo woki-to jomare-si.

Negi (flehen) hat den Sinn von *koi-nomu* (bitten und flehen), und *negai* (ersuchen) ist eigentlich die Dehnung von *negi*. *Furu-okina* liest auch hier *woki* (herbeiwinken).

フミニコノクサグノモノハフトタマノミコトフトミテグラトトリモタシテアメノコヤネノミコトフトノリトゴトネギマヲシテ云〻トアルニテヨクキコエタリ

Fumi-ni kono kusa-gusa-no mono-wa futo-tama-no mikoto futo mi-te-gura-to tori-motasi-te ame-no ko-jane-no mikoto futo-nori-to goto-negi-mawosi-te sika-sika-to aru-nite joku kikoje-tari.

In der Geschichte heisst es: „Diese verschiedenen Gegenstände ergriff *Futo-tama-no Mikoto* als grosse Gabe der Darreichung. *Ame-no ko-jane-no Mikoto* flehte mit eindringlichen Worten“, was eine gute Darstellung ist.

アメノウズメノミコトイニシヘコトバノ拾遺ニイニシヘコトバアメノオスメソノカミコハクタケシカレナトシイマノヨツヨキヲミナヲオスシトイフコノヨシナリトアリオスウズコヱカヨヘリイマモオゾキオゾマシナドイフコトアリミナオナジ

Ame-no uzu-me-no mikoto. Inisi-je-koto-ba-no ziû-i-ni inisi-je-koto-ba ame-no osu-me sono kami kowaku takesi kare na-to si, ima-no jo tsujoki womina-wo osusi-to iû kono josi-nari-to ari. Osu uzu ko-e kajojeri, ima-mo ozoki ozo-masi nado iû koto-ari mina onazi.

„*Ame-no uzu-me-no Mikoto*“. In dem Werke: „Das Auflesen der hinterlassenen alten Worte“ heisst es: „Altes Wort *ame-no*

osu-me. Diese Göttinn ist stark und kühn, weshalb man ihr diesen Namen gab. Die in dem gegenwärtigen Zeitalter einem starken Weibe beigelegte Benennung *osusi* ist hieraus entsprungen". Die Laute *osu* (sonst in der Bedeutung „niederdrücken" gebräuchlich) und *uzu* (in der für diesen Namen gebrauchten Sylbenschrift: „kleine Glocken") gehen in einander über, und heutzutage haben auch Ausdrücke wie *ozoki*, *ozo-masi* [1]) die nämliche Bedeutung.

チマキノホコヽ
ノナノゴトクチ
ニテツカヲマキ
タルホコニゾア
ラムジフヰニハ
サナキツケタル
ホコトモアリ

Tsi-maki-no foko, koko-no na-no gotoku tsi-ni-te tsuka-wo maki-taru foko-ni-zo aramu. Ziû-i-ni-wa sa-naki tsuke-taru foko-to-mo ari.

„Die mit Riedgras umwundene Lanze" wird, wie es diese Wörter ausdrücken, eine Lanze sein, deren Schaft mit Riedgras umwunden ist. In dem Werke: „das Auflesen des Hinterlassenen", kommt auch eine Lanze vor, an welche der Gegenstand *sa-naki* (kleine Glocken) befestigt ist.

ワザヲキシコハ
ツギノカムガヽ
リセリトオナ
ジコトナリリワ
カレコトニアラ
ズコヽハマヅツノ
コトヲイヒオキ
テサテシカ〱
シテカムガヽリ
ストイヘルナリ

---

[1]) Diese zwei Wörter sind, so wie das obige *osusi*, weder in einem lexicographischen noch in irgend einem anderen Werke zu finden.

Digitized by Google

Wazawoki-si, kowa tsugi-no kamu-gakari-seri-to onazi-koto-nari, wakare-koto-ni arazu. Koko-wa madzu sono koto-wo i-i-oki-te sate sika-sika-site kamu-gakari-su-to ijeru-nari.

„Sie führte ein Gaukelspiel auf". Dies ist mit dem nachfolgenden „sie verrichtete das göttliche Anhängen" gleichbedeutend und keine besondere Sache. Hier wird vorerst die Sache mit Worten hingestellt, wodurch so ziemlich die Verrichtung des göttlichen Anhängens ausgedrückt wird.

カレフミニハカムガヽリシテ云ヽトノミアリテワザヲキノコトハナシマタジフヰニハアヤニワザヲキシ云ヽトノミアルニテシルベシ

Kare fumi-ni-wa kamu-gakari-site sika-sika-to nomi ari-te wazawoki-no koto-wa nasi, mata ziû-i-ni-wa aja-ni wazawoki-si-sika-sika-to nomi aru-nite siru-besi.

Deswegen steht in der Geschichte blos: „sie verrichtete das göttliche Anhängen" u. s. f., während das Gaukelspiel nicht vorkommt. Auch in dem „Auflesen des Hinterlassenen" heisst es blos: „Sie führte mit Kunst ein Gaukelspiel auf" u. s. f. Hieran lässt es (der gleiche Sinn beider Ausdrucksweisen) sich erkennen.

マサカキヲカヅラトシヒカゲヲタスキトシコハマサカキハカヅラニスベキモノニアラジマタヒカゲモワカキモノニテタスキトスベクモアラズ

Ma-saka-ki-wo kadzura-to si, fi-kage-wo tasuki-to si, ko-wa ma-saka-ki-wa kadzura-ni su-beki mono-ni arazi, mata fi-kage-mo wakaki mono-nite tasuki-to su-beku-mo arazu.

„Aus den Bäumen der wahren Bergtreppe machte sie eine Perrücke, aus dem Flachs des Sonnenschattens machte sie ein Tragband". Die hier erwähnten Bäume der wahren Bergtreppe sind kein Gegenstand, den man zu einer Perrücke machen könnte. Auch ist der Flachs des Sonnenschattens ein gebrechlicher Gegenstand, den man nicht zu einem Tragband machen kann.

ヒガケヲカヅラ
トセシコトハウ
タニモオホクヨメ
レバコヽハマサキ
ヲタスキトシ
ヒカゲヲカヅ
ラトシトアリ
シヲノチニウツ
シアヤマレルモ
ノナリトフルオ
キナノイハレシハ
サルコトナリ

Fi-kage-wo kadzura-to se-si-koto-wa uta-ni-mo owoku jomere-ba koko-wa masa-ki-wo tasuki-to si, fi-kage-wo kadzura-to si-to ari-si-wo notsi-ni utsusi-ajamareru-mono-nari-to furu-okina-no iware-si-wa saru-koto-nari.

Da man in Liedern häufig liest, dass der Flachs des Sonnenschattens zu einer Perrücke gemacht wird, so thut *Furu-okina* den Ausspruch, dass hier die Worte: „sie machte die Bäume der wahren Bergtreppe zu einem Tragband, sie machte den Flachs des Sonnenschattens zu einer Perrücke" gestanden seien, aber unrichtig abgeschrieben wurden, was eine abgeschlossene Sache ist.

サレドマタサ
バカリカハシア
ヤマルベクモア
ラネバコレモヒト
ツノヅタヘニモア
ラムカトモオモ
ヘドナホサカキ
ヲカヅラトセ
ムコトイカヾナ
レバシバラクフ
ルオキナノトキ
ニシタガヒテヨ
ミツルナリ

Digitized by Google

Sare-do mata sa-bakari kawasi-ajamaru-beku-mo arene-ba kore-mo fito-tsu-no tsutaje-ni-mo aramu-ka to-mo omoje-do nawo saka-ki-wo kadzura-to semu-koto ika-ga nare-ba sibaraku furu-okina-no toki-ni sitagai-te jomi-tsuru-nari.

Wenn man aber auch glauben wollte, dass dergestalt eine Verwechslung aus Irrthum nicht stattfinden konnte und dass dies wohl eine einzelne Überlieferung sein wird, so fragt es sich noch immer, wie man die Bäume der wahren Bergtreppe zu einer Perrücke machen könne, und es wurde demnach ohne weiteres die Lesart nach der Erklärung *Furu-okina's* hergestellt.

In Übereinstimmung hiermit gibt das Buch als japanische Lesart die Worte: Sie machte die Bäume der wahren Bergtreppe zu einem Tragband, den Flachs des Sonnenschattens machte sie zu einer Perrücke.

ホトコロタキク
ラケレバナリウ
ケコハコノウヘニタ
チマフトキフ
ミテヒヾキアラ
セムコトハリニシ
タノタカヲウ
ツロニシタルウ
テナニテウケハ
ウツケノコヽロナ
ルベシトゾ

Fo-tokoro-taki kura-kere-ba-nari. U-ke ko-wa kono uje-ni tatsi-mò-toki fumi-te fibiki-arasemu kotowari-ni sita-no kata-wo utsuro-ni sitaru utena-ni-te u-ke-wa utsu-ke-no kokoro-naru-besi-to-zo.

„Sie zündete die Feuerstelle an“. Dies geschah, weil es finster war. *U-ke* (ein umgestürzter Zuber). Dies ist eine Terrasse, aus deren unterer Seite eine Höhlung gebildet wurde, damit, wenn sie (die Göttinn) darauf stehen und tanzen würde, ihre Fusstritte einen starken Ton hervorbringen. *U-ke* (umgestürzter Zuber) wird in dem Sinne von *utsu-ke* (ein inwendig hohler Zuber) gesetzt sein.

Digitized by Google

カムガヽリ云々
コハカムガヽルト
キニハソノヒトノ
ツネニイヒマジ
キコトヲイヒス
マジキコトヲモ
スナルヲイマウ
ズメノミコトノ
ツネナラヌサマ
ニクサグヽノヲカ
シキタハレワザ
スルヲカムガヽ
リトハイヒツタ
ヘタルモノナリ

Kamu-gakari sika-sika. ko-wa kamu-gakaru toki-ni-wa sono fito-no tsune-ni i-i mazi-ki koto-wo i-i, su-mazi-ki koto-wo-mo su-naru-wo ima uzu-me-no mikoto-no tsune-naranu sama-ni kusa-gusa-no wokasi-ki taware-waza suru-wo kamu-gakari-to-wa i-i-tsutaje-taru mono-nari.

„Das göttliche Anhängen“ u. s. f. Zur Zeit des göttlichen Anhängens werden hier Dinge, welche die Menschen gewöhnlich nicht sagen sollen, gesprochen und Dinge, welche man nicht thun soll, gethan. Indem jetzt *Uzu-me-no Mikoto* auf ungewöhnliche Weise allerhand lächerliche und ausgelassene Dinge verübt, wird dies mündlich als das göttliche Anhängen überliefert.

An dieser Stelle der Auslegung befindet sich die folgende Anmerkung:

オノレカサトワ
タリニテカミゴ
トニイチメトイ
フモノヽユダテ
トイフコトスル
ニヤリドヲハヅ
シテモチキテ
フセオキテソ
ノウヘニテソヲ
フミナラシツヽ
タチマフコト
アリ.

Onore-ga sato-watari-nite kami-goto-ni itsi-me-to iû mono-no ju-date-to iû koto-suru-ni jari-do-wo fadzusi-te motsi-kite fuse-oki-te sono uje-nite so-wo fumi-narasi-tsutsu tatsi-mò-koto-ari.

Wenn in den Durchgängen meiner Gasse bei dem Gottesdienste die mit dem Namen *itsi-me* (Zauberinnen) belegten Worte die Handlung des Aufstellens des heissen Wassers verrichten, machen sie das

Schirmdach los, welches sie herbeibringen und umgestürzt hinstellen. Auf demselben tanzen sie, indem sie es unter ihren Tritten ertönen machen.

ソモマヅカミ
メニカミオロシ
トイフコトシテ
サテノチハツネ
ナラヌサマニモノ
スルコトコヽノフル
コトニヨクニタリ

So-mo madzu kami-me-ni kami-orosi-to iû koto-site sate-notsi-wa tsune-naranu-sama-ni mono-suru-koto koko-no furu-koto-ni joku ni-tari.

Indem sie hier vorerst vor den Augen der Götter die Handlung des göttlichen Abladens verrichten, zuletzt aber auf ungewöhnliche Weise die Deutung vornehmen, hat dies viele Ähnlichkeit mit jener alten Begebenheit.

Die Auslegung fährt fort:

トヨアシハラノ
ナカツクニマデ
云々ハジメニクヌ
チトアルハクヌ
チトヨミテアマ
ツミクニヲモコ
メタリトイフベ
ケレドコヽニアメ
ノコトナキハイカ
ヾナルコトナリコ
ノフミノフリニ
マドヒテオモヒア
ヤマルコトナカ
レ

Tojo-asi-wara-no naka-tsu kuni-made sika-sika. Fazime-ni kunutsi-to aru-wa kunutsi-to jomi-te ama-tsu mi-kuni-wo-mo kome-tari-to iû-be-kere-do koko-ni ame-no koto naki-wa ika-ga naru-koto-nari. Kono fumi-no furi-ni madoi-te omoi-ajamaru-koto na-kare.

„Bis zu dem Lande inmitten der fruchtbaren Schilfebenen“ u. s. f. Da im Anfange „innerhalb des Reiches“ (wandelte man in immer-

Digitized by Google

währender Finsterniss) gelesen wurde, konnte man annehmen, dass das erhabene Reich des Himmels auch inbegriffen sei. Da aber hier der Himmel nicht erwähnt wird, fragt es sich, wie sich die Sache verhält. Möge man sich durch die Form dieses Buches nicht irreführen lassen und nicht unrichtig denken [1]).

ヱラギアソブハ
ヱミサカエタノ
シムコトヲイフ
マンエフシフノウ
タニトヨノアカ
リミシヲスケフ
ハチトセホキト
ハモシヱラ〱ニツ
カヘマツルヲミ
ルガタフトサト
アルヱラ〱モヱラ
グコトナリ

Eragi-asobu-wa emi-sakaje-tanosimu-koto-wo iû. Man-jeô-siû-no uta-ni tojo-no akari-mi si-wosu keô-wa tsi-tose foki-to-wa mosi era-era-ni tsukaje-matsuru-wo miru-ga tafutosa-to aru. Era-era-mo eragu-koto-nari.

Eragi-asobu bedeutet freundlich lachen und sich freuen. In einem Liede der Sammlung der zehntausend Blätter heisst es: „Den wahren Glanz erblickend und niederhaltend, heute bei dem Opfergefäss von tausend Jahren mit freundlichem Lächeln dienen ihn zu sehen, die Ehre dessen". *Era-era* hat ebenfalls die Bedeutung von *eragu* (freundlich lächeln).

イハトヲホツメ
ニヒラキテ云〻
ハジメナガナキ
トリヲナカシメ
シヨリコヽノカム
ガヽリマデノカ
ミワザニテオホ
ミカミノミコヽロ
ナグサミマシテ
ミイカリノミコ
ヽロヤヽニトケタ
マヘバナリ

---

[1]) In der japanischen Erklärung wurde daher das Wort *made* „bis" hinzugefügt.

Iwa-to-wo foso-me-ni firaki-te sika-sika. Fazime naga-naki-tori-wo nakasime-si-jori koko-no kamu-gakari-made-no kami-waza-nite owo-mi-kami-no mi-kokoro nagusami-masi-te mi-ikari-no mi-kokoro jaja-ni toke-tamaje-ba nari.

„Sie öffnete ein wenig die Felsenthüre“ u. s. f. Es ist, weil durch die göttlichen Dinge, von dem Gesang der lange singenden Vögel angefangen bis zu dem hier erwähnten göttlichen Anhängen das Herz der grossen erhabenen Gottheit sich beruhigte und ihr zorniger Sinn allmählich sich erweichte.

ノチノヨマデモ
カミゴトハコヽノ
フルコトニヨルコ
トオホキハカミ
ノミコヽロヲヨロコ
バシムルワザナ
レバナルベシ

Notsi-no jo-made-mo kami-goto-wa koko-no furu-koto-ni joru koto owoki-wa kami-no mi-kokoro-wo jorokobasimuru waza nare-ba naru-besi.

Dass noch bis zu den späteren Geschlechtsaltern bei dem Gottesdienste vieles in dieser alten Begebenheit gegründet ist, mag deswegen der Fall sein, weil es Dinge sind, welche den Sinn der Götter erfreuen.

サレドコヽハウツ
シオホミカミニ
マシカミノヤシ
ロニマツルハカミ
ノダマナレドモ
フノウツシカミ
ノメデヨロコビタ
マフコトハタマ
ノカミモヨロコビ
タマフベキコト
ワリナレバナリ

Digitized by Google

Sare-do koko-wa utsusi-owo-mi-kami-ni masi. kami-no jasi-ro-ni matsuru-wa kami-no tama nare-domo sono utsusi-kami-no me-de-jorokobi-tamò-koto-wa tama-no kami-mo jorokobi-tamò-beki kotowari-nare-ba-nari.

Indessen ist es hier die sichtbare grosse Gottheit. Was man an dem göttlichen Altare verehrt, ist zwar der Geist der Gottheit, allein man verehrt sie, weil es der Fall ist, dass, wenn die sichtbare Gottheit ausnehmend sich freut, auch die geistige Gottheit Freude haben kann.

スベテヒトノヨロコブコトヲバカミモヨロコビタマヒヒトノニクミキラフコトヲバカミモキラヒタマフモノトシルベシ

Subete fito-no jorokobu-koto-wo-ba kami-mo jorokobi-tamai, fito-no nikumi-kirò-koto-wo-ba kami-mo kirai-tamò-mono-to sirubesi.

Es lässt sich erkennen, dass im Allgemeinen Dinge, an welchen die Menschen Freude haben, auch für die Götter ein Gegenstand der Freude sind, während Dinge, welche den Menschen widerlich und verhasst sind, auch von den Göttern gehasst werden.

マタヨキカミアシキカミトワクルコトモヨキヒトアシキヒトヽワケイフニオナジクテヨキカミトテモヨキコトノミニモアラズアシキカミトテモアシキコトノミモアラザルコトモヒトノウヘモテシルベキコトナリトフミノツタヘニヲリ〱イハレタルガゴトシ

Mata joki kami asiki kami-to wakuru-koto-mo joki fito asiki fito-to wake-iû-ni onazi-ku-te joki kami-tote-mo joki koto-nomi-ni-

mo arazu. asiki kami-tote-mo asiki koto-nomi-mo arazaru-koto-mo fito-no uje mote siru-beki koto-nari-to fumi-no tsutaje-ni wori-wori iware-taru-ga gotosi.

Da ferner die Unterscheidung zwischen guten und bösen Göttern mit der Unterscheidung zwischen guten und bösen Menschen gleichbedeutend ist, so lässt sich an den Menschen erkennen, dass es der guten Götter willen nicht lauter gute Dinge gibt, auch der bösen Götter willen nicht lauter böse Dinge vorhanden sind, eine Sache, die in den Überlieferungen zu der Geschichte mehrmals gesagt wurde.

シリクメナハヲヒキワタシテ云〻コヽノヨミトキフルオキナノモトニナハマタイハク云〻ノナヽ字ハノチノヒトノフデナルベシトシテアラタメラレタルニシタガヒツ

Siri-kume-nawa-wo fiki-watasi-te sika-sika. koko-no jomi-toki furu-okina-no moto-ni nawa mata iwaku sika-sika-no nana-na-wa notsi-no fito-no fude-naru-besi-to site aratamerare-taru-ni sitagai-tsu.

„Er zog das Seil, an welchem die Ränder hervortreten, herbei“ u. s. f. Bei der Erklärung der Lesart finden sich hier in dem Texte *Furu-okina's* die sieben (chinesischen) Wörter: „Seil heisst auch“ u. s. f., von welchen man glaubt, dass sie von Späteren herrühren. Der Text wurde daher verändert, wonach man sich richtete.

シリクメナハシリハワラノシリニテモトヲイフクメハコメナリフノモトヲキリステズテシリクルメニナヘルニテフノキリステザルハシノイデタルナハヲイフナルベシ

Siri-kume-nawa siri-wa wara-no siri-nite moto-wo iû. Kume-wa kome-nari Sono moto-wo kiri-sutezu-te siri kuru-me-ni naje-ru-nite sono kiri-sutezaru fasi-no ide-taru nawa-wo iû-naru-besi.

In *siri-kume-nawa* (nach der Bedeutung der hier angewendeten Wörterschrift: ein Seil, an welchem die Ränder hervortreten) ist *siri* (Gesäss) das Gesäss (d. i. der Boden) des Strohes und bezeichnet den Grund (d. i. den unteren Theil des Stengels). *Kume* ist so viel als *Kome* (eingedrungen). Indem der untere Theil der Stengel nicht abgeschnitten und weggeworfen worden, ist der „Boden“ eingedreht, und das Wort mag ein Seil bedeuten, an welchem die nicht abgeschnittenen und weggeworfenen Ränder (des Strohes) hervortreten.

フルオキナノト
キニハシリハシリ
カタクメハカギ
リメノツヾマリ
タルコトバニテ
イマオホミカ
ミノミシリカ
タニヒキワタシ
テナカヘリイリ
マシソトアルゾ
コノカギリメノ
コヽロナリトア
リトマレカクマ
レ

Furu-okina-no toki-ni-wa siri-wa siri-kata, kume-wa kagiri-me-no tsudzumari-taru koto-ba-nite ima owo-mi-kami-no mi-siri-kata-ni fiki-watasi-te na-kajeri-iri-masi-so-to aru-zo kono kagiri-me-no kokoro-nari-to ari-to mare kaku mare.

Nach der Erklärung *Furu-okina's* ist *siri* (Gesäss) die Rückseite, *kume* ist ein Wort, welches die Zusammenziehung von *kagiri-me* (die Stelle der Abgränzung). Sie (die Götter *Naka-tomi* und *Imu-be*) ziehen das Seil um die Rückseite der grossen erhabenen Gottheit, und die Worte: „Mögest du nicht mehr hier eintreten“ haben den Sinn dieser Stelle der Abgränzung. Dies ist in der That seltsam.

Digitized by Google

イマノヨノシメ
ナハトイフハコノ
シリクメナハノ
ハブカリタルコト
バナリトサノニ
ツキニコヘノカド
ノシリクメナハ
トモアリ

Ima-no jo-no sime nawa-to iû-wa kono siri-kume-nawa-no fabukari-taru koto-ba-nari. To-sa-no ni nikki-ni koje-no kado-no siri-kume-nawa-to-mo ari.

Das in dem gegenwärtigen Zeitalter übliche *sime-nawa* (das bannende Seil bei dem Gottesdienste) ist ein Wort, welches als *siri-kume-nawa* (ein Seil, an welchem die Ränder hervortreten) zusammengezogen worden. In den täglichen Aufzeichnungen des Reiches Tosa wird auch ein bannendes Seil des Thores der Überschreitung erwähnt.

モロ〱ノカミ云
ミツミハカミメ
オホミカミノミ
タヲアラシタ
マヒマタニヒミ
ヤヲケガシタマ
ヒシコトナリツ
ミハケガレケガ
レハツミナルコト
オキナノオホハ
ラヒノチノトキ
ニクハシサレド
フミニヨリテツ
ミノナヲワケテ
ハヨマズ

Moro-moro-no kami sika-sika. Tsumi-wa kami-me owo-mi-kami-no mi-ta-wo arasi-tamai, mata ni-i-mi-ja-wo kegasi-tamai-si-koto-nari. Tsumi-wa kegare, kegare-wa tsumi naru-koto okina-no owo-farai-notsi-no toki-ni kuwasi, sare-do fumi-ni jori-te tsu-mi-no na-wo wake-te-wa jomazu.

„Sämmtliche Götter“ (wälzten die Schuld auf *Su-sa-no wo-no Mikoto)* u. s. f. Die Schuld besteht darin, dass der Gott die Felder der grossen erhabenen Gottheit verwüstete und den neuen Palast verunreinigte. Dass die Schuld der Schmutz, der Schmutz die Schuld

Digitized by Google

ist, wird in der „nachträglichen Erklärung der grossen Reinigung“ von *Okina* ausführlich gesagt. Übrigens wird nach dem Vorgange des Buches der alten Geschichte das (chinesische) Wort *tsumi* (Schuld) nicht besonders (im Japanischen) gelesen.

チクラノオキドコハハラヒノヒトツノナニシテキハメテオモキハラヒヲイフチハカズノオホキヲイヒクラハハラヘツモノヲオクトコロヲイフオキドヽハソノハラヘツモノヽコトナリ

Tsi-kura-no oki-do, ko-wa farai-no fito-tsu-no na-ni-site ki-wamete omoki farai-wo iû. Tsi-wa kazu-no owoki-wo i-i, kura-wa faraje-tsu-mono-wo oku tokoro-wo iû. Oki-do-to-wa sono faraje-tsu-mono-no koto-nari.

„Die Aufstellungsthüren der tausend Rüsthäuser“. Dies ist ein Name der Reinigung und drückt eine äusserst schwere Reinigung aus. „Tausend“ bezeichnet die grosse Anzahl, „Rüsthaus“ bezeichnet den Ort, an welchem die Werkzeuge der Reinigung aufgestellt sind. „Die Aufstellungsthüren“ sind so viel als die Werkzeuge der Reinigung.

ツミノオモキニハハラヘツモノモオホクイダサシムルコトナレバオキクラモオホキナリオホハラヒノコトバニチクラノオキクラニオキタラハシテトアルガゴトシ

Tsumi-no omoki-ni-wa faraje-tsu-mono-mo owoku idasasimu-ru-koto nare-ba oki-kura-mo owoki-nari, owo-farai-no koto-ba-ni tsi-kura-no oki-kura-ni oki-tara-wa-site-to aru-ga gotosi.

Da bei einer schweren Schuld die Werkzeuge der Reinigung in grosser Anzahl hervorgenommen werden, sind die Rüsthäuser, wo sie aufgestellt werden, auch zahlreich, gleichwie es in den Worten der grossen Reinigung heisst: In tausend Rüsthäusern der Aufstellung findet die Aufstellung statt.

サテコノタビノハオモキハラヒニシアレバスサノヲノミコトノミヽニツケタルモノニテハタラスユヱニミヒゲマタテアシノツナマデヲハラヒテハラヘツモノニイダサシムルナリ

Sate kono tabi-no-wa omoki farai-ni si-are-ba su-sa-no wo-no mikoto-no mi-mi-ni tsuke-taru mono-nite-wa tarazu-ju-e-e-ni mi-fige mata te-asi-no tsuna-made-wo farai-te faraje-tsu-mono-ni idasasimuru-nari.

Da man jedoch diesmal eine schwere Reinigung beabsichtigt, so sind die an den Leib des Geehrten *Su-sa-no Wo* gelegten Gegenstände nicht hinreichend und man reinigt deshalb selbst seinen Bart sowie die Nägel an seinen Händen und Füssen und nimmt sie als Werkzeuge der Reinigung hervor.

マタイハクフルオキナノモトニヨリテチヒサナトスアガナヘニツハケガレノアルミニツキタルモノヲミナイダサシメテハラヒシテミヅニナガシテキヨムルヲイフナリ

Mata iwaku, furu-okina-no moto-ni jori-te tsi-isa-na-to su. Aganaje-ni-tsu-wa kegare-no aru mi-ni tsuki-taru mono-wo mina idasasimete farai-site midzu-ni nagasi-te kijomuru-wo iû-nari.

Digitized by Google

„Ferner wird gesagt“. Dies wurde dem Texte *Furu-okina's* zufolge mit kleinen Buchstaben wiedergegeben. „Sie befreiten ihn“ (von der Schuld) bedeutet, dass man die an seinen Leib gelegten schmutzigen Gegenstände wegnahm und sie bannte, indem man sie auf dem Wasser schwimmen liess und reinigte.

ヤラヒクダシキ
アメヨリクダシ
キアメヨリク
ダシマツルナ
リサテツヒニミ
チヽノオホミカ
ミノミコトノリ
ノマニ〱ネノク
ニヘハイデマセシ
ナリ

Jarai-kudasi-ki ame-jori kudasi-matsuru-nari. Sate tsui-ni mi-tsitsi-no owo-mi-kami-no mi-koto-nori-no mani-mani ne-no ku-ni-je-wa ide-mase-si-nari.

„Sie vertrieben ihn und liessen ihn hinabsteigen“. Sie hiessen ihn von dem Himmel herabsteigen. Zuletzt zog er (der Gott *Su-sa-no Wo)* dem Auftrage seines Vaters, des grossen Gottes, gemäss in das Reich der Wurzeln aus.

サテコヽハイザ
ナギノミコトノ
アハギハラノミ
ソギハラヒトハ
オナジカラザ
ルゴトキコユレ
ドナホオナジキ
カシフルオキ
ナノオホハラヒノ
チノトキニクハ
ミクミヘタリ

Sate koko-wa i-za-nagi-no mikoto-no awagi-wara-no misogi-farai-to-wa onazi-karazaru-goto kikojure-do nawo onazi-ki kasi. furu-okina-no owo-farai-notsi-no toki-ni kuwasi-ku mije-tari.

Übrigens wird dies so dargestellt, als ob es mit der Erzählung von der Reinigung des Gottes *I-za-nagi* in *Awa-gi-wara* (auf dem Felde des Baumes *Awa-gi)* nicht gleichbedeutend wäre, es dürfte jedoch dessenungeachtet dasselbe sein, was in der „nachträglichen Erklärung der grossen Reinigung“ von *Furu-okina* in seinen Einzelnheiten ersehen wurde.

ワカヒルメノミコトミコトヽカヽレタレバタフトキカミナルベシキウシキトイフフミニアマテラスオホミカミノイロモナリトアルハヨリドコロアリテカミナノニタレバオシアテニイヘルカウケガタシ

Waka-firu-me-no mikoto. Mikoto to kakare-tare-ba tòtoki kami naru-besi. Kiú-si-ki-to iú fumi-ni ama-terasu owo-mi-kami-no iromo-nari-to aru-wa jori-dokoro ari-te-ka mi-na-no ni-tare-ba osi-ate-ni ijeru-ka uke-gatasi.

„Die Geehrte *Waka-firu-me*“. Da Mikoto (Geehrte) geschrieben wurde, muss dies eine angesehene Gottheit sein. In dem Buche *Kiú-si-ki* (die Erzählung der alten Begebenheiten) steht: „Sie ist eine jüngere Schwester der den Himmel erleuchtenden grossen Gottheit“. Es ist schwer zu bestimmen, ob dies begründet ist, oder ob es der Ähnlichkeit des Namens wegen [1]) auf Geradewohl gesagt wurde.

---

[1]) Die Gottheit der Sonne fuhrt in einer Urkunde auch den Namen *Owo-firu-me-no mudzi*. Das hier erwähnte Werk *Kiú-si-ki* ist übrigens, wie aus der folgenden Stelle gleich ersichtlich ist, von dem *Ko-si-ki* oder (so lautet die japanische Aussprache) *Furu-koto-bumi* verschieden.

Digitized by Google

フミニオホクニヌシノカミノミスヘヲイヘルトコロニヌノシトミトリナルミノカミワカヒルメノカミニミアヒテトイフコトアレドワカレノカミナルベシ

Fumi-ni owo-kuni-nusi-no kami-no mi-suje-wo ijeru tokoro-ni nunosi-tomi-tori-narumi-no kami waka-firu-me-no kami-ni mi-ai-te-to iû-koto are-do wakare-no kami naru-besi.

In der alten Geschichte heisst es an der Stelle, wo von den Nachkommen des Gottes *Owo-kuni-nusi* die Rede ist: „Der Gott *Nunosi-tomi-tori-narumi* vermählte sich mit der Göttinn *Waka-firu-me*“. Allein dies muss eine verschiedene Gottheit sein.

イハトヲタテ、コモリマシキ著ハキハメテアヤマルナナルベシ龍ノナナドヲアヤマルニヤアラム

Iwa-to-wo tatete komori-masi-ki. Tsiaku-wa kiwamete ajamaru na naru-besi, rô-no na nado-wo ajamaru-ni-ja aramu.

„Sie (die Sonnengottheit) verschloss die Felsenthüre und wohnte in Verborgenheit“. Das (hier in der Wörterschrift angewendete chinesische) Zeichen *tsiaku* muss ein äusserst irriges Zeichen sein. Es wird wohl die irrige Form von *rô* (in japanischer Aussprache *komori* „verborgen“) oder einem anderen Zeichen sein.

ヤソヨロヅノカミヲツドヘテ云ミコハイヅレノカミノツドハセタマフニヤシルベカラネドツドハセタマフカミアルベシ

Ja-so-jorodzu-no kami-wo tsudojete sika-sika, ko-wa idzure-no kami-no tsudowase-tamò-ni-ja siru-be-karane-do tsudowase-tamò kami aru-besi.

„Man versammelte die achtzigmal zehntausend Götter“ u. s. f. Obgleich man hier nicht wissen kann, welcher Gott die Versammlung veranstaltete, muss es doch einen die Versammlung veranstaltenden Gott geben.

フルオキナノモトニハトヒ玉フトキノシタナルタカミムスビノミコトノミコノナ、ナハカレノシタツドヘテノウヘニタカミムスビノミコト、アリシガマガヘルモノナリトアリイカガアラム

Furu-oki-no moto-ni-wa toi-tamò-toki-no sita-naru taka-mi-musubi-no mikoto-no mi-ko-no nana-na-wa kare-no sita tsudojete-no uje-ni taka-mi-musubi-no mikoto-to ari-si-ga magajeru-mono-nari-to ari ika-ga aramu.

In dem Texte *Furu-okina's* stehen die unter „als er sie fragte“ befindlichen sieben (chinesischen) Wörter: „der Sohn *Taka-mi-musubi-no Mikoto's*“ über dem unter „daher“ befindlichen „versammelte“ und lauten: „*Taka-mi-musubi-no Mikoto*“. Wenn dies eine Verwirrung sein sollte, so fragt es sich, wie dies zuging.

Digitized by Google

Die Stelle lautet in dem Buche: „Daher versammelte man die achtzigmal zehntausend Götter auf dem hohen Marktplatze des Himmels. Als man sie befragte, überlegte der Sohn *Taka-mi-musubi-no Mikoto's*“. In dem hier erwähnten Texte würde die Stelle lauten: „Daher versammelte *Taka-mi-musubi-no Mikoto* die achtzigmal zehntausend Götter auf dem hohen Marktplatze des Himmels. Als er sie befragte, überlegte der Gott *Omoi-kane-no kami*“.

カノカミノミカタヲツ
クリテ云〻コハコヽロエガ
タキヲサンダイカウニ
コヽノコトヲイヘルトコロ
ニコノトキコノカミノミ
カゲヲウツシマツラ
ムタメニツクレルミカヾ
ミナレバミカゲヲウツ
セリトイフガマガヒテ
ミカダヲウツセリトマ
ヲシツタヘタルモノナル
ベシトアリソモアルニ
ヤトマレカクマレマコ
トノミカタニハアラジ

Kano kami-no mi-kata-wo tsukuri-te sika-sika. Ko-wa kokoro-je-gataki-wo san-dai-kô-ni koko-no koto-wo ijeru tokoro-ni kono toki kono kami-no mi-kage-wo utsusi-matsuramu-tame-ni tsukureru mi-kagami nare-ba mi-kage-wo utsuseri-to iû-ga magai-te mi-kata-wo utsuseri-to mawosi-tsutaje-taru mono naru-besi-to ari. So-mo aru-ni-ja-to mare kaku mare, ma-koto-no mi-kata-ni-wa arazi.

„Man verfertige das Bild dieser Gottheit“ u. s. f. Dies ist schwer zu verstehen. In dem Werke „die drei grossen Untersuchungen“ heisst es an der Stelle, wo dieser Gegenstand besprochen wird: „Da man um diese Zeit, um den Schatten dieser Gottheit zeichnen zu können, ihren Spiegel verfertiget hatte, so mag man, anstatt zu sagen, dass man ihren Schatten zeichnete, aus Versehen berichtet und überliefert haben, dass man ihr Bild zeichnete“. Wenn dies so sein sollte, müsste man sich verwundern. Dies ist nicht das wirkliche Bild der Gottheit.

Digitized by Google

ヒボコヲツクリコハヒノ
カミノミカメニマシマ
スゴトクキコエテコトワ
リナシマタカノカミノ
ミカタヲツクルトイヒ
テフタツノモノヲツク
ルモイカドナリカレシ
バラクコノヨナヲバステ
、ヨマズヨミテハコトワ
リトコラサレバナリ

Fi-boko-wo tsukuri, ko-wa fi-no kami-no mi-kata-ni masi-masu gotoku kikojete kotowari-nasi. Mata kano kami-no mi-kata-wo tsukuru-to i-i-te futa-tsu-no mono-wo tsukuru-mo ika-ga nari, kare sibaraku kono jo-na-wo-ba sutete jomazu, jomi-te-wa koto-wari-to korasare-ba nari.

„Er verfertigte die Sonnenlanze“. Dieses klingt, als ob es das Bild der Gottheit der Sonne wäre und hat keinen Sinn. Da ferner die Rede davon ist, das Bild jener Gottheit zu verfertigen, so fragt es sich wie es zugeht, dass man zwei Gegenstände verfertigt. Man hat daher ohne weiteres diese vier (chinesischen) Worte verworfen und nicht (japanisch) gelesen. Es ist, weil an dem Sinne etwas zu rügen wäre, wenn sie gelesen würden.

サレドモトブミニモウズ
メノミコトテニチマキ
ノホコヲモチ云〻トア
リイニシヘコトバノシフ
ヰニモサナキノツケタル
ホコヲモチ云〻トア
レバホコモコノトキカドミ
タマナド、オナジクツ
クレルモノニテハアルベ
シ

Sare-do moto-bumi-ni-mo uzu-me-no mikoto te-ni tsi-maki-no foko-wo motsi sika-sika-to ari, inisi-je-koto-ba-no siû-i-ni-mo sa-naki-no tsuke-taru foko-wo motsi sika-sika-to are-ba foko-mo kono toki kagami tama nado-to onazi-ku tsukureru mono-ni-te-wa aru-besi.

Indessen heisst es in dem ursprünglichen Texte: „*Uzu-me-no Mikoto* hielt in der Hand eine mit Riedgras umwundene Lanze" u. s. f. In dem „Auflesen der hinterlassenen alten Wörter" wird gesagt: „Sie hielt eine Lanze, an welche kleine Glocken befestigt waren" u. s. f. Demnach wird auch die Lanze ein Gegenstand sein, der, mit dem Spiegel, den Edelsteinen und anderem gleichbedeutend, um diese Zeit verfertigt wurde.

サテキイノクニナクサ
ノコホリヒノクマノカミ
ノヤシロクニカヽスノカ
ミノヤシロトナラビマ
シテヒノクマノカミノヤ
シロハコノミカガミニマシ
クニカヽスノカミノヤシ
ロハコノヒボコニマストモ
アレバコノクダリニヨシ
アルコトナルベシケレ
ドイマハフミノトキミ
ダレタルモノナルベシ

Sate ki-i-no kuni na-kusa-no kowori fi-no kuma-no kami-no jasiro, kuni-kakasu-no kami-no jasiro-to narabi-masi-te fi-no kuma-no kami-no jasiro-wa kono mi-kagami-ni masi, kuni-kakasu-no kami-no jasiro-wa kono fi-boko-ni masu-to-mo are-ba kono kudari-ni josi-aru-koto naru-be-kere-do ima-wa fumi-no toki midare-taru mono naru-besi.

Da es indessen auch vorkommt, dass in dem Kreise *Na-kusa*, Reich *Ki-i*, der Altar des Gottes *Fi-no kuma* und der Altar des Gottes *Kuni-kakasu* sich beisammen befinden, dass der Altar des Gottes *Fi-no kuma* dieser Spiegel der Gottheit, der Altar des Gottes *Kuni-kakasu* diese Sonnenlanze ist, so muss dieser Abschnitt eine Begrün-

Digitized by Google

dung gehabt haben, gegenwärtig wird jedoch bei der Erklärung des Textes Verwirrung entstehen.

ハフキハイマノフキゴナルベシ

Fa-fuki-wa ima-no fuki-go naru-besi.

Fa-fuki (wörtlich: das Flügelgebläs) mag das heutige Wort *fuki-go* (Blasbalg) sein.

コヲモテツクリマツレルミカタハフミノツタヘニヒカレタルニハカミノシタニカタノナアリサルモトモアルニヤサテコハミカガミナルコトワキマヘナシ

Ko-wo mote tsukuri-matsureru mi-kata-wa fumi-no tsutaje-ni fikare-taru-ni-wa kami-no sita-ni kata-no na ari, saru-moto-mo aru-ni-ja. Sate ko-wa mi-kagami naru-koto wakimaje-nasi.

„Das mit Hilfe dieser Gegenstände verfertigte Bild der Gottheit". In den Anführungen aus der alten Geschichte findet sich unter *kami* (Gottheit) das (durch Wörterschrift ausgedrückte, in dem Buche weggelassene) Wort *kata* (Bild). Es ist dies wohl ein Text der Vergangenheit. Übrigens lässt sich nicht erkennen, dass dies der Spiegel der Gottheit ist.

サレドコハウルハシカラザリシユヱニミカゲヲウツシマツルコトワリニハナラズノチニツクレルゾオホミカミノミカゲヲウツシマツリテイセニマシマスミカガミナル

Sare-do ko-wa uruwasi-karazari-si-ju-e-ni mi-kage-wo utsu-si matsuru kotowari-ni-wa narazu, notsi-ni tsukureru-zo owo-mi-kami-no mi-kage-wo utsusi-matsuri-te i-se-ni masi-masu mi-kagami naru.

Da dieser jedoch nicht zierlich gewesen, ziemte es sich nicht, dass er den Schatten der Gottheit zeichnete. Derjenige, der später verfertigt wurde und den Schatten der grossen erhabenen Gottheit zeichnete, ist der in dem Reiche *Ise* befindliche Spiegel der Gottheit.

シカルヲイカデソレヲコヽニハハブカレケムシフヰニハジメノタビイルハイサヽカカナハズミコヽロニ云々ツギノタビイルハソノカタチウルハシトアルゾタダシカリケル

Sikaru-wo ika-de sore-wo koko-ni-wa fabukare-kemu. Siû-i-ni fazime-no tabi iru-wa isasa-ka kanawazu mi-kokoro-ni sika-sika tsugi-no tabi iru-wa sono katatsi uruwasi-to aru-zo tadasi-kari-keru.

Gleichwohl fragt es sich, wie dies hier weggelassen worden. In dem Werke „das Auflesen des Hinterlassenen“ heisst es: „Derjenige, der zuerst gegossen wurde, liess das Herz der Gottheit etwas unbefriedigt“ u. s. f. „In demjenigen, der das nächste Mal gegossen wurde, war ihre Gestalt zierlich“ u. s. f. Dies ist richtig gewesen.

Nach dem Worte *uruwasi* (zierlich) sagt eine in der Zeile befindliche Anmerkung: コハイセノオホカミナリ *Ko-wa i-se-no owo-kami-nari.* Dies ist der grosse Gott des Reiches *Ise*.

SITZUNG VOM 8. NOVEMBER 1865.

Die Toxicologie der chinesischen Nahrungsmittel.

Von dem w. M. Dr. **August Pfizmaier.**

Die vorliegende Abhandlung enthält die von Tsch'hang-ki, einem Arzte aus den Zeiten der späteren Han, aufgestellten Ansichten über die Schädlichkeiten der damals bekannten Nahrungsmittel.

Diese Arbeit, hauptsächlich als ein Beitrag zur Culturgeschichte zu betrachten, dürfte ausserdem Manches bieten, das nach Umständen selbst in medicinischer Hinsicht zu verwenden wäre. So die Auseinandersetzungen über gewisse bei uns nicht gewöhnliche Nahrungsmittel, vorzüglich aber die Angabe der Heilmittel bei üblen Zufällen, welche hier im allgemeinen als „Vergiftung“ bezeichnet werden.

Die Herausgeber des in das I-tsung-kin-kien (der goldene Spiegel der ärztlichen Stammhäuser) aufgenommenen Werkes vermuthen, dass dasselbe Zusätze Späterer enthalte, fanden sich jedoch, der Länge des verstrichenen Zeitraumes willen, ausser Stande, diese Zusätze zu erkennen oder auszuscheiden.

Das Ganze besteht aus zwei Abtheilungen, von denen die eine die animalischen, die andere die vegetabilischen Nahrungsmittel umfasst.

Das Werk ist so eingerichtet, dass sich den einzelnen Sätzen die von verschiedenen Autoritäten herrührenden Erklärungen und besonderen Bemerkungen anschliessen, wobei es bisweilen auch vorkommt, dass die Angaben Tsch'hang-ki's berichtigt oder in Zweifel gezogen werden.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Was bei Vögeln, vierfüssigen Thieren, Fischen und Schalthieren zu vermeiden, sammt Behandlung.

Der Geschmack der Speisen und Getränke dient zur Ernährung des Leibes. Wenn man sie geniesst, gibt es Dinge, die verwehrt sind; denn sie können im Gegentheil Schaden bewirken. Ohne die Anwendung von Arzneimitteln entstehen dann Hitze und Erschöpfung. Ist es möglich, nicht zu essen und zu trinken? Man sieht deutlich, wie die Zeitgenossen ohne Schranken, Ordnung und Leitung, so dass Unwohlsein und Fieber wetteifernd zum Vorschein kommen. Wenn diese nicht durch die Nahrungsmittel entstehen, so kann man das Leben vorläufig erhalten. Es ist nothwendig, zu wissen, was man besonders zu meiden hat. Unter den Dingen, welche man verzehrt, gibt es einige, welche bei Krankheiten zweckmässig sind, es gibt andere, welche dem Leibe zum Schaden gereichen. Trifft man das Zweckmässige, so ist dies dem Leibe zuträglich. Ist es schädlich, so bringt man Krankheiten hervor. Hierdurch geräth man in Gefahr, und die Heilung ist in einzelnen Fällen schwer.

Wenn man Arzneien siedet und den Saft trinkt, um das Gift zu beseitigen, darf man ihn, selbst wenn schnelle Hilfe nöthig ist, nicht heiss trinken. Da man bei den Krankheiten der Vergiftung (durch Nahrungsmittel) von Hitze befallen wird, ist es auch sehr angemessen, kalt zu trinken.

Bei Krankheiten der Leber verbietet man das Scharfe. Bei Krankheiten des Herzens verbietet man das Salzige. Bei Krankheiten der Milz verbietet man das Saure. Bei Krankheiten der Lungen verbietet man das Bittere. Bei Krankheiten der Nieren verbietet man das Süsse.

(Erklärung.) Es fragt sich, warum hier gesagt wird, dass, wenn die fünf Eingeweide erkrankt sind, Dinge je nach den fünf Arten des Geschmacks verboten werden. Bei der Leber handelt es sich um eine Krankheit (des Grundstoffes) des Holzes. Wenn man dabei scharfe Dinge reicht, so befördert das Scharfe die Luft der Lungen, und es ist zu fürchten, dass diese die Leber bewältige. Deswegen verbietet man

Digitized by Google

bei Krankheiten der Leber das Scharfe. Bei dem Herzen handelt es sich um eine Krankheit (des Grundstoffes) des Feuers. Wenn man dabei salzige Dinge reicht, so kann das Salzige das Wasser vermehren, und es ist zu fürchten, dass das Wasser das Feuer bewältige. Deswegen verbietet man bei Krankheiten des Herzens das Salzige. Bei der Milz handelt es sich um eine Krankheit (des Grundstoffes) der Erde. Wenn man dabei saure Dinge reicht, so gehört der Geschmack des Sauren zur Leber, und es ist zu fürchten, dass das Holz die Erde bewältige. Deswegen verbietet man bei Krankheiten der Milz das Saure. Bei den Lungen handelt es sich um eine Krankheit (des Grundstoffes) des Metalls. Wenn man dabei bittere Dinge reicht, so gehört der Geschmack des Bitteren zum Feuer, und es ist zu fürchten, dass dieses das Metall bewältige. Deswegen verbietet man bei Krankheiten der Lungen das Bittere. Bei den Nieren handelt es sich um eine Krankheit (des Grundstoffes) des Wassers. Wenn man dabei süsse Dinge reicht, so kann das Süsse die Milz verbessern. Die Milz aber ist der Bewältigung des Wassers vorgesetzt. Deswegen verbietet man bei Krankheiten der Nieren das Süsse.

Im Frühling isst man keine Leber. Im Sommer isst man kein Herz. Im Herbst isst man keine Lungen. Im Winter isst man keine Nieren. In den letzten Monaten der vier Jahreszeiten isst man keine Milz. Dies wird folgendermassen erklärt: Dass man im Frühling keine Leber isst, geschieht deswegen, weil (um diese Zeit) die Luft der Leber vorherrscht, die Luft der Milz darniederliegt. Wenn man Leber isst, so verbessert man nochmals die Leber und die Luft der Milz liegt im höchsten Grade darnieder. Man kann hier nicht zu Hilfe kommen. Auch darf man zu einer Zeit, wo die Leber vorherrscht, nicht die Todesluft in die Leber bringen; denn es ist zu fürchten dass man die Seele verletzt. Wenn es die Zeit ist, wo sie nicht vorherrscht, so ist sie leer, und man verbessert sie durch Leber. — Dies ist gut. Die übrigen Eingeweide richten sich hiernach.

(Erklärung.) Es wird hier gesagt, dass es Dinge gibt, deren Genuss in den vier Jahreszeiten zweckmässig ist, andere, deren Genuss nicht zweckmässig ist. So ist, wenn in dem Frühlinge die Leber vorherrscht, die Milz schwach. Deshalb ist es dienlich, Milz zu essen, es ist aber nicht dienlich, Leber zu essen. Wenn man Leber

Digitized by Google

isst, so herrscht die Leber immer mehr vor, aber die Milz wird noch schwächer. Deswegen heisst es: Man kann hier nicht zu Hilfe kommen. Es wird ferner gesagt: Zur Zeit, wo die Leber vorherrscht, darf man nicht die Todesluft in die Leber bringen. Dies hat den Sinn der Worte der Bücher des Inneren: „Man mache keinen Angriff auf das Gleichmass des Himmels.“ Wenn man das Gleichmass des Himmels angreift, so verletzt man die Leber. Die Leber ist der Seele vorgesetzt, und es ist zu fürchten, dass man wieder die Seele verletzt. Wenn nicht die Zeit des Vorherrschens ist, so waltet Leere. Waltet Leere, so verbessert man durch Leber die Leber. Deswegen heisst es: Dies ist gut. Die übrigen Eingeweide richten sich hiernach.

Überhaupt darf man es bei dem Eingeweide der Leber mit dem Verzehren nicht leicht nehmen. Bei Thieren, welche von selbst verendet sind, ist es noch schlimmer.

(Erklärung.) Der Sinn ist: Zur Zeit, wo die Thiere getödtet werden sollen, ist ihr Herz von Schrecken erfüllt, die Leber erregt. Wenn man sie (diese Eingeweide) verzehrt, bringt es keinen Nutzen. Deswegen heisst es: Man darf es mit dem Verzehren nicht leicht nehmen. Wenn die Thiere von selbst verenden, sind sie gewiss an Vergiftung gestorben, und sie dürfen wieder nicht gegessen werden.

In jedem Herzen ist das göttliche Bewusstsein enthalten. Man esse es nicht; denn es wird dem Menschen in dem künftigen Leben die entsprechende Vergeltung zu Theil werden.

(Erklärung.) Der Mensch ist von dem Thiere zwar verschieden, aber das Herz, welches das Leben begehrt und den Tod fürchtet, ist ein und dasselbe. Nur das Herz ist es, in welchem das göttliche Bewusstsein enthalten ist. Deswegen wird gesagt: Man esse es nicht.

Das Fleisch und die Leber, welche, wenn sie zu Boden fallen, auf Staub und Erde nicht haften, darf man nicht essen.

Das Schweinefleisch, welches schwimmt, wenn es in das Wasser fällt, darf man nicht essen.

Digitized by Google

Das Fleisch, welches nicht trocken ist, an dem Feuer gebraten sich bewegt, welches Wasser zeigt und sich bewegt, darf man nicht essen.

Wenn das Fleisch der sechs Arten der Hausthiere heiss und der Lauf des Blutes nicht unterbrochen ist, darf man es nicht essen.

Die fünf Eingeweide und die Fische, welche, wenn man sie auf den Boden wirft, von Staub und Erde nicht verunreinigt werden, darf man nicht essen.

(Erklärung.) Was in den obigen fünf Zeilen erwähnt wird, sind wunderbare und ungewöhnliche Dinge. Man darf sie daher nicht essen.

Das Fleisch und die Fische, wenn die Hunde es nicht verzehren, die Vögel es nicht anpicken, so darf man es nicht essen.

(Erklärung.) Das Fleisch, welches Vögel und vierfüssige Thiere nicht verzehren, ist gewiss giftig, und man darf es nicht essen.

Wenn in dem Fleische Gegenstände gleich rothen Puncten vorhanden sind, darf man es nicht essen.

(Erklärung.) Die rothen Puncte sind Ansammlungen von schlechtem Blute. Diese Farbe ist schlecht, und man isst es nicht.

Was für die Eltern und für den eigenen Leib gehört, darf man nicht essen. Isst man es, so heisst man den Geist des Menschen in Unruhe gerathen.

(Erklärung.) Dies ist das Herz eines menschlichen Menschen, eines die Eltern liebenden Sohnes [1].

Wenn man fettes Fleisch und heisse Brühe isst, darf man kein kaltes Wasser trinken.

---

[1] Ungeachtet dieser Erklärung wird es nicht deutlich, was die für die Eltern und für den eigenen Leib gehörenden Gegenstände seien. Das Wahrscheinlichste ist, dass hier Leibpferde oder auch andere zum Vergnügen dienende Thiere, wie Singvögel u. dgl., gemeint sind.

Digitized by Google

(Erklärung.) Wenn man fettes Fleisch und heisse Brühe isst, so verbindet sich dies später mit einander. Trinkt man kaltes Wasser, so greifen Kälte und Hitze in einander, und das Fett kommt nicht in Bewegung. Wenn nicht Bauchschmerzen, Erbrechen und Abweichen eintreten, so heisst man Verhärtungen entstehen und der Zustand verwandelt sich in Ansammlungen. Man hüte sich! Man hüte sich!

Der Genuss von schmutziger Speise, faulem Fleische und stinkenden Fischen ist dem Menschen schädlich.

(Erklärung). Es wird gesagt, dass verdorbene und faule Gegenstände zum Essen nicht tauglich sind.

Vögel und vierfüssige Thiere, welche von selbst verendet sind und deren Mund geschlossen ist, darf man nicht essen.

(Erklärung.) Das Fleisch der Thiere, welche von selbst verendet sind, ist giftig. Wenn ihr Mund geschlossen ist, so kann sich das Gift nicht nach aussen entleeren und man darf sie nicht essen.

Wenn die sechs Arten der Hausthiere von selbst verenden, so sind sie an Seuchen gestorben. Sie sind dann giftig und dürfen nicht gegessen werden.

(Erklärung.) Das Gift der Seuchen kann die sechs Arten der Hausthiere sterben machen. Ihr Fleisch enthält dann gewiss das Gift der Seuche, deshalb darf man es nicht essen.

Der Genuss der vierfüssigen Thiere, welche von selbst verendet sind, mit dem Haupte nach Norden und mit dem Angesicht auf dem Boden liegen, tödtet den Menschen.

(Erklärung.) Der Genuss eines jeden vierfüssigen Thieres, welches, mit dem Angesicht nach Norden gekehrt, von selbst verendet ist, sowie desjenigen, welches, wenn es verendet ist, nicht auf der Seite, sondern mit dem Angesicht auf dem Boden liegt, tödtet häufig den Menschen.

Digitized by Google

Wenn man rohes Fleisch verzehrt, sich sättigt und Milch trinkt, so verwandelt sich dies in weisse Würmer.

(Erklärung.) Wenn man rohes Fleisch isst und, nachdem man sich gesättigt, sofort Milch oder zubereitete saure Milch trinkt, so bringt man Feuchtigkeit und Hitze zu Wege. Diese verwandeln sich gewiss und erzeugen weisse Würmer.

Der Genuss des Fleisches der an Seuchen gestorbenen Rinder bewirkt, dass die Krankheit nach unten abfliesst. Es erzeugt auch Verhärtungen und Ansammlungen. Es ist zweckmässig, es durch Abführmittel nach unten zu schaffen.

(Erklärung.) Das Fleisch der an Seuchen gestorbenen Rinder ist giftig, und man darf es nicht essen. Wenn es nach dem Genusse Abweichen bewirkt, so wird die Krankheit nach unten abgeleitet. Bisweilen erzeugt es Verhärtungen und Ansammlungen, und dann ist es zweckmässig, es durch Abführmittel wegzutreiben.

Dörrfleisch und aufbewahrter Reis in Töpfen sind giftig. Ist der Sommer vorüber und man verzehrt sie, so heisst man Krankheiten der Nieren entstehen.

(Erklärung.) Gedörrtes Fleisch und aufbewahrter Reis in Töpfen fassen in sich Feuchtigkeit und Hitze, eingeschlossene und dunstige Luft. Wenn man sie nach dem Sommer, wo sie bereits verfault sind, isst, so dringt die faule Luft in die Nieren. Deswegen heisst man Krankheiten der Nieren entstehen.

Indem man die Vergiftung durch das Fleisch der von selbst verendeten sechs Arten der Hausthiere behandelt, gebraucht man die zerstossene gelbe Flügelfrucht [1]). Man nimmt einen Löffel von der Grösse eines Geviertzolles.

(Erklärung.) In dem Fleische der sechs Arten der Hausthiere, welche von selbst verendet sind, ist Gift enthalten. Wenn man hier-

---

[1]) Hoang-pĭ, auch hoang-mö „der gelbe Baum" genannt, ist der Baum pterocarpus flavus.

Digitized by Google

durch vergiftet wird, wendet man dieses Heilmittel an. Das Bittere kann das Gift zertheilen.

Das Mittel, womit man die Vergiftung durch den Genuss dumpfigen Fleisches und sickernden Dörrfleisches behandelt, ist:

Gebrannter Hundekoth in Wein eingenommen, einen Löffel von der Grösse eines Geviertzolles.

Bei jedesmaligem Einnehmen ist Menschenmilch ebenfalls gut.

Das Trinken von drei Ganting frischen Knoblauchsaftes ist ebenfalls wirksam.

(Erklärung.) Dumpfiges Fleisch ist im Verborgenen aufbewahrtes altes Fleisch. Sickerndes Dörrfleisch ist Dörrfleisch, durch welches das Wasser sickert. Wenn man durch den Genuss dieser Dinge vergiftet wird, so zertheilt man das Gift, indem man die schweren und leichten Fälle unterscheidet, durch gebrannten Hundekoth, Menschenmilch und frischen Knoblauchsaft.

Das Mittel, mit welchem man die Vergiftung durch den Genuss des im Inneren aufbewahrten Roggens und Reises so wie des trockenen Dörrfleisches behandelt, ist:

Die Brühe von stark gesottenen grossen Bohnen. Man trinke mehrere Ganting, und es ist sofort zertheilt. Man behandelt damit auch die Vergiftung durch Dachsfleisch, sickerndes Dörrfleisch und ähnliche Dinge.

(Erklärung.) Dies ist wie bei dem oben vorkommenden „dumpfigen Fleische". Die Brühe von grossen Bohnen kann auch das Gift zertheilen.

Das Mittel, womit man die Vergiftung durch den Genuss rohen Fleisches behandelt:

Man grabe die Erde zwei oder drei Fuss tief auf, nehme von dem unten befindlichen Erdreich drei Ganting, siede es mit fünf Ganting Wassers, lasse es mehrmals aufsprudeln und sich klären. Von der Brühe trinke man einen Ganting, und es erfolgt sofort Heilung.

(Erklärung.) Der Erdsaft kann die Gifte zertheilen. Wenn man beim Aufgraben die gelbe Erde erreicht, findet sich eine Quelle

Digitized by Google

welche hervordringt, und diese nennt man den Erdsaft. „Drei Fuss“ ist im allgemeinen gesprochen. Man trifft in dieser Tiefe keine gelbe Erde, es ist lauter schmutzige Erde. Wenn man gelbe Erde findet, kann man sie nehmen und gebrauchen.

Das Mittel, mit welchem man die Vergiftung durch den Genuss der Leber der sechs Arten der Hausthiere, der Vögel und vierfüssigen Thiere behandelt:

Man presse in Wasser eingeweichte gesalzene Bohnen, nehme die Brühe und gebrauche davon einige Ganting, so erfolgt Heilung.

(Erklärung.) Die Vergiftung durch den Genuss des Fleisches der Vögel und der Leber der vierfüssigen Thiere hat ihren Sitz in dem Magen. Deswegen gebraucht man eingesalzene Bohnen und bewirkt, dass das Gift aufsteige und ausgebrochen werde.

Ein Pferd, welches an den Füssen kein Nachtauge hat, darf man nicht essen.

(Erklärung.) Alle Pferde haben ein Nachtauge [1]). Wenn es fehlt, ist das Thier von Gestalt ungewöhnlich, und man esse es deshalb nicht.

Saures Pferdefleisch essen und keinen Wein trinken, ist für den Menschen tödtlich.

(Erklärung.) Das von Geschmack saure Pferdefleisch ist giftig. Man trinkt daher Wein, um das Gift zu zertheilen.

Pferdefleisch darf man nicht heiss essen. Es ist schädlich für das Herz des Menschen.

(Erklärung.) Das Pferd gehört zu dem Feuer. Wenn das Fleisch heiss ist, ist das Feuer zu stark, und es ist zu fürchten, dass es dem Herzen schade. Man soll es kalt verzehren.

---

[1]) Es wird angegeben, dass das Nachtauge sich über dem Knie des Pferdes befinde. Wo dieses Nachtauge vorhanden ist, soll das Pferd in der Nacht gehen können.

Digitized by Google

Der Genuss des Fleisches unter dem Sattel des Pferdes tödtet den Menschen.

(Erklärung.) Das Fleisch unter dem Sattel ist lange von Schweiss bespült und giftig. Der Genuss desselben tödtet den Menschen.

Ein weisses Pferd, dessen Haupt schwarz ist, darf man nicht essen.

(Erklärung.) In der „Wiederherstellung von den Speisen" wird gesagt: Der Genuss desselben macht den Menschen wahnsinnig.

Ein weisses Pferd, dessen Huf blau ist, darf man nicht essen.

(Erklärung.) Ein weisses Pferd, dessen Huf blau ist, ist für den Reiter von keinem Nutzen. Wenn der Mensch es verzehrt, wird er gewiss Schaden nehmen. Deswegen darf man es nicht essen.

Pferdefleisch und Ferkelfleisch zugleich essen, trunken und satt sich niederlegen, ist ernstlich zu vermeiden.

(Erklärung.) Das Pferd gehört zu dem Feuer, das Ferkel gehört zu dem Wasser. Indem man beides zugleich isst, stimmen die Grundstoffe, zu denen sie gehören, nicht überein. Wenn man trunken und satt sich sofort niederlegt, so schadet dies der Luft der Milz. Deswegen wird gesagt: Es ist ernstlich zu vermeiden.

Wenn man Mauleselfleisch mit Schweinefleisch isst, so verursacht dies die Krankheit des Erbrechens.

(Erklärung.) Wenn man alles Fleisch durch einander isst, so ist zu fürchten, dass es schwer zu verdauen. Es bringt Störungen in die Gedärme und den Magen, deshalb verursacht es die Krankheit des Erbrechens.

Pferdeleber und Haare darf man nicht auf's Gerathewohl essen. Es vergiftet und beschädigt den Menschen.

Digitized by Google

(Erklärung.) Die Geschichtschreiber von Han sagen: (Die Allgebieter) Wen und Tsching starben, nachdem sie Pferdeleber gegessen. — Deswegen heisst es hier: Man darf es nicht auf's Gerathewohl essen. Es ist nämlich zu fürchten, dass man dadurch vergiftet werde.

Das Mittel, wenn Pferdeleber [1]) den Menschen vergiftet hat und dieser noch nicht stirbt:

Der Koth der männlichen Ratte zwei bis sieben Körner. Man zerreibe sie mit Wasser und gebe sie auf passende Weise ein. Man reiche täglich zwei Dosen.

(Erklärung.) Wenn ein Pferd Rattenkoth verzehrt, so schwillt ihm der Bauch. Die Ratte kann somit dem Pferde beikommen. Deshalb zertheilt man durch dieses Mittel die Vergiftung durch Pferdeleber.

Ein anderes Mittel:

Menschenschmutz, in einem Löffel von der Grösse eines Geviertzolles eingenommen, ist gut.

(Erklärung). Menschenschmutz ist der Schmutz des menschlichen Hauptes. In einem Löffel von der Grösse eines Geviertzolles mit Wein eingenommen, verwandelt er sich und wird nach unten abgeführt. Wenn man sich erbrechen kann, ist es gut.

Das Mittel gegen die Vergiftung mit Pferdefleisch, wenn der Kranke zu sterben gedenkt:

Duftende eingesalzene Bohnen [2]), zwei Tael.

Aprikosenkerne, drei Tael.

Die obigen zwei Gegenstände dünste man. Zur Zeit, wo man sie verzehrt, werden sie heiss in einem Mörser zerstampft und eingegeben. Man reicht das Mittel täglich zweimal.

(Auseinandersetzung über das Mittel.) Jĕ-hoa-tse sagt: Schwarze Bohnen sind geeignet, die Luft herabzutreiben, und man behandelt

---

[1]) In einer Anmerkung steht hier: Die Pferdeleber heisst auch das hängende Leuchtfeuer (hinen-fung).

[2]) „Duftende eingesalzene Bohnen" (hiang-schi) scheinen, wie aus dem Folgenden hervorgeht, schwarze Bohnen zu sein.

Digitized by Google

mit ihnen das Pestgift der Rinder und Pferde. Aprikosenkerne treiben die Luft herab. Ist die Luft herabgetrieben, so ist auch das Gift zertheilt.

Ein anderes Mittel: Es ist gut, die Brühe von gesottenen Schilfwurzeln zu trinken.

(Auseinandersetzung über das Mittel.) Die Schilfwurzeln sind von Geschmack süss, von Eigenschaft kalt. Sie zertheilen das Gift sämmtlicher Fleischgattungen.

Von den Rindern, welche an Seuchen gestorben sind, haben einige die Augen roth, andere gelb. Man hüte sich sehr, sie zu verzehren.

(Erklärung.) Wenn von den Rindern, welche an Seuchen gestorben sind, einige die Augen roth, andere gelb haben, ist das Gift der Seuche sehr stark. Man hüte sich sehr, sie zu essen.

Wenn man Rindfleisch zugleich mit Schweinefleisch isst, so heisst man gewiss zolllange weisse Würmer entstehen.

(Erklärung.) Wenn man Rindfleisch zugleich mit Schweinefleisch isst, so werden Milz und Magen feucht und heiss, und dies kann zolllange weisse Würmer hervorbringen. Man soll sich davor hüten.

Blaues Rindsgekröse darf man nicht mit Hundefleisch essen.

In den Lungen der Rinder finden sich vom dritten bis zu dem fünften Monate des Jahres Würmer gleich einem Rossschweife. Man schneide sie weg und esse sie nicht. Isst man sie, so schadet dies dem Menschen.

(Erklärung.) Die Gedärme und die Lungen der Rinder bringen im dritten Monate bis zu dem fünften Monate des Jahres, zu einer Zeit, wo Feuchtigkeit und Hitze sich vermengen und Dünste erzeugen, gewiss diese Würmer hervor. Man hüte sich und esse sie nicht.

Digitized by Google

Das Fleisch der Rinder, Schafe und Schweine dünste oder brate man nicht etwa mit dem Holze des Eichbaums oder des Maulbeerbaumes. Wenn man es isst, so bewirkt dies, dass in dem Bauche des Menschen Würmer entstehen.

(Erklärung.) Die Alten bedienten sich zum Läutern der Arzneien häufig eines Feuers von dem Holze des Maulbeerbaumes. Die Früchte des Eichbaums besitzen die Eigenschaft, die Milz zu stärken und das Wasser zu tilgen. Das Holz des Eichbaums kann man auch zum Brennen gebrauchen. Auf welche Weise sollte es, wenn man damit die Fleischgattungen dünstet oder brät und man sie verzehrt, sofort Würmer erzeugen? Dies steht wohl im Widerspruche mit der Natur der Dinge.

Das Fleisch des Rindes, das von einer Schlange gebissen worden, ist giftig. Isst man es, so tödtet es den Menschen. Es darf nicht gegessen werden.

(Erklärung.) Woran sollte man erkennen, dass ein Rind von einer Schlange gebissen worden? Es ist hier wie bei Haaren, welche nach rückwärts gerichtet und nach dem Strich geordnet sind.

Das Mittel, wenn man das Fleisch eines von einer Schlange gebissenen Rindes gegessen hat und zu sterben gedenkt:

Man trinke Menschenmilch einen Ganting, so ist man auf der Stelle genesen.

Man wasche das Haupt mit Reiswasser und trinke davon einen Ganting, so ist man genesen.

Rindswamme klein zerschnitten, Wasser zehn Ganting. Man lasse es sieden, nehme einen Ganting und trinke es heiss. Wenn reichlicher Schweiss ausbricht, ist man genesen.

(Erklärung.) Menschenmilch besitzt die Eigenschaft, das Gift der Pferdeleber und des Rindfleisches zu zertheilen. Indem man den Schmutz des Hauptes gebraucht, erbricht man das Gift und ist genesen. Die Anwendung von Rindswamme ist nicht sehr gut.

Digitized by Google

Das Mittel, womit man die Vergiftung durch den Genuss von Rindfleisch behandelt:

Wenn man einen Absud von Süssholz trinkt, ist man sofort genesen.

(Auseinandersetzung über das Mittel.) Das Süssholz ist von Geschmack süss und besitzt die Eigenschaft, die hundert Gifte zu zertheilen.

Schaffleisch darf derjenige, der dauernd erhitzt ist, nicht essen.

(Erklärung.) Das Schaffleisch ist von Natur hitzig. Wenn der Mensch erhitzt ist, hüte er sich, es zu essen.

Schaffleisch darf man nicht zugleich mit rohem Fisch und saurer Milch verzehren. Es schadet dem Menschen.

(Erklärung.) Schaffleisch ist hitzig. Wenn man es mit rohem Fisch und saurer Milch zugleich verzehrt, so ist dies gewiss dem Menschen nicht zuträglich.

Zwischen den Nägeln an den Klauen des Schafes befinden sich Perlen. Die weissen nennt man: die hängenden Sehnen des Schafes. Verzehrt er diese, so wird der Mensch wahnsinnig.

(Anmerkung.) Was dies bedeute, lässt sich nicht erklären.

Ein weisses Schaf mit schwarzem Haupt, wenn man dessen Hirn isst, so verursacht dies Anschwellungen der Gedärme.

(Erklärung.) Jedes Hirn ist giftig. Wenn man aber das Hirn eines solchen Schafes verzehrt, so verursacht dies Anschwellungen der Gedärme.

Wenn man Schafleber zugleich mit rohem Pfeffer isst, so sprengt dies die fünf Eingeweide des Menschen.

(Erklärung.) Schafleber und roher Pfeffer gehören zu dem Feuer. Wenn man sie mit einander verzehrt, so ist zu fürchten, dass dies die fünf Eingeweide des Menschen verletze.

Digitized by Google

Wenn man Schweinefleisch zugleich mit Schafleber isst, so macht dies den Sinn des Menschen schwermüthig.

(Erklärung.) Schweinefleisch setzt sich zu Boden, Schafleber ist fett. Wenn man beides zugleich verzehrt, so setzt sich die Luft zu Boden und der Sinn ist schwermüthig.

Schweinefleisch, zugleich mit rohem Coriander gegessen, verdirbt den Nabel des Menschen.

(Erklärung.) Coriander und Schweinefleisch darf man nicht zugleich essen. Dass man dies nicht viel thun darf, ist deswegen, weil zu fürchten ist, dass hierdurch zu schlagflussartigen Krankheiten Anlass gegeben wird.

Wie die Worte „es verdirbt den Nabel des Menschen“ zu verstehen seien, lässt sich nicht erklären.

Schweinefett darf man nicht zugleich mit Pflaumen essen.

(Erklärung.) Schweinefett ist schlüpfrig und scharf, Pflaumen sind sauer und zusammenziehend. Die Eigenschaften dieser Dinge sind einander entgegengesetzt, deswegen darf man sie nicht zugleich essen.

Wenn man Schweinefleisch mit Malven verzehrt, so ist wenig Luft.

(Bemerkung.) Wie dies zu verstehen sei, lässt sich nicht erklären.

Aus Hirschfleisch darf man nicht mit Kalmus ein Eingemachtes bereiten. Wenn man es verzehrt, bewirkt man, dass böse Geschwüre hervorbrechen.

(Erklärung.) Hirschfleisch ist von Eigenschaft warm. Vom neunten Monate des Jahres bis zum ersten Monate des Jahres taugt es zur Nahrung. Wenn man es in den anderen Monaten verzehrt, so entstehen Kälte und Schmerz. Was es aber zu bedeuten habe, dass, wenn man mit Kalmus daraus ein Eingemachtes bereitet und es verzehrt, dies böse Geschwüre hervorbringt, lässt sich nicht erklären.

Digitized by Google

Rennthierfett mit Pflaumen und Damascener Pflaumen, wenn ein schwangeres Weib dies verzehrt, so bewirkt sie, dass der Augapfel ihres Kindes blind ist. Bei Männern schadet es dem Samen.

(Gesammelte Erklärungen). Li-wen sagt: Das Auge des Menschen hat den Urstoff der Finsterniss zum Körper, den Urstoff des Lichtes hat es zum Gebrauche. Das Rennthier ist ein Thier des Urstoffes der Finsterniss. Pflaumen und Damascener Pflaumen, von Geschmack sauer und bitter, gehören ebenfalls zu dem Urstoffe der Finsterniss. Etwas Ähnliches ist der Fall bei schwangeren Weibern. Wenn diese drei Gegenstände zugleich gegessen werden, so ist die Luft des Urstoffes der Finsterniss in grösster Vollkommenheit, die Luft des Urstoffes des Lichtes wird zerschnitten und ist gering. Deswegen wird hierdurch der Augapfel des Kindes blind. Die Luft des Samens des Mannes soll warm sein. Wenn der Urstoff der Finsterniss vollkommen ist, so ist der Same kalt. In dem Pen-thsao wird gesagt: Rennthierfett bewirkt Unvermögen.

(Bemerkung.) Unter dem Hufe des Rennthieres befinden sich zwei Öffnungen, welche das Nachtauge sind. Hoai-nan-tse sagt: Wenn ein schwangeres Weib ein Renn'hier sieht, so gebärt sie ein Kind mit vier Augen. — Indem also, wenn die drei Dinge gegessen werden, bewirkt wird, dass der Augapfel des Kindes blind ist, besteht eine Ähnlichkeit zwischen den Dingen, und sie haben Einfluss auf die Leibesfrucht. Es wird gelehrt, dass man sich davor hüten solle.

Rehfleisch darf man nicht mit Hummer, ferner nicht mit rohem Gemüse, Pflaumen und Damascener Pflaumen essen. Es ist dem Menschen schädlich.

(Erklärung.) Das Rehfleisch ist von Eigenschaft warm. Vom achten bis zum eilften Monate des Jahres gegessen, übertrifft es das Schaffleisch. Isst man es in den übrigen Monaten, so setzt es die Luft in Bewegung. Hummer kann Schlagflüsse veranlassen. Rohes Gemüse. Pflaumen und Damascener Pflaumen setzen den Schleim in Bewegung. Wenn man diese Dinge zugleich isst, so bringen sie dem Menschen Krankheit.

Einen weissen Hund, der von selbst verendet ist und nicht die Zunge herausstreckt, verzehren, bringt dem Menschen Schaden.

Digitized by Google

(Erklärung.) Jeder Hund, der verendet ist, muss die Zunge herausstrecken. Derjenige jedoch, der an Vergiftung verendet ist, streckt die Zunge nicht heraus, und das Gift befindet sich inwendig. Ihn verzehren bringt daher dem Menschen Schaden.

Ein Mensch, der an einer langwierigen Krankheit leidet, darf kein Bärenfleisch essen. Er wird sonst in seinem ganzen Leben nicht hergestellt.

(Erklärung.) Ein Mensch, der an langwieriger Krankheit leidet, darf kein Bärenfleisch essen; denn der Bär ist von Natur wild und grimmig. Wenn man ihn isst, wird die langwierige Krankheit niemals gehoben.

Das Essen, was Hunde und Ratten übrig gelassen haben, bewirkt, dass an dem Menschen Ausschläge und Geschwüre hervorbrechen.

(Erklärung.) Wenn Hunde und Ratten Gegenstände verzehren und davon etwas übrig bleibt, so ist auf diese Gegenstände gewiss Geifer geträufelt. Durch den Geifer vergiften sie den Menschen. Wenn man diese Dinge isst, so heisst man gewiss Ausschläge und Geschwüre hervorbrechen.

Das Mittel, womit man die Unverdaulichkeit nach dem Genusse von Hundefleisch behandelt, wenn die Gegend unter dem Herzen hart ist, oder wenn der Bauch geschwollen, der Mund trocken, grosser Durst, Herzklopfen, Hitze, Irrereden wie im Wahnsinn vorhanden, oder Abweichen eintritt:

Aprikosenkerne. Einen Ganting sammt den Häuten heiss zerrieben und eingenommen.

Man vermische sie mit drei Ganting heissen Wassers, nehme den Saft und theile ihn in drei Dosen. Bei Abweichen gebe man zwei Hälften. Dies ist sehr erprobt.

(Auseinandersetzung über das Mittel.) Dies ist nach dem Grundsatze, dass Dinge einander fürchten und einander beikommen. Das

Digitized by Google

Hundefleisch fürchtet die Aprikosenkerne. Deshalb gebraucht man diese, und die Symptome sind gänzlich beseitigt.

Ein Weib darf in ihrer Schwangerschaft kein Hasenfleisch, ferner keine Schildkröte, kein Huhn und keine Ente essen. Thut sie dies, so ist ihr Kind stumm.

(Erklärung.) Wenn sie in der Schwangerschaft Hasenfleisch isst, so bekommt ihr Kind eine Hasenscharte. Wenn sie Schildkrötenfleisch isst, so bekommt ihr Kind einen kurzen Hals. Wenn sie Schaf- oder Hundefleisch isst, so bekommt ihr Kind viele Hitze. Wenn sie Hühner- oder Entenfleisch isst, so wird ihr Kind stumm. Diese verschiedenen Dinge soll ein schwangeres Weib nicht essen.

Hasenfleisch darf man nicht mit dem Fleische eines weissen Huhnes essen. Es bewirkt, dass das Angesicht des Menschen gelb wird.

Das Hasenfleisch ist sauer und kalt. Wenn man es viel isst, so beschädigt es die ursprüngliche Luft, zerreisst die Blutadern und macht den Menschen welk und gelb. Ein weisses Huhn hat zwar die Gestalt des harten Eisens, des grossen Weiss (d. i. des Planeten Venus), allein es gehört in Wirklichkeit zu dem Wind und zu dem Holze. Es besitzt die Eigenschaft, das Feuer der Leber zu befördern. Wenn die beiden Dinge zugleich gegessen werden, erregen sie die Luft der Milz und bringen die gelbe Farbe hervor. Deswegen dürfen sie nicht zugleich gegessen werden.

Der Genuss von Hasenfleisch, zu welchem trockener Ingwer gekommen, erzeugt die Krankheit des Erbrechens.

(Erklärung.) Hasenfleisch ist sauer und kalt. Seine Natur ist diejenige des Urstoffes der Finsterniss. Trockener Ingwer ist scharf und heiss. Seine Natur ist diejenige des Urstoffes des Lichtes. Wenn man die Dinge, deren Natur und Geschmack einander entgegengesetzt sind, zugleich verzehrt, so bringt dies gewiss die Krankheit des Erbrechens hervor.

Digitized by Google

Einen Vogel, der von selbst gestorben ist und dessen Schnabel nicht geschlossen, dessen Flügel nicht angelegt sind, darf man nicht essen.

(Erklärung.) Die Vögel, die von selbst gestorben sind, haben gewiss den Schnabel geschlossen, die Flügel an den Leib gelegt. Wenn sie den Schnabel öffnen, die Flügel ausspannen, so ist zu fürchten, dass sie giftig sind, und sie dürfen nicht gegessen werden.

Wenn das Fleisch und die Leber der Vögel grün sind, so tödtet ihr Genuss den Menschen.

(Erklärung.) Die Leber, welche grün ist, wurde durch Gift beschädigt. Wenn man sie verzehrt, so ist dies gewiss für den Menschen tödlich.

Ein Huhn, welches sechs Flügel und vier Klauen hat, darf man nicht essen.

(Erklärung.) Was in seiner Gestalt etwas Seltsames und Ausserordentliches hat, ist giftig. Deswegen darf man es nicht essen.

Ein schwarzes Huhn mit einem weissen Haupte darf man nicht essen.

(Erklärung.) Dinge, bei welchen die Farben nicht miteinander übereinstimmen, sind giftig und dürfen nicht gegessen werden.

Huhn darf nicht mit grossem Knoblauch [1]) gegessen werden. Es macht die Luft stocken.

(Erklärung.) Huhn und Knoblauch zugleich gegessen, können Anlass zu Schlagflüssen geben und den Schleim in Bewegung setzen. Weil Schlagflüsse entstehen und der Schleim in Bewegung geräth, deswegen stockt die Luft.

---

[1]) 蒜 葫 *hu-suan* bezeichnet eine grosse Knoblauchart.

Digitized by Google

Das Berghuhn darf man nicht mit dem Fleische der Vögel und der vierfüssigen Thiere verzehren.

(Erklärung.) Das Berghuhn, welches Würmer und Ameisen verzehrt, ist giftig. Es steht im Gegensatze zu dem Fleische der Vögel und vierfüssigen Thiere. Deswegen hütet man sich, es mit diesen zugleich zu essen.

Das Fleisch des Fasans, lange Zeit gegessen, bewirkt bei dem Menschen Abmagerung.

(Erklärung.) Das Fleisch des Fasans ist etwas giftig. Es bringt Ausschläge hervor und erzeugt Würmer. Aus diesem Grunde bewirkt es bei dem Menschen Abmagerung.

Enteneier darf man nicht mit Schildkrötenfleisch essen.

(Erklärung.) Beide Gegenstände sind von Natur kalt und bringen Kälte hervor. Deswegen darf man sie nicht zugleich essen.

Sperlingfleisch darf man nicht mit Damascener Pflaumen essen.

(Erklärung.) Sperlingfleisch ist von Natur hitzig und sehr warm. Damascener Pflaumen sind von Natur kalt und von Geschmack sauer. Wenn das Warme mit dem Kalten und Saueren in Berührung kommt, bringt es die Luft zum Stocken. Deswegen darf man beides nicht zugleich essen.

Wenn ein Weib in ihrer Schwangerschaft Sperlingfleisch isst und Wein trinkt, so wird ihr Kind unzüchtig und schamlos.

(Erklärung.) Der Sperling ist von Natur ausgelassen. Der Wein besitzt die Eigenschaft, das Gemüth zu Unordnung zu stimmen. In der Schwangerschaft soll man es vermeiden, diese Dinge zu geniessen. Dies ist eine alte Lehre hinsichtlich dessen, was bei der Leibesfrucht zu beobachten ist.

Schwalbenfleisch esse man nicht. Wenn man sich in das Wasser begibt, wird man von Krokodilen gebissen.

Digitized by Google

(Erklärung.) Das Krokodil verzehrt gerne Schwalben. Wenn ein Mensch Schwalben verzehrt, darf er sich nicht auf das Wasser begeben. Lui-kung sagt: Dass das Meer erschöpft wird, der Strom vertrocknet, dass sie Wellen werfen und auf der Stelle abnehmen, ist deswegen, weil das Krokodil gerne Schwalben verzehrt [1]. Wer einen Strom oder das Meer übersetzt, darf durchaus kein Schwalbenfleisch essen.

Das Fleisch der Vögel und vierfüssigen Thiere, welche durch einen vergifteten Pfeil gestorben sind, ist giftig. Das Mittel, wodurch man das Gift zertheilt, ist:

Der Absud von grossen Bohnen und Salzwasser. Wenn man diese Mittel anwendet, so wird das Gift zertheilt.

(Auseinandersetzung über das Mittel.) Eine Pfeilwunde ist giftig. Das Fleisch der Vögel und vierfüssigen Thiere, welche durch einen Pfeil gestorben sind, vergiftet den Menschen. Hat man es gegessen, so gebrauche man zuerst Salzwasser, hierauf Bohnensaft. Wenn dies nicht wirkt, so erfolgt der Tod.

Einen Fisch essen, dessen Haupt bis über das Rückgrath rein weiss gleich gereihten Perlen, ist für den Menschen tödtlich.

Einen Fisch, an dessen Haupte sich keine Kiemen befinden, darf man nicht essen. Es ist für den Menschen tödlich.

Einen Fisch ohne Gedärme und Galle darf man nicht essen. Die verborgenen Theile richten sich durch drei Jahre nicht auf, bei dem Weibe ist eine Unterbrechung im Gebären.

Einen Fisch, dessen Haupt gehörnt zu sein scheint, darf man nicht essen.

Einen Fisch, dessen Augen mit einander verbunden sind, darf man nicht essen.

(Erklärung.) Das Obige sind Dinge von seltsamer und ungewöhnlicher Gestalt und Farbe. Sie sind gewiss giftig.

---

[1] In wie fern dieses geschehen soll, wird nicht angegeben und ist auch nicht zu errathen.

Digitized by Google

An den sechs Tagen, in welchen das Zeichen 甲 *kiă* (Panzer) vorkommt [1]), esse man keine geschuppten und gepanzerten Thiere.

(Erklärung.) Wenn man an den Tagen, auf welche die sechs *kiă* (Panzer) fallen, geschuppte oder gepanzerte Thiere verzehrt, handelt man dem Gebote der Vermeidung zuwider. Deswegen heisst es: man esse sie nicht.

Fisch darf man nicht mit Hühnerfleisch essen.

(Erklärung.) Der Fisch gehört zu dem Feuer und ist geschickt in den Bewegungen. Das Huhn gehört zu dem Holze (als Grundstoff) und erzeugt Wind. Wind und Feuer fachen einander an, deswegen esse man diese Dinge nicht zugleich.

Fisch darf man nicht mit dem Fleische des Wasserraben essen.

(Erklärung.) Der Wasserrabe verzehrt gerne Fische. Dinge, die einander beikommen und einander Schaden zufügen, darf man nicht zugleich essen.

Eingesäuerten Karpfen darf man nicht mit Blättern der kleinen Bohne verzehren. Fischrogen darf man nicht mit Schweineleber essen. Es schadet dem Menschen.

Karpfen darf man nicht zugleich mit grossem Fleische (dem Fleische grosser Thiere) essen.

Hecht darf man nicht mit Affen- oder Fasanenfleisch verzehren.

Wels mit Hirschfleisch roh gegessen, bewirkt, dass die Sehnen des Menschen sich zu einem Panzer zusammenziehen.

Eingesäuerte Makrele darf man nicht mit Coriander und rohen Malven, zu welchen man Weizensaft gesellt, verzehren.

Aal darf man nicht mit dem Blute des weissen Hundes verzehren.

(Erklärung.) Die obigen sechs Gegenstände können die Hitze befördern und Schlagflüsse veranlassen. Sie mit einander zugleich verzehren, ist nicht gut.

---

[1]) D. i. an dem ersten, eilften, ein und zwanzigsten, ein und dreissigsten, ein und vierzigsten und ein und fünfzigsten Tage des sechzigtheiligen Kreises.

Digitized by Google

Schildkrötenfleisch darf man nicht mit Wein und Früchten verzehren.

(Erklärung.) Die Schildkröte enthält vieles Geistige, man darf sie nicht unbedachtsamer Weise verzehren. Wenn man sie zugleich mit Wein und Früchten verzehrt, so ist dies noch weniger angemessen.

Die Schildkröte, deren Augen hohl und eingefallen sind, sowie diejenige, welche unter dem Bauche, wie das Zeichen 王 *wang* (König) gestaltet ist, darf man nicht essen. Auch soll man das Fleisch der Schildkröte nicht mit Hühner- und Entenfleisch essen.

(Erklärung.) Die Schildkröte besitzt keine Ohren und hört mit den Augen. Diejenigen, deren Augen hohl und eingefallen sind, ferner diejenigen, an deren Bauch sich die Form des Zeichens *wang* (König) befindet, sind giftig und man hüte sich vor ihnen. Die Natur der Schildkröte ist derjenigen des Huhnes und der Ente entgegengesetzt, deswegen darf man diese Dinge nicht mit einander zugleich essen.

Schildkrötenfleisch darf man nicht zugleich mit Portulak essen.

(Erklärung.) Die Schildkröte ist dem Gemüse des Portulak entgegengesetzt. Wenn man sie zugleich isst, so heisst man gewiss Schildkrötengeschwüre entstehen.

Einen Hummer, der ohne Bart ist und unter dem Bauche schwarz durchscheint, wenn man ihn siedet, jedoch weiss wird, darf man nicht essen.

(Erklärung.) Ein Hummer ohne Bart, dessen Bauch schwarz ist und wieder weiss wird, ist ein seltsamer und ungewöhnlicher Hummer. Deswegen darf man ihn nicht essen.

Wenn man Gehacktes isst und zubereitete Milch trinkt, so entstehen in dem Bauche des Menschen Würmer, welche Geschwüre hervorbringen.

(Erklärung.) Gehacktes ist das halbverfaulte Fleisch von Rindern, Schafen und Fischen. Dasselbe wird vereinigt und zerschnitten,

Digitized by Google

indem man daraus ein Gemengsel macht. Zubereitete Milch ist sauer und kalt. Wenn man sie mit Gehacktem zugleich verzehrt, so erzeugt dies Würmer, welche Geschwüre hervorbringen. Deswegen hüte man sich, diese Dinge zugleich zu verzehren.

Wenn das verzehrte Gehackte sich in dem Magen befindet, nicht verdaut wird und durch Erbrechen nicht weggeht, muss man es schnell nach unten entfernen. Wenn es lange andauert, entsteht die Krankheit des Geschwüres an dem Schienbeine. Das Mittel, womit man den Zustand behandelt, ist:

Citronenschalen, einen Tael.

Rhabarber, zwei Tael.

Hartes gereinigtes Salz (*pŏ-siao*), zwei Tael.

Die hier angeführten drei Gegenstände siede man mit einem grossen Ganting Wasser so lange, bis es ein kleiner Ganting ist. Man wende es augenblicklich an, und der Stoff wird sofort verdaut.

(Auseinandersetzung über das Mittel.) Citronenschalen zertheilen das Gift der Fische und bringen die Verdauung zu Wege. Rhabarber bewirkt, dass es nach unten durch den Stuhlgang abgeht.

Wenn man viel Gehacktes gegessen hat, welches nicht verdaut wird und die Krankheit des Geschwüres an dem Schienbeine bildet, so ist das Mittel, womit man dies behandelt, folgendes:

Die Pflanze der Pferdepeitsche [1]).

Der obige Gegenstand wird zerstossen und der Saft getrunken.

Einige lassen es mit einem Ganting von dem Safte der Ingwerblätter trinken. Der Stoff wird dann ebenfalls verdaut. Man kann auch ein Brechmittel geben und den Stoff durch Erbrechen entfernen.

(Auseinandersetzung über das Mittel.) Mit der Pflanze der Pferdepeitsche behandelt man vorzüglich die Krankheit des Geschwüres an den Schienbeinen, Verstopfungen und Blutschwären. Sie sprengt das Blut und tödtet die Würmer. Ingwerblätter zertheilen das Gift. Man kann beides anwenden.

---

[1]) *Ma-pien-tsao.*

Digitized by Google

Wenn man Fisch gegessen und hierauf Gift verzehrt hat, so ist das Mittel, womit man diese zweierlei Leiden behandelt, folgendes:

Man lasse Citronenschalen stark sieden, trinke den Saft, und das Gift ist zertheilt.

(Auseinandersetzung über das Mittel.) Citronenschalen sind von Geschmack bitter und scharf, dabei warm. Sie treiben die Luft nach unten und verkehren mit dem Geist. Deswegen besitzen sie die Eigenschaft, Gifte zu zertheilen.

Das Mittel gegen die Vergiftung durch den Genuss des Blasfisches:

Wenn man Absud von Schilfwurzeln einnimmt, ist das Gift sofort zertheilt.

(Auseinandersetzung über das Mittel.) Der Blasfisch ist der (jetzt sogenannte) Fisch *ho-tün* (das Flussferkel). Derselbe ist schmackhaft, sein Bauch fett und heisst: die Brust Si-schi's (einer berühmten Schönheit). Dieser Fisch ist kiemenlos, sein Leib ohne Schuppen. Seine Leber vergiftet das Blut und tödtet den Menschen. Sein Fett erzeugt Pusteln auf der Zunge und macht den Bauch anschwellen. Sein Auge bewirkt Blüthen an den Augen. Allein der Saft der Schilfwurzel besitzt die Eigenschaft, das Gift zu zertheilen.

Einen Krebs, dessen Augen einander zugekehrt, dessen Füsse gefleckt, dessen Augen roth sind, darf man nicht essen.

(Erklärung.) Die Augen des Krebses sind von einander weggewendet. Wenn die Augen einander zugekehrt, die Füsse gefleckt, die Augen roth sind, ist er giftig. Deswegen hüte man sich und esse ihn nicht.

Das Mittel, womit man die Vergiftung durch den Genuss von Krebsen behandelt:

Der Absud des Basilienkrautes [1]). Man trinke drei Ganting.

---

[1]) *Thse-su*, das bläuliche Basilicum.

Digitized by Google

Wenn man die Samen des Basilienkrautes zerstösst und den Saft trinkt, ist es ebenfalls gut.

Man kann auch drei Ganting Kürbisssaft trinken und Kürbiss verzehren.

(Auseinandersetzung über das Mittel.) Basilienkraut und Kürbiss besitzen die Eigenschaft, das Gift der Krebse zu zertheilen. Deswegen gebraucht man sie.

Zu einer Zeit, wo der Reiffrost noch nicht eingetreten ist, sind die Krebse oft giftig. Wenn sie gesotten sind, kann man sie essen.

(Erklärung.) Zu einer Zeit, wo der Reiffrost noch nicht vorüber ist, sind die Krebse giftig und dürfen nicht roh gegessen werden. Sobald der Reiffrost vorüber, ist kein Gift vorhanden.

Wenn Spinnen in eine Speise fallen, wird diese giftig, und man esse sie nicht.

(Erklärung.) Spinnen sind giftig. Wenn sie auf eine Speise fallen, darf man diese nicht essen, weil sie giftig wird.

Wenn Bienen, Fliegen, Würmer, Ameisen und ähnliche Thiere sich in grosser Anzahl auf einer Speise sammeln und man diese verzehrt, so heisst man Ausschläge entstehen.

(Erklärung.) Das Geschlecht der Insecten ist giftig. Der Genuss einer jeden Speise, auf der sich Insecten gesammelt haben, bringt Ausschläge hervor.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Was bei Früchten, Samen, Gemüse und Getreidearten zu vermeiden, sammt Behandlung.

Das Buch des Inneren sagt: Der Himmel ernährt den Menschen durch die fünf Arten der Luft. Die Erde ernährt den Menschen durch die fünf Arten des Geschmackes. Früchte, Samen, Gemüse und Getreidearten sind die Erzeugnisse der Erde. — Es sagt ferner: Die fünf Getreidearten dienen zur Ernährung. Die fünf Arten der Früchte dienen zur Aushilfe. Die fünf Gemüsearten dienen zur Ausfüllung. Die Früchte der Pflanzen heissen somit Beeren. Die Früchte der Bäume heissen Baumfrüchte.

In den Gebräuchen wird gesagt: Von den Früchten des Kreuzdorns sagt man: man pflückt sie. Von den Kastanien sagt man: man wählt sie. Von den Pfirsichen sagt man: man nimmt sie. Von den Birnen sagt man: man sammelt sie. Es gibt somit Vorschriften für die Behandlung der Früchte.

„Malven sieden und in dem Topfe zerschneiden“ wird in den Volksliedern des Landes Pin erwähnt. „Senfbrühe und eingemachtes Fleisch“ dienen zur Ernährung der Eltern. Es gibt also Regeln für den Gebrauch der fünf Gemüsearten.

„Zu Rind passt Kuchenreis. Zu Schaf passt Roggen. Zu Schwein passt Sommergetreide. Zu Hund passt Hirse. Zu Gans passt Weizen.“ Es gibt also Mittel, indem man die fünf Getreidearten hinzugesellt. Es gibt folglich Dinge, die nicht immer gut zu essen sind. Es gibt andere, die gar nicht gut zu essen sind.

In den richtschnurmässigen Büchern heisst es: Die Grundlage auf welcher der Urstoff der Finsterniss entsteht, sind die fünf Arten des Geschmacks. Der Schaden der fünf Häuser des Urstoffes der Finsterniss sind die fünf Arten des Geschmacks. — Wie kann der Mensch über dasjenige, was er zu vermeiden hat, in Unwissenheit bleiben?

Digitized by Google

Baumfrüchte, roh gegessen, erzeugen Geschwüre.

(Erklärung.) Die Eigenschaft der Baumfrüchte ist viele Feuchtigkeit, viele Hitze, und sie enthalten Gift. Wenn man sie roh verzehrt, bewirken sie daher, dass Geschwüre hervorbrechen, der Bauch schwillt und Durchfälle entstehen.

Der Mensch hüte sich sehr, Baumfrüchte zu verzehren, welche zur Erde gefallen, über Nacht liegen geblieben sind und welche von Würmern und Ameisen angenagt worden.

(Erklärung.) Wenn Baumfrüchte zur Erde fallen und über Nacht liegen bleiben, darf man sie nicht mehr essen. Noch weniger darf man dies, wenn sie von Würmern und Ameisen angenagt worden. Wenn man dies bemerkt, darf man sie durchaus nicht essen.

Der Genuss von Baumfrüchten, welche viele Tage liegen geblieben sind und schadhafte Stellen haben, ist dem Menschen schädlich.

(Erklärung.) Alle essbaren Gegenstände, welche durch viele Tage oder über Nacht liegen bleiben, sind, wenn sie schadhafte Stellen haben, von Würmern und Ratten angenagt und übrig gelassen worden. Sie sind giftig und bringen dem Menschen Schaden.

Pfirsiche, reichlich genossen, erhitzen den Menschen. Er darf dann nicht in das Wasser treten und sich baden. Dies bewirkt, dass der Mensch an Hitze und Kälte erkrankt und an der Krankheit des Herabträufelns leidet.

(Erklärung.) Pfirsiche sind von Geschmack süss und sauer, von Eigenschaft hitzig. Wenn sie in Menge genossen werden, erhitzen sie den Menschen. Wenn er dann in das Wasser tritt und sich badet, so halten Feuchtigkeit und Hitze einander fest, so dass sie sich nicht ausbreiten können. Deshalb bewirkt dies, dass der Mensch äusserlich an Hitze und Kälte leidet, innerlich sich die Krankheit der Erschöpfung zuzieht.

Digitized by Google

Wenn zubereitete Milch mit Aprikosen nicht heiss ist, schadet sie dem Menschen [1]).

(Erklärung.) Aprikosen, von Geschmack sauer und bitter, enthalten Gift. Wenn die gekochte zubereitete Milch noch nicht heiss ist und dies verzehrt wird, so ist zu fürchten, das es dem Menschen Schaden zufüge.

Pflaumen, in Menge gegessen, zerstören die Zähne des Menschen.

(Erklärung.) Pflaumen sind von Geschmack bitter und sauer. Wenn man deren viele isst, so bewirkt dies, dass die Zähne des Menschen beschädigt werden. Die Zähne sind der Überfluss der Knochen. Durch die Nieren sind sie der Feuchtigkeit vorgesetzt und sie sind mit den Knochen verbunden. Deswegen werden die Zähne verletzt.

Damascener Pflaumen darf man nicht viele essen. Sie bewirken, dass der Mensch sich ausdehnt und anschwillt.

(Erklärung.) Damascener Pflaumen sind von Geschmack sauer und zusammenziehend. Wenn man deren viele verzehrt, so breitet sich die Luft in der Mitte nicht gleichmässig aus. Deswegen bewirken sie, dass der Bauch des Menschen anschwillt.

Äpfel darf man nicht viele essen. Sie schwächen die hundert Adern des Menschen.

(Erklärung.) Die Äpfel sind von Geschmack sauer und zusammenziehend. Wenn man deren viele isst, so bewirken sie, dass sich die hundert Adern nicht ausdehnen können. Deswegen werden die Adern schwach.

Citronen und Pumelo's, reichlich genossen, erfrischen den Mund des Menschen und bewirken, dass er die fünf Arten des Geschmacks nicht erkennt.

---

1) Nach einer Variante: sie tödtet den Menschen.

Digitized by Google

(Erklärung.) Die Erklärung des Buches der Schang sagt: Die kleinen heissen *kiuĕ* (Citronen), die grossen heissen *yeu* (Pumelo's). Beide sind von Geschmack sauer und von Eigenschaft kalt. Wenn man sie im Übermaasse isst, so wird der Mund zwar erfrischt, aber die fünf Arten des Geschmacks werden nicht erkannt.

Birnen darf man nicht viele essen. Sie erkälten den Menschen und bringen im Inneren harte Geschwüre hervor. Wöchnerinnen sollen sie ebenfalls nicht essen.

(Erklärung.) Birnen sind von Geschmack süss und sauer, von Eigenschaft kalt. Wenn sie übermässig genossen werden, so bewirken sie, dass der Mensch im Inneren von Frost beschädigt wird und dass harte Geschwürre entstehen. Auch Wöchnerinnen sollen sich vor ihnen hüten.

Kirschen, Pfirsiche und Aprikosen, in Menge genossen, sind schädlich für die Sehnen und Knochen.

(Erklärung.) Kirschen, Pfirsiche und Aprikosen sind von Geschmack sauer, von Eigenschaft kalt. Wenn man sie im Übermasse verzehrt, so beschädigen sie die Sehnen und Knochen. Das Buch des Inneren sagt: Das Sauere beschädigt die Sehnen, das Kalte beschädigt vorzugsweise die Nieren. Deswegen ist dies schädlich für die Sehnen und Knochen.

Granatäpfel darf man nicht viele essen. Sie sind von Nachtheil für die Lungen des Menschen.

(Erklärung.) Granatäpfel sind von Geschmack sauer und zusammenziehend. Ist etwas sauer und zusammenziehend, so geräth die Luft in's Stocken. Die Lungen sind der Luft vorgesetzt. Es ist angemessen, dass diese beschleunigt werde, aber unangemessen, dass sie in's Stocken gerathe. Geräth sie in's Stocken, so entstehen Beschädigungen. Deswegen darf man jene Dinge nicht im Übermasse essen.

Digitized by Google

Wallnüsse darf man nicht viele essen. Sie erregen den Menschen und bewirken, dass der Schleim aufgesaugt wird.

(Gesammelte Erklärungen.) Tsch'hing-lin sagt: Wallnüsse befeuchten die Lungen und verzehren den Schleim. Die Frage entsteht, wie sie erregen und die Aufsaugung des Schleimes bewirken. Weil sie von Eigenschaft hitzig sind, so bewirken sie, wenn sie in Menge gegessen werden, dass das Feuer des Menschen in Bewegung geräth, die Flüssigkeiten kocht und dass dann Aufsaugung des Schleimes zu Stande gebracht wird.

Wenn die rohen Früchte des Kreuzdorns [1]) in Menge gegessen werden, so erhitzen sie den Menschen, sie erzeugen Durst, Luftanschwellungen, Hitze und Kälte. Abgezehrte und Schwache dürfen sie noch weniger essen. Sie sind dem Menschen schädlich.

(Erklärung.) Die Früchte des Kreuzdorns sind von Eigenschaft hitzig und erzeugen Durst. Sie sind von Geschmack süss und erzeugen Überfüllung. Bei Abgezehrten und Schwachen ist die Hitze im Inneren gewiss vollkommen, Milz und Magen sind gewiss leer. Aus diesem Grunde bewirken sie bei einem solchen Menschen Hitze und Kälte, und er darf sie noch weniger essen.

Das Mittel, womit man die Vergiftung durch den Genuss der Baumfrüchte behandelt, ist:

Schweinsknochen, schwarzgebrannt.

Das obige Mittel wird zu Pulver zerrieben und davon ein Löffel von der Grösse eines Geviertzolles mit Wasser eingenommen. Dasselbe ist auch wirksam gegen das Gift der Pferdeleber und des sickernden Dörrfleisches so wie ähnlicher Dinge.

(Auseinandersetzung über das Mittel.) Indem man mit Schweinsknochen das Gift der Baumfrüchte behandelt, bewirkt man, dass die Eigenschaften der Dinge sich gegenseitig beikommen. Die Behandlung bei dem Gift der Pferdeleber hat den Sinn, dass das Schwein zu dem Wasser (als Grundstoff), das Pferd zu dem Feuer (als Grund-

---

[1]) Die sogenannten chinesischen Datteln.

Digitized by Google

stoff) gehört und daher das Wasser dem Feuer obsiegt. Die Behandlung bei dem Gifte des sickernden Dörrfleisches hat ebenfalls den Sinn, dass Knochen und Fleisch auf einander Einfluss üben.

Die „Baumohren" [1]), welche roth von Farbe sind und nach aufwärts wachsen, esse man nicht.

Einen Schwamm, der nach aufwärts zusammengerollt und von Farbe roth ist, darf man nicht essen.

(Erklärung.) Die „Baumohren" und sämmtliche Schwämme wachsen, indem sie sich umgestürzt zusammenrollen. Wenn sie wachsen, indem sie sich nach aufwärts zusammenrollen, so sind sie von Gestalt und Farbe ausserordentlich und gewiss giftig. Deswegen dürfen sie nicht gegessen werden.

Wenn man durch den Genuss von Schwämmen vergiftet ist, an tiefer Traurigkeit leidet und sterben will, behandelt man mit folgenden Mitteln:

Brühe von Menschenkoth. Man trinke einen Ganting.

Erdsaft [2]). Man trinke einen bis zwei Ganting.

Grosse Bohnen stark gesotten. Man trinke die Brühe.

Man gebrauche Brech- und Abführmittel, so wird das Gift sich zertheilen.

(Gesammelte Auseinandersetzungen.) Li-wen sagt: Wenn man an tiefer Traurigkeit leidet und sterben will, befindet sich das Gift im Magen. Indem man Brech- und Abführmittel anwendet und es losmacht, bewirkt man, dass die Luft des Giftes nach oben und unten sich theilt und aufgelöst wird.

Wenn Jemand Schwämme des Maulbeerfeigenbaumes gegessen hat und nicht zu lachen aufhört, so behandelt man dies mit den früher angeführten Mitteln.

---

[1]) Die „Baumohren" *(mŏ-ni)* sind Schwämme, welche auf Bäumen wachsen und mit Ohren Ähnlichkeit haben.

[2]) „Erdsaft" ist bereits als Mittel gegen Vergiftung durch rohes Fleisch erwähnt worden.

Digitized by Google

(Gesammelte Auseinandersetzungen.) Li-wen sagt: Das Herz ist dem Lachen vorgesetzt. Wenn Jemand nicht zu lachen aufhört, so ist die Luft des Giftes in das Herz gedrungen. Man behandelt den Zustand nur mit dem früher angeführten Mittel, und das Gift wird sich zertheilen.

Wenn Jemand aus Irrthum wilde Yamwurzeln gegessen hat, von Fieberhitze befallen wird und sterben will, so behandelt man den Zustand mit den früher angeführten Mitteln.

(Gesammelte Auseinandersetzungen). Li-wen sagt: Fieberhitze entsteht aus den Lungen. Wenn Jemand an Fieberhitze leidet und sterben will, so weiss man, dass das Gift in die Lungen gedrungen ist. Man gebraucht ebenfalls die früher angeführten Mittel.

Fremdländischer Pfeffer [1]), der den Mund verschlossen hat [2]), ist giftig. Wenn man ihn aus Versehen isst, so zersticht er die Kehle des Menschen. Das Athmen ist beeinträchtigt und will aufhören. Bisweilen entsteht Erbrechen und nach unten entleert sich weisser Schaum. Der Leib ist gelähmt und kalt. Die Mittel, mit welchen man den Zustand schnell behandelt, sind:

Zimmtrinde. Man trinke den Absud.

Man trinke häufig kaltes Wasser, einen bis zwei Ganting.

Oder man esse Knoblauch.

Oder man trinke einen starken Absud von schwarzen Bohnen. Das Gift wird durch beides zertheilt.

(Auseinandersetzungen über das Mittel). Fremdländischer Pfeffer ist von Geschmack scharf und brennend, von Eigenschaft hitzig, und er ist giftig. Bei demjenigen, der den Mund geschlossen hat, überwiegt das Gift noch mehr. Was Zimmt und Knoblauch betrifft, so sind sie sehr scharfe und sehr hitzige Dinge. Sie treten in Verkehr mit Blut und Adern, tilgen das Unrechte und Unreine. Dass man mit

---

[1]) Wörtlich: Pfeffer des Landes Schŏ. Durch Schŏ, das Land im Westen China's, wird häufig das Fremdländische bezeichnet.

[2]) Wie dies zu verstehen sei, wird nicht angegeben. Es scheint, dass hier die Samenkapsel gemeint ist.

Digitized by Google

dem Hitzigen das Hitzige behandelt, ist die Methode der nachgiebigen Behandlung. Kaltes Wasser ist klar und frisch, es zertheilt die Hitze. Der Erdsaft wirkt auf die Luft der Erde. Da die zehntausend Dinge ihren Ursprung in der Erde haben, so ist unter ihnen auch keines, das nicht wieder zur Erde zurückkehrte. Wenn ein Zusammentreffen mit der Erde stattfindet, ist das Gift bereits verwandelt. Indem man den Saft der schwarzen Bohnen trinken lässt, bewirkt man Erbrechen und entfernt dadurch das Gift.

Im ersten Monate des Jahres esse man keine Zwiebeln. Sie heissen auf dem Angesicht des Menschen vorübergehenden Wind entstehen.

(Erklärung). Zwiebeln sind von Geschmack scharf. Sie zerstreuen und bringen in Verkehr die Luft des Urstoffes des Lichtes und heissen sie über das Haupt und das Angesicht laufen. Wenn man rohe Zwiebeln isst, heisst man sie (die Luft) übermässig hervorkommen und sich zerstreuen. Deswegen entsteht auf dem Angesicht vorübergehender Wind.

Im zweiten Monate des Jahres esse man kein Polygonum [1]). Es schadet den Nieren des Menschen.

(Erklärung). Das Polygonum ist von Geschmack scharf und flüchtig. Das Scharfe besitzt die Eigenschaft, über die Nieren zu laufen. Im zweiten Monate des Jahres, wo die Erde von den zehntausend Dingen bedeckt wird, ist das Holz der Vorsteher und heisst den Vorsteher der Nieren (den Grundstoff des Wassers) sich verschliessen und verbergen. Wenn man jenen Gegenstand verzehrt, so verletzt er die Nieren. Deswegen wird gesagt: Man esse es nicht.

Im dritten Monate des Jahres esse man keinen kleinen Knoblauch. Es schadet der Willenskraft des Menschen.

---

[1]) 蓼 *Liao*, eine Art Polygonum, von den Japanern *Tade* genannt.

Digitized by Google

(Erklärung). Knoblauch ist scharf, hitzig und enthält Gift. Er entzieht die Luft und verletzt den Geist. Im dritten Monate des Jahres ist der Urstoff des Lichtes vollkommen. Deswegen esse man den Gegenstand nicht.

Im vierten und achten Monate des Jahres esse man keinen Coriander. Er schadet dem Geiste des Menschen.

(Erklärung). Coriander ist scharf und warm, er erschliesst die Öffnungen [1]). Im vierten Monate des Jahres ist die Luft des Urstoffes des Lichtes vollkommen. Im achten Monate des Jahres zieht sich die Luft des Urstoffes des Lichtes zurück. Wenn man diesen scharfen und flüchtigen Gegenstand verzehrt, schadet er gewiss dem Geiste.

Im fünften Monate des Jahres esse man keinen Knoblauch. Er bewirkt, dass der Mensch Mangel an Luft und Stärke hat.

(Erklärung). Der Knoblauch, im Frühling gegessen, ist wohlriechend. Im Sommer gegessen, ist er übelriechend. Wenn man ihn in diesem Monate verzehrt, so verursacht er Mangel an Luft und Stärke.

Am fünften Tage des fünften Monates des Jahres esse man nicht das geringste rohe Gemüse. Man heisst sonst hundert Krankheiten entstehen.

(Erklärung.) Der fünfte Tag des fünften Monates ist der mittlere Abschnitt des Himmels. Dieser Tag ist der reine Urstoff des Lichtes. Der Mensch soll den Urstoff des Lichtes pflegen, indem er sich nach der Zeit richtet. Wenn er rohes Gemüse verzehrt, so macht er Angriffe gegen das Gleichmass des Himmels. Deswegen entstehen hundert Krankheiten.

---

[1]) Die neun Öffnungen des menschlichen Leibes. Dieselben sind sieben sichtbare, welche sich an dem Haupte, und zwei verborgene, welche sich an dem Rumpfe befinden.

Digitized by Google

Im sechsten und siebenten Monate des Jahres esse man keine Früchte des Oleasters [1]). Sie schaden der Luft des Geistes.

(Erklärung.) Die Früchte des Oleasters sind scharf, hitzig und machen die Luft umherlaufen. Im sechsten Monate des Jahres ist der Urstoff des Lichtes vollkommen und breitet sich aus. Im siebenten Monate des Jahres ist der Urstoff der Finsterniss unbedeutend und im Begriffe sich zurückzuziehen. Wenn man jenen scharfen und hitzigen Gegenstand verzehrt, erwächst der Luft des Geistes Schaden.

Im achten und neunten Monate des Jahres esse man keinen Ingwer. Er schadet dem Geiste des Menschen.

(Erklärung.) Ingwer ist von Eigenschaft hitzig, von Geschmack scharf und brennend. Im achten und neunten Monate des Jahres ist der Herbst dem Einsammeln mehr vorgesetzt als dem Scharfen und Flüchtigen. Deswegen verletzt er den Geist des Menschen. In der „Überdachung des Dämmerlichtes“ von Tschü-tse wird gesagt: Wenn man im Herbst Ingwer verzehrt, so verkürtzt dies die Himmelsjahre des Menschen. Man meint, dass seine scharfe und laufende Luft die Lungen seitwärts drängt.

Im zehnten Monate des Jahres esse man keinen Pfeffer. Er verletzt das Herz des Menschen, er verletzt die Adern des Menschen.

(Erklärung.) Pfeffer ist von Eigenschaft hitzig, von Geschmack scharf und brennend. Im zehnten Monate des Jahres hat sich die Luft des Urstoffes des Lichtes gänzlich zurückgezogen. Wenn man dann jenen scharfen und hitzigen Gegenstand verzehrt, so schadet er gewiss dem Herzen, verletzt die Adern.

Im zehnten Monate des Jahres esse man kein von Reiffrost bedecktes Gemüse. Das Angesicht des Menschen wird dadurch glanzlos, das Auge zieht sich zusammen, es entstehen Herzweh und Lenden-

---

1) 萸 茱 *Tschü-yü*, elaeagnus crispa. In Khang-hi wird *Tschü-yü* erklärt durch: Pfefferkörner, welche in Ansammlungen wachsen und das Aussehen einer Kammer erhalten.

Digitized by Google

schmerzen. Bisweilen erzeugt es Wechselfieber des Herzens. Bei den Anfällen des Wechselfiebers werden die Nägel an Händen und Füssen blau, Finger und Zehen erstarren und verschrumpfen.

(Erklärung.) In dem „Verborgenen des Weges“ wird gesagt: In den sechs Monaten des Urstoffes der Finsterniss ist es mit den zehntausend Dingen so weit gekommen, dass sie zu der Wurzel zurückkehren, den Vollzug des Befehles melden und auf die Zeit warten, wo sie wieder erscheinen können. Man darf dann nichts Kaltes und Frostiges essen. Rohes Gemüse ist von Eigenschaft frostig. War es dem Reiffrost ausgesetzt, so ist es kalt. Wenn man diese Dinge verzehrt, so macht man Angriffe gegen die Übereinstimmung des Himmels. Deswegen kommen solche Zeichen zum Vorschein.

Im eilften und zwölften Monate des Jahres esse man keinen wilden Knoblauch [1]). Er bewirkt, dass der Mensch häufig Thränen vergiesst und Speichel auswirft.

(Erklärung.) Der wilde Knoblauch, von Geschmack scharf und flüchtig, macht die Luft der Lungen laufen. Wenn man ihn verzehrt, macht er den Menschen häufig Thränen vergiessen und Speichel auswerfen.

In den letzten Monaten der vier Jahreszeiten esse man keine rohen Malven. Sie bewirken, dass bei dem Menschen die Speisen und Getränke nicht verdaut werden und erzeugen hundert Krankheiten. Es geht nicht an, dass man dann passende Heilmittel verzehrt; denn man kann keines von diesen brauchen. Man muss sich sorgfältig davor hüten.

(Erklärung.) Die Milz hat eine treffliche Stütze in den letzten Monaten der vier Jahreszeiten. Rohe Malven sind geschmeidig und spitzig, sie verletzen die Milz. Wenn man sie verzehrt, so werden Speisen und Getränke nicht verdaut, und man heisst hundert Krankheiten entstehen.

---

[1]) 薤 *hiai*, der wilde Knoblauch.

Digitized by Google

Wenn man Zwiebel und Knoblauch verzehrt, welche erst Knospen treiben, so schadet dies der Luft des menschlichen Herzens.

(Erklärung.) Was erst Knospen treibt, enthält etwas Niedergedrücktes, Verschlossenes und ist noch nicht durchgedrungen. Dessen Genuss schadet daher der Luft des Herzens.

Weissen Wein trinken und rohen Knoblauch verzehren, macht die Krankheit des Menschen zunehmen.

(Erklärung.) Der Wein enthält viele Feuchtigkeit. Der Knoblauch ist von Eigenschaft hitzig. Wenn Feuchtigkeit und Hitze sich vereinigen, bewirken sie, dass die Krankheit des Menschen zunimmt.

Rohe Zwiebeln darf man nicht zugleich mit Honig essen, es tödtet den Menschen. Knoblauch in Knollen ist noch ärger.

(Erklärung.) Zwiebeln und Knoblauch darf man nicht zugleich mit Honig essen. Wenn sie zugleich gegessen werden, so bewirkt dies bei dem Menschen Abweichen.

Wenn man Kreuzdornfrüchte mit rohen Zwiebeln verzehrt, so macht dies den Menschen erkranken.

(Bemerkung.) Wie sich dies verhält, lässt sich nicht erklären.

Wenn man Zucker und Honig isst und später binnen vier Tagen rohe Zwiebeln und Knoblauch verzehrt, so wird der Mensch von Herzweh befallen.

(Erklärung.) Honig steht zu Zwiebeln und Knoblauch im Gegensatze. Hat man auch Honig gegessen, später binnen vier Tagen hüte man sich noch davor. Wenn diesem zuwider gehandelt wird, so entsteht bei dem Menschen Herzweh.

Wenn man rohe Zwiebeln mit dem Fleische des Hahnes und des weissen Hundes verzehrt, so bewirkt man, dass die sieben

Digitized by Google

Öffnungen [1]) des Menschen nach Verlauf eines Jahres Blut ausscheiden.

(Gesammelte Erklärungen.) Li-wen sagt: Dies sind lauter Gegenstände, welche Schlagflüsse erzeugen und Feuer erregen. Wenn man sie zugleich isst, so nimmt die Luft des Blutes noch mehr überhand und bleibt nicht im Gleichmasse. Deswegen scheiden die sieben Öffnungen Blut aus.

In der Nacht Ingwer, Knoblauch, Zwiebeln und ähnliche Dinge essen, verletzt das Herz des Menschen.

(Erklärung.) Dies sind lauter scharfe, hitzige und brennende Gegenstände. Die Nacht gehört zu der Luft des Urstoffes der Finsterniss und ist dem Einsammeln und Heimbringen vorgesetzt. Wenn man isst, was zu essen nicht angemessen ist, so stört man die Luft des Urstoffes des Lichtes. Deswegen heisst es: Es verletzt des Menschen Herz.

Rüben, in Menge gegessen, bewirken, dass der Mensch von der Luft aufschwillt.

(Erklärung.) Dies will sagen, dass man deren nicht zu viele essen dürfe. Wenn man sie im Übermasse verzehrt, so setzt man die Luft in Bewegung und schwillt an.

Aus wildem Knoblauch mit Rindfleisch darf man kein Eingemachtes bereiten. Wenn man es verzehrt, so verursacht dies die Krankheit des geschwollenen Bauches. Bei (gewöhnlichem) Knoblauch ist es dasselbe.

(Erklärung.) Wilder Knoblauch und (gewöhnlicher) Knoblauch zugleich mit Rindfleisch gegessen, sind schwer zu bewältigen und umzuwandeln. Es sammelt sich an und wird nicht verdaut. Demgemäss verursacht es Anschwellungen des Bauches.

---

[1]) Die neun Öffnungen des menschlichen Leibes sind oben erwähnt worden. Ob hier die sieben sichtbaren, an dem Haupte des Menschen befindlichen Öffnungen gemeint sind, lässt sich nicht erkennen.

Digitized by Google

Wasserklee [1]), häufig gegessen, gibt Anlass zur Hämorrhoidalkrankheit.

(Erklärung.) Wasserklee ist von Eigenschaft schlüpfrig und enthält Gift. Da er schlüpfrig ist und leicht nach unten geht, erzeugt er die Hämorrhoidalkrankheit.

Wilden Lattich darf man nicht mit Honig essen. Es erzeugt innerliche Hämorrhoiden.

(Erklärung.) Wilder Lattich ist von Geschmack bitter, von Eigenschaft kalt. Wenn man ihn mit Honig verzehrt, bringt er innerliche Hämorrhoiden hervor.

Weissen Lattich darf man nicht zugleich mit zubereiteter Milch verzehren. Es bringt kleine Würmer hervor.

(Erklärung.) Weisser Lattich ist von Geschmack bitter, von Eigenschaft kalt. Zubereitete Milch ist von Geschmack süss, von Eigenschaft hitzig. Auf einer Seite Kälte, auf der andern Seite Hitze, bringt Feuchtigkeit zu Wege. Ist Feuchtigkeit zu Wege gebracht, so erzeugt dies Würmer. Deswegen heisst es: Man darf es nicht essen.

Wenn man gelbe Melonen verzehrt, so erzeugt dies Fieber.

(Erklärung.) Gelbe Melonen enthalten viele Feuchtigkeit und sind giftig. Tsching-lin sagt: Sie verursachen Hitze und Kälte so wie leere Hitze. Bei dem Fieber im Gefolge der Blatternkrankheit sowie nach dieser Krankheit darf man sie nicht essen.

Das Herz der Malven darf man nicht essen, es schadet dem Menschen. Die Blätter, die besonders kalt sind, diejenigen mit gelbem Rücken, rothem Rücken, rothen Stengeln esse man nicht.

---

[1]) 蓴 *schün*, auch *schui-kuei* „Wassermalven" genannt, ist eine Art Menianthes.

Digitized by Google

(Erklärung.) Das Herz der Malven ist giftig. Diejenigen, bei denen Rücken und Blätter ungewöhnlich sind, enthalten ebenfalls Gift und dürfen nicht gegessen werden.

Wenn man Coriander lange Zeit isst, macht er den Menschen sehr vergesslich.

(Erklärung.) Coriander ist scharf und warm, er erschliesst die Öffnungen. Wenn man ihn lange Zeit isst, beeinträchtigt er das Herz und das Blut. Deswegen macht er den Menschen sehr vergesslich.

Ein Kranker darf keinen Coriander und kein Gemüse der gelben Blumen [1]) essen.

(Erklärung.) Der Coriander beeinträchtigt die Luft. Das Gemüse der gelben Blumen zersprengt die Luft und beeinträchtigt das Blut. Ein Kranker hüte sich, sie zu essen.

Yamwurzeln darf man nicht viele essen. Sie geben Anlass zu Krankheiten.

(Erklärung.) Yamwurzeln setzen sich zu Boden und enthalten Gift. Wenn man deren viele isst, so wird die Milz angegriffen und es entstehen Anschwellungen. Deswegen hüte man sich, deren viele zu essen.

Während der Schwangerschaft Ingwer verzehren, bewirkt, dass das Kind einen überflüssigen Finger hat.

(Erklärung.) Ein überflüssiger Finger ist ein Finger der Hand zu viel. Der Ingwer ist von Gestalt einem Finger ähnlich. Die Natur der Gegenstände hat auf diese Weise gegenseitigen Einfluss.

Polygonum, häufig gegessen, macht Herzkrankheiten entstehen. Wenn man Polygonum mit rohem Fisch verzehrt, so bewirkt dies, dass dem Menschen die Luft entzogen wird und dass die Testikeln schmerzen.

---

[1]) Das Gemüse der gelben Blumen ist die Pflanze *Pu-kung-ying* (leontodon taraxacum).

Digitized by Google

(Gesammelte Erklärungen). Sün-sse-mao sagt: Wenn man Polygonum zu viel isst, wird es giftig und verursacht Herzschmerzen. Es ist deswegen, weil dessen Luft und Geschmack scharf und warm sind. Wenn Dinge wie roher Fisch und eingesäuerter Fisch zugleich mit ihm gegessen werden, so widerstreben sie einander und entziehen die Luft. Indem die Testikeln schmerzen, bringen Feuchtigkeit und Hitze ebenfalls Krankheit hervor.

Das Gemüse des Senfes darf man nicht zugleich mit Hasenfleisch essen. Es verursacht böse Krankheiten.

(Erklärung.) Was von Natur einander entgegengesetzt ist, darf man nicht zugleich essen. Isst man es zugleich, so heisst man böse Krankheiten entstehen.

Kleiner Knoblauch, viel gegessen, ist nachtheilig für die Kraft des Menschen.

(Erklärung.) Kleiner Knoblauch ist scharf, warm und etwas giftig. Wenn man davon viel verzehrt, so wird die Luft zerstreut. Deswegen ist er nachtheilig für die Kraft des Menschen.

Das Mittel gegen Übelkeit vom Essen oder Übelkeit überhaupt.

(Erklärung). Übelkeit vom Essen oder Übelkeit überhaupt ist die jetzige Krankheit, welche darin besteht, dass man nach dem Essen bisweilen Übelkeiten verspürt, sich erbrechen will, aber sich nicht erbricht. Man bewirkt daher Erbrechen durch den Absud von eingesalzenen schwarzen Bohnen.

Man trinke einen starken Absud von eingesalzenen schwarzen Bohnen [1]).

Der Schirling hat mit dem Gemüse der Petersilie Ähnlichkeit. Wenn man ihn aus Irrthum isst, so tödtet er den Menschen. Das Mittel, das Gift zu zertheilen, folgt.

---

[1]) Dies steht mit dem vor der obigen Erklärung befindlichen Texte in Verbindung.

Digitized by Google

(Erklärung). Das Gespenst des grossen Urstoffes der Finsterniss heisst *Keu-wen* (Schirling). Wenn man ihn in den Mund bringt, so stirbt man. Hung-hŏ sagt: An den Orten, wo der Schirling wächst, befinden sich keine anderen Pflanzen. Sein Stengel ist mit Haaren versehen.

Tsi-ni, acht Tael [1]).

Das obige Mittel siedet man mit sechs Ganting Wasser, nimmt davon zwei Ganting warm und theilt sie in zwei Dosen.

In dem Gemüse findet sich Wassertabak [2]). Die Blätter desselben sind rund und glänzend, und er ist giftig. Wenn er aus Irrthum gegessen wird, so erzeugt er bei dem Menschen Wahnsinn, Betäubung und einen schlagflussähnlichen Zustand. Bisweilen erfolgt auch Blutbrechen. Das Mittel, mit welchem man den Zustand behandelt, ist folgendes:

Man gebe einen Absud von Süssholz, und das Gift ist sofort zertheilt.

In den Jahreszeiten des Frühlings und des Herbstes trägt der Drache Samen und begibt sich in das Gemüse der Petersilie. Wenn der Mensch diese zufällig isst, so veranlasst er dadurch den Ausbruch einer Krankheit. Seine Hände werden dann blau, der Bauch schwillt und schmerzt auf unerträgliche Weise. Man nennt dies die Krokodilkrankheit. Das Mittel, mit welchem man sie behandelt, ist:

---

[1]) Dies bezieht sich wieder auf den Text vor der obigen Erklärung. Über die Pflanze 苨 薺 *Tsi-ni* wurden durchaus keine näheren Angaben vorgefunden. Dieselbe heisst in Japan サグハノミ mi-no fa-gusa. 薺 *Tsi* allein heisst japanisch ナヅナ *nadzuna* (prenanthes japonica).

[2]) *Schui-lang-thang* der Wassertabak. Die Zeichen 菪 莨 *lang-thang* stehen für „Tabak", der sonst auch „die Rauchpflanze" genannt wird.

Fester Zucker, zwei bis drei Spalten.

Das obige Mittel wende man täglich zweimal an, und es werden drei bis fünf den Eidechsen ähnliche Gegenstände durch Erbrechen ausgeworfen werden, worauf Heilung erfolgt.

(Auseinandersetzung über das Mittel.) Die Petersilie wächst zwischen Teichen und Sümpfen. Der Krokodildrache [1]) verwandelt sich zwar, aber man kann hinsichtlich seines Samens nichts ergründen. Was an diese Orte gelangen kann, sind höchstens Eidechsen und grosse Schlangen, welche zur Zeit des Überganges von dem Frühling zu dem Sommer ihren Samen daselbst zurücklassen. Auch kann die Sache besonders durch den Umstand berichtigt werden, dass Schlangen gern Petersilie verzehren.

In den „geheimen Bedeutungen der äusseren Terrasse“ wird gesagt: Die Brut des Krokodildrachen wächst auf der Petersilie. Wenn man diese aus Irrthum verzehrt und sie in den Bauch kommt, so verwandelt sie sich in junge Drachen. Wenn man Grütze, festen Reis, Aprikosenkerne, Milch und klebrigen Reis zu einem Brei kocht und dies verzehrt, so werden durch das Erbrechen junge Drachen ausgeleert. Hierdurch findet die Sache ihre volle Bestätigung.

Tsch'hang gebraucht bei der Behandlung „festen Zucker“. Man hat den Pen-thsao nachgesehen und daselbst keinen „festen Zucker“ gefunden. Es soll ohne Zweifel „fester Reis“ und „Grütze“ [2]) heissen. Diese beiden Gegenstände sind von Geschmack süss. Das Süsse besitzt die Eigenschaft, die Gifte zu zertheilen.

---

[1]) Der Krokodildrache *(Kiao-lung)* ist das Krokodil der Süsswasser.

[2]) In dem Texte 糖硬 *ngeng-thang* „fester Zucker“, welches dem Obigen zufolge 糖粳 *keng-thang*, d. i. 米粳 *keng-mi* „fester Reis“ und 糖飴 *i-thang* „Grütze“, heissen soll.

Das Mittel, womit man die Vergiftung durch den Genuss der Koloquinten behandelt:

Man reiche mehrmals einen Absud von Roggenkleie, und das Gift ist zertheilt.

(Erklärung.) In dem Fung-sŏ-thung (die Verbreitung der Gewohnheiten) wird gesagt: Durch das Verbrennen von Kleie kann man Koloquinten tödten. — Daselbst heisst es ferner: In den Häusern, welche Melonen pflanzen, brennt man keinen Firniss. — Die Naturen der Gegenstände haben vor einander solche Furcht. Wenn der Mensch zu viele Koloquinten isst, so bekommt er Erbrechen und Abweichen. Wenn er sich nicht erbricht, so zertheilt man das Gift durch Brühe von Roggenkleien, was in dem hier Angeführten seinen Grund hat.

Breite Bohnen, welche kalt oder heiss sind, darf man nicht essen.

(Erklärung.) Breite Bohnen sind von Eigenschaft zu Boden sinkend, und wenn noch Dinge dazu kommen, wie Besorgniss wegen Hitze oder Kälte, so hüte man sich vor ihnen.

Lange Zeit kleine Bohnen essen, trocknet und versengt den Menschen.

(Erklärung.) Kleine Bohnen sind rothe Bohnen. Dieselben sind vermöge ihrer Eigenschaft vorgesetzt der Beschleunigung des Wassers. Wenn man sie lange Zeit isst, wird die Haut trocken und versengt.

Wenn man grosse Bohnen isst, hüte man sich sorgfältig, Schweinefleisch zu kosten.

(Erklärung.) Grosse Bohnen sind gelbe Bohnen. Wenn man sie zugleich mit Schweinefleisch verzehrt, so verschliessen sie die Luft.

Digitized by Google

Deswegen hüte man sich vor ihnen. Kleine Kinder sollten sich ganz besonders vor ihnen hüten.

Gerste, lange Zeit gegessen, erzeugt bei dem Menschen Krätze.

(Gesammelte Erklärungen.) Li-wen sagt: Gerste dringt in das Herz. Wenn man sie lange Zeit verzehrt, so ist die Luft des Herzens vollkommen, und im Inneren entsteht Hitze. Das Buch des Inneren sagt: Die Arten der Krätze und des Kopfgrindes gehören zu dem Feuer und zu dem Herzen. Aus diesem Grunde entsteht Krätze.

Weissen Roggen und Reis darf man nicht zugleich mit Grütze und Honig essen. Man darf sie auch nicht mit Malven essen.

(Erklärung.) Roggen und Reis enthalten viele Hitze. Wenn man sie in Menge isst, so geräth das Herz in Erregung. Grütze und Honig sind von Geschmack süss. Wenn man sie in Menge isst, so wird das Innere voll. In der „Wiederherstellung von den Speisen“ wird gesagt: Wenn man Roggen und Reis zugleich mit Malven verzehrt, so erzeugt dies Krankheiten. — Die Dinge stehen vermöge ihrer Natur zu einander in einem solchen Gegensatze.

Wenn man fremdländische Malven[1]) und Weizenmehl in Menge verzehrt, fällt das Haupthaar des Menschen aus.

(Bemerkung). Wie dies zugeht, ist nicht zu erklären.

---

[1]) Die Pflanze 荍 *Kiao*, auch „die Malve des Landes Schö“ und „die Malve des Landes King“ genannt.

Salz, in Menge gegessen, verletzt die Lungen des Menschen.

(Erklärung.) Das Salz ist von Geschmack salzig. Wenn man es im Übermasse verzehrt, verletzt es die Lungen und verursacht Husten und kurzen Athem.

Der Genuss von kalten Gegenständen macht die Zähne des Menschen zu Eis erstarren.

Wenn man heisse Gegenstände verzehrt, trinke man kein kaltes Wasser.

(Erklärung.) Hitze und Kälte halten einander fest, wodurch Milz und Magen beschädigt werden.

Wein trinken und das „grüne Ohr“ [1]) verzehren, bewirkt bei dem Menschen Herzschmerzen.

(Erklärung.) Der Wein ist von Eigenschaft der reine Urstoff des Lichtes. Das „grüne Ohr“ ist von Geschmack bitter und enthält Gift. Das Bittere dringt früher in das Herz. Indem man Wein trinkt, bringt man das Gift in Umlauf. Deswegen entsteht Herzweh.

Wenn man in den Monaten des Sommers stark berauscht ist und der Schweiss fliesst, darf kein kaltes Wasser, mit dem man sich wäscht, an den Leib kommen, und man darf sich auch nicht fächeln. Man zieht sich sofort Krankheiten zu.

(Erklärung.) Wenn man in den Monaten des Sommers Wein trinkt und der Schweiss fliesst, so öffnen sich die Abtheilungen des Fleisches. Wenn man sich im Wasser badet und sich fächelt, so halten Kälte und Wind einander fest. In einigen Fällen verursacht

---

1) Das „grüne Ohr“ *(thsang-ni)* ist eine gemüseartige Pflanze, über welche nichts Näheres aufgefunden wurde.

Digitized by Google

dies sofort gelben Schweiss. In anderen Fällen verursacht dies sofort durchsickernden Wind. Man hüte sich und sei sorgfältig.

Wenn man bei einem Menschen, der Wein getrunken hat und stark berauscht ist, auf dem Bauche oder Rücken ein Brennmittel anwendet, so werden ihm die Gedärme verknüpft.

(Erklärung.) Die das Brennmittel anwendenden Ärzte sagen: Man brenne keinen Menschen, der stark berauscht ist. — Dies hat die nämliche Bedeutung.

Nachdem man berauscht ist, esse man sich nicht satt. Es bringt Hitze und Kälte hervor.

(Erklärung.) In der Trunkenheit zieht die Luft der Leber und der Galle frei umher. Das Holz (als Grundstoff) kommt und beleidigt die Erde (als Grundstoff). Deswegen wird gesagt: Man esse sich nicht satt. Es bringt Hitze und Kälte hervor.

Wenn man Wein trinkt und Schweinefleisch isst, hierauf zwischen Stroh von Ährenreis liegt, heisst man Gelbsucht entstehen.

(Erklärung.) Der Wein ist von Eigenschaft sehr feucht und sehr hitzig. Wenn man Wein trinkt und Schweinefleisch isst, so vermengen sich Feuchtigkeit und Hitze und erzeugen Dunst im Inneren. Wenn man zwischen Stroh von Ährenreis liegt, so werden Feuchtigkeit und Hitze nach aussen niedergehalten. Deswegen heisst man Gelbsucht entstehen.

Grütze essen und viel Wein trinken, ist ernstlich zu meiden.

(Bemerkung.) Das Sprichwort sagt: Die Weintrinker meiden das Süsse. — Was dies zu bedeuten habe, lässt sich nicht erklären.

Digitized by Google

Den Wein und das Wasser, in welchen das Bild des Menschen sich abspiegelt und sich bewegt, darf man nicht trinken.

(Erklärung.) Die Abspiegelung eines solchen Bildes, welches sich bewegt, ist etwas Wunderbares und Ungewöhnliches. Man darf es durchaus nicht trinken.

Wenn man sauren Saft mit zubereiteter Milch trinkt, so verursacht dies dem Menschen Blutgeschwüre.

(Erklärung.) Zubereitete Milch ist von Eigenschaft klebrig und zu Boden sinkend. Saurer Saft ist von Eigenschaft sauer und zusammenlesend. Deshalb verursacht es Blutgeschwüre.

Wenn man Brei von weissem Reis isst, esse man kein rohes „grünes Ohr“. Es verursacht Laufen und Haften.

(Erklärung.) Brei von weissem Reis und Früchte des „grünen Ohres“ zugleich gegessen, verursachen laufende und haftende Krankheiten. Da es so ist, passen diese Dinge hinsichtlich der Eigenschaften und des Geschmackes gewiss nicht zu einander.

Wenn man süssen Brei isst und hierauf Salz verzehrt, entsteht sofort Erbrechen.

(Erklärung.) Der Brei ist süss, das Salz ist salzig. Wenn man zuerst Brei isst und hierauf wieder im Übermasse Salz verzehrt, so entsteht sofort Erbrechen. Dies liegt in der Natur der Sache.

Speise und Trank geniessen, welche, wenn man sie mit einem Essstabe aus Rhinoceroshorn umrührt, schäumen und bei denen es geschieht, dass, wenn man sie ausschüttet, die Erde sich aufwirft, ist für den Menschen tödtlich.

(Erklärung.) Pao-pŏ-tse sagt: Das Rhinoceros verzehrt die hundert Pflanzen und die Dornen sämmtlicher Bäume. Deswegen kennt es das Gift der Speisen und Getränke. Wenn man Speise und

Digitized by Google

Trank umrührt und sie schäumen, so sind sie gewiss giftig. Wenn man sie ausschüttet und die Erde sich aufwirft, so ist dies etwas Wunderbares und Ungewöhnliches. Diese Dinge geniessen, ist daher für den Menschen tödtlich.

Das Mittel, mit welchem man die Erregung und Überfüllung in Folge von Vergiftung durch Speise und Trank behandelt:

Bitteres Ginseng, drei Tael.

Bitterer Wein, anderthalb Ganting.

Die obigen zwei Gegenstände lasse man dreimal sieden, so dass sie dreimal emporsteigen und dreimal zu Boden sinken. Wenn nach der Anwendung die Speisen durch Erbrechen ausgeleert werden, erfolgt sofort Heilung.

(Auseinandersetzung über das Mittel.) Bitteres Ginseng ist von Geschmack bitter. Bitterer Wein ist von Geschmack sauer. Das Sauere und das Bittere werfen zurück, zerstreuen und entfernen das Gift. Die Erregung und Überfüllung is dann gehoben.

Ein anderes Mittel:

Der heisse Aufguss von Rhinoceroshorn ist ebenfalls gut.

(Erklärung.) Bei Erregung und Überfüllung in Folge von Vergiftung befindet sich das Gift in dem Magen. Rhinoceroshorn zertheilt das in dem Magen befindliche Gift.

Das Mittel, womit man den Zustand behandelt, wenn bei Essbegierde viel gegessen wurde und Unverdaulichkeit entsteht, das Herz und der Bauch fest, voll und schmerzhaft sind:

Salz, einen Ganting.

Wasser, drei Ganting.

Die obigen zwei Gegenstände siedet man und lässt das Salz zergehen. Man theilt es in drei Gaben. Sobald die Speise durch Erbrechen ausgeleert wird, erfolgt die Wiederherstellung.

Digitized by Google

(Auseinandersetzung über das Mittel.) Das Salz ist salzig und besitzt die Eigenschaft, das Feste zu erweichen. Es besitzt auch die Eigenschaft, steigen zu machen und abzuleiten. Die Härte und Überfüllung werden dadurch beseitigt.

Wenn Alaun roh in den Bauch gelangt, sprengt er das Herz und die Leber des Menschen. Man hüte sich auch vor dem Wasser.

(Erklärung.) Der Alaun ist von Eigenschaft sauer und zusammenziehend. Wenn man ihn ohne Ursache gebraucht, so verletzt er das Herz und die Leber. Wenn der Alaun mit Wasser in Berührung kommt, so verwandelt er sich. Die Dinge haben vermöge ihrer Natur vor einander Scheu. (Deswegen hütet man sich auch vor dem Wasser).

Wenn Phytolaca mit Wasser eingenommen wird, so tödtet es den Menschen.

(Erklärung.) Phytolaca ist sehr giftig. Es besitzt die Eigenschaft, das Wasser in Bewegung zu setzen, und man hüte sich, es mit Wasser einzunehmen. Dies ist, weil die Dinge vermöge ihrer Natur einander hassen.

Wenn man den Samen der Paronychia auf einen Kopfgrind legt, so dringt die Luft der Arznei in das Gehirn und tödtet den Menschen.

(Erklärung.) Paronychia ist sehr kalt. Es besitzt zwar die Eigenschaft, auf einen Grind gelegt, das Ungeziefer zu tödten, da jedoch die Luft des Arzneimittels sehr gut herabzusteigen und sich in Umlauf zu setzen versteht, so macht auch das Gift des Grindes innerlich Angriffe und dringt in das Gehirn. Deswegen tödtet es den Menschen.

Digitized by Google

Wenn Quecksilber in das Ohr des Menschen gelangt, so stirbt er. Dasselbe ist der Fall bei den sechs Arten der Hausthiere. Wenn man Gold oder Silber neben das Ohr legt, so wird das Quecksilber ausgeschieden.

(Erklärung.) Das Quecksilber ist sehr giftig. Wenn es in das Ohr gelangt, so versinkt es in die Gewebe und fällt in die Fäden [1]. Dies ist im Stande, den Tod des Menschen herbeizuführen. Wenn man Gold oder Silber zu der Öffnung des Ohres bringt und es zieht, so wird es (das Quecksilber) ausgeleert. Dies hat seinen Grund in der Eigenschaft der Dinge, vermöge welcher sie auf einander Einfluss haben und einander vorladen, gleichwie der Magnet die Nadeln an sich zieht.

Der bittere Sandelbaum [2], der ohne Samen ist, tödtet den Menschen.

(Erklärung.) Es gibt zwei Arten bitteren Sandelbaumes: männlichen und weiblichen. Der männliche ist ohne Samen, von Wurzel roth und er ist giftig. Wenn man ihn anwendet, so bewirkt er bei dem Menschen Erbrechen, welches nicht zu stillen ist und bisweilen selbst den Tod herbeiführt. Der weibliche trägt Samen, ist von Wurzel weiss und nur wenig giftig. Man kann diesen den Arzneien beimengen und anwenden.

Sämmtliche Gifte sind oft entlehnte Gifte, welche hingeworfen werden, ohne dass man es weiss. Es ist dann angemessen, einen Absud von Tsi-ni [3] und Süssholz zu trinken. Dies beseitigt gründlich sämmtliche Gifte.

---

1) Die zwölf Gewebe und die zwölf Fäden bilden das Gefässsystem.

2) Der Baum 楝 *lien*. Derselbe ist über eine Klafter hoch und trägt Blätter gleich denen des Baumes 槐 *kuei* (eine Art sophora), welche jedoch zugespitzt sind. Im dritten und vierten Monate des Jahres entfaltet er Blüten von rother und bläulicher Farbe. Die Früchte haben Ähnlichkeit mit kleinen Glocken und werden „die goldenen kleinen Glocken“ genannt. Im gewöhnlichen Leben heisst der Baum „der bittere Lien“. Er heisst auch „die kleinen Glocken des Wohnhauses“. Man kann ihn zu Geländern (lien) verwenden, woher sein Name stammt.

3) Die Pflanze Tsi-ni ist oben als Heilmittel bei Vergiftung durch Schirling erwähnt worden.

Digitized by Google

(Erklärung.) Die giftigen Gegenstände entlehnen oft die Speisen und Getränke, woselbst sie ihr Gift hinwerfen, indess der Mensch, der das Gift einnimmt, eigentlich nichts davon weiss. Wenn man es bemerkt, so trinke man von Zeit zu Zeit den Absud von Süssholz und Tsi-ni. Denn diese zwei Dinge besitzen die Eigenschaft, die hundert Gifte der Pflanzen und Steine zu zertheilen.

Digitized by Google

SITZUNG VOM 16. NOVEMBER 1865.

Freiherr Roth von Schreckenstein in Donaueschingen übersendet zum Abdruck in den Schriften der Classe seinen Aufsatz: „Wolfgang Graf zu Fürstenberg als oberster Feldhauptmann des schwäbischen Bundes im Schweizerkriege des Jahres 1499".

Reisebericht über die in Salzburg und Tirol angestellten Weisthümer-Forschungen.

Erstattet von dem w. M. **Prof. Dr. Pfeiffer.**

Vorbemerkung.

In keinem Kronland der Monarchie hat der im Jänner des vorigen Jahres von der Commission zur Herausgabe der österreichischen Weisthümer ergangene Aufruf lebhaftern Anklang gefunden, als im Herzogthum Salzburg. Die Vorstände der geistlichen Corporationen wetteiferten mit denen der politischen Behörden und mit Privaten, das Unternehmen durch rasche Einsendung der in ihrem Verwahr befindlichen Rechtsdenkmäler, sei es im Original oder in alten beglaubigten Abschriften, zu fördern. Insbesondere war es der löbl. Landesausschuss und die vor wenigen Jahren erst gegründete Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, die nach dieser Seite hin die eifrigste und erfolgreichste Thätigkeit entfalteten. Dabei traf es sich günstig,

Digitized by Google

dass mehrere Mitglieder der letzteren, darunter namentlich Herr Dr. M. Chiari, schon früher auf die Salzburger Weisthümer die Aufmerksamkeit gerichtet und eine Sammlung derselben in Aussicht genommen hatten. Mit um so grösserm Dank verdient es anerkannt zu werden, dass der Verein, sobald er von dem Unternehmen der kais. Akademie Kunde erhielt, von seinem Vorhaben abstand und das gesammelte Material bereitwillig und uneigennützig der Weisthümer-Commission zur Verfügung stellte.

Auf diese Weise sah sich dieselbe noch vor Jahresfrist im Besitz einer ansehnlichen Reihe zum Theil sehr umfangreicher, wichtiger salzburgischer Rechtsdenkmäler und sie durfte die Frage an sich stellen, ob es nicht angezeigt wäre, gerade mit den Weisthümern dieses Kronlandes, die bis auf ein einziges gänzlich unbekannt sind und für sich allein nahezu einen Band füllen würden, die Sammlung zu eröffnen.

Einen auffallenden Gegensatz zu Salzburg, das einen so regen Eifer an den Tag legte, bildete Tirol, wo das Unternehmen so gut wie gar keine Theilnahme fand; kaum dass ein paar Anzeigen, welche das Vorhandensein einiger Weisthümer constatierten, einliefen; aber eingeschickt wurde nichts. In gleicher Weise und ebenso wirkungslos verhallte vor fünfundzwanzig Jahren in den Tiroler Bergen der Aufruf Jacob Grimm's: die spärlichen Weisthümer aus Tirol, die im dritten Bande seiner Sammlung wenig über einen Bogen einnehmen (S. 720—739), hat er nicht von dort erhalten, sondern mühsam aus gedruckten Büchern zusammenlesen müssen. Und doch liess die Eigenart dieses kernhaften, mit Zähigkeit an seinen alten Freiheiten festhaltenden Volkes, sowie die Autonomie, deren es sich vor anderen der Monarchie bis auf die Gegenwart erfreut, mit Sicherheit voraussetzen, und hie und da gemachte Wahrnehmungen bestätigten es, dass Tirol nicht arm an solchen Rechtsdenkmälern sein könne und nur besondere Umstände das Hervortreten derselben an die Öffentlichkeit verhindern.

Diese Sachlage, das freundliche Entgegenkommen dort, die spröde Zurückhaltung hier, weckten diesen Sommer im Referenten den Entschluss, die Herbstferien, die er zum Theil in Salzburg zu verbringen gedachte, im Interesse der Weisthümer-Sammlung, namentlich auch zu einer Entdeckungsreise nach Tirol zu verwenden.

Digitized by Google

Handelte es sich in Salzburg darum, das dort etwa noch vorhandene Material vollständig zu erschöpfen, so galt es in Tirol die annoch verborgenen Quellen aufzufinden und zu erschliessen.

Das Anerbieten fand bei der Weisthümer-Commission wie bei der philosophisch-historischen Classe geneigte Aufnahme und mit Empfehlungsschreiben seitens der letzteren an die salzburgischen und tirolischen Behörden, Bezirks- und Gemeindevorstände ausgerütet, trat Referent gegen Ende Juli seine Reise an.

Digitized by Google

I. Salzburg.

Dort angekommen war es sein Angelegenlichstes, sich mit den Behörden und Personen in Verbindung zu setzen, welche dem Unternehmen bis dahin die meiste Förderung hatten zu Theil werden lassen. Sein erster Gang galt dem Vorstand des Landesausschusses Herrn Landeshauptmann und Gerichtspräsidenten Dr. Ritter v. Weiss, der ihn auf's freundlichste aufnahm und sofort mit dem Collegiumsmitgliede, in dessen Hand das Referat über die Weisthümer ruhte, dem Herrn Landesgerichtsrath Dr. Peitler bekannt machte. Referent erkannte alsbald, vorab durch die ihm verstattete Einsicht in die Acten, dass die Commission den glücklichen Erfolg wesentlich dem Eifer und der Begeisterung, womit sich Hr. Peitler der Sache annahm, zu danken hat. Dieser begnügte sich nicht damit, die dem Landesausschuss übergebenen Exemplare des Aufrufs an die geistlichen Corporationen, die Bezirks- und Pfarrämter und Gemeinden einfach zu vertheilen, sondern er sorgte dafür, dass denselben in einem besonderen lithographierten Begleitschreiben und unter genauer Beschreibung der Denkmäler, um deren Beibringung es sich handelt, das Unternehmen warm ans Herz gelegt wurde. Selbst über die Grenzen des Kronlandes hinaus, nach den ehemals fürstbischöflich salzburgischen, nun zu Kärnten, Tirol und Baiern gehörigen Pfleggerichten erstreckten sich seine Bemühungen, zum Theil nicht ohne günstiges Ergebniss. Ebensowenig liess er sich durch Fehlanzeigen von erneuerten Mahnungen abschrecken. Hievon ein paar Beispiele.

Nach einer Zuschrift des Bezirksamts Taxenbach befand sich im dortigen Archive kein Weisthum. Nun wusste aber Herr Peitler durch ein Schreiben des Bezirksvorstandes Prischel in Engelszell vom 26. Sept. 1864, dass in Taxenbach ein Scepter von dunkelbraunem Holz und wahrscheinlich auch ein Ehafttaiding vorhanden sei. Davon, sowie auch, wo beides etwa zu suchen wäre, benachrichtigt, schickte in der That am 27. Oct. das Bezirksamt Taxenbach nicht nur den Scepter (einen der alten Gerichtsstäbe, von denen in den Weisthümern so oft die Rede ist), sondern auch das

Digitized by Google

Ehafttaiding, die sich in zwei alten Registraturkästen wirklich vorfanden. Ein ähnliches, nur weit ergiebigeres Resultat erzielte Herr Peitler nach mehreren vergeblichen Zuschriften, in Folge einer vom Landesausschuss in Aussicht gestellten und nachher auch bezahlten Remuneration, beim jetzigen kgl. bairischen Landgerichte Laufen, wo es der Nachforschung des dortigen Registrators J. Mosshamer gelang, eine Anzahl von Weisthümern theils ehemaliger, nun bairischer, theils noch jetzt zu Salzburg gehöriger Ortschaften aufzufinden. Von der erprobten und höchst dankenswerthen Thätigkeit des Herrn Landesgerichtsrathes Dr. Peitler darf sich das Unternehmen der kais. Akademie noch weitere erfreuliche Erfolge versprechen.

Mit der Gesellschaft für Landeskunde war ebenfalls eine Verbindung rasch geknüpft, und durch sie und deren Mitglieder, namentlich die Herren Rechnungsofficial Petermandl, Hauptmann Riedl, Hauptmann v. Schallhammer, Dr. Zillner, sah sich Referent in seinem Vorhaben mächtig gefördert. Nicht genug rühmen aber kann er die aufopfernde Güte und Hingebung, womit Prof. Dr. Spatzenegger ihm bei seinen Forschungen durch Rath und That zur Seite stand.

Sein Hauptaugenmerk war natürlich zunächst und vor allem auf die Durchsuchung der Archive gerichtet, von denen in erster Reihe das Stifts-Archiv von St. Peter und das Statthalterei-Archiv zu nennen sind. Die Benützung des letzteren ward ihm vom Herrn Landeschef Eduard Grafen v. Taaffe in liberalster Weise gestattet, bei der Durchsuchung des ersteren gieng ihm der gelehrte Vorstand desselben, Herr P. Amand Jung, selbst hilfreich an die Hand.

Da das Stift zu St. Peter die Weisthümer seiner ausserhalb Salzburg gelegenen Besitzungen, Dornbach und Breitenau, bereits früher der Commission zur Verfügung gestellt hatte, so liess eine erneuerte Durchsicht des wohlgeordneten Archivs nicht viel mehr erwarten. Dennoch blieb sie nicht ohne willkommene Ausbeute. Sie war vorzüglich den zahlreich dort vorhandenen Urbarbüchern, in denen sich häufig Weisthümer eingezeichnet finden, gewidmet. Ausser zwei Abschriften des Ehafttaidings von Breitenau (beide aus dem 16. Jahrh., Cista III, 5, Papier, gr. Fol. vom J. 1520. und Cista VI, 3, Papier, gr. Fol. Bl. 103—107), die deshalb von minderem Belang sind, weil sie fast buchstäblich mit der schon früher erhaltenen älteren Aufzeichnung vom J. 1516 übereinstimmen, fanden sich:

Digitized by Google

1. Stiftrecht der Widem zu **Abtenau.** Cista LXVIII, 1. Urbarium der Pfarrkirche Abtenau vom J. 1570. Papier, Fol., Bl. 32ᵃ—35ᵃ.

Titel:

„Libel des stiftrechts der widm im markt Abbtenau, so geschriben anno 1509 und verneurt worden 1570.

Zu vermerken des pfarrers und seiner widm gerechtigkait die järlichen in seiner stift mit recht und urtl gesprochen und gehalten worden bei der peen wie hernach geschriben stet und von alter herkumen ist“.

2. Stiftrecht von **Hallein.** Cista LXVII, 11. Papier, 15. Jahrh., in gr. Fol. Bl. 33—36. Die Handschrift enthält mehrere Urbarien des Amtes Weissenbach (Hallein). 1. vom J. 1434. — 2. vom J. 1445. Auf letzteres folgt das Weisthum.

Anfang:

„Item von erst fragt man in der stift zu dem Hallñ ob es an jar an weil oder an der zeit sei“ etc.

Beide Stücke hat Referent vollständig abgeschrieben.

3. Landtaiding von **Windisch-Matrei**, ehmals salzburgisches Pfleggericht, nun, seit der Säcularisation (1803), zu Tirol gehörig.

Papierhandschrift, 17. Jahrh. in 4°., erst kürzlich erworben, daher noch ohne Nummer.

Titel:

Bl. 1ᵃ. „Meins gnedigsten herrn von Salzburg etc. landtaidung des lantgerichts und herligkait zu Windisch-Mattrei.“

Bl. 2ᵃ: „Allererst anfänklich soll richter melden ee und er den stab in die hant nimbt wie hernach steet.“

Wegen Mangel an Zeit nur zum Theil abgeschrieben. Die Handschrift steht der Commission jeder Zeit zur Verfügung.

Das Statthalterei-Archiv oder die „Centralregistratur“, wie dasselbe genannt wird, ist kaum mehr ein Schatten dessen, was sie einst, noch im Anfang dieses Jahrhunderts, muss gewesen sein. Sämmtliche Urkunden sind daraus verschwunden und zum Theil in

Digitized by Google

das Haus- Hof-, und Staats-Archiv nach Wien, zum Theil nach München gewandert, vieles mag auch nach andern Seiten hin zerstreut und verschleudert sein. Auch von den Akten sind nur mehr die von 1500 an darin enthalten. Gleichwohl füllt das Zurückgebliebene noch eine stattliche Reihe von Zimmern und Sälen, und ist für salzburgische Geschichte vom 16. Jahrh. an, namentlich für Sitten- und Culturgeschichte, eine unerschöpfliche, kaum noch angebrochene Fundgrube. Leider ist die Benutzung derselben sehr erschwert, indem seit geraumer Zeit kein Registrator mehr da ist, der Auskunft geben könnte und für Aufrechthaltung der Ordnung sorgte. Wenn etwas geeignet war, diesen Mangel minder empfindlich zu machen, so war es die unermüdliche Gefälligkeit, womit der dermalige Registrand bei der Statthalterei, Herr Karl Stöhr, obwohl mit anderen Arbeiten vollauf beschäftigt, den Referenten bei seinen Forschungen unterstützte.

Eine besondere Abtheilung der Centralregistratur bildet das alte Hofkammer-Archiv. Dasselbe ist nach den ehmaligen Pfleggerichten geordnet, über deren jedes ein eigenes Repertorium besteht, das leider nur chronologisch, nicht auch nach Materien eingerichtet ist, was das Nachschlagen und Suchen sehr mühsam und zeitraubend macht. Dasselbe zeigte sich auch erfolglos, da die hier befindlichen drei Taidinge von Lungau, Wartenfels und Werfen von der Landesregierung bereits ausgehoben und der Commission mitgetheilt waren.

Eine weitere Abtheilung bilden die Urbarien über die einzelnen Pfleggerichte, von denen gegen 200 meist aus späterer Zeit, d. h. vom 16. Jahrh. an, vorhanden sind. Sie wurden sämmtlich, Band für Band, durchgesehen. Aber nur eines, ein Urbar von Mittersill, ergab Weisthümer.

Die Handschrift ist auf Pergament in gr. Fol. von Einer Hand sauber geschrieben. Bl. 2ª: „Anno domini 1495 mandato reverend. in Christo patris et domini domini Leonhardi Archiepiscopi Salzeburgensis etc. transscriptus est hic liber officii Mittersil“ (roth). Bl. 25ª: „Scriptus et finitus per Wilhelm Pürstinger ciuem et eotunc scriptorem curie Salzeburgensis“ (roth). Vorher, auf derselben Seite, steht am Rande von der nämlichen Hand folgende Bemerkung: „Hec omnia et singula per longum processum continentur in libro urbarii officii Mittersil in ultimis decem foliis et habetur hic liber papireus in camera domini“.

Digitized by Google

Nach dieser Papierhandschrift, von der die Pergamenthandschrift blos ein Auszug zu sein bekennt, ward das ganze Archiv durchsucht; vergeblich. Erst später, nachdem die Abschrift bereits genommen war, kam sie, in Begleitung einer zweiten fast buchstäblichen Copie, zum Vorschein, aber nicht in der Centralregistratur, sondern im Besitz des Herrn Hauptmanns Riedl, der beide vor Jahren glücklich der Papierstampfe entrissen hatte.

Dadurch wurde eine theilweise neue Abschrift nöthig.

Der Inhalt der beiden Handschriften, die der Besitzer in zuvorkommendster Weise der Commission zur Verfügung stellte, ist folgender und zwar nach *A*.

A. Papier, 49 beschriebene Blätter in gr. Fol. Bl. 1^b: „1494. Das urbar hat Wolfgang Pawrnfeint mir Veiten Hanspekh eingeantwurt an eritag nach sand Jörgen tag Anno etc. 94. Dabei sein gewesen die edlen Primus Stuelfelder, Peter Renn, verweser der brobstei zu Zell, Ruprecht Stuelfelder und ander erber leit, Hans Pair, die zeit richter zu Friesach, Zehentner, Küsser, Harlander und Genter, all vier urbarleut in dem kellnambt Mittersil. Und hat mir nichts im kellnhof noch zu veld lassen ains kreitzers wert, ich hab in es alles bezallen müssen.“

Bl. 2^a: „Vermerkt di urbargüeter und gült in dem kellnamt zu Mittersill.“

Bl. 21^a: „Wie man zu dem kellnampt zu M. ainen chornhof berichten sol.“

Bl. 22^a: „Item czol zu Mittersil“.

Bl. 30^b: „Slachrecht“.

Bl. 31^a: „Gerichtshabern von den güetern so zum turn gen Velben gehörnt“.

Bl. 31^b: „Landtgejaid. Hofgejaid“.

Bl. 33^a: „Von den pachhietern etc. in Häbach“.

Bl. 33^b: „Von des vischen wegen“ etc.

Bl. 33^c — 35^c:

„Vermerkt die öffnung der freisäzz stift und derselben recht, die järlich in der freisäzz stift zu melden sint unsers genädigen herrn von Salzburg und seiner genaden gotshaus aigen leut.

Item von erst ist zu fragen, ob es nun an weil und an zeit sei, das man der freisäzz stift nach altem herkomen gehalten müg“ u. s. w.

Digitized by Google

Bl. 35^d: „Pfrüent“.

Bl. 36^r: „Hie ist nun vermerkt und zu melden des marktes zu Mittersil hofmark und purkfrid“ etc.

Bl. 37^a: Vermerkt wie sich ain pfleger zu M. von des lantgerichts und ain kelner von urbargerichts wegen gen ainander halten sullen“.

Bl. 38^a — 42^a:

„Hie sint vermerkt die lantmarch in dem gericht Mittersil und andren notdurft, herlichkait und eehaft, so von alter unz her unserm gnädigen hern von Salzburg etc. und dem gotshaus durch unser vorvodern uns ie und ie geoffent und gerüegt sind worden järlich auf allen herschawen“.

B. Papier, vom Jahre 1498 in gr. Fol., enthält unter Anderm auf acht Blättern unter der Aufschrift: „Das Ambt Mittersil“ einen Auszug aus der Hs. *A*, dann auf Bl. 20 von andrer Hand: „Die Tafel des Urbars zu M. gerechtigkait etc.“, dann wieder von anderer auf 28 besonders gezählten Blättern den Inhalt der Hs. *A* in fast buchstäblich genauer Abschrift.

Ferner fand sich in einem besondern einzelnstehenden und mit Lit. J. bezeichneten Bande das Landrecht und Ehafttaiding des ehemals salzburgischen Pfleggerichts Raschenberg (=Ober-Teisendorf) nun bairisch, im Landgericht Laufen. Die Handschrift, Papier vom J. 1671, zählt im ganzen 70 Blätter.

Bl. 1^a: „Landtpuech der hochfürstlichen pfleg Raschenberg, darinnen alle underthonnen, item wie es mit dem umbfragen an der lantschronnen bei den ehehaftthättungen, auch den gebotten und verbotten gehalten, sambt den gebreuchigen lantrechten, beschriben sein, in dem pfleg- und lantgericht Raschenberg, aniezo durch mich Andream Müller hochfürstl. Salzburg. Truchsess, Pflegs-verwalter und lantrichter zu Raschenberg, auch mauttner und umbgelter in Teisendorf, de novo beschriben und zusamben getragen worden Anno 1671“.

Bl. 2^a — 49^b:

„Underthonnen, so selbstaigen ruckh und rauch haben im oberen ambt“.

Bl. 50^a — 57^b:

„Beschreibung des lantrecht und ehehaftthätung im pfleg- und lantgericht Raschenberg, so jährlichen ainmahl unb St. Geörgentag bei der lantschrannen zu Oberndeisendorf besessen und gehalten wierdet, wie hernach volgt.

Digitized by Google

Des richters erste frag an den rechtsprecher. N. und N. ich frag euch des rechtens auf den ait, ob es sei an weil, zeit, stunt und tag, dass ich als lantrichter und pflegsverwalter nidersitze, den stab in die hant nembe und besitze dem hochwürdigisten fürsten und herrn, hern Maximilianum Gandolphum erzbischoven zu Salzburg, legaten des stuels zu Rom etc. unsern gnedigisten herrn und landsfürsten, euch dem ersamben geding das ehehaftthätting und landsrecht der herschaft Raschenberg, wie vor alter herkomben ist, verzuhalten?" u. s. w.

Der Fragen und Antworten sind im Ganzen fünfzehen.

Bl. 58ᵃ — 61ᵇ:

„Hierauf werden nachfolgende articul abzulesen anbefohlen:

Verzaichnus etlicher recht und articul, so bei den ehehaftthättung zu verlesen sein" (es sind deren ebenfalls fünfzehen).

Bl. 62ᵃ — 63ᵇ:

„Verzaichnus und beschreibung die (l. der) gränitz und kuglwaidt des pfleggerichts Raschenberg, wie es die alten ausgesprochen haben und zu recht erkent worden, wie folgt".

Bl. 64ᵃ — 66ᵇ:

„Beschreibung der gränitz und kuglwaidt des hochfürstl. pfleggerichts Raschenberg, wie es die alten gerichtsunderthonnen vor zeiten aussgesagt und hierauf durch Michael Stöckl, gewesten hochfürstl. pflegsverwalter und lantrichter zu Raschenberg, als anno 1609 beschriben, auch zu dato bei denen ehehaftthättungen und offentlichen landtrecht denen underthonnen vorgelessen worden" u. s. w.

Bl. 67ᵃ — 70ᵇ:

„Sonderbare vermahnungen und verbot, so bei den ehehaftthättungen craft gnedig abgegangenen befelchen verlesen worden und noch hinfüro zu verlesen sein, wie volgt".

36 Artikel.

Dasselbe Ehafttaiding oder Landbuch befindet sich auch in mehreren, theils ältern, theils jüngern Aufzeichnungen vom J. 1608, 1609, 1671 (im ganzen fünf Hefte) unter den zu Laufen aufgefundenen Weisthümern (s. oben Seite 4).

Digitized by Google

Unter der Aufschrift „Catenichl" besitzt die Centralregistratur (in der Abtheilung „Hofkammer-Archiv") ferner über hundert Bände von zum Theil colossalem Umfang, in denen die Concepte der fürstbischöflichen Erlässe, häufig mit den betreffenden Beilagen, nach gewissen Rubriken zusammengeheftet sind. Auch diese wurden durchsucht. Darunter fanden sich drei „Catenichl der Privilegien, Confirmationen und Statuten der stette und märkt im Stift Salzburg", von denen Bd. I. die Jahre 1561—1572, Bd. II. die J. 1575—1586, Bd. III. die J. 1590—1596 umfasst. Den überwiegenden Inhalt bilden Handwerker-Ordnungen, die von grossem Interesse sind und eine eigene Sammlung verdienten. Zwei dieser Bände, der erste und dritte, gewährten Weisthümer, und zwar:

1. „Abschrift der freihaiten und öffnungen der burger des markts **Zell** im Pinzgew" (am See). 2 Folioblätter.

Bl. 1ª: „Vermerkt unsers genedigisten herren von Salzburg freihaiten und gerechtigkaiten, so von irer fürstl. gnaden panmarkt Zell im Pinzgew von ainem fürsten auf den andern genediklich gegeben und bestätt worden und auch dermassen von alter herkumen ist".

Voraus geht das schriftliche Bestätigungsgesuch der Burgerschaft zu Zell, und darauf folgt die Confirmation des Erzbischofs Johann Jacob vom 11. März 1561.

Von diesem Weisthum hat Referent sogleich Abschrift genommen.

2. „Die Recht zu **Arnstorf**". 10 Blätter. Voraus die Confirmation des Erzbischofs Johann Jacob vom 26. März 1568.

3. „Gemaines markts **Traisnmauer** Banthädingspuech. Abschrift". 5 Blätter, mit Confirmation des weiland Erzbischof Leonhard vom J. 1518. Voran steht die „Supplication der Burgerschaft und Gmain des markts Tr." vom 9. Juni 1564.

4. „Abschrift. Gemaines markts **Oberwölbling** Banthädingspüechl", bestätigt durch Erzbischof Wolfdieterich 6. März 1594. Voraus geht das schriftliche Gesuch des Richters und Raths daselbst vom 28. Februar 1594. Eine frühere Confirmation durch Johann Jacob vom 28. Mai 1585 (doch ohne das Taiding) befindet sich im II. Bande.

Arnsdorf, Traisenmauer und Oberwölbling liegen in Niederösterreich und waren seit der Karolinger Zeit salzburgische Besitzungen. Alle drei Bantaidinge liegen bereits in ältern Aufzeich-

Digitized by Google

nungen vor. daher eine blosse Collation der neu aufgefundenen genügt. Dasselbe gilt von einer gleichfalls in der Centralregistratur befindlichen „Abschrift des lantrecht oder ehehaftthädting, so über die dem statgericht **Hällein** incorporierte **Griesser Rott** gehalten werden solle", die unter Erzbischof Franz Anton (1709—1727) gefertigt ist (10 Blätter, Papier, in Fol.) und von der die Commission eine etwas ältere (unter Johann Ernst 1687—1709 gemachte) Abschrift bereits besitzt. Beide stimmen übrigens fast buchstäblich überein.

Dies ist die ganze Ausbeute (denn die ebenfalls in Augenschein genommenen Archive des fürsterzbischöflichen Consistoriums und des k. k. Steueramts gewährten nichts), welche die Durchforschung der salzburgischen Archive für die Zwecke der Weisthümer-Commission ergab; im Vergleich zu dem Aufwand von Mühe und Zeit allerdings wenig genug. Dennoch bildet das Neugewonnene einen erfreulichen Zuwachs zu dem bereits vorhandenen Material, und es ist gegründete Hoffnung da, dasselbe um ein Beträchtliches zu vermehren.

Nachstehendes Verzeichniss zählt auf, *A.* was die Commission bereits in Abschriften besitzt; *B.* was noch ausserdem vorhanden und in sicherer Aussicht steht; *C.* die einst vorhandenen, noch nicht wieder beigebrachten, und endlich *D.* die gänzlich fehlenden Weisthümer von Gerichten, welche deren einst gleich den übrigen besessen haben. Dabei ist blos auf diejenigen Ortschaften hier Rücksicht genommen, die innerhalb der politischen Grenzen des ehmaligen Fürstenthums Salzburg (vor seiner Säcularisation im J. 1803) fallen.

A. In Abschriften vorliegende Weisthümer.

1. Abtenau, Stiftrecht (s. oben S. 4).

2. Altenthan, Landrecht, Papier, 17. Jahrh. 56 Bätter in 4°.

3. Bischofshofen, s. Werfen.

4. Glanegg, Landsrügung, Papier, 17. Jahrh., 48 Blätter in Fol.

5. Golling, Land- oder Ehafttaiding, Papier, 17. Jahrh., 11 Blätter in Fol.

6. Grossarl, s. Werfen.

7. Hallein, Landrecht oder Ehafttaiding (Griesser Rott), Papier, 17./18. Jahrh., 10 Blätter in Fol. (vgl. oben).

8. Hallein, Stiftrecht (s. oben S. 5).

9. Höchfeld (= Strasswalchen, Thalgau), Land- oder Ehaftsrecht, Papier, v. J. 1637, 12 Blätter in 4°, nebst einer gleichlautenden Abschrift des 18. Jahrh. in Fol.

Digitized by Google

10. Hüttenstein (St. Gilgen), Landrecht und Ehafttaiding, Papier, 18. Jahrh., 51 Blätter in 4°, zum Theil auf einer älteren Vorlage von 1611 beruhend.

11. Kessendorf, Freiung, Papier, 17. Jahrh. in 4°, Bl. 62—92.

12. Köstendorf, Landrecht, Papier, 17. Jahrh. in 4°, Bl. 12—16. Kessendorf und Köstendorf sind eins, jenes ist die ältere Namensform (ahd. Chessinsdorf, s. Juvavia S. 350).

13. Lengberg (jetzt nach Kärnten gehörig), Landgeding vom J. 1673, Papier, 18. Jahrh., 14 Blätter in 8°.

14. Lofer und Unken, Landrecht und Ehafttaiding, Papier, vom J. 1529, 69 Blätter in 4°.

15. Lungau, Landrecht, Papier, v. J. 1673, 14 Blätter in Fol.; eine zweite fast gleichlautende Abschrift, Papier, 17. Jahrh., Bl. 21ᵃ—27ᵃ.

16. St. Michael (zu Mosheim im Lungau), Freiung, Papier, vom J. 1758, 5 Blätter in Fol.

17. Mittersill (s. oben S. 6 f.).

18. Nonberg (in Salzburg), Stiftrecht, in zwei Handschriften: *a*) Pergament vom J. 1405, in Fol. S. 50—52; *b*) Papier, vom J. 1451. S. 108—110.

19. Raschenberg (= Oberteisendorf, jetzt bairisch, s. oben S. 8 f.).

20. Rauris, Land- und Ehafttaiding, Papier, vom J. 1565, 45 Blätter in Fol.

21. St. Johann s. Werfen.

22. St. Veit s. Werfen.

23. Taxenbach, Ehaft- oder Landtaiding, Papier, 18. Jahrh., 23 Blätter in Fol.

24. Wartenfels (zu Thalgau gehörig), Ehaftrecht, Papier, vom J. 1673, 21 Blätter in Fol.

25. Werfen, Ehaft- oder Landtaiding, Papier, 17. Jahrh., in Fol. Bl. 20ᵃ — 43ᵃ. Dasselbe umfasst die fünf Gerichtsstäbe im Pongau, nämlich: Bischofshofen, Grossarl, St. Johann, St. Veit und Werfen. Die Dingstätte war zu Bischofshofen. Dies Weisthum ist von allen salzburgischen Taidingen das einzige, welches bis jetzt im Drucke veröffentlicht und bekannt geworden ist; es steht nach einer Abschrift des Hofraths und Prof. Joh. Ant. v. Schallhammer in C. Friedr. Walch's Vermischten Beiträgen zu dem deutschen Rechte. II. Thl. Jena 1772. S. 149—182. Der Anfang lautet:

Digitized by Google

„Das puechl mit der ordnung des lanttädings hat lassen abschreiben der fürsichtig weis Petter Schlafl der zeit verwalter des lant-, markt- und urbargerichts zu S. Veit im Pongew. Anno 1534.“ Diese Aufzeichnung ist älter und weicht von der geschriebenen mehrfach ab.

26. Windisch-Matrei (s. oben S. 5).

27. Zell im Pinzgau (am See) (s. oben S. 10).

28. Zell im Zillersthal (Kropfsberg, nun zu Tirol gehörig), Landbrief oder Ehafttaiding. Papier, 15. Jahrh., 13 Blätter in Fol.

B. Weitere Taidinge, deren Mittheilung in sicherer Aussicht steht. Dahin gehört:

a) Der zu Laufen gemachte Fund, worunter ausser dem schon oben angeführten Raschenberger sich noch befinden:

29. Haunsberg, Landrecht oder Ehafttaiding der Schrannen und des Landgerichts H. 5 Bände und Hefte aus den Jahren 1600—1700.

30. Anthering, Landrecht oder Rügung. 2 Hefte.

31. Lebenau, Ober- und Unter-, (jetzt bairisch) Ehafttaiding, 6 Hefte aus den Jahren 1572, 1672 u. folg.

Diese Handschriften sind zwar vorläufig durch das kgl. bairische Landgericht Laufen nach München geschickt worden, doch ist mit Zuversicht zu erwarten, dass sie der Commission zur Einsicht und Abschrift werden mitgetheilt werden.

b) auf dem Museum Francisco-Carolinum zu Linz befinden sich, nach der sichern Nachricht des Herrn Legations-Rathes Ritter v. Koch-Sternfeld, der sie vor mehreren Jahren dorthin verkauft hat:

32. Matsee, Landrecht vom J. 1705.

33. Salfelden, Landöffnungszettel gemeiner Landschaft Salfelden.

Ausserdem: das Ehafttaiding für Bischofshofen vom J. 1592 (s. oben Nr. 2 und 24), der Landrechtenbrief für Kropfsberg von 1354 und 1487 (s. Nr. 28) und das Landtaiding von Windischmatrei (s. oben Nr. 26 und S. 5). Gewiss werden auch diese der Commission nicht vorenthalten bleiben.

C. Einst vorhandene, nun verschollene Taidinge sind:

1. das von Gastein, s. Juvavia S. 605, wo sich eine Stelle daraus abgedruckt findet.

2. das der ehemaligen Hofmark Koppel (im Pfleggericht Neuhaus, nun der Stadt Salzburg zugetheilt). Nach L. Hübner's Be-

Digitized by Google

schreibung von Salzburg (3 Bände 1796) S. 162 wurden in Koppel jährlich viermal Ehafttaidinge abgehalten, und S. 999 führt er aus einem Koppeler Landrechtbuche auf Pergament vom J. 1405 und aus einem jüngern mehrere Stellen an.

D. Von folgenden Pfleggerichten sind bis jetzt keine Taidinge bekannt geworden:

1. Abtenau (denn das oben angeführte Weisthum ist blos Stiftrecht).
2. Radstadt,
3. Staufeneck,
4. Wagrain;

ferner von den nunmehr in Baiern und Tirol gelegenen

5. Mülldorf,
6. Tittmoning,
7. Tettelheim,
8. Fügen,
9. Hopfgarten.

Dass einst jedes der genannten gleich den übrigen sein eigenes Statut, sein Landrecht, hatte, darf mit Sicherheit angenommen werden. Möglicherweise sind sie verloren, aber eben so leicht kann es sein, dass sie noch vorhanden sind. Nur muss man am rechten Orte darnach suchen, d. h. nicht in den neuen Registraturen, sondern in alten Registraturkästen, deren es überall noch gibt, und auf Bodenräumen, wohin man die alten, vermeintlich werthlosen Acten und Schriften aus Mangel an Platz häufig entfernt hat.

In Salzburg ist das Suchen und Finden überhaupt mit weniger Schwierigkeiten verbunden als anderwärts; denn hier, wo die Zügel der Regierung früh schon in Eine Hand zusammenliefen und der Fürsterzbischof, wenn auch nicht immer die Güter, doch die Landeshoheit besass, war nicht wie in andern Kronländern jede Gemeinde im Besitz eines eigenen Gewohnheitsrechtes, sondern sie waren zu grössern politischen Complexen, zu Pfleg- und Landgerichten, vereinigt und besassen gemeinsames Recht und Gericht, und am Sitze des Gerichts befand sich in der Regel auch die Dingstätte. Diese Einrichtung hatte aber ihre grossen Nachtheile, sie verhinderte öfter das Erscheinen sämmtlicher Gerichtsangehörigen bei den Landschrannen und bewirkte, dass das Volk gegen seine alten Rechte allmählich stumpf und gleichgiltig ward. Ein in dem Hofkammer-

Digitized by Google

protokoll von 1673, in welchem Jahre, wie es scheint, eine allgemeine Revision der Ehafttaidinge vorgenommen wurde, vom Referenten aufgefundener Brief des Landrichters von Grossarl mag hiefür als Beleg dienen.

Bl. 389ᵇ heisst es:

„Der lantrichter in der Grossarl vollziehet den underm 26. Maji negsthin empfangenen gnädigen befelch mittels einsendung zweier gleichlautenden abschriften von selbigem und Werfnerischen ehehaft oder lantrecht mit beigefügter erinnerung, das die haltung solches lantrechts daselbsten in loco darumben nothwendig seie, weilen der weg nacher Bischofshoven weit und von denen Grossarlerischen underthanen ausser der dreien, so zu besetzung der schronen ordentlich darhin verschaft werden, gar wenig erscheinen, sondern lösen dem alten herkommen nach gedachtes erscheinen mit einem groschen ab, von welchem ertrag sich alsdann ein lantrichter sambt seinem knecht, ross und gerichtsdiener verzörren, wie nit weniger auch jedem aus vorernannt drei verschafften schrannensitzern 2 ß dn. für den gang bezahlen miesse, dahero folges das die aldortige unterthanen wenig von denen gebott oder verbotten des lantrechts wissen und dadurch ihre verprechen entschuldigen wollen."

Ob dem Begehren des Landrichters von Grossarl willfahrt wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich; aber eine Thatsache ist, dass im Fürstenthum Salzburg die Abhaltung der Ehafttaidinge bis in den Anfang dieses Jahrhunderts in Übung und Gebrauch blieb.

II. Tirol.

In Innsbruck, wo Referent am 12. Sept. eintraf, hatte sein Freund und College Prof. Dr. I. V. Zingerle, den er schon im voraus von seiner Ankunft und seinem Vorhaben in Kenntniss gesetzt, mächtig vorgearbeitet und alle Wege geebnet, die zu einem gedeihlichen Ziele zu führen versprachen. In Folge dessen fand er überall die freundlichste, zuvorkommendste Aufnahme und er freut sich, den Herren, Herrn Landeshauptmann Joh. Kiechl, Landesarchivdirector Schenach, P. Justinian Ladurner, Prof. Durig, D. Schönherr, sowie seinen Collegen den Proff. J. Ficker und A. Huber und dem Amanuensis an der Universitäts-Bibliothek Herrn Hofer für

Digitized by Google

die Unterstützung, die sie ihm haben angedeihen lassen, den schon mündlich ausgesprochenen Dank an dieser Stelle wiederholen zu können.

Ein Besuch des Landesarchivs, zu welchem, in Abwesenheit des Herrn Statthalters, der Director bereitwillig den Zutritt gestattete, lieferte leider nur ein negatives Ergebniss, woran indess leicht der Mangel an sorgfältigen Repertorien, namentlich an Materienverzeichnissen, Schuld trägt. Wenigstens soll ein Weisthum, das Statut von Aschau, bestimmt dort vorhanden sein, konnte aber nicht aufgefunden werden.

Um so lohnender war der Besuch des Ferdinandeums, wo der dermalige Bibliothekar, Herr Prof. Durig, alles schon vorbereitet hatte und dem Referenten neun tirolische und drei vorarlbergische Weisthümer von zum Theil ansehnlichem Umfang vorlegen konnte, die meist noch gänzlich unbekannt sind. Weiteres wird ohne Zweifel sich noch ergeben, wenn der Handschriftencatalog, mit dessen Ausarbeitung Herr Prof. Durig eben beschäftigt ist, vollendet sein wird.

Eine weitere ergiebige Quelle eröffnete sich dem Referenten bei dem hochwürdigen P. Justinian Ladurner, mit dem ihn Zingerle bekannt zu machen die Güte hatte.

Diesem tüchtigen und gründlichen Kenner tirolischer Geschichte war die sitten- und culturhistorische Bedeutung der alten Dorfrechte nicht entgangen, und was ihm bei seiner langjährigen eifrigen Durchforschung zumal der Gemeindearchive seines Heimatlandes derartiges aufstiess, hat er sorgfältig gesammelt und abgeschrieben. Seine Abschriften, eilf an der Zahl, hat er auf des Referenten Bitte mit einer Uneigennützigkeit, welche die wärmste Anerkennung verdient, der Commission zu freier Verfügung gestellt.

Auch Prof. Zingerle, von dessen Eifer und Kenntniss sich das Unternehmen überhaupt noch die beste Förderung versprechen darf, war in der Lage Einiges beisteuern zu können: zwei Dorfrechte und eine Albordnung, in Abschriften des Herrn J. Thaler, Pfarrers in Kuens bei Meran.

Das nachstehende Verzeichniss gibt eine Übersicht der in Innsbruck theils aufgefundenen, theils abschriftlich erhaltenen Weisthümer Tirols und Vorarlbergs.

Digitized by Google

A. Handschriften des Ferdinandeums.

1. **Altrasen** (bei Brunecken im Pusterthal), Ehafltaiding, in zwei Abschriften.

A. Nr. 564 [1]). III. Stück, Papier, 17. Jahrh., 20 Blätter in 4°.

Bl. 1ª Titel: „Ehehafts-Thädigung sambt Confin des Gerichts Alträssen betreffende, welche Herr Georg Dinsel gerichtschreiber zu Alträssen von den (so) rechten original-piechl abgeschrieben hat.

Bl. 2ª: Ehhaftthaiding erstlich die comun des gerichts Altrasen der selben ende".

Bl. 19ª: Dies eehaftthaiding püechl hab ich Geörg Dinssl der zeit gerichtschreiber zu Alträsen von dem rechten original püechl abgeschrieben und mich zu urkund dits mit aigner hant underschriben.

Georg Dinssl."

B. Sign. IV. E. 68., Papier, 17. 18. Jahrh., 21 Blätter in 4°.

Gleichlautend mit A, nur ohne Titel und Schlussschrift.

2. **Biberwier** (Bezirksgericht Reutte im Ober-Innthal), Dorf- und Ordnungsbrief.

Pergament-Urkunde vom 19. Juni 1598.

Äussere Aufschrift:

„Gemainer Nachperschaft zu Biberwier dorf- und ordnungsbrief".

Anfang:

„Kunt und zu wissen sei gethan allermeniglichen mit disem offnen ordnungsbrief, das die ersamen und | erberen N gemainiglichen die nachperschaft zu Biberwier im gericht Ernberg fur sich ir iedes erben und nachkomen umb erlangung und förderung ires merern gemainen nutz und frumben willen | auch damit zwischen inen lange zeit guete nachperschaft, fridt und ainigkait erhalten und gepflanzet werde, wie und wellicher massen es hinfüro zwischen und bei inen, auch iren erben und nachkomen mit jär|licher besetzung der gewalthaber die dorfmaister, was die zu handeln und zu thuen fueg macht

---

[1]) Diese Nummern bedeuten die „*Bibliotheca Tirolensis*" von Dipauli, welche noch vereinigt und besonders aufgestellt ist, die übrigen sind die des Ferdinandeums.

Digitized by Google

und gwalt haben und schuldig sein sollen mit verzeinung, haiung und freinung der felder und güeter, machung der pruggen, fierung des wassers, auf- und abschlag des vichs, schwendung gmainer arbait und allem anderm gehalten, desgleichen die übertretter, verhandler und verbrecher sollicher ordnung in jedem gebott und verpot gepfendt und zu geben schuldig sein" u. s. w.

Ende:

„Beschechen am neunzehenden tag monats Juni nach Ihesus Christi unsers ainigen erlosers und seligmachers geburde im fünfzehen hundert acht und neunzigisten jar."

Das Siegel des Richters von Erenberg, Jacob Klainhans, hängt.

3. **Ratenberg** (Bezirksgericht im Unter-Innthal). Ehaftsrecht.

Nr. 602., Papier, 17. Jahrh., 9 Blätter in 4⁰. Voraus geht „das alt Bayrisch Landtrechtpuech".

Bl. (1ᵃ): „Hernach seind geschriben die gebot und verbot, so man järlich auf den eehaften, so man zu zwaien malen im jar im lantgericht Ratemberg hölt, den gerichtsunderthanen list und zu wissen macht, damit sich iemant so in ainem oder mehr derselben articln straffbar wurden, sich (so) der unwissenhait entschuldigen möge".

Bl. (5ᵃ): „Ehe man eehaftsrecht berueft und der richter den stab in die hant nimbt, muess er richter die zwen vorsprecher und andere rechtssitzer auf die aid fragen, wie hernach folgt".

Dieser zweite Abschnitt bis zu Ende abgedruckt im Boten von und für Tirol und Vorarlberg vom Jahre 1822. Nr. 95. 96.

4. **Rindermarkt** (= Lienz), Statutenbuch vom J. 1413. 1588.

Sign. IV. e. 68. Papier, 19. Jahrh., in 4⁰.

Bl. 1ᵃ: „Hiernach volgt der erbern nachperschaft am Rindermarkt alte herkomen und gerechtigkait, wie sie und ir eltern die also beruebtlich [1]) herbracht und gehalten sein worden. 1588."

Bl. 1ᵇ: „Dise hernach geschriben articl seind abgeschriben worden inhalt eines alten registers des datum gelaut hat vierzehenhundert und im dreizehenden jar am montag nach sant Geörgen tag."

---

[1]) Tranquille, ungestört: Schmeller 3, 3.

Digitized by Google

„Diss statuttenpuech ist [widerumben] in zeit des fürsichtigen weisen Hansen Bäbtista Vasolt, der zeit statrichter zu Lüenz widerumben verneiert und abgeschriben worden und angehent dato zu gehaltner ehafttading als den sechsten tag monats Marci im fünfzechen hundert und im acht und achzigisten jar publiciert worden. 1588.

Gott gibt gnad. Georg Wazin, Burger stat- und ratschreiber daselbs m. p."

Bl. 1^{a} unten von einer Hand des 19. Jahrh.: „Kollationirt von mir Alois Strasser mit Herrn Landrichter Dr. Purtscher in Lienz."

5. **Serfauss**, **Fiss** und **Lodis** (Bezirksgericht Ried im Ober-Innthal), Ehaft vom J. 1624.

Nr. 1236. I. Stück, Papier, 19. Jahrh., 7 Blätter in gr. Fol.

Bl. 1^{a}: „Der drey gemainden Serfauss Füss und Lodis der herrschaft Laudegg vidimus irer uralten ehehaft 1624."

Bl. 7^{b}: „Dass vorstehende Abschrift mit dem auf Pergament geschriebenen Original-Vidimus vom wort zu wort gleichlautend sey, wird hiermit ämtlich beurkundet."

Innsbruck den 27. September 1827.

(LS) Roeggl,
k. k. Gub. Registr. Director."

6. **Stams** (Bezirk Silz im Ober-Innthal), Hofrecht vom J. 1462.

Nr. 978. III. Stück, Papier, 19. Jahrh., 12 Seiten in gr. Fol.

Bl 1^{a}: „Catalogus statutorum civitatis aulicae in Stams".

„Hie inn ist verschriben der burger hofrecht am hof in künig Artus sal [1]) zu Stams im jar als man zahlt nach Cristi gepurt vierzechen hundert und im zwai und sechzigisten jarn, als sich dann die eltisten gedenken, die danne hernach bestimbt und vermerkt sein worden, die danne das für sich bekant und wie si es von iren eltern gehort haben, damit es füro destminder vergessen, sunder ernstlicher gehalten werde.

Nota. Hienach ist vermelt und begriffen das hofrecht, so danne die burger am hof zu Stams von alters her pracht haben und lange zeit ir gewonheit ist gewesen, aim jeglichen, der ir burger wirt

---

1) Randbemerkung: „wo die Geschichte dieses Königs abgemahlt war".

Digitized by Google

allwegen am anfang im zu vermelden, damit er wiss, wes und wie er sich am hof halten soll."

7. **Terfens** (Bezirk Hall im Unter-Innthal). Ehaft und Öffnung.

Nr. 998. VIII. Stück, Papier, 19. Jahrh., 5 Blätter in Fol.

Bl. 1ᵃ: Titel:

„Der von Terfens ehaft und öfnung."

Bl. 2ᵃ:

„Vermerkt der von Terfens öfnung ehaften und altes herkomen gemainglichen der nachtperschaft im Oblay daselbs, so man jerlichen zu ainen jeden mayenehafttaiding vermelden thuet, dar mit sich meniglich vor schaden wisse zu verhüeten" u. s. w.

8. **Thaur** (Taur im Bezirk Hall im Unter-Innthal), Dorfsvermeldung vom J. 1460.

Im nämlichen Band wie Nr. 7., VII. Stück, Papier, 19. Jahrh. 13 Blätter in Fol.

Bl. 1ᵃ: „Abschrift. 1803. Der im Dorf Thaur gebräuchigen Dorfsvermeldung. Ist von dem Original abgeschrieben worden Anno 1803, welches Original Anno 1460 beyleiffig ist aufgesetzt worden."

Bl. 2ᵇ:

„Vermerke der von Thaur öffnung, vermeldung und altes herkommen, so man zu ainem jeden mayehehafttäding verkünden und öffnen soll, damit sich ain jeder vor bus und schaden wisse zu verhüeten."

9. **Vahrn** (Bezirk Brixen im Eisakthal), Rechtsbuch.

Sign. II. h. 26. Pergament, 16. Jahrh., 16 Blätter in breit Fol.

Bl. 1ᵃ: „Gerichtspuech zů Vărn."

Bl. 2ᵃ:

„Hienach sein verschriben die gemerk des gerichts ze Vărn, das zu Salern gehört und auch des selbigen gerichts recht, als es dann von alter gewonhait und auch bey der Voitsperger zeiten herkomen ist, die des benanten gerichts herrn gewesen sein."

Eine Handschrift dieses Rechtsbuches, angeblich aus dem 13. Jahrh., besitzt der k. k. Conservator G. Tinkhauser in Brixen.

Eine dritte Abschrift s. unten S. 25.

In der Bibliothek des Ferdinandeums befinden sich ferner folgende Weisthümer und Rechtsdenkmäler aus dem Vorarlberg:

1. **Blumeneck** (Bezirk Sonnenberg), Landesordnung.

Digitized by Google

Sig. III. h. 9., Papier, 18./19. Jahrh., in Fol. Bl. 1—4.

2. **Montafun**, alte Gebräuche, Satz und Ordnungen.

Sig. II. f. 28., Papier, 17./18. Jahrh., 240 Seiten in gr. Fol.

a) S. 1—17.

„Vermerkt der hofjunger in Montafun alt bräuch, recht und herkommen, so sie und ihre eltern bisher im brauch gehabt und zu halten und dem allem, wie hernach folgt, in alweg nachkommen und geleben sollen und das die ältesten geschwornen und nachbauern von hofjungern mit nahmen Calixtus Wintergrüen, Felix Barbisch von Tschiggums, Manuele Reck ab Pathenna und Bernhart Ganal ab sanct Barthlomesberg, auf mitwochen sanct Martinstag anno domini etc. XV^{c} und im fünf und vierzigisten angeben und verschreiben lassen haben, damit solches nicht in abfall komme und vergessen werde“.

b) S. 18—36:

„Hernach folgen etlich new satzungen und articul, so der edel und vöst Mark Sittich von Embss zu der hohen Embss vogt zu Bludenz und Sonnenberg mit rhat dero von Bludenz, auch der gesandten von hofjungern und der ambtleuten von Sonnenberg fürgenommen, gesatzt und geordnet hat, hinfüro also ze halten, damit ain gute mannszucht und polizei erhalten und auch die unordenlichen auch unzüchtigen und muthwilligen, freffenlichen handlungen und sachen abgelaint nidergetruckt und das ubel gestraft werden möge“.

c) S. 41—172:

„Der hofjunger und freien in Montafun freiheiten landsordnung, gebreuch, alte herkommen, gute gewonhaiten und satzungen“ etc.

In zwei Büchern.

d) S. 175—181:

„Der hofjunger von Montafun hofbrief vom J. 1382.“

e) S. 182—191:

„Deren auss Montafun kundschaftbriefe durch herrn Heinrich Putschan, hubmaistern zu Veldkirch, als kaiserl. commissari gefertigt, mehrerlei steuerpuncten halben und sonderlich der aussburger zu Bludenz, so in Montafun wohnend, betreffend, de anno 1496.“

f) S. 192—222:

Eine libell von Jacoben Wittenbach königl. commissario ussergangen, als er der statt Bludenz umb ettlich ihr freiheit, sprüch und alt herkommen vil kuntschaft verhört hatt. 1497.“

g) S. 223 ff.:

Digitized by Google

„Ein brief der änchlin halben, dass man sie an vatter und mutter statt zu erben zugelassen und für ein statt und landrecht hinfüro in ewigkeit zu halten aufgenommen hatt."

3. **Bregenzerwald**, innerer, Landsbrauch, in zwei Abschriften.

A. Nr. 648. IV. Stück, 150 Seiten in 4°.

S. 1:

„Landsbrauch oder nuzliche landssazungen und ibungen des innern Bregenzerwalds in gericht- und andern sachen, wie nemblichen solche von ohnerdenklichen jahren her auf dem sogenannten Bezegg von gesambten landsmagistrat und zweimahl so vihl auss den gemainden gemacht und sonsten in uralter ibung gewesen: sonderlichen aber untern 3. 4. et 5. Augusti 1744 auf ermelter Bezegg abermahlen völlig durchgangen und in vihl puncten zum theil besser erklärt, zum theil auch würdig für ein landsgebrauch und gesaz auf- und angenommen, welche auf vorgehend alte (S. 2) landsbräuch und damahlen abgefassten protocoll von der lantschreiberei auss in eine ordnung gebracht und hiervon fünf gleichlautende exemplare, nemblich einss in der lantschreiberei jeder zeit zu behalten und jeden landsviertheil einss verfertigt worden in obermelten 1744 jahr."

B. Sign. IV. e. 4. 128 Seiten. Ist eines der fünf amtlichen mit Siegel versehenen Exemplare, schlecht geschrieben.

Ob nachstehende, gleichfalls im Ferdinandeum befindliche Statutenbücher, die schon mehr gelehrten Anstrich tragen, in den Bereich unserer Sammlung gehören, bedarf noch näherer Untersuchung.

1. Statutenbuch des Gerichts Ennenberg, in zwei Abschriften des 17. u. 18. Jahrh. in 4°.

a) Sign. IV. e. 68. 38 Blätter.

b) Nr. 421. 28 Blätter.

2. Statuten von **Thurn am Gader**, in fünf Büchern.

Nr. 421. Bl. 1—78.

3. Statuten von **Buchenstein**.

Ebd. Bl. 78—98.

4. Des Klosters **Sonnenburg** Jurisdiction und Confinen.

Ebd. Bl. 99—117.

5. Des Landgerichts **Michelsburg** Confinen.

Ebd. 118—123.

6. Satzungen des Reichshofes **Lustenau**, publiciert 1792.

Nr. 686. 141 Seiten vom J. 1793.

Digitized by Google

B. Abschriften des Herrn P. Justinian Ladurner in Innsbruck.

1. **Altenburg** (Bezirk Kaltern im Etschkreise), Gerichtsordnung. Bestätigung derselben durch Erzherzog Ferdinand, Innsbruck 17. August 1570. 6 Seiten in 4°.

2. **Hocheppan** (ebd.), Gerichtsordnung, vorgenommen am 30. April 1650. 2 Seiten in 4°.

3. **St. Jenesien** (Bezirk Karneid im Etschkreise), Statut und Rechte.

„Kund und wissenlich sei getan hin nach verschriben und vermerkt die statut und recht des gerichts zu St. Genesen als dann von alter an der gewonlichen gedingstag (so) daselben zu St. Genesen zu ehelichen thaidigung allzeit geöffent und gemelt wird.“

13 Seiten in 4°.

4. **Kaltern** (im Etschkreise), Statut und Rechte.

„Item der gemainschaft zu Kaltar statutt und recht.“

„Nota. Das sind die stuck und artikel die hernach geschriben sind, die auss der statutt zu teusch gemacht sind, was recht ein gemainschaft ze Kaltar hat und was Tschinken Rigler und gesworen ze tun ze lassen und zu enpieten haben das da daz gericht hie ze Kaltar nicht an berüert, doch ze behalten ob indert ain punt wer in den hernach geschriben artikeln der unser gnedige herschaft an berüeret und nicht das camaun wie der genant werde das der dem camaun und meniglich an allen schaden sein sol und abgetott werden.

1. Item von der weg und wasser wegen“ etc. 82 Seiten in 4°.

5. **Mölten**, **Sarnthal**, **Ritten**, **Villanders** und **Wangen** (im Etschkreise), Recht und Gesätz.

75 Seiten in 4°.

a) S. 1: „Das seind die recht und gesäz des bergs und gerichts Mölten, Särnthall, Ritten und Villanders, als wir geschworen und ander ehrbar leüt gedenken und gehört haben von den alten und von unsern forderen, als es in öffnung herkomen ist.“

S. 26: „Bei allen vorgeschribnen puncten soll der richter armen und reichen beihalten. Anno Domini nonagesimo sexto.“

b) S. 27: „Nun folgen der zu Wangen (recht) die bestättet sein von frau Ofemin herzogin in Cärnthen Gräffin zu tyrol und görtz, gesezt anno 1339.

Wie die aidt schwören

das gericht bei alten recht halten sollen.

Zu dem ersten öffnet si, das die aidt schwören geschworen haben, das si alle die recht und gesezt, als si bei dem Wangen gewesen sind, das si das gericht behalten sollen und mein frau will si dabei lassen bleiben.“

c) S. 51: „Nun folgen die recht, so diss gericht Ritten hat, als vor zum theils am hundert zween und funfzigisten platt bei dem gericht Mölten vermerkt worden ist, und mehr jezt folgen laut zu ehehaft thädigung ist (so).“

6. **Nauders** (im Vintschgau), Landsprach und Ehaft, vom J. 1436.
Bestätigt durch K. Ferdinand, Innsbruck, 13. März 1531.
8 Seiten in 4⁰.

7. **Passeier** (das Thal), Rechte und Gewohnheiten.
Bestätigt durch Herzog Albrecht, Innsbruck, 1396.
8 Seiten in 4⁰.

8. **Schlanders** (im Etschkreis), Landsprach.

„Hienach seint vermerkt die recht alte gewonhait und gesatzt der lantsprach des gerichts Schlanders und der pruggen recht zu Schanzen und Naturns auch ander eehaft und gerechtigkait des vermelten gerichts, als das mit alten gewonhaiten herkomen und jetz in dem vergangen neunzigisten jar durch den edlen und vesten Hansen Hendl derzeit richter zu Schlanders und bropst zu Evers und ander erber gerichtsleut aus den dreien gedingsteten Lätsch, Schlanders und Las an offner lantsprach darzue benent und erwelt fürgenommen und erfunden haben, als die mit namen die nachgeschriben seint.“

9 Seiten in 4⁰.

Nach einer andern, im Texte abweichenden Handschrift und nur theilweise abgedruckt in Grimm's Weisthümern 3, 738. Vollständig ist dieser Text, aus der Originalhandschrift, Papier, auf dem Innsbrucker Archiv mitgetheilt von Jos. Rapp als Anhang Nr. XVII. in seiner Abhandlung „Über das vaterländische Statutenwesen“: s. Beiträge zur Geschichte, Statistik etc. von Tirol und Vorarlberg, 3. Band, Innsbruck 1827. S. 139—141.

9. **Schöna** (Bezirk Meran in Etschkreis), Saltnerei, Dorfrecht und Ehaft, vom J. 1509.

„Anno millesimo quingentesimo nono an sand Joannes des gotztaufers endhaubtung tage in gegenwurtigkait Jorgen Tausen

Digitized by Google

richters auf Schönna und der hernach geschriben sint hie aufgeschriben und gemerkt die saltnerei dorfrecht und eehaft als zu allen dorfrechten angezaigt und gemelt sol werden.“

3 Seiten in 4°.

10. **Sterzing** (am Eisak), Rechte und alte Gewohnheiten.

„Das sind die recht und alt guet gewonhait der statt ze Sterzungen.“

26 Seiten in 4°.

11. **Vahrn** (bei Brixen), Statuten, zusammengeschrieben zu Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrh. Vgl. die Abschrift vorn unter A. 9.

„Nota. waz in die gemain gehort ze tuen. Nota. Hie hernach sein verschriben die gemerk des gerichts zu Vären das zu Salern gehört und auch des selbigen gerichts recht als es dan von alter gewonhait und auch bei der Voitsperger zeiten herkomen ist die des benanten gerichts hern gewesen sein“.

16 Seiten in 4° (s. oben S. 330).

C. Abschriften des Herrn J. Thaler, Pfarrer in Kuens bei Meran.

1. **Kuens**, Dorfrecht, vom J. 1534, „Coppey des dorfmaister und des puech (so) alda auf Kains“.

12 Seiten in Fol.

2. **Tirol** (bei Meran), Dorfrecht vom J. 1462.

„Dorfliche recht und altes herkomen der gemainschaft zu Tirol durch die nachgeschriben erbaren leut verneit in der jarzal Cristi des hern tausend vierhundert und im zwai und sechzigisten jar.“

18 Seiten in Fol.

3. **Vals** und **Valtmar**, Albordnung, laut Riffianer Albenbriefes vom J. 1536.

14 Seiten in Fol., aus einer alten wortgetreuen Abschrift, welche auf dem Maierhofe zu Kuens aufbewahrt wird.

Ausserdem ergab eine in der Bibliothek des Ferdinandeums vorgenommene Nachforschung folgende bereits gedruckte Weisthümer.

Digitized by Google

1. **Aschau** (Bezirk Zell im Zillerthal), Statut vom J. 1461, erneuert im J. 1470.

Abgedruckt im liter. Anhang des Tiroler Boten v. J. 1835, S. 152—160, in modernisierter Sprache. Das Original soll im Innsbrucker Archiv liegen, konnte aber während des Referenten Aufenthalt daselbst nicht aufgefunden werden.

2. **Passeier.**

a) „Daz sint die abschrift von dem gericht Passeier und von satzpriefen in dem gericht Passeier.“

Abgedruckt von J. Rapp als Anhang Nr. XXV, sieh Beiträge etc. 3, 134—136.

b) „Ain ordnungszedel uber die aus Passeir und der Schilthof.“

Ebd. Nr. XXVI. 3, 136—139.

Beide im Innsbrucker Archiv.

3. **Partschins** (Bezirk Meran), Dorfrecht.

„Daz sint die pauläut, die da gesagt habent auf ir aid und habent auch darumb gesworen vor hern Hainrich von Fridung ze den zeiten purggraf zu Tyrol umb ir dorfrecht.“

Aus der Originalhandschrift des Innsbrucker Archivs abgedruckt von Rapp a. a. O. 3, 141—145 als Anhang Nr. XXVIII. Nur im Auszug und erneuerter Sprache bei Grimm 3,738.

4. **Pfunds** (Bezirk Nanders im Vintschgau), Ehaft, vom J. 1303.

„Zu vermerken die abschrift des ersten und lezten articuls der alten gerichtseehaft zu Pfunds.“

Nach einer Abschrift auf dem Innsbrucker Archiv bei Rapp a. a. O. 3, 132. 133. Anhang Nr. XXIV.

5. **Weerberg** (Bezirk Schwaz im Unter-Innthal), Ehafttaiding, abgehalten im J. 1491.

Abgedruckt, doch wie es scheint nur auszugsweise, im Tiroler Boten vom J. 1821. Beilage Nr. 15.

Dies das Ergebniss der in der Hauptstadt Tirols angestellten Nachforschungen. Es ist kein geringes, wenn man die darauf verwendete kurze Frist in Anschlag bringt und bedenkt, dass es fast durchwegs neues, vordem unbekanntes Material ist, das dem Unternehmen hiedurch zugeführt wird. Zu weiteren Besuchen entfernter, abgelegener Ortschaften reichte die dem Referenten zugemessene

Digitized by Google

Zeit nicht; aber da sich ihm aus dem bisherigen Befunde die Überzeugung aufgedrängt hatte, dass in Tirol, im Gegensatz zu Salzburg, fast jede selbständige Gemeinde einst ihr besonderes Dorfrecht müsse besessen haben, wollte er das Land nicht verlassen, ohne wenigstens einen Versuch gemacht zu haben, ob dem wirklich so sei. Mit einem Empfehlungsschreiben des Herrn Landeshauptmanns an die Stadt-, Markt- und Gemeinde-Vorsteher versehen, machte er sich auf den Weg, und besuchte zuerst den Markt

1. Imst, wo einer Mittheilung des frühern Bürgermeisters J. J. Posch zufolge sich eine Ehaft in zwei Bänden befinden sollte. Vom jetzigen Bürgermeister, zugleich Posthalter, Herrn Stubmayer, auf's zuvorkommendste aufgenommen, überzeugte sich Referent jedoch sogleich, dass, wie zu vermuthen war, diese Bände keine Ehaft, sondern nur Bestätigungen fürstlicher Privilegien enthielten. Es sind übrigens nicht zwei, sondern drei Bände, Pergament, im grössten Folioformat, mit den amtlichen Confirmationen sämmtlicher Landesfürsten vom Grafen Meinhart von Görz an, der im J. 1282 Imst die Marktgerechtigkeit verliehen, bis auf Kaiser Leopold, Karl VI. und Maria Theresia. Dagegen fand sich im Magistratsarchiv die wirkliche Ehaft in nicht weniger als vier Abschriften.

a) Papier vom 4. Jan. 1623, vidimiert von Elias Gfässer, Pflegsverwalter alda, 24 Blätter in 4°.

Umschlag:

„Abschrift dern im untern markt ordnung und gemainen ehaft.

Bl. 2ª:

„Erstlich ist fürgenomen, wie man die alben etzen soll.

Item es soll kainer mer vich in die alben schlachen dann einer in sein haus bedarf, es sei dann ungevärlich umb ain joch oder zwo, da mit ainer sein züns dester besser mig geben und umb den benanten lohn ausserhalb der malden.“ etc.

b) Papier, 17. Jahrh., 33 Blätter in 4°.

Bl. 1ª:

„Abschrift der Imbsterischen Ehaft.“

Stimmt genau mit *a*).

c) Papier, vom 19. Febr. 1682, 13 Blätter in Fol.

Bl. 1ª:

„Verneuerung der gemainen Ehehaft des untern markts Ymbst, welliche durch herrn Burgermaister Paul Holer, im beisein herı

Digitized by Google

Martin Vischers, herrn Elias Wörtzens, beed des raths, und Anthoni Martinels Stat- (oder Rat-) schreibers auf ratification gemainer burgerschaft den 19. Febr. anno 1682 volgender massen vorgenomen worden."

Daneben auf der linken Bruchseite steht von jüngerer Hand:

„Dise verneierte Ehehaft ist den 13. Jenner 1726 durch den bürgermeister Johan Paul Holer dem rath, auch ganzer burgerschaft und gemaind des untern thails markts Ymbst deitlich vor und abgelesen und mithin dabei es durchaus bewenden zu lassen, auch allen puncten fleissig ist nachzugleben ratificiert und bestetet worden. Zur nachricht."

Im Inhalt und Wortlaut von den beiden vorangehenden vielfach abweichend.

d) Papier, vom J. 1819, 10 beschriebene Blätter in Fol.

Bl. 1ᵃ: „Für mich Johann Walch."

Bl. 1ᵇ: „Copie. Erneuerung der Ehaft, das ist die Gemains-Ordnung für den Untermarkt Imbst 1819."

Diese Aufzeichnung weicht ebenfalls von den frühern ab und enthält neue, eigenthümliche Bestimmungen; sie stimmt mehr mit *c*) vom J. 1726 (1682), auf die sie sich öfter beruft.

Alle vier Handschriften wurden dem Referenten für die Weisthümer-Commission zur Benützung ausgefolgt. Während seiner Anwesenheit in Imst schickte Herr Stubmayer einen Boten an die Gemeindevorsteher der benachbarten Orte Arzel und Wens mit der schriftlichen Anfrage, ob dort Ehaften vorhanden; die Antwort aus Arzel lautete verneinend, die aus Wens bejahend. Das Imster Bezirksamtsarchiv, das ebenfalls durchsucht wurde, ergab keine Weisthümer.

Die zweite Ortschaft, welche Referent auf seiner Weiterreise berührte, war

2. Nassareit, ein ansehnliches Dorf, drei Stunden von Imst an der Poststrasse gelegen, die von Innsbruck über den Fern nach Reutte führt. Zur Pfarrei Nassareit gehört das eine halbe Stunde südöstlich gelegene Dormiz oder, wie der alte Name lautet, Torminz. In der Gemeindetruhe, die der Herr Vorsteher bereitwillig öffnete, fanden sich zwei Weisthümer, eine Ehaft und eine Dorfordnung.

a) „Ehaft baider nachperschaften Nasareith und Tormintz" (so die Aufschrift am Umschlagsblatt), Pergament, 7 Blätter (wovon 5 beschrieben) im grössten Folio, vom J. 1580.

Digitized by Google

Bl. 2^a:

„Zue wissen sei gethan meniglichen mit disem offnem verfertigtem Libell, das sich ain gemaind und nachperschaft zu Nasareith und Tormintz für sich und alle ihre nachkommende ainer gewissen stätten ordnung und auszaigung etlicher hernach bestimbter nachperlicher recht und articul, wie und was gestalt es hinfüron zu erhaltung gueter ordnung und polizei“ u. s. w.

Bl. 3^a:

„Anfangs sollen drei erbare verstendige mannspersonen auss baiden gemainden, zwen zu Nasareith und ainer zu Tormintz, järlichen an Sanct Martins des heiligen bischofs tag, daran dann dise Ehaft meniglich verlesen und publiciert werden solle, zu gwalthabern und dreyeren — erwöllt und erkiesst werden.“

Bl. 6^b:

„Beschechen den zechenden tag Augusti nach Christi geburd im fünfzechen hundert achtzigisten jar gezelt.“

b) „Der Gmainschaft Nassereit und Tormenz Dorfordnung“ (so die äussere Aufschrift) vom J. 1667, Papier, 19 Blätter in Fol. Dieselbe zählt 31 Artikel und ist urkundlich bestätigt von Johann Trauer von Ortenstein, Richter zu Imst, 7. Dec. 1667.

Bl. 3^a:

„Als anfangs hat erholter aussschuss und gemainschaft Nasereit und Tormenz fürgenomen, dass alljerlich zu Martini drei erbare mannspersonen aus beeden gemeinden, als zween zu Nasereit und ainer zu Tormenz, zu gmainsgwalthabern erkiest und bestelt, zumalen durch den anwalt zu Nasereit“ etc.

Auch diese beiden Handschriften wurden dem Referenten vom Gemeindevorstand mit dankenswerther Bereitwilligkeit mitgegeben.

Die nächste Poststation von Nassareit, jenseits des Fernberges, ist Lermoos; hier gewährte die Gemeindelade, von der genaue Einsicht genommen wurde, keine Ausbeute. Dagegen war ein Besuch im Markt

3. Reutte

nicht ohne Erfolg. Im Archiv des dortigen Bezirksamts, dessen Durchsuchung vom Herrn Vorstand in freundlichster Weise gestattet wurde, befinden sich ausser einer Anzahl von Kaufbriefen auf Pergament keine älteren Schriftstücke.

Digitized by Google

Um so besser ist das wohlgeordnete Magistratsarchiv damit versehen, und dort war, unter der gefälligen Beihilfe des Herrn Bürgermeisters, die Ehaft oder Marktordnung von Reutte bald gefunden. Sie ist in einer vom Erzherzog Sigmund Franz zu Innsbruck am 1. Februar 1664 ausgestellten Bestätigungs-Urkunde (Pergament, 12 Blätter, wovon Bl. 2—11 beschrieben, im grössten Folioformat) der vom K. Maximilian I. 1494, von Ferdinand 1558 etc. verliehenen Privilegien enthalten und umfasst 24 Artikel.

Anfang, Bl. 3ᵇ:

„Zu wissen, dass die ersamen weisen burgermaister und rath zu Reiti für sich selbst und anstatt ainer ganzen gemain der pfarr Praitenwang zu erhaltung und befürderung gemaines nutz nachfolgende ordnung, wie es hinfüro mit haiung der felder und andern ehaften gehalten werden soll, fürgenomen haben.“

Da der Umfang der Ordnung nicht gross ist (sie füllt blos zwei Blätter) wurde sie an Ort und Stelle sofort abgeschrieben.

Damit war des Referenten Sendung vorläufig zu Ende. Aber nicht ist es die Weiterforschung. Im Gegentheil wirkt die durch seinen Aufenthalt in Salzburg und Innsbruck gegebene Anregung unter den dortigen Geschichtsfreunden fort und von ihrem patriotischen und wissenschaftlichen Sinn darf sich das Unternehmen der kais. Akademie der Wissenschaften fernere Förderung mit Sicherheit versprechen. Schon jetzt können hiefür mehrere höchst erfreuliche Thatsachen angeführt werden, die von der gesteigerten Theilnahme, welcher die Weisthümer-Sammlung dort findet, lautes Zeugniss geben.

In der Numer 233 der Salzburger Zeitung vom 12. Oct. erliess die Gesellschaft für Salzburger Landeskunde einen „die Rechtsalterthümer Salzburgs“ betreffenden Aufruf, worin unter Darlegung des Zweckes und Charakters der beabsichtigten Sammlung der österreichischen Weisthümer und unter Aufzählung der bereits in Abschriften vorliegenden salzburgischen Landrechte und Ehafttaidinge ein Verzeichniss der noch fehlenden gegeben und deren Beibringung Allen, die dazu in der Lage sind, mit warmen Worten ans Herz gelegt wird.

Digitized by Google

Über die in Tirol stattfindenden Bemühungen geben mehrere Briefe des Prof. Zingerle an den Referenten Auskunft. Unterm 16. Oct. schreibt derselbe, dass er während seines Aufenthaltes in Meran mit Beamten, Geistlichen und Gemeindevorstehern der dortigen Umgebung sich in Verbindung gesetzt und Folgendes erfahren habe. Im Dorfe St. Martin in Passeier liege noch das alte Dorfrecht; auch in Naturns und Schlanders (s. oben S. 334.) seien solche noch vorhanden. Am meisten Ausbeute versprächen das Pusterthal und die höher gelegenen Berggegenden des Eisakthals, namentlich die Dörfer zwischen Botzen und Salern, zwischen Botzen und Brixen, insbesondere auf dem Mittelgebirge; von dem Dorfe Lüsen sei es gewiss, dass es ein Statut einst hatte [1]). Eine Durchforschung des Wippthals (Matrei, Steinach, Stubai) werde gleichfalls nicht ohne Erfolg sein. Ferner scheinen auch Almrechte zahlreich vorhanden. Das vom Dorfe Tirol sei dem Schreiber zugesichert, und eine Abschrift des ersten Dorfbüchels von Partschins vom J. 1371 (s. oben S. 336.) habe er bereits erhalten.

In einem Briefe vom darauffolgenden Tage macht er die Anzeige, dass Prof. Durig im Ferdinandeum noch weitere Weisthümer gefunden habe, und zwar 1. Statuten für das Gericht Wangen vom J. 1339 (s. oben S. 333.); 2. Statuten für das Gericht Ritten, diese verschieden von den oben S. 333 verzeichneten gemeinsamen für Mölten, Sarnthal, Villanders und Ritten, die nun auch auf dem Ferdinandeum zum Vorschein gekommen sind. Ferner fand Prof. Durig Weisthümer für Freistiftgüter, Herr D. Schönherr zwei Statuten für Wälschtirol im Regierungsarchiv, wo er auch deutsche zu treffen hofft. P. Justinian Ladurner zeigt an, dass er in seinen Sammlungen noch gefunden habe: 1. Gemeindefreiheiten von Schenna aus dem 14. Jahrh., bestätigt 1423 von Herzog Friedrich; 2. Passeier Freiheiten vom J. 1394/95, wovon die oben S. 334 verzeichneten nur weitere Ausführung sind; 3. Entwurf der Bürger von Lienz ihrer Freiheiten, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh.

---

1) Dass sich die Ehaft von Lüsen im Besitz der dortigen Gemeinde wirklich befindet, berichtete am 7. März 1864 das k. k. Bezirksamt Brixen. Weisthümer der ehemaligen Gerichte Salern und Pfeffersberg besitzt, der nämlichen Anzeige zufolge, der k. k. Conversator Herr Georg Tinkhauser in Brixen, die derselbe, trotz anderwärts gemachter „unliebsamer Erfahrungen" der Commission gewiss nicht vorenthalten wird.

Digitized by Google

Endlich theilt Prof. Zingerle durch Brief vom 22. Oct. mit, dass er weitere Dorfrechte aufgespürt habe: von Castelbell im Vintschgau, von Thurn an der Gader und Algund, und zugleich erfahren, wo er das Dorfrecht von Obermais erheben könne. Letzteres ist inzwischen, nebst jenem von Schena (s. oben S. 334), der kais. Akademie von ihrem wirkl. Mitgliede Prof. Dr. Albert Jäger in eigenhändiger schöner Abschrift übergeben worden.

Aus diesen Mittheilungen erhellt, dass das vor kaum zwei Jahren begonnene Unternehmen im besten Gange ist und die Commission, allem Anscheine nach, binnen kurzer Zeit in der Lage sein wird, mit der Bearbeitung und Veröffentlichung des gewonnenen Materials beginnen zu können.

Digitized by Google

SITZUNG VOM 29. NOVEMBER 1865.

Der Präsident der Classe, Herr v. Karajan, theilt die Einladung der ungrischen Akademie der Wissenschaften mit, an der Einweihungsfeier ihres neuen Gebäudes am 11. December d. J. theilzunehmen.

Dann wurden der Classe vorgelegt zum Abdruck:

a) „Auszüge aus der Correspondenz des Fürsten Maximilian Karl von Löwenstein mit dem Markgrafen Ludwig von Baden und dem Prinzen Eugen von Savoyen", von den Herrn Dr. Alexander Kaufmann, fürstl. Löwenstein'schem Archivrathe.

b) „Beruhen die erzählten Unternehmungen Wilhelm Tell's auf Glauben oder Wissen? Eine historische Darstellung der einschlägigen Verhältnisse zur Erforschung der beglaubigten Wahrheit"; von Herrn F. Stieber, k. k. Steuerinspector in Iglau.

c) „Wie kam die Stadt Freiburg im Breisgau an Österreich"? Untersucht und dargestellt von Dr. Heinrich Hansjassel, geistl. Vorstand der höheren Bürgerschule in Waldshut (im Grossherzogthum Baden).

Ferner zur Unterstützung der Herausgabe: „Chronologisch-annalistische Weltgeschichte", von Herrn Karl Forner, pensionirtem k. k. Oberlieutenant.

Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren karolingischer Zeit.

Von **Dr. Heinrich Brunner.**

VORWORT.

Die unmittelbare Veranlassung der Arbeit, die ich hiemit der Öffentlichkeit übergebe, ist eine Bemerkung meines Lehrers, Professor Sickel's, welcher in seinen Beiträgen zur Diplomatik III, 93 eine

Digitized by Google

eingehende Untersuchung über das Inquisitionsrecht als wünschenswerth bezeichnet. Das *„ius inquisitionis“* der karolingischen Rechtsquellen bildet den ausschliesslichen Ausgangspunct meiner Untersuchung. Der Zusammenhang meines Gegenstandes mit der Frage über die Entstehung der Schwurgerichte lag mir ursprünglich ferne, ein Umstand, der mich vor mir selber von der in der Juryfrage so naheliegenden Besorgniss befreit, eine vorgefasste Meinung in den Stoff hineingetragen zu haben. Dem Leser wird, wie ich hoffen muss, der Inhalt der Abhandlung eine Bestätigung dieses Bekenntnisses bieten.

Wenn ich die Capitularien nicht immer nach den von Pertz angenommenen Überschriften citiere, so geschieht dies im Hinblick auf die Resultate, welche Alf. Boretius in seiner Abhandlung „die Capitularien im Langobardenreich“ über Charakter, Entstehungszeit und Entstehungsort derselben im Gegensatz zu Pertz festgestellt hat. Der Güte des Herrn Dr. Boretius verdanke ich einige Stellen der noch ungedruckten Expositio zum *liber legis Langobardorum*, so wie Varianten zum Texte Pertz'scher Capitularien und langobardischer Formeln. Der zweite Band von Wartmann's Urkundenbuch von Sanct Gallen lag mir zum grössten Theil in den Aushängebogen vor. Was abgekürzte Citate von Urkundensammlungen betrifft, verweise ich auf die Indices in Jaffé's und Böhmer's Regesten.

Herrn Professor Sickel in Wien und Herrn Dr. Boretius in Berlin schulde ich lebhaften Dank für die anregende Theilnahme, durch welche sie die Entstehung dieser Arbeit gefördert haben.

Lemberg am 2. November 1865.

Digitized by Google

1. Einleitung.

Die Rechte aller Völker, deren Recht überhaupt eine Geschichte hat, zeigen in ihren Anfängen eine auffallende Schroffheit und Härte, welche sich zumal in der unbedingten Herrschaft der Form offenbart. Erklärt wird diese Erscheinung durch den Umstand, dass das Recht in der Zeit seiner ersten Entwicklung der schützenden Hülle des Formalismus benöthigt zum Kampfe gegen die Idee der Billigkeit, welche, zu frühe in den Rechtsorganismus eindringend, einen zersetzenden Einfluss übt. Erst dann wenn die innere Structur des Rechtes eine festere geworden, beginnt es die Rinde des Formalismus abzustreifen und vermag das *jus strictum* gefahrlos das *jus aequum* in sich aufzunehmen.

Auch das altdeutsche Recht zeichnet sich durch strengen Absolutismus der Form und spröde Rücksichtslosigkeit gegen die Individualität des einzelnen Rechtsfalles aus. Im materiellen Rechte findet dieser Charakter seinen Ansdruck in den Zahlformeln, in welchen so zu sagen die Rechtsbegriffe sich fixierten, sofern fast sämmtliche bekannte Rechtsverletzungen in bestimmten Busszahlen abgeschätzt waren. Seine eigentliche Heimat aber ist, wie dies in der Natur der Sache liegt, das Gebiet des Gerichtsverfahrens.

Die formale Gestaltung des altdeutschen Gerichtsverfahrens hängt auf das engste zusammen mit dem Verhandlungsprincipe, auf das es basiert ist. Während im Untersuchungsprocess der weite Spielraum des richterlichen Ermessens die Form zur Nebensache herabdrückt, tritt im Verhandlungsverfahren, dessen Schwerpunct in der selbständigen Thätigkeit der Partei liegt, an Stelle der richterlichen Autorität — soweit diese beschränkt ist — nothwendiger Weise die Herrschaft der Form. Eine kurze Skizzierung des altdeutschen Processes [1]) möge das Gesagte verdeutlichen.

---

[1]) Zur Grundlage dient mir Siegel's Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, auf die ich ein für allemal verweise.

Digitized by Google

Unmittelbarer Verkehr der Parteien zieht sich durch alle Stadien des Processes hindurch. Ohne Mitwirkung des Gerichtes ladet der Verletzte seinen Gegner zum Rechtstreite; dafür ist aber diese Ladung eine formelle. Vor Gericht wendet sich der Kläger mit seinem Klagvorwurfe nicht an den Richter sondern an den Beklagten, allein er muss die Klagworte in förmlicher, feierlicher Weise betheuern. Nicht das Gericht sondern der Kläger fordert den Beklagten zur Antwort auf, und zwar indem er ihn tanganiert, d. h. unter Förmlichkeiten beschwört, sich über die Klage zu äussern. Dagegen wird das Verlangen an die Urtheiler, zu sagen, was Rechtens sei, von der Partei in erster Linie formlos gestellt. Erst dann wenn die Urtheiler säumen, das Recht zu sprechen, werden sie als parteiisch wie die Partei förmlich aufgefordert, tanganiert.

Das Urtheil geht dem Beweisverfahren voraus und ist daher zugleich Beweis- und Endurtheil. Es bestimmt erstens, von wem, wie und wann bewiesen werden soll, und zweitens, was zu geschehen hat, wenn der Beweis gelingt oder misslingt. Diese „zweizüngige“ Form des Urtheils wird ermöglicht durch das Princip, welches dem germanischen Beweisverfahren zu Grunde liegt. Im Gegensatz zum römischen Rechte, welches durch die Gliederung des Verfahrens *in jure* und *in judicio* sich für ein freies Beweisrecht Luft verschaffte, hat das deutsche Recht das Verhandlungsprincip auch auf das Beweisverfahren ausgedehnt. Die Partei beweist der Partei, nicht dem Gerichte. Nach Fällung des Urtheils schliessen die Parteien mit Rücksicht auf den Inhalt desselben einen Beweisvertrag und einen durch das Beweisergebniss bedingten Erfüllungsvertrag [1]). Der Beweis-

---

[1]) Siegel a. a. O. S. 219 spricht von einem Beweis- und Befriedigungsgelöbniss. Da das Beweisversprechen von der Partei der Partei gegeben wird, da ein unmittelbarer Zwang zur Ablegung desselben nicht statthat und die rechtliche Verbindlichkeit des freiwillig gegebenen Beweisversprechens selbstverständlich durch die Annahme desselben von Seite der andern Partei bedingt wird, glaube ich die Bezeichnungen Beweis- und Erfüllungsvertrag vorziehen zu müssen. Ob die Annahme des Versprechens von einem formellen Acte begleitet wurde oder nicht, ist für das Wesen der Sache eben so gleichgiltig, wie die Frage, ob der Ablegung des Beweisversprechens durch den Beweispflichtigen eine Aufforderung des Gegners vorausgegangen sei, die somit die Annahme des Versprechens anticipiert hätte. (Conf. Siegel a. a. O. S. 220, N. 3.) Ein Argument für das Vorkommen des Beweisvertrags bietet die Urkunde bei *Pérard, pièces curieuses . . . . de Bourgogne 35, N. 18.*

Digitized by Google

pflichtige, in der Regel der Beklagte, verspricht den Beweis zu führen, eventuell den die Rechtsfrage entscheidenden Theil des Urtheils zu erfüllen. Der Gegner des Beweisführers, in der Regel der Kläger, verspricht den Beweis entgegenzunehmen und für den Fall des Gelingens — um bei der angenommenen Vertheilung der Beweisrolle zu bleiben — den erhobenen Anspruch aufzugeben [1]).

Wie im Verfahren vor dem Urtheil die Aufforderung, welche die Partei an die Partei zu richten hat, um rechtswirksam zu sein, formell geschieht, so sind auch die Beweismittel, mit welchen die Partei der Partei beweist, formeller Natur. Da nicht der Richter es ist, welcher die Beweiskraft der angewandten Beweismittel prüft, da selbstverständlicher Weise diese Beurtheilung nicht dem Gegner des Beweisführers überlassen werden kann, so müssen die Beweismittel selbst es sagen, ob oder ob nicht bewiesen worden ist. Die Beweismittel sind daher formaler Natur, Eid der Partei mit einer bestimmten Zahl von Eideshelfern, Eid der Wissenden, subsidiär ein Gottesurtheil. Insgesammt sind sie derart beschaffen, dass ein Zweifel über den Ausgang des Beweisverfahrens sich nicht ergeben kann.

Beweis- und Erfüllungsvertrag bedingen den Gang des Befriedigungsverfahrens. Wird Erfüllung geleistet, so schliesst ein Sicherheitsvertrag der Parteien den Rechtstreit. War Erfüllung versprochen, aber nicht geleistet worden, so konnte gerichtliche Pfändung dieselbe erzwingen. Hatte die Partei sich geweigert, Erfüllung des Urtheils zu versprechen, so gab es keinen unmittelbaren Zwang, sondern es trat schliesslich Friedloslegung ein.

Es ist bekannt, wie in fränkischer Zeit das Princip der Selbstthätigkeit der Parteien und hiemit der Formalismus des Verfahrens Einbusse erlitt durch die im selben Verhältnisse wachsende Autorität

---

[1]) Das Urtheil der Schöffen (der „Schaffenden") ist nicht declaratorischer, sondern constitutiver Natur. — „Sie sollen nicht entscheiden, ob etwas so oder anders gewesen, sondern blos und allein schaffen, was da werden soll". Siegel a. a. O. 148. Hieraus und nur hieraus erklärt sich, dass der Kläger, wenn er sachfällig wurde, zu einem *facere* verurtheilt ist, nämlich dazu, dass er dem erhobenen Anspruch förmlich entsage, „*ut se (per festucam) exitum dicat*". Würde das Urtheil sagen, was Rechtens war, so wäre es widersinnig, vom Kläger zu verlangen, dass er einen Anspruch aufgebe, von dem entschieden worden, dass er ihn nicht habe.

Digitized by Google

des Gerichtes. Am zähesten hielt sich das Beweisverfahren. Die Beweismittel des deutschen Rechts waren zu sehr mit dem Verhandlungsprincipe verwachsen, als dass eine wesentliche Annäherung an die Untersuchungsmaxime hätte Platz greifen können. Um dies durchzusetzen musste man neue Beweismittel in den Process einführen, die nicht die formale Natur der alten hatten.

Ein neues Beweismittel bot sich in der geschriebenen Urkunde. Hatte eine der beiden Parteien sich auf eine Urkunde berufen und diese zugleich vorgewiesen, so liess das Gericht dieselbe verlesen. Der Gegner konnte sie für falsch erklären. That er es nicht oder wurde die Echtheit des Inhalts erwiesen, so konnte auf Grund der in Verlesung der Urkunde liegenden *causae cognitio* ein einzüngiges Urtheil gefällt werden. Im übrigen wird der Urkundenbeweis wie der Zeugenbeweis also formal behandelt [1]).

In schroffen Gegensatz zum Wesen des altdeutschen Beweissystems stellt sich ein Beweismittel, welches in karolingischer Zeit auftaucht und *inquisitio* genannt wird. Mit dieser Neuerung ist ein entschieden inquisitorisches Moment in den Process eingedrungen.

Bisher pflegte man die Eigenthümlichkeiten des Inquisitionsbeweises auf den Zeugenbeweis zu übertragen und hat darum diesen missverstanden, jenen übersehen. Die Verwechslung liegt in der That nahe genug; denn wie der Zeugenbeweis wird auch der Inquisitionsbeweis durch Wissende erbracht. Hiezu kömmt noch, dass die Sprache der Quellen die Ausdrücke *testis* und *inquisitio* in mannigfachen Bedeutungen gebraucht.

„*Testis*" bezeichnet nicht nur den eigentlichen Zeugen (den Gezogenen) und den Gemeindezeugen, sondern mitunter auch den Eidhelfer und — worauf es hier am meisten ankömmt — die Wissenden, deren Aussage die Grundlage des Inquisitionsbeweises bildet.

Noch schwankender sind die Ausdrücke *inquisitio* und *inquirere*. In unjuristischer Anwendung ist *inquirere* so viel wie fragen oder untersuchen im allgemeinen. Es würde zu weit führen, das Wort in den Quellen durch alle Schattierungen dieser Bedeutung zu verfolgen. Auch wenn wir uns auf das Gebiet des Gerichtsverfahrens beschränken, haben wir noch eine Reihe von Bedeutungen auszuscheiden, ehe wir zum Begriff der technischen Inquisitio gelangen.

---

[1]) Die Zeugen werden bekanntlich im Altdeutschen „Urkunden" genannt.

Digitized by Google

„Inquisitio" verspricht die Partei im Rechtstreite, wenn sie auf die Frage über die Beweise ihrer Behauptung nicht sofort zu antworten vermag und nähere Erkundigungen einholen zu müssen erklärt.

„Inquisitio" heisst das Verhör, welches mit den Zeugen vorgenommen wird, ehe sie zum Zeugeneide zugelassen werden.

„Inquisitio" wird die richterliche Thätigkeit im allgemeinen genannt, so weit sie auch von dem entfernt ist, was wir uns heutzutage unter inquirieren denken [1]).

In so allgemeiner Bedeutung kann die *inquisitio* durchaus nicht als Ausfluss dessen betrachtet werden, was unsere heutige Processtheorie Inquisitionsprincip nennt. Selbst wenn wir die schwankende Terminologie der Quellen durch diesen modernen Rahmen abgrenzen, haben wir eine weitere Scheidung vorzunehmen, ehe inquisitorische Thätigkeit des Gerichtes und *„vera inquisitio"* zusammenfallen. Unberücksichtigt bleiben die Consequenzen des sogenannten Inquisitionsprincips, so weit man, über das Gebiet des eigentlichen Gerichtsverfahrens hinausgreifend, damit den Gegensatz zur absoluten Passivität des Staates bei Handhabung der Rechtspflege bezeichnet [2]). Demnach scheiden die Bestimmungen über amtliche Verfolgung von Übelthätern, über Anzeigepflicht bei gewissen Verbrechen aus dem Gebiete dieser Untersuchungen.

Bezieht man das Inquisitionsprincip auf das eigentliche Gerichtsverfahren, so bildet das Verhandlungsprincip sein Widerspiel. Als Ausfluss des Inquisitionsprincips in diesem Sinne hat die *„inquisitio"* der karolingischen Zeit das Verhandlungsprincip nach zwei Richtungen durchbrochen. Um die Klage der Partei zu ersetzen oder zu ergänzen, tritt eine Art von Voruntersuchung ein, deren Ergebniss, die Rüge, den Bezichtigten zwingt, nach den Grundsätzen des gewöhnlichen Beweisverfahrens sich zu vertheidigen. Oder zweitens, es wird

---

[1]) Vgl. Du Cange *s. v. inquisitio u. inquirere.* Die merovingischen Pfalzgerichtsurkunden sprechen von *causa inquisita seu definita*, wenn ein Rechtstreit dem Urkundenbeweise oder dem gerichtlichen Zugeständnisse der Partei gemäss durch einzüngiges Urtheil erledigt worden ist. Auf Grund vorausgehenden Urkundenbeweises Pardessus N. 331, 349, 477, 497, auf Grund bejahender Antwort des Beklagten Pardessus 473 u. 533.

[2]) Vergl. Planck, Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens, 118 ff., 146 ff.

Digitized by Google

auf Grund einer angestellten Klage über das streitige Factum ein inquisitorischer Beweis erhoben. In beiden Fällen sprechen die Quellen von *„inquisitio“*, in beiden Fällen ist das angewendete Verfahren insofern dasselbe, als eine Anzahl glaubhafter Männer gezwungen wird, auf ein vorausgehendes Wahrheitsversprechen hin auszusagen, was sie über die ihnen vorgelegten Fragen wissen. Hier wie dort sind es Geschworene, nicht Zeugen im Sinne des damaligen Zeugenverfahrens — denn diese schwören assertorisch — deren Aussage entgegengenommen wird, nur dass diese im ersten Falle als Rüge [1]), im zweiten als Beweismittel dient. Die *inquisitio* der ersten Art spielt ihre Hauptrolle im Strafverfahren, wo sich aus ihr der sogenannte Rügeprocess [2]) ausbildet, während der Inquisitionsbeweis im Civilverfahren seine ausschliessliche Anwendung findet und eine überraschende Ähnlichkeit mit den Anfängen des Schwurgerichtsverfahrens aufweist, die vielleicht, ich sage vorläufig nur vielleicht, keine blos zufällige ist.

Die folgenden Ausführungen werden sich auf die *inquisitio* im Beweisverfahren beschränken und jene des Rügeverfahrens nur gelegentlich zur Vergleichung heranziehen. Da der Inquisitionsbeweis, wie gesagt, bisher vielfach mit dem Zeugenbeweise vermengt wurde, wird es nöthig, vorerst in negativer Richtung vorzugehen, das angebliche Inquisitionsprincip des karolingischen Zeugenverfahrens zu prüfen und den formalen Charakter des Zeugenbeweises

---

[1]) Über den Unterschied von Anzeige und Rüge vergl. Dowe Beiträge zur Geschichte des deutschen Kirchenrechts, I. die fränkischen Sendgerichte, S. 33 in Dowe's und Friedberg's Zeitschrift für Kirchenrecht IV.

[2]) Die Streitfrage, ob es bereits in karolingischer Zeit ein Rügeverfahren gegeben habe, erledigt sich, wenn man sich vorerst über den Begriff desselben einigt. Denkt man dabei an organisierte Rügegerichte, die mit ständigen Rügezeugen besetzt sind, so ist die Frage m. E. zu verneinen. Solche Rügegerichte hat auch Dowe a. a. O. nicht erwiesen, da §. 3, Cap. Worm. a. 829, Pertz 351 nicht auf ständige Rügezeugen zu beziehen ist (vgl. unten S. 22), während §. 8. Pipp. Cap. Lang. a. 782, P. 43, zusammengehalten mit dem Epilog dieses Capitulars, nicht auf eine regelmässig wiederkehrende *inquisitio* mit „ein für allemal zur Rüge vereidigten“ Männern gedeutet werden muss. Dowe S. 36 Anm. 22, u. S. 33. Doch scheint mir das Wesentliche des Rügeverfahrens darin zu liegen, dass überhaupt, nicht aber darin, wann und von wem gerügt wird. Ein Rügeverfahren in diesem Sinne ist in den karolingischen Quellen bezeugt. §. 8, P. 43; §. 3, Cap. Aq. *de instructione miss.* a. 828, P. 328; §. 3, Hlud. II. Conv. Ticin. a. 850, P. 406; §. 5 des von Baudi di Vesme herausgegebenen lang. Cap. „Secretiores“, Neigeb. 140. (Conf. Boretius S. 136 ff.)

Digitized by Google

klarzustellen. Noch nach einer anderen Richtung hin hat die Untersuchung einen Nebenweg einzuschlagen, ehe sie ihr unmittelbares Ziel in's Auge fasst. Ich betrachte den Inquisitionsbeweis als ein Vorrecht des Königthums, welches erst durch Processprivilegien auf andere Parteien ausgedehnt wurde. Wie die objective Gestaltung des Verfahrens es erheischt, das Gegenbild desselben, das Zeugenverfahren voranzustellen, so erfordert das Inquisitionsrecht, die subjective Berechtigung zum Inquisitionsbeweise, eine vorausgehende Erörterung über Processvorrechte überhaupt.

II. Das Zeugenverfahren.

A. Nach den Volksrechten.

Um die Gestaltung des Zeugenverfahrens karolingischer Zeit in's rechte Licht zu setzen, gilt es zurückzugreifen auf die Einrichtungen, welche die Gesetzgebungsperiode der Capitularien auf diesem Gebiete vorfand.

Nach altdeutschem Rechte ist der Begriff des Zeugen ein engerer als nach heutiger Auffassung. Die Wahrnehmung an sich vermochte keine Zeugenschaft zu begründen. Noch ein anderes Moment musste hinzutreten, auf dass sie zur rechtlichen Grundlage eines Zeugnisses werden könne. Wer im Rechtstreite über eine Thatsache Zeugniss geben sollte, musste seiner Zeit von der Partei zur Stätigung dieser Thatsache rechtsförmlich berufen, „gezogen" worden sein. Nur der Gezogene ist Zeuge im eigentlichen Sinne. Von diesen Zeugen im eigentlichen Sinne, die man, da das Wort heute nun einmal eine allgemeinere Bedeutung hat, nach dem Hauptfalle ihrer Anwendung Geschäftszeugen nennen könnte, unterscheiden sich die Gemeindezeugen [1]), die über Zustände, dauernde Verhältnisse oder über

---

[1]) Es fällt schwer, den Ausdruck Zeuge, wie die sprachliche Consequenz es erfordert, auf den Gezogenen zu beschränken. Das Wort „Nachbar", welches Siegel vorschlägt, enthält eben so wenig wie die Bezeichnung „Wissende", welche Zeugen und Nachbarn als höhere Einheit umfasst, eine Beziehung auf die processuale Bedeutung der Zeugen, die denn doch in der Terminologie nicht ausser Acht gelassen werden darf.

Digitized by Google

Vorgänge zeugten, die ihnen als Nachbarn oder Gemeindegenossen bekannt sein mussten.

Bei beiden Arten von Zeugen fand im Verfahren das Verhandlungsprincip seinen ungetrübten Ausdruck. Nicht blos auf Geschäfts-, sondern auch auf Gemeindezeugniss wurde durch zweizüngiges Urtheil erkannt [1]). Nicht nur die Geschäfts-, sondern auch die Gemeindezeugen wurden von der Partei produciert. Unvereinbar mit dem Wesen des alten Verfahrens wäre die Annahme, dass die Gemeindezeugen, da ja jeder Gemeindegenosse so genau wie der andere um ein ortskundiges Verhältniss wissen konnte, nicht von der Partei sondern vom Gerichte selbst herbeigezogen worden seien. Das Gericht stand dem Zeugenbeweis ebenso ferne, wie jedem anderen formalen Beweismittel, welches die Partei der Partei gegenüber auf gerichtliches Urtheil hin selbstthätig und selbständig zur Anwendung brachte. Es wurde ja selbst das Zeugniss über gerichtliche Acte, das sogenannte Dingzeugniss in ältester Zeit nicht von Richter und Schöffen, sondern lediglich durch Zeugen, die von den Parteien selbst aufgerufen worden, abgelegt [2]).

Abgesehen von einer Ausnahme des langobardischen Rechtes, wird der Zeugenbeweis in der Weise geführt, dass die Zeugen das durch das Urtheil festgestellte Beweisthema beschwören. Der Inhalt des Zeugnisses stand von vorne herein fest; die Zeugen hatten Wort für Wort zu sprechen, *sicut judicium loquitur* [3]). Eine Ungewissheit bestand nur insofern, als es fraglich war, ob die Zeugen den Urtheilssatz beschwören würden oder nicht. Der Inhalt der Aussage an sich

---

[1]) Conf. Rozière 489 (form. Andegav. 29): „*Taliter visum fuit.... in noctis tantis daret homines tantus bene fidem habentes vicinis circa manentis, qui de presente fuissent et vidissent .... ut hoc in basilica ..... coniurare deberit. (Si hoc facere potuerit) ipsius illi per lege emendare studiat; sin autem non potuerit de hac causa ipsi illi omni tempore ductus, quietus atque securus valeat residere*“. Pardessus N. 478, Urkunde von 710: „*... fuit judecatum ut sex homenis de Verno et sex de Latiniaco bone fideus in oraturio ... hoc debirent conjurare, quod a longo tempore semper ipse farinarius ad ipso Latiniaco curte Sancti Dionisii aspexisset et ibidem iustissimi redebebatur*“. S. Denis erbringt den Zeugenbeweis in Gegenwart eines Vertreters *(auditor)* der Gegenpartei und lässt sich darüber eine Urkunde ausstellen.

[2]) Konrad Maurer. Das Beweisverfahren nach deutschem Recht. Kritische Überschau V, 192.

[3]) Pérard 35 N. 18. Vergleiche unten die Darstellung des Zeugenverfahrens einzelner Stammesrechte nach Urkunden karolingischer Zeit.

Digitized by Google

bot daher kein beweiskräftiges Moment. Die Beweiskraft lag ungetheilt in der Form der Aussage, im Eide der Zeugen.

Act der Aussage und Act des Schwures sind in der Zeit vor Karl d. G. noch nicht geschieden. *„Testes dicunt jurati“*. Sie wiederholen den im Urtheil angegebenen Beweissatz und betheuern unter Anrufung der Gottheit die Wahrheit des Gesagten. Der Zeugeneid ist also ein Versicherungseid, ein Eid gerichtet auf das Wissen und nicht auf den Willen, wie dies beim promissorischen Eide der Fall ist [1]).

In Bezug auf Ablegung des Zeugeneides finden sich bei einigen Stämmen Eigenthümtichkeiten [2]), die hier nicht übergangen werden können. So viele Zeugen nöthig sind, so viele schwören in der Regel den Eid. Allein nach ripuarischem Volksrechte schwört mit den Zeugen zugleich auch der Zeugenführer. Bei den Baiern leistet von den Zeugen nur einer den Eid, welcher, bestimmt das Loos [3]). Bei den Langobarden bestätigt der Zeugenführer nachträglich die Wahrheit der Zeugenaussagen durch seinen Eid [4]). Was die Aussagen der Zeugen selbst betrifft, so zeigt das langobardische Verfahren eine Anomalie, die sich in keinem anderen Stammesrechte findet und auf

---

[1]) Die assertorische Schwurform folgt schon aus dem formalen Charakter des Zeugenbeweises. Beim promissorischen Eide tritt zwischen das eidliche Wahrheitsversprechen und die Aussage des Zeugen die Frage des Richters. Für eine solche Frage bietet das altdeutsche Beweisverfahren keinen Raum, da es nach dem Urtheile und ohne gerichtliche Intervention stattfindet. Unrichtig ist es, wenn Zöpfl R. G. 3. Aufl. 876. sagt: Die Zeugen sollten regelmässig vor der Aussage vereidigt werden, doch stand es im Ermessen des Richters, von der Vereidigung ganz Umgang zu nehmen oder auch die Zeugen erst nach der Aussage zu vereidigen. Das *„iurati dicant“* der *lex Salica* darf nicht auf einen promissorischen Eid gedeutet werden. Wie ich unten urkundlich nachweisen werde, haben die Zeugen salischen Rechts assertorisch geschworen. Auch in Lex Rib. L, 1 heisst es von den Zeugen *„iurati dicant“* und doch kann nach L. Rib. XXX, 2 und LVIII, 5 kein Zweifel herrschen, dass der Zeugenführer mit seinen Zeugen einen Versicherungseid ablegt. *Jurati dicant* ist soviel wie *jurantes dicant*. Conf. L. Baiuw. LL. III, 1. Text, XII, 9: *„testes jurantes testimonium praeferant“*, ausserdem L. Baiuw. XVII, 2; 3; 6; L. Alam. Hloth. II, 2 und die unten S. 354, N. 1 angeführten Stellen des langob. Edicts. Zöpfl's Citat aus Liutprand 79 a. a. O. N. 110 ist ungenau.

[2]) Siegel a. a. O. 233.

[3]) L. Baiuw. XVII, 6.

[4]) Extravagante 5 zur Lex Salica, Merkel S. 100: *„Franci autem post testes non adfirmant sacramentum“*.

Digitized by Google

einer principiell verschiedenen Auffassung des Zeugenbeweises zu beruhen scheint.

Nach dem langobardischen Edicte [1]) stellt sich das Zeugenverfahren folgendermassen. Wenn eine der beiden Parteien Zeugen vorführt, so verlegt sie damit ihrem Gegner den Eid, falls es sonst auf denselben angekommen wäre. Die vorgeführten Zeugen werden vernommen. Auf die Aussage hin kann der Gegner sich beruhigen. Bleibt er bei seiner früheren Behauptung und versagt er hiemit den Zeugen den Glauben, so hängt es vom Ermessen des Richters ab, ob die Zeugen die Wahrheit ihrer Aussage eidlich bekräftigen müssen oder nicht [2]). Die Zeugen sind nämlich auf den Einspruch des Gegners hin hiezu verpflichtet, *excepto, si tales personae fuerint, quibus rex aut judex sine sagramento credere possit*[3]), *tales quorum opinio in bonis praecellit operibus et quibus fides a(d)mittitur vel quibus princeps aut ejus judices credere possent* [4]). Nur dem

---

[1]) Conf: Liutprand 8, 15, 79, 133. Rachis 5. Ich citiere nach Baudi di Vesme — Neigebauer. Liutprand 8 handelt von Rechtsgeschäften „*inter conlibertos (i. e. vicinos) et parentes*". Nach *glossa Londonensis ad l. c.* (Mon. Germ. LL. IV) geben die Geschäftszeugen ihre Aussage ab „*non iurando set solis verbis*" während der Zeugenführer schwört „*quod illud testimonium verum sit*". Irrthümlich glaubt die *Expositio* zu dieser Stelle (saeculi XI.), dass die Zeugen, wenn es zum Schwur kömmt, vor der Ablegung des Zeugnisses zu schwören haben. Liutp. 79 macht die Schwurpflicht der Zeugen ohne Beschränkung auf Gemeindegenossen und Verwandte vom Ermessen des Richters abhängig. Liutp. 15 und Rachis 5 schliessen den Eid der Partei bei Streitigkeiten über verbürgte Verträge durch den Zeugenbeweis aus. Liutpr. 133 lässt die Zeugen ohne weiters schwören; allein es handelt sich um den Process eines *libellarius (qui in casam alienam introierit ad resedendum et . . . censum reddendum)* welcher durch Zeugen zu beweisen hat, dass er die Verbesserungen am Gute seines Zinsherren aus dem Vermögen seiner Frau bestritten habe. Der Zeugenführer beweist mit Genossen, im vorliegenden Falle wohl mit Verwandten seiner Frau. Der *homo libellarius* ist aber kein *homo bonus* (conf. Liutp. 8), der bei den Langobarden den Arimannen bezeichnet.

[2]) Liutp. 8, 79.

[3]) Liutp. 79. Daher der bei den Langobarden technische Ausdruck „*homines credentes*".

[4]) Liutp. 8. In dem *examen testium* bei *Muratori* Ant. VI, 371, welches die Missi Liutprand's i. J. 715 aus Anlass des Streites der Bischöfe von Arezzo und Siena vornehmen, deponieren die Priester „*per ista sancta dei evangelia et sanctam crucem*". Von den *arimanni* und *homines exercitales* heisst es schlechtweg „*dicunt*", „*dixerunt*", ohne dass von einer Beschwörung der Aussage die Rede wäre.

Digitized by Google

Richter steht das Recht zu, die eidliche *firmatio testimonii* anzuordnen, sei es nun, dass der Gegner des Zeugenführers sie verlangt [1]), oder dass jener selbst über die Wahrheit der Aussage Zweifel hegt [2]). Auf alle Fälle aber, mag nun eine *firmatio* erfolgen oder nicht, muss der Zeugenführer die Wahrheit der Zeugenaussagen beschwören [3]). Durch diesen Ergänzungseid erhält auch der Beweis mit unbeeidigten Zeugen einen formalen Charakter. Abgesehen davon, dass dieser Eid anderer Natur ist als der Eineid oder der Eid mit Helfern, könnte man sagen, dass die Partei durch Zeugen sich den Weg zum Eide entweder öffnet, wenn er sonst dem Gegner freisteht und falls er ihr durch das Gesetz verschlossen ist [4]), oder sich ihn offen hält, wenn anderseits der Gegner ihn durch Zeugen zu verlegen in der Lage wäre.

Eigenthümlich für die Stellung des Richters im langobardischen Zeugenverfahren ist der Umstand, dass die Zeugenaussage nicht der Partei sondern dem Gerichte eidlich bestätigt wird. Die Abschwörung eines Eides ist eine Leistung, sie wird gewöhnlich als eine dem Gegner gewährte „*satisfactio*“ betrachtet. „*Nihil exinde redebeo; nisi idoneo sacramento*“ schwört bei den Franken die Partei [5]). Diese Auffassung gilt nicht blos vom Eide der Partei, sondern auch vom Zeugeneide. So spricht die Lex Salica von einem *satisfacere per testes* [6]). Während hier der Zeugeneid als eine *satisfactio* der Partei gegenüber in Betracht kommt, ist der Sprachgebrauch im langobardischen Edicte in Bezug auf die *firmatio testimonii* ein anderer. Liutprand 8 sagt vom schwurpflichtigen Zeugenführer: „*homo causatori suo per sacra-*

---

1) Liutp. 79.

2) Liutp. 8.

3) Liutp. 8: „*Pro cujus autem causa testis illi testimonium reddiderint, ipse homo causatori suo per sacramentum satisfaciat*“.

4) Wie nach Liutpr. 79, wenn der Beklagte der Anefangsklage gegenüber keinen Auctor anzugeben weiss.

5) Conf. Lex Salica CIV (ich citiere nach der Ausgabe Merkel's) und Urk. Pardessus Nr. 394, a. 680.

6) L. Sal. XLIX, Nov. 137 „*qui eos (testes) habet neccessarios ad satisfacere*“. Das „*et*“ zwischen *satisfacere* und *mannire* im Merkel'schen Texte ist zu streichen. Vgl. den Text bei Waitz das Recht der salischen Franken. Mit jenem „*et*“ fällt die Ansicht Siegel's S. 67, N. 13, welcher das *satisfacere* auf eine Geldentschädigung deutet. Vgl. unten S. 472.

Digitized by Google

mentum satisfaciat" [1]). Dagegen heisst es in derselben Stelle von den Zeugen, die in der Regel nicht zu schwören haben: „*si forsitan rememorati testes veritatem ipsam celare voluerent, tunc per sacramentum satisfaciant principi aut a missom ejus, ut ipsa veritas non obfuscetur*". Ebenso in Liutprand 15: „*et si debuerent ipsi testes suum testimonium firmare, nobis vel, qui in tempore princeps fuerit, vel iudici firmare deveant*". Das Gesagte gestattet einen Schluss auf das Verhältniss des Zeugenbeweises zum Urtheil. Das Zeugenverfahren wird, da es richterliche Recognition zur Voraussetzung hat, in das Verfahren vor Gericht und vor dem Endurtheile einbezogen, während nach den übrigen Volksrechten auf den Zeugenbeweis durch zweizüngiges Endurtheil erkannt wird.

Ich kehre von der provincialen Ausnahme zur allgemeinen Regel zurück. Hatten die Zeugen geschworen, so war die Streitsache zu Gunsten des Zeugenführers entschieden. Wollte der Gegner einen Zeugen des Meineids überführen, so konnte er dies erst nach beendigtem Verfahren und ohne sich dadurch von der Erfüllung des Urtheils zu befreien [2]). Er erhob eine „kampfbedürftige" Klage, dahin gehend, „dass Zeuge gelogen und deshalb Ersatz gewähren müsse" [3]). Bei den Burgundern wurde in Bezug auf die Überführung der Zeugen bereits frühe eine Änderung getroffen, die für uns deshalb von Wichtigkeit ist, weil die Karolinger einen ähnlichen Neuerungsgedanken aufgriffen. Der Gesetzgeber klagt in Titel 45 der Gundobada auf eine für die früh romanisierten Burgunder charakteristische Weise: „*multos in populo nostro et pervicatione causantium et cupiditatis instinctu ita cognoscimus depravari, ut de rebus incertis sacramenta offerre non dubitent et de incognitis iugiter periurare*". Aus diesem Grunde wird beschlossen, dass von nun an der Gegner des Zeugenführers demselben den Zeugenbeweis verlegen könne, indem er einen der zum Schwure bereiten Zeugen zum Zweikampf auffordert. Durch diese Aufforderung zieht er den Zeugen

---

1) Conf. Rothari 9: „*leciat ei, qui accusatus fuerit, eum sacramentalibus satisfacere*".

2) Lex Baiuw. XVII, 2: „*Post sacramentum reddat* (der Gegner des Zeugenführers) *agrum. Tunc ... dicat ad illum testem: mendatium iurasti contra me. Sponde mihi pugnam duorum ... si vicerit ille, qui quaerit, conponat cum XII solidis* (der Zeuge) *et illam terram reddet; et si illam terram non potuerit donare aliam...donet*".

3) Siegel a. a. O. 128".

insgesammt die Schwurhand vom Altare [1]). Keiner schwört. Nur einer kämpft. Unterliegt der kämpfende Zeuge, so zahlen sämmtliche Zeugen, die sich zum Zeugeneide erboten hatten, eine Busse von je dreihundert Schillingen [2]).

B. Das Zeugenverfahren der Capitularien.

Dies die Rechtsgewohnheiten, welche die Karolinger vorfanden, als sie in die Gestaltung des Zeugenverfahrens einzugreifen sich veranlasst sahen. Die Tragweite ihrer Neuerungen ist auf diesem Gebiete vielfach überschätzt worden, indem man nicht die Gesammtheit der den Zeugenbeweis betreffenden Bestimmungen in's Auge fasste, sondern einzelne missverstandene Stellen zum Ausgangspuncte unrichtiger Schlussfolgerungen machte. So soll nach Rogge [3]) Karl der Grosse verordnet haben, „dass es lediglich die Sache des Richters sein solle, die Thatsache mit Zuziehung wahrhafter Leute, die er und nicht die Parteien zu bestimmen hätten, zu untersuchen, und dass ebenso wie die Scabinen so auch diese Schiedsleute oder Gehilfen des Richters durch den königlichen Missus und den Grafen für jeden einzelnen Gau erwählt und angestellt werden sollten". Während Rogge auf Grund eines zweifachen Irrthums hierin eine Beschränkung der Anwendung von Eideshelfern findet, glaubt Biener [4]), dass Karl in einer Hinneigung zum inquisitorischen Verfahren die Production der Zeugen durch die Partei habe beseitigen wollen, indem er bestimmte, dass im Civilverfahren die Zeugen nicht mehr von den Parteien, sondern vom Richter zu „ernennen" seien. Unter Ludwig dem Frommen sei dann für jeden Comitat eine „Anstellung" ständiger Zeugen verfügt worden. Weil Biener aber in Urkunden Zeugen erwähnt findet, welche die Partei aufstellte, scheint ihm, dass Karl's inquisitorische Massregel nicht von Dauer gewesen sei. Desgleichen lässt er es dahingestellt, „ob eine feste Anstellung von Zeugen

---

1) Conf. M. G. LL. I, 129, §. 3.

2) Zweifelsohne gab es auch fernerhin eine Meineidsklage nach abgelegtem Zeugeneide, da Titel 8, l. c. in Bezug auf den Parteieneid ein *„sacramentum tollere de manu"* (*iuraturi*) und ein *„post sacramentum convinci"* unterscheidet.

3) Gerichtswesen der Germanen, 241.

4) Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses, 124 ff.

Digitized by Google

bei jedem Comitat in die Wirklichkeit getreten ist". Nachdem somit Biener selbst an der praktischen Durchführung der Neuerung zweifelt, kann es sich nur darum handeln, ob die Karolinger in der That die Absicht hatten, jede Production von Zeugen zu verbieten und dafür Zeugen von Gerichtswegen, etwa auf Lebenszeit, anstellen zu lassen, so wie man einen Schöffen oder einen Vogt anstellte.

Die öffentliche Gewalt kann die Wahl der Zeugen in zweifacher Weise von sich abhängig machen, je nachdem sie ihren Einfluss bei der Ziehung oder der Vorladung von Zeugen geltend macht. Entweder wird ein für allemal ein Kreis von Personen bezeichnet, aus welchem die Parteien vorkommenden Falles zur Stätigung einer Thatsache ihre Zeugen zu wählen haben. Hierin liegt strenge genommen nicht eine „Ernennung" von Zeugen, sondern eine Beschränkung der Zeugnissfähigkeit auf eine Anzahl bestimmter Personen, die, wenn es sich um die Aussage über die durch sie gestätigte Thatsache handelt, immerhin von der Partei produciert werden können. Aus den Capitularien wäre höchstens §. 19, Cap. Mantuan. dupl. 787, Pertz 111 hieherzuziehen, welches eine kirchspielweise Wahl von 4—8 Männern anordnet, aus welchen bei Entrichtung der Zehnten mindestens zwei zuzuziehen sind. Oder zweitens, es werden, wenn es sich im Rechtstreite um Feststellung einer Thatsache handelt, die Zeugen vom Richter gewählt, ohne eine Production durch die Partei abzuwarten. Diese letztere Art von „Zeugenernennung" wie Biener sie behauptet, kann sich „im Civilverfahren" der Natur der Sache nach nur auf Gemeindezeugniss [2]), nicht aber auf Geschäftszeugniss beziehen, da bei diesem dem Richter keine Auswahl unter mehreren Personen zusteht. Allein auch in der angegebenen Beschränkung bestreite ich das Wahlrecht des Richters im ordentlichen Zeugenverfahren; die

---

1) In diese Kategorie gehören die „*Denominati*" in einzelnen Stadtrechten des 13. Jahrhunderts.

2) In diesem Sinne scheinen Waitz V. G. IV, 354, Walter R. G. §. 663. N. 5, Konrad Maurer Krit. Überschau, V, 193, N. 1 ein richterliches Recht der Zeugenbestimmung anzunehmen: doch drücken sie alle sich mit grosser Vorsicht aus. Daniels' „Ursprung und Werth der Geschwornenanstalt, Ausführung eines den 11. Feb. 1848 in dem Juristenvereine zu Berlin gehaltenen Vortrags", eine Abhandlung, die ich leider erst nach Abschluss meiner Arbeit kennen lernte, theilt den Irrthum Biener's. Auch nach Daniels soll Karl der Grosse „dem Beweisführer die freie Wahl seiner Zeugen benommen" haben. A. a. O. S. 21.

Digitized by Google

Bestimmung der *testes* durch den Richter ist eine Eigenthümlichkeit des Inquisitionsbeweises.

Abgesehen von den zwingenden Belegen der Urkunden, die ich vorläufig wie Biener aus dem Spiele lassen will, legen die Capitularien selbst die Wahl der Zeugen in die Hand der Parteien, und zwar in einer Weise, die der Einwendung keinen Raum lässt, dass dies nicht auch auf Gemeindezeugniss zu beziehen sei. So bestimmt §. 11, Cap. Theod. 805, P. 133: „*non solum accusatorem liceat testes eligere absente suo causatore*", auf dass dies emdas Refutationsrecht gewahrt bleibe. §. 12, Cap. legi Sal. add. 819, P. 226: „*et hoc iudicaverunt, ut omnis qui alteri aliquid quaerit, licentiam habeat prius sua testimonia producere contra eum*". In einem langobardischen Capitulare, auf das ich unten zurückkommen werde (§. 12, Cap. Pipp. P. 71) wird dem Richter die eigenmächtige Zurückweisung der von der Partei vorgeführten Zeugen bei Strafe verboten. Geradezu auf das Gemeindezeugniss bezieht sich §. 10 des Cap. Worm. legg. add. 817, P. 211, wenn verlangt wird, dass die Partei [1]) die Zeugen aus den Umsassen wählen solle, da nicht leicht ein anderer „*vel de statu hominis, vel de possessione cuiuslibet*" besser Auskunft geben könne. Ein Capitular Ludwigs II. (§. 1. Conv. Tic. 855, P. 436) normiert das Verfahren für den Fall, „*si quis ... testimonia produxerit et (sc. adversarius) dixerit, quod ea recipere non debeat, quia aliquis eorum servus sit*". Ich begnüge mich diese Stellen beispielsweise angeführt zu haben. Eine erschöpfende Beweisführung wird nach dieser Richtung hin überflüssig, wenn es gelingt darzuthun, dass die Stellen, auf welche Biener sich stützt, für dessen Ansicht nicht schlüssig sind [2]).

Zumeist würde §. 3, Cap. Noviom. 808, P. 152 in die Wagschale fallen. „*Ut nullus testes mittere in iudicium praesumat, sed comes hoc per veraces homines circa manentes per sacramentum inquirat, ut sicut exinde sapiunt hoc modis omnibus dicant*".

---

1) Vgl. unten S. 367, N. 3.

2) Ich wähle Biener's Darstellung zum Gegenstand meiner Widerlegung, weil seine Anschauung am meisten von meiner differiert und weil er die Sache meines Wissens am ausführlichsten behandelt, während die Neueren sie in der Regel in den Noten abthun, ohne in ihren Belegen über Biener hinauszugehen.

Digitized by Google

U. a. beziehen auch Waitz, Konr. Maurer und Walter[1]) dies Verbot auf die Production von Zeugen. *Testes mittere* kann allerdings die Zeugenproduction ausdrücken[2]) und *judicium* bezeichnet zwar in erster Linie das Urtheil, jedoch auch das Gericht. Hier aber bedeutet es das erstere und ist mit Urtheil, Ordal, Gottesurtheil zu übersetzen. So wie die deutsche Sprache das Gottesurtheil Ordal (hochd. Urtheil) schlechtweg nennt, so brauchen auch die Capitularien das Wort *judicium* für *judicium dei.* So sagt z. B. ein Capitular, das nur um ein Jahr jünger ist, als diese Stelle, §. 10, Cap. Aq. 809, P. 156: *„ut presbiter, qui sanctam crismam donaverit ad iudicium subvertendum.... manum amittat"*; das bei Baudi di Vesme—Neigebauer S. 140 abgedruckte Capitular (§. 12, P. 193): *si domini fuerit voluntas quod per ipsa judicia veritas aut perjurium declaretur* ..; das Fragment eines sächsischen Capitulars P. 170, §. 5: *„Si servum cuiuslibet absque aliqua conprobatione conprehenderit, ipse servus aut ad aquam ferventem aut ad aliud iudicium se idoniare faciat"*. Dass die Quellen von einem *„mittere in sacramentum"* von einem *„ire in judicium (sc. dei)"* sprechen, will ich nicht allzusehr betonen. Entscheidend ist dagegen die Analogie folgender zwei Stellen. §. 11, Cap. missorum, 803, P. 115: *„ut nullus presumat hominem in juditio mittere ... nisi judicatum fiat"*. Capitularienfragment in L. L. Loth. 78[3]) (P. 371, §. 1, Loth. Cap. Lang.): *„si in qualibet persona suspectio fuerit, si servus est ad iuditium dominus eius eum mittat aut ipse pro eo sacramentum faciat; quod si libera persona fuerit, proprio sacramento se idoneum reddat"*.

In beiden Stellen kann der fragliche Ausdruck nichts anderes bedeuten als zum Gottesurtheil zwingen. Steht diese Auslegung demnach auch für §. 8 des Cap. Noviom. fest, so bezieht er sich nicht auf die Production der Zeugen, enthält also auch kein Verbot derselben. Nur insofern kömmt jene Bestimmung hier in Betracht. Der positive Gehalt derselben berührt uns hier nicht weiter, nur vorläufig

---

[1]) Siehe oben S. 358, N. 2.

[2]) Für den Sprachgebrauch der Volksrechte vgl. Siegel, 231, für den der Capitularien §. 19, P. 111 und §. 9, P. 115.

[3]) Vergl. darüber Boretius a. a. O. 183: „Loth. 78, 79, erregen hinsichtlich ihrer Echtheit keine Bedenken u. scheinen Theile eines verloren gegangenen Capitulars, sei es Lothar's, sei es Ludwig's II. zu sein".

Digitized by Google

sei hier bemerkt, dass ich sie auch in dem angegebenen Sinne nicht auf den Zeugen-, sondern auf den Inquisitionsbeweis beziehe [1]).

Als fernerer Beleg dient Biener §. 3, Cap. Aq. 812 P. 174: *„Ut quandocumque testes ad rem quamlibet discutiendam quaerendi atque eligendi sunt, a misso nostro et comite, in cuius ministerio de rebus qualibuscumque agendum est, tales eligantur quales optimi in ipso pago inveniri possunt. Et non liceat litigatores per praemia falsos testes adducere sicut actenus fieri solebant“*. Ich sehe in dieser Bestimmung nur eine Instruction für die Missi, wie die meisten §§. dieses Capitulars eine solche enthalten. Karl will seinen Machtboten sagen: Wenn es sich als Nothwendigkeit ergibt, zur Untersuchung einer Sache *„testes“* aufzubringen und auszuwählen, so sollt ihr mit dem Grafen, in dessen Sprengel ein Process zu erledigen ist, von den Gaugenossen jene heranziehen, welche die Angesehensten sind. Dass die Stelle sich nur auf das Verfahren im missatischen Gerichte bezieht, geht aus den Worten *„a misso et comite, in cuius ministerio . . . agendum est“* mit Evidenz hervor, sofern Missus und Graf gemeinschaftlich zu wählen haben und der Zusatz *in cuius ministerio* nur dem Missus gegenüber in Betracht kommen kann, dessen Sprengel sich über mehrere Grafschaften erstreckt. Von einem Verbote der Zeugenproduction ist hier mit nichten die Rede. Der Schwerpunct der Bestimmung liegt nicht darin, ob, sondern wie die *„testes“* aufzubringen sind, vorausgesetzt *(quandocunque)* dass eine solche Nothwendigkeit sich ergibt [2]). Wann dies der Fall sei, darüber sagt die Stelle nichts. Würde sie nicht in der angegebenen Weise hypothetisch gefasst, so bliebe kein Raum für den Inhalt der zweiten Bestimmung: *„et non liceat . . . adducere“*. Ich lasse es unberücksichtigt, dass es überflüssig wäre die Wahl der Zeugen durch die Partei zu verbieten, nachdem die Wahl durch den Richter anbefohlen worden, denn der Capitularienstyl ist nicht frei von Wiederholungen. Allein Karl verbietet das *„adducere testes per praemia“* und zwar die *adductio falsorum testium.* Da es zur Pflicht gemacht wird, falsche, bestochene Zeugen der Parteien nicht zuzulassen, so

[1]) Auch Waitz hat diese Anwendung der genannten Stelle als möglich ins Auge gefasst. Vergl. V. G. IV, 355, N. 1 mit IV, 356, N. 3.

[2]) Da dies im Inquisitionsbeweise der Fall ist, wird dieser Passus weiter unten nochmals zur Erörterung kommen.

Digitized by Google

musste es den Parteien überhaupt gestattet sein, Zeugen vorzuführen, wenn anders man nicht behaupten will, dass der Gesetzgeber von vorne herein alle Zeugen, die etwa eine Partei producieren könnte, für falsch und bestochen erklärt. Karl will mit seiner Verfügung ein Doppeltes. Er sagt seinen Beamten, wie sie wählen sollen, wenn sie zu wählen haben, und zweitens, welche *testes* sie nicht zulassen sollen, wenn sie nicht zu wählen haben. Der zweite Fall tritt im ordentlichen Zeugenverfahren, der erstere im Verfahren *per inquisitionem* ein.

Aus §. 3, Cap. Worm. mund. p. s. scrib. 829, P. 351 folgert Biener, dass ein für alle mal von den Missis für jeden Comitat eine Anzahl rechtlicher Männer ausgewählt wurde, die als Zeugen *veritatem dicunt* und durch deren Zeugniss der Richter die Thatsache untersucht *(inquirit)*. Waitz bringt die gedachte Stelle zwar nicht mit einem allgemeinen Verbote der Zeugenproduction in Zusammenhang, glaubt aber, dass dadurch ständige Gehilfen der Grafen eingeführt worden seien, die über begangene Verbrechen Auskunft geben sollten und welche mit den *scabini* nicht zu verwechseln sind[1]). Dowe pflichtet ihm neuerdings[2]) bei, nachdem er früher[3]) die Stelle auf gewöhnliche Schöffen bezogen hatte.

Meines Erachtens hat Dowe seine jetzt aufgegebene Ansicht in der Zeitschrift f. d. R. schlagend begründet, indem er die massgebenden Stellen in ihrem Zusammenhange abdruckte[4]). Da ihm aber seitdem die früheren Schöffen zu ständigen Rügezeugen geworden sind, nehme ich nicht nur seine vormalige Ansicht, sondern auch sein Beweismittel wieder auf. „*Ut missi nostri*", lautet §. 2 des erwähnten Capitulars, „*ubicumque malos scabinos inveniant, eiciant et totius populi consensu in locum eorum bonos eligant. Et cum electi fuerint, iurare faciant ut scienter iniuste iudicare non debeant*". Hieran schliesst sich die bestrittene Stelle (§. 3.): „*ut in omni comitatu hi qui meliores et veratiores inveniri possunt, eligantur a missis nostris ad inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam et ut adiutores comitum sint ad iustitias faciendas*". §. 4 spricht wieder

---

1) Waitz, V. G. IV, 332; 369.

2) Zeitschrift für Kirchenrecht IV, 39 und Note 30.

3) Zeitschrift für deutsches Recht XIX, 346.

4) l. c. 346, Note 48.

ausdrücklich von Schöffen. „*Volumus ut quicumque de scabinis deprehensus fuerit propter munera aut propter amicitiam...iniuste iudicasse, ut...missus ad praesentiam nostram illum venire faciat*". Da §. 2 und §. 4 ausdrücklich von Schöffen handeln, kann der von diesen Stellen eingeschlossene §. 3 dem Zusammenhange [1]) nach sich gleichfalls nur auf *scabini* beziehen. Unrichtig ist es, wenn Biener die entscheidenden Worte *ad inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam* wiedergibt: „die als Zeugen *veritatem dicunt* und durch deren Zeugniss der Richter die Thatsache untersucht *(inquirit)*". Das Gerundivum darf nicht ohne weiters einmal in activer, einmal in passiver Bedeutung genommen werden. Grammatikalisch aufgelöst lautet der Passus: *qui inquisitiones faciant et veritatem dicant et adiutores comitum sint ad iustitias faciendas*. Die Erwählten sollen *inquirere et veritatem dicere*, während nach der Auffassung von Biener, Waitz und Dowe dieselben Personen inquiriert werden und die Wahrheit aussagen sollen. Um dem Wortlaute der Stelle zu genügen, müssten die Bügezeugen zugleich Subject und Object der Inquisition sein, während sie doch in der That nur das letztere sind. Minder gezwungene Auslegungen bieten sich, wenn wir die Bestimmung auf die „gemeinen" Schöffen beziehen. Beide Ausdrücke finden sich in so allgemeiner Fassung [2]), dass man immerhin interpretieren kann: um die Streitsachen zu untersuchen und auf Grund dieser Untersuchung das Recht zu sprechen und dem Grafen helfend zur Seite zu sein. Will man das *inquisitiones facere* von technischer Inquisitio verstehen, so lässt sich die Beziehung

---

[1]) Couf. Dowe l. c.

[2]) Über *inquisitiones facere* sieh oben S. 349. Der sachliche Unterschied von *veritatem dicere* und *legem dicere* wurde im Ausdrucke nicht strenge festgehalten. Einerseits spricht man, da die Zeugen mitunter auch auf Rechtsfragen eingehen, von einem *judicare* der Zeugen. Grimm. R. A. 859. Anderseits wird „*veritatem dicere*" auf die Thätigkeit der Urtheiler bezogen. In Marculf I, 23 ... „*unicuique et iustitiam reddat et ab aliis simili modo veritatem percipiat*" ... und in Marculf I, 21 „*et directum faciat et ab aliis simili modo veritatem recipiat*", sowie in Urkunde Beyer mittelrhein. U. B. I, N. 24 bedeutet *veritas* so viel wie Recht. *Sibi concredere* heisst nach langobardischer Rechtsterminologie: sich bei dem Urtheile beruhigen. Auch Dove hat früher interpretiert: „Schöffen, bestimmt bei Kriminaluntersuchungen (zu eng) zu Gericht zu sitzen *(ad inquisitiones faciendas)* und Urtheile zu finden *(ad veritatem dicendam)*". Zeitschr. f. d. R. XIX, 347.

Digitized by Google

auf die Schöffen sehr wohl aufrechthalten, da ja diese (namentlich in Italien) an derselben thätigen Antheil nahmen. *Veritatem dicere* liesse sich enger gefasst durch das Dingzeugniss erklären, welches in dieser Zeit bereits von den Schöffen gegeben wurde. Welche von diesen Auslegungen die richtige ist, will ich nicht entscheiden; für meine Zwecke reicht es hin, dass Auslegungen nöthig sind, nach welchen §. 3 cit. u. a. eine Aufzählung von Schöffenpflichten enthält, die bei einer Bestimmung über die Wahl der Schöffen nahe genug liegen mochte [1]).

Biener führt schliesslich L. Lang. Karoli 67 und L. Lang. Loth. 67 zur Begründung seiner Ansicht an. Beide Gesetze beziehen sich nur auf Italien, wären also schlimmsten Falles für die übrigen Reichstheile nicht massgebend. Die erste der beiden Stellen §. 12, Cap. Lang. Pipp. 801—810, P. 104 scheint allerdings für die richterliche Bestimmung der Zeugen Anhaltspuncte zu bieten. „*Jubemus ut comites et eorum iudices non dimittant testes habentes mala fama testimonium perhibere, sed tales eligantur, qui testimonium bonum habeant inter suos pagenses. Et primum per ipsos iudices inquirantur et sicut ab illis* [2]) *rectius inquirere potuerint, ita faciant non voluntas malorum hominum assensum praebentes*". Bis hieher ist die Stelle ohne Bedenken auf das Zeugenverhör im ordentlichen Zeugenverfahren zu beziehen. Dass der Graf die Zeugen zu wählen habe, wird nicht gesagt. „*Eligantur*" braucht in einem Capitular, welches die Überschrift trägt „*qualiter domnus rex ad*

---

[1]) Die streitige Stelle ist nur eine neue Einschärfung eines in den Capitularien öfter ausgesprochenen Grundsatzes. So sagt z. B. §. 11, Cap. Aq. a. 809, P. 156: „*ut iudices...centenarii, scabini, quales meliores inveniri possunt et deum timentes constituantur ad sua ministeria exercenda cum comite et populo, elegantur mansueti et boni*". Dass in das Capitular von 829 jene Bestimmungen über die Schöffenwahl aufgenommen wurden, dürfte in einem Passus der *exortatio episcoporum ad dominum Ludovicum* P. 332 ff. seinen Grund haben, wie denn überhaupt ein Zusammenhang zwischen dieser und dem Wormser Capit. unverkennbar ist. P. 347, §. 4 citieren die Bischöfe dem Kaiser u. a. die Stelle aus dem *exodus*. „*Elige viros potentes et timentes deum, in quibus sit veritas et qui oderint avaritiam et constitue ex eis tribunos et centuriones et quinquagenarios, qui iudicent populum omni tempore. . . .*" „*in libro Paralipomenon*" . . . „„*non hominis exercetis iuditium sed domini et quodcumque iudicaveritis in vos redundabit . . . non enim est apud deum . . . iniquitas nec personarum acceptio nec cupido munerum.*""

[2]) Sinnwidrig ist die Variante „*aliis*", die Pertz in den Text aufgenommen hat.

Digitized by Google

placitum suum fidelibus suis ammonuit" nicht auf die Wahl durch die Beamten, sondern kann sehr wohl auch auf die Wahl durch die Partei bezogen werden. So sagt z. B. der vorausgehende §. 11: „*volumus ut advocati in presentia comitis eligantur non habentes fama mala, sed tales eligantur quales lex iubet eligere*" [1]). Zudem verlangt der Gegensatz zur unmittelbar folgenden Bestimmung, dass unter den *testes* Zeugen zu verstehen sind, welche die Partei vor Gericht bringt. §. 12 fährt nämlich fort: „*ut et ipsi comites vel eorum iudices, quos noverunt causa de qua inter eos agitur conperta esse, sine blandimento ipsius qui causam habet, faciant ad eandem causam venire et per eorum inquisitionem fiat definita*". Hieran schliesst sich der Befehl, die Zeugen einzeln zu verhören. Die Verfügung ist jedenfalls nur dispositiv; die Production der Zeugen ist nicht verboten. Wenn der Graf Wissende herbeiziehen soll, so ist damit die Vorführung von Zeugen durch die Partei nicht ausgeschlossen. Eine andere Frage ist es, worin denn jenes Herbeiziehen besteht? Haben der Graf und dessen Unterrichter Inquisitionsgewalt im technischen Sinne oder handelt es sich nur um eine *bannitio testium*, eine richterliche Vorladung von Zeugen, auf welche die Partei vor Gericht sich berufen hatte, während diese die verlangte Zeugenschaft verweigernd nicht mit ihr im Ding erscheinen? Um des Zusammenhangs willen werde ich diese Frage im Abschnitte über die Inquisitionsgewalt behandeln. Vorläufig sei bemerkt, dass ich die Stelle ebenso wie L. L. Loth. 67 auf den Zeugenzwang im ordentlichen Zeugenverfahren beziehe. Einen positiven Beleg für das Productionsrecht der Partei bietet in Bezug auf Italien §. 12, Cap. Pipp. Lang. 787 [2]), P. 71. „*Placuit nobis ut nullus comes nec iuniores eorum nullatenus praesumant alicui homini sua testimonia tollere aut abstrahere, nisi permittantur ei ipsa testimonia habere, qui eas potest conquirere aut rogare. Et si aliquis contra hoc facere praesumpserit, nostra est voluntas ut ipse in nostra presentia veniat et ibidem talem exinde accipiat sententiam, quomodo nostra fuerit voluntas ad iudicandum*". Die Stelle ist zwar älter als die zwei von Biener angeführten, doch liegt kein Grund vor, an eine Derogierung zu denken. Im übrigen spricht sie so klar

---

[1]) Vergl. Waitz IV, 396.

[2]) Vergl. Boretius 129.

Digitized by Google

und unzweideutig für die Zeugenproduction von Seite der Partei, dass sie eines weiteren Commentars nicht bedarf.

Ich fasse das Ergebniss dieser kritischen Ausführungen zusammen. Ein Verbot der Zeugenproduction kennen die Capitularien nicht. Ebenso wenig lässt sich — um vorläufig abzusehen von den zwei noch nicht erledigten langobardischen Capitularienstellen — ein subsidiäres Zeugenernennungsrecht des ordentlichen Richters erweisen.

Die Änderungen, welche die karolingischen Capitularien in Bezug auf das ordentliche Zeugenverfahren durchzuführen suchten, entsprangen nicht etwa einer principiellen Annäherung an ein mehr inquisitorisches Verfahren, sondern dem durch vorwaltend christlich religiöse Motive geleiteten Streben, der Sünde des Meineids zu steuern. Die Massregeln, die man zu diesem Zwecke ergriff, waren theils repressiver, theils präventiver Natur. Zur ersteren Gruppe gehört die Verschärfung der Meineidsstrafe, als welche durchgehend der Verlust oder die Lösungsbusse der Schwurhand festgesetzt wurde.

Um von vorne herein dem Meineid der Zeugen vorzubeugen, wurde 1. die eingreifende Bestimmung getroffen, dass der Richter die Zeugen, ehe sie zum Schwure zugelassen werden, einzeln verhören solle. Dieses dem Zeugeneid vorausgehende Verhör der Zeugen ist es, welches in den Quellen auch *inquisitio* heisst und im Gegensatz zur technischen *inquisitio*, als einer *inquisitio per testes*, *inquisitio testium* genannt werden könnte. Die Stellen, welche für dieses Verhör in Betracht kommen sind folgende. §. 11, Cap. miss. Theod. vill. 805, P. 133: *„De periuriis ut caveantur et non admittantur testes ad iuramentum, antequam discutiantur et si aliter discuti non possint, separentur ab invicem et singulariter inquirantur“*. §. 6, Cap. Aq. 809, P. 156: *„ut testes priusquam iurent, separatim discuciantur, quod de illam rem dicere velint, unde testimonium reddere debent“*. §. 21, Cap. missorum, 803, P. 115: *„de falsis testibus inquirendum est, ut non recipiantur“*. §. 12, Cap. Lang. Pippini 801 — 810, P. 104 habe ich, soweit er hieher gehört, bereits oben ausgeschrieben. Der Einfluss, welchen die Anordnung dieses Zeugenverhörs auf die Stellung des Zeugenbeweises zum Urtheil ausübte, wird später gelegentlich zur Sprache kommen.

Digitized by Google

2. In Fällen des Gemeindezeugnisses, welches namentlich in Grundbesitzstreitigkeiten und Statusprocessen zur Anwendung kam [1]), erhielt der Gegner des Zeugenführers das Recht, gegen die von letzterem producierten Zeugen Gegenzeugen aufzustellen. Kreuzen sich die Aussagen beider Theile, so entscheidet der Zweikampf. Endgiltig und mit theilweiser Aufhebung früherer Bestimmungen [2]) wurde dieses Verfahren geregelt durch §. 10, Cap. legg. add. 817, P. 211: „*De falsis testibus convincendis. Si quis cum altero de qualibet causa contentionem habuerit et testes contra eum per iudicium producti* [3]) *fuerint, si ille falsos eos esse suspicatur, liceat ei alios testes, quos meliores potuerit, contra eos opponere, ut veracium testimonio falsorum testium perversitas superetur. Quod si ambae partes testium ita inter se dissenserint, ut nullatenus una pars alteri cedere velit, eligantur duo ex ipsis id est ex utraque unus, qui cum scutis et fustibus in campo decertent, utra pars falsitatem utra veritatem suo testimonio sequatur. Et campioni, qui victus fuerit, propter periurium, quod ante pugnam commisit, dextra manus amputetur. Ceteri vero eiusdem partis testes, quia falsi apparuerunt, manus suas redimant, cuius conpositionis duae partes ei, contra quem testati sunt, dentur, tertia pro fredo solvatur*“. Der

---

1) §. 10, C. legg. add. a. 817, P. 211 in fine: „*testes vero de qualibet causa non aliunde quaerantur nisi de ipso comitatu in quo res unde causa agitur positae sunt; quia non est credibile ut vel de statu hominis vel de possessione cuiuslibet per alios melius rei veritas cognosci valeat quam per illos qui viciniores sunt*“.

2) Vgl. §. 1, Cap. Lud. (Lang?) 814—816, P. 84, §. 9, Boretius 140 ff. und §. 1, Cap. Lud. generale, 816, P. 195, Boret. 142. Zwischen diesen Capitularien und §. 10 des Capitulars von 817 liegt §. 27, Cap. ad episcopos 817, P. 209, wodurch die Kreuzprobe verboten wird, welche, wie bereits Walter, R. G. §. 671, N. 1 bemerkt hat, in §. 10, l. c. nicht mehr erwähnt wird.

3) Biener versteht S. 124, N. 24 darunter Zeugen, die der Richter gewählt hat, übersieht aber, dass *testis per judices productus* ein innerer Widerspruch ist. *Judicium* ist hier wörtlich als Urtheil zu nehmen, durch welches bekanntlich auf Zeugenbeweis erkannt wird. Noch Ssp. II, 18, §. 2 sagt: „*man ne sal ok nicht vinden to rechte wo en man en gut oder ene gewere des gutes getügen solle, ime ne si aller irst die getüch mit ordelen erdelt*“. Dass die Zeugen von der Partei produciert worden, ergibt sich übrigens aus der dem Verhandlungsverfahren entsprechenden Vertheilung der Lösungsbusse, von welcher, wie nach fränkischem Rechtsgrundsatze bei jeder Busse ein Drittel als Fredus an den Fiscus fällt. Vergl. Wilda, Strafrecht der Germ. 467.

Digitized by Google

leitende Grundsatz der Verfügung ist in der Überschrift *„de falsis testibus convincendis“* ausgesprochen. Es ist derselbe, welcher dem oben erörterten Titel 45 der *lex Burgundionum* zu Grunde liegt. Das ludovicische Gesetz unterscheidet sich in einem Puncte wesentlich von der Gundobada. Diese gestattete dem Gegner des Zeugenführers, selbst einen der Zeugen zum Zweikampf herauszufordern. Nach Ludwig's Capitular kann dem Zeugenführer der Zeugenbeweis nur durch Gegenzeugen verlegt werden, auf welche die Partei sich, sobald die Zeugen des Beweisführers vernommen worden sind, berufen muss. Ergibt das Verhör der Gegenzeugen ein anderes Ergebniss als das der Zeugen des Beweisführers, so wählt der Richter — noch hat keiner von den Zeugen geschworen [1]) — aus jeder Zeugenreihe einen als Kämpen aus. Nur diese zum Zweikampf auserlesenen Zeugen schwören. Der unterliegende Kämpe verliert zur Strafe des Meineides die Hand, während seine Genossen für ihre Aussage, die sie zwar nicht beschworen, aber doch zu beschwören bereit waren, eine dem Lösegeld der Hand entsprechende Busse zu entrichten haben. Der kampfbedürftigen Meineidsklage gegenüber, wie sie oben nach der *lex Baiuwariorum* dargestellt worden, ist dies Verfahren nach zwei Richtungen hin eine Neuerung. 1. Die Meineidsklage ist eine Ersatzklage, die erst nach vollendetem Befriedigungsverfahren statthatte. Die Production von Gegenzeugen dient als Gegenbeweis, der in Bezug auf die nicht kämpfenden Zeugen den Charakter einer *probatio ad evitandum perjurium* hat. 2. Nach altem Recht kämpfte, wie nach der Gundobada, die in Bezug auf den ersten Punct mit dem Cap. Aquense übereinstimmt, die Partei mit dem Zeugen, während von nun an Zeuge gegen Zeugen steht.

Die Bestimmungen der Capitularien, welche den Zeugenzwang betreffen, kommen in dem Abschnitte über die Inquisitionsgewalt zur Sprache. Andere Normen über das Zeugenverfahren, das Gebot der Nüchternheit, das Verbot, Zeugen durch Lohn zu dingen, die

---

[1]) Das Cap. Ludwig's kann in diesem Puncte unbedenklich aus formula Lang. zu L. L. Hlud. Pii, 3 ergänzt werden. „ .... *et unusquisque testis ex alia parte dicat .... et ita ut nullus eorum iuret, eligat unum ex una parte et ex altera alium comes, ut pugnetur et antequam bellum incipiant iuret uterque: illud testimonium, quod ego Petrus et Johannes et Andreas dedimus, verum testimonium dedimus.*

Digitized by Google

Voraussetzungen der Zeugenfähigkeit, die sich auf Standes- und Stammesgleichheit und ein bestimmtes Vermögensmass beziehen, seien hier nur im Vorübergehen erwähnt, da sie den Gegensatz von Zeugen und Inquisitionsbeweis nicht berühren.

C. Das Zeugenverfahren einzelner Stammesrechte nach Urkunden karolingischer Zeit.

Das Ergebniss, welches die Untersuchung über die Capitularien geliefert hat, wird durch die Urkunden nach allen Richtungen hin bestätigt. Auf Grund derselben soll in Folgendem das Zeugenverfahren des hier behandelten Zeitraums, soweit es die Unterscheidung von Zeugen- und Inquisitionsbeweis erheischt, nach den Sonderrechten der im fränkischen Reiche vereinigten Stämme dargestellt werden. Wenn auch das in den Urkunden gebotene Material nicht ausreicht. alle Stammesrechte in gleicher Weise zu berücksichtigen, so genügt es doch, um für alle mit Sicherheit jene Schlüsse zu ziehen, auf die es zur Erhärtung des berührten Gegensatzes ankömmt.

Weitaus am anschaulichsten schildern uns das Verfahren die Gerichtsurkunden aus den Gebieten des langobardischen und des westgothischen Rechts. Die Gründe liegen nahe. Einerseits kamen daselbst die Urkunden im Gerichtsverfahren schon früher zur Anwendung, indem dieses das von den Römern überkommene Notariatswesen seinen Zwecken dienstbar machte. Anderseits zwang die concurrierende Nachbarschaft des römischen Rechtes, die Beobachtung aller einzelnen durch das germanische Stammesrecht gebotenen Förmlichkeiten in der Urkunde ausdrücklich zu betonen, während dort, wo das heimische Recht auf abgeschlossenem Territorium ungeschmälerte Geltung hatte, eine solche Veranlassung nicht vorlag.

Ich beginne mit den Urkunden des langobardischen Rechtsgebietes [1]). Um zur Anschauung zu bringen, wie der

---

[1]) Die Urkunden, auf welche die folgende Darstellung sich stützt, betreffen zumeist Processe um unbewegliches Gut, in welchen der durch Gemeindezeugniss geführte Beweis dreissigjährigen Besitzes den Ausschlag gibt. Als anschauliche Beispiele für Zeugenverfahren vergleiche man *Memorie e documenti per servire all' istoria del ducato di Lucca* IV^{b}, 27; 63; 65; V^{b}, 386; 466; 504; Muratori, *Antiquitates Italiae* I, 973; I^{II}, 1015; V, 311.

Digitized by Google

Zeugenbeweis sich in das Verfahren einfügt, ist eine Vorfrage zu erledigen. Der germanische Grundsatz, dass die Beweisrolle den Beklagten treffe, erleidet im langobardischen Gerichtsverfahren dieser Zeit noch keine Einschränkung. Es ist unrichtig, wenn Walter R. G. §. 685 sagt: „Bei den Langobarden wurde durch den Grundsatz, dass alle Beweislast auf dem Kläger, nicht auf dem Beklagten ruhe, in die Procedur (bei Klagen um ein Grundstück) der feste Gang gebracht, wodurch sich die langobardischen Formeln vor den deutschen vortheilhaft auszeichnen". Hlothar I. Cap. Lang. 835, c. 5, auf das er sich beruft [1]), gehört, wie Boretius S. 183 nachgewiesen, nicht einem Capitular an, sondern ist Privatarbeit eines späteren Juristen. Was die Formeln betrifft, so vermag ich in denselben das von Walter angegebene Princip ebenso wenig zu finden wie in den Urkunden.

In den letzteren wird es geradezu als Sache des Beklagten bezeichnet, *ut rationem ponat*, d. h. dass er durch Angabe und Beweis der *causa possessionis* der Klage gegenüber Rechenschaft gebe. *Ponitis mihi rationem pro quid vos eas (res) abere voletis* fordert in Memorie di Lucca IV^{b}, 27, a. 822 der Kläger den Beklagten auf. *Ecce nos parati ab isto E. ut nobis rationem mittat de casis et rebus quas ei mustravimus* erklären Mem. d. L. IV^{b}, 65 [2]), a. 884 die Kläger, nachdem sie dem Beklagten den Gegenstand der Klage an Ort und Stelle gewiesen hatten. In den Processformeln des *liber legis Langobardorum* ist diese Aufforderung in Frageform gekleidet. *(Martinus:) Petre te appellat Martinus quod tu tenes sibi terram malo ordine in tali loco. (Petrus:) Ipsa terra mea propria est. (Martinus:) Quid tibi pertinet* [3])?

---

[1]) P. 371: „*Qui possessor ad iudicium venit, non est cogendus dicere unde tenet nec probationis necessitas ei debet imponi sed hoc officium magis est petitoris, ut rem quam repetit ad se doceat pertinere*". Die Beweisregel ist von einem Romanisten vielleicht in bewusstem Gegensatz gegen das germanische Beweisprincip abgefasst worden.

[2]) Dazu die Nachträge V^{b}, 569.

[3]) Der Beklagte ist nicht gehalten dieser Aufforderung sogleich zu entsprechen; er kann Frist begehren, um privatim nähere Erkundigung einzuziehen und diese Erkundigung wird *inquisitio* genannt. M. d. L. IV^{b}, 65 erwiedert der Beklagte: „*casis et rebus ipsis, quas mihi mustrastis, abet et detinet pars ecclesie . . . tamen volo iscire et inquirere . . . pro quit abet et detinet, si abet exinde monimen aut*

Digitized by Google

Diesem Grundsatze entspricht es, dass der Beklagte dem Zeugenbeweise näher steht als der Kläger. Nur wenn der Beklagte den Zeugenbeweis nicht antritt, geht dieser auf den Kläger über. Das Gericht richtet daher stets zuerst an den Beklagten die Frage, ob er — setzen wir den Fall — seine Behauptung dreissigjährigen Besitzes durch Zeugen erweisen könne. Erst auf sein Nein kömmt der Kläger in die Lage von diesem Beweismittel Gebrauch zu machen, vorausgesetzt dass von beiden Seiten die Behauptungen dreissigjährigen Besitzes sich gegenüberstehen. In Mem. di Lucca V^b, 386, a. 847 tritt Fraimannus, Sohn Flaiperts, des Auctors des Beklagten in den Rechtstreit ein mit den Worten: *ego ex res ipsa . . . auctorem existo pro eo quod . . . Flaipertus plus annorum triginta abuit.* Das Gericht stellt die Frage: *si hoc per testes adprobare poteret. Non possum* antwortet Fraimannus. Hierauf erklärt der Kläger: *adprobare possum per testes qualiter res ipsa infra istos triginta annos pars ecclesiae* (als deren Vogt er klagt) *abuit ad proprietatem.* Fraimannus: *non est veritas quod dicis.* Das Gericht erkennt auf den Beweis des Klägers. *Judicavimus et wadiam dare fecimus ipsum Andreas ut . . . adprobaret et Fraimanno . . . paratus essed adprobatio ipsa ab eo recipere* [1]). Denselben Vorgang bietet die Urkunde, Mem. di Lucca, V^b, 466, a. 865. Auch hier handelt es sich um den Beweis des dreissigjährigen Besitzes. *Nos auditores interrogavimus eum*

---

possessio, per quas legibus ad parte ipsius ecclesie defendere possam". Da im selben Processe die Aufforderung an den Beklagten wiederholt wird, antwortet dieser: „*jam dixi et modo iterum dico: volo inquirere parte ecclesie . . . si abet exinde testes aut monimen . . . . et cum hoc dixisset dedit wadia ipsi(e) Eriteo . . . O. et M. de tali inquisitione faciendi ad parte ipsius ecclesie sicut dicebat*". Am festgesetzten Termine erscheinen beide Parteien vor Gericht. Die Kläger erklären: „*ecce parati sumus ab isto Eriteo . . . ut nobis responsum reddat de casis et rebus . . sicut inter nos wadiatum est.* Eriteo: *casis et rebus . . abet et detinet parte episcopatus . . . per annos triginta ad proprietatem et taliter per testes probare possum*".

Desgleichen kann der Kläger, wenn die Zeugenbeweisrolle auf ihn übergeht, Frist zum Zwecke derartiger *inquisitio* verlangen. M. d. L. IV^b, 52, a. 871: „*liceat mihi inquirere . . si per testes hoc adprobare possum.*

1) Wenn weder der Beklagte noch der Kläger den Zeugenbeweis erbieten, kömmt es auf den Eid des Beklagten an. Conf. Memorie di Lucca V^b, 337, Nr. 564, a. 840. „*Dum ambe partes nullum testem propter longinquitatem inde dare professi sunt, iudicatum est ad nostris scavinis ut ipse Andreas advocatus S. J. ut diceret juratus ad dei evangelia cum sagramentalibus*".

Digitized by Google

(den Beklagten) *si potuisset adprobare, quod casa et res ipsas per treginta annos . . (ipse . . genitor ejus et auctor genitoris) abuissent et possedissent ad proprietatem. Qui dixit et professus est quod non poteret. Cum ipse A. ita profiteretur iterum interrogavimus ipsum G.* (den Kläger) *et R. advocato ejus, si potuissent adprobare per testimonia aut per inquisicionem quod de ipsa casa et res infra istos treginta annos ipsa ecclesia vestituram abuisset aut possedisset* [1]).

Hatte eine der beiden Parteien den Zeugenbeweis angenommen, so kann sie die Zeugen sofort producieren. Sind diese nicht schon vor Gericht anwesend und zur Production bereit, so wird über die Vorführung derselben Gewette geleistet und ein neuer Tag anberaumt. Diesen eröffnen in Mem. di Lucca, IV^b, 65, a. 884 die Gegner des Zeugenführers mit der Erklärung: „*ecce nos parati ab isto E . . . testes recipiendum sicut nobis wadiam dedit*". Hierauf produciert der Beweisführer seine Zeugen, *defert, profert, praesentat* [2]). Nachdem die Zeugen vorgestellt worden, stellt das Gericht an den Gegner die Frage: „*si adversus testes ipsos aliquit aberent. quot contra eos dicere aut contendere*" [3]). Der Gefragte hat sodann seine Einwendungen gegen die Zeugenfähigkeit der producierten Zeugen vorzubringen. In M. d. L. IV^b, 65 erklärt er: „*quot contra testes ipsos nullum abere, quot contradicere aut contendere poterunt, nisi quod boni essent*". Ein Beispiel versuchter Zurückweisung bietet M. d. L. V^b, 386, a. 847. Der Gegner des Zeugenführers antwortet: „*De his duobus germanis nihil abeo, quod contradicere quod receptibiles non sint. De isto alio autem nomine Wido veritatem dico, quia de suo proprio non abet valentes 150 solidos; propterea nolo ut testimonium*" [4]). Dagegen bezeugen drei Schöffen, dass der beanstandete Zeuge sein volles Wergeld habe „*et suum bene potest dicere testimonium*".

An die Production der Zeugen schliesst sich das Verhör, die *inquisitio testium* von Seite des Gerichtes. „*Tunc testes ipsos separati unum ad unum inquirere cepimus et . . . interrogavimus*

---

1) Vgl. noch Mem. d. Lucca, IV^b, 52, a. 871; V^b, 304, a. 873.

2) M. d. L. IV^b, 27, 65, 386: Muratori Antiquitates V, 311. a. 796.

3) M. d. L. IV^b, 65.

4) *testimonium* gleich *testis*.

Digitized by Google

eos ... singulatim diligenter" [1]). "*Dum praefatus A ... testimonia ante nos praesentasset et nos eos singulatim et diligenter sub dei timore inquisivimus ...*" [2]). Das Verhör bezieht sich auf die Kenntniss, welche die vorgeführten Zeugen von der streitigen Thatsache haben. Beispielsweise mögen hier die Aussagen in dem Verhöre aus M. d. L. IV^b, 27 Platz finden. "*Inprimis ipse Poppo dixit: sappo res illa, unde intentionem abet Guntelmus clericus pro parte Sancte Marie ... cum Natali et Auriperto germanis ... infra isti triginta anni essere Sancte Marie et quando Alperto pater eorum in ipsa res introivit, S. M. erat. Ostriperto similiter dixit. Vidiprando similiter dixit*".

Nach Schluss des Verhöres fragt das Gericht den Gegner des Beweisführers "*si ipsos testes reprobare poteret an non*" (M. d. L. IV^b, 27) oder, wie die Frage in M. d. L. IV^b, 65 lautet "*si aberent testes suos, quot contra illos testes, qui ipsum testimonium (reddiderunt, poterent probare quot) veritatem non dixissent*". Im zuletzt angeführten Falle antworten die Gegner des Zeugenführers: "*quot testes exinde non aberent, per quos testes ipsos reprobare potuisserunt*". Findet *reprobatio* statt, so tritt nach §. 10, Cap. Aq. legg. add. 817, P. 211 das Verhör der Gegenzeugen, eventuell der Zweikampf ein.

Kömmt es nach langobardischem Rechte zum Zeugeneide (in den hier behandelten Urkunden ist dies ausnahmslos der Fall) so wird der Schwur erst nach dem Verhör geleistet. "*Post testimonium redduto ipse testimonia unusquisque ipsorum per dei evangelia juratus dixerunt ante nos: sicut testimonium rededimus, sic fuit certa veritate* [3])". "*Tunc (reddito testimonio) ante nos ... sancta dei evangelia adduci fecimus et unusquisque singulatim, qualiter testimonium reddiderunt, ad ipsas dei evangelia firmaverunt* [4])". Schliesslich schwört der Zeugenführer: "*qualiter testimonia ipsa testimonium reddiderunt de hac causa, veritatem dixerunt*".

---

1) M. d. L. IV^b, 65.

2) Muratori Antiq. III, 1015, a. 796.

3) Muratori Antiq. III, 1015.

4) M. d. L. IV^b, 65. Conf. Mur. Antiq. I, 973 a. 806.

Digitized by Google

Der Tenor des Zeugnisses wird nicht in den Eid aufgenommen, sondern die Wahrheit der bereits abgelegten Aussage eidlich bekräftigt. Die Aussage ist die Hauptsache, die eidliche *firmatio*, wie wir oben gesehen, nicht einmal ein wesentliches Glied des Zeugenverfahrens. Gerade diese accessorische Natur des Zeugeneides unterscheidet das langobardische Verfahren von dem der übrigen Stammesrechte. Der Eid der Zeugen ist übrigens — das müssen wir mit Rücksicht auf den Inquisitionsbeweis registrieren — ein Versicherungseid.

Das westgothische Recht hat vom Verhandlungsprincip und damit auch vom Formalismus des altdeutschen Gerichtsverfahrens am meisten eingebüsst. Das richterliche Ermessen hat bereits verhältnissmässig weiten Spielraum. Die Beweisrolle der Partei wird nicht mehr mit Strenge festgehalten. Beide Parteien können Zeugen producieren; auf Grund des Verhörs entscheidet der Richter, wessen Zeugen zum Schwure zugelassen werden sollen [1]). Dennoch trägt auch hier der Zeugenbeweis formale Momente an sich, durch die er sich scharf und deutlich vom Inquisitionsbeweise abhebt.

Aus den Urkunden bei Vaissete [2]), Baluze [3]) und Marca [4]) fügt sich ein ziemlich vollständiges Bild des westgothischen Zeugenbeweises in karolingischer Zeit zusammen. Die Art und Weise, in der ich die Urkunden wechselseitig ergänze, trägt ihre Rechtfertigung in sich selbst.

Die klagende Partei bittet das Gericht etwa folgendermassen um rechtliches Gehör. *„Jubete me audire cum isto Milone, qui tales villas ... de causa ecclesiarum ... retinet malum ordinem injuste ... hoc adprobabo* [5]) *per series condiciones, quod iste Milo comes retinet ipsas villas malum ordinem injuste,*

---

[1]) *„Discussa prius veritate verborum, quibus magis debeat credi, iudicis aestimabit electio"*. L. Wisigoth. L. II, tit. IV §. 2. *„Judex eorum testimonium recipere debet, quos meliores atque pluriores esse providerit"*. L. V, tit. VII, §. 8. Ich citiere nach Walter's C. J. G.

[2]) Histoire de Langue doc I, II.

[3]) Capilularia II.

[4]) Marca Hispanica.

[5]) So ist das sinnwidrige *adprobari* zu emendieren.

Digitized by Google

et invasit de potestate .. archiepiscop(i), cujus ego mandatarius sum." So klagt der Vertreter des Erzbischofs von Narbonne 782 vor den Machtboten Karl's des Grossen [1]), indem er zugleich den Beweis des Klagfactums anbietet. Das Gericht fragt den Beklagten, was er zu antworten habe. *„Ipsas villas senior meus Karolus rex mihi eas dedit ad beneficio"* lautet die Antwort im vorliegenden Falle. Im Anschluss daran verlangt das Gericht von ihm zu wissen: *„si potebat abere condictiones aut recogniciones aut judicium* [2]) *aut testes pro quibus ipsas villas partibus suis retinere debeat. — Tunc Milo dixit: non habeo nullum judicium veritatis nec ulla testimonia . . . nec in isto placito nec in alio nec in tercio nec ulloque tempore"* [3]). Nachdem somit der Beklagte kein Beweismittel hatte anbieten können, welches nach L. Wisigoth. L. II, tit. I, § 22 [4]) den Vorrang hat vor dem Eide der Partei, fragen die Missi, Vassi und Iudices den Vertreter des Klägers: *„si potebat abere tale testimonia pro quibus hoc quod dicebat . . . legibus aprovare potuisset"*. Erwiedert die Partei: *„sic habeo"* oder, wie die Antwort in Marca 796 lautet: *„possum introducere legitimos quatuor testes absque ullo crimine"*, so ergeht ein Befehl des Gerichts, dass die Partei die Vorführung der Zeugen rechtsförmlich gelobe. *„Ad ipsa ora per judicio de supradictos missos . . . ac judices Ardoynus mandatarius sua agramivit testimonia"* [5]). Hiemit ist die Zeugenbeweisrolle festgestellt. Der Zeugenführer bringt seine Zeugen am angesetzten Gerichtstage in den Ring. *„Obtulit nobis testes veraces homines pagenses perspicui fide atque rebus pleniter opulenti, cujus nomina in suas conditiones resonant"* [6]).

Nachdem die Zeugnissfähigkeit ermittelt worden, werden die Zeugen einzeln verhört. *„Interrogavimus eos diligenter, quicquid utinam de hac causa illis in veritate cognitum erat, ad singula nobis dicere fecissent. Illi autem una, secundum legis ordinem singuli*

---

1) Vaissete I. preuves 24 = Baluze II, 1394.

2) Doch wohl *indicium*.

3) In Bezug auf die *induciae rationis ponendae* vergl. oben S. 370, N. 3.

4) *„In his causis sacramenta praestentur in quibus nullam scripturam vel probationem seu certa indicia veritatis discussio iudicantis invenerit"*.

5) Vaissete, a. a. O.

6) Marca 779, a. 843.

Digitized by Google

discussi et interrogati, dixerunt, quia nos testes sumus et bene nobis notum est in veritate ... " (es folgt die Aussage)[1]. Nach Schluss des Verhöres wendet sich das Gericht an den Gegner des Zeugenführers, *„si habeat aliquid de objectu vel reprobatione quod contra ipsos testes dicere debeat aut meliores vel pluriores testes, pro quibus illi reprobi sunt aut illorum testimonium invalidum esse debeat"*[2]. Wenn er dies verneint"[3], so lässt ihn das Gericht eine schriftliche Erklärung über die Nichtanfechtung der gegnerischen Zeugen unterschreiben[4]) und hierauf die Beweissätze ausfertigen, welche die Zeugen feierlich zu beschwören haben.

Das Verzeichniss dieser Beweissätze führt die technische Bezeichnung *conditiones* oder *condictiones sacramentorum*, die Reihe der einzelnen Eidessätze heisst dem entsprechend *series conditionum*. *„Tunc iterum praecepimus scribere conditiones ut ea quae ipsi testes testificaverunt, ipsi testes ad seriem conditionum hoc jurare studerent"*[5]) Die Zeugen schwören zum festgesetzten Termine vor dem Altare der Kirche, das Verzeichniss der Eidessätze in Händen. *„Juramus nos"*, lautet die Schwurformel[6]), *„inprimis per deum patrem omnipotentem etc. . . et per reliquias sancti . . ,supra cujus sacrosancto altario has conditiones manibus nostris continemus vel jurando contangimus, quia nos . . . testes scimus et bene in veritate notum habemus et sapimus et oculis nostris vidimus et auribus audivimus et presentes eramus* . . . (es folgen die Beweissätze) . . . *et ea*

---

1) Marca, 779.

2) Marca, 779. Conf. Marca, 796: *„potes alios habere testes ampliores aut meliores aut crimen, quod in lege vetitum est testificandi, dicere hodie aut postmodum?"*

3) Marca, 779: *"Ille autem dixit: nihil habeo de infamia vel objectu quod contra eos dicere debeam, pro quibus illi reprobi sunt aut illorum testimonium invalidum esse debeat"*. Die Fragen über Anfechtung der Zeugenfähigkeit und über Anfechtung der Zeugenaussagen, welche nach den oben behandelten Urkunden des langobardischen Rechtes durch das Zeugenverhör geschieden sind, werden im westgothischen Verfahren unter einem und zwar nach dem Verhöre erledigt. Principielle Bedeutung ist diesem Umstande nicht beizulegen.

4) Die Stelle der vorigen Note führt fort: *„et dum haec dixisset, praecepimus illi ut faceret exinde sua professione scriptis et sua manu propria firmasset sicuti et fecit"*. Ein Beispiel solcher *„evacuatio"* Marca, 780. Conf: L. Wisig. L. II, t. IV, §. 7, Walter C. J. G. I, 454 i. f.

5) Marca, 779.

6) Marca, 798, a. 876.

Digitized by Google

quae scimus recte et veraciter testificamus per supra emissum juramentum in domino". Der volle Inhalt des Zeugnisses wird in den Schwur aufgenommen [1]). Die Zeugen sagen demnach zweimal aus, das einemal vor Gericht im Verhör, das andremal eidlich in der Kirche. Formlose und eidliche Aussage sind durch das Urtheil geschieden, welches, auf Grund des Verhörs abgefasst, den Inhalt der letzteren in den *conditiones* Wort für Wort feststellt. Der Zeugeneid ist also auch hier assertorischer Natur. Nach abgelegtem Schwur werden die *conditiones* von den Zeugen [2]), vom Gegner des Zeugenführers [3]) und von den *auditores* gefertigt. In dieser Gestalt dienen sie zum Beweise des erstrittenen Rechtes; in ihnen verkörpert sich die *vis rei judicatae.*

So hätten wir denn für das südöstliche und das südwestliche Grenzgebiet des fränkischen Reiches eine Form des Verfahrens nachgewiesen, die uns Anhaltspuncte genug bieten wird, um den Gegensatz von Zeugen- und Inquisitionsbeweis klar zu stellen. Hiedurch ist uns aber die Untersuchung für die übrigen Stammesrechte wesentlich erleichtert, da von vornherein die Vermuthung für uns spricht, dass das alte Beweisprincip umsomehr in Kraft geblieben sei, je mehr wir uns von den romanischen Marken entfernen und dem Kerne der unvermischt gebliebenen Stämme nähern.

Auch nach den Urkunden des fränkischen Rechts stellt sich das Zeugenverfahren so, dass nur die oben gegebene Auslegung der Capitularien sich damit vereinigen lässt. Salisches und ripuarisches Recht mögen in Folgendem gemeinschaftlich behandelt werden, da einzelne Urkunden sich nicht mit Bestimmtheit dem einen oder dem andern zuweisen lassen und der Mangel an Material für das letztere eine urkundliche Feststellung etwaiger Unterschiede nicht zulässt.

Für die Anbietung des Zeugenbeweises diene die Formel Rozière 472 [4]) als Beispiel. Ein Abt und dessen Vertreter vindicieren einen

---

[1]) Beispiele von *conditiones sacramentorum*: Vaissete I, 55; 124 (= Mahul, Cartulaire de Carcassonne IV, 71), Baluze II, 1416, Marca Hisp. 798, 804 ff.

[2]) Marca, 805, a. 879: *„et nos testes ea, quae scimus et ipsas scripturas aliqui manibus nostris roboramus et aliqui signum nostrum impressimus"*.

[3]) Vergl. die Unterschriften in Marca 798.

[4]) Gleich Marculf App. 3.

Digitized by Google

Eigenmann, der sich den Stand des Freien anmasst. Dieser leugnet. Die Kläger aber erklären *„quod testimonia homines Francos praesentare potebant, qui hic adstabant. quod (sc. quum) ipse colonus ipso comparaverat* [1]) *et in suum servitium eum viderant deservire et per lege servus sancti illo esse debet“*. Das Gericht erkennt sofort durch Urtheil alter zweizüngiger Form, auf den angebotenen Zeugenbeweis. Das formelle Beweisversprechen und das Verhör der Zeugen fanden erst nach dem Urtheile statt. In Urkunde bei Pérard [2]) N. 15, a. 819 wird dem Kläger durch Urtheil auferlegt, dass er die Vorführung der Zeugen rechtsförmlich gelobe. *„Taliter Fredelono iudicatum fuit ut tale testimonium adremisset in proximo mallo post quadraginta noctes, quem ipse comes in Augustidunense tenet ut secundum legem suam Salicam adprobat sicut superius postulavit“*. Ebenso beweisen folgende Stellen, dass bereits die Angelobung, die *„arramitio“* [3]) des Zeugenbeweises dem Urtheile nachfolgt. Pérard N. 19: *„per iudicium testimonia arremivit“*. Pérard Seite 147, a. 867: *„per iudicium escabineorum .. arramivit .. (ut) in proximo mallo, quod in V. et in A. ipsi missi tenent ipse ... cum sua testimonia adprobare faciat“*. Das Urtheil, durch welches auf den Zeugenbeweis erkannt wird, regelt zugleich die Rechtsfrage, es ist zweizüngig, also nicht etwa ein blosses Beiurtheil. Pérard N. 18, a. 816 *„... decrev(er)it iudicium, ut tale testimonia aremissat* [4]) *in proximo mallo post quadraginta noctes, quem ipsius comes in ipsa civitate tenet, qui hoc adprobavit (sc. adprobarent) sicut suus iudicius loquitur; aut faciat, quidem (!) lex est“*.

Dem Urtheile gemäss wird der Beweis- und Erfüllungsvertrag abgeschlossen. Der Zeugenführer gelobt rechtsförmlich den Zeugenbeweis zu führen oder zu thun was nach dem Urtheile Rechtens ist, der Gegner, verspricht den Beweis entgegen zu nehmen und für den Fall des Gelingens seinerseits das Urtheil zu erfüllen [5]). Nach Ablauf der Frist

---

1) Welche zugegen waren als ein Colone der Kirche den Knecht von einem Franken erwarb.

2) *Recueil de pièces curieuses pour l'histoire de Bourgogne,* Seite 34 ff. Soweit ich Pérard nur nach Nummern citiere, beziehen sich die Citate auf S. 34 ff..

3) Die Bedeutung von *adramire* erhellt aus Rozière 472: *„sua testimonia homines septem ... adcharmerunt ut in crastinum die illos ibidem praesentare deberent“*.

4) So ist das *remissae* bei Pérard zu emendieren.

5) Pérard N. 18: *„Dedit Maurinus fideiussorem ... de sua presentia, quod si ipse Fredelum adprobat, faciat Maurinus partibus Fredelono quod lex est“*.

Digitized by Google

führt die Partei die von ihr gewählten Zeugen vor. *„Veniens Salicho . . . presentavit octo testes legitimos quorum nomina . .“* : Kindlinger[1]) 217 a. 814. —*„Per judicium dedit novem testimonia legitima, bonas et veraces“*: Pérard Seite 14, a. 876[2]). Die Production der Zeugen konnte übrigens auch schon vor dem Urtheile stattfinden. Pérard N. 17: *tales testes de presente presentavit . . . tunc ei judicatum fuit quod suos testes de presente habuisset, qui hoc adprobare potuissent*[3]).

Nach Prüfung der Zeugenfähigkeit, die wir unbedenklich hier einschieben können, wurde die *discussio*, *inquisitio testium*, das Zeugenverhör, der Neuerung der Capitularien gemäss, vorgenommen.

Während nach dem Verfahren der westgothischen Urkunden das Verhör vor dem Urtheile und der gerichtlichen Ausfertigung der *condictiones sacramentorum* stattfindet, das Urtheil also auf Grundlage der *discussio testium* ergeht, dehnt nach fränkischem Rechte das Gericht seine Thätigkeit durch die Vernehmung der Zeugen auf das Verfahren nach dem Urtheile aus. Pérard N. 18 schliesst mit dem Beweisvertrage der Parteien. Unmittelbar darauf (Pérard 19) folgt die Notitia über die Ableistung des in Pérard N. 18 aufgetragenen Zeugenbeweises. *„Fredelus in ecclesia sancti Johannis in ipsa civitate ubi alia sacramenta percurrunt, ante ipsos missos duodecim testimonia praesentavit his nominibus . . . Ipsa testimonia . . . discussi fuerunt et super ipso altario . . . iurati dixerunt . . .“*

Der Gegensatz zwischen formloser Aussage, wie sie dem Verhör entspricht und eidlichem Zeugnisse wird in den Urkunden mit genügender Deutlichkeit betont. *„Ipsi homines sic testimoniaverunt quod per lege servus sancti illius aderat debitus, et quomodo hoc testimoniaverunt super altario sancti illius in illa capella . . . ubi reliqua sacramenta soluta sunt, iurati dixerunt“*: Rozière 472—

---

[1]) Geschichte der deutschen Hörigkeit.

[2]) Vgl. noch Pérard N. 16, 17, 18, 19 und Bouquet V, 703, a. 759, Böhmer 14.

[3]) Nach §. 12, Cap. I. Sal. add. a. 819, P. 226 kann sogar der Kläger gleich bei Anbringung der Klage Zeugen producieren. Der Beklagte verliert dadurch nicht sein näheres Recht zum Zeugenbeweis, denn, wenn er davon Gebrauch macht, werden des Klägers Zeugen als Gegenzeugen behandelt, deren Production anticipiert worden. Da einer von diesen Zeugen kämpfen musste, so hat die Klage mit Zeugen allmählich den Charakter einer Duellklage angenommen.

Digitized by Google

.. *testimoniaverunt et iurati perportaverunt:* Pérard S. 14.— *Isti unanimiter testimoniaverunt quod ... plus est drictus ad ancilla essere ... quam ingenua. Tunc super illas sanctas reliquias perfecerunt, quod veri testes exinde erant:* Pérard N. 17. — *Testificaverunt XIII Franci... atque juraverunt in altare sancti Petri quod sic esset verum et judicaverunt scavini quod digni erant supradicti viri ad testificandum et ad jurandum:* De Courson, Cartulaire de Redon S. 34, N. 124, a. d. J. 832—840.

Die zwei zuletzt angeführten Stellen legen den Gedanken nahe, dass die Eidesformel nach Analogie des langobardischen Verfahrens nur eine Wahrheitsversicherung mit Beziehung auf die im Verhör gemachten Aussagen enthalte. Allein abgesehen von Rozière 472, Pérard N. 19, Kindlinger 217, mit deren stylistischer Fassung sich diese Annahme nicht wohl verträgt, liefern folgende Eidesformulare den bestimmten Beweis des Gegentheils. *Unde Fredilus Adelardo malavit, quod servus ... essere debuisset ... (ut) dricto plus debet esse servus .... quam ingenuus et sicut in istum iudicium insertum est, nos veri testes sumus et verum testimonium exinde portamus, sic nos deus adiutor sit et iste sanctus:* Pérard N. 16. — *Jurati dixerunt quod (:) nos vidimus ... Madaleno servire ad servo ... sic deus noster adiutor sit et iuste sentientes nos veri testes sumus et verum testimonium perportamus:* Pérard N. 19. Der Zeugeneid hat somit seinen alten Charakter behalten ohne durch das nunmehr vorausgehende Verhör beeinflusst worden zu sein. Die Beweissätze des Urtheils sind zugleich die Eidessätze. Nachdem die Zeugen dieselben wiederholt haben, erklären sie zum Schluss unter Anrufung der Gottheit: *exinde veri testes sumus et verum testimonium perportamus.* Die Wahrheitsversicherung wird im Präsens gegeben, während die blosse *firmatio* sich auf das Zeugniss als ein bereits früher abgelegtes bezieht. *(Sicut testimonium reddidimus, fuit veritas).* Aus dem Streben nach Kürze des Ausdrucks erklärt es sich zur Genüge, dass einzelne Urkunden die Aufnahme der Beweissätze in den Zeugeneid mit Stillschweigen übergehen.

Das den Rechtstreit entscheidende Urtheil wurde, wie wir gesehen, vor Beginn des Zeugenverfahrens gefällt. Doch war es bei den Franken Sitte geworden sich vom Gerichte nach Führung des Beweises ein declaratorisches Urtheil über den Ausgang des Beweisverfahrens geben zu lassen, welches zwar nicht nothwendig aber behufs

Digitized by Google

grösserer Sicherheit zweckmässig schien [1]). Rozière 481 (salisch): *Proinde oportunum fuit ipsi illi ut alio iudicio bonorum hominum vel ipsius comitis manus firmatas exinde accipere deberet.* Rozière 486: *Proinde oportunum fuit ipsi illo ut ... iudicium sacramentale bonorum hominum vel ipsius missis manus firmatas exinde accipere deberet*, des Inhalts, dass er den angelobten Beweis geführt habe. Ebenso fasse ich Kindlinger 217: *Hinc scabini tale testimonium in veritate perpendentes viva voce unanimiter judicaverunt, quod praefata captura omni tempore ... esset vindicata, atque legitime conquisita coram his judicibus ...* Dass in diesem Falle dem Zeugenverfahren ein Urtheil im alten Sinne vorausgegangen, ergeben die Worte: *hi juraverunt et per judicium testificaverunt.* Von dem Verfahren, welches vor der Production der Zeugen stattgefunden hatte, erzählt uns die Urkunde nichts. In ihr ist uns nur das Protokoll über den zum Zeugenbeweise angesetzten Gerichtstag erhalten.

Urkunden, die burgundisches Verfahren unzweifelhaft enthalten, stehen mir nicht zu Gebote.

Ebensowenig vermag ich für das schwäbische Recht den Gang des ordentlichen Zeugenverfahrens aus Urkunden zu belegen. Doch tritt im Gebiete dieses Stammesrechtes die Eigenart des Inquisitionsbeweises zu klar zu Tage, als dass an eine Identität mit dem Zeugenbeweise zu denken wäre.

Für friesisches und sächsisches Recht können wir die Belege insofern vermissen, als sich hiefür auch keine Inquisitionsurkunden finden.

Schwieriger steht die Sache für das bairische Volksrecht. Der Inquisitionsbeweis ist in den bairischen Urkunden, namentlich bei Meichelbeck in überwiegendem Masse vertreten. Dass wir aus solchen Urkunden für das ordentliche Zeugenverfahren nichts entnehmen können, werde ich in der Folge erweisen. Jene, die gerade hieraus ihre Belege für den Zeugenbeweis schöpften, wie Lud. Maurer [2]) und Jac. Grimm [3]) u. a. haben einen Fehlgriff gethan. In keinem Volksrechte steht der Zeugenbeweis so weit vom Inquisi-

---

[1]) Am Königsgerichte war dies bereits frühe üblich geworden. Conf. Pardessus N. 478, a. 710.

[2]) Gesch. des altgermanischen Gerichtsverfahrens 85, §. 71. [3]) Rechtsalterthümer, 859.

Digitized by Google

tionsbeweise ab, als nach der *lex Baiuwariorum*, der zufolge von mehreren Zeugen immer nur Einer und zwar der durch das Los erkorene den Zeugeneid leistet. Allein diese Art des Verfahrens vermag ich durch Urkunden nicht zu belegen. Eine schwache und undeutliche Spur bietet eine Aufzeichnung im Codex Pataviensis antiquissimus aus den Jahren 785—797, Monumenta Boica XXVIII[b], 23, N. 25. „*Et per ipsum sacramentum voluit iurare Into castaldius cum sacramentalibus*[1]) *suis cum Amm et Snellin et Altrate et cum ceteris ut e(a)dem causa fuissent videntes et firmantes*" [2]).

Ob sich die Bestimmung der *lex Baiuwariorum* auch den Capitularien gegenüber gehalten, die ein Verhör der einzelnen Zeugen vorschreiben, wage ich nicht zu entscheiden. Ich bezweifle es. In Meichelbeck N. 487, a. 825 schwören die Zeugen insgesammt. „. . *tunc juraverunt in reliquiis W*. ...(und eilf andere) *ut illi eum de suo avo et matre servum scirent sancti esse Zenonis vel sui parentes. Post sacramento juramenti dijudicaverunt populi et scabini constituti* . . ." Dass wir es hier mit einem Zeugenbeweise zu thun haben, ergibt sich aus der assertorischen Eidesfigur.

In diametralem Gegensatz zu den Rechtsgewohnheiten der deutschen Stämme, stand das Zeugenverfahren der nach römischem Rechte lebenden Bevölkerung des fränkischen Reiches. Abgesehen davon, dass das ganze Beweisprincip ein anderes war, tritt ein Unterschied in Bezug auf den Zeitpunct der Beeidigung der Zeugen zu Tage. Während der deutsche Zeugeneid assertorisch geschworen wurde, legten die Romanen vor der Vernehmung einen promissorischen Eid ab. L. 9, Codex Just. IV, 20 (L. 3, Cod. Theodos. de fide testium XI, 39): „*Jurisjurandi religione testes, priusquam perhibeant testimonium jam dudum arctari praecepimus et ut honestioribus potius fides testibus habeatur*". Es galt dies nicht nur für das Criminal-, sondern auch für das Civilverfahren. L. 16, Cod. Just l. c.: „*Constitutio jubet non solum in criminalibus judiciis sed etiam in pecuniariis unumquemque cogi testimonium perhibere de his quae novit cum sacramenti praestatione vel jurare se nihil compertum habere*". Dass

---

[1]) Lex Baiuw. LL. III, 3. Text, XVI, 6: „*Donet arma sua ad sacrandum (testis) et per ea iuret ipsum verbum cum uno sacramentale*".

[2]) Ein Zeuge entscheidet in Ried, Codex dipl. Ratisp. I, 24, N. 23, a. 822. Doch ist hier von keinem Schwur die Rede und der Fall ein ausserordentlicher, da der Zeugenbeweis von den Parteien gewillkürt wurde.

Digitized by Google

diese Bestimmungen bei der im fränkischen Reiche lebenden römischen Bevölkerung in Kraft geblieben sind, ergibt sich aus Lex Romana Curiensis [1]) XI, 13, Walter C. J. G. III. 734, welche die der lex 9 cit. entsprechende Stelle des Breviarium Alaricianum folgendermassen commentiert: „*Quicumque homines ad sacramenta danda ante judices venerint, antequam de ipsa causa interrogentur, iurati dicant ut in nulla falsitatem non iurent sed quod rectum sciunt dicant. Sic postea iudex quem* [2]) *honestiores et meliores et plus iustas personas viderit, nisi si minor numerus sit, ipsa pars iuvare debet*“.

III. Über die Processvorrechte im allgemeinen, über das Reclamationsrecht insbesondere.

Wie bei den Germanen öffentliches und Privatrecht in innigster Wechselwirkung stehen, so gelangt die politische Bedeutung des Königthums auch in der privatrechtlichen Sphäre desselben zum Ausdruck. Von altersher geniesst das Königsgut, welches Staats-, Kron- und königliches Privatgut ungeschieden umfasst, bei allen germanischen Stämmen eine rechtlich bevorzugte Stellung. Eingriffe in die Vermögensrechte des Königs werden mit erhöhter Busse gesühnt. Der doppelten Busse, mit welcher im langobardischen Recht das Königsgut geschützt war, wird mit scheinbarer Consequenz in Liutprand 78 die Verdopplung der gemeinen Verjährungsfrist an die Seite gestellt. Der höhere Friede, welcher das Königthum umgab, theilte sich jenen mit, die zu demselben in näherer Beziehung standen. Personen, die der König in sein Gefolge aufgenommen, waren durch erhöhtes Wergeld ausgezeichnet. Es ist bekannt, wie bei den Franken das Gut des Königs frei war von öffentlichen Lasten und Abgaben, und dass die Ausdehnung dieser Freiheit den bedeutungsschweren Keim für die Entwicklung der späteren Immunitätsverhältnisse in sich trug. So wie das Königsgut in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung sich über den allgemeinen Rechtszustand

---

1) Vgl. über dieselbe Stobbe, Rechtsquellen I. §. 18.

2) *„qua parte ... iderit„ ... ipsam partem ...“*

Digitized by Google

heraushob, so bildeten sich für dasselbe auch im Gerichtsverfahren eigenthümliche Vorrechte aus. In den Volksrechten tritt eine processuale Ausnahmsstellung des Königsgutes noch nicht zu Tage. Doch finden sich vereinzelte Spuren, wie der persönliche Einfluss des Königthums den strengen Formalismus des alten Rechtes stellenweise durchbricht, indem für gewisse Klassen der Bevölkerung und einzelne Personen, namentlich jene, die in besonderer Beziehung zum König stehen, eine freiere und leichtere Bewegung vor Gericht möglich gemacht wird.

1. Durch Lex Ribuariorum LVIII, 19 — bekanntlich lebte das karolingische Königshaus nach ripuarischem Volksrechte — wurden die Schutzpflichtigen des Königs und der Kirche von dem drückendsten Formalismus befreit, welchem der Beklagte bei seiner Verantwortung unterworfen war. Der Kläger musste ihnen gegenüber die feierliche Betheuerung des Klagvorwurfs unterlassen. Er durfte sie nicht tanganieren, d. h. nicht „beschwören ihm die Antwort auf die Klage Wort für Wort an den Stab zu sagen“ [1]). Hiemit aber war ihnen das wichtige Recht einer freien Beantwortung der Klage gegeben. Denn das Tangano des Klägers zwang den Beklagten die Klage Wort für Wort zu negieren oder zuzugestehen und schloss jedes „Aber“, jede Einwendung im technischen Sinne aus. Eigenleute des Königs und der Kirche konnten nach L. Rib. LVIII, 20 in eigener Person vor Gericht auftreten, ohne also der Vertretung durch die ihnen vorgesetzten Gutsverwalter zu bedürfen [2]). Hatten sie Eide zu schwören, so waren sie in Bezug auf den Wortlaut des Eides, der sonst vom Kläger vorgestabt wurde, gleichfalls vom Zwange des Tangano befreit.

2. Nach ripuarischem Volksrechte konnte man nicht nur die formelle Echtheit einer Urkunde anfechten, sondern auch behaupten, dass der Inhalt derselben dem wahren Sachverhalte nicht entspreche, dass demnach der Schreiber und die unterfertigten Zeugen gelogen hätten. In diesem Falle haben letztere die Wahrheit des Inhalts durch

---

1) Siegel a. a. O. 131 ff.

2) Conf. §. 22, C. Theod. viii. 803, P. 134: *de liberis hominibus, qui uxores fiscalinas regias .... accipiunt, ut ..... nec de testimonio pro hac re abiciantur sed talis etiam nobis in ac causa honor servetur, qualis et antecessoribus nostris regibus vel imperatoribus servatus esse cognoscitur.*

Digitized by Google

ihren Eid zu erweisen, der unter Umständen durch die Aufforderung zum Zweikampf verlegt werden konnte [1]). Der Königsurkunde gegenüber war eine derartige Anfechtung, die nicht gegen die Echtheit des Documents, sondern gegen die Wahrheit der darin enthaltenen Relation sich richtete, nach Lex Ribuariorum LX, 6 strenge verpönt. Wer eine Königsurkunde der Lüge zeiht, sollte mit dem Tode bestraft werden. Die Königsurkunde lieferte demnach, wenn einmal ihr Charakter als solche feststand, einen unanfechtbaren Beweis, während eine Privaturkunde diese Sicherheit nicht zu bieten vermochte.

3. In Bezug auf gerichtliche Stellvertretung verhalf die specielle königliche Ermächtigung zu einer Befugniss, die nach gemeinem fränkischen Rechte nicht begründet war. Es entspricht ganz und gar dem Charakter des ältesten deutschen Rechts, wenn eine Vertretung vor Gericht, soweit es sich um gerichtsfähige Personen handelte, überhaupt nicht gestattet war. Allein schwierig ist es zu sagen, inwieweit dieser Grundsatz in merovingischer Zeit sich bereits abgeschwächt hatte. So viel steht fest, dass unbefugte Vertretung einer Partei den Vertreter bussfällig machte, dass aber anderseits die Bestellung eines Vertreters rechtlich möglich war. Die Vertretung wurde vor Gericht durch formellen Vertrag *„per festucam“* übertragen. Die Übertragung hiess *commendatio*, der Vertreter *mundboro.* Die Vertretung war aufkündbar. In dem Placitum bei Pardessus N. 431, a. 693 wird Amalrich, der Sohn Amalbert's, einer Partei, welche im Königsgerichte von ihrem Gegner solsadiert worden, in eine Busse von 15 Solidi verurtheilt, weil er, ohne zur Vertretung seines Vaters befugt zu sein, gegen die *solsadia* protestiert hatte [2]). Dieselbe Strafe wird für diesen Fall in Lex Salica LXXVI bestimmt *„de eum qui causa aliena dicere praesumpserit“*.

Was nun die Bedeutung der königlichen Ermächtigung betrifft, so dürfte zu unterscheiden sein, erstens ob die Vertretung vor

---

[1]) L. Rib. LIX, 1; 2; 4.

[2]) *Interrogatum fuit Amalrico ... quo ordine in ac causa introire volibat. Sed ipsi Amalricus nulla evidenter potuit tradire racionem qualiter in ac causa structus advenisset, nisi inventum fuit quod contra racionis ordinem ipsa subsadina contradixissit vel in ac causa introissit.* Ungenau Roth, B. W. 164: der Vertreter des Amalbert, sein Sohn Amalrich. Als Vertreter Amalberts war Ermechar *„inluster vir, ejus mundboro“* bestellt.

Digitized by Google

dem Gaugerichte oder vor dem Königsgerichte statthaben soll und zweitens ob die Bestellung des Vertreters sich nur auf einen bestimmten Process oder als Generalvollmacht auf alle Rechtsangelegenheiten des Vertretenen bezieht. Für die Vertretung vor dem Königsgerichte können wir die Nothwendigkeit königlicher Ermächtigung unbedenklich annehmen. „Eine Übertragung der Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten an einen anderen . . . bedurfte“ — nach fränkischem Rechte — „wie es scheint, der königlichen Einwilligung“. So äussert sich über diese Frage Roth, Beneficialwesen 161, dem ich hierin vollkommen beipflichte. Die von ihm angeführte Stelle, Marculf I, 21. macht seine Annahme mehr als wahrscheinlich. *„Fidelis noster ille . . suggessit nobis eo quod propter simplicitatem suam causas suas minime possit prosequere vel admallare . . . petiit ut inluster vir ille omnes causas suas in vice ipsius tam in pago quam in palatio nostro admallandum prosequendumque recipere deberet. quod in praesenti per fistucam eas eidem visus est commendasse. Propterea iubemus, ut dum taliter utrisque decrevit voluntas memoratus ille vir omnes causas lui ubicunque prosequere vel admallare deberet. ut unicuique pro ipso vel hominibus suis . . . et directum faciat et ab aliis simili modo veritatem accipiat“*. Das *praeceptum regis* musste, wie aus der Motivierung der Bitte hervorzugehen scheint, die im Königsgerichte vorgenommene *commendatio* ergänzen. Auf königliche Ermächtigung weisen auch Stellen wie Pardessus N. 431: *„ordenante illustri viro Nordeberctho. qui causas ipsius orfanolo (Ingramio) per nostro verbo et praecepto videtur habire receptas“* . . . Pardessus l. c.: *„nec venisset ad placitum . . ipso mundeborone suo (Amalberti) . . . Ermechario, quem per ipsas (regias) precepcionis habuit achramitum“*.

4. Die Lex Salica stellt in Titel XCVI, der die Überschrift trägt *de antrustione ghamalta (admallato)*, für die Gefolgsleute des Königs ein eigenes Gerichtsverfahren auf [1]). Ein Antrustio darf den andern nicht mannieren, er muss ihn in Gegenwart von Zeugen ersuchen *(rogare)* dass er sich vor Gericht stelle. Er kann ihn rogieren, wo er ihn findet, während die *mannitio* stets in der Behausung des Beklagten stattfinden muss. Ein Antrustio darf bei Busse von

---

[1]) Vgl. Walter R. G. §. 672.

Digitized by Google

15 Solidi gegen seinen Genossen keinen Zeugeneid schwören. Der Kläger muss seine Anklage durch einen Voreid erhärten, der mit einer bestimmten Zahl von Eideshelfern geleistet wird, welche der Beklagte überbieten kann. Wegen fortdauernder Contumaz findet Ladung vor das Königsgericht und äussersten Falles Friedloslegung statt, die im ordentlichen Verfahren dieser Zeit bereits der unmittelbaren Zwangsvollstreckung gewichen war [1]).

5. Handelt es sich in diesem Falle um Processvorrechte in Streitigkeiten zwischen den königlichen Gefolgsleuten selbst, so geht das langobardische Recht in der processualen Bevorrechtung derselben noch einen guten Schritt weiter. Rachis 14 enthält ein Privileg für die Gasindionen, sofern ein *homo arimannus*, ein Vollfreier, der nicht im Gefolge des Königs steht, ihnen gegenüber einen Rechtsanspruch geltend machen will. Dass die persönliche Verbindung des Gasindionen mit dem König das Motiv der Satzung sei, drückt diese selbst mit folgenden Worten aus: *„De gasindiis quidem nostri ita statuere, ut nullus judex eos opremere debeant, quoniam nos debemus gasindios nostros defendere“*. Wenn ein Arimanne sich vor seinem Richter gegen einen Gasindionen beschwert, so hat diesen der Richter mündlich oder schriftlich aufzufordern, dass er sich in der streitigen Sache selbst sein Urtheil spreche *(ut iudicet in se)*. Ist der Gasinde des Rechtes nicht kundig, so ziehe er welche von seinen rechtskundigen Genossen herbei und finde mit ihrer Hülfe dem Rechte gemäss das Urtheil in eigener Sache und erfülle dieses Urtheil, auf dass der Arimanne nicht beschwert werde. Vor jener Aufforderung hat kein Richter das Recht ohne besonderen Befehl des Königs über die Güter des Gasindionen gerichtlichen Verspruch zu verhängen oder ihn pfänden zu lassen [2]). Nur dann wenn der Gasinde der richterlichen Aufforderung nicht nachkommt oder das Urtheil desselben ein

---

1) L. Sal. LXXVII, §. 7. Novelle 19 zu Tit. LVI.

2) Ein ähnliches Privileg erhalten durch §. 6, Cap. Lang. Pipp. 782 (?) P. 43 die Bischöfe. *„Ut qui se reclamaverit super pontificem ut iustitiam habeat ad requirendum, diriyat illum comis aut per missum suum aut per epistolam suam ad ipsum pontificem. Et si episcopus ipse, Francus aut Langobardus, distulerit iustitiam faciendum, tunc iuxta ut ipsi episcopi eligerunt, ubi consuetudo fuerit pignerandi a longo tempore, ut et inantea in eo modo sit pro ipsas iustitias faciendas“*. Vgl. Waitz V. G. IV, 375, N. 1. Von einem anderen Gesichtspuncte aus ist das Verfahren bei Klagen gegen den dem Bischof untergebenen Clerus aufzufassen. Waitz IV. 374.

Digitized by Google

wiederrechtliches ist, soll gerichtlicher Zwang dem Arimannen zu seinem Rechte verhelfen. Jener hat sich dem „*judex*“ zu stellen und dieser den Rechtstreit zu entscheiden *(judix emittat judicatum suum)*. Allein „*si postea ei (gasindioni) apparuit, quod legibus non judicasset, ven(i)at cum ipso judicato in presentia nostra*“.

6. Um des Zusammenhangs willen gestatte ich mir die Grenze der vorkarolingischen Periode zu überschreiten und noch eine Stelle aus einem Capitular Lothar's (§. 2, C. Loth. 82²/₃ Bor. 154, P. 233, §. 13) zu erörtern, welche, wenn auch theilweise in allgemeinen Ausdrücken gefasst, einen processualen Vorrang der königlichen Vasallen statuiert. „*His . . qui se nobis commendaverunt aut in futurum commendaverint, volumus specialiter hoc honoris privilegium concedere prae ceteris liberis ut in quocumque loco venerint sive ad placitum vel ubicumque, omni honore digni habeantur et caeteris anteponantur. Et quidquid ad querendum habuerint absque ulla dilatione iustitiam suam accipere mereantur*“. Wer gegen den Vasallen eines solchen zu klagen hat, wende sich zuerst an den Senior, erst wenn dieser das Recht verweigert, tritt der Zwang der ordentlichen Gerichte ein.

7. Wenn nach den Capitularien die Geistlichen befreit sind von der gerichtlichen Eidespflicht, so erscheint dies bereits als ein allgemeines Standesvorrecht, das auf canonischer Satzung beruht. Allein der Ausgangspunct dieses Vorrechtes dünkt mir ein anderer zu sein. Die Entwicklung desselben nahm wenigstens in Italien einen ähnlichen Weg, wie sonst vielfach die der kirchlichen Standesprivilegien. Was später allgemeines Recht geworden, war ursprünglich Ausfluss des königlichen Mundiums. Aistulf 19 bestimmt, dass Äbte von Klöstern, die unter Königsschutz stehen, *(ad defensionem sacri palatii esse noscuntur)* von einem *judex* beklagt, eidespflichtig seien. Sonst aber sollen sie den Langobarden gegenüber keinen körperlichen Eid leisten, sondern es sollen nur die Eideshelfer in Gegenwart des Abtes [1]) schwören. Auf diese Bestimmung bezieht sich noch eine Urkunde angeblich Ludwig des Frommen für Vincenzo di Volturno von 819 [2]): „*et nullus audeat abbates vel monachos*

[1]) So verstehe ich das „*anteponatur ipse abas solus*“ im Hinblick auf §. 1, i. f. Cap. Karoli M. Lang. Mant. mundan. a. 787. P. 110, c. 12; cf. Boretius 118.

[2]) Böhmer 313. Muratori SS. I^{b}, 371.

ejusdem coenobii ad jurandum quaerere, quia contra divinam credimus esse legem [1]). *Sed per scariones omnibus temporibus finem faciant sicut prisca consuetudo fuit*" [2]). Das Motiv der Verfügung war im Laufe der Zeit ein anderes geworden.

Die Befreiung von der Eidespflicht erscheint im Capit. Karlom. Vern. a. 884, P. 550 als anerkanntes Vorrecht der königlichen Vasallen. Nicht sie selbst, sondern die angesehnsten ihrer eigenen Vasallen haben für sie den körperlichen Eid zu leisten. §. 11 a. a. O.: „*Honorem enim talem nostris vassis dominicis concedimus ut ipsi non sicut reliqui manu propria sacramentum iurent sed melior homo illorum et credibilior illud agere non differat*" [3]).

Man pflegt ohne weiters anzunehmen, dass das Verfahren im Königsgerichte dasselbe gewesen sei wie das im Gaugerichte. Abgesehen davon, dass eine solche Annahme zum mindesten gewagt erscheint, so lange weder jenes noch dieses genau ergründet ist, glaube ich dieses Axiom aus bestimmten Gründen bestreiten zu müssen. Auf die salische Rechtsgewohnheit, dass der vor das Königsgericht geladene Gegner drei Tage lang ausgewartet werden muss, ehe er contumaciert werden kann, will ich kein besonderes Gewicht legen. Die dem höheren Banne des Königs entsprechend erhöhten Processbrüche sind auf den Gang des Verfahrens wenn auch factisch so doch juristisch ohne Einfluss. Neben der ausschliesslichen Inquisitionsgewalt des Königs, die es unten zu erweisen gilt, sind für mich zwei Stellen der *Lex Alamannorum* entscheidend, von welchen die erstere unbedenklich von der Stellung des Herzogs auf die des Königs schliessen lässt. L. Al. Hloth. XLII, 1 (Landfr. XLI, 1; Karol. XLII): „*Si quis interpellatus*

---

1) Dieser Stelle geht eine directe Beziehung auf Aistulf's Edict voraus: „*neque aliquis per parentum possessiones ejus hereditates residere audeat, sicut Aistulfus rex Langobardorum constituit de ecclesiis*"

2) Der Schlusssatz mahnt an Aistulf 20: „*per sacramentum ovescarioni cum actoribus finiantur*" (*causae curtis regiae*). Die Urkunde scheint mir verdächtig. Beziehungen auf langobardisches Recht dürften in Urkunden Karl's d. G. u. Ludwig's d. F. schwerlich nachzuweisen sein. Die Interminatio der Urkunde ist zweifelsohne interpoliert. Die Urkunde liegt nur in einem Vidimus von 1272 vor. (Sickel.)

3) Vgl. Waitz IV. 228.

Digitized by Google

ante ducem de qualecumque causa, quod iam manifestum est tribus vel quatuor testibus, aut de homicidio aut de furto aut de aliquo neglectu, quod illi testantur qui boni testimonii sunt in plebe .... cognuscat hoc iudex. Tunc licenciam ille homo (mallatus) .. de causa illa potestatem iurandi non habeat sed ... persolvat". Vor dem Herzog und nur vor diesem soll Überführung in Criminalsachen zulässig sein, und zwar durch Zeugen, deren Aussage der Judex prüft um auf Grund derselben zu entscheiden. L. Al. Hloth. XLIV, 1: „*Si quis liber liberum crimen aliquod, quod mortale, inposuerit et ad regem aut ad ducem cum accusaverit et exinde probata res non est, nisi quod ipse dicit, liceat illum alium cui crimen inposuit cum tracta spada exoniare se contra illum alium*". XLIV, 2: „*de minoribus autem culpis sicut duci placet ita fiet inter eos*". Lagen genügende Zeugenaussagen nicht vor, so war das Verfahren am Königs- und Herzogsgerichte insofern ein ausserordentliches, als der Zweikampf von der Wahl des Beklagten und nicht blos von der Herausforderung des Klägers abhing [1]). Bei Sachen, die nicht an den Hals giengen, stand es dem Herzog (nicht etwa dem Judex und den übrigen Urtheilfindern) frei, im einzelnen Falle das Beweismittel zu bestimmen.

Dass in späterer Zeit das Beweisverfahren im Königsgerichte und im Gaugerichte sich zweiten, tritt deutlich hervor in einer Urkunde angeblich Karl's des Dicken für Parma a. 880, Böhmer 911 [2]). Die gegen die Echtheit des Diplomes erhobenen Bedenken scheinen mir eine Verwerthung folgender Stelle für unsern Gegenstand nicht auszuschliessen [3]). „*Liceat episcopo quiete vivere; si acciderit de praedictis rebus et familiis sine pugna legaliter non posse definire ... concedimus ejusdem episcopi misso vel vicedomino ut sit noster missus et habeat potestatem deliberandi et definiendi atque adjudicandi tamquam nostri comes palatii*". Wenn ein Process sich

---

1) Der regelmässige Gang war der, dass der Beklagte sich zu vollem Eide erbietet, welchen der Kläger durch kampflichen Gruss verlegt.

2) Ughelli II, 148.

3) Böhmer, Dümmler Gesch. des ostfränkischen Reichs II, 111. N. 75, Hegel ital. Städteverf. II, 71 u. a. erklären die Urkunde für unecht. Der ausgeschriebene Passus findet sich wieder in Ottonischen Urkunden für Parma Ughelli II, 157, a. 962; II, 161, a. 979. Die Fälschung müsste also jedenfalls vor dieser Zeit stattgefunden haben.

Digitized by Google

derartig gestaltet, dass nach strengem Rechte, wie es im Gaugerichte gehandhabt wird, das Ordal des Zweikampfes nicht hätte vermieden werden können, so sollte der Beamte des Bischofs kraft ausserordentlicher Vollmacht als königlicher Missus gelten und die Streitsachen gleich dem Pfalzgrafen des Königs schlichten dürfen. Hieraus erhellt, dass Processe, die im ordentlichen Verfahren, d. h. nach dem Rechtsgange des Gaugerichtes durch Duell entschieden werden mussten, vom Pfalzgrafen als dem Vertreter des Königs mit Vermeidung des Ordals erledigt werden konnten.

Fällt nach alledem die Behauptung, dass das Verfahren im Königsgerichte nothwendig dasselbe war wie im Gaugerichte, so bietet sich uns freier Spielraum für die Erklärung der *„reclamatio ad regis definitivam sententiam"*, eines processualen Vorrechtes, welches die Befreiung vom Formalismus des gaugerichtlichen Rechtsganges zum Zwecke hat.

Die merovingischen und karolingischen Mundbriefe enthalten eine eigenthümliche Schlussformel, der zufolge die unmittelbare persönliche Beziehung des Schützlings zum König auch in den Rechtshändeln des ersteren zur Geltung kommen soll. Die Urkundenformeln drücken diesen Gedanken in verschiedener aber doch ziemlich gleichartiger Fassung aus. *Si aliquas causas adversus eum vel suo mitio surrexerint quas . . . absque eius grave dispendio definitas non fuerint, in nostri praesentia reservetur:* Rozière 9. . . *quas in pago absque suo iniquo dispendio recte definitas non fuerint, eas usque ante nos omnimodis fiant suspensas vel reservatas et postea ante nos per legem aut iustitiam finitivam accipiant sententiam:* Rozière 10. . . *talis causa ante nos fenitivam accipia(n)t sententiam:* Rozière 11. . . *qualiter secundum aequitatis et rectidudinis ordinem finitivam accipiant sententiam:* Rozière 12. . . *et nemo eis ad nos veniendi facultatem contradicere praesumat:* Rozière 13. . . *ut usque ad nostram aut missorum nostrorum praesentiam sint suspensae:* Rozière 15. . . *usque ad praesentiam nostram vel missi illius, quem super ea et alios negotiatores nostros praeponemus . . :* Rozière 30 [1]).

---

[1]) Vgl. Sickel: Beiträge zur Diplomatik III, die Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger, Sep. Abdruck aus den Sitz. Ber. d. Ak. d. W. XLVII,

Digitized by Google

Nach dem Wortlaute dieser Formeln wird der Schützling befugt seine Rechtssachen aus dem Gaugerichte vor das Königsgericht zu bringen. Allein unbeantwortet lassen die Mundbriefe die Frage, warum denn dies ein besonderes Vorrecht sei, d. h. inwiefern jene Bestimmungen sich abheben von den Normen des gewöhnlichen Gerichtsverfahrens. Die rechtsgeschichtliche Forschung hat diesen Punct bisher noch nicht aufgeklärt. Auch Waitz lässt die Frage offen. Nach V. G. IV, 228 geniessen alle, die in den Königsschutz aufgenommen, gewisse Vorzüge im gerichtlichen Verfahren; es sollen nämlich (V. G. IV, 410) ihre Sachen, wenn sie (im Gaugerichte) nicht die rechte Erledigung finden, vorzugsweise an den König gebracht und hier entschieden werden. Mit jenem „vorzugsweise“ kann die Geschichte des Gerichtsverfahrens sich nicht begnügen. Diese will kein historisch-politisches, sondern ein juristisches Merkmal. Am eingehendsten hat Sickel in seinen Beiträgen zur Diplomatik III, 91 ff. den Gegenstand behandelt. Mit Recht sieht er in jener Schlussformel das wesentlichste Vorrecht, das durch die Schutzbriefe zugesichert wurde, insofern es im praktischen Leben die wirksamste Seite des Schutzes darbieten musste. Doch ist auch er, wie er selbst erklärt „zu einer klaren Vorstellung des Verhältnisses, zur Erkenntniss dessen, was dasselbe von analogen Verhältnissen unterscheidet, nicht gekommen“. Sickel hat den Weg vorgezeichnet, welchen die rechtsgeschichtliche Untersuchung einzuschlagen hat, indem er zu dem Resultate gelangte, dass die Mundbriefe aus sich selbst heraus sich nicht erklären lassen, so lange wir nicht wissen, wie ihre Schlussbestimmung sich zu dem Verfahren verhält, das in merovingisch-karolingischer Zeit bei Scheltung des Urtheils Platz griff. Dieses Verhältniss soll hier in's Auge gefasst werden. Entschuldigt sei diese Abschweifung, die mich etwas weit von meinem Gegenstande abträgt, durch den Umstand, dass späterhin eine Erörterung über den Zusammenhang von Reclamations- und Inquisitionsrecht nöthig wird, die eine klare Erfassung des ersteren zur Voraussetzung hat.

Wenn im altdeutschen Gerichtsverfahren die Partei sich mit dem Urtheil nicht zufrieden gibt, *si se adquiescere non vult*, wie der technische Ausdruck der Volksrechte lautet, so muss sie es vor Er-

---

über Mundbriefe vor 800, S. 14 ff. über Formeln für Mundbriefe u. Mundbriefe aus der Zeit Ludwigs des Fr., S. 80 ff.

Digitized by Google

theilung der Vollbort schelten. Diese Scheltung bestand in einer Klage gegen die Urtheiler, dass sie gegen das Recht geurtheilt hätten. Der Beweis über die Rechtmässigkeit des Urtheils wurde durch das Ordal des Zweikampfes erbracht. Die Scheltungsklage war eine kampfbedürftige Klage. Die unterliegende Partei hatte jedem der Rachineburgen, beziehungsweise jeder der letzteren dem siegenden Kläger Busse zu zahlen. Der Processgegner des Urtheilschelters nahm an diesem Incidenzstreite in keiner Weise thätigen Antheil. So wurde noch nach dem Sachsenspiegel das gescholtene Urtheil an die rechte Hand und die mehrere Menge gezogen. Unter den Karolingern waren diese Grundsätze im allgemeinen in Kraft geblieben. Doch war der Zweikampf nicht mehr ausschliessliches Beweismittel im Scheltungsverfahren [1]) und konnte die Klage wegen ungerechten Urtheils im Königsgerichte angebracht werden.

Von der Scheltungsklage, die vor das Königsgericht gezogen wurde, ist zu unterscheiden: erstens die vor dem Königsgerichte erhobene Klage, dass das Gangericht dem Verlangen nach rechtlicher Entscheidung einer Sache überhaupt nicht entsprochen habe, die Klage wegen Justizverweigerung, und zweitens die Berufung auf den Spruch des Königsgerichtes, die ohne Scheltung des gaugerichtlichen Urtheils eingelegt wurde, die *reclamatio ad regis definitivam sententiam.* Eine Prüfung der einschlagenden Capitularien soll die Unterscheidung rechtfertigen und des weiteren ausführen.

§. 7, Cap. Pippini, incerti anni, P. 31: *Si aliquis homo ad palacium venerit pro causa sua et antea ad illum comitem non innotuerit in mallo ante rachemburgis — aut si causa sua ante comitem in mallo fuerit ante rachemburgis et hoc sustinere noluerit, quod ipsi ei legitime iudicaverint; si pro ipsis causis ad palacium venerit, vapuletur ...* [2]) *et si reclamaverit quod legem ei non iudicassent, tunc licenciam habeat ad palacium venire pro ipsa causa. Et si ipsis convincere potuerit quod legem ei non iudicassent, secundum legem contra ipsum emendare faciat. Et si comes vel rachemburgii eum convincere potuerint, quod legem ei iudicassent et ipse hoc recipere noluerit, hoc contra ipsos emendare faciat.* Verboten wird durch dieses Gesetz bei

---

1) Vgl. Walter R. G. §. 694.

2) *„et si maior persona fuerit in regis arbitrio erit".*

Körperstrafe, eine Klage vor dem Königsgerichte anzubringen, erstens mit gänzlicher Umgehung des Gaugerichtes und zweitens ohne vorausgehende rechtsförmliche Scheltung des gaugerichtlichen Urtheils. Dagegen ist es gestattet, die Entscheidung über das rechtmässig gescholtene Urtheil an den König zu ziehen. Der wesentliche Charakter der alten Scheltungsklage kömmt auch hier zur Geltung. Die Partei, mit welcher der Scheltende im Gaugerichte gestritten hatte, bleibt in dem Scheltungsprocesse, der im Königsgerichte verhandelt wird, vollkommen passiv. Nur der Scheltende und die Urtheiler stehen sich daselbst als Parteien gegenüber. Der Unterliegende zahlt nicht etwa Brüche an den Fiscus, wie dies der *vapulatio* in den zwei erstgenannten Fällen entsprechen würde, sondern Busse an den Sieger.

Das Capitulare Mantuanum von 781 [1]) (P. 40) regelt in den §§. 2, 3 für Italien das Verfahren, welches bei Klagen wegen Justizverweigerung zu beobachten ist. Dreimal soll die Partei vor dem Grafen ihr Recht begehren, und nur dann, wenn sie Zeugen gezogen darüber, dass sie dies dreimal vergeblich gethan, kann sie ungefährdet an das Hofgericht gehen. Der Graf dagegen soll, um einem Missbrauch dieses Rechtes vorzubeugen, durch seinen Notar all die Klagen verzeichnen lassen, die angebracht und die erledigt worden sind. Durch dies Verzeichniss und seinen Eid kann er sich gegen die Klage wegen Justizverweigerung rechtfertigen.

Von einer Urtheilschelte ist in diesen Stellen keine Rede. Hier handelt es sich darum, dass k e i n Urtheil gesprochen wurde, während die Scheltungsklage voraussetzt, dass zwar ein Urtheil, aber ein ungerechtes gefällt worden sei.

§. 4 desselben Capitulars verpönt die Klage nach Erledigung der Streitsache, mag jene nun vor dem Gaugerichte [2]) oder vor dem Königsgerichte wiederholt werden.

---

[1]) Conf. Boretius 108.

[2]) Conf. §. 10. Cap. legg. addenda a. 803. P. 114. (Die Cap. „*in lege Salica mittenda*“ von 803 sind, wie Boretius, 79 ff. nachwies, allgemeines Reichsgesetz.) Über die Folgen einer Klage *post causam finitam* vergleiche die Urkunde bei Tiraboschi storia di Nonantola II. N. 28, S. 43: „*Propter eorum consortium iniquam reclamationem, pro quibus ceteri jus repetentes justitiis carebant .. illis qui se et reliquos suos consortes non recte clamare cogebant, ad commemorandum causam aliquos hictos illis dare fecimus*“.

Digitized by Google

Dagegen bezieht sich §. 7 Cap. missor. Baioaric. 803, P. 127 auf die Urtheilschelte. „*Si aliquis voluerit dicere quod iuste ei non iudicetur, tunc in presentia nostra venient.*“ Im übrigen wird jede Reclamatio verboten. „*Aliter vero non se praesumat in nostra praesentia venire pro alterius iustitiam dilatandam.*“ Durch den Zusatz *pro*... ist die Klage wegen Justizverweigerung von jenem Verbote ausgeschlossen.

Während die angeführten Stellen auf die in den Mundbriefen enthaltene Ausnahme keine Rücksicht nehmen, wird in §. 8, Cap. Theodonisvill. 805, P. 133 ausdrücklich auf ein vom König ertheiltes Reclamationsrecht hingewiesen. *De clamatoribus vel causedicis qui nec iuditium scabinorum adquiescere nec blasfemare volunt, antiqua consuetudo servetur i. e. ut in custodia recludantur, donec unum e duobus fatiant. Et si ad palatium pro hac re postea reclamaverint et litteras detullerint, non quidem eis credatur nec tamen in carcere ponantur sed cum custodia et cum ipsis litteris pariter ad palatium nostrum remittantur ut ibi discutiantur sicut dignum est.* Nach altdeutschem Verfahren traf jenen, welcher das Urtheil weder schalt noch zu erfüllen gelobte, Bruchfälligkeit, und wenn diese nicht fruchtete, Friedloslegung. Unter Karl dem Grossen ist es bereits *antiqua consuetudo*, die Partei zur Erfüllung des Urtheils zu zwingen. Jene, die das Urtheil der Schöffen weder anerkennen noch schelten, werden so lange gefangen gehalten, bis sie eins oder das andere thun [1]). Allein zwischen dem „*se adquiescere*“ und dem „*blasfemare*“ liegt noch ein drittes, das „*reclamare ad regem*“. Diese *reclamatio* setzt, um wirksam und straflos zu sein, ein königliches Privileg voraus, welches das Recht dazu ertheilt. Sie muss angemeldet werden, bevor das Urtheil anerkannt oder gescholten worden ist. Hat aber die Partei bereits das eine oder das andere gethan und legt sie erst nachträglich [2]), gestützt auf die königliche

---

[1]) Das „*adquiescere*“ besteht, wie sich aus dem „*donec.. fatiant*“ ergibt, nicht in einer passiven, stillschweigenden Entgegennahme des Urtheils, sondern in einer positiven Anerkennung desselben, wie sie in dem ihm entsprechenden Beweis- und Erfüllungsvertrage ihren Ausdruck findet. Vgl. oben S. 347, N. 1.

[2]) Das „*postea*“ bezieht sich offenbar auf das „*donec unum e duobus fatiant*“ und nicht wie Waitz V. G. IV. 404 N. 1 will, auf *recludantur*. Im letzteren Falle bliebe „*nec in carcere ponantur*“ unerklärt. Die Auslegung, man solle die Gefangenhaltung nicht fortsetzen, ist eine gezwungene.

Digitized by Google

Verleihung die Reclamation ein, so hat sie den Verdacht gegen sich, dass dies eine blosse Ausflucht sei. Anderseits soll jedoch die „*reclamatio*“ nicht vollständig ignoriert werden, daher die Vorschrift, dass der Reclamant nicht mehr freien Weg zum König habe, sondern unter Gewahrsam und mit der königlichen Urkunde, auf die er sein Berufungsrecht gründet, zu Hof gebracht werde. Unter den „*litterae*“, von welchen das Capitulare spricht, sind die Mundbriefe gemeint, da diese, und soviel wir wissen nur diese, das *jus reclamandi* gewähren [1]).

Die Massregeln, welche wegen Überbürdung des Hofgerichtes durch missbräuchliches Reclamieren ergriffen wurden [2]), übergehe ich, soweit sie uns keinen Anhaltspunct zur Classificierung der dadurch verpönten Querelen bieten.

Klar und deutlich geht aus §. 11, Cap. Vern. 884, P. 553 hervor, dass die *reclamatio ad regis definitivam sententiam* nicht mit der Klage der Partei, sei es nun gegen die urtheilende, sei es gegen die richtende Gewalt zu vermengen sei. Das Capitular setzt für *depraedationes* und *rapinae* den besonderen Gerichtsstand, welchen die Vasallen am Königsgerichte erworben hatten, ausser Kraft. „*De nostris quoque dominicis vasstllis iubemus ut si aliquis praedas egerit, comes . . ad emendationem eum venire vocet. Qui si comitem aut missum illius audire noluerit, per forciam illud emendare cogatur. Quod si proclamaverit se ante praesentiam nostram velle distringi potius quam ante comitem, per credibiles fideiussores aut per sacramentum melioris hominis ante nos venire permittatur, ut ibi talis ratio f i n e m a c c i p i a t... Si vero dixerint, quod eis comes non secundum legem fecerit sed pro aliqua iracundia aut invidia quam ante contra illos tenebat, hoc comes eis ante nos satisfaciat, secundum quod nobis placuerit, quod non ob aliud quam pro rapina sit actum.*“ Im ersten Falle, jenem der Reclamatio, wird die bereits im Gaugerichte anhängige Sache zur Beendigung an das Königsgericht verwiesen. Im zweiten Falle, dem der Klage gegen den Grafen, hat dieser vor dem Königsgerichte durch ein vom König

---

[1]) „*Vestrae clementiae cartam mundboralem ostendi et mihi nihil profuit*“ schreibt nach Formel Rozière 419 eine Frau an den König, welcher angebliche Machtboten desselben widerrechtlich das Erbgut genommen. Von Rechtswegen hätte man ihr gestatten sollen, ihre Sache vor den König zu bringen.

[2]) Conf. §. 1, Cap. Aquisg. a. 810, P. 162.

Digitized by Google

bestimmtes Beweismittel darzuthun, dass seine *districtio* eine rechtmässige war.

Und nun betrachten wir uns von den eben aufgestellten Gesichtspuncten aus noch einmal die Schlussformel der Mundbriefe in ihrem Gegensatze zum Scheltungsverfahren. Falls der Schützling durch den Verlauf der gaugerichtlichen Verhandlung schwer und in unbilliger Weise betroffen würde, soll diese Verhandlung suspendiert und im Königsgerichte zu Ende geführt werden. Da ist von keinem Schelten des Urtheils die Rede, das eine Klage gegen den Schöffen wegen Rechtsverletzung in sich schliesst. Gegenstand der *definitiva sententia regis* ist dieselbe Verhandlung, die im Gaugerichte begonnen wurde, und zwar zwischen denselben Parteien, nicht eine Zwischenklage gegen die Urtheiler, wie im Scheltungsprocess. In Schutzbriefen späterer Zeit, welche sich nicht mehr sklavisch an den Wortlaut der Formeln band, wird ausdrücklich gesagt, dass nicht blos der Reclamant, sondern auch dessen Gegner sein Erscheinen vor dem Königsgerichte verbürgen müsse. *„Si reclamaverint"*, lautet ein Schutzbrief Ludwig's II. für das italienische Kloster Farfa, *„comes noster et missi nostri discurrentes .... faciant ambas partes in nostram praesentiam guadiare"* [1]). Ähnlich heisst es im Schutzbriefe Karl's des Dicken für den Cleriker Leo von 880 [2]): *„si querimonia adversum se horta fuerit, quae sibi damnosa apparuerit ... liceat sibi .. ad palatium* [3]) *waidare"*.

Die Reclamationsformel der Mundbriefe weiss nichts von einer Ungerechtigkeit, von einem gesetzwidrigen Verfahren des Gaugerichtes. Es fehlt somit die Voraussetzung der Scheltungsklage. Die der reclamierenden Partei günstige Entscheidung des Königsgerichtes hat darum auch keine Bussfälligkeit der Schöffen zur Folge, deren Urtheil abgeändert wurde, während umgekehrt auch der sachfällige Reclamant keine Busse an die Schöffen zu entrichten hat. Die Urtheiler können nicht bestraft werden, weil sie nicht gegen das Recht gesprochen haben, ebensowenig die reclamierende Partei, weil sie jene eines rechtswidrigen Urtheils nicht geziehen hat.

---

1) Muratori SS. II^{b}, 400. Dazu Sickel, Beitr. III, 89.

2) Muratori Ant. I, 919.

3) So emendiert mit Recht Sickel aus *placitum*.

Digitized by Google

Das *„sine iniquo dispendio"* der Formeln scheint mir hinzuweisen auf die Anforderungen der Billigkeit im Gegensatz zu den Geboten des strengen Rechtes, welche bei dem Formalismus des gaugerichtlichen Verfahrens nicht selten mit jenen in Widerstreit gerathen mochten. Gegen derartige Nachtheile sollte den Schützlingen des Königs die Berufung auf den Spruch des Königsgerichtes Abhilfe gewähren, in welchem ein minder formelles Verfahren und eine freiere Beurtheilung der Streitsache möglich war. Hiemit ergibt sich ein principieller Gegensatz zwischen Scheltungsklage und Reclamation. Dort handelt es sich um Recht oder Unrecht, hier um *jus strictum* oder *jus aequum.*

Eine Appellation [1]) im heutigen Sinne hat es damals nicht gegeben. Um Missverständnissen vorzubeugen und den schleppenden Ausdruck „Recht der *reclamatio ad regis definitivam sententiam*" zu vermeiden, schlage ich für dieses die Bezeichnung „Reclamationsrecht" vor, obwohl ich weiss, dass das Wort *reclamare* in den Quellen auch in weiterem Sinne gebraucht wird.

Das Wesen des Mundiums besteht darin, dass der Schützling in die Rechtssphäre des Königs aufgenommen wird und in Folge dessen an gewissen Vorrechten desselben Theil nimmt. Die Stellung der Klöster, welche durch Commendation in den Schutz des Königs treten, ist nur eine juristische Nachbildung des Verhältnisses, in welchem die Eigenklöster des Königs sich befinden. Dieser Umstand rechtfertigt den Rückschluss, dass das Reclamationsrecht auch in den das Königsgut betreffenden Streitsachen, in Fiscalprocessen statthatte. Ich glaube in einigen Urkunden Andeutungen dieses Grundsatzes zu finden. Ein Gerichtsschein bei Pérard (S. 35, Nr. 18) handelt von der Vindication eines Hörigen Namens Maurinus, der sich als Freigebornen betrachtet, während ihn Fredelus als *„advocatus Hildebranni comitis"* für die *villa Patriciacus* in Anspruch nimmt, die dieser als königliches Beneficium innehatte. Der Vogt behauptet, dass bereits der Vater des Maurinus Eigenmann des Königs gewesen sei und erbietet sich, dies durch Zeugen zu erweisen. Der Beklagte erklärt auf Anfrage des Gerichts, dass er nach salischem Rechte lebe, welches bekanntlich gegen Freiheit und Erbe keinen Zeugenbeweis gestattet, er bestreitet die Angaben

---

[1]) In den Quellen ist *appellare* identisch mit *interpellare.*

Digitized by Google

des Klägers und behauptet frei zu sein. Fredelus beharrt auf seinem Verlangen, den angebotenen Zeugenbeweis führen zu dürfen und reclamiert an den König. *„Proinde Fredelono decrev(er)it (scil. imperator) iudicium ut tale testimonia aremissat. . .“* Durch die Reclamation erwirkt der Vogt ein Urtheil, welches ihm die Erbringung des Zeugenbeweises ermöglicht [1]).

In einer Urkunde von 833, Muratori, Antiquitates V, 923 findet sich die Voraussetzung, dass der Inhaber eines königlichen Beneficiums in Streitsachen, welche dasselbe betreffen, das Reclamationsrecht geniesse. Der Bischof von Arezzo klagt vor den Machtboten Lothar's gegen den Abt Vigil um ein Kloster, das dieser ihm vorenthält. Der Abt erklärt, dass er die Kirche als Beneficium des Königs innehabe. Urkunden vermag er über die Verleihung nicht vorzuweisen. *„Mihi solus per beneficio est concessum“*. Hierauf gelangt die Instruction zur Verlesung, die der Kaiser seinen Missis wegen Untersuchung dieser Streitsache mitgegeben hatte. Ihr gemäss sollen dieselben auf das emsigste erforschen *(subtiliter investigare)* ob der geklagte Abt irgend einen Beweisgrund für sich habe, wodurch er sich im Besitze der Kirche behaupten könne. *„Sin autem hoc non invenissemus et se beneficii auctoritate reclamasset“*, dann sei es des Kaisers Wille und Befehl, dass die Beweismittel des Klägers vorgenommen würden. Die Instruction nimmt also zum voraus Rücksicht auf das Reclamationsrecht des Beneficieninhabers. Damit aber die Sache nicht in die Länge gezogen werde, werden die Machtboten auch speciell für diesen Fall als Richter delegiert, um den Streit zu Ende zu bringen [2]).

Das karolingische Königthum begnügte sich nicht mit dem Reclamationsrechte der Inhaber von Königsgut, der königlichen Gutsverwalter und Vögte. Mitunter wurde die *definitiva sententia* über

---

[1]) Ein Rechtssatz, dass der Fiscus ein unbeschränktes und unbedingtes Recht des Zeugenbeweises habe, hat nicht bestanden. Vgl. für das langobardische Recht die Urkunde bei Fatteschi *Memorie . . . di Spoleto*, App. N. 32, S. 278, a. 777: *„cum judicibus nostris diximus quod non* (so ist das *nam* des Abdruckes zu emendieren) *esset legis ut pars palatij consignaret cuilibet homini sed . . . .“*

[2]) Den von Roth, Feudalität, 269 als Beispiel einer *reclamatio* angeführten Fall aus Mur. Ant. I, 459 hat bereits Sickel, Beiträge III, 95 für nicht beweiskräftig erklärt. Derartige Beispiele wären mehrere aufzufinden. Ebenso bietet Muratori SS. II[b] 375 ff. keine schlüssigen Anhaltspuncte.

Digitized by Google

Fiscalprocesse dem Königsgerichte unbedingt vorbehalten und somit die Ausübung des Reclamationsrechtes überflüssig gemacht. Falls ein königlicher Beamter zu Gunsten des Fiscus fremdes Gut eingezogen, freie Leute geknechtet hat, soll nach §. 1, Cap. Aquisg. missorum, 817 P. 216 des Königs Machtbote die Sache untersuchen *„et res diligenter investigata et descripta ad nostrum iudicium reservetur“*. Hat dagegen ein Anderer *(episcopus aut abbas aut vicarius aut advocatus aut quislibet de plebe)* dies gethan, so soll sofort Restitution erfolgen. Über denselben Gegenstand befiehlt Ludwig §. 2, Capit. Theod. 821, P. 230, dass die Missi ihm über das Ergebniss der Untersuchung Bericht erstatten sollen *„et nos tunc definiamus, quicquid nobis iustum esse videatur“*.

Theoretisch stellte man den Satz auf, dass das in der Vestitur des Königs befindliche Gut nur kraft königlichen Präceptums auf einen andern übertragen werden könne. In §. 20, Cap. Aq. legg. add. 817, P. 213 verbietet Ludwig der Fromme mit Beziehung auf den Besitzstand des Fiscus unter Karl dem Grossen jede Restitution ohne speciellen königlichen Befehl. *„Si quis proprium nostrum, quod in vestitura genitoris nostri fuit, alicui quaerenti reddiderit sine nostra iussione, aliud tantum nobis de suo proprio cum sua lege componat; et quicumque illud scienter per malum ingenium adquirere temptaverit, pro infidele teneatur“*. Wie strenge man die juristischen Consequenzen dieses Princips zu wahren suchte, zeigt §. 11 desselben Capitulars. Wenn jemand wegen Verbrechens angeklagt, sich dem Gerichte nicht stellt, so werden dessen Güter in Verspruch gethan, *in bannum mittuntur*. Erbietet sich der Beklagte binnen Jahr und Tag zu Recht, so wird der Bann wieder aufgehoben; wenn nicht, so geht das gebannte Gut in das Eigenthum des Königs über. War das eingezogene Gut nur im Besitze, nicht im Eigenthum des Verbrechers gewesen und hat der wirkliche Eigenthümer sich nachträglich gemeldet, so kann er nicht etwa, wie man erwarten sollte, durch gaugerichtliches Urtheil zu seinem Rechte gelangen, sondern der Graf hat dem König hierüber zu berichten, *„ut nos eandem proprietatem, quae . . in nostrum dominium redacta est, per praecepti nostri auctoritatem in ius et potestatem hominis, qui eam quaerebat, si sua esse debet, faciamus pervenire“*. Zur Erläuterung des Gesagten sei hier noch eine Urkunde Karl's des Kahlen für Saint Germain d'Auxerre

Digitized by Google

von 877 [1]) angeführt. Ein gewisser Adalbert hatte dem genannten Kloster sein Allodialgut aufgetragen und von diesem als Beneficium zurück erhalten. „*Sed post haec ob illius negligentiam in fiscum nostrum decidit et in jus ac dominationem nostram legaliter devenit. Et quia praefato coenobio non aliter legitime, postquam in fiscum nostrum deciderat, reddi poterat nisi per praeceptum nostrae auctoritatis, libuit ... praeceptum fieri ...*"

Es lässt sich nicht leugnen, dass bei solcher Sachlage die Macht des Königthums die Privatrechte der Unterthanen gefährdete. Die Geschichte der Säcularisationen bietet hiefür Beispiele in Fülle. Abgesehen von den thatsächlichen Verhältnissen, gab in Folge jener Bestimmungen die Gerichtsverfassung, wenn wir die Frage nur vom juristisch formellen Standpuncte auffassen, kein Mittel an die Hand, um einen Rechtsanspruch gegen den König wider dessen Willen durchzusetzen. Das altdeutsche Verfahren kannte keinen unmittelbaren Zwang gegen die sachfällige Partei. Da die Friedloslegung vom König ausging und in einem „*extra sermonem regis ponere*" bestand, war auch ein mittelbarer Zwang gegen die Person des Königs juristisch undenkbar, indem die Quelle des Rechtsschutzes, der König, sich nicht ausserhalb desselben stellen konnte. Dass diese Anschauung sich erhielt, auch als ein wirkliches Zwangsverfahren an Stelle der alten Friedloslegung trat, bedarf keiner näheren Erklärung. Anerkannte der König einen gegen ihn erhobenen Anspruch, so ergab sich aus seiner Doppelstellung als oberster Richter und Partei, dass diese Anerkennung in anderer Form stattfand, als sonst von Seite einer sachfälligen Partei. Während diese in den *literae recognitionis* ihre Sachfälligkeit bekennt, wird im Fiscalprocess ein königlicher Befehl, ein *praeceptum restitutionis* erlassen.

In Wirklichkeit gestaltete sich die Sache freilich anders. Nicht in allen Fiscalprocessen erfloss ein *praeceptum regium*, falls der Fiscus sachfällig wurde. Es kam nämlich darauf an, inwieweit der König einerseits als Partei den unmittelbaren Inhaber des Königsgutes, den Abt für ein Kloster *in dominio*, den Grafen für das Amtsgut, den Vasallen für das Benefiz, den Actor oder den Vogt für unvergabtes Königsgut beschränkt wissen wollte in der Vollmacht, an

[1]) Quantin, Cartulaire de l'Yonne, I, 101, N. 52. Böhmer 1810.

Digitized by Google

seiner Statt in den Process einzutreten, inwieweit er anderseits als oberster Richter den Missus oder den Grafen zur Erledigung von Fiscalprocessen ermächtigte. Die Praxis, die man befolgte, war eine verschiedene. In §. 6, Cap. per se scrib. 817, P. 215 hat Ludwig der Fromme die Gutsverwalter ermächtigt, zugelaufene Knechte, die sich schon unter Karl auf Königsgut begeben, nach eigenem Ermessen auszuliefern. Manchmal werden die Missi beauftragt, einen Fiscalprocess auf Grund ihrer Untersuchung ohne weiteren Bericht zu Ende zu bringen [1]). In der Regel mochte das *jus reclamandi* der Besitzer des Königsgutes [2]) Bürgschaft genug bieten, da ja diese selbst das grösste Interesse an Erhaltung ihres Besitzstandes hatten. Mitunter wurde nicht blos die *definitiva sententia* (ohne eine *reclamatio* des Inhabers abzuwarten) an das Königsgericht gezogen [3]), sondern auch geradezu bestimmt, dass die Klage gegen den Fiscus am Königsgerichte angebracht werden müsse [4]).

Mit der Rolle, welche das *praeceptum regis* im Fiscalprocesse spielt, hängt auch das processuale Vorrecht des Inquisitionsbeweises zusammen, auf welches wir nun, nachdem die massgebenden Vorfragen erledigt sind, des näheren eingehen können.

IV. Der Inquisitionsbeweis.

Die Rechtsquellen der karolingischen Zeit kennen neben dem Zeugenbeweise einen Beweis *per inquisitionem*, dessen Charakter bereits die Einleitung in allgemeinen Umrissen angedeutet hat. Da die Inquisitio auch ausserhalb des Beweisverfahrens zur Anwendung kömmt, so spreche ich von Inquisitionsbeweis und inquisitorischem Beweisverfahren. Es deutet dieser Ausdruck den Gegensatz zu den formellen Beweismitteln des deutschen Rechtes an, unter welche ja auch der damalige Zeugenbeweis gehört. Nach heutigen Processbe-

---

1) §. 2, Cap. miss. 829, P. 354.

2) Vgl. oben Seite 398.

3) Vgl. oben Seite 400.

4) §. 9, Conv. Turon. 878, P. 546.

Digitized by Google

griffen liesse sich das Beweisverfahren *per inquisitionem* dem Zeugenverfahren im allgemeinen unterordnen. Von diesem Gesichtspuncte aus könnte man den Inquisitionsbeweis als ausserordentlichen Zeugenbeweis dem ordentlichen gegenüberstellen. Da aber das Wesen der Sache hiedurch nicht im geringsten bezeichnet wird, glaube ich mich dem Sprachgebrauch der Quellen anschliessen und den Ausdruck Inquisitionsbeweis vorziehen zu müssen.

Der Inquisitionsbeweis unterscheidet sich u. a. in folgenden zwei wesentlichen Puncten von den übrigen Beweismitteln. Es steht nicht in der Macht jeder Partei, die Anwendung des Inquisitionsbeweises herbeizuführen, auch wenn die objectiven Voraussetzungen desselben vorhanden sind. Der Inquisitionsbeweis hängt in dieser Beziehung ab vom Inquisitionsrechte der Partei, dieses aber ist ein Beweisvorrecht, nicht etwa ein blosses Beweisrecht, wie man früher die Beweisrolle zu bezeichnen pflegte. *„Jus inquisitionis“* bedeutet den Quellen das Recht bestimmter Personen und Anstalten in ihren Processen vorkommenden Falles durch ihr Verlangen das inquisitorische Beweisverfahren zu veranlassen.

Dieses Inquisitionsrecht der Partei ist nicht zu verwechseln mit der Befugniss des Richters nach eigenem Ermessen einen Inquisitionsbeweis über eine streitige Thatsache aufzunehmen. Im Gegensatz zum *„jus inquisitionis“* will ich die *„auctoritas“ seu „licentia inquirendi vel inquisitionem faciendi“* Inquisitionsgewalt nennen. Diese Inquisitionsgewalt besitzt nicht jeder Richter, während bei den übrigen Beweismitteln eine besondere und ausserordentliche Gerichtsgewalt nicht in Frage kömmt.

Inquisitionsrecht hat nur der König und die Partei, der er es verleiht. Inquisitionsgewalt hat gleichfalls nur der König und der Richter, dem er sie überträgt. Die folgende Untersuchung wird nach beiden Seiten hin die Beschränkung zu erweisen haben. Ich beginne mit dem Inquisitionsrechte, und zwar mit jenem des Fiscus, da sich aus den Stellen, die dasselbe bezeugen, zugleich der Gegensatz von Zeugen- und Inquisitionsbeweis ergibt, den ich bisher nur behauptet, noch nicht bewiesen habe.

Digitized by Google

A. Das Inquisitionsrecht.

1. Die Inquisitio im Fiscalprocess.

Den Inquisitionsbeweis als ein dem Fiscalprocess eigenthümliches Beweismittel aus den Capitularien zu erweisen, hat seine Schwierigkeiten. Bezeichnender Weise finden sich die massgebenden Stellen nicht in den Capitulis legibus addendis, sondern zumeist in den Instructionen für die Missi. Dieser Umstand allein scheint dafür zu sprechen, dass der Inquisitionsbeweis nicht durch ein bestimmtes Gesetz eingeführt wurde. Das königliche Beweisvorrecht mochte entweder auf alter Gewohnheit beruhen, oder sich doch, wenn erst in karolingischer Zeit, allmählich ausgebildet haben. Die Tendenz der Capitularia missorum [1]), welche die Aufmerksamkeit der königlichen Machtboten auf die der missatischen Obsorge anheimgegebenen Verhältnisse richten sollten, bringt es mit sich, dass sie den Rechtsstoff, der in ihnen geborgen liegt, nicht erschöpfend behandeln, sondern das Recht als bekannt voraussetzend, sich nur mit Hinweisungen und Andeutungen begnügen. Hiedurch sei es gerechtfertigt, dass ich bei Ausbeutung der Capitularien nicht in chronologischer Ordnung vorgehe, sondern aus dem karg zugemessenen Materiale vorerst jene Stellen herausgreife, die das verhältnissmässig vollständigste Bild der Sache gewähren und einen Rückschluss gestatten auf abgerissene und an sich minder verständliche Bestimmungen älterer Capitularien.

§. 1, Cap. miss. Aquisg. 817, P. 216: „*Legatio omnium missorum nostrorum haec est: . . . iustitiam faciant de rebus et libertatibus iniuste ablatis et si episcopus . . . aut quislibet de plebe hoc fecisse inventus fuerit, statim restituatur. Si vero vel comes vel actor dominicus vel alter missus palatinus hoc perpetraverit et in nostram potestatem redegit, res diligenter investigata et descripta ad nostrum iudicium reservetur.*„ §. 2, l. c.: „*volumus autem ut de his libertatibus et rebus reddendis, quae in nostra vestitura sunt, primo per optimos quosque inquiratur et si per illos inveniri non possit, tunc per eos, qui post illos in illa vicinia meliores sunt. Et si nec per illos rei veritas inveniri potest, tunc liceat litigantibus ex*

---

[1]) Vgl. Boretius a. a. O. 17.

utraque parte testes adhibere. Et si discordaverint, secundum constitutionem a nobis promulgatam examinentur". Mit §. 1, den ich des Zusammenhangs wegen hier einrückte, haben wir uns bereits oben S. 400 beschäftigt. Demnach wird in Vindicationsprocessen gegen den Fiscus die *definitiva sententia* dem Gau- wie dem missatischen Gerichte entzogen und dem Königsgerichte vorbehalten. Da der Process am Königsgerichte nicht wiederholt wurde, musste die Verhandlung im Gerichte des Missus irgend ein Substrat liefern, auf Grund dessen bei Hof die Entscheidung getroffen werden konnte. Die Grundlage dieser Entscheidung sollte durch die „*inquisitio*" geboten werden, über deren Ergebniss der Missus schriftlich Bericht zu erstatten hat. Der Beweisstoff ist in der Weise zu sammeln, dass der Machtbote vorerst die angesehensten Gaugenossen „inquiriert". Kann durch sie ein Beweis nicht erbracht werden, so gilt der geklagte Fiscus noch nicht als sachfällig. Die *inquisitio per pagenses* kann ausgedehnt werden auf jene, die abgesehen von den Inquisiten der ersten Reihe die achtbarsten und daher glaubwürdigsten Gemeindegenossen sind. Erst wenn dieser zweite Versuch misslingt, kömmt das ordentliche Beweisverfahren zur Anwendung. Nun erst können die Parteien Zeugen und Gegenzeugen producieren, während, wie der Gegensatz ergiebt, die *pagenses inquirendi* nicht von der Partei, also auch nicht etwa vom Fiscalvogt vorgeführt, sondern vom Richter ausgewählt werden. War das Zeugniss der producierten Zeugen durch Production von Gegenzeugen gescholten worden, so entschied nach §. 10, Cap. legg. add. desselben Jahres der Zweikampf.

Nicht um das durch diese Stelle gewonnene Ergebniss zu erweitern, sondern es zu verdeutlichen, möge die Formel zu L. Lang. Hlud. Pii 38 [1]) hier Platz finden. „*Si reus* (der Vogt des Fiscus) *dixerit: de torto me apellas, tunc sit inquisitio investiturae publicae per optimos vicinae et si per illos invenire non possunt, tunc per eos, qui post illos in illa vicinia sunt meliores, veritas inveniatur; et si per illos* [2]) *invenitur, reddatur investitura et offensa emendentur secundum legem illius cui malum fecit* [3]). *Si vero inveniri non possit, tunc appellator probet et adversarius*

[1]) Gleich §§. 1; 2. cit.

[2]) Das „*non*" bei Walter ist zu streichen.

[3]) Der Verfasser der Formel denkt an den Fall, dass die *inquisitio* zu Ungunsten des Fiscus ausfiel.

Digitized by Google

publicus det contra (scil. testes) si vult". Liefert die *inquisitio* kein Ergebniss, so schreitet der Kläger zum Beweise, während sonst, wenn der vom Beklagten angetretene Beweis misslingt, der Beweisführer eo ipso sachfällig ist [1]). Sehr anschaulich wird der Unterschied zwischen dem Verfahren *per inquisitionem* und dem ordentlichen Beweisverfahren hervorgehoben, wenn die Formel schliesslich sagt: „*Si vero privatus fuerit, qui investituram alteri tulit, non debet esse inquisitio per hoc capitulum sed probatio vel ita ut perditor (scil. appellator) appellare voluerit et post investituram (scil. revestituram) emendetur, bannumque solvatur*". *Inquisitio* und *probatio*, worunter der Zeugenbeweis zu verstehen ist, werden sich gegenübergestellt. Jene kömmt „*per hoc capitulum*", d. h. nach den §§. 1. 2. Cap. missorum Aq. 817 nur bei Vindicationen gegen den Fiscus, nicht aber bei Klagen gegen Privatleute zur Anwendung.

Die richterliche Auswahl der Gemeindegenossen, die wir im Cap. von 817 *ex argumento a contrario* gefolgert haben, wird so bestimmt als möglich angeordnet in §. 2, Cap. missorum Worm. 829, P. 354: „*Item volumus ut omnis inquisitio quae de rebus ad ius fisci nostri pertinentibus facienda est, non per testes, qui producti fuerint, sed per illos qui in eo comitatu meliores et veraciores esse cognoscuntur, per illorum testimonium inquisitio fiat et iuxta quod illi inde testificati fuerint, vel contineantur vel reddantur*". Die Terminologie des Capitulars ist in zweifacher Hinsicht von Wichtigkeit. Es gebraucht den Ausdruck „*testes*", in einem weiteren Sinne, der sowohl die gewöhnlichen Parteizeugen, als auch die Inquisitionszeugen umfasst, indem die ersteren im Gegensatz zu diesen *testes producti* genannt werden. Ebenso wird *inquisitio* in einem weiteren Sinne gebraucht, insofern diese Bezeichnung auch für einen Beweis *per testes productos* offen bleibt. Wenn es fest steht, dass in Fiscalprocessen die „*testes*" vom Richter zu wählen sind, so ist auch die oben [2]) besprochene Stelle, §. 3. Cap. Aquense, 812, P. 174

---

[1]) Die Controverse der Formel „*si non potuerit probare, aut rem perdat aut ad aliam appellationem se volvat secundam quosdam*" ist für die karolingische Zeit unbedenklich im ersteren Sinne zu entscheiden. *Ad aliam . . . volvat* heisst soviel als die Sache tritt in den *status quo ante*. Bekanntlich ist ja die Processrede des Klägers (die appellatio) von Einfluss auf die Vertheilung der Beweisrolle und die Wahl der Beweismittel.

[2]) Seite 361.

Digitized by Google

hieher zu beziehen, der zufolge Missus und Graf, vorausgesetzt dass sie *testes* zu wählen haben, jene wählen sollen, *„quales optimi in ipso pago inveniri possunt“*.

Ein neues Moment der Inquisitio in Fiscalsachen bietet §. 1 der Responsa misso (?) cuidam data von 819 P. 227. *„Ut pagenses per sacramenta aliorum hominum causas non inquirantur nisi tantum dominicas. Adtamen comes ille si alicuius pauperis aut inpotentis personae causa fuerit, tunc comes ille diligenter et tamen sine sacramento per veriores et meliores pagenses inquirat“*. Die *inquisitio* soll in Fiscalsachen *per sacramentum pagensium* geschehen. Dagegen soll der Graf im Gaugericht in Processen der Unvermögenden *sine sacramento* inquirieren [1]). Die Rolle, welche der Eid in der technischen Inquisitio spielt, kann auf Grund dieser Stelle nur angedeutet werden. Wir haben oben gesehen, wie im Zeugenverfahren dem Zeugeneid das Zeugenverhör *(inquisitio)* vorangeht. Dass in der Responsa verboten worden sei, in anderen als Fiscalprocessen ein Zeugniss beschwören zu lassen, ist undenkbar. Während im Zeugenverfahren der Eid auf Grund der *inquisitio*, des Zeugenverhörs geleistet wird, soll hier die *inquisitio* auf Grund eines Eides geführt werden. Der Gegensatz wird klar durch die Annahme, dass der Eid der technischen Inquisitio ein promissorischer ist, eine Thatsache, die im Lauf dieser Untersuchung zur Genüge wird bestätigt werden.

Auf das Beweisverfahren *per inquisitionem* beziehe ich §. 8 der citierten Responsa miss. dat.: *„De rebus, unde domnus Carolus imperator legitimam vestituram habuit et hoc ita potest investigari ut secundum iusticiam ad nos debeant pertinere, nequaquam volumus si nostri testes boni et idonei sunt, ut alii adversus eos in nostram contrarietatem consurgant. Adtamen in tua sit providentia hac fidelium nostrorum qui tecum sunt, qui nostri testes esse debent, boni et veraces sint“*. Im Zeugenverfahren steht dem Gegner des Zeugenführers die *falsatio testium* frei. Gegen die Zeugen können Gegenzeugen vorgeführt werden. Das Ordal des Zweikampfes entscheidet über die Wahrheit oder Unwahrheit der Zeugenaussagen. Es liegt auf der Hand, dass ein solches Verfahren nur bei strengem Festhalten der Verhandlungsmaxime möglich ist. Dagegen würde der

---

1) Ich beziehe diese Stelle nur auf das Gericht des Grafen, nicht auf das des Missus. Vgl. unten Seite 468.

Digitized by Google

Zweck, welchen man im Fiscalprocesse durch die richterliche Auswahl der *testes* erreichen will, vollständig vereitelt, wenn die Partei gegen die vom Richter ausgewählten Gemeindegenossen Gegenzeugen aufstellen, wenn das auf Erforschung materieller Wahrheit abzielende Beweismittel der Inquisitio nach Willkür der Partei durch das formalste aller Beweismittel des alten Rechtes, das Gottesurtheil ersetzt werden dürfte. §. 6, l. c. verbietet daher die Production von Gegenzeugen „*si testes nostri boni sunt*". Da gleich im folgenden Satze und in vielen anderen Stellen der Capitularien dem Richter zur Pflicht gemacht wird, nur *testes bonos, veraces, optimos pagensium* etc. zu wählen, so haben wir diese so oft eingeschärfte Norm als ein charakteristisches Merkmal des Inquisitionsbeweises zu betrachten. In der That steht sie in causalem Zusammenhang mit dem Verbote der Production von Gegenzeugen. Es ist nicht zu leugnen, dass die blosse Möglichkeit einer Aufforderung zum Zweikampf eine Garantie für die Wahrheit der Zeugenaussage bieten musste. Wurde dem Inquisitionsbeweis dieses Moment der Beweiskraft durch das erwähnte Verbot entzogen, so musste es durch ein anderes ersetzt werden. Man fand es darin, dass der Richter von vorneherein nur solche Männer wählen durfte, die als besonders glaubwürdig und angesehen bekannt waren. Aus dem Gesagten erklärt sich, dass die oben besprochene Bestimmung in §. 3, Cap. Noviom. 808. P. 152 [1]) vom Beweisverfahren *per inquisitionem* zu verstehen ist. Was die Partei nach gewöhnlichem Verfahren *per testes in iudicium (sc. dei) mittendos* beweist, soll der Graf durch die glaubhafteren Umsassen erforschen, die eidlich versprechen, das was sie wissen, allerwege auch ohne Rücksicht auf etwaigen Widerspruch auszusagen und welche die Gegenpartei nicht dazu zwingen kann, die Wahrheit der Aussage durch ein Gottesurtheil zu erhärten.

Das Recht, welches im inquisitorischen Beweisverfahren die Partei nicht hatte, stand dem Richter zu. Eine richterliche Prüfung musste sich in Bezug auf die Wahrheit der Aussagen schon darum als nothwendig ergeben, weil die Angaben der einzelnen Geschworenen differieren konnten. Lag der Verdacht eines Meineids vor, so musste der

---

[1]) *Ut nullus testes mittere in iudicium praesumat, sed comes hoc per veraces homines circa manentes per sacramentum inquirat, ut sicut exinde sapiunt hoc modis omnibus dicant.* S. oben Seite 359.

Digitized by Google

Verdächtige auf gerichtliches Erkenntniss hin zum Gottesurtheil greifen. Ein italienisches Capitular [1]), welches Baudi di Vesme Karl dem Grossen, Boretius [2]) dessen Sohne Pippin zuschreibt, enthält in §. 3 [3]) folgende Bestimmung: *„De illis hominibus vel sacerdotibus vel quibuslibet per regnum nostrum, qui propter premia vel parentellas de nostra justitia inquirentibus aut emendantibus vicia, veritatem ofuscare volunt missis vel fidelibus nostris, ut se in perjuria mittant: jubemus atque praecipimus ut si* s u s p i t i o *fuerit quod perjurassent ut postea ad campum vel ad crucem* [4]) *judicetur, ut ipsa veritas vel perjurium fiant declarata. Et si domini fuerit voluntas quod per ipsa judicia veritas aut perjurium declaretur, tunc volumus atque jubemus ut si sacerdos vel clericus fuerit, dupliciter bannum nostrum persolvat . . , et si laicus fuerit widrigeld suum ad partem nostram persolvat“* [5]). Der Eid des Inquisitionszeugen ist, wie auch aus dieser Stelle wieder hervorgeht, ein promissorischer. Das Versprechen geht dahin, alles sagen zu wollen, was man in der Sache weiss, über welche inquiriert wird. Ein Meineid kann demnach auf zweifache Weise stattfinden, entweder indem der Geschworne etwas anderes sagt als er weiss, oder indem er das, was er weiss, nicht sagt. Unser Capitulare bestimmt Überführungsart und Strafe solchen Meineids, welchen Priester oder Laien begehen, die dem königlichen Machtboten die Wahrheit verbergen, wenn er über Gerechtsame des Königs inquiriert oder zur Rüge gewisser Verbrechen

---

[1]) V e s m e — N e i g e b. 140.

[2]) A. a. O. 139.

[3]) Nach V e s m e §. 6.

[4]) Aufgehoben durch §. 27, Cap. *ad episcopos*, 817, P. 209; daher sich für chronologische Einreihung des Capitulars mit Bestimmtheit das Jahr 817 als *terminus ad quem* ergibt. Insofern ergänze B o r e t i u s a. a. O.

[5]) Das Capitulare schärft in §. 1 (4) die den Cölibat betreffende Bestimmung aus can. 3 des Concils von Nicäa ein, bestimmt in §. 2 die Strafe für Übertretung des Verbotes u. stellt das Verfahren für die bezüglichen Untersuchungen fest. *„Quiscumque de fidelibus nostris hoc actum a nobis jussum habuerit ad inquirendum per regnum nostrum ubicumque inquisierit, quales seniores homines in ipsa loca fuerint manentes, eos sacramentare faciat, ut per ipsos veritas declaretur.* Insoweit hat das Capitulare mit dem Inquisitionsbeweis des Fiscalprocesses nichts zu thun. Allein §. 3 geht über diese Grenze hinaus und handelt anknüpfend an die in §. 2 angeordnete *inquisitio* von den bei technischen Inquisitionen vorkommenden Meineiden im allgemeinen.

Digitized by Google

auffordert. Im Zeugenbeweis durfte die Aussage des Priesters höchstens subsidiär verwerthet werden. Aus jener Bestimmung erfahren wir, dass diese Beschränkung für den Inquisitionsbeweis nicht gegolten habe. Im Zeugenverfahren ist es die Partei, die durch ihre *oppositio meliorum testium* das Ordal erzwingt, noch ehe einer der Zeugen geschworen hat. Hier wird gegen die Regel des alten Rechtes, der zu Folge das Urtheil des Gerichtes nie auf ein Urtheil Gottes lautete, vom Gerichte auf ein Ordal erkannt. So wie der Meineid dessen, der als Geschworener aussagt, wesentlich verschieden ist, vom falschen Eide des Zeugen, der assertorisch schwört, so sind auch die Strafen verschieden, die auf diese Verbrechen gesetzt sind. Während im Zeugenverfahren der falsche Eid mit Handverlust, das falsche Zeugniss mit der Lösungsbusse der Hand gesühnt wird, beträgt die Strafe des Meineids i. eng. S. beim Priester, abgesehen von der kirchlichen Ahndung 120 Solidi, beim Laien 150 Solidi [1]). Im Zeugenverfahren ist die Lösungssumme eine eigentliche Busse, von welcher zwei Drittel an die Partei, ein Drittel an den Fiscus fallen. Hier wird die volle Strafsumme an den König bezahlt. Der Kleriker büsst nämlich den doppelten Königsbann, der seiner Natur nach an den Fiscus kömmt. Vom Laien ist ausdrücklich bemerkt: *„widrigeld ad partem nostram persolvat"*.

Ich habe in der abgehandelten Stelle den Ausdruck *iustitia nostra* auf Fiscalsachen bezogen und mit „königliche Gerechtsame" übersetzt. Indem ich diese Anwendung rechtfertige, bietet sich Gelegenheit klar zu stellen, was denn unter Fiscalprocess zu verstehen sei. Man könnte sich veranlasst fühlen Ausdrücke wie *iustitia regalis*, *causa regalis*, *causa palatina* als den Inbegriff der dem König als Richter reservierten Rechts-, namentlich der Strafrechtsfälle aufzufassen [2]). Nach den Quellen ist eine solche Auslegung ungerechtfertigt. *Justitia* bedeutet Recht im subjectiven Sinne und wird am besten mit Gerechtsame übersetzt. Auf den Process bezogen bezeichnet *iustitia fiscalis* alle jene Fälle, in welchen der König resp. der Fiscus als Partei auftritt, mag nun die Sache vor dem Königsgerichte oder dem Gerichte des Missus, im Gau oder in der Hundertschaft zur Verhand-

---

[1]) Nach langobardischem Rechte.

[2]) Conf. von Woringen, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts 161, Note *.

Digitized by Google

lung kommen. Ich führe im Folgenden eine Reihe von Stellen an, welche die Berechtigung dieser Auffassung erweisen. §. 19, Cap. miss. per missaticum Senon. 802, P. 98: „*De omni re .... undecunque necesse fuerit tam de iustitiis nostris quamque iustitiis ecclesiarum dei, viduarum, orphanorum, pupillorum et ceterorum hominum inquirant et perficiant*". §. 15, Cap. Lang. Pipp. 801—810, P. 104: „*Volumus ut sicut nos omnibus legem observamus, ita et omnes nobis legem conservare faciant et plenam iustitiam in eorum ministeriis, quicquid ad nos pertinet, facere studeant*". §§. 2; 3, Cap. Theod. 805, P. 132: „*De iustitiis aecclesiarum dei, viduarum . . . ut in publicis iudiciis non dispiciantur clamantes. De iustitiis regalibus ut pleniter fiant inquisitae*". §. 1, Cap. miss. 806, P. 137 „. . . *de iustitiis domni imperatoris secundum quod vobis vel scriptum vel verbis est dictum tale certamen habeatis . . .* §. 2, l. c.: *deinde ut iustitias ecclesiarum viduarum . . . sine malo ingenio . . . faciatis*". §. 6, Cap. miss. 857, P. 455: „*Ut regales iustitiae cum omni diligentia perficiantur*". §. 2, Ed. Pistense 864, P. 489: „*(Consideravimus) . . . de orphanorum et viduarum causis et de regalibus iustitiis . . .*" Diese Beispiele, in welchen den Sachen des Königs jene von Kirchen, Witwen, Waisen u. s. w. gegenübergestellt werden, dürften genügen um darzuthun, dass in den *iustitiae regales* der König Partei, nicht etwa Richter von Reservatfällen ist. Nicht der staatsrechtliche Begriff besonderer Gerichtshoheit liegt der *iustitia regalis* zu Grunde, sondern die privatrechtliche Stellung des Königthums. Dass auch Strafrechtsfälle, in welchen der König oder gar nur das öffentliche Interesse verletzt erscheint, darunter subsummiert werden können, erklärt sich aus dem privatrechtlichen Charakter des germanischen Strafrechts. So ist es z. B. eine *iustitia regalis*, wenn der Fiscus wegen Tödtung eines *homo regius* oder eines verwandtenlosen Mannes dessen Wergeld einklagt, eine *iustitia regalis*, wenn auf ein Verbrechen wie Hochverrath, Incest und dergl. Confiscation des Vermögens gesetzt ist und der Vogt des Königs dasselbe vindiciert.

Eine besondere Rolle spielen und weitaus die überwiegendste Bedeutung haben unter den Fiscalprocessen jene, welche Grundstücke oder Eigenleute des Königs betreffen. Diese habe ich im Auge, wenn ich von Fiscalprocessen schlechtweg spreche. Die *vestitura*, die Besitzstandfrage ist das eigentliche und ursprüngliche Gebiet des

Digitized by Google

Gemeindezeugnisses, welches die *inquisitio per pagenses* zu ersetzen hatte. Die Stellen, in welchen vom Inquisitionsrechte des Fiscus die Rede war, bezogen sich zumeist auf die *vestitura regis*. Mit Vorbehalt will ich hier noch §. 9, Cap. miss. 803, P. 115 anführen: *„ut non mittantur testimonia super vestitura domni Pippini regis“*. Die nicht eben zuverlässige Blankenburger Handschrift fügt hinzu: *„sed talis nobis in hac causa honor servetur qualis et antecessoribus et imperatoribus servatus esse cognoscitur“*. Aus dem Worte *imperatoribus* ergibt sich, dass wir es mit einem Zusatze späterer Zeit zu thun haben, da Karl als erster Imperator es nicht von seinen Vorgängern gebrauchen konnte. Trotzdem scheint mir die Erklärung eine richtige zu sein, sofern sie das im vorhergehenden Satze enthaltene Verbot auf ein königliches Vorrecht zurückführt, dem zufolge in Processen über Königsgut die Parteien keine Zeugen producieren dürfen.

Zur Sicherung des königlichen Besitzstandes wurde als Hebel auch der allgemeine Treueid angesetzt, welchen der Unterthan als solcher dem König zu leisten hatte. Gerade hierin zeigt sich recht charakteristisch die gegenseitige Durchdringung der staatsrechtlichen und der privatrechtlichen Stellung des germanischen Königthums. Nach der officiellen Commentierung des Treueides in Capitulare Aquisg. 802, P. 91 war in demselben auch das Versprechen enthalten: *„ut nullus homo nec cum periuri neque alii ullo ingenio vel fraude per nullius umquam adolationem vel praemium neque servum domni imperatoris neque terminum neque terram nihilque quod iure potestativo permaneat nullatenus contradicat neque abstrahere audeat vel celare* [1]). Halten wir diese Bestimmung mit dem Inquisitionsbeweise in Fiscalsachen zusammen, so erhält sie noch einen anderen Charakter als den einer blossen Ermahnung, das Königsgut in Frieden zu lassen. Im inquisitorischen Beweisverfahren werden nämlich die Gemeindegenossen nicht immer *ad hoc* beeidigt, sondern mitunter auf den Treueid hin beschworen, über die ihnen vorgelegten Fragen die volle Wahrheit auszusagen [2]). Als Beispiel sei vorläufig

---

[1]) §. 4, l. c.

[2]) Hieraus erkläre ich mir §. 2, Cap. Theod. 821, P. 230: *„De rebus sive mancipiis, quae dicuntur a fisco nostro esse occupata, volumus ut missi nostri inquisitionem faciunt sine sacramento per veratiores homines pagi illius circummanentes et quic-*

Digitized by Google

die Urkunde Meichelbeck N. 117 angeführt. Sie datiert vom 4. August 802, während unser Capitulare vom März desselben Jahres stammt „*Missi . . . per sacramentum fidelitatis, quem domno Karolo . . . . imperatori ipso praesente anno juraverunt, adtestati sunt eos (homines) ut omnimodis absque ulla fraude vel ingenio ita ut veracissime de ipsa causa scirent ita in palam adnuntiarent*“. Die Beschwörungsformel dieser *inquisitio*, die sich übrigens nicht auf eine Fiscalsache bezieht, zeigt in einzelnen Ausdrücken Verwandtschaft mit der citierten Capitularienstelle. Die Vergleichung beider Stellen setzt das „*celare*“ der letzteren in's Licht. Es bedeutet nicht etwa passives Schweigen, sondern so viel wie absichtliches Verhehlen. Nicht jener ist im Sinne des Capitulars *infidelis*, der über eine vermögensrechtliche Beeinträchtigung des Königs keine Anzeige erstattet, sondern jener, der, darüber ausdrücklich befragt, wider besseres Wissen keine oder eine unwahre Antwort gibt. Ich vermag daher nichts Eigenthümliches [1]), sondern nur eine besondere Anwendung des Gesagten in §. 39 desselben Capitulars zu erblicken, welcher mit unverkennbarer Beziehung auf §. 4 den Wilddiebstahl in königlichen Forsten verbietet und schliesst: „*si quis autem hoc sciente alicui perpetratum in ea fidelitate conservatam quam nobis promiserunt et nunc promittere habent; nullus hoc celare audeat*“. Der Unterschied zwischen diesem und dem Paragraph 4 beruht nur darin, dass es sich hier vermuthlich um eine Rüge, in §. 4 um Inquisitio überhaupt handelt.

Die bisher gewonnenen Resultate bieten Operationsbasis genug, um zur Erklärung einer Reihe von Stellen zu schreiten, die, ohne in Zusammenhang mit dem Inquisitionsbeweise gebracht zu werden, ebenso vieldeutig als absonderlich scheinen. §. 31, l. c.: „*et his, qui iustitiam domni imperatoris annuntiant nihil laesionis vel iniuria*

---

quid de hac causa verius ac certius investigare potuerint, ad nostram faciant pervenire notitiam ut nos tunc definiamus, quicquid nobis iustum esse videatur“. Das „*sine sacramento*“ bezeichnet nicht mehr, als dass die *inquisitio* nicht auf Grund gebannten Schwurs abgehalten werden soll. Da nach der officiellen Auslegung des Treueides die Aussage in Fiscalprocessen auf diesen hin zu erfolgen hat, so tritt für das „*sacramentum*“, welches sonst auch angewendet wurde, *ipso iure* der Treueid als Inquisitionsmittel ein.

[1]) Waitz V. G. IV, 369 Text zu Note 2. Dowe a. a. O.

Digitized by Google

quis machinare praesumat neque aliquid inimicitiae contra eos movere. Qui autem praesumpserit, bannum dominicum solvat vel si maioris debiti reus sit ad sua praesentia perduci iussum est". §. 17[a], §. 16[b]. Cap. miss. 802. P. 98: „*De illis hominibus, qui propter nostram iustitiam adnunciantes occisi sunt*". Endlich §. 55, Cap. exc. 802. P. 101: „*Ut inquiratur si aliquis homo propter iustitiam domni imperatoris annuntiando occisus sit vel aliquid mali passus sit*". Was bedeutet *iustitiam imperatoris annuntiare?* Waitz vermuthet [1]), dass es auf die Reclamation zu beziehen sei und soviel bezeichne als etwa *ad iudicium imperatoris reclamare*. Allein diese Auslegung verträgt sich nicht mit der oben dargelegten subjectiven Bedeutung von *iustitia*, abgesehen davon dass das Wort *annuntiare* gepresst wird. Einfacher und minder gezwungen dünkt mir folgende Interpretation. Wenn ein Process über ein Recht des Königs, z. B. über das Eigenthum eines Grundstückes zur Untersuchung kömmt, werden die Gaugenossen befragt, was sie von der Sache wissen. Jene, die das Recht des Kaisers am Streitobjecte angeben, sind es, *qui adnuntiant iustitiam imperatoris* [2]). Hiemit stimmt es, was noch unten zu erörtern ist, dass auch die Aussagen der Geschworenen ebenso wie die der Zeugen über das Gebiet der blossen Thatsache hinaus in das der Rechtsfrage einzugreifen pflegten [3]). Nicht selten mochte es vorkommen, dass die Gemeindegenossen in geschlossenem Verbande gegen den Fiscus für das Interesse des Gemeindemitglieds oder der ganzen Gemeinde einstanden, so dass nach ordentlichem Verfahren, in welchem den Gemeindezeugen gegenüber kein Zeugenzwang existierte [4]), ein Zeugenbeweis von Seite des Fiscus nicht hätte erbracht werden können. Wurde in solchen Fällen durch *inquisitio* ein Beweis herbeigeführt, so war es immerhin zu befürchten, dass die Missgunst der Gemeinde oder der Familie sich gegen jene wandte, durch deren Aussage der Fiscus zu seinem Rechte kam. Von dem Widerstande, welchen die Bevölkerung der Ausdehnung des Inquisitionsbeweises entgegensetzte, werde ich unten zu erzählen haben. Auf die ange-

---

1) V. G. IV. 405, N. 1.

2) Vgl. die oben angeführte Stelle aus Meichelbeck 117.

3) Eine der gebräuchlichsten Formeln: „*res plus debet esse illi quam illi*".

4) S. unten S. 472 ff.

Digitized by Google

gebene Weise erklären sich Ausdrücke wie *„laesiones vel iniuriam machinari, inimititiam movere“*, erklärt sich die Befürchtung, dass jemand *„propter iustitiam imperatoris annuntiando“* getödtet worden sei. Wenn, wie Waitz meines Erachtens mit Recht annimmt, §. 8. Cap. a missis dominicis edita P. 123: *„ut nullus praesumat nocere eum qui rectum imperatoris dixerit“* dasselbe sagt, wie die oben ausgeschriebenen Capitel, so steht doch die von mir vorgeschlagene Erklärung dem Wortlaute der Stelle um vieles näher, als jene von Waitz, wonach damit die Klage vor dem Königsgerichte gemeint sein soll [1].

Es steht im Einklang mit dem Inquisitionsrechte des Fiscus, dass dieser, wenn der Fall von vorneherein die Anwendung des Inquisitionsbeweises nothwendig machte, nicht immer durch einen Vogt vertreten ist. Im ordentlichen Verfahren muss er stets, sei es durch den Inhaber des vergabten Fiscalgutes, sei es durch den Gutsaufseher oder Verwalter, sei es durch einen eigens bestellten Vogt vertreten werden [2]. Im inquisitorischen Beweisverfahren scheint die Aufstellung

---

[1] *Rectum* ist soviel wie *directum* in Marculf I, 21, welches daselbst, wie sich aus Vergleichung mit Marculf I, 23 ergibt *„iustitia“*, also Recht im subjectiven Sinn bedeutet.

[2] Ich stelle hier eine Reihe von Fällen zusammen, in welchen der Fiscus vor Gericht vertreten wird. Mur. SS. II^b, 942, a. 874: Confiscationsprocess wegen *adulterium*. Als Kläger tritt auf *Majo de Piscaria advocatus domni imperatoris* und interpelliert: *„quaero a parte domni imperatoris habere justitiam“*. Mur. Ant. I, 461, a. 820: Streit zwischen dem Kloster Nonantola und Graf Hucbald *de parte fisci*. Die Sache wird vertagt; *comes Hucbaldus commendavit Raginperto scavino et advocatore suo ut exinde inquireret et ad plaido plenam racionem exinde donared.* Mur. SS. II^b, 373, a. 821: Der Abt von Farfa klagt: *„iste Guinegis (dux) injuste ipsas res ad regiam partem invasi(sse)t“*. Der Beklagte bekennt schliesslich: *„per nullam rationem ipsas res ad regiam partem tenere possum“*. Es handelte sich um Aufhebung einer angeblich wegen *herisliz* erfolgten Confiscation. Im Processe wegen Anisola Martene, Collectio ampl. I, col. 169, a. 863 wird die Austragung der Sache im Wege canonischen Verfahrens aufgegeben und beschlossen: *„ut admitterentur advocati utriusque partis regalis videlicet et episcopalis“*. Der Streit wird mittelst *inquisitio* zu Ende geführt. Mur. Ant. I, 973, a. 806: *„Gisilari qui causam curtis domni regis peragebat“*. Tiraboschi, Nonant. II, 39: *„qui causa ipsa da parte domini regis peragebant“*. In Marca, marca Hispan. App. 796 wird eine *notitia judicati* von einem ständigen Fiscalvogt, als sachfälligem Kläger gefertigt. *„Signum Sesenandi mandatario domno Mirone comite ad causas fiscales requirendas.“* Bei Meichelbeck N. 434

Digitized by Google

eines Vogtes nicht unumgänglich nöthig gewesen zu sein. In den Urkunden finden sich wenigstens Beispiele des Gegentheils, und zwar, was am bezeichnendsten ist, auch bei *placitis* des Gaugerichtes [1]). Die Erklärung liegt nahe. Wenn es den Grafen oder den Machtboten ein- für allemal aufgetragen war, Streitigkeiten über Krongut durch Inquisitionsbeweis zu erledigen, so blieb, falls der Fiscus die Rolle des Geklagten hatte, für die Thätigkeit des Vogtes kein wesentlicher Spielraum. Der Kläger bringt sein Anliegen vor, der Richter ordnet seiner Instruction nach die Inquisitio an, auf Grund deren entweder die Schöffen des inquirierenden Gerichts oder dem erstatteten Berichte gemäss das Königsgericht entscheidet. Das Zugeständniss des Klagfactums von Seite des Vogtes wäre, weil gegen den königlichen Befehl, für das Urtheil nicht massgebend. Davon könnte nur im reinen Verhandlungsverfahren die Rede sein, wo der Fiscus seine Sache durch einen mit ausgedehnter Vollmacht versehenen Vertreter führen muss. Wenn aber der Beweis auf dem Inquisitionsprincipe basiert und Inquisitio im Fiscalprocesse ein- für allemal zur Regel gemacht wird, ist die Vollmacht des Vertreters eine sehr eingeschränkte, um so mehr, falls auch die *definitiva sententia* dem Königsgerichte vorbehalten wird. Der Vogt kann ganz hinwegfallen, wenn der Fiscus der Beklagte ist, da schon im Gesetz oder in der Verordnung des Königs, welche unbedingt *inquisitio* erheischt, gewissermassen eine anticipierte Negation des Klagfactums liegt.

Aus den meisten Bestimmungen über die Führung der Fiscalprocesse leuchtet die Absicht hervor, die Willkür der gerichtlichen Vertreter des Fiscus so viel als möglich einzuschränken. Es ist bekannt, wie sehr im deutschen Gerichtsverfahren die Thätigkeit der Partei den Ausgang des Processes beeinflusst. Dass der König seine Processe nicht alle selber führen konnte ist klar, aber ebenso klar sein Interesse, sich seinen Einfluss als Partei zu wahren. Gegen Verstösse, die sich der Vogt des Königs zu Schulden kommen liess, half das Reclamationsrecht. Allein gegen Collusionen konnte auch der Vorbehalt der *definitiva sententia* nicht ausreichen, so lange nicht statt des formalen auf den

---

erscheinen vor den Missis Vögte (missi) des Kaisers. *N. et F. missi dominici interpellabant Hittonem episcopum pro ecclesiam.*

[1]) Goldast, Script. rer. Al. II. formula 99 = Wartmann U. B. v. St. Gallen, I. 177 N. 187.

Beweisvertrag gebauten Beweisverfahrens ein Beweismittel gefunden wurde, das grössere Bürgschaft materieller Wahrheit in sich trug. Dass zu diesem Zwecke das für Erhaltung seines Grundbesitzes besorgte Königthum zum Inquisitionsbeweise griff, lässt sich aus der Doppelstellung des Königs als obersten Gerichtsherrn und als Partei im Fiscalprocesse erklären. Denn darin liegt es begründet dass, zwar nicht der Richter in der Partei, aber die Partei im Richter aufging. Der Partei, welche sich über den Rechtsgrund ihrer Behauptung zu äussern hatte, war eine Frist gestattet, um sich über Mittel und Wege der eventuellen Beweisführung zu berathen, also privatim eine „*inquisitio*" vorzunehmen. Diese ausserhalb des Processes liegende Inquisitio hat man bei Fiscalprocessen in das Verfahren selbst hineingetragen. Die inquisitorische Thätigkeit der Partei wurde zur Amtspflicht des Richters, der, ausgerüstet mit der Vollgewalt seines Gerichtsherrn, die Mittel besass, die Untersuchung in weit durchgreifenderer Weise zu führen, als dies der auf der Stufe einer Privatpartei stehende Vogt wäre im Stande gewesen. Nachdem die Inquisitio eine amtliche und öffentliche geworden, setzte sie sich geradezu an die Stelle des Gemeindezeugnisses, welches die private Inquisitio nur vorbereiten und ermöglichen wollte.

Ich fasse in kurzem die Ergebnisse zusammen, welche die vorausgehende Untersuchung über die Capilularien uns geliefert hat. In Fiscalsachen kömmt ein Verfahren zur Anwendung, welches *inquisitio* genannt wird und sich, soweit wir jetzt bereits ersehen können, in wesentlichen Puncten vom Zeugenverfahren unterscheidet. Die „*testes*" — um diesen für beide Verfahrensarten gemeinschaftlichen Ausdruck beizubehalten — werden nicht von der Partei produciert — sondern vom Richter bestimmt. Zur Aussage sollen nur die *optimi pagenses* herangezogen werden, welche durch Gegenzeugen zu überführen der Partei nicht gestattet ist. Die Aussage wird auf ein Wahrheitsversprechen hin abgelegt und es besteht eine allgemeine Pflicht zur Aussage über Fiscalsachen, welche Pflicht durch den Treueid der Unterthanen begründet wird.

Mit dem Gesagten ist nicht gemeint, dass in allen Fiscalprocessen der Inquisitionsbeweis zur Anwendung kam. Der Fiscus konnte auch zu den Beweismitteln des ordentlichen Verfahrens greifen. Die Geltendmachung des Inquisitionsrechts stand ja im Willen der Partei.

Digitized by Google

Wenn wir von einem Inquisitionsrechte des Fiscus sprechen, ist nicht zu übersehen, dass dieses zum Theile mit der richterlichen Inquisitionsgewalt zusammenfiel. Das Inquisitionsrecht der Partei ist selbständig und unabhängig vom Ermessen des mit Inquisitionsgewalt versehenen Richters. Wo Richter und Partei zusammenfallen, sind auch Inquisitionsrecht und Gewalt ungeschieden. Dies gilt vom Königsgerichte und vom Gerichte des Missus, welcher vom König zur inquisitorischen Verhandlung eines bestimmten Fiscalprocesses delegiert ist. Ohne auf die Inquisitionsgewalt, die einer späteren Erörterung vorbehalten bleibt, näher einzugehen, will ich hier nur Folgendes bemerken. Eine Scheidung von Inquisitionsgewalt und fiscalischem Inquisitionsrechte kann hervortreten im Gerichte des Missus, welcher allgemeine Inquisitionsvollmacht besitzt. Doch bieten die Urkunden zur Feststellung der Voraussetzungen selten die genügenden Anhaltspuncte. Anders stellt sich die Sache, wenn der Inquisitionsbeweis in's Gaugericht niedersteigt. Diese Thatsache bietet uns ein Kriterium des Inquisitionsrechtes, da der ordentliche Richter den Inquisitionsbeweis aus eigenem Ermessen anzuordnen nicht befugt ist.

Inquisitionsrecht geniessen in erster Linie die Krongüter, welche der König nicht an andere ausgethan hat, die *res* oder *villae dominicatae, indominicatae* [1]). Und zwar finden sich hiefür in den Urkunden Beispiele von Inquisitio sowohl im Königsgerichte [2]) und im Gerichte der königlichen Missi [3]) als auch im Gaugerichte [4]). Inquisitionsrecht besitzen ferner die *res*, welche zwar nicht *„ad opus“* aber *„ad partem regis habentur“*, also die königlichen Beneficien, welchen in dieser Beziehung die Amtsgüter der königlichen Beamten und vermuthlich auch die *Aprisiones* auf königlichem, weil sonst herrenlosem Grund und Boden gleichstehen. Doch dürfte dieser Satz der stillschweigenden Beschränkung unterliegen, dass im Processe zugleich auch das Eigenthum des Königs, nicht blos das Nutzungsrecht des Inhabers in Frage kömmt, denn nur insofern ist die ratio juris bei Beneficien, deren Eigenthum ja dem König bleibt, dieselbe wie bei unvergabtem Königsgut.

---

1) Vgl. Waitz IV, 120, N. 1 in fine.

2) Martene, Coll. I. 169.

3) Meichelbeck N. 434.

4) Goldast Form. 99.

Digitized by Google

Für das Ende des neunten Jahrhunderts ist die Gleichstellung von königlichen Beneficien mit den *res quae ad opus regis habentur*, als feststehend bezeugt durch Ludwig's des Deutschen Urkunde für Sanct Gallen von 873, in welcher er diesem Kloster das Inquisitionsrecht verleiht, *„ut idem monasterium talem legem habeat, qualem caetera monasteria et beneficia nostra habent"*. Dass dies auch für die ältere Zeit Grundsatz war, machen die in den Urkunden vorkommenden Beispiele mehr als wahrscheinlich. In dem Restitutionsprocesse für S. Victor zu Marseille von 780 [1]) werden die Insassen des Dijonergaues beschworen und befragt, ob jemand unter ihnen gegen den Bischof und die von ihm vorgewiesenen Urkunden auftreten könne in der Weise, *„quod per annositatem aut per legem tricenariam in tempore pacis ad ipsum beneficium sui senioris aut ad partes domni Karoli regis perportare volebat"*.

In dem Placitum [2]), welches die Machtboten Karl's des Grossen 804 zu Riziano in Istrien abhalten, lassen sie die ausgewählten Volksgenossen schwören, die Wahrheit aussagen zu wollen, soweit sie u. a. *de justitia dominorum nostrorum* gefragt würden. Die Antwort auf diese Frage lautet: *„Unde nos interrogastis de justitiis dominorum nostrorum . . . ut scimus dicimus veritatem. De civitate Polensi solidi mancosi 66, de Ruvingo solidi mancosi 40 . . . qui faciunt insimul mancosas 344. Postquam Joannes devenit in ducatu ad suum opus istos solidos habuit et non dixit justitia palatii fuisset. Item habet casale O. cum olivetis multis, item porcionem de casale P. cum vineis . . . in nova civitate habet fisco publico . . . omnia ista dux ad suam tenet manum exceptis illis 344 solidis sicut suprascriptum est, quod in palatium debent ambulare"*. Die Geschworenen sagen aus erstens über die Abgaben, welche an die Pfalz abzuliefern sind *(quae habet imperator ad suum opus)*, zweitens über den Besitzstand des Fiscus, welchen der *dux Joannes* als Amtsgut *de parte imperatoris ad suam manum* innehat und zwar rechtmässig innehat [3]), während er unrechtmässiger Weise auch jene Ab-

---

[1]) Cartulaire de S. Victor I, 43.

[2]) Carli *Antichità italiche. Milano 1791. App. di documenti spettanti alla parte quarta* p. 5 ff. Theilweise abgedruckt bei Waitz V. G. III, 405 ff.

[3]) Carli a. a. O. IV, S. 156 glaubt dass der *dux* diese Besitzungen usurpiert habe und sieht in den betreffenden Aussagen eine Anklage gegen denselben. Dem ist nicht

Digitized by Google

gaben für sich behielt. Für den Gegenstand dieser Untersuchung ist der Inhalt dieser Aussage insofern von Belang, als aus ihr hervorgeht, dass auch das in Händen des *dux Joannes* befindliche Amtsgut zu den *iustitiae imperatoris* gerechnet wird und in Folge dessen einen Gegenstand der Inquisitio bildet[1]).

2. Das Inquisitionsrecht der Kirchen.

Das Inquisitionsrecht blieb nicht auf die Fiscalgüter beschränkt, sondern wurde über die ursprünglichen Grenzen seines Umfanges ausgedehnt. In Bezug auf diese Ausdehnung kommen zumeist die Kirchen in Betracht, von welchen wir ja wissen, dass sie auch sonst so mancher fiscalischen Vorrechte theilhaftig wurden.

Nach einer etwas verderbten Capitularienstelle galt der allgemeine Grundsatz, dass Kirchengut, welches von Schenkungen herrührt, im Gerichtsverfahren nach dem Rechte des Schenkers zu beurtheilen sei. §. 8 Responsa miss. dat. 819. P. 227 verbietet, dass gegen die Inquisitionszeugen im Fiscalprocesse Gegenzeugen aufträten. (Vgl. ob. S. 407 [1]). Unmittelbar an dieses Verbot schliesst sich folgende Bestimmung an: „*Porro adversus ecclesiasticas res eadem sententia maneat, quae tempore domini et genitoris nostri fuerant prolata, ut ecclesiarum defensores res suas contra suos adpetitores eadem lege defendant, qua ipsi vixerunt, qui easdem res ecclesiis condonaverunt*[2]). *Similiter et ecclesia eandem legem habeat adversum petitores suos tantum salva nostra iustitia*“. Wie der letzte

so. Die Übergriffe, welche sich der Herzog durch Aneignung von Gemeindegut zu Schulden kommen liess, indem er es als Amtsgut behandelte, werden nicht in dem Artikel *de justitia imperatoris*, sondern in dem Abschnitte „*de forcia, quas Joannes dux nobis fecit*“, aufgezählt. Die Entschuldigung des Überwiesenen lautet: „*Istas silvas et pascuas quae vos dicitis ego credidi quod ex parte domini imperatoris in publico esse deberent*“.

[1]) Als Beispiel einer Inquisitio im Gaugericht, welche über den Umfang vermögensrechtlicher Amtsbefugnisse geführt wird, sei die Urkunde im *Cartulaire de S. Victor* I, 32, N. 26, a. 845 angeführt. Der Vogt des Klosters interpelliert den Vertreter des zu Gericht sitzenden Vicarius comitis Adalberti wegen Vorenthaltung der Zolleinkünfte, welche dem Kloster vom König geschenkt worden waren. Der Vicarius Rotbert selbst ordnet die Inquisitio an und nimmt die Aussagen der Gaugenossen entgegen, die zu Gunsten des Klägers lauten.

[2]) Man beachte, wie sehr dieser Satz einschnitt in die Herrschaft der Rechtsregel: *ecclesia vivit lege Romana.*

Digitized by Google

Satz hier vorliegt, gibt er kein rechtes Verständniss. Das Vorausgehende liesse erwarten, dass der Schlusssatz den Fall behandeln will, in welchem die Kirche die Rolle des Beklagten inne hat. Allein die Ausdrücke, durch welche das Wort *petitores* ersetzt werden müsste, wie etwa *invasores, pulsatos, causatores* u. dgl., stehen zu weit von dem vorliegenden Texte ab, als dass man bei einer solchen Emendierung sich beruhigen könnte. Halten wir uns knapp an den Wortlaut, so enthält unser Satz eine Wiederholung des unmittelbar zuvor Gesagten. Diese würde gerechtfertigt sein, wenn wir nach dem „*similiter et*" ein *postea* oder *nunc* oder *abhinc* einschieben. Der Sinn der Stelle wäre demnach folgender. In Kraft bleiben soll der unter Karl gefällte Ausspruch, dass Kirchengüter nach dem Rechte des Schenkers zu behandeln sind. Und so soll es fürder gehalten werden *salva nostra iustitia*. Schwierigkeiten macht auch die Erklärung dieser Beschränkung. Da früher vom Inquisitionsrechte des Fiscus die Rede war, so kann sie nur auf dieses sich beziehen. Welches sind aber die Voraussetzungen jener Beeinträchtigung der Fiscalvorrechte, die durch den Zusatz „unbeschadet unserer Gerechtsame" ausgeschlossen werden soll? Offenbar handelt es sich um einen Conflict zwischen Kirche und Fiscus. Unsre Stelle hat zuvor den Grundsatz ausgesprochen, dass das Kirchengut nach dem Rechte des Schenkers zu vertheidigen sei. Gesetzt, aber nicht zugegeben, dass hieraus auch der Übergang der fiscalischen Processvorrechte auf das von Königsschenkungen stammende Kirchengut zu folgern sei, so stünde das Inquisitionsrecht der Kirche gegen das Inquisitionsrecht des Fiscus. Und zwar hätte die Kirche die Rolle des Beklagten, während der Fiscus als Kläger auftreten müsste um ein Gut zu vindicieren, von welchem festgestellt ist, dass es vom Fiscus der Kirche geschenkt worden ist. Das läuft auf einen Widerspruch hinaus. Ist der Charakter der Königsschenkung bewiesen, so kann der Fiscus nicht klagen, klagt der Fiscus, so stellt er den Charakter der Königsschenkung und hiemit das daraus resultierende Inquisitionsrecht der Kirche in Frage. Abgesehen hievon ist ein Inquisitionsbeweis der einen Partei gegen den der anderen unmöglich, da ihn ja stets der Richter führt. Steht auf beiden Seiten Inquisitionsrecht, so wird nur ein Inquisitionsbeweis geführt. Da er ein zweiseitiges Beweismittel ist, kann das positive Ergebniss eben sowohl zu Gunsten der einen, wie der anderen Partei ausschlagen. Ein Conflict

Digitized by Google

der Processvorrechte zwischen inquisitionsberechtigtem Fiscus und inquisitionsberechtigter Kirche ist unmöglich. Wir müssen daher die Beziehung auf Königsschenkungen vollständig fallen lassen und an Processe zwischen Kirche und Fiscus im allgemeinen denken. Die Kirche soll ihr Gut nach dem Rechte des Schenkers vertheidigen, also den Beweis ihrer Behauptung nach salischem oder ripuarischem u.s.w. Rechte führen. Tritt sie aber in Conflict mit dem Fiscus, so kann dieser, wie überall so auch der Kirche gegenüber, als Kläger von seinem Inquisitionsrechte, von dem in der besprochenen Stelle unmittelbar zuvor die Rede war, Gebrauch machen und dadurch der Kirche den Beweis, welchen sie nach dem Volksrechte des Schenkers hätte führen können, verlegen. Wenn somit das „*salva iustitia nostra*“ ein Inquisitionsrecht der Kirche nicht zur Voraussetzung hat, so bleibt es eine offene Frage, ob überhaupt bei Königsschenkungen das Inquisitionsrecht überging. Aus der angeführten Stelle lässt sich nur so viel mit Bestimmtheit folgern, dass die Kirche ein vom König geschenktes Gut *ex lege Francorum* zu vertheidigen hat. Von der *lex qua vivit rex* ist die *iustitia regis* zu unterscheiden. Die Vorrechte des Königsgutes, wie Mundium und Immunität gehen bei einer Veräusserung in der Regel nicht über, sondern sind Gegenstand besonderer Verleihung. Dasselbe lässt sich vom Inquisitionsrechte behaupten, welches noch mehr als jene den Charakter eines persönlichen Vorrechtes an sich trägt.

Einen allgemeinen Rechtssatz, dessen Tragweite das Gebiet dieser Untersuchung berühren dürfte, spricht eine Urkunde Karl's des Grossen für das Schottenkloster Honau aus [1]). Karl ordnet Restitution der dieser Kirche abhanden gekommenen Güter an. „*Et si quis retentat parum, commendat omnibus judicibus terrae illius, ut illi quaerant omnes res ecclesiae cum ratione secundum legem Francorum, quia res peregrinorum propriae sunt regis.*“ Ich glaube nicht, dass wir nach allen Richtungen hin die Consequenzen des hier ausgesprochenen Satzes ziehen dürfen. Die Güter der Fremden sollen nach fränkischem Rechte eingeklagt werden, weil sie sonst rechtlos wären und der König, auf dessen Schutz die Rechtsfähigkeit der *peregrini* zurückzuführen ist, nach fränkischem Rechte

---

[1]) Mabillon. Annales ord. Bened. II, 699. N. 17. Die Urkunde ist zwischen 772 und 774 einzureihen. Vgl. übrigens Sickel, B. z. D. III, 39, Note 3.

Digitized by Google

lebt. Ein Inquisitionsprivileg vermag ich aus dieser Stelle um so weniger herauszulesen, als ein solches sich vor dem letzten Jahrzehent der Regierung Ludwig's sonst wohl nicht nachweisen lässt.

Kirchen, welche in *dominio regis* stehen, werden gerade so behandelt wie eigentliches Königsgut. Sie geniessen Mundium, Immunität und Inquisitionsrecht. Dass dies die Auffassung jener Zeit war, ergibt sich aus dem Verlauf jenes bekannten Processes, welchen das königliche Kloster Anisola mit dem Bisthum Le Mans zu führen hatte [1]). Bischof Aldrich vindiciert am Königsgerichte das Kloster, welches *in proprietate regis* zu stehen behauptet. Dem entgegnet die bischöfliche Partei: *„Si vestrum (domni Ludovici imperatoris) proprium esset (sc. monasterium) res ipsius secundum legem Salicam aut Ribuariam tuerentur, sicut alia loca et res, quae de vestro sunt proprio, faciunt"*. Anisola scheint demnach es verschmäht oder versäumt zu haben in seinen Processen die Vorrechte des Königsgutes geltend zu machen [2]). Auf Grund dieser Thatsache wird ihm von seinen Gegnern der königliche Charakter überhaupt abgesprochen [3]).

Die Tradition eines Klosters an den König hat die Erwerbung des Inquisitionsrechtes zur Folge. Das septimanische Kloster Saint Chinian zu Vernasoubre wurde nach Urkunde Mabillon, Annales II. 724, N. 48 vom Jahre 827 an Kaiser Ludwig tradiert. In Folge der Tradition erwirbt es die dem königlichen Dominium zustehenden Vorrechte, unter welchen die processuale Gleichstellung mit dem Königsgute ausdrücklich erwähnt wird. *„Ut quietius ibidem viri dei domino famulari possint et a malis hominibus res ejusdem coenobii*

---

1) Gesta Aldrici. Baluze Miscell. III, 118 ff.

2) Das Kloster lebte, wenn man aus den Äusserungen der Gegenpartei schliessen darf, nach römischem Rechte. Der Bischof lässt den Abt nach römischem und canonischem Rechte contumacieren.

3) Die nächstfolgende Stelle des Memoriale: *„et mancipia non partirentur sicut de aliis locis et rebus quae de vestro sunt proprio, in illa regione est consuetudo facere"*, welche Waitz V. G. IV, 358, N. 1 undeutlich findet, ist auf Theilung der Kinder, deren unfreie Eltern verschiedenen Herren angehören, zu beziehen. Über die römische Rechtssitte vergleiche Novelle 156, c. 1, Nov. 162, c. 3, Nov. 157, und ausserdem Lex Wisig. L. X, tit. 1, §. 17. — Pippin I. von Aquitanien verleiht 834 dem Kloster S. Hilaire de Poitiers das Recht, *„ut si qui ex familia fratrum ad illorum villas pertinentes de caeteris beneficiis S. Hilarii aut vir uxorem aut uxor virum in conjugio acceperit, proles eorum non dividantur sed ibi permaneant"*. Bouquet VI, 672, Böhmer 2075.

Digitized by Google

sicut (aliae res) nostrae proprietatis defendantur et tueri queant hanc nostram imperialem auctoritatem hujus rei gratia fieri jussimus ut omnes sub nostra etiam speciali defensione et immunitatis tuitione consistere non dubitent.“ Die Tradition hat an sich die processuale Gleichstellung mit dem Königsgute zur Folge. Damit das Kloster diese Wirkung der Tradition geltend machen könne, wird dieselbe urkundlich bezeugt. Weil die königlichen Processvorrechte hier weder ausdrücklich verliehen noch ausdrücklich bestätigt, sondern nur als Motiv für die Beurkundung der Tradition angeführt werden, habe ich diese Urkunde nicht unter die Reihe der nun folgenden Inquisitionsprivilegien aufgenommen.

Inquisitionsprivilegien [1]).

Seit Ludwig dem Frommen wird das Inquisitionsrecht einzelnen Kirchen ausdrücklich bestätigt oder verliehen und pflegt die processuale Gleichstellung von solchem Kirchengut mit dem Königsgute urkundlich ausgesprochen zu werden. Wie den mit Mundbriefen begabten Klöstern die Stellung der königlichen Eigenklöster zum Vorbilde diente [2]), so tritt auch das Inquisitionsrecht zuerst bei Kirchen *in dominio regis* hervor.

Ein erstes sicheres Beispiel bietet Ludwig's des Frommen Urkunde für Kempten [3]) von 833. Der Abt hatte den Kaiser gebe-

---

1) Da man bisher bei rechtsgeschichtlicher Verwerthung der Urkunden die Verleihung des Inquisitionsrechtes entweder gar nicht oder nur nebenhin in Betracht zu ziehen pflegte, so stelle ich auf die Gefahr hin zu ermüden in diesem Abschnitte die mir bekannten Inquisitionsprivilegien zusammen.

2) Sickel a. a. O. 39 unterscheidet: 1. durch Stiftung königliche Klöster; für sie ist ein besonderer Mundbrief gar nicht bekannt. 2. tradierte Klöster; sie erhalten ein- für allemal ein Diplom über die Thatsache der Tradition und über das daraus folgende Mundium. 3. commendierte Klöster. Die Commendation begründet nur ein vorübergehendes persönliches Verhältniss und muss nach dem Tode des Commendierten sowie des Empfängers der Commendation zwischen den Nachfolgern erneuert werden. Derartige Klöster haben eine Reihe von Mundbriefen aufzuweisen.

3) Monumenta Boica XXVIII[a], p. 23. Böhmer 438. Die Urkunde trägt, wie Sickel, Beiträge V, 64, N. 1 mittheilt, auf der Rückseite von einer Hand des ausgehenden 9. Jahrhunderts die Bemerkung: *„praeceptum d. Hludowici imperatoris de tuitione vel provisione atque defensione sive inquisitione sicuti dominici fisci“.*

ten: „*ut eum cum omnibus rebus et hominibus ad se pertinentibus sub tali defensione ac provisione esse fecessimus, quemadmodum fisci nostri ad partem nostram a malivolorum hominum infestationibus defenduntur, examinantur atque tuantur*“. Obwohl das Kloster im Eigenthum des Königs stehe, hätten die Gaugenossen geltend gemacht, dass dessen Güter nicht wie Königsgut, sondern wie ihre eigenen Besitzungen zu behandeln seien. Auf diese Bitte hin befiehlt der Kaiser: „*ut omnes res atque homines praescripti monasterii nostri abhinc in futurum ... sub tali lege tutae ac provisae in adquirendis rebus atque defensandis vel etiam examinandis consistant, quemadmodum per imperium nostrum res fisci nostri tuentur, adquiruntur atque examinantur*“.

Um im Gebiete des schwäbischen Rechtes zu bleiben, stelle ich die Inquisitionsprivilegien Sanct Gallens in die Reihe. 1. Februar 873 erhält Sanct Gallen von Ludwig dem Deutschen eine Immunitätsurkunde [1]) mit dem Zusatze: „*decernimus atque jubemus ut quitquid adquirendum est ad praefatum monasterium sancti Galli eo tenore et ordine adquiratur et teneatur quo etiam in monasterio Augiae habent ac tenent et nullus judex publicus* ...“ es folgt die Immunitätsformel. Mit dieser Bestimmung steht in Zusammenhang ein Schreiben vom 9. April desselben Jahres, welches der König an seinen Sohn Karl, der damals Schwaben besass, richtete [2]), um die angeführte Stelle seines Privilegs vom 1. Februar näher auszuführen [3]). Abt Hartmut und andere unserer Getreuen, heisst es in diesem Schreiben, haben uns berichtet, dass das Kloster Sanct Gallen in manchen Puncten (*in quibusdam causis*) bei Euch nicht dieselben Gerechtsame geniesse, deren sonst unsere Klöster und Beneficien theilhaftig sind. Daher wünschen und befehlen wir, dass dieser

[1]) Wartmann II, 182, N. 569. Böhmer 834.

[2]) Wartmann II, 183, N. 570. Böhmer 836.

[3]) Mit dieser Urkunde stimmt fast vollständig ein Brief Ludw. d. D. an die Grafen Udalrich und Hatto und die übrigen Grafen Alamanniens, abgedruckt bei Sickel, Beiträge II, Sitz. Ber. 39, 159 im Anhang und bei Wartmann II, 54, N. 435. Die Urkunde trägt kein Datum. Als Petent wird nicht Abt Hartmut, sondern dessen Vorgänger Grimald (Abt bis 13. Juni 872) erwähnt. Wartmann gibt die Urkunde im Anschluss an Ludwig's Immunitätsbrief von 854, welcher nichts vom Inquisitionsrecht enthält. Ich neige mich dahin, sie in die letzten Jahre Grimald's zu stellen und die Diplome vom 1. Feber und 9. April 873 damit in Beziehung zu bringen.

Digitized by Google

Mangel von nun an behoben werde und Sanct Gallen dasselbe Vorrecht habe, wie unsere übrigen Klöster und Beneficien, *„videlicet ut res illius ubi necessitas exegerit cum sacramento inquirantur, quia eandem dominationem et potestatem super hoc monasterium habere volumus quam super caetera monasteria et beneficia nostra habemus sicut monasterium Augiae et reliqua monasteria“*.

Karl der Dicke bestätigt 30. Mai 887 [1]): *„quaedam decreta et statuta antecessorum ... in quibus continebatur de immunitate et de coacto juramento monasterii S. Galli“*. Das *„coactum juramentum“*, der gebannte Schwur, ist eine Eigenthümlichkeit des Inquisitionsbeweises und wird hier — *pars pro toto* — zur Bezeichnung des ganzen Verfahrens gebraucht. *„Statuimus“*, fährt das Diplom fort, *„ut sicut monasterium Augiae et caetera loca ad fiscum nostrum pertinentia coactum juramentum et* [2]) *inmunitatem habent ita quoque praefatum monasterium S. G. et res quae modo ad ipsum pertinent et quae deinceps ad ipsum locum a fidelibus tradentur, coactum juramentum et inmunitatem habeant, talique lege sub nostra ... tuitionis inmunitate omni tempore contineantur ut ... ubicumque necesse sit res ejusdem loci cum coacto juramento firmiter inquirantur“*. Karl's Urkunde wurde nachträglich von Arnulf zum Zwecke der Bestätigung gefertigt. 893 stellt dieser ein neues Diplom aus, das mit jenem fast buchstäblich gleichlautet [3]), und erlässt zugleich ein dieser Erneuerung entsprechendes Mandat an die Grafen und Grossen Alamanniens [4]). *„Decernimus ut unusquisque comitum nostrorum vel vicariorum in singulis comitatibus et ministeriis, quicquid ad praefatum monasterium causae seu iustae mallationis ab advocato vel rectoribus eius fuerit perquirendum, statim ad praesens sine contradictionis obstaculo vel neglectu cum iuramento ex regia potestate coacto ... monasterio iustitiam facere non omittat, si gratiam nostram habere voluerit“*. Sollte Jemand der Ausführung dieses Befehles Widerstand entgegensetzen, so soll ihn der Graf vor das Königsgericht bannen und zwar bei Königsbann, *„ut ibi ... diiudicatus .. sentiat nostram potestatem non esse tempnandam“*. Ludwig

---

1) Wartmann II, 264, N. 661.

2) Das Inquisitionsrecht ist in dem Ausdrucke *„immunitas“* nicht inbegriffen.

3) Wartmann II, 289, N. 687. Böhmer 1100.

4) Wartm. II, 290, N. 688.

Digitized by Google

das Kind bestätigt 903, 24. Juni [1]) sämmtliche Rechte Sanct Gallens, darunter das Inquisitionsrecht mit den Worten: „*Et quicquid legali inquisitione ad ipsum monasterium inquirendum sit, sub coacto juramento nobilium virorum in unoquoque comitatu habitantium, in quo huiusmodi inquisitio sit facienda, ita inquiratur, sicut monasterio, Sindleozzesauva* [2]) *dicto, ibi in vicino posito concessum est inquirendum*". Ich schliesse die Reihe mit Konrad's I. Bestätigung vom 14. März 912 [3]). Die Inquisitionsformel lautet: „*Rectores (monasterii) veluti in Constantia civitate et in Augiensi monasterio, ius sibi a nobis teneant concessum in exigendis iam dicti monasterii rebus per advocatos eorum in placitis legalibus coactum exercere iuramentum*".

Ein Inquisitionsprivileg glaube ich auch in Ludwig's des Frommen Urkunde für das septimanische Kloster Aniane vom Jahre 835 [4]) zu erkennen. „. . *quia constat idem monasterium nostrum proprium esse* (es war Karl dem Grossen tradiert worden [5]) *volumus et praecipimus ut saepe nominatus advocatus nulla ullatenus testimonia super nostra ejusdem immunitate* [6]) *monasterii testes recipiat. Sed quidquid juste et legaliter quaesierit sive defenderit cum nostrae partis testibus effectum rei evindicare ac perficere studeat*". Sollte jemand der Geltendmachung dieses Rechtes sich widersetzen, so hat der Vogt dies dem Kaiser zu berichten, welcher die Nichtachtung seines Befehles gebührend zu ahnden droht. Das Verbot der Zeugenproduction weist auf den Inquisitionsbeweis, welcher dem Gegner des Inquisitionsberechtigten den Weg zum Zeugenbeweise verlegt, ebenso der Umstand, dass dieses Vorrecht auf die königliche Eigenschaft des Klosters zurückgeführt wird. Schwierigkeiten macht der Ausdruck *testes nostrae partis*. An gewöhnliche Zeugen ist nicht zu denken. Denn wenn in allen Fällen die Zeugen der einen Partei entscheiden sollen, so muss doch die Möglichkeit in's Auge gefasst werden, dass sie auch zu Gunsten des Gegners aussagen. Im

---

1) Wartm. II, 328, N. 726. B. 1190.

2) Reichenau.

3) Neugart I, 560, N. 682. Böhmer 1235.

4) Bouquet VI, 600. Böhmer 455.

5) Sickel, Beitr. III, 35.

6) Immunitas bezeichnet hier die in der Immunität inbegriffenen Güter.

Digitized by Google

ordentlichen Verfahren ist aber ein Schwur — denn dieser, nicht die Aussage entscheidet [1]) — der von einer Partei producierten Zeugen zu Gunsten der anderen unmöglich. Ein ausschliessliches Recht des Vogtes, Zeugen (im eigentlichen Sinne) zu producieren, kann daher nicht statuiert worden sein. Entweder erhielt der Klostervogt die Befugniss, die Geschworenen vorzuschlagen, oder diese werden desshalb, weil sie der Richter in Ausübung der königlichen Gerichtsgewalt zu ernennen hat, als Königszeugen betrachtet.

Das königliche Kloster Nantua wurde 852 von Lothar dem Erzbisthum Lyon geschenkt. Da es hiedurch den Charakter des Königsgutes verlor, wurden ihm die Processprivilegien, die es bis dahin als solches selbstverständlich genossen, ausdrücklich zuerkannt. Der Kaiser bestimmt in einer undatierten Urkunde [2]), „*ut in cunctis interpellationibus ac responsionibus diversarumque querimoniarum negotiis ipsa lege eo modo eodemque tenore advocatus jamdicti monasterii interpellet vel respondeat, quoto* (lege: *quo eo*) *tempore solitus erat, quando id sub nostrae proprietatis inerat dominio*“. Ein Inquisitionsprivileg findet in den Worten . . . *interpellet vel respondeat* . . insoferne Raum, als Beweisrolle und Beweismittel und hiemit auch die Anwendung des Inquisitionsbeweises durch die Wechselreden der Parteien festgestellt wird.

Das Marienkloster in der Pfalz zu Compiègne, also im Gebiete des salfränkischen Rechtes, erhält 877 [3]) von Karl dem Kahlen eine Immunitätsurkunde, in welcher zugleich die processuale Gleichstellung des Kirchengutes mit dem Königsgute ausgesprochen und durch die königliche Stiftung der Kirche begründet wird. „*Quia praefatas res omnes ex fiscis nostris fuisse constat, volumus . . . ut sub ea lege, qua res fisci nostri, jugiter maneant atque sub eo mundeburde et defensione tueantur ac defendantur et sub ea tuitione imperiali consistant, qua coenobia Prumia* [4]) *scilicet quod atavus noster Pippinus construxit et monasterium sanctimonialium Lauduno* [5]) . . . *constructum, consistere noscuntur.*“

---

[1]) Vgl. oben die Darstellung des Zeugenverfahrens aus Urkunden des westgothischen Rechtes.

[2]) Bouquet VIII, 391, N. 36. Conf. Böhmer 611.

[3]) Bouquet VIII, 659, N. 272. Böhmer 1809.

[4]) Prüm.

[5]) Laon.

Digitized by Google

Dem von Ludwig II. gegründeten Kloster Casaurea wird in dem Stiftungsdiplome [1]) v. J. 873 das Inquisitionsrecht von vorneherein zugesichert. „*Ubicunque autem vel undecunque necesse habuerint, tanquam pro dominicatis nostris ita pro rebus eorum ac familiis a nostris executoribus inquisitionem fieri volumus.* In der Schenkungsurkunde von 874 [2]) wird dies Recht gleichfalls hervorgehoben. „*Omnia autem haec precipimus ut si intentio exorta fuerit, a publicis ministris tanquam de dominicatis nostris per inquisitionem exigantur.*"

Die Inquisitionsprivilegien für königliche Eigenklöster enthalten nicht sowohl eine Verleihung, als eine Anerkennung und Bestätigung des Inquisitionsrechtes, das ihnen in jener Eigenschaft von Rechtswegen zukömmt. Bezeichnend tritt dieser Grundsatz in einem Diplome für Novalese hervor, das angeblich von Ludwig dem Frommen 814 ausgestellt worden ist [3]). Der ohne Zweifel gefälschten Urkunde liegt eine gute Vorlage aus dem Ende des neunten Jahrhunderts zu Grunde. Die Inquisitionsformel lässt sich für die Zustände der spätkarolingischen Zeit unbedenklich verwerthen [4]). Sie lautet: „*Ubicumque res de supranominato monasterio conjacent per fideles nostros studiose defendantur et tueantur sicut nostra specialis causa, quia ut multis notum est, (a?) .. Pippino avo nostro simulque .. Carolo per donationem scripturae vere traditae fuerunt.*"

Gehen wir über den Kreis der königlichen Eigenklöster hinaus, so zeigt sich, dass auch anderen Kirchen das Inquisitionsrecht zu Theil wird und zwar durch Verleihung im eigentlichen Sinne und ohne Rücksicht darauf, ob sie in *mundio regis* stehen, oder doch wenigstens ihrer Qualität nach stehen könnten. Letzteres Moment ist bei der Gruppierung der folgenden Urkunden für mich das entscheidende, da es bei manchen Kirchen nicht klar ist, ob und wann sie sich unter das königliche Mundium gestellt haben. Es werden demnach zuerst Klöster und Plebankirchen, die bekanntlich im Eigenthum und daher auch im besonderen Schutze des Königs stehen konnten

---

1) Muratori SS. II[b], 801. Böhmer 672.

2) Murat. SS. II[b], 807, Böhmer 676.

3) Muratori Ant. III, 31. Böhmer 216.

4) Über die Gründe der Unechtheit sieh Muratori a. a. O. u. vgl. Waitz IV, 382., N. 1. Abgesehen von den handgreiflichen Interpolationen über Gerichtsgewalt kann der Inhalt der Urkunde für das Ende des neunten Jahrhunderts zugelassen werden.

Digitized by Google

und dann die bischöflichen Kirchen behandelt, bei welchen (mindestens bis in die Mitte des neunten Jahrhunderts) weder das eine noch das andere statthaft war [1]).

Das italienische Kloster Farfa, welches in königlichem Schutze stand, liess sich von Ludwig dem Frommen ein Privileg ausstellen, welches folgendes Mandat enthält [2]). „*Ubicumque contentio de rebus ad ipsum monasterium pertinentibus exorta fuerit, vos qui judiciariam potestatem habetis, sic illam inquiratis sicuti nostram regiam et imperialem causam inquirere deberetis et hoc semper per meliores et veracissimos qui in illis vicinioribus locis fuerunt, investigetur et ubicumque per bonorum hominum testimonium rei veritas inventa fuerit neque hoc ulla difficultas impedit, statim monasterii pars recipiat justitiam suam et ea tantum differantur quae . . . diffiniri non possunt*". Die Gerichte sollen in der Regel unmittelbar auf Grund der von ihnen vorgenommenen Untersuchung das Urtheil fällen und vollstrecken, also ohne erst eine *definitiva sententia* von Hof einzuholen. Letzteres soll nur ausnahmsweise geschehen und diese Ausnahme hängt vermuthlich zusammen mit dem Reclamationsrechte, welches dem Kloster vorbehalten bleibt und noch von Ludwig II. ausdrücklich bestätigt wird [3]). Ein Diplom Karl's des Kahlen von 875, welches dem Abte von Farfa die Rechte seines Klosters bestätigt [4]), führt auch das Inquisitionsrecht und zwar in folgender Fassung an: „*Si de qualibet causa a parte ipsius monasterii orta fuerit intentio, non per viles personas sed per nobiliores homines et veraciores sicuti ad partem nostram rei veritas inquiratur.*"

Das Kloster Vincenzo di Volturno muss von Ludwig dem Frommen und dessen Enkel Ludwig II. Inquisitionsprivilegien erworben haben. Denn in einem Placitum von 854 [5]) verlangen Probst und Vogt

---

[1]) Conf. Sickel, Beiträge III, 70.

[2]) Die wesentlichsten Stellen gibt der Text des *Chronicon Farfense* bei Muratori II[b], 378. Zur Controlle dient Waitz V. G. IV, 357, N. 2, dem diese ungedruckte Urkunde im Apparate der Mon. Germ. zu Gebote stand.

[3]) Conf. Sickel a. a. O. 89. Mur. l. c. 400. „*si . . . nostram reclamaverint praesentiam, comes noster et missi nostri . . . faciant ambas partes in nostram praesentiam guadiare*".

[4]) Muratori SS. II[b], 405. Böhmer 1788.

[5]) Murat. SS. I[b], 398. Das Kloster ist mehrmals von den Arabern verbrannt worden. Vgl. Böhmer 313, Mur. l. c. 371 und Böhmer 661, Mur. l. c. 395.

Digitized by Google

der Kirche den Inquisitionsbeweis mit Berufung auf eine Urkunde Ludwig's des Frommen und eine Confirmatio Ludwig's II. des Inhalts: „*ut undecunque pars monasterii testes minime habere posset, exinde inquisitio fieri deberet sicut et de regia parte*". Die typisch ausgezeichneten Worte geben einen Fingerzeig über den practischen Werth des Inquisitionsrechtes.

Das Nonnenkloster S. Maria Theodata zu Pavia hat das Inquisitionsrecht 841 von Lothar I. erhalten [1]). Charakteristisch ist die motivierende Erzählung der Urkunde. Die Äbtissin Asia berichtet dem Kaiser: „*quod de rebus ecclesiae suae vel familiis multam pateretur diminutionem atque dispendium a pravis et invasoribus hominibus*". Daher bittet sie: „*ut ... nostrae auctoritatis scriptum fieri juberemus concedendo inquisitionem de rebus et mancipiis ejusdem cenobii*". Diesem Ansuchen willfahrend befiehlt Lothar: „*ut ubicumque necessitas postulaverit, de rebus vel familiis memoratae ecclesiae vera fiat inquisitio per veraces et idoneos homines et quorum testimonium dinoscitur esse probabile*". Bestätigt wird diese Verleihung 881 von Karl dem Dicken [2]). „*Regia sancimus auctoritate ut cum necessitas evenerit, de rebus et familiis ipsius monasterii per inquisitionem regalem rei veritas approbetur.*" Nach Urkunde Guido's [3]) soll in Streitigkeiten über Güter und Leute der Kirche der Beweis nöthigenfalls „*per imperialem inquisitionem*" erbracht werden. Bemerkenswerth ist, dass die „*inquisitio*" durch die Beiwörter „*vera, regalis, imperialis*" näher bezeichnet wird", um dadurch den technischen Inquisitionsbeweis im Gegensatz zu den sonstigen Bedeutungen von Inquisitio auszudrücken.

Die Kirche des heiligen Lorenz zu Juvenalta in der Grafschaft Cremona hatte ihre Urkunden verloren und liess sich in dem von Ludwig II. 853 darüber ausgestellten Apennis [4]) das Inquisitionsrecht ertheilen. „*Nam si aliqua contentio legalis de justitia surrexerit, tunc praecipimus ut in quicquid pars ejusdem ecclesiae quesierit, bonorum ac meliorum circum assistentium hominum adhibeatur inquisitio quales predictae ecclesiae pars prenominave-*

---

1) Muratori, Ant. V, 277. Böhmer 569.

2) Mur. Ant. III, 49. Böhmer 933.

3) Mur. Ant. III, 43, ad a. 892. Böhmer 1278.

4) Mur. Ant. II. 867, Böhmer 634.

Digitized by Google

rit et quicquid justum reperiri poterit, absque ulla subtractione vel tarditate pars potiatur ecclesiae..." Eigenthümlich ist in dieser Urkunde die Bestimmung, dass der Richter jene Personen als Geschworene zu verwenden hat, welche die inquisitionsberechtigte Partei ihm vorgeschlagen hat. Wie sich weiter unten ergeben wird, verträgt sich das Recht die Geschworenen vorzuschlagen allerdings mit dem Wesen des Inquisitionsbeweises, doch geht es über den Umfang der durch die Inquisitionsprivilegien im allgemeinen gewährten Befugnisse hinaus.

Sant Ambrosio di Milano wird 873 von Ludwig II. *sub imperialis mundburdi tutelam* aufgenommen [1]). Die Urkundenformel, durch welche dieser Kirche zugleich auch das Inquisitionsrecht zugestanden wird [2]), stimmt fast wörtlich mit jener des Diploms für Casaurea vom selben Jahre [3]). Dieselbe Textierung zeigt die Bestätigung des Inquisitionsrechtes durch Karl den Dicken von 880 [4]).

Stift Bobbio erhält 893 von Guido *ad petitionem abbatis* das Inquisitionsrecht zugesichert [5]). „*Concedimus ut in quibuslibet pagis ac territoribus de rebus supradicti coenobii aliqua orta fuerit contentio, cui vera sit inquisitio necessaria, ex nostra fiat auctoritate per idoneos homines quorum testimonium probabile sit, ne aliqua interveniente incuria vel occasione eadem ecclesia de facultatibus suis aliquid cogatur amittere quod ei iuste habere competit*" (was bei formellem Beweisverfahren leicht der Fall sein konnte). Der Wortlaut dieser Stelle findet sich wieder in Urk. Lambert's von 896 [6]) und in Berengar's Privilegien vom 11. September [7]) und 19. October [8]) 903.

Ein umfassendes Diplom [8]), welches Berengar 899 für Nonantola ausstellt, bestätigt auch das Inquisitionsrecht dieser Kirche [9]), doch scheint es dieselbe nur in beschränktem Masse genossen zu

---

[1]) Fumagalli, Codice dipl. S. Ambros. 413, N. 103. Böhmer 674.

[2]) „*ubicunque aut undecunque opus habuerit tamquam de dominicatis nostris ita de rebus ipsorum vel familiis inquisitionem fieri volumus*".

[3]) Sieh oben Seite 89.

[4]) Fumagalli 480, N. 118. Böhmer 915.

[5]) Monumenta Patriae Chart. I, 81, N. 49. Böhmer 1280.

[6]) Monumenta Patriae Chart. I, 87, N. 53.

[7]) Ughelli IV, 968. Böhmer 1320.

[8]) Ughelli IV. 968. Böhmer 1321. [9]) Muratori, Ant. II, 155. Böhm. 1312.

Digitized by Google

haben. „*Confirmamus . . . nec non de inquisitionibus faciendis per idoneos homines de possessionibus et rebus monasterii vestri per viginti annos et eo amplius, seu de placitis . . .* “ Die Stelle ist verderbt und daher etwas undeutlich. Wenn die Worte *de possessionibus* bis *eo amplius* auf die *inquisitiones* zu beziehen sind, so denke ich nach Analogie von §. 10, Cap. Worm. eccl. 829. P. 351 [1]) an eine Beschränkung des Inquisitionsrechtes auf Güter, die in mindestens zwanzigjährigem Besitze der Kirche gestanden. [2])

Ausserhalb Italiens scheinen nur wenige nichtkönigliche Klöster Inquisitionsprivilegien erhalten zu haben. Ich vermag mit Sicherheit nur noch auf die aquitanischen Klöster Solignac und Florent le vieil hinzuweisen, von welchen das erstere 839 [3]) und 848 [4]), das

---

[1]) Vgl. unten Seite 102.

[2]) Entschieden unecht ist eine angeblich von Aistulf 751 ausgestellte Urkunde für Nonantola, Muratori SS. I[b], 191. Sie steht unläugbar mit dem Privileg Berengar's in Zusammenhang, da der Passus „*De inquisitionibus . . . per viginti annos . . .*“ wiederkehrt.

Gleichfalls unecht ist eine Karl dem Grossen zugeschriebene Urkunde de dato 805 für Santa Maria in Organo zu Verona, Ughelli, Italia sacra V, 704. Das Falsum ist auf eine Urkunde Karl des Dicken zurückzuführen. Conf. Mabillon Ann. II, 373. Eigenthümlich ist ein Passus der Inquisitionsformel. „*Addimus . . . et . . . sancimus ut ubicumque ad praefatum aliquid pertinet monasterium sive in montibus seu in planiciebus, secundum legum promulgationes Romanarum, si quaelibet inde particula diminuta fuerit, requiratur ita ut per circummanentes boni testimonii bonaeque famae homines inquisitio de rebus ejusdem fiat coenobii sicque ad jus et dominium atque possessionem perpetuam ipsius monasterii devolvatur.*“ Die Stelle „*requiratur . . . coenobii*“ klingt wie eine echte Inquisitionsformel karolingischer Zeit. Ein anderes Bewandtniss hat es mit der Zurückführung des Inquisitionsbeweises auf römisches Recht. Dieses hat allerdings mit jenem die promissorische Eidesleistung gemein. Gesetzt aber, dass das inquisitorische Beweisverfahren römischrechtlichen Ursprungs ist, so hatte sich dasselbe doch jedenfalls im Laufe des achten und neunten Jahrhunderts zu einer selbständigen und eigenthümlichen Institution des germanischen Processes umgebildet und dürfte man schwerlich gegen Ende des neunten Jahrhunderts das historische Bewusstsein des ursprünglichen Zusammenhangs gehabt haben. Der hervorgehobene Zusatz scheint mir daher eine Interpolation späterer Zeit zu sein, aus jener Zeit, als in Italien das Studium des römischen Rechtes bereits seinen Einfluss ausübte auf die juristische Auffassung deutschrechtlicher Institute.

[3]) Bouquet VIII, 355. Böhmer 2085.

[4]) A. a. O. 362. Böhmer 2093.

Digitized by Google

letztere 847 [1]) sich von Pippin II. die processuale Gleichstellung mit dem Königsgute zusichern liess. Die massgebende Formel lautet in allen drei Urkunden im wesentlichen übereinstimmend: *„sicut res fiscorum nostrorum a nostris defenduntur aut adquiruntur advocatis, ita et res ejusdem monasterii ab advocatis propriis acquirantur aut defendantur“.* [2])

---

1) A. a. O. 360. Böhmer 2091.

2) Unentschieden lasse ich es, ob folgende Urkunden ein Inquisitionsrecht statuieren.

Pippin I. für Saint Julien de Brioude, a. a. 836, Bouquet VI, 674, N. 15. B. 2077. Vgl. die Erneuerung Karl's des Kahlen, Bouquet VIII, 645, a. 874, Böhmer 1785. Der König wird gebeten, *„ut monasterium... sub nostro mundeburdo ac tuitionis opere acciperemus acceptumque nostra defenderemus praerogativa“*. Nachdem das Recht der freien Vogtwahl ausgesprochen worden, fährt die Urkunde fort: *„Ipsumque advocatum nemo praesumat temerario ausu distringere vel in tortum mittere sed nostro coram comite palatii ecclesiam.. absque alicuius inquietudine vel morarum dilatione liceat inquirere“*. Das *„distringere“* bezieht sich auf Klagen gegen das Kloster. Das in *„tortum mittere“* auf die Abweisung einer vom Kloster angebrachten Klage. Vergl. das *„de torto me appellas“* der langobardischen Formeln. Der Vogt des Klosters soll weder als Beklagter noch als Kläger einer *definitiva sententia* des Gaugerichts unterliegen. So weit geht das gewährte Vorrecht nicht über das gewöhnliche Reclamationsrecht hinaus. Es fragt sich nur, ob das *inquirere*, welches der Kirche im Gerichte des Pfalzgrafen zusteht, auf technische *inquisitio* zu beziehen sei oder nicht. Dafür spricht der Umstand, dass S. Julien de Brioude sich in *dominio regis* befindet. Anderseits lässt es sich aber nicht verhehlen, dass jener Ausdruck hier auch eine andere, eine allgemeinere Bedeutung haben kann.

Ludwig der Deutsche für Altaich in Baiern a. a. 857, Mon. Boica XI, 115, B. 781. Altaich hatte on Ludwig dem Frommen einen Schutzbrief älterer Fassung bekommen. B. 339. Die Urkunde Ludwig des Deutschen sichert dem Kloster *defensio communis* zu, enthält aber in der Schutzformel: *„liceat* (abbati) *res... remota totius iudiciariae potestatis inquietudine et vulgari appellatione, .. possidere“* an den typisch herausgehobenen Worten ein eigenthümliches Einschiebsel. An Appellation im heutigen Sinne des Wortes ist dabei nicht zu denken. Der Ausdruck *„appellare“* wird in der lex Baiuw. für „klagen“ gebraucht. §. 25. Cap. miss. Aq. a. 817, P. 218 wird die *appellatio* im Grafengericht der *reclamatio* im Gerichte des Missus geradezu entgegengesetzt. Appellatio bedeutet also soviel wie Interpellatio und man könnte sich versucht fühlen daraus ähnliche Folgerungen zu ziehen, wie ich es oben bei der Urkunde für Nantua gethan habe. Es wäre möglich, dass auch hier eine Hinweisung auf das Inquisitionsrecht vorliegt. Allein ein bestimmter Anhaltspunct fehlt, daher ich auf jede Vermuthung über die eigentliche Tragweite dieser Bestimmung verzichte. Vgl. übrigens Sickel Beitr. III, 83.

Digitized by Google

Ich gehe zur Gruppe der Inquisitionsprivilegien für Bisthümer über und beginne mit jenen des ostfränkischen Reiches. Strassburg erhielt ein solches Privileg 12. Juli 873 von Ludwig dem Deutschen [1]). Der in Betracht kommende Passus setzt an wie die Reclamationsformel der alten Mundbriefe: *„Si quoque aliquae querimoniae adversus iam dictam ecclesiam tam de rebus quam de hominibus liberis et servis ortae fuerint quae absque gravi et iniquo dispendio diffinire nequiverint“* — der Schlusssatz aber gewährt nicht, wie man nach diesen Worten erwarten sollte, Reclamations- sondern Inquisitionsrecht — *„jubemus, ut per idoneos circa vicinos et fideles nostros fideliumque nostrorum homines plenissime sub sacramento inquirantur et* (eine wieder an die Mundbriefe erinnernde Wendung) *ad finem usque rite deducantur.“*

Die Urkunde Konrad's I. für Chur von 912 [2]) enthält kein Inquisitionsprivileg, sondern eine Inquisitionsvollmacht und ist daher im Abschnitte von der Inquisitionsgewalt zu behandeln.

Eine verhältnissmässig grosse Anzahl von Inquisitionsprivilegien haben die italienischen Bisthümer aufzuweisen, wie denn auch unter den inquisitionsberechtigten nichtköniglichen Klöstern die italienischen am zahlreichsten vertreten sind. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, dass die vielen notorischen Fälschungen italienischer Urkunden karolingischer Zeit das Terrain im allgemeinen etwas unsicher machen. Doch ist anderseits die Übereinstimmung der Inquisitionsformeln — und nur auf diese kömmt es hier an — im wesentlichen so gross, dass durch das Factum der Fälschung eines Inquisitionsprivilegs — wenn wir die in der Fälschung liegende Zurückdatierung des Rechtsverhältnisses berücksichtigen — das Ergebniss der Untersuchung nur bestätigt wird.

837 urkundet Lothar I. [3]), dass der Bischof von Piacenza ihm mitgetheilt habe, wie sehr die Güter und Leute seiner Kirche von Ausflüchten und Anfechtungen ränkevoller Widersacher zu leiden

---

1) Grandidier histoire de l'église de Strasbourg II 257, N. 139. Böhmer 838. Die Urkunde ist nicht frei von Interpolationen. Vgl. Sickel, Beiträge zur Dipl. II, Sitz. Ber. 39, 131, welcher die unbedenklichen Bestandtheile anführt und darunter auch die im Texte ausgeschriebene Inquisitionsformel zählt.

2) Mohr. cod. dipl. zur Gesch. Churrhätiens, 57, N. 38. Böhmer 1241.

3) Ughelli V. 202. Böhmer 551.

Digitized by Google

hätten; deshalb sei es nöthig *„in aliquibus causis subtilem adhibere nostrae (sc. imperialis) auctoritatis inquisitionem pro stabilimento et utilitate ejusdem ecclesiae“*. Der Kaiser willfahrt dieser Bitte und gewährt dem Bisthum das Recht *„ut ubicumque necesse se dixerit habere, pro rebus atque familiis praefatae ecclesiae subtilis valde prudentissimaque adhibeatur inquisitio per idoneos homines quos ipse aut advocatus ejusdem ecclesie nunciaverit“* [1]). Bezeichnend für den Umstand, dass derartige Verleihungen nur als persönliches Zugeständniss des Königs aufzufassen sind, ist die Motivierung, mit welcher die Urkunde abschliesst: .. *ut justissimo libramine ejus iustitia inquisita S. Antoninum apud dominum mereamur habere intercessorem nobisque sempiternale compendium sit in futuro.*

Das Bisthum Cremona erlangte das Inquisitionsrecht durch ein undatiertes Diplom Lothar's I. [2]). Der Bischof bittet *„ut per nostram auctoritatem concederemus ei, ut quicquit praedicta sedes de rebus vel mancipiis injuste privaverat, per inquisitionem in quibuslibet locis redintegrare valeret“*. Diesem Ansuchen entsprechend wird bestimmt *„ut ubicumque ipsa sedes aliquid injuste privatum habet tam de rebus quamque et de mancipiis, in quibus locis inquisitio facta fuerit per bonos et veraces et nobiles homines ipsius ibi commanentes, ubicumque de his facta fuerit causa, eas adquirere valeat“*, auf dass die Kirche nicht wider Recht verliere, was ihr von Rechtswegen zukommt. Die *occasio legis* ist hier dieselbe wie in der vorigen Urkunde. Das Bisthum ist in eine Reihe von Processen verwickelt oder sieht doch die Nothwendigkeit voraus, seine verletzten Rechte gerichtlich geltend zu machen. Da die Beweismittel des ordentlichen Verfahrens zu versagen drohen, wendet es sich an den König um ein Beweisprivilegium zu erlangen.

Das Inquisitionsrecht des Bisthums Bergamo wird durch nicht weniger als 5 Urkunden bezeugt. Die Reihe eröffnet Lothar's undatiertes Diplom für Bischof Hagano [3]). Die Petitio geht gleichfalls

---

[1]) Vgl. oben die Urkunde für Juvenalta und unten die Darstellung des Beweisverfahrens *per inquisitionem*.

[2]) Muratori Ant. II, 975.

[3]) Lupi Codex dipl. civit. et eccl. Bergomatis I, col. 722.

Digitized by Google

von der Befürchtung aus, dass die Kirche ohne das Inquisitionsrecht in bevorstehenden Processen zu Schaden kommen könne. Der Kaiser wird gebeten, *„ut de rebus ecclesiae .. inquisitionem concederemus faciendam in quibuslibet comitatibus vel locis propter pravorum hominum invasionem ne praefata ecclesia de facultate rerum suarum dispendium pateretur“*. Die Verleihungsformel *„ut cum necessitas exegerit, de rebus praefatae sedis inquisitio fiat per circummanentes et idoneos homines, qui degunt in illis locis ubi ipsae res adjacent“* bietet kein neues Moment. Lehrreich für das Wesen des Inquisitionsbeweises und in Bezug auf die praktischen Vortheile, um derentwillen ihn die Kirchen zu erlangen strebten, ist Karl's des Dicken Urkunde von 883 [1]). Der Kaiser befiehlt, *„ut undecunque a tempore Magni Karoli legalem investituram habere dignoscitur jam dicta ecclesia, in (l. si) ullam diminorationem seu disvestitam* [2]) *quislibet facere tentaverit, non sit necesse ... episcopo ejusque successoribus sive ejusdem ecclesiae causam peragentibus ullam facere probationem sed diligenter per bonae fidei pagenses ... si opus fuerit cum jurejurando studiosissime fiat inquisitio quatenus rei veritas lucide clarescat“*. Arnulf bestätigt 895 [3]) den vollen Besitzstand des Bisthums *„unde investitura ecclesiae clarescere potuerit sive per inquisitionem bonorum hominum circumquaque manentium sive per judicum recordationem“*. Ludwig III. hat das Inquisitionsrecht Bergamo's in zwei Urkunden bestätigt, die beide im Jahre 901 ausgestellt sind. Die eine [4]) stimmt bezüglich der Inquisitio fast wörtlich mit der angeführten Verleihung Karl's des Dicken von 883. Die zweite [5]) schmiegt sich dem Diplome Arnulf's an. Da das Bisthum aus Anlass des Ungarneinfalles seine Urkunden verloren, werden Rechte und Besitzstand desselben bestätigt. *„Quod judicum recordatione aut bonorum hominum circumquaque manentium inquisitione clarescere potuerit, ut juris et possessionis ipsius ecclesiae fuerit .. possideat absque alicujus contradictione“*.

---

1) Ughelli IV, 416 = Lupi I, col. 955. Böhmer 965.

2) sc. *disvestituram.*

3) Lupi I, col. 1043. Böhmer 1112.

4) Lupi II, col. 13. Böhmer 1464.

5) Lupi II, col. 8. Böhmer 1463.

Digitized by Google

Die Urkunde Karl's des Grossen für das Bisthum Reggio [1]) von 781 ist unecht [2]). Sie enthält das Zugeständniss *„ut si contentio de rebus ac familiis eiusdem ecclesiae fuerit orta, liceat inquisitionem fieri per bonos et ingenuos homines circumquaque manentes usque ad sacramentum“*. Verdächtig und verderbt ist auch Lothar's Diplom für Reggio von 839 [3]), in welchem dieser mit Hinweisung auf Karl's des Grossen und Ludwig's des Frommen Verleihung bestätigt *„immunitatem et inquisitionem per bonos et idoneos homines“*. Unbedenklich ist dagegen Karl's des Dicken umfassende Bestätigungsurkunde von 882 [4]). Die Urkunden des Bisthums seien verbrannt und dieselben hätten unter anderm enthalten *„immunitatem et* [5]) *more caeterarum ecclesiarum et inquisitionem per liberos homines ... et advocatos duos vel tres ...“* Mit den übrigen Rechten wird auch das Inquisitionsrecht bestätigt. *„Emunitatem quoque et inquisitionem vel advocationem per duos et tres quos elegerint, perdonamus.“* Ausführlicher spricht sich Ludwig III. a. 900 [6]) über das Inquisitionsrecht Reggio's aus. *„Stabilimus .. de omnibus rebus seu familiis quae hactenus . . . subtractae fuisse noscuntur, sicut de nostri(s) dominicatis rebus per circummanentes homines inquisitio fiat ut omnes res ipsius sedis in ipsius .. episcopi ejusque successorum. redeant potestatem.“*

Bischof Wagin von Volterra [7]) lässt sich 874 von Ludwig II. die Besitzungen und Rechte seiner Kirche bestätigen, die precaristischen Vergabungen seiner Vorgänger für ungiltig erklären und zudem das Inquisitionsrecht verleihen. *„ .. ubicumque vero praefato praesuli vel ejusdem ecclesiae oeconomis necessarium visum fuerit, ita de rebus seu familiis episcopi ipsius tanquam dominicatis nostris per idoneos et credentes homines inquisitionem fieri jubemus“*.

Modena wurde das Inquisitionsrecht in kurzen Zwischenräumen von Guido, Lambert und Berengar zugesichert. Guido ge-

---

[1]) Ughelli II, 245. Böhmer 107.

[2]) Sickel Beiträge III, 26, Note 1.

[3]) Ughelli II, 247. Böhmer 555.

[4]) Ughelli II, 251. Böhmer 936.

[5]) Das *et* ist zu streichen oder durch *quoque* zu ersetzen.

[6]) Ughelli II, 255. Böhmer 1457.

[7]) Ughelli I, 1428. Böhmer 684.

Digitized by Google

währt es 891 [1]) indem er verfügt *„ut sicut res nostrae proprietatis in quibuslibet locis per inquisitionem manifestantur, ita res praedictae ecclesiae per idoneos et veraces homines inquirantur et ad plenissimam usque deducantur justitiam tam nostris quam etiam successorum nostrorum temporibus.“* Wird das Inquisitionsrecht hier mit Hinweis auf das Königsgut verliehen, so wird es von Lambert 898 durch die Bezugnahme auf das gleiche Recht anderer Kirchen näher bezeichnet, indem er befiehlt, dass über die Güter des Bisthums der Inquisitionsbeweis *„juxta morem aliarum ecclesiarum“* geführt werden solle [2]). Diese Gleichstellung sagt nicht, dass alle anderen, sondern nur, dass einige andere Kirchen das ertheilte Recht bereits besitzen. Ende desselben Jahres erneuert Berengar [3]) das Privileg seines inzwischen verstorbenen Gegners mit Wiederholung des Wortlautes. [4])

Das Bisthum Como hatte nach Urkunde Ludwigs III. [5]) von 901 demselben mehrere Diplome seiner Vorfahren von Karl dem Grossen an vorgelegt, welche bezeugten, *„qualiter sub sua defensione eandem constituerant ecclesiam et singulas querimonias studio inde substulerant diversasque inquietudines concedendo submoverant.“* Hieran reihen sich Bestimmungen über die Immunität der Kirche und allgemeine Bestätigung des Besitzstandes und endlich folgendes Vorrecht: *„habeant ipsi homines liberi (ecclesiae) facundiam cujus(cun)que sint natione, fidejussores et sacramentales seu testes esse secundum suam legem et contradare [6]) et ad partem ipsius ecclesiae inquisitionem facere posse“*. Zur Inquisitio werden

---

[1]) Tiraboschi Mem. Modenesi I, 66, N. 51. Böhmer 1274.

[2]) Muratori Ant. VI, 341. Böhmer 1288.

[3]) Savioli Ann. Bolognesi I^b. 34, N. 19, B. 1308.

[4]) Eigenthümlich ist das Beweisvorrecht, welches Guido dem Bisthum ertheilt für den Fall, *si conspiratio populi malevola ad tollendas res ecclesiae per vadia fuerit confirmata, ut testimonia et advocationem ad justitiam capiendam ecclesia invenire non valeat, et ex hoc administratores sancti loci se reclamaverint quod propter ejusmodi causam justitiam ecclesia habere non possit.* Vgl. hiemit die entsprechenden Stellen in Lambert's und Berengar's Privilegien. Unter solchen Verhältnissen musste den Kirchen das Inquisitionsrecht und das hiedurch gebotene Vorrecht des Zeugenzwanges freilich in hohem Grade wünschenswerth erscheinen.

[5]) Savioli Ann. Bologn. App. I^b, 35, N. 20. Böhmer 1458.

[6]) Conf. form. Lang. zu L. L. P. III. 38 *„appellator probet et publicus adversarius det contra (scil. testes) si vult“*.

sonst die *meliores pagenses* verwendet. Zu diesen können die auf Kirchengut ansässigen Freien in der Regel nicht gezählt werden. Hieraus erklärt sich das Besondere dieser Verleihung, welche auf ein Inquisitionsrecht des Bisthums zurückzuschliessen zwingt. Zu betonen wäre etwa noch, dass das *testes esse* der kirchlichen Hintersassen und das *inquisitionem facere* auseinandergehalten und hiedurch der Gegensatz von Zeugen- und Inquisitionsbeweis angedeutet wird.

Parma lässt sich von Berengar 920 [1]) wegen Urkundenverlustes seinen Besitzstand bestätigen. *„De quibus hactenus investita fuit ecclesia, per hoc nostrum praeceptum habeat et possideat et defendat tam per inquisitionem quamque per sacramentum adjurante suo advocatore.“* Die Verbindung von Apennis und Inquisitionsrecht, von der wir hier abermals ein Beispiel haben, ist keine zufällige. Hier wie dort ist der Zustand der Beweislosigkeit, in welchen die Kirche durch den Verlust ihrer Urkunden gerathen ist, die Veranlassung des Privilegs. Desselben Inhalts, aber schärfer in der Fassung als die obige Urkunde ist Berengar a. 921 [2]): *„concedimus illis ut per hoc nostrum imperiale praeceptum proprietatem teneant ac defendant aut per inquistum de nostra parte publica aut per sacramentum, quod eo die quando incendium supervenit bonas et veraces munitates de ipsis rebus habebant“*. Entweder werde der streitige Besitzstand durch *inquisitio pagensium* festgestellt, oder es schwöre der Vogt, dass die Kirche darüber eine echte und giltige Urkunde besessen habe. Greift die Kirche zur Inquisitio, so soll diese von Amtswegen in des Königs Namen vorgenommen werden. Ich führe schliesslich noch eine Urkunde Hugo's für Parma von 930 [3]) an, deren Inquisitionsformel *„ . . non sit necesse facere probationem sed . . . . jurejurando fiat inquisitio . . .“* fast wörtlich mit jener in dem Diplome Karl's des Dicken für Bergamo übereinstimmt. [4])

---

[1]) Affo storia di Parma I, 323, N. 42. Böhmer 1364. Wäre die Urkunde Karl's d. Dicken f. Parma a. 880, Ughelli II, 148, Böhmer 911 echt, so hälte Parma *de facto* schon damals die Vortheile des Inquisitionsrechts genossen, da der *missus episcopi* gleich den königlichen Pfalzgrafen bevollmächtigt war.

[2]) Affo I, 325, N. 44. Böhmer 1367.

[3]) Ughelli II, 156, B. 1386. Cf. Ugh. II, 152.

[4]) Lothar II für Lyon, Bouquet VIII, 410, N. 10 ist kein Inquisitionsprivileg, aber interessant, sofern der König zu Gunsten der Kirche die Einrede der Verjährung

Digitized by Google

Ich fasse schliesslich die Ergebnisse zusammen, welche die angeführten Inquisitionsprivilegien für die Frage nach der Ausdehnung des Inquisitionsrechtes geliefert haben. Seit Ludwig dem Frommen wird das Inquisitionsrecht von Kirchen durch besondere königliche Verleihung erworben. Königliche Eigenklöster beanspruchen es als solche. So wie das Mundium ist auch das Inquisitionsrecht Ausfluss des *dominium regis*. Gleich jenem wird auch dieses auf nicht königliche Kirchen übertragen. Allein Mundium und Inquisitionsrecht sind nicht nothwendig verbunden. Commendierte Klöster haben als solche noch nicht die processualen Beweisvorrechte des Königsgutes. Zudem wird das Inquisitionsrecht in einer vom Mundium unabhängigen Richtung ausgedehnt, indem auch Kirchen, die nicht in *mundio regis* resp. *in defensione speciali* stehen, es erhalten.

Seit Ludwig dem Frommen macht sich in der Stellung der Kirchen zur Staatsgewalt eine allmähliche Umwandlung geltend, deren Tendenz im allgemeinen dahin geht, die Kirchengüter rechtlich dem Königsgute gleichzustellen. Auch das Inquisitionsrecht spielt in diesem Processe der Gleichstellung seine Rolle. Eine chronologische Ordnung der eben angeführten Inquisitionsprivilegien ergibt, dass sie gegen Ende des neunten Jahrhunderts immer häufiger ertheilt wurden. Diese Thatsache an sich spricht aber dafür, dass besondere königliche Verleihung die Grundlage des Inquisitionsrechtes geblieben ist. Schon darum kann ich der von Waitz V. G. IV, 357 ff. ausgesprochenen Ansicht nicht beistimmen, dass das Processvorrecht des Fiscus, welches wir Inquisitionsrecht nennen, schon unter Ludwig dem Frommen auf sämmtliche Kirchen ausgedehnt worden sei.

Wenn ein allgemeiner Rechtssatz besteht, wozu dann die speciellen Verleihungen, die sich als solche ankündigen und sowohl in Schwaben wie in Italien, in Franken wie in Aquitanien sich finden? Man könnte den Einwurf machen, dass jene Massregel in der Praxis nicht durchgegriffen habe und deshalb eine besondere

---

verbietet. Die Urkunden für Lucca, welche in den Placitis von 853 (Memorie di Lucca V[b], 418, N. 698) und 871 (M. d. L. IV[b], 52, N. 39) produciert werden, sind Inquisitionsmandate *ad hoc*, welche sich die Kirche urkundlich bestätigen liess, weil die Anwendung der Inquisitio von ihrem Verlangen abhängig gemacht wird.

Digitized by Google

Verleihung immer noch wünschenswerth schien. Allein abgesehen davon, dass sich in den Inquisitionsprivilegien keine Spur dieser Anschauung findet, lässt sich die von Waitz behauptete Ausdehnung auch der Theorie nach nicht erweisen.

Prüfen wir die Stellen, die Waitz für seine Behauptung anführt. §. 8, Resp. miss. dat. P. 227 ist oben S. 420 bereits erörtert worden. Ein Inquisitionsrecht des von Königsschenkungen herrührenden Kirchengutes ist darin nicht statuiert. Als fernere Belege sollen §. 10 des Cap. Worm. eccles. per se scrib. 829. P. 351 und §. 1. Cap. missis dat. 829 (?) P. 354 dienen. Nach der ersten Stelle dürfen bei Processen um Güter, welche die Kirchen durch dreissig Jahre *sine interpellatione* besessen haben, Zeugen nicht angenommen werden, *sed eo modo contineantur sicut res ad fiscum dominicum pertinentes contineri solent.* In §. 1, Cap. miss. dat. P. 354 werden die Kirchengüter provisorisch den Fiscalgütern gleichgestellt, *„usque dum nos ad generale placitum nostrum cum fidelibus nostris invenerimus et constituerimus qualiter in futurum de his fieri debeat.* Diese vorläufige Gleichstellung ist nach Waitz eine definitive geworden, da §. 37, Cap. div. Lud. II. P. 527 den §. 2 des Capitulars von 829, P. 354 [1]) *„volumus ut omnis inquisitio, quae de rebus ad ius fisci nostri pertinentibus facienda est non per testes . . . fiat“* mit dem Einschiebsel *„et de rebus ecclesiasticis“* wiederholt. Die Stichhältigkeit des letzten und zugleich des Hauptargumentes zu prüfen, ist unnöthig, da Boretius a.a.O. 192, 10 in den Cap. diversa Lud. II. ein Pseudocapitular nachgewiesen hat. Was die zwei zuerst genannten Stellen betrifft, so halte ich die zweite von ihnen für die ältere, die erste für die in Aussicht gestellte Erledigung der in jener nur provisorisch entschiedenen Frage. Über die Stellung des Capitulare missis datum P. 354 bin ich in Ermanglung der handschriftlichen Grundlagen nicht in's Klare gekommen. Doch sehe ich keinen zwingenden Grund es nicht vor dem Wormser-Reichstag des Jahres 829 anzusetzen. Es wäre doch sonderbar, wenn man am Wormser-Reichstage einerseits beschlossen hätte, dass nur auf Grund dreissigjährigen Besitzes die Kirchengüter die Fiscalvorrechte geniessen sollen und anderseits die Missi beauftragt hätte, alle Kirchengüter ohne Rücksicht auf jene Beschränkung wie Königsgut zu behandeln, bis der

---

[1]) Sieh oben Seite 406.

Digitized by Google

nächste Reichstag die Frage endgiltig entscheiden werde. Dass eine solche Entscheidung für den Wormser-Reichstag von 829 angesetzt war, scheint mir in §. 14 der Petitio episcoporum P. 340 einen Stützpunct zu finden. Die Bischöfe erklären: „*De capitulo siquidem quod propter honorem ecclesiasticum in generali conventu vestra celsitudo se constitui velle decrevit, tantummodo vestram pietatem deposcimus ut secundum dei voluntatem quod melius exinde vobis visum fuerit, ad effectum perducatis.*“ Wir wissen, dass die Frage über die processuale Stellung der Kirchengüter einem Reichstage vorbehalten wurde. Wir wissen, dass eine solche Entscheidung auf dem Wormser-Reichstage 829 gefällt wurde. Dem gegenüber hat die Vermuthung viele Wahrscheinlichkeit für sich, dass die angeführte Erklärung der Bischöfe sich auf diesen Gegenstand beziehe. Die Geschichte des Wormser-Reichstags und der ihn vorbereitenden Berathungen zwingt zu dem Schlusse, dass die Geistlichkeit die Gleichstellung von Kirchen- und Königsgut anstrebte, aber am Reichstage nur unter einer Beschränkung durchsetzte, in Folge deren die ursprünglichen Forderungen im Wesentlichen unerfüllt blieben.

Nach der Theilung des Reiches hat die Kirche ihre Bestrebungen in der angedeuteten Richtung fortgesetzt. Im Mainzer-Convente von 851 (P. 412, §. 4) ermahnen die versammelten Bischöfe König Ludwig den Deutschen: „*Assensum (rex) non praebeat improvide affirmantibus, non debere esse res dominicas i. e. domino dominantium traditas ita sub defensione regis sicut propriae suae hereditates, magis magisque advertat quia quanto deus excellentior est homine, tanto praestantior est divina causa mortalium possessione*“.

Im westfränkischen Reiche scheint die processuale Gleichstellung von Kirchen und Königsgut wenigstens principiell anerkannt worden zu sein, dagegen ist die Durchführung derselben in Bezug auf das Inquisitionsrecht mehr als zweifelhaft. §. 8. Conv. Carisiac. 873, P. 520, eine Stelle, welche Waitz a. a. O. nicht berücksichtigt hat, beginnt mit folgender Motivierung einer den Kirchen gewährten, processualen Begünstigung. „*Quia… duo sunt quibus principaliter mundus hic regitur, regia potestas et pontificalis auctoritas*[1] *et in libro*

[1] Conf. §. 3, resc. consult. 829, P. 333: „*duae sunt quippe… quibus… mundus hic regitur, auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas.* Es ist bezeichnend, „dass

capitulorum avi et patris nostri coniuncte ponitur, ut res et mancipia ecclesiarum eo modo contineantur sicut res ad fiscum dominicum pertinentes contineri solent; iuste et rationabiliter de rebus et mancipiis, quae in regia et in ecclesiastica vestitura fuerunt, et uniformiter et uno modo tenendum est". Die angezogene Stelle der Capitularien Karl's und Ludwig's kann nur §. 10 Cap. Worm. per se scrib. eccl. 829, P. 351 sein, in welchem sich der Passus „*eo modo contineantur* bis *contineri solent* wörtlich wieder findet, während die Vergleichung mit §. 1, Cap. miss. P. 354 einzelne Abweichungen zeigt. Da das Wormser Capitular von 829 postansegisisch ist, so kann unter dem *liber capitulorum avi et patris nostri* nur Benedict verstanden werden, dessen Sammlung in Cap. 171 (Bal.) der Karl dem Grossen zugetheilten [1]) Additio quarta den erwähnten Beschluss des Wormser-Reichstags enthält. Auffallend ist, dass der Conv. Carisiac. die Beschränkung auf dreissigjährigen Besitz, welche Benedictus dem Wormser Capitulare nachgeschrieben hat, einfach ignoriert. Paragraph 8 des Conv. Caris. behandelt, unmittelbar anschliessend an jenen Einleitungssatz, den Fall, in welchem die Kirche als Kläger auftritt um ein Gut, dessen Vestitura ihr entzogen worden ist. „*Sicut quaecumque res et mancipia in regia vestitura . . . fuerunt et nunc ab aliis detinentur, demonstretur qualiter de regia vestitura . . . exierunt . . . ita et de rebus quae in ecclesiarum vestitura fuerunt, unde quaestio fuerit, demonstretur qua auctoritate in proprietatem eas quisque obtineant.*" Vom Inquisitionsrechte ist in dieser Stelle nicht die Rede, es handelt sich vielmehr um einen Beweis des von der Kirche Geklagten, einen Beweis, welcher über das gewöhnliche Maass der Beweispflicht des Beklagten hinausgeht [2]). Wir stehen somit vor folgender Alternative. Entweder müssen wir die Einleitung in §. 8, Conv. Car. als eine, obzwar unrichtige aber authentische Interpretation der Bestimmung des Wormser Capitulars hinnehmen und hiemit den Kirchen des westfränkischen Reiches von

---

in dem nachgebildeten Passus des Conv. Caris. die *regia potestas* der *pontificalis auctoritas* vorangeht.

[1]) Vgl. Stobbe, Gesch. der Rechtsquellen I, 239, Anmerk. 30.

[2]) Die Bedeutung des gewährten Vorrechtes erhellt aus folgendem Satze: „*quoniam quidam non contradicunt quod res . . . quae tenent, in vestitura nostra . . . non fuissent sed patres illorum morientes eis in hereditatem dimiserunt, ideo non volunt inde ullam auctoritatem ostendere sed suam hereditatem probare . . .*"

873 an das Inquisitionsrecht zuerkennen. Oder wir nehmen an, dass der Ausspruch über die Gleichstellung von Kirchen- und Königsgut nur als theoretische Begründung der darauf folgenden Einzelbestimmungen figuriert [1]), mit welcher es zwar im allgemeinen seine Richtigkeit hat, die aber auf das Inquisitionsrecht nicht auszudehnen ist. Ohne die Frage endgiltig entscheiden zu wollen, neige ich mich der zweiten Ansicht zu, denn noch im Jahre 877 wird dem königlichen Kloster zu Compiègne [2]) das Inquisitionsrecht verliehen, nicht weil es auch die übrigen Kirchen geniessen, sondern *quia praefatas res omnes ex fiscis nostris fuisse constat* und nicht nach Art der übrigen Klöster, sondern mit bestimmtem Hinweis auf die Stellung der königlichen Familienstiftungen zu Prüm und Laon.

Was Italien betrifft, so liegt gegen die Ausdehnung des Inquisitionsrechtes in den Capitularien ein bestimmtes Zeugniss vor. Den Beschlüssen der Versammlung, welche Ludwig II. im Jahre 855 zu Pavia abhielt [3]), geht ein kurzer Prolog voraus, dem zufolge damals die Bevölkerung eine Reihe von Bitten vorbrachte, „*quas nos* — wie Ludwig II. erklärt — *dei amore et eorum fidelitate ducti libenter suscepimus atque ideo subter annotata capitula ad eorum utilitatem conscribi fecimus quas in futurum pro lege tenenda firmamus*". Das zweite dieser Capitel lautet: „*Nostrae maiestati reclamaverunt tempore patris nostri vel nostri super eas superfluas factas fuisse inquisitiones. Ideo eis concedimus abhinc in futurum nullas alias super eos fieri inquisitiones nisi unde Karoli proavi et avi nostri tempore factae fuerunt.*

Wenn auch die von den Unterthanen Ludwig's II. gerügte Ausdehnung der Inquisitio [4]) nicht blos auf den Inquisitionsbeweis, sondern auch auf das Rügeverfahren [5]) zu beziehen ist, so lässt sich doch mit der Concession Ludwig's II. nimmermehr die Annahme vereinbaren, dass neben derselben eine allgemeine, erst seit Lothar's

[1]) Dass die Consequenzen des Satzes, welchen §. 8 cit. an seine Spitze stellt, im einzelnen erst gesetzlich festgestellt werden mussten, wird durch den weiteren Inhalt dieser Stelle selbst dargethan.

[2]) Sieh oben Seite 428. Conf. Sickel, Beiträge V, 65.

[3]) Hlud. II, Conv. Ticin. III, a. 855, P. 435.

[4]) Du Cange s. v. *inquisitio* denkt bei dieser Stelle mit Unrecht an Erhebung von Abgaben.

[5]) Conf. §. 3, Conv. Lud. II, Ticin. a. 850, P. 406.

Digitized by Google

Regierungsantritt in Italien aufgekommene processuale Gleichstellung von Königs- und Kirchengut in Geltung geblieben sei.

Die Abneigung, welche die Bevölkerung gegen Processvorrechte im allgemeinen, gegen das der Inquisitio inbesondere kund gab, mochte den Bestrebungen nach Ausdehnung des Inquisitionsrechtes hindernd in den Weg treten. Begreiflicher Weise hatte dieser Widerstand seine Wurzel in dem Bewusstsein des Gegensatzes, in welchem das neue Verfahren zu den alten Gerichtsgebräuchen des Volkes stand. Ich kann mir nicht versagen, hier auf einige interessante Urkunden einzugehen, in welchen ich Spuren dieser Auffassung zu erkennen glaube.

Vor den Machtboten Ludwig's II. klagt 871 [1]) der Bischof von Lucca durch seinen Vogt Eriteo gegen den Knaben Konrad und dessen Mundwart Fraipert auf Herausgabe eines Gehöftes. Der Vertreter des Beklagten beruft sich auf eine Precarienurkunde, welche dem Vater desselben der Vorgänger des Klägers ausgestellt habe. Der Vogt des Bischofs erklärt den Vertrag als aufgelöst, da der Vater des Knaben das geliehene Gut vertragswidrig verschlechtert habe. Fraipert läugnet, erklärt aber, dass er nicht in der Lage sei, seine Behauptung durch Zeugen zu beweisen. In Folge dessen geht das Recht des Zeugenbeweises auf den Kläger über, welcher um Frist bittet zur Erklärung *„si per testes aprobare posset“*. Zur festgesetzten Zeit erscheinen beide Theile abermals vor Gericht und der Beklagte verlangt vom Kläger die versprochene Erklärung, ob er den Zeugenbeweis antreten wolle oder nicht. Anstatt zu antworten, weist der Vogt des Bischofs eine Urkunde Ludwigs II. vor, durch welche dieser seine Machtboten beauftragt, auf Verlangen des Bischofs den Inquisitionsbeweis anzuwenden. Nachdem das königliche Mandat verlesen worden, begehrt Eriteo dass zur Inquisitio geschritten werde; es seien Männer zugegen, welche wüssten, dass das Streitobject derzeit in schlechterem Stande sei, als zur Zeit der Verleihung. Auf diese Erklärung hin befiehlt Bischof Hoschius, der Missus des Königs, dass jene Männer vorträten, die um die Sache wüssten. Dem widersetzt sich der Vormund des Knaben, indem er erklärt: Ich will nicht, dass in dieser Sache gegen meinen Mündel inquiriert werde. Wenn ihr beweisen wollt, so beweiset durch Zeugen; wo nicht, nehme ich den

---

[1]) Memorie di Lucca IV^{b}, 52, N. 39.

Digitized by Google

Beweis durch *inquisitio* nicht an und stehe ihm nicht, noch soll mein Mündel ihm stehen [1]). Zugleich heisst er den Knaben das Ding verlassen, um sich hierauf selbst aus dem Gerichtsring zu entfernen. Der Missus aber befiehlt ihm bei Königsbann, dem Gerichte zu stehen und den Inquisitionsbeweis entgegen zu nehmen. Da kehrt Fraipert zurück und ruft: *„jam dixi et iterum dico quia in ista inquisitione non steti nec stabo“ et dum unam et aliam intermitteret occasionem* [2]) *tunc foras se exinde abiit.*

Dass man in Schwaben dem Inquisitionsbeweise im allgemeinen nicht günstig war, beweisen die Strafandrohungen in den Privilegien für Sanct Gallen und die in Alamannien technisch gewordene Bezeichnung *„juramentum coactum“*. Im Jahre 889 wird im Gau *Para* in der *villa Duroheim* über die Erbantheile an der Kirche zu Leffingon gestritten. Wie es schon einmal, heisst es in der Urkunde [3]), in den Tagen Karl's des Dicken geschehen, liess man die *primores populi* zwanzig an der Zahl auf die Reliquien schwören und dann über die streitige Thatsache aussagen. Die Gechwornen bezeugen, dass nur fünf, von ihnen genannte Männer und deren Sippen *„potestatem haberent ordinandi ecclesiam in Leffingon absque ullius inferioris aut suppositae personae contradictione“*. Als aber von jenen, *qui se in illa ecclesia heredes ac dispositores haberi voluerunt“*, die einen *„garriendo“* die anderen *„mussitando“* widersprachen, *„optimates eiusdem concilii apprehensis spatis suis devotaverunt se haec ita affirmaturos esse coram regibus et cunctis principibus usque ad sanguinis effusionem“*. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen Inquisitio und Zeugenbeweis, dass letzterer durch den Widerspruch der Partei sich in das Ordal des Zweikampfes verwandeln kann. Nicht unbegründet scheint mir daher die Hypothese, dass der Widerstand der Sachfälligen gegen die der Volksanschauung widersprechende Unantastbarkeit des inquisitorischen Ergebnisses gerichtet war. Die

---

1) *Non volo ut de hac causa super istum infantulum nulla inquisitione facta sit; nisi per testes adprobatio ipsa facere potetis ita faciatis, sin autem non, per inquisitionem nullam exinde recipere volo nec stare nolo nec iste infantulo hic non sistat.*

2) Scil. *standi in inquisitione*. Vgl. unten die Darstellung des Verfahrens.

3) Wartmann II, 275, N. 673. = Neugart I, 480, N. 591.

Geschwornen ziehen die Schwerter und geloben für ihre Aussage ebenso wie Parteizeugen durch den Zweikampf einzustehen. [1])

Ich kehre nach dieser Abschweifung zum Gegenstande zurück, indem ich zunächst wiederhole, dass sich ein allgemeines auf eine Satzung gegründetes Inquisitionsrecht der Kirchen nicht nachweisen lässt. Es wurde nach wie vor, höchstens etwa mit Ausnahme von Westfrancien, den nichtköniglichen Kirchen nur durch Privilegien zu Theil. Das Interesse des Königthums, das Inquisitionsrecht von besonderer Verleihung abhängig zu machen und die Abneigung der Bevölkerung gegen die Ausdehnung des inquisitorischen Beweisverfahrens wirkten zusammen den Tendenzen der Kirche Einhalt zu thun.

3. Die Inquisitio in den Schutzbriefen für Juden.

Eine besondere Gruppe von Inquisitionsprivilegien bilden die Schutzbriefe für Juden [2]), für welche sich, wie Sickel III, 80 bemerkt, in karolingischer Zeit ein eigenthümliches Judenschutzrecht ausgebildet haben muss. Abgesehen von dem Reclamationsrechte, welches eine Folge des Mundiums ist, soll in Processen der Schutzjuden des Königs nöthigenfalls das inquisitorische Beweisverfahren zur Anwendung kommen. Wenn ein Christ im Rechtswege einen Juden durch Zeugniss überführen will, so soll er dies mit sechs Zeugen, drei Juden und drei Christen thun. Wenn dagegen der Jude gegen den Christen den Zeugenbeweis zu führen hat, so muss er sechs Christen dazu verwenden. „*Nam si aliquis illorum Christianus vel Judaeus veritatem occultare voluerit, comes loci illius per veram inquisitionem faciat unumquemque illorum secundum suam legem veritatem dicere* [3])“. Der Mundbrief berücksichtigt den wahrscheinlichen Fall, dass die drei Juden, welche der Christ gegen den Juden, oder die sechs Christen, welche der Jude gegen den Christen führt, das Zeugniss gegen ihren Glaubensgenossen verweigern. In

---

[1]) Als Fälle, in welchen die Beklagten der *inquisitio* willen dingflüchtig werden, verzeichne ich noch Mon. Boic. XXX^a, 387 (über die Glaubwürdigkeit der Urkunde werde ich unten mich zu äussern Gelegenheit finden) und Goldast SS. rer. Alam. II, form. 95 = Wirt. U. B. 84, N. 57.

[2]) Rozière 27 (Carpentier 32), Rozière 28 (Carpentier 33), Roz. 29 (Carp. 34).

[3]) Rozière 28, 29.

Digitized by Google

solchem Falle soll „*vera inquisitio*“ stattfinden, das heisst, es soll mit den Testes ein inquisitorischer Beweis aufgenommen werden. Der Graf bannt sie zum eidlichen Wahrheitsversprechen, um sie auf Grund desselben zu inquirieren. Von einem Inquisitionsrechte der Juden kann man strenge genommen nicht reden, denn der Zeugenbeweis verwandelt sich in Folge der Zeugnissverweigerung *ipso jure*, ohne Zuthun der Partei in einen Inquisitionsbeweis, zu dessen Vornahme dem Grafen die Inquisitionsgewalt übertragen wird.

B. Die Inquisitionsgewalt.

So wie alles Inquisitionsrecht, geht auch alle Inquisitionsgewalt vom König aus. Sie ist nur in der königlichen, nicht in der Amtsgewalt des ordentlichen Richters enthalten. Der Inquisitionsbeweis wird bei Königsbann „*ex regia auctoritate*“ geführt, und daher *inquisitio regalis, imperialis* genannt [1]). Königsbann bezeichnet aber in karolingischer Zeit, soweit er auf die Gerichtsgewalt beschränkt wird [2]), nicht etwa den vollen Umfang der vom König ertheilten Amtsgewalt des Richters, sondern jene Gerichtsgewalt, welche im Gegensatz zu der des Grafen nur dem König zusteht oder dem, welchem er die Ausübung derselben kraft ausserordentlicher Vollmacht übertragen hat. In diesem Sinne werden die Gemeindegenossen zum Zwecke der Inquisitio bei Königsbann zu erscheinen gezwungen. Pérard 33: „*Missi dominici . . . fecerunt ibi venire ipsos pagenses nobiliores et caeteros quam plures de iam dicto comitatu per bannum domini regis et fecerunt requistum.*“ Mem. di Lucca IV^{b}, 53: „*Quot si venire aliquis contempserit aut facta inquisitione pro veritate super sagramento dicere noluerit, bannum nostrum in rebus illius per predictos missos mittere jubemus absque ulla dilatatione.*“ Wartmann II, 281, N. 680: „*Omnes principes ex tribus comitatibus cum reliqua populorum multitudine in unum fecit convenire . . . regia auctoritate con(in)quisiturus*“. Kraft königlicher Gerichtsgewalt wurden die zur Inquisitio Auserkorenen gebannt das

1) Vgl. oben die Urk. für S. M. Theodata S. 431, für Bobbio S. 432, für Piacenza S. 435, für Cremona S. 436, für Parma S. 440 und unten S. 460 das Placitum für S. Vinc. di Volturno.

2) Bann bedeutet Executivgewalt im allgemeinen, die Verordnungsgewalt inbegriffen.

Digitized by Google

Wahrheitsversprechen abzulegen. M. d. L. sup. cit. Vaissete II, 27: *„Adunatis fere ducentis hominibus per auctoritatem regiam predictus vicecomes bannum imposuit“* Vaiss. II. 32: . . . *„ad hanc inquisitionem et ad illum bannum quod de parte regis atque comitis hac de sua (parte) omnibus misit (vicecomes) ut veritatem manifestarent.“* In Arnulf's Urkunde für Sanct Gallen wird der gebannte Schwur, welchen die Inquisitionszeugen vor der Aussage zu leisten haben, *„juramentum ex regia potestate coactum“* genannt. Wenn jemand, heisst es in derselben Urkunde, der Anwendung des Inquisitionsbeweises sich nicht fügt, *„cum banno nostro ad placitum nostrum distringatur ut ibi . . sentiat nostram potestatem non esse tempnandam“*. Wird das Wahrheitsversprechen nicht eidlich abgenommen, so werden die *„testes“* aufgefordert auszusagen bei der Treue, welche sie dem König im Unterthaneneide gelobt haben[1]), auf welchen, entsprechend dem Commentar in Cap. Aq. 802, P. 98 die Aussagepflicht in Fiscalprocessen gegründet wird. So ist denn die Pflicht zur Offenbarung der Wahrheit zurückzuführen auf das persönliche Verhältniss des Unterthanen zum König, in Folge dessen dieser ein Recht auf rückhaltlose Beantwortung der Beweisfragen geltend macht, die er entweder selbst oder durch seinen unmittelbaren Vertreter stellt. Sehr deutlich tritt dieser Gesichtspunct hervor in der alamanischen Formel Rozière 475 a. a. 885: *„. . iuramento praemisso et fide data compulerunt (missi) eos ut omni simulatione vel generis propinquitate seu personarum acceptione postposita veritatem ita proferrent, sicut in conspectu ipsius imperatoris facere deberent“* [2]).

Nicht blos Anordnung und Durchführung der Inquisitio beruhen auf *auctoritas regia*. Um aus der Inquisitio einen Inquisitionsbeweis zu machen, musste ein ergänzendes Moment hinzutreten, das gleichfalls auf königliche Gerichtsgewalt zurückführt. Die formellen Beweismittel trugen, mit Rücksicht auf das zweizüngige Urtheil, durch welches darauf erkannt wurde, die entscheidende Kraft, sozusagen die *vis litis definiendae* in sich selbst. Der Inquisitionsbeweis fügt

---

[1]) Vgl. unten Seite 491.

[2]) Conf. Ried, Cod. dipl. ep. Ratisp. I, 17, N. 20, a. 819: *„Nos audimus hoc dicere et confirmare etiamsi fuerit coram domino imperatore quod ista omnis commarca . . . debet consistere. . . ad sanctum Petrum et Emmerannum.“*

Digitized by Google

sich dagegen nicht nothwendiger Weise in jenes contradictorische Entweder—oder, welchem die formale Natur der übrigen Beweismittel entspricht. Um den inquisitorisch gesammelten Beweisstoff als Grundlage eines rechtskräftigen Urtheils zu verwerthen, war, weil auch hierin eine Abweichung von den Grundsätzen des ordentlichen Verfahrens lag, königliche Vollmacht nothwendig. Da das Urtheil nicht vom Richter, sondern von den Schöffen gesprochen wurde, so haben wir das Mittelglied, durch welches die Inquisitio urtheilbildende Kraft erhält, in der an die Schöffen gestellten Urtheilsfrage des Richters zu suchen, mit andern Worten in der Aufforderung desselben, auf Grund der geführten Inquisitio das Recht zu sprechen. Hieraus erklärt sich, dass die Inquisitionsgewalt zerfällt in eine *auctoritas inquirendi,* die Befugniss den Inquisitionsbeweis anzuwenden, und in eine *auctoritas definiendi,* die Befugniss auf Grund der Inquisitio ein vollstreckbares Urtheil der Schöffen herbeizuführen. Die Eintheilung der Inquisitionsmandate wird diese vorläufig beweislos hingestellte Behauptung rechtfertigen.

1. Das Königsgericht.

Es bildet den Ausgangspunct dieser Ausführungen, dass das Verfahren im Königsgerichte nicht nothwendig dasselbe war wie im Gaugerichte und dass das Königsgericht, nicht gebunden an die im Gauding ausschliesslich entscheidungskräftigen Beweismittel, den Inquisitionsbeweis erheben konnte. Schon in merovingischen Diplomen glaube ich Anzeichen eines freieren Beweisverfahrens zu erkennen, an welche sich der Inquisitionsbeweis dürfte anknüpfen lassen. In dem Rechtstreite, welchen Saint Denis 710 vor Childebert III. wegen des Zolles von Paris mit dem Hausmeier Grimoald führt [1]), berufen sich die Vertreter der Kirche auf Königsurkunden, welche ihnen die volle und ungeschmälerte Zolleinnahme verliehen. Dagegen behaupten die Sachwalter des Geklagten, dass der Fiscus die Hälfte des streitigen Zolles nach alter Gewohnheit erhebe. Die Kirche erklärt dies als einen Act der Gewalt, dem gegenüber sie sich stets mit Erfolg um Erneuerung ihres Privilegs an die Könige gewendet habe·

---

1) Pardessus-Bréquigny N. 477.

Digitized by Google

„Iterum inquisitum est per plures personas eciam et per ipsas precepciones qod antedicte princepis ibydem in primordio et in posterum in intregetati concesserunt vel adfirmaverunt.“ Im Jahre 749 [1]) klagt der Abt von *Saint Denis* im Gerichte des Hausmeiers gegen den Abt von *M.* *„repetens ab eo oratorium aliquod“*. Beide Theile weisen Königsurkunden zur Erhärtung ihres Rechtes vor. *„Dum hoc modo ipsi inter se contenderent tam per bonos homines et magnificos viros quam per jam dictas praeceptiones diligenter veritatem inquirentes invenimus quod ibidem nulla justitia ipsius Hormungi abbatis apparet“*. Auch in karolingischen Urkunden findet sich öfter, dass am Königsgerichte neben dem Urkundenbeweise die Aussage von *„veraces homines“* dem Urtheil zu Grunde gelegt wird. Beispielsweise seien hier Beyer I, 26, N. 22, a. 770 und Beyer I, 41, N. 37, a. 797 angeführt, wo der Beweis *„tam per veragos homines quamque per confirmaciones regum“* *„tam per veraces homines quamque per strumenta chartarum“* geführt und auf Grund desselben das Urtheil gefällt wird. In allen diesen Fällen ist die *inquisitio per plures personas, per bonos, veragos homines* kein von der Partei angebotenes Beweismittel [2]), sondern eine Massregel, welche das Gericht selbst zur Ergänzung des durch die Urkunden gebotenen Beweisstoffes ergreift.

Selbständig vom Urkundenbeweise erscheint die Inquisitio in einem Placitum, welches Karl der Grosse 782 in einer Sache des Klosters Lorsch abhält [3]). *„Facta est inquisitio de Suenheim si per drictum deberet attingere ad villam Hurfeldomarcam“*, welche Karl dem Kloster geschenkt hatte. *„Haec sunt nomina testium, qui in ipso placito fuerunt . .“* Es folgen circa 30 Namen. Nachträglich wird noch von königlichen Machtboten eine Inquisitio an Ort und Stelle des Streitobjectes vorgenommen, die das Ergebniss der ersten bestätigt.

863 wird im Königsgerichte ein langjähriger Streit zwischen dem Bisthum Le Mans und dem Kloster Calais zum Austrag gebracht [4]).

---

[1]) Pardessus-Bréquigny N. 603.

[2]) Auf das von der Partei angebotene Gemeindezeugniss wird durch Urtheil erkannt. Conf. Pardessus N. 478, oben S. 12, N. 1.

[3]) Codex Laureshamens., Traditiones, N. 228. Conf. Waitz V. G. IV. 411, N. 3.

[4]) Martene et Durand, Collectio I, col. 169 ff. B. 1715.

Digitized by Google

Die Bischöfe hatten sich zeitweilig in den Besitz dieses königlichen Klosters gesetzt und namentlich Bischof Aldrich (832—856) wusste seine Stellung zu König Ludwig d. F. in dieser Richtung auszubeuten. Im Wechsel der Ereignisse macht sich Anisola wieder frei, Rotbert Bischof von Le Mans tritt als Kläger auf und wendet sich an den Papst, auf dessen Geheiss der Erzbischof von Tours und zwei Bischöfe als Richter bestellt werden. In der Pfalz Vermeria in Gegenwart Karl's des Kahlen soll die Streitsache entschieden werden. Die Mönche von Anisola werden vorgerufen und erklären, es sei nicht ihre Sache, Rechenschaft zu geben „*se illuc per obedientiam proprii abbatis venisse*". Wie die Mönche auf den Abt, so beruft der Abt sich auf den König, dem das Kloster gehöre. So tritt denn Karl der Kahle als Partei in den Streit ein *(tunc surgens gloriosus rex stetit ante judices)* und weist Urkunden seiner drei Vorgänger vor, aus welchen der königliche Charakter des Klosters sich ergebe. Der Kläger, Bischof Rotbert von Le Mans, sei nicht durch Restitution sondern durch königliche Belehnung in den Besitz Anisolas gelangt und zwar im Widerspruch mit dem Rechte der Mönche, ihre Äbte frei zu wählen. Weil auch das Bisthum sich auf Königsurkunden berief [1]), so verschieben die zu Gericht sitzenden Bischöfe den Streit und setzen einen neuen Tag an, an welchem entschieden werden soll, wessen Urkunden die massgebenden seien. Da findet man denn endlich, dass nach kanonischem und weltlichem Rechte und weil man sonst nicht zu Ende komme, beide Theile sich Vögte zu wählen hätten, mit andern Worten dass der Streit nicht vor das kirchliche sondern vor das weltliche Forum gehöre. König und Bisthum bestellen Vögte, der König, bisher Partei, wird Richter *(accepit judiciariam potestatem)*. Der Process fängt wieder von vorne an. Des Bischofs Vogt interpelliert den des Königs *dicens quod monasterium . . . regia potestas . . ei malo ordine et injuste contenderet*. Wido, der königliche Vogt antwortet, dass König Karl das Kloster von seinen Vorfahren ererbt habe, die es nicht etwa dreissig sondern dreihundert Jahre ohne Anfechtung zu eigen hatten. Der König schliesst hierauf die Wechselreden der Parteien ab, indem er als Richter die Aufnahme des Inquisitionsbeweises anordnet und in eigener Person die „*adjuratio testium*" vornimmt.

---

1) Zum grössten Theile gefälscht oder interpoliert.

Digitized by Google

Karl der Dicke hält 881 [1]) zu Siena Gericht in einem Streite, der zwischen den Bischöfen von Arezzo und Siena um das Eigenthum an einigen Kirchen geführt wird. Um der Klage seines Gegners zuvorzukommen bittet der im Besitze der Streitobjecte befindliche Bischof von Arezzo den Kaiser um Anordnung einer Inquisitio. *„Misericordiam . . . domni Karoli . . postula(vit) ut . . . exinde per circa manentes homines idoneos . . . qui ibi ad praesens erant inquisicionem facere juberet et justiciam ipsius episcopati Aretinensis inveniret.“* Der Kaiser willfahrt und nimmt selber die Inquisitio vor. Die Geschworenen sagen aus *„adjurati ab ipso Augusto“*.

Von Ludwig dem Deutschen ist uns in dem erzählenden Theile einer Urkunde [2]), die zwar in vorliegender Gestalt unecht, aber soweit wir sie hier benützen, glaubwürdig ist, eine Inquisitio überliefert, durch welche ein Streit zwischen dem Kloster Kempten und den Markgenossen von drei schwäbischen Gauen entschieden wurde. Das Kloster hatte wegen Schmälerung seines Markgebietes geklagt. Eine Inquisitio, welche der königliche Machtbote Iring an Ort und Stelle über die Ausdehnung der Kempten'schen Mark geführt hatte, war zu keinem Ergebniss gelangt, da die Gaugenossen es von vorne herein verweigerten, sich dem Urtheile zu fügen [3]), und hatte damit geendet dass der Missus Schöffen, Geschworene und Beklagte *ex verbo regis* vor das Königsgericht bannte. Die Verhandlung vor dem König beginnt, indem der Machtbote über die frühere Inquisitio Bericht erstattet, worauf der König befiehlt, *„omnem pristinam inquisitionem ante se renovari.“* Er selbst nimmt den Geschworenen das eidliche Wahrheitsversprechen ab, er fragt die Beklagten, ob sie gegen die Wahl der Geschworenen etwas einzuwenden hätten und nimmt deren

---

1) Muratori, Antiquitates II, 931. Böhmer 923.

2) Mon. Boica XXX^a, 387. Die Arenga der Urkunde stimmt mit Mon. Boica XXXI^a, 241 a. 983, 10. VI. Der übrige Theil des Diploms scheint zusammengeschweisst aus einer Urkunde Ludwig's des Frommen und aus einer *notitia* über den vor Ludwig dem Deutschen geführten Process. Die Erzählung trägt unverkennbare Spuren theilweiser Echtheit. Aus historischen Anhaltspuncten ergeben sich die Jahre 847 und 854 als *termini a quo* und *ad quem*. Vermuthlich hat das besprochene Placitum um den 11. März 853 herum bei Regensburg stattgefunden. (Sickel.)

3) *„. . scabinorum iuditio noluerunt audire vel adquiescere eorum iuditiis sed paraverunt se sine ulla audientia a placito constituto discedere“*.

Digitized by Google

Aussagen entgegen. Schliesslich sprechen Schöffen und Umstand das Urtheil.

2. Die Missi.

Verhältnissmässig selten mochte der Fall vorgekommen sein, dass der König die Inquisitio selbst vornahm. In der Regel fiel diese Thätigkeit seinen Missis anheim, welche von ihm hiezu bevollmächtigt wurden. Eine solche Vollmacht nenne ich ein Inquisitionsmandat. Unter den Inquisitionsmandaten macht sich in Bezug auf Umfang und Inhalt der Inquisitionsvollmacht ein Unterschied geltend. Diese ist entweder eine specielle, sofern sie einen bestimmten Process betrifft, für welchen der König einen Inquisitionsrichter delegiert oder eine allgemeine, sofern der Missus befugt ist, nach eigenem Ermessen die vor ihm angebrachten Streitsachen durch Inquisitio klarzustellen. Was den Inhalt der Vollmacht anbelangt, so geht dieselbe entweder dahin, an Ort und Stelle zu inquirieren und über das Ergebniss der Inquisitio mündlichen oder schriftlichen Bericht zu erstatten, auf welchen hin das Königsgericht das Urtheil fällt *(mandatum ad inquirendum et referendum)* oder zweitens auf Grund der geführten Untersuchung die Streitsache zugleich auch selbst zu erledigen, also im missatischen Gerichte das Urtheil fällen zu lassen *(mandatum ad inquirendum et definiendum)*.

Die Inquisitionsmandate zur Berichterstattung stehen in Zusammenhang mit dem durch die Mundbriefe gewährten Reclamationsrechte. Dieses giebt der Partei den Anspruch auf eine *definitiva sententia* des Königsgerichtes. Durch jene verleiht der König seinen Beamten die Inquisitionsgewalt ad hoc mit Vorbehalt der *definitiva sententia*. Die Verleihung des Reclamationsrechtes hatte die Tendenz, der Billigkeit im Gegensatze zum strengen Rechte Raum zu geben. Die formalen Beweismittel konnten diesem Zwecke in der Regel nicht genügen. Der Vorbehalt der *definitiva sententia* hatte nur dann einen Sinn, wenn diese auf ein anderes Substrat hin erfolgen konnte, als das ordentliche Verfahren im Gauding es zu bieten vermochte. Insofern stellte sich u. a. die Inquisitio als passendes Auskunftsmittel dar. Da der Inquisitionsbeweis auf der Aussage der Gemeindegenossen beruht, so musste die Untersuchung,

Digitized by Google

wenn anders man jene nicht vor das oft weit entlegene Königsgericht bannen wollte, an Ort und Stelle des Streitobjectes geführt werden [1]. Hatte eine rechtmässige Reclamatio stattgefunden, so erliess der König, wenn sonst die Voraussetzungen des Inquisitionsbeweises vorhanden waren, ein Inquisitionsmandat zur Berichterstattung. Der Missus nahm den Beweis auf, und erstattete über das Ergebniss Bericht, welchem gemäss am Königsgerichte das Urtheil gefällt wurde. Hiemit soll nicht gesagt sein, dass in allen Reclamationsfällen ein solches Inquisitionsmandat zur Anwendung kam oder dieses stets eine Reclamatio zur Voraussetzung hatte. Der Zusammenhang ist kein juristischer sondern nur ein thatsächlicher, sofern die Anwendung des Reclamationsrechtes das Bedürfniss nach Inquisitionsmandaten hervorrief, welche, wenn die *definitiva sententia* [2] dem Königsgerichte vorbehalten wurde, nur Mandate zur Berichterstattung sein konnten.

Inquisitionsmandate zur Berichterstattung bieten uns, abgesehen von den Capitularien, die bereits oben erörtert worden sind, die Urkunden in grosser Fülle. Ein solches liegt z. B. der bekannten Urkunde Martene Coll. ampl. I, col. 41 von circa 780 zu Grunde. Der Bischof von Marseille hatte vor Karl dem Grossen geklagt, dass mehrere dem Kloster St. Victor gehörige Besitzungen vom Fiscus eingezogen worden seien [3]. In dem Berichte, welchen die von Karl abgeordneten Machtboten über die von ihnen vorgenommene Inquisitio erstatten, wird der Anlass der Untersuchung und das Inquisitionsmandat recapituliert. „*Vos domne nobis de verbo vestro commendastis et (sc. ut) nos hoc diligenter juxta legis ordinem per illus (illos) pagenses ingenuos homines, qui hoc bene cognoscere debent, inquirere de-*

---

[1]) Auf den Gegensatz zwischen ordentlichem Beweisverfahren und einer vom König angeordneten Untersuchung beziehe ich Bouquet VIII, 393, a. 854, B. 620. Ein Geistlicher klagt vor dem König „*probter rebus ecclesiasticis . . . quas M. comes . . . in usus communes vertere temptaret*“. „*Ulterius non valens* (sagt Lothar von sich in der Urkunde) *ferre clamorem tantae multitudinis clericorum vel monachorum ante praesentiam nostram iussimus sisti et vehementer probari veritatem hujus rei*“. . „*Praesul . . . chartas protulit . . . anteriorum regum.*

[2]) Auch in Reclamationsfällen konnte ein Mandat *ad definiendum* erlassen werden. „*Populus sciat . . . quando aliquis . . . ad nos reclamaverit ad eos (missos) possimus . . . querelas ad definiendum remittere*“. §. 2, Cap. miss. 825 P. 247.

[3]) Conf. Roth, Feudalität und Unterthanenverband Seite 86.

Digitized by Google

buissemus quod ita et fecimus... et nus domne juxta ea quae nobis exinde commendastis, taliter hoc inquisivimus..." Dass die Sache nicht von den Missis selbst entschieden wurde, ist aus den Schlussworten des Berichtes „*in vestra eleemosyna quicquid exinde facere aut ordinare*" zu folgern [1]).

Ludwig dem Frommen wird nach Urk. Beyer I, 57, N. 51, a. 816, B. 290 berichtet, dass Hörige des Fiscus einen dem Kloster Prüm geschenkten Wald in Besitz genommen hätten. Der König sendet sofort den Seneschalk Adalbert als Machtboten ab, „*qui hoc per veraces homines pagenses scilicet loci illius diligenter inquireret utrum ita esset an non*". Auf Grund des erstatteten Berichtes wird ein anderer Missus abgesendet, um den entzogenen Wald zu restituieren.

Der Bischof von Chur schreibt [2]) um d. J. 821 an Ludwig den Frommen, dass seiner Kirche ein Theil der Güter vom Grafen Roderich vorenthalten werde. „*Si adprobare vultis utrum vera sit an non mittite si placet ... missum fidelem qui ... studiose inquirat per obtimos viros terrae illius, quanta ac qualia ibidem latent mala.*" In der Restitutionsurkunde [3]), welche Ludwig 825 dem Bischof von Chur ausstellt, wird erwähnt, wie der König einen Bischof, einen Abt und zwei Grafen abgeschickt habe „*ut subtili examine hujusmodi quaerelae veritatem inter populos discuterent; qui revertentes ... quasdam res ... injuste subtractas esse indicaverunt*".

832 urkundet Ludwig der Fromme [4]) für Mans, er habe erfahren, dass drei Zellen, die das Bisthum inne hat, von Rechtswegen dem Fiscus gehörten. „*Ad quam causam diligenter per meliores et veraciores homines circumquaque ... consistentes inquirendam nobisque renuntiandam destinavimus fidelem nostrum W.*" Der Missus erstattet Bericht „*sicut relatione bonorum hominum ... cum sacramenti assertione invenerat.*"

Der Abt von Stablo bringt einen Streit mit einem königlichen Gutsverwalter über die Nutzung eines Waldes vor Ludwig d. F. und

---

[1]) Vgl. die Inquisitio im Cartulaire de S. Victor I, 43 vom 23. Febr. 780: „*ingenuos... per sacramentorum interpositionem jurare fecerunt, ut... veritatem... dicere deberent*".

[2]) Mohr, Cod. dipl. zur Gesch. Churrhätiens, 26, N. 15.

[3]) Mohr 32, N. 19, B. 375.

[4]) Bouquet VI, 584. N. 180, B. 432.

Digitized by Google

Lothar [1]). Diese senden zwei Machtboten ab, *„ut . . per circum manentes utriusque partis rei veritatem inquirerent, qui reversi . . . renuntiaverunt. . .“*

In einer Streitsache zwischen dem Erzbischof von Lyon und dem Grafen Witgar [2]), welche sich um die Auflösung eines ungiltigen, der Kirche nachtheiligen Gütertausches dreht, schickt Lothar II. einen Machtboten *„per veriores melioresque homines hujusce rei veritatem sub jurejurando investigaturum nec non utrarumque rerum qualitatem et quantitatem descripturum nobisque Confluentibus perlaturum“*.

Auf dem Reichstage zu Attigny a. 874 [3]) nehmen die versammelten Bischöfe sich einer Klage des Bischofs von Barcellona an, welchem zwei gothische Grosse auf Grund angeblich erschlichener Königsurkunden Kirchengüter vorenthalten. Das Verlangen, welches die Bischöfe an den König stellen, geht dahin: *„iussio regia haec per fideles missos diligenter ac veraciter inquirere iubeat et ipsam inquisitionem per fidelium custodiam sub sigillo ad notitiam suam perferri faciat . . . ipsa, praecepta secundum legem sigillentur et una cum ipsa inquisitione ad praesentiam regis perferantur“*. Die Inquisitio, welche dem König versiegelt zugeschickt werden soll, kann nur das Protokoll über die Aussagen der vernommenen Umsassen bezeichnen.

Ein Graf Gerold hatte ein dem Kloster S. Gallen geschenktes Gut dem Amtsgut der Grafschaft einverleibt *(potestati Zurigauensis comitatus violenter coniunxit)*. Die Sache kömmt vor Ludwig d. D. *„. . . quod nos veraciter per missos nostros perscrutari iussimus cum sacramento* [4])*“*.

In dem Inquisitionsprotokolle über einen Rechtstreit zwischen Reichenau und S. Ambrosio di Milano, welcher vor Karl den Dicken gebracht worden war, erklärt einer der Missi zu Beginn der Verhandlung: *„jussit mihi ipse domnus rex, ut ego comanentes homines loci ipsius nostri praesentia venire fecissemus et diligenter per eos inquisissemus“* [5]). Die Urkunde schliesst mit den Aussagen der Geschworenen.

---

1) Martene, Coll. ampl. II, 24, a. 827, B. 387.

2) Bouquet VIII. 411, N. 11.

3) P. 523. §. 3.

4) Wartmann II, 198, N. 586, a. 875. Böhmer 845.

5) Muratori, Ant. V, 929, a. 880.

Digitized by Google

Das Charakteristische dieser Mandate liegt nicht darin, dass ein Missus mit Führung eines bestimmten Processes beauftragt, sondern dass er zur Vornahme der Inquisitio im technischen Sinne verpflichtet, resp. bevollmächtigt wird. Sie liefern uns den Beweis, dass die oben besprochenen Capitularien Ludwig's des Frommen, welche in fiscalischen Restitutionsprocessen den Inquisitionsbeweis anordnen, keine principielle Neuerung enthielten, dass dieses Verfahren durch das volle Jahrhundert, welches die gegebenen Beispiele ausfüllen, in Übung war und durch königliches Mandat auch auf andere als Fiscalprocesse übertragen wurde [1]).

Wenn die Sache nicht vom inquirierenden Richter selbst erledigt werden durfte, pflegte über das Ergebniss der Inquisitio zum Zwecke der Berichterstattung ein Protokoll aufgenommen zu werden. *„Res diligenter investigata et* ***descripta*** *ad nostrum iudicium reservetur"* lautet die Vorschrift in Cap. miss. Aq. a. 817, P. 216 für Fiscalprocesse, in welchen die Erledigung dem Königsgerichte vorbehalten war. Solcher Protokolle sind uns mehrere erhalten. Der oben Seite 116 erwähnte Bericht der Missi von 780 bezeichnet sich Eingangs als: *„breve commemoratorio qualiter pro ordinatione vir . . domno nostro Karolo rege . . . seu patricio Romanorum (fecit?) Vernarius servus vester"*. Das Inquisitionsprotokoll in Memorie di Lucca V^b^, 321, a. 838 beginnt: *„Notitia brevis quae facta est de inquisitione ecclesiae beati Vincentii . . . per Afghanum comitem ipsius civitatis et Christianum ven. diaconum, missos domni Hlotharii."* Unmittelbar an diese Ankündigung fügen sich die Aussagen der Geschworenen an, aus welchen zu entnehmen ist, dass es sich um einen Fiscalprocess handelte. Die Auf-

[1]) In der Auswahl der angeführten Beispiele habe ich mich auf solche Urkunden beschränkt, in welchen das Inquisitionsmandat selbst auf technische Inquisitio lautet. Formell, aber auch nur formell scheiden sich hievon jene Urkunden, in welchen Untersuchung schlechthin anbefohlen wird und der weitere Context ergibt, dass der Missus die Untersuchung durch Anwendung des Inquisitionsbeweises führt. Z. B. Urk. Wartmann I, 250, N. 263, a. 821, B. 337. Der Abt von S. Gallen bittet um Anordnung von *„iustissima inquisitio"*. *„Geroldo hanc causam inquirere iussimus et diligenter inquisitam nobis renuntiare"*. Dieser berichtet *„sicut per pagenses loci. . adhibitis his, quibus inter eos maxima fides habebatur, invenire potuerat"*. In derartigen Fällen lässt sich unbedenklich annehmen, dass das Mandat auf Vornahme technischer Inquisitio ging.

Digitized by Google

zeichnung schliesst: *„facta est haec inquisitio anno . . . mense . .“* Von einem Urtheile oder einer Verfügung auf Grund der Inquisitio ist keine Rede. Der abrupte Schluss ist hezeichnend für Urkunden dieser Art. Eine bei Zacharia [1]) S. 62 unvollständig abgedruckte Urkunde, welche das Ergebniss einer von Adelgisus, dem Missus Lothar's I. vorgenommenen Inquisitio zum Inhalte hat, nennt sich selbst am Schlusse *„notitia inquisitionis“*. Fumagalli 172 N. 41 enthält ein *„breve inquisitionis quod fecerunt Anspertus et Ambrosius missi (et) Gausus gastaldius de causa domni imperatoris in curte Lemunta unde intentionem habent Angelbertus actor domni imperatoris de ipsa curte cum Johanne archipresbytero . . et advocato ejus . . de casale.“* Es folgen der Reihe nach die Aussagen der Geschworenen. An die des letzten derselben fügt sich ein Bericht anderer Art. *„Invenimus in pago . . villa quae vocatur . . . est ibi mansio parva . . .“* Die Notitia geht vom Inquisitionsprotokolle über zu einem missatischen Berichte über den Zustand der königlichen Güter, einem jener Berichte, wie sie Karl der Grosse §. 7, Cap. Aq. P. 174 angeordnet hat, abgefasst nach jenem officiellen Formular, welches Pertz LL. I, 175 ff. unter die Capitularien aufgenommen hat. Inquisitionsprotokoll und Güterbeschreibung sollten unter Einem an den König abgehen. Die Vereinigung beider Berichte beweist, dass auch die *notitia inquisitionis* an den König eingesendet wurde.

Hatte der Missus dem Auftrage gemäss Bericht erstattet, so konnte die ursprünglich mangelnde Vollmacht zur Entscheidung nachträglich ertheilt werden, so dass die vertagte Angelegenheit schliesslich denn doch im Untersuchungsgerichte zu Ende geführt wurde. Nach einer Urkunde von 854, Muratori SS. I^{b}, 398 führte das Kloster San Vincenzo di Volturno gegen eine Anzahl von Eigenleuten einen Vindicationsprocess durch. Die Richter fungierten *„per demandationem Ludovici (II.) . . . nec non et Guidoni ducis senioris nostri“*. Da die Beklagten ihre Freiheit behaupten, beruft sich die Kirche anf die oben [2]) angeführten Inquisitionsprivilegien. Zugleich fordert der Vogt des Klosters die Richter auf: *„si vobis placet inquisi-*

---

[1]) *Cremonensium episcoporum series a F. Ughellio primum contexta . . . nunc tandem a Francesco Ant. Zacharia restituta . . locupletata.* Med. 1749.

[2]) Seite 430.

Digitized by Google

tionem exinde faciatis sicut domnus imperator praecepit et auctoritatem tribuit". Nachdem der Inquisitionsbeweis aufgenommen worden, wird das Verfahren abgebrochen *„et dum nos (judices) taliter omnia invenimus et cognovimus per ipsa praecepta et per ipsas inquisitiones, sic resuspendimus causam ipsam usque dum Guidoni duci senior noster iterum praecepit, ut sicut per demandationem et auctoritatem domni Ludovici imperatoris, ita et per demandationem et jussionem suam ego Fransidus castaldeus juxta inquisitionem, quae ante nos facta est, causam ipsam finirem.*" Die Inquisitionsgewalt des Beamten wird zurückgeführt auf die *auctoritas regia*. Die beschränkte oder volle Übertragung derselben begründet den Unterschied von Inquisitionsmandaten *ad referendum* und *ad definiendum*.

Wir sind hiemit in die zweite Gruppe von Inquisitionsmandaten gelangt. Das Mandat ad definiendum wird in der Regel gleich mit dem Inquisitionsauftrag ertheilt und nicht erst ein Bericht über die Inquisitio zur Voraussetzung desselben gemacht, wie in dem zuletzt angegebenen Falle. Zwei solche Mandate finden sich bei Ansegis Appendix III, §. 3 und §. 10. Graf Authari behauptet, dass ein gewisser Wald Bannforst sei, was von anderer Seite bestritten wird. Die Missi sollen darüber inquirieren *„et iuxta quod iustum invenerint ex nostra auctoritate definiant*". Graf Hildebrand hatte berichtet, dass von den Gaugenossen einige die Spanndienste verweigern. Die Machtboten sollen bei den nicht pflichtigen Gaugenossen und den Grafen der Nachbargaue inquirieren *„et si invenerint quod ipsi ea dandi debitores sunt, ex nostra iussione dare praecipiant*". In Urkunde Muratori Ant. II, 951, a. 851 wird der Missus beauftragt, den Streit, welcher zwischen dem Bischof und den Bürgern von Cremona in Bezug auf Schiffahrtsabgaben obschwebte, auf Grund der anbefohlenen Untersuchung zu erledigen *(qui . . inquireret et definiret)*. Die Untersuchung wird durch Anwendung des Inquisitionsbeweises geführt.

Hatte eine Partei sich an den König gewendet und von diesem ein Inquisitionsmandat ad definiendum erwirkt, so liess sie sich wohl auch eine Urkunde darüber ausstellen. In einem Processe des Bischofs von Lucca und dreier Libellarii des Bisthums [1]), welcher 853 vor den

---

[1]) Mem. di Lucca V^b, 418, N. 698.

Digitized by Google

Machtboten Ludwig's II. geführt wird, beruft sich das Bisthum auf ein königliches Mandat, dem zufolge Ludwig Missi abgeschickt habe, *„ut quicquit ex episcopatu Lucense apstractum invenissent diligentissime sub sacramento per inquisitionem investigare studissent adque secundum ipsam inquisitionem difinissent"*. Im Jahre 871 [1]) führt dieselbe Kirche einen ähnlichen Process. Auch diesmal wird ein Inquisitionsmandat vorgewiesen, auf welches wir hier des näheren eingehen müssen. Der Bischof, heisst es daselbst, habe dem Kaiser geklagt, dass eine Anzahl übelgesinnter Leute Kirchengüter widerrechtlich an sich gerissen habe. *„Unde petiit pietatem nostram ut . . . veram et legalem inquisitionem fieri super sacramentum juberemus"*. In Folge dessen habe der König mehrere Missi bestellt, *„qui veram et integram justitiam eidem episcopo . . . de omnibus . . . causis . . . praesentialiter fieri faciant ut lex est, vel (si) episcopus vel advocatus veram inquisitionem fieri petierit, per bonos et veraces homines hoc adimplere studeant"*. Charakteristisch für die Inquisitionsgewalt des Königs ist der Befehl *„ut nullus fidelium . . . de hac inquisitione, quot ipse episcopus Lucanae ecclesiae vel advocatus petierit, aut quislibet ex missis nostris venire aliquem jusserit ad plenam justitiam . . . faciendam, ullatenus venire se subtrahat"*. Schliesslich erklärt der König, dass die Inquisitionsgewalt nicht nur allen Machtboten zusammen, sondern nöthigenfalls auch jedem Einzelnen von ihnen zustehe. *„Quod si fortasse omnes predicti missi ad hanc justitiam faciendam simul se conjungi non potuerint, tunc monemus atque precipimus ut cuicumque illorum . . episcopus (Lucensis) . . . hoc annunciaverit vel hanc nostram epistolam ostenderit, per se absque ulla dilatatione episcopo . . . veram justitiam et plenam inquisitionem facere studeat et, cum rei veritas inventa fuerit, statim . . . restituere faciat."* Das Inquisitionsmandat wird vom König erbeten, dasselbe ist nothwendig für das Bisthum, um zum Inquisitionsbeweise zu gelangen. Die Gewalt der Missi wird ausdrücklich auf die Erledigung der Streitsachen ausgedehnt. Insoferne der Bischof oder dessen Vogt die Inquisitio verlangen kann, nähert sich das Mandat dem Inquisitionsprivileg. Da es sich aber nur auf jene Vindicationen bezieht, deren Thatbestand be-

---

[1]) Memorie di Lucca IV[b], 52, N. 39. Cf. Böhmer 660.

Digitized by Google

reits gegeben ist, und da ferner die Missi, von welchen der Bischof die Anwendung des Inquisitionsbeweises begehren darf, ad hoc ernannt und ausdrücklich bezeichnet sind, so kann von einem Inquisitionsrechte, welches an sich unabhängig ist von der jeweiligen Persönlichkeit des Richters und dem Zeitpuncte der *actio nata*, im gegebenen Falle nicht wohl die Rede sein.

Wir hatten es bisher hauptsächlich mit Specialmandaten zu thun. Ad hoc wurde der Missus ernannt, oder doch ad hoc mit Vornahme der Inquisitio beauftragt. In beiden Fällen fungierte er als ausserordentlicher Stellvertreter des Königs. Dagegen haben die ordentlichen Missi für die Gerichte, die sie zu bestimmten wiederkehrenden Zeiten zu halten pflegten, in der Regel allgemeine Inquisitionsvollmacht besessen. Sie scheinen mit ihrer missatischen Stellung zugleich auch die Befugniss erhalten zu haben, die in ihrem Gerichte angebrachten Klagen nach eigenem Ermessen durch Inquisitio erledigen zu lassen. Der Missus richtet stets bei Königsbann. „Immer wird er vor anderen Beamten als ein unmittelbarer Stellvertreter des Herrschers, seine Gerichtskarkeit als die des Königs darstellend betrachtet. Was er thut, wird recht eigentlich auf königlichen Befehl zurückgeführt [1])".

Was wir aus der Stellung der Missi im allgemeinen gefolgert haben, lässt sich für einzelne missatische Sprengel aus den Urkunden nachweisen. In Meichelbeck's Traditiones Frisingenses findet sich eine fortlaufende Reihe missatischer Placita, in welchen die Machtboten den Inquisitionsbeweis anordnen. M. N. 117, a. 802 sind es Erzbischof Arn [2]) und Bischof Adalwin mit dem Judex Orendil, welche einen Streit des Bischofs von Freising mit einem gewissen Reginbert durch Aufnahme des Inquisitionsbeweises erledigen. Ebenso wird in M. 125, a. 807 in einem Placitum, das Arno mit zwei Judices abhält, ein Vindicationsprocess der Freising'schen Kirche auf Grund der Aussagen von Geschworenen beendet. M. 269 klagt ein gewisser Salomon gegen das Bisthum, *„proclamavit ad Audulfum missum et Arnonem episcopum"*. Der Missus Audulf beauftragt den Grafen Job und den Judex Ellenbert mit der weiteren

1) Waitz V. G. IV, 348.

2) Über Arno's missatische Thätigkeit vgl. Dr. H. Zeissberg, Arno erster Erzbischof von Salzb. Sitzungsb. XLIII, 32 ff.

Untersuchung, welche diese durch technische Inquisitio führen. Meichelb. 312 behauptet Freising im Gerichte des Bischofs Hitto und zweier Grafen auf Grund des Inquisitionsbeweises das bestrittene Eigenthum einer Kirche. M. 368 lassen Bischof Hitto und Graf Liutbald die Klage wegen rechtswidriger Entziehung einer *curtis* und die Vindication eines Eigenmannes in derselben Weise erledigen. M. 470 sitzen *Hatto videlicet missus dominicus, Hitto, Baturicus et Nidkerus episcopi et Kysalhardus publicus judex* zu Gericht. Der Vogt von Freising interpelliert den Bischof von Augsburg und dessen Vertreter um eine zu Freising gehörige Kirche. Der Missus Hatto und der Judex nehmen einen Inquisitionsbeweis auf und der Missus heisst auf Grund desselben das Urtheil fällen. Zuerst ist es der Judex, welcher sagt was Rechtens sei, die anderen folgen. M. 472 werden *„Hitto et Baturicus episcopi, Hatto et Kysalhardus missi dominici“* als Richter angeführt. Der freising'sche Vogt klagt gegen einen gewissen *Adaluni* um die Kirche zu Holzhausen, welche dieser zur Hälfte als Erbe, zur Hälfte als königliches Benefiz in Anspruch nimmt. Durch Inquisitio wird die Unwahrheit dieser Behauptung und das Eigenthum des Bisthums erwiesen [1]).

Die angeführten Beispiele haben das gemeinschaftliche Merkmal, dass die Klage im missatischen Gerichte angebracht wird und daher an ein Specialmandat des Königs nicht zu denken ist, so wie dass das Urtheil auf Grund der Inquisitio vor den Missis gefällt wird. Um diese Thatsache zu erklären, müssen wir entweder Inquisitionsrecht der Partei oder allgemeine Inquisitionsgewalt der Missi annehmen. Das Erstere ist mehr als unwahrscheinlich. Aus der Zeit Karl's des Grossen ist kein unzweifelhaftes Inquisitionsprivileg für ein Kloster, geschweige denn für ein Bisthum nachzuweisen. Für das Gebiet des bairischen Volksrechtes weiss ich (höchstens abgesehen von der Urkunde für Altaich a. 857 [2]) kein Inquisitionsprivileg anzuführen. Von

---

[1]) Die promissorische Eidesformel stellt es in den erwähnten Placitis ausser Zweifel, dass es sich um den Inquisitions-, nicht um den Zeugenbeweis handelt. Dasselbe gilt, wie sich aus der Vergleichung mit den im Text angeführten Urkunden ergibt, von Meichelb. N. 116, 120 (*„Arn praesul et qui cum eo erant hanc causam secundum jussionem imperatoris puriter et diligenter inquirentes invenerunt“*) 118, 124, 434.

[2]) Siehe oben Seite 434, N. 2.

Digitized by Google

einem Inquisitionsrechte Freising's findet sich in den Urkunden auch nicht die leiseste Andeutung. Wir müssen uns daher für eine generelle Inquisitionsvollmacht der bairischen Missi entscheiden. Auch ausserhalb Baierns dürften die Fälle nicht selten sein, dass sich auf Grund ähnlicher Beweisführung allgemeine Inquisitionsvollmachten einzelner Missi erschliessen lassen. Doch liegen die nothwendigen Voraussetzungen einer derartigen Untersuchung bei dem Wechsel der Persönlichkeiten in den einzelnen Sendsprengeln durchaus nicht so einfach vor wie in Baiern, wo die Verhältnisse in dieser Beziehung so stätig waren, dass man — freilich mit Unrecht — an ein ständiges missatisches Amt glauben konnte.

Besassen die ordentlichen Missi in der Regel die Inquisitionsgewalt, so erhalten einzelne Bestimmungen der Capitularien scheinbar blos ermahnenden Charakters einen festen juristischen Kern. §. 21, Cap. miss. per missat. Par. et Rod. P. 98 und §. 19, Cap. miss. per miss. Senon. P. 98, beide vom Jahre 802 befehlen den Machtboten: *„De omni re . . . undecunque necesse fuerit, tam de iustitiis nostris quamque de iustitiis ecclesiarum dei, viduarum orphanorum, pupillorum et caeterorum hominum inquirant et perficiant.* Die Ausdrücke *inquirere* und *perficere* klingen freilich sehr allgemein. Allein die Erwähnung der *„iustitiae nostrae“* legt den Gedanken nahe, dass es sich um ein technisches *inquirere* handelt, um so mehr als neben dem *inquirere* zugleich das *perficere*, die Erledigung der Streitsachen aufgetragen wird, eine Vollmacht, die, wie wir wissen, namentlich im Fiscalprocesse von Bedeutung ist. Die Wahrscheinlichkeit steigert sich, wenn wir hiemit das istrianische Placitum der Machtboten Karl's von 804 vergleichen. Die Missi werden in der Urkunde eingeführt als von Karl abgesandt *„pro causis sanctarum dei ecclesiarum, dominorum nostrorum seu et de violentia populi, pauperum, orphanorum et viduarum“*. Sie lassen die hundertzweiundsiebenzig ausgewählten Volksgenossen schwören, *„ut omnia quicquid scirent, de quo eos nos interrogaverimus, dicerent veritatem: in primis de rebus sanctarum dei ecclesiarum deinde de justitia dominorum nostrorum seu et de violentia vel consuetudine populi terrae ipsius, orphanorum et viduarum“*. Abgesehen von der Frage *de violentia vel consuetudine populi*, welche im vorliegenden Fall auf besonderen Gründen beruht, finden sich die aufgezählten Gegenstände der Inquisitio in der angeführten Stelle der beiden Cap. missorum a. 802. Wir

Digitized by Google

dürften daher nicht fehlgreifen, wenn wir annehmen, dass auch **diese** auf technische Inquisitio zu beziehen sei [1]).

Für die allgemeine Inquisitionsvollmacht der ordenttichen Missi spricht auch der Umstand, dass sie selbst in Reclamationsfällen, deren Entscheidung doch in der Regel dem Königsgerichte vorbehalten ist, von vorneherein als Vertreter des Königs bestellt werden. *„Usque ad nostram aut missorum nostrorum praesentiam sint suspensae“* heisst es von Reclamationssachen in dem Schutzbriefe Rozière 15.

Auch die oben S. 50 besprochene Stelle aus der Urkunde Karl's des Dicken für Parma [2]) scheint mir — die Sache nur principiell genommen — durch die Inquisitionsgewalt der Missi erklärt werden zu müssen. Sollte — um den Inhalt der Stelle kurz zu wiederholen — ein Process über Güter oder Eigenleute des Bisthums sich derart stellen, dass er nach den Grundsätzen des ordentlichen Gerichtsverfahrens nur durch das Ordal des Zweikampfes entschieden werden könnte, so ist es dem Beamten des Bischofs gestattet, *„ut sit noster (sc. regis) missus et habeat potestatem deliberandi et definiendi atque adjudicandi tamquam nostri comes palatii“*. Der Zweck der Bestimmung wird klar, wenn wir bedenken, dass die Beweismittel des ordentlichen Verfahrens, Eid der Partei und Eid der Zeugen durch die Aufforderung zum Zweikampf verlegt werden können, während dem inquisitorischen Beweisverfahren die Beschränkung des Zweikampfes wesentlich ist.

Ausgedehnte Inquisitionsvollmacht erhält 912 der Bischof von Chur in einem Privileg König Konrad's I. [3]). Die Einzelnheiten der Urkunde sind bezeichnend für das Wesen der Inquisitionsgewalt. Der Bischof klagt vor dem König, *„quod multae negligentiae et violentiae in suo episcopatu fierent, quae sine regali adiutorio corri-*

---

1) Vielleicht liegt eine Andeutung des Gegensatzes von Inquisitions- und gewöhnlichem Beweisverfahren auch in §§. 1; 2; 3, Cap. miss. Conv. Ticin II. a. 855, P. 434, wenn es daselbst heisst: §. 1. *Ecclesiarum dei iustitia inquiratur et omni studio perficiatur; §. 2. pupillorum et viduarum causa investigetur et diligenti cura misericorditer examinetur. § 3. totius populi querimonia audiatur et legaliter definiatur.*

2) Ughelli II, 148. Böhm. 911.

3) Mohr, Cod. dipl. z. Gesch. Churrhätiens, 57, N. 38, B. 1241.

Digitized by Google

gere nequivisset". Der König hält Rath mit seinen Getreuen. *„Inito consilio nostrorum fidelium, Salamonis episcopi, Erchangerii comitis palatii . . . ceterorumque . . assistentium nec non primorum Curiensium testimonio et veraci consilio eorum invenimus dubia quaeque s a c r a m e n t i s investigare debere*". Der Vorgang der Berathung erinnert an die späteren Reichssentenzen. Der Ausspruch der Befragten bestätigt die Angabe des Bischofs, dass das Eingreifen einer ausserordentlichen, der königlichen Gerichtsgewalt nothwendig sei. In solchem Falle müsse der König von seinem Vorrechte der Inquisitionsgewalt Gebrauch machen. Da er die Ausübung derselben einem andern übertragen kann, so bestellt er hiefür auf Bitten seiner Grossen den Bischof von Chur selbst. Die Vollmachtsformel lautet: *„Igitur si aliquae violentiae in villulis Curiensi ecclesiae subiectis terris, pratis, silvis, servis, ancillis vel quibuslibet negotiis inlatae fuerint, rogatu supradictorum procerum eidem episcopo suisque successoribus potestatem et licentiam secundum morem ceterorum praesulum l a t e n t i a quaeque s a c r a m e n t i s populi i n v e s t i g a r e donamus.* Die Inquisitionsvollmacht beschränkt sich nicht auf Anwendung des Inquisitionsbeweises, sondern ist hier in so allgemeiner Bedeutung zu fassen, dass die Inquisitio auch das inquisitorische Einleitungsverfahren des Strafprocesses umfasst. Die Urkunde gewährt nicht etwa das *jus inquisitionis*, sondern die *potestas inquirendi.* Wie im neunten Jahrhundert die ordentlichen Missi kraft eines generellen Inquisitionsmandates zu richten pflegten, wird hier dem Bischof von Chur als ausserordentlichem und unmittelbarem Stellvertreter des Königs für die angegebenen Fälle der Königsbann übertragen.

Wenn es richtig ist, dass die ordentlichen Missi in ihren Gerichten mit allgemeiner Inquisitionsvollmacht ausgerüstet waren, so fällt damit neues Licht auf die Stellung derselben und auf die Zwecke der Organisierung des missatischen Institutes. Denn die königlichen Machtboten wurden hiedurch wesentlich über die ordentlichen Richter emporgehoben, welchen diese Inquisitionsgewalt nicht zustand. Die missatische Gerichtsbarkeit hatte jene der Grafen, abgesehen von den sonstigen Fällen, auch insoferne zu ergänzen, als sie Abhilfe bieten sollte gegen die Härten des formalen Processes.

Digitized by Google

3. Die Grafen.

Die Grafen haben die Inquisitionsgewalt in der Regel nicht besessen. Der Inquisitionsbeweis wird bei Königsbann geführt. In karolingischer Zeit wird aber der Bann des Grafen dem des Königs consequent gegenüber gestellt. Die Grafen haben die richterliche Districtionsgewalt des Königs nur ausnahmsweise, nämlich soweit sie ihnen besonders übertragen wird. Mit dem Grafenamte als solchem ist sie nicht verbunden.

Nach §. 1 der Responsa misso data, 819, P. 227 sollen die Gaugenossen nur in Fiscalsachen eidlich inquiriert werden. Dagegen soll in Processen der „*pauperes*" der Graf sich mit der Aussage unbeschworener Gemeindemitglieder begnügen. Aus der letzteren Bestimmung folgt, dass die Stelle auf die Gerichtsgewalt des Grafen, nicht auf die des Missus zu beziehen sei, dessen Inquisitionsvollmacht nicht blos auf Fiscalsachen beschränkt war [1]). Halten wir beide Sätze zusammen, so ergibt sich so viel mit Gewissheit, dass der Graf die Inquisitionsvollmacht im allgemeinen nicht besitzt. Es steht nicht in seinem Ermessen, einen in seinem Gerichte anhängigen Process durch inquisitorisches Beweisverfahren erledigen zu lassen. Doch weist schon die Responsa darauf hin, dass der Graf in gewissen Fällen verpflichtet war, den Inquisitionsbeweis zu führen. Dieser Pflicht musste natürlich auch eine Inquisitionsgewalt des Grafen entsprechen. Solche Ausnahmsfälle haben wir nun im einzelnen zu erörtern.

1. Eine Ausnahme bedingt das Inquisitionsrecht der Partei. Nach §. 1 cit. soll der Graf in Fiscalprocessen inquirieren. Die Anwendung des Inquisitionsbeweises liegt in dem Processvorrechte des Fiscus begründet, sie hängt nicht vom Belieben des Grafen ab. Es versteht sich von selbst, dass die Fiscalsachen nur soweit in die Competenz des Grafen fielen, als sie nicht dem Gerichte des Königs oder des Missus ganz oder theilweise vorbehalten waren. Ich habe bereits oben bemerkt, dass die Praxis in dieser Beziehung zu verschiedenen Zeiten eine ver-

---

[1]) Ich ersehe nicht, warum die Responsa sich auf Anfragen gerade eines Missus beziehen muss. §. 1 scheint mir dafür zu sprechen, dass das Capitulare vielmehr „*responsa comiti cuidam data*" zu betiteln wäre.

Digitized by Google

schiedene war. Es finden sich denn auch Beispiele, dass der Graf in Fiscalprocessen nicht nur inquiriert, sondern auch „definiert“. In Urk. Wartmann I, 177, N. 187, a. 807 sitzt der *comes Retiarum* zu Gericht. Ein gewisser *Hrothelm* klagt, dass ihm ein Mansus entzogen worden sei. Wie aus dem weiteren Contexte hervorgeht, hatte der Fiscus, dessen Güter an die des Hrothelm grenzten, über die Markung gegriffen. Der Graf beruft die Gaugenossen und befragt sie bei dem Treueide, welchen sie dem Kaiser geleistet. Auf Grund ihrer Aussage fällen die Schöffen das Urtheil. Als Beispiel einer gaugerichtlichen Inquisitio über vermögensrechtliche Amtsbefugnisse ist die oben Seite 420, Note 1 angeführte Urkunde aus dem Cartulaire de S. Victor zu vergleichen.

Was vom Fiscus, gilt auch von den Kirchen, welche kraft besonderen Privilegs oder nach §. 10 Cap. Worm. 829, P. 354 das Inquisitionsrecht besassen. Ich betrachte es als ein wesentliches Merkmal des durch jene Privilegien geschaffenen Zustandes, dass sie das Gaugericht verpflichteten und insoweit bevollmächtigten, in Streitsachen des Privilegierten auf dessen Verlangen den Inquisitionsbeweis anzuordnen. Entsprechend dem Rechte der Partei wurde zugleich dem ordentlichen Richter derselben die Inquisitionsgewalt, der Königsbann, übertragen. So schreibt Ludwig der Deutsche mit Bezug auf das Inquisitionsrecht Sanct Gallens an die Grafen Alamanniens und an seinen Sohn Karl, dass in Sachen dieser Kirche künftighin das *coactum juramentum* anzuwenden sei. Desgleichen Arnulf mit Rücksicht auf das Privileg von 893: „*Decernimus ut unusquisque comitum nostrorum vel vicariorum in singulis comitatibus et ministeriis . . . cum iuramento ex regia potestate coacto . . . monasterio iustitiam facere non omittat*“. So läuft denn parallel mit jedem Inquisitionsprivileg eine Bevollmächtigung des Grafen, die für den einzelnen Fall vom Verlangen des Berechtigten abhängig gemacht wird.

Nunmehr lässt sich das Verhältniss von Inquisitionsprivileg und Inquisitionsmandat feststellen. Dieses ist älter als jenes. Für die Kirchen in *mundio regis*, bei welchen zuerst Inquisitionsprivilegien auftauchen, mochte vor Erlangung derselben das Reclamationsrecht hinreichenden Ersatz bieten, indem man durch dasselbe ein Inquisitionsmandat erwirken konnte. Die Untersuchung wurde in solchen Fällen in der Regel einem Missus übertragen. Zudem hatten ja die odentlichen Missi in ihren Gerichten unbedingte Inquisitionsgewalt. Als mit der Er-

Digitized by Google

schlaffung der Reichsgewalt das Institut der Missi in Verfall gerieth, musste sich das Bedürfniss fühlbar machen, die bis dahin vom Willen des Königs und der missatischen Thätigkeit von Fall zu Fall abhängige Rechtswohlthat des Inquisitionsbeweises sich durch Privilegien für die Verhandlung im Gaugericht gesetzlich fixieren zu lassen und die factische Begünstigung in ein selbständiges Recht zu verwandeln. Auf diese Weise erklärt es sich, dass die Inquisitionsprivilegien mit dem letzten Jahrzehnt Ludwig's des Frommen beginnen und nach Theilung des Reiches immer häufiger werden.

2. Der Graf hatte die Inquisitionsgewalt, wenn der König ihn mit einer bestimmten Inquisitio beauftragte. So lange das missatische Institut in Blüthe war, mochten solche Inquisitionsmandate an die ordentlichen Richter selten vorgekommen sein. Aus dem Ende des neunten Jahrhunderts bietet Vaissete II, 27, a. 890 ein lehrreiches Beispiel. Bischof Gibert naht sich dem König Odo und klagt, dass ein gewisser Genesius ihm während seiner Abwesenheit eine Besitzung entrissen habe. Der König fragt den zufällig anwesenden Grafen des betreffenden Gaues, wie denn dies in seinem Amtssprengel habe geschehen können. Graf Raimund erklärt, dass ihm Genesius einen schriftlichen Befehl des Königs vorgewiesen, dem zu Folge er ihn in die genannte Villa einweisen sollte. Die Umgebung des Königs bestreitet, dass je ein derartiger Befehl vom König ausgegangen sei, und dieser lässt dem Bischof eine Urkunde *(litteras)* ausstellen, *„in quibus continebatur ut R. comes veniens in pago Nemausensi inquisitionem per circum manentes homines mitteret et si ipse episcopus justam causam haberet . . . absque ulla dilatione in praedictis rebus eum informaret“*. Der Graf ladet in Folge dessen den Beklagten vor *„ut... audiret et videret inquisitionem atque approbationem scripturarum, quam rex de praedictis rebus facere jusserat“*. Da dieser nicht erscheint, überträgt der Graf die Ausführung des königlichen Befehles seinem Vicecomes, welcher in der streitigen Villa die Umsassen versammelt *„et . . per auctoritatem regiam bannum imposuit ut dicerent quidquid de hac causa in veritate scirent“*.

3. Ein fernerer Ausnahmsfall, in welchem der Graf die Inquisitionsgewalt besitzt, wird durch die Mundbriefe für Schutzjuden begründet, ein Punct, welcher oben Seite 108 ff. zur Genüge erörtert worden ist.

Digitized by Google

4) Wie in letzterem Falle der Thätigkeit des ordentlichen Richters ein weiterer Spielraum geboten wird, damit die Religions- und Stammesverschiedenheit nicht ein Hinderniss der Rechtsverfolgung werde, so wird der Wirkungskreis des Gaugerichtes auch zu Gunsten jener ausgedehnt, welche wie Witwen, Waisen und *homines pauperes, minus potentes (unuermagon* [1]*)* aus persönlichen Gründen nicht im Stande sind ihr Recht in erfolgreicher Weise geltend zu machen. Bekannt ist die Fürsorge, welche die Capitularien nach jeder Richtung hin für diese Classe getroffen haben. In vielen Instructionen für die Missi kehrt die Bestimmung wieder, durch welche ihnen die *„iustitiae viduarum, orphanorum et pauperum“* anempfohlen wird. *„In elecmosyna dominorum nostrorum regum ... eorum iustitiam accipiant“*. Uns berührt hier nur die Frage, ob diese Sorge so weit ging, dass auch in Bezug auf das Gerichts- und namentlich das Beweisverfahren gesetzliche Ausnahmsbestimmungen für die Unvermögenden getroffen wurden. Wenn den Missis Auftrag gegeben wird, vorzugsweise in Angelegenheiten solcher Streittheile Inquisitionsbeweis aufzunehmen, so ist dies keine gesetzliche, sondern eine factische Begünstigung. Anders stellt sich die Sache, wenn etwa im Gaugerichte das Verfahren in derartigen Fällen andere Formen angenommen hätte. Dass dem in der That so war, scheint mir aus folgenden Stellen hervorzugehen. §. 3, Cap. ad legg. add. 817, P. 211: *„De viduis et pupillis et pauperibus ut quandocumque in mallum ante comitem venerint, primo eorum causa audiatur et definiatur. Et si testes per se ad causas suas quaerendas habere non potuerint vel legem nescierint, comes illos vel illas adiuvet dando eis talem hominem, qui rationem eorum teneat vel pro eis loquatur“*. Falls eine der bezeichneten Personen keine Zeugen aufzubringen im Stande ist, oder falls sie den Rechtsgang nicht kennt, soll der Graf ihr einen Sachwalter geben. Diesem scheint es überlassen zu sein, der durch ihn vertretenen Partei die nöthigen Zeugen zu verschaffen. Eine richterliche Ingerenz in Bezug auf die Wahl der Zeugen lässt sich aus dieser Stelle noch nicht folgern. Dagegen weist folgende Bestimmung auf eine derartige Verpflichtung des Grafen hin. §. 1, Responsa m.

[1]) Vgl. die Aufzeichnung der acht Bannfälle, welche Pertz LL. I, 34 als Capitular in's Jahr 772 stellt. *„Ur uer magon“* ist bekanntlich in *unuermagon* zu emendieren.

Digitized by Google

c. data 819, P. 227: *„ut pagenses per sacramenta aliorum hominum causas non inquirantur nisi tantum dominicas; adtamen comes ille, si alicuius pauperis aut inpotentis personae causa fuerit, tunc comes ille diligenter et tamen sine sacramento per veriores et meliores pagenses inquirat“.* In Processen der Unvermögenden soll ein dem fiscalischen ähnliches Beweisverfahren beobachtet werden, welches sich von demselben dadurch unterscheidet, dass die Aussage nicht durch ein eidliches Wahrheitsversprechen erzwungen werden soll. Wir werden unten aus der Darstellung des Verfahrens ersehen, dass die Aussage mitunter auf den allgemeinen Treueid hin abgelegt wurde. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass diese Art von Inquisitio, bei welcher der Aussage kein Eid, sondern nur eine Eideserinnerung vorausging, in Processen der *pauperes* zu befolgen war. Soviel steht jedenfalls fest, dass in derartigen Fällen ein mehr arbiträres Verfahren Platz griff und die Gerichtsgewalt des Grafen, wenn nicht zur Inquisitionsgewalt ausgedehnt, so doch über ihre regelmässigen Grenzen hinaus erweitert wurde. Die Ausnahme erklärt sich in befriedigender Weise, wenn man bedenkt, dass das germanische Gerichtsverfahren nur für den wehrhaften und angesessenen Mann berechnet war.

Ich habe schliesslich noch einige langobardische Capitularien zu erörtern, welche den Gedanken an einen weiteren Fall von gräflicher Inquisitionsgewalt nahe legen könnten. Die Erklärung dieser Stellen nöthigt mich, auf die Frage nach dem Zeugenzwange einzugehen, die ich um des inneren Zusammenhangs willen nicht oben beim Zeugenverfahren behandelte, sondern hier einfügen zu müssen glaube.

Geschäftszeugen, also Zeugen, die zur Stätigung einer Thatsache gezogen worden waren, konnten schon nach den Volksrechten manniert werden, aber wie Rogge mit Recht bemerkt, nur diese. Waren Geschäftszeugen, ohne manniert worden zu sein, vor Gericht gekommen, so konnten sie nach salischem Rechte nöthigenfalls durch Bannitio zum Zeugniss gezwungen werden. Lex Salica XLIX: *„Si quis testes necesse habuerit (ut donet) et fortasse testes nolunt ad placitum venire, ille qui eos necessarios habet (ad) satisfacere [2]), mannire illos debet, ut ea quae noverint iurati dicant.“*

---

[1]) Gerichtswesen 118, N. 138.

[2]) Conf. oben Seite 355, Note 5.

. . . *„Si vero praesentes fuerint in testimonium vocati et noluerint iurati dicere ea quae noverint, et ferbanniti fuerint, DC dinarios . . . culpabilis iudicetur“*. Die Stelle setzt nicht voraus, dass die Zeugen jedesmal manniert wurden, sie spricht von der Mannitio nur für den Fall *„si fortasse testes nolunt ad placitum venire“*. Ist der Zeuge manniert worden, so ist er auch zur Aussage bei Bussfälligkeit verpflichtet, denn die Mannitio erfolgte dahin *„ut ea quae noverint iurati dicant“*. Anders steht die Sache, wenn der Zeuge nicht manniert worden, sondern freiwillig in das Ding gekommen. Wenn ein solcher zum Zeugniss aufgerufen das Zeugniss verweigert, so ist eine Mannitio von Seite der Partei nicht mehr möglich, denn diese geschieht *„ad domum“* und wird erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wirksam. Daher tritt die augenblicklich und allenthalben wirksame Bannitio von Seite des Gerichtes an ihre Stelle [1]). Es liegt auf der Hand, dass ein derartiger Zeugenzwang nur dem Geschäftszeugen gegenüber sich nach dem Geiste des altdeutschen Rechtes rechtfertigen lässt, denn dieser verpflichtet sich, indem er sich ziehen lässt, nöthigenfalls die durch ihn gestätigte Thatsache zu bezeugen.

Als unter den Karolingern an Stelle der Mannitio die Bannitio getreten war, wurden auch die Zeugen vom Richter gezwungen, vor Gericht zu erscheinen. §. 2, Cap. Loth. 822/3 (Boretius 154 ff.) P. 233, §. 13: *„Neque cogantur ad placita venire praeter ter in anno, sicut in capitulare continetur, excepto scabinis et causatoribus et testibus necessariis“*. §. 14, Cap. Aq. miss. 817, P. 217: *„nullus eos amplius placita observare compellat; nisi forte quilibet aut accusatus fuerit aut alium accusaverit aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad caetera vero quae vicarii vel centenarii tenent, non alius venire iubeatur nisi qui aut litigat aut iudicat aut testificatur“*. Nachdem früher die Partei nur Geschäftszeugen mannieren durfte, so liegt auch in diesen Bestimmungen kein Grund, eine Ausdehnung der Dingpflicht der Zeugen über die gedachte Beschränkung hinaus anzunehmen. Dass Ge-

---

[1]) Die Glosse zu Ssp. III, 21, Homeyer p. 317 untersucht, ob der Richter jemand zum Zeugniss zwingen könne und kömmt zu dem Ergebniss: *„al die rechte, di hir in sassenrechte, secgen, dat die richter di tuge dringen moge, dat is, wen si die sakweldige in'd dink gebracht het“*.

Digitized by Google

meindezeugen banniert werden konnten, passt vor allem nicht in das germanische Rechtssystem, welches eine *ratio juris* für die Zeugenpflicht des Gemeindegenossen in Civilfällen nicht erkennen lässt. Zudem verträgt jene Annahme sich ebensowenig mit der oben angeführten Stelle über Processe der ***homines pauperes***, als mit dem Wortlaute der Inquisitionsprivilegien, in welchen den Kirchen das Recht der ***inquisitio per pagenses*** gewährt wird unter der Voraussetzung, ***„si testes minime habere potuerint“*** [1]).

Eine Ausnahme bietet auch in dieser Hinsicht das langobardische Zeugenverfahren, in welchem, wie wir gesehen, die richterliche Autorität von jeher in abnormer Weise sich geltend machte. Der Stammesgegensatz zwischen Franken und Langobarden machte unter den Karolingern noch weiter gehende Neuerungen nöthig. So soll nach §. 8, Cap. Lang. Pipp. 782, P. 43 richterliche Inquisitio dem Kläger die nöthigen Anhaltspuncte an die Hand geben, um die Klage ***de homicidio, furto vel praeda*** mit der im Rechtsgang erforderlichen Bestimmtheit anbringen zu können, wenn der Beklagte wegen Unbestimmtheit des Klagvorwurfes die Einlassung verweigert [2]). Da diese Verfügung weder auf das Beweisverfahren noch auf civilrechtliche Streitsachen zu beziehen ist, so berührt sie uns hier nicht weiter.

§. 12, Cap. Lang. Pipp. 801 — 810, P. 104 befiehlt, dass der Richter nur Zeugen guten Leumunds zuzulassen habe und fährt dann fort: ***„ut et ipsi comites vel eorum iudices, quos noverunt causa de qua inter eos agitur conperta esse, sine blandimento ipsius qui causam habet. faciant ad eandem causam venire et per***

---

1) Vgl. oben S. 91; 99, N. 4.

2) Conf. Siegel 137, Dowe, Ztsch. f. Kirchenrecht IV, 35, N. 20. Der Kläger kann die Leute des Gegners nicht nennen, die er bezichtigen will. Dieser erklärt, *„nomina mihi homines meos, qui tibi malum fecerunt. Ego tibi de illos iustitias facio“*. Die Wissenden verweigern dem Kläger die Auskunft und dieser wendet sich an den Richter mit der Behauptung *„quia homo ille exinde veritatem sciverunt“*. Sohin hat der Richter zu inquirieren. *„Judex.. faciat jurare homines illos quilibet sint Francos et Langobardos, quos ipse nominative dixerit, ut dicant veritatem“*. Sind die Wissenden *homines credentes*, so haben sie das Wahrheitsversprechen mit Handschlag abzugeben. *„In manu comitis sui dextrent“*. Es handelt sich hier nicht um einen Inquisitionsbeweis, sondern nur um eine inquisitorische Ergänzung einer unvollständigen Klage.

Digitized by Google

eorum inquisitionem fiat definita". Der Graf soll nöthigenfalls jene, die ihm als Wissende bezeichnet worden, zum Zeugenverhör herbeiziehen und zwar soll er von dieser Befugniss nicht etwa mit unbilliger Begünstigung jener Partei Gebrauch machen, zu deren Gunsten es ein Zeugniss zu erlangen gilt. Da es unmittelbar zuvor von den durch die Partei producierten Zeugen heisst „. . *per . . . iudices inquirantur et sicut ab illis inquirere potuerint ita faciant* . . ." so kann der Ausdruck „*per inquisitionem fiat definita*" nicht wohl auf technische Inquisitio bezogen werden, indem das Wort sonst in derselben Stelle zweifache Bedeutung hätte. Es erklärt sich aus der oben besprochenen Thatsache, dass im langobardischen Zeugenverfahren die „*inquisitio testium*" die Hauptsache ist, während der Zeugeneid, falls er überhaupt verlangt wird, nur accessorische Bedeutung hat. Zu demselben Resultate führt die Beantwortung der Frage, ob wir es hier mit Zeugen zu thun haben, welche die Partei, trotzdem sie sich auf dieselben berufen, nicht vor Gericht zu bringen vermochte, oder mit Gangenossen, welche der Richter auf Grund eigenen Wissens und aus eigener Initiative gegen das Princip des Verhandlungsverfahrens zur Untersuchung der Streitsache vor Gericht gebannt hat. Die oben gegebene Darstellung des langobardischen Zeugenbeweises weist nothwendig auf die erstere Auslegung hin, abgesehen von den sonstigen Gründen, welche uns zwingen, für Streitigkeiten um Grundbesitz und über Statusfragen den vollen Gegensatz von Inquisitions- und Zeugenbeweis offen zu halten.

§. 6, Cap. Loth. Lang. Olonn. per se scribend. 823, P. 236: „*decernimus ut quisquis aliter testes habere non potuerit, volumus ut per comitis iussionem, quos in suo testimonio necessarios quisque habuerit, veritatem prolaturi publico conventu adducantur, ut per ipsos rei veritas cum iuramento valeat inquiri*" scheint den Schlussworten zufolge für den Fall der Zeugenbannung technische Inquisitio anzuordnen [1]). Allein §. 11 der Paveserverord-

---

[1]) §. 3 der Memoria pro comitibus, a. 823, P. 234: „*volumus ut comites nostri licentiam habeant inquisitionem facere*", eine Stelle, in welche man die Einführung des Inquisitionsprocesses hat hinein interpretieren wollen, erklärt sich höchst einfach durch die Beziehung auf §. 6 cit. des zur selben Zeit erlassenen Capitulare per se scribendum. Den Charakter der Memoria hat Boretius a. a. O. 152 klargestellt. Sie hatte als solche ähnlich den Memorialen für die Missi den Zweck, kurze Andeutungen betreffend die Bestimmungen des gleichzeitig erlassenen Hauptgesetzes

Digitized by Google

nung Lothar's I. 832, P. 361 enthält denselben Satz und fährt dann fort: *„Quod si de duabus partibus fuerit inquisitio facta idcirco quod nullus eorum possit habere testes, antequam iurent, fiat inquisitio facta. Quod si omnes ad unam partem dixerint testimonium, iurent verum dixisse testimonium. Quod si dissenserint et quaedam pars testium uni praebuerit testimonium et alia alteri, tunc interrogentur, si audent per pugnam illorum testimonium approbare. Quod si nulla pars alteri concesserit, iurent et per pugnam probetur illorum testimonium. Quod si una pars se subtraxerit, tunc illa, quae ausa fuerit contendere, recipiatur ad testimonium"*. Die Inquisitio, von der hier die Rede ist, kann schlechterdings nicht von unserem technischen Inquisitionsbeweise verstanden werden. Hier wird für beide Theile inquiriert, während die eigentliche Inquisitio von vorneherein ein zweiseitiges Beweismittel ist. Der Eid ist hier ein assertorischer, kein promissorischer. Denn die Inquisitio soll stattfinden, ehe die Zeugen geschworen haben. Diese sollen ihre Aussagen eidlich firmieren, wenn sie sämmtlich übereinstimmen, oder beide Zeugenreihen sich zum Zweikampf herbeilassen. Verweigert eine Partei unter den Zeugen den Zweikampf, so soll das Zeugniss der anderen entscheiden. Es legt uns dies den Rückschluss nahe, dass auch dann, wenn nur für eine Partei Zeugen gebannt wurden, das *iuramentum, cum quo inquiratur* der *inquisitio* nachzufolgen hat. Seitens des Gegners kann es sich nur darum handeln, Gegenzeugen aufzustellen. Über die *oppositio testium* kann er sich aber erst dann entscheiden, wenn die Zeugen bereits verhört worden sind, da ja sein Gegenbeweis gegen deren Aussage gerichtet ist. Hätten nun, wie dies im Inquisitionsbeweise der Fall ist, die *„testes"* vor der Aussage geschworen, so wäre es, falls in Folge derselben der Gegner zur *oppositio testium* greift, von vorneherein unmöglich, der für diesen Fall vorgeschriebenen Bestimmung *„antequam iurent,*

---

zu geben. Diese werden daher mitunter nur durch Schlagworte annähernd bezeichnet. Sowie die §§. 1; 2; 6 des gedachten Memorials auf die §§. 4; 3; 5 des Cap. per se scrib. cit. hinweisen, so wiederholt §. 3 des Memorials die in §. 6 des Hauptgesetzes enthaltene Verfügung. Wenn die Stelle auf die *bannitio testium* zu deuten ist, so rechtfertigt sich der Gebrauch des Ausdruckes *„inquisitionem facere"* dadurch, dass die *inquisitio* des Inquisitionsbeweises sich durch den gegen die Gemeindegenossen geübten Aussagezwang vom ordentlichen Zeugenverfahren unterscheidet.

Digitized by Google

fiat inquisitio facta" nachzukommen. Als den Zweck der ganzen Bestimmung betrachte ich es, die Bannitio der Zeugen mit dem Principe gleicher Berücksichtigung beider Parteien in Einklang zu bringen. Während das Pippin'sche Capitular sich mit der allgemeinen Ermahnung begnügt, der Richter solle die Zeugen „*sine blandimento causatoris*" herbeiziehen, wird er hier beiden Parteien gegenüber in derselben Weise verpflichtet. Auch hier handelt es sich nicht um gerichtlich ernannte, sondern um gerichtlich gebannte Zeugen. Es wäre doch sonderbar, wenn der Richter die Zeugen pro und contra zu ernennen hätte.

Bestätigt wird meine Annahme durch form. Lang. ad loc. cit. L. L. Hloth. 67. „*Petre te appellat Martinus quod tu tenes sibi malo ordine terram in tali loco.*" „*Ipsa terra mea propria est.*" „*Quid tibi pertinet?*" „*Ego habeo possessam ipsam terram per triginta annos.*" „*Potes probare tuam possessionem?*" „*Non possum, sed quaero quod comes det mihi tales homines, quia ipsi*[1] *sciunt veritatem.*" *Et cum testes dati fuerint a comite, tunc laudati producantur, ut superius diximus. Si vero adversarius interrogetur de oppositione et ipse dixerit: non possum sed quaero a comite: sit similiter. Et sit bellum inter utrumque ut superius diximus, si pars parti dissenserit.*" Das handschriftlich feststehende „*quia*" macht es wahrscheinlich, dass die Partei die Zeugen nennt, die dann vom Grafen vor Gericht gebannt und daselbst von der Partei producirt werden. Die Formel setzt ausserdem in's Klare, dass die Bannitio hier auf die Gemeindezeugen zu beziehen sei, wie dies in dem Capitular zwar nicht direct ausgesprochen, aber doch aus der Aufstellung von Gegenzeugen zu erschliessen ist. Einer Erklärung scheint mir noch der Schluss der Formel bedürftig. „*Si vero omnes consenserint, sit ut legitur in lege. Si vero unus a quinque vel duo a quatuor dissenserint, tunc testimonium quinque vel quatuor recipiatur. Quod a quibusdam aliter sentitur. Dicunt enim ut parti labenti alii subrogentur.*" Wie das im langobardischen Zeugenverfahren die Regel ist, werden drei Zeugen und drei Gegenzeugen gestellt. Steht die Aussage der drei Zeugen gegen die der drei Gegenzeugen, so entscheidet der Zweikampf. Zweien sich die Aussagen derart, dass vier (3+1) gegen zwei oder fünf

[1] Nicht *qui* wie bei Walter. (M. G. LL. IV.)

(3+2) gegen eine stehen, so ist die Sache den langobardischen Juristen zweifelhaft. Dem Verhandlungsprincip entsprechend ist jene Partei, welche nicht die übereinstimmende Aussage aller drei Zeugen für sich hat, mit ihrem Beweise, respective Gegenbeweise, gefallen. Dies ist auch die Ansicht der Formel. Nach einer anderen Meinung sollte nur die übereinstimmende Aussage aller sechs Zeugen (die Gegenzeugen eingeschlossen) oder der Zweikampf entscheiden, vorausgesetzt, dass beide Zeugenreihen sich zu demselben herbeilassen. Zu diesem Ende soll die Zeugenzahl der schwächeren Partei durch Herbeiziehung neuer Zeugen ergänzt werden. Diese Ansicht theilt auch die Expositio [1]) zu dieser Stelle: „*Testium probatio, quae alicui partium vel utrique a comite datur, multum differt ab aliis, qüia si testium ab utraque parte sine comitis iussu quatuor vel quinque ex una parte et duo vel unus ex alia sunt, causa cadit is cuius testes dissenserint, testes vero a comite iussi nisi omnes uni parti vel tres uni et tres alteri parti consenserint, neutra pars cadere potest*".

Aus alledem dürfte hervorgehen, dass auch nach langobardischem Recht der Graf die Inquisitionsgewalt in dem eben behandelten Falle nicht besitzt. Die Capitularien, die etwa nach jener Richtung hin gedeutet werden könnten, statuieren nur die Befugniss des Grafen auch in Fällen des Gemeindezeugnisses die Zeugen zu bannen. Eine theilweise Annäherung des langobardischen Zeugenverfahrens an das inquisitorische Beweisverfahren müssen wir in Folge dessen allerdings zugeben. Denn der gegen die Gemeindegenossen geübte Zwang zur Aussage bildet ein Merkmal des Inquisitionsbeweises. Allein einerseits ist durch das gräfliche Recht der Zeugenbannung die Production der Zeugen durch die Partei nicht ausgeschlossen; jene tritt überhaupt nur subsidiär gegen die Zeugen ein, welche die Partei producieren wollte aber nicht konnte. Anderseits knüpft sich, wie es scheint, an die Zeugenbannung nicht etwa die Aufnahme eines technischen Inquisitionsbeweises, sondern das ordentliche Zeugenverfahren. Der Graf erlangte demnach nur die Macht, die Gemeindezeugen nöthigenfalls in der Weise vor Gericht zu bannen, in der früher nur die Geschäftszeugen gebannt werden konnten.

---

1) Mon. Germ. Legg. IV.

Digitized by Google

C. Gegenstand der Inquisitio.

Das ursprüngliche und eigentliche Gebiet des Inquisitionsbeweises ist das des Gemeindezeugnisses. Da ortskundige Verhältnisse und Zustände die Grundlage desselben bilden, so kömmt es zumal in solchen Processen zur Anwendung, in welchen der Beweis des dem Rechte entsprechenden Zustandes einen Rückschluss auf die Existenz des streitigen Rechtes selbst darbietet. Streitigkeiten um unbewegliches Gut und Eigenleute, sowie Statusprocesse sind daher in überwiegendem Maasse die Veranlassung zur Handhabung des inquisitorischen Beweisverfahrens. Zur Überführung von Verbrechern wurde der Inquisitionsbeweis nicht angewendet, soweit sich die Beweisfrage um die verbrecherische Handlung als solche drehte. Die Inquisitio des Strafverfahrens bildete keinen Beweis, sie hatte nur den Zweck, die Anklage gegen eine bestimmte Person zu ermöglichen und sie dadurch eventuell zum Beweise der Unschuld zu nöthigen.

In den Inquisitionsprivilegien werden in der Regel die *querimoniae de rebus vel manicipiis* als Inquisitionssachen bezeichnet, falls überhaupt eine Specificierung derselben stattfindet. Bessere Anhaltspuncte liefern die Gerichtsscheine über Processe, in welchen ein Inquisitionsbeweis geführt worden. Die Aussagen der Geschworenen, die in der Regel in die Urkunde aufgenommen werden, machen die Beweismomente ersichtlich, anf die es im Verfahren abgesehen war. Da zeigt sich denn, dass die Aussagen vielfach über das Gebiet des Gemeindezeugnisses hinausgehen, indem auch zufällige Wahrnehmungen, ja sogar Beweisobjecte des Geschäftszeugnisses hereingezogen werden. Die Frage des Inquisitionsrichters *„quidquid testes de hac causa scirent“* lautete so allgemein, dass auch derartiges zur Äusserung kommen musste. Eine feste Abgrenzung des gegenständlichen Umfanges des Inquisitionsbeweises scheint mir aus diesem Grunde von vorne herein unmöglich. Ich gebe in Folgendem eine kurze Zusammenstellung der Beweissätze, wie sie sich aus den Aussagen der Geschworenen abstrahieren lassen, indem ich sie nach dem Gegenstande der Processe gruppiere.

In Streitigkeiten um Gut gibt vielfach der Beweis der durch eine bestimmte Zeit behaupteten Vestitura den Ausschlag. In Murat.

Digitized by Google

Antiquitates II, 931 wird der Streit um das Eigenthum mehrerer Kirchen durch den Beweis vierzigjährigen Eigenthumsbesitzes entschieden. In Murat. Ant. II, 981 behauptet die Kirche von Cremona dem Fiscus gegenüber Ufer und Inseln des Po dadurch, dass die Geschworenen den 60jährigen Eigenthumsbesitz bezeugen. Martene Coll. ampl. I, 169 erklärt der königliche Vogt, dass die Kirche von Anisola nicht etwa blos dreissig sondern 300 Jahre hindurch im Eigenthum der fränkischen Könige gewesen sei, und geht aus den Aussagen der Geschworenen hervor, dass der Besitz der Gegner nur Lehensbesitz gewesen und jedenfalls mit längeren Unterbrechungen nur wenige Jahre gedauert habe. Meichelb. N. 368 sagen die Geschworenen aus, dass Freising seit Karl's des Grossen Zeiten den streitigen Hof besessen, bis der Beklagte das Bisthum wider Recht entsetzt habe. Meich. N. 702 wird bezeugt, dass dasselbe Bisthum die streitigen Weinberge bei Botzen seit unvordenklichen Zeiten *(aevis temporibus)* inne habe. Vaissete II, 32 werden die Gemeindegenossen befragt, ob die Vestitur des Vicecomes Rainard, *„qui per chartam et praeceptum regale ipsum terminum possederat“*, jemals sei unterbrochen worden.

Schon ein anderes Moment spielt herein, wenn eine Erwerbshandlung in Frage steht. So erklärt Mur. Ant. V, 923 ein Inquisitionszeuge: *„bene scio et recordo et ibidem fui, quando misso Caroli regi(s) revestivit episcopum de monasterio“*. Goldast form. 95 wissen die *„testes“*, wie die streitigen Güter dem Kloster S. Gallen tradiert worden und wie dieses zu Karl's Zeiten zwanzig Jahre im Besitz derselben gewesen sei und die Zinse erhoben hätte. Meichelb. N. 117 bezieht sich die Aussage auf die Verwandtschaftsverhältnisse des Donators und den Act der Tradition. Vaissete II, 27 deponieren die Inquirierten, wie die Geberin die streitige *„villa“* rechtsförmlich tradiert und dass sie der Kläger durch zwölf Jahre hindurch besessen habe. Neugart I, 150, N. 159 haben zwei der Geschworenen gesehen, wie der Auctor die Schenkungsurkunde ausstellte und haben dieselbe mitgefertigt. Meichelb. N. 312 sind es Geschworene, welche bezeugen wie F., dem Tode nahe, sie habe rufen lassen und ihnen aufgetragen habe, das Streitobject dem Bisthum von Freising zu tradieren.

Über den wirthschaftlichen Zustand von Landgütern wird in Memorie di Lucca IV^b, 52, N. 39; V^b, 418, N. 698 ein inquisitorischer Beweis aufgenommen. Der Kläger vindiciert in beiden Fällen

Digitized by Google

ein zu Precarium verliehenes Gut, weil dieses vertragswidrig verschlechtert worden sei. Die Geschworenen sagen aus, dass die Güter sich derzeit in schlechterem Zustande befinden, als zur Zeit der libellarischen Verleihung.

Nur der Gesichtspunct des Nachbarzeugnisses kömmt bei Grenzstreitigkeiten zur Geltung; so z. B. Urk. B. d. Landes ob der Enns, II, 14, N. 10 über die Abgrenzung von Jagd- und Fischereigebieten an und auf dem Abersee; Neugart I, 485 über die Grenzen von Fiscalgut; Mon. Boic. XXX^a, 387 *de terminis marchae Campidonensis.*

Den eigentlichen Güterprocessen reihen sich die Streitigkeiten über Gerechtsame und nutzbare Bezüge an, also über Rechte, welche eine dauernde Ausübung zulassen. Inquisitio wird durchgeführt Murat. Ant. II, 61 über die Verpflichtung zur Stellung von Parafereda, Murat. Ant. II, 24 über Handelsabgaben; Mur. Ant. II, 951 *de ripatico et palificatura seu pastu*, Abgaben, über welche die Bürger von Cremona mit ihrem Bischofe in Streit gerathen waren; Cart. de S. Victor I, p. 32 über das Recht an den Zolleinnahmen; Mon. Boic. XXVIII^b, 203 über die Höhe von Durchfahrtszöllen.

In Statusprocessen wird Inquisitionsbeweis aufgenommen über die Frage, ob die Partei, die als hörig vindiciert wird oder die ihre Freiheit geltend machen will, oder ob ihre Eltern im Zustande der Freiheit oder der Knechtschaft gelebt hätten. Als Beispiele seien Muratori SS. I^b, 398 und Meichelb. p. 195, N. 368 angeführt.

Fumagalli N. 121 wird inquiriert, ob die Aldien der Curtis Lemonta zu Diensten bei der Olivenernte verpflichtet seien. Die Inquisitio ergibt, dass diese Verpflichtung von Alters her in der *aldianicia* inbegriffen sei.

Des Inquisitionsbeweises hat man sich mitunter auch zur Erledigung processualer Zwischenfragen bedient. Mur. SS. II^b, 375 soll ein Zeugenbeweis geführt werden. Da der Papst selbst Gegner des Beweisführers ist, wird von den Missis augenscheinlich das Mögliche gethan, um einer Anfechtung des Verfahrens vorzubeugen. Nachdem die Zeugen produciert worden, wird der Vogt des Papstes befragt, ob er gegen die Wahl der Zeugen etwas einzuwenden habe. Die Antwort lautet: *„Nihil dicere.. volo nec possum quia boni homines mihi esse videntur“*. Hierauf werden ein Gastalde und mehrere Umsassen bei ihrem Treueid befragt, ob die Zeugen zeugnissfähig seien. *„Isti ho-*

Digitized by Google

mines boni et veraciores sunt et suum testimonium ante dominum imperatorem et ante nos affirmare possunt".

Muratori SS. II[b], 942 wird wegen „*adulterium*" der Inquisitionsbeweis aufgenommen. Da dieser Fall scheinbar das oben aufgestellte Princip umstösst, gilt es näher auf ihn einzugehen. Es handelt sich um einen Fiscalprocess. Die Freie Gundi hatte unmittelbar nach dem Tode ihres Gatten Justo den Schleier genommen. Nach einiger Zeit trat sie aus dem Kloster, um sich von neuem zu vermählen. Der Vogt des Königs klagt in Folge dessen gegen Sisenand ihren neuen Gatten, indem er verlangt, dass das Vermögen der Gundi und sie selbst als Leibeigene, dem Fiscus zugesprochen werde. Sisenand behauptet, dass er seine Frau von Amalfred, ihrem Sohne, *ad legitimum matrimonium* empfangen habe und bestreitet, dass Gundi Nonne gewesen sei. Da wird denn das streitige Factum durch Inquisitio erhärtet, indem durch die Aussagen der Inquirierten festgestellt wird, dass die Gundi eingekleidet und als Nonne gesehen worden sei. In Folge dieses Beweises wird das Urtheil dem Klagbegehren gemäss gefällt. Die Urkunde bietet keinen Anlass, um zu bestreiten, dass über Verbrechen der Inquisitionsbeweis nicht zur Anwendung kam. Das verbrecherische Factum ist nicht die „*velatio*" und das „*fuisse velata*", sondern die Heirat der Nonne. Diese wird von Seite der Beklagten nicht geläugnet. Nur jener an sich wohl erlaubte Zustand, welcher die nachfolgende Heirat zum *adulterium* stempelt, ist Gegenstand des Inquisitionsbeweises.

Ebensowenig könnte Rozière 476 für ein inquisitorisches Beweisverfahren in Strafsachen angeführt werden. Die Formel betrifft die Aufhebung eines gaugerichtlichen Confiscationsurtheils, gegen welches der Verurtheilte sich an die Missi gewendet hatte. Diese heissen drei Männer aussagen, was sie in der Sache wüssten. Nach abgelegtem Eide erklären dieselben „*quod legibus hoc non factum fuisset*". Hierauf ergeht das Urtheil *(ex jussione imperatoris)* „*quod pro tali incestu non debuisset proprias res perdere*" und die Machtboten des Königs restituieren die confiscierten Güter. Nicht die Thatsache des Incestes, sondern die Art desselben kam in Betracht und hiefür dürften wohl die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den Schuldigen den Ausschlag gegeben haben, über welche eine Inquisitio sich sehr wohl denken lässt. In diesem wie in dem vorigen Falle gehen Klage und Urtheil unmittelbar auf das Confiscationsobject; das Verbrechen

Digitized by Google

kömmt nur mittelbar in Frage. Der Strafprocess tritt im Gewande eines Vindicationsprocesses auf.

Auf eine erschöpfende Abgrenzung des Gegenstandes der Inquisitio will ich von vorne herein verzichtet haben. Es genügt, die allgemeinen Gesichtspuncte angegeben und in einer Reihe von Beispielen die Natur der Rechtsfälle zur Anschauung gebracht zu haben, in welchen der Inquisitionsbeweis zur Anwendung kam. Da die Voraussetzungen desselben, „Inquisitionsrecht", „Inquisitionsgewalt" und „Gegenstand des Inquisitionsbeweises" nunmehr sämmtlich erörtert sind, ist das Verfahren selbst im Zusammenhange auszuführen.

D. Das inquisitorische Beweisverfahren.

Die Darstellung des inquisitorischen Beweisverfahrens soll sich so viel als möglich an den Wortlaut der Urkunden halten, welche dieser Untersuchung zu Grunde liegen. Strenge Systematik würde erfordern, einzelne Erörterungen über die Natur des Beweismittels aus diesem Abschnitte auszuscheiden. Da ich aber die Urkunden für sich selber sprechen lassen will, habe ich solche Ausführungen, um Wiederholung von Citaten zu vermeiden und den urkundlichen Stoff nicht zu sehr zu zerstückeln, an die einzelnen Stadien des Verfahrens angeknüpft [1]).

1. Die Anordnung der Inquisitio.

Der Inquisitionsbeweis muss vom Richter angeordnet werden, mag nun das Inquisitionsrecht einer Partei oder nur das Ermessen

[1]) Anschauliche Fälle on inquisitorischem Beweisverfahren finden sich: Carli IV, 5, Cartulaire de S. Victor I, 32, N. 26; I, 43, N. 31. Codex Lauresh. Trad. N. 228. Fumagalli 367, N. 92; 489, N. 121. Goldast SS. rer. Al. II, form. 95; 99. Lupi Codex Bergom. II, col. 113. Martene et Durand Collectio I, 169. Meichelbeck Trad. Fris. N. 117; 125; 269; 312; 368; 470; 472; 702. Memorie di Lucca IV[b], 52, N. 39; V[b], 415, N. 698. Monumenta Boica XXVIII[b], 203, N. 906; XXX[a], 387. Muratori Antiquitates II, 931; 951; 977; 981; V, 923; 929. SS. I[b], 398[b]; II[b], 942. Neugart Cod. dipl. I, 150, N. 159. Pérard Recueil de pièces curieuses pour serv. à l'hist. de Bourgogne 33. Rozière 475; 476. Urkund. B. d. Landes ob der Enns I. 36, N. 62; II. 14, N. 10. Vaissete Hist. d. Langued'oc II, 27; II, 32. Wartmann U. B. v. S. Gallen I, 177, N. 187 (= Goldast 99); II, 275, N. 673 (= Neugart I, 480, N. 591); II, 281, N. 680 (= Neugart I, 485, N. 596). Wirtemberg. U. B. 84, N. 57 = Gold. 95.

Digitized by Google

des mit Inquisitionsgewalt betrauten Richters die Anwendung desselben veranlassen. Aus der Art und Weise, wie dieses Beweisverfahren sich in den Process einfügt, erhellt zugleich das Verhältniss, in welches der Inquisitionsbeweis sich zur Beweisrolle des ordentlichen Verfahrens stellt.

Hat eine der beiden Parteien das Inquisitionsrecht, so erhebt sie dem Richter gegenüber das Verlangen nach Inquisitio, und zwar, wie sich von selbst versteht, ehe auf den Beweis des Gegners erkannt wurde. In Urkunde Memorie di Lucca V[b], 418, N. 698, a. 853 klagt der Bischof von Lucca gegen drei Brüder, die eine Precarie von Seite des Bisthums inne hatten, auf Herausgabe des Gutes wegen Verschlechterung desselben. Das Gericht stellt an die Beklagten die Frage, ob der vom Kläger angeführte Precarievertrag abgeschlossen worden, ob sie das Grundstück in Besitz hätten und ob dasselbe verschlechtert worden sei. Die Brüder antworten, *„quod abuerunt et tenuissent et ipsa convenientia fecissent et (res) pejorati non essent“*. Dem ordentlichen Verfahren gemäss hätte hierauf die Frage des Gerichtes folgen müssen, ob die Beklagten ihre Behauptung durch Zeugen beweisen könnten. Allein ehe die Beweisrolle vertheilt wird, legt der Bischof dem Gerichte eine Urkunde Ludwig's II. vor, in welcher der König befiehlt, auf Verlangen des Bischofs den Inquisitionsbeweis anzuwenden. Nachdem das Mandat verlesen worden, fordert der Vogt des Bisthums die Inquisitio. *„Si vos vultis ipsa inquisitio facere, sicuti dominus imperator vobis mandavit, nunc certa invenietis veritas quomodo res . . . pejoratae sunt“*. In Urkunde Muratori SS. I[b]. 398 vindiciert S. Vicenzo di Volturno eine Anzahl von Leuten als Knechte, die behaupten: *„per defensionis causam fuimus liberi homines commendati in ipso monasterio“*. Der Vogt des Klosters kömmt der Vertheilung der Beweisrolle zuvor, indem er ein königliches Inquisitionsprivileg vorweist und mit Bezug auf dasselbe erklärt: *„Proptera si vobis placet inquisitionem exinde faciatis, sicut domnus imperator praecepit et auctoritatem tribuit“*.

Liegt ein königliches Specialmandat vor, (in welchem die Anwendung der Inquisitio nicht in das Belieben des Richters gestellt ist) oder handelt es sich um einen Fiscalprocess (in welchem sie nicht erst vom Begehren des Fiscalvogtes abhängt), so schliesst sich die Anordnung unmittelbar an die letzte Rede der Parteien, also in der Regel an die Antwort der Beklagten. *„Si reus dixerit: de torto me*

Digitized by Google

appellas, tunc sit inquisitio investiturae publicae per optimos vicinae [1])".

Begehren, resp. Anordnung der Inquisitio treten somit (wenigstens im langobardischen Verfahren) im selben Stadium des Processes ein, in welchem sonst die Frage nach dem Zeugenbeweise gestellt wird. Da aber der Zeugenbeweis die übrigen Beweismittel ausschliesst, so können wir geradezu sagen: der Inquisitionsbeweis hebt die Beweisrolle auf, insofern er dem Beklagten den Weg zum Zeugenbeweise, und also auch zum Eide verlegt. Hieraus wird es klar, warum in den Quellen das Vorrecht des Inquisitionsbeweises mitunter durch ein Verbot der Zeugenproduction umschrieben wird.

Soll die Inquisitio den Zeugenbeweis des Gegners ausschliessen so muss sie vor der Beweisfrage des Gerichtes begehrt, resp. angeordnet werden. Stehen Inquisitionsrecht und Zeugenbeweisrecht auf einer Seite so hat die Partei jenes, so lange sie dieses hat. In Urkunde Memorie di Lucca IV^{b}, 52, N. 39, a. 871 fragt das Gericht den Beklagten, ob er durch Zeugen beweisen könne. Er antwortet verneinend. Hierauf wird dieselbe Frage an den Kläger gestellt, welcher Frist für die Antwort verlangt. Nachdem die „*induciae ad inquirendum*" verstrichen, erklärt er mit Berufung auf Ludwig's II. Privileg, dass *per inquisitionem* bewiesen werden solle. Da der Beklagte den Zeugenbeweis nicht antreten zu können erklärt hatte, so ging das Recht des Zeugenbeweises auf den Kläger über und hiemit lebte das Inquisitionsrecht wiederum auf, welches durch eine entgegengesetzte Äusserung des Beklagten wäre ausser Kraft gesetzt worden.

Die Inquisitionsprivilegien lassen die Inquisitio als ein Beweismittel erscheinen, welches die berechtigte Partei nur subsidiär ergreifen soll, nämlich wenn ihr andere Beweismittel fehlen. Doch kömmt es nur auf ihr Ermessen an, ob und wann sie von ihrem Rechte Gebrauch machen will. Die Inquisitio soll angewendet werden, „*unde testes habere minime potuerint, ubicunque aut undecunque necesse habuerint, ubicunque necessitas postulaverit, si orta fuerit contentio, cui vera sit inquisitio necessaria, si evenerit necessitas, ubicunque necesse se dixerit habere*" [2]). Eine solche Nothwendigkeit kann aber eintreten, erstens, wenn der Gegner als Geklagter dem

---

[1]) Form. Lang. zu L. L. Hlud. Pii. 38.

[2]) Vgl. oben die Inquisitionsprivilegien.

Digitized by Google

Zeugenbeweise näher ist und die Kirche auf einen Gegenbeweis sich nicht einlassen will oder kann, und zweitens, wenn der Inquisitionsberechtigte nicht in der Lage ist, von seinem Rechte des Zeugenbeweises Gebrauch zu machen oder doch die dem Zeugenbeweise gegenüber statthafte Production vou Gegenzeugen ausschliessen will.

In einigen Urkunden findet sich, dass das Gericht die Beweisfrage an die Partei alternativ auch auf den Inquisitionsbeweis stellt. Mem. di Lucca V^{b}, 466, N. 774 fragen die Machtboten Ludwig's II., nachdem der Beklagte erklärt, dass er seinen dreissigjährigen Besitz nicht beweisen [1]) könne, den Kläger *„si potuisset adprobare per testimonia aut per inquisicionem quod .. res infra istos treginta annos... possedisset"*. In Fumagalli 326 N. 81, a. 859 wird der Beklagte gefragt: *„si autore dare poterit an non aut si forsitan aut per monimen aut per testimonia aut per inquisitione aut per possessionem aut per ulla alia rationem ostendere aut dare poterit* [2]) . . ." Eine ähnliche Häufung der Beweismittel bietet Muratori Ant. II, 987, wo die Frage der Missi dahin geht, ob der Beklagte *„aut per monimen aut per inquisitionem aut per testimonia aut per ullam aliam rationem"* beweisen könne. Alternative Fragestellungen dieser Art berechtigen nicht etwa zu dem Schlusse, dass die Anwendung des Inquisitionsbeweises stets im Belieben der Partei gestanden hätte. Sie beweisen, wenn der Ausdruck *inquisitio* technisch zu fassen ist, nur, dass der fragende Richter die Inquisitionsgewalt besass und kraft derselben die Anwendung des Inquisitionsbeweises von der Erklärung der Partei abhängig machen wollte. In den angeführten Fällen sind es königliche Machtboten, welche die Beweisfrage in dieser Weise stellen [3]).

Steht es einmal fest, dass ein Inquisitionsbeweis aufgenommen wird, so werden die Gemeindegenossen aufgefordert sich zur Aufnahme desselben dem Gerichte zu stellen. Erfolgte die Inquisitio auf Grund

---

[1]) *Adprobare* wird vielfach für *adprobare per testes* gebraucht und drückt einen Gegensatz zu dem durch den eigenen Eid geführten Beweis aus.

[2]) Die Aufzählung ist unsystematisch; sonst könnte die *possessio*, das Beweisthema, nicht neben die Beweismittel, Urkunden-, Zeugen- und Inquisitionsbeweis gestellt werden.

[3]) Dasselbe ist der Fall Lupi II, col. 113 a. 919. In Muratori SS. II^{b}, 942 wird die Partei gefragt, ob sie *per testes aut inquisitionem* beweisen könne. Es handelte sich um einen Confiscationsprocess, der Befragte ist der Vogt des Königs. Die Alternative erklärt sich also aus dem Inquisitionsrechte des Fiscus.

Digitized by Google

eines Specialmandats oder war die Verhandlung der Inquisitio halber vertagt worden, so ergieng mit der Berufung des Dings zugleich die Berufung zur Inquisitio. „*Veniens A. (vicecomes) super ipsas res in villa B. convocans omnes circummanentes illius loci atque alios nobiliores tam presbyteros quam laicos* ..“: Vaissete II, 27. — „*Missi dominici .. fecerunt ibi venire ipsos pagenses nobiliores et caeteros quam plures de iam dicto comitatu per bannum domni regis et fecerunt requistum*“: Pérard. 33. — „*Omnes principes ex tribus comitatibus cum reliqua populorum multitudine in unum fecit convenire ... regia auctoritate conquisiturus*“: Neugart 485 N. 596. In der Regel mochte der Umstand genügende Auswahl bieten und wurden die Gemeindegenossen aufgefordert aus demselben in den Ring zu treten: „*... tunc praesentes inventi sunt testes ... dicentes se scire .. tunc missi dominici ... ipsos homines in medium vocaverunt et per sacramentum fidelitatis ...*“: Meichelb. N. 117. — „*.. iussit ante se venire rex eos quos Iring (missus) ex suo verbo pannavit in prememorato placito, quod in partibus Alamanniae iussu domni regis habuit*“: Mon. Boica. XXX* 387.

Die Citation der Inquirendi geht, wie man aus diesen Stellen ersieht, stets vom Gericht aus; der Gesichtspunct, welcher bei der Auswahl derselben massgebend ist, wurde schon mehrmals angedeutet. Es sollen die Besten und Glaubwürdigsten unter den Umsassen gewählt werden. Die persönliche Glaubwürdigkeit des Mannes hing nach germanischen Grundsätzen innig zusammen mit den Standesunterschieden; in karolingischer Zeit, als die alten Standesverhältnisse bereits zersetzt waren und neue sich bildeten, mit der natürlichen Stufenfolge in der Gliederung der gesellschaftlichen Classen. Den Massstab derselben bildete damals die Grösse des unbeweglichen Besitzes. Dem, der am meisten hat, wird am meisten geglaubt [1]). Die Ausdrücke *optimi*,

---

[1]) Dieser anscheinend sonderbare Grundsatz lässt sich nicht unschwer psychologisch begründen. Die Lebensverhältnisse waren einfach; die Bedürfnisse gleich. Fast in allen Processen, Civil- und Straffällen ging das Urtheil auf Zahlung einer Geldsumme. Der Besitzlose und der Minderbegüterte hatte in der Regel ein verhältnissmässig grösseres Interesse an der Streitsache, die er durch eigenen Eid entscheiden konnte, als der Vermögende. So fixierte sich denn der Begriff der Eideswerthe, die sich nicht nur nach dem Stande der Partei, sondern auch nach der Höhe der Streitsumme abstuften. Der Eideswerth steht in umgekehrtem Verhält-

Digitized by Google

meliores u. dgl. sind daher nicht etwa blos in moralischem Sinne zu nehmen. Der Richter hatte sich nicht etwa mit einer moralischen Abschätzung der einzelnen Persönlichkeiten zu befassen, sondern er wählte nach einfachen und allgemein bekannten Kriterien. Das angegebene Erforderniss wird denn auch in den Urkunden sehr häufig betont und hervorgehoben, dass ihm bei der Auswahl der Geschworenen Rechnung getragen worden sei. So werden als auserkoren erwähnt: *omnes principes ex tribus comitatibus, omnes primates* [1]), *primores populi, optimates concilii* [2]), *primores et seniores de omni populo* [3]) u. s. w.

Wie aus einer lückenhaften Urkunde bei Fumagalli, Cod. dipl. S. Ambr. 367 N. 92 a. 864 hervorgeht, hatte der Mangel des Wergeldes von Seite eines Geschworenen die Nichtigkeit der Aussage zur Folge, wenn er zufälliger Weise dennoch zur selben herangezogen worden war. In einem Processe S. Ambrosio's hatten die meisten der Geschworenen [4]) zu Gunsten des Klosters, einige für die Gegner desselben, drei Brüder, ausgesagt. Nachträglich ergiebt sich, dass von zwei Inquisitionszeugen die Zeugenfähigkeit nicht nachgewiesen sei. Das Gericht stellt an die Brüder die Frage, „*si haberent homines, qui illos duos testes, qui testificati non fuerunt, testificarent an non*". Diese erkundigen sich im Umstande und kehren mit der Erklärung zurück, dass Todolbert und Theodor bezeugen würden: „*quod unusquisque suum haberet widerchildum*". Allein, inquiriert nach abgelegtem Eid, sagen diese über jene zwei Geschworenen aus: „*quod de suorum proprietate inter mobilem et inmobilem suum non haberent widerchildum*". Schliesslich wird das Urtheil gefällt, „*ut testimonium illorum vacuum esset*".

---

niss zur vermuthlichen Energie des auf das Streitobject gerichteten Willens. Dieses Princip der Glaubwürdigkeit übertrug sich auf das ganze Beweisrecht, welches ja hauptsächlich auf den Eid der Partei gebaut war.

[1]) Neugart I, 485, N. 596.

[2]) Neugart I, 480, N. 591.

[3]) M. B. XXX', 387.

[4]) Dass es sich um einen Inquisitionsbeweis handelte, geht aus folgenden Satzfragmenten hervor: „*Petivimus ambe partes misericordiam isto Alberico comiti ut inde faceret* — —" „*Inquisitionem, quam dicitis utraque parte petivimus ut fieret* — —" „..*et illi homines quos inde per inquisitionem etiam per sacramentum inquisistis* — —".

Digitized by Google

Es versteht sich von selbst, dass das Gericht bei Auswahl der Geschworenen die Hilfe der Partei in Anspruch nehmen kann. Mitunter kömmt es vor, dass die inquisitionsberechtigte Partei dieselben benennt (nicht produciert), worauf sie vom Richter citiert werden. Muratori SS. II[b], 942: Der Vertreter des Fiscus erklärt: *„Ecce omnes ipsi qui hoc sciunt, ad praesens sunt". Et statim eos denominavit.* Murat. Ant. V, 923: *„Tunc nos missi fecimus venire veraces, quas ipse Petrus episcopus nobis denominavit"*. Murat. Ant. II, 981: *„sunt hic boni et credentes homines, qui de hac causa sciunt veritatem"*. Pérard 33: *„(Missi) fecerunt requistum inter Vulfaldum episcopum et Heccardum comitem per illos, quos Vulfaldus ibi denominavit et per ceteros"*. Durch diese Theilnahme der Partei an der Auswahl der Geschworenen werden die *testes nominati* noch nicht zu *testes producti*. In der *nominatio testium* liegt nur ein Vorschlag, noch keine Production, und bezeichnender Weise wird sie in einem Inquisitionsprivileg *„praenominatio"* genannt [1]). Die *testes praenominati* geben nicht wie die producierten Zeugen ein einseitiges, sondern ein zweiseitiges Beweismittel ab. Wenn der *testis productus* nicht für den Zeugenführer aussagt, resp. schwört, so ist dessen Beweisführung misslungen. Indirect kömmt dies freilich dem Gegner zu statten. Allein durch *testes praenominati* kann ein positiver Beweis für die Gegenpartei zu Stande kommen, wie denn z. B. in der genannten Urkunde Pérard 33 sämmtliche *„testes"* zu Ungunsten des Bischofs aussagen, also auch jene *„quos denominavit"*.

2. Das Wahrheitsversprechen.

Nachdem die Auswahl getroffen worden ist und die Ausgewählten in den Ring getreten sind, werden sie von Seite des Gerichtes zur Aussage der Wahrheit verpflichtet. Dieses Verpflichten geschieht bei Königsbann, und zwar entweder als Beeidigung oder als Beschwörung, je nachdem die Aussage auf einen *ad hoc* gebannten Schwur oder auf einen bereits früher abgelegten Eid hin erfolgen soll, der zur

1) Murat. II, 867 für Juvenalta. *„Meliorum hominum adhibeatur inquisitio, quales ecclesiae pars praenominaverit."* Vgl. u. a. noch Ughelli V, 202 für Piacenza *„... adhibeatur inquisitio per idoneos homines, quos ipse (episcopus) aut advocatus ejusdem ecclesiae nuntiaverit"*.

Digitized by Google

eben stattfindenden Verhandlung in keiner unmittelbaren Beziehung steht. In beiden Fällen erfolgt die Aussage auf Grund eines ihr vorausgehenden Eides, daher man die Aussagenden im Gegensatz zu den assertorisch schwörenden Zeugen „Geschworene" nennen kann. Sowohl durch die Beeidigung als durch die Beschwörung werden die ausgewählten Gemeindegenossen zu Geschworenen. Wollte man weiter unterscheiden, so könnte man im ersten Falle von Geschworenen im engeren Sinne, im zweiten von Beschworenen sprechen.

Im Fall der Beeidigung haben die ausgewählten Männer ein eidliches Wahrheitsversprechen abzugeben des Inhalts, dass sie über die ihnen vorzulegenden Fragen die reine und volle Wahrheit aussagen wollen. Da gerade die promissorische Form des Eides das formale Merkmal dieser Art von Inquisitio ist und uns namentlich in den Urkunden den Anhaltspunct zur Unterscheidung vom Zeugenbeweise bietet, so will ich in Folgendem eine längere Reihe von Belegen zusammenstellen, aus welchen diese Eidesfigur sich deutlich ersehen lässt. *„Tunc juraverunt isti sacramentum quod inde veritatem dicere deberent... post sacramentum dixerunt":* Meichelb. N. 125. — *„Demandavit Engilhardus comis quod illi nobiles viri jurassent ad veritatem dicendam et inprimis juravit E.... et post juramentum dixerunt":* Meichelb. N. 312. — *„Arcesserunt homines... eosque jurare fecerunt in reliquiis ut veritatem hujus rei omnibus publice ostenderent... et post sacramentum factum dixerunt":* Meichelbeck N. 368. — *„Juraverunt testes.. post juramentum Ernst comes interrogavit quomodo se res haberet. Illi vero secundum legalem iustitiam solvere juramentum parati, ita dixerunt":* Meichelb. N. 702. Nach alamannischen Urkunden und Formeln erfolgte die Aussage *„juramento praemisso et fide data"*. — *„Missus fecit jurare primos... super sanctorum reliquias, quod quicquid de ipsa marcha... certissime et verissime scirent, id sine mendacio et ulla dubitatione testarentur. Illi quidem post datam fidem et interrogatione facta dixerunt se veraciter scire"*. Da in demselben Processe die Inquisitio vor dem König wiederholt werden soll: *„rex.. fecit.. testes sacramentum dare super sanctam et venerabilem dominicam crucem suam.... tunc iussi sunt dicere secundum sibi datum sacramentum, quod verissime scirent... id sine mendacio et dubitatione testarentur":* Mon. Boica XXX^a, 387. — *„.. ipsos per sacramentorum interpositionem jurare fecerunt ut omnem rei*

Digitized by Google

veritatem . . . exinde dicere deberent": Cartul. d. S. Victor I, 43, N. 31. Bei Carli IV, 5 lassen Karl's Machtboten die Istrianer schwören: *„ut omnia quicquid scirent, de quo nos eos interrogaverimus, dicent veritatem."* — *„Unusquisque eis jurare fecerunt a dei evangelia ut quicquid exinde sciret certa in omnibus eis dicere veritate"*: Mem. di Lucca V^b, 418. — *„Tunc feci (missus) adduci sancta dei evangelia ante nos. In primis Alateo juravit per ipsas dei evangelias, quot de hanc causa sciret veritatem, nobis diceret . . . Sagramentas ipsas deducta . . . Hoschisus (missus) interrogavit ipso Alateo quit exinde sciret, quod certa veritate exinde dixisset"*: Mem. di Lucca IV^b, 52. — *„. . . fecimus aduci sancta dei evangelia et unus ad unus ad ipsa evangelia jurati dixerunt, ut quicquid . . . sirent certam dicerent veritatem. Inprimis Offo postquam juravit inquisitus dixit: sio . ."*: Murat. Ant. II, 931.

Wenn keine Beeidigung stattfindet, werden die *inquirendi* beschworen, die Wahrheit auszusagen bei dem Eide, welchen sie als Unterthanen dem König geleistet haben. *„Missi homines in medium vocaverunt et per sacramentum fidelitatis, quem domno Karolo . . imperatori ipso praesente anno juraverunt, adtestati sunt eos . . ."*: Meich. N. 117. — *„Interrogati ipsi in fide et sacramentum, quas domni imperatoris juratum habebant, ut quid exinde scirent, certam dicerent veritatem"*: Fumagalli 489, N. 121. — *„Comes convocatis . . . testimonia, interrogavit eos per ipsam fidem et sacramentum, quam nostro domno datam haberent, quicquid inde scirent, veritatem dicerent"*: Goldast f. 99. In diesem Falle werden Aufforderung und Frage und ebenso Wahrheitsversprechen und Aussage verbunden. Entsprechend der mit der Aufforderung gestellten Frage des Richters lautet die Antwort des Geschworenen: *„Per illum sacramentum vel fidelitatem, quam domno imperatori promissam habemus . . . vidimus"*: Mur. SS. I^b, 398. — *„Per ipsum sacramentum quod domno nostro datum habemus, scimus quod. ."*: Goldast f. 99. Wann auf den Treueid, wann auf einen *ad hoc* geleisteten Schwur hin inquiriert wurde, lässt sich principiell nicht feststellen [1]. Im allgemeinen scheint man

[1]) Vgl. die Gesandteninstruction Ludwig's von 828, P. 328. Die daselbst aufgestellten Regeln und Grundsätze lassen sich, obwohl nicht vom Inquisitionsbeweise die Rede ist, unbedenklich auch auf unseren Gegenstand beziehen. *„instruendi sunt, qualiter ipsam fidem erga nos salvare debeant, i. e. ut quicumque talem causam scit in illis*

Digitized by Google

der Beeidigung mehr Gewicht beigelegt zu haben als der Beziehung auf den Treueid. In Betracht mag auch gekommen sein, ob der Fidelitätseid kurze oder geraume Zeit vor dem Inquisitionsacte war abgenommen worden, indem man sich im ersteren Falle, da er noch frisch in Aller Gedächtniss, eher mit der Erinnerung an denselben begnügte.

Eigenthümlich ist eine Verbindung beider Verpflichtungsarten und zwar in der Weise, dass ein Theil der Aussagenden schwört, der andere auf den Fidelitätseid hin aussagt. Das für diese Scheidung massgebende Moment wird aus folgenden Beispielen ersichtlich. „... *Isti sunt qui juraverunt* (es folgen 9 Namen). *Postea ajunt quod ... scierint. Hoc ipsud Liutpald comis, Wago, Deothart, Kaganhart per sacramentum dominicum testificaverunt*“: Meichelb. N. 368. — „*fecerunt inde jurare in reliquiis, inprimis Job (comes) testificavit per illum sacramentum, quod domno nostro juravit, et isti sunt, qui juraverunt*“: Meichelb. N. 269. — „*H. missus dominicus et K. judex vocaverunt illos homines ... eosque fecerunt jurare in sacris reliquiis, ut hujus rei veritatem ostenderent, quorum nomina hic inseruntur. Inprimis Liutpald comis testificavit per sacramentum dominicum, deinde juravit M.* (und noch 27 andere) *et post sacramentum factum dixerunt*“: Meichelb. 470. — „*fecimus eos jurare per sancta dei evangelia, ut quicquid de hominibus ipsis scirent, nobis dicerent veritatem ... Insuper interrogavimus A. qui olim castaldeus fuit et Giso scabinum et Alaisi scabinum in ipso sacramento vel fidelitate, quam domno imperatori promissam habuerunt, ut quicquid scirent coram nobis dicerent veritatem*“: Murat. SS. I[b], 398. Auch dann, wenn im allgemeinen ein eidliches Wahrheitsversprechen abzulegen ist, werden gewisse Personen von der Beeidigung ausgenommen und im Gegensatz zu den übrigen Geschworenen auf den Treueid, das *sacramentum dominicum* hin inquiriert. In den Urkunden tritt diese Ausnahme zumal bei solchen Personen hervor, deren Namen irgend ein Titel beigefügt wird. Wir können daraus entnehmen, dass man bei Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden oder doch bekleidet haben, sich in der Regel mit der Beziehung auf das *sacramentum dominicum* begnügte, obwohl im übrigen die Inquisitio auf Grund gebannten Schwures stattfand.

---

rectoribus ... de quibus interrogati fuerint ... omnino si salvam voluerit suam fidem et promissionem habere, manifestum faciat“.

Digitized by Google

Wenn Priester als *„testes“* verwendet wurden, so pflegte man sie gleichfalls nicht *ad hoc* zu vereidigen, sondern verpflichtete sie, die Aussage auf ihr Priesteramt, resp. die Weihgelübde hin, abzulegen, eine Thatsache, die mit der Eidesfreiheit des Clerus zusammenhängt. *„O. archipresbyter dixit adjuratus in suo sacerdotio“:* Mur. Ant. II, 951. — *„Laici omnes ad dei evangelia . . . prefecimus (jurare ut) . . . dicerent veritatem. Ita et ipsi sacerdotes conjuravimus eos in suum sacerdotium et fidelitatem, quas ad parte domni imperatoris juratum habebant, ut quid vera exinde scirent, veritatem ut ipsi declararent“*: Mur. Ant. V, 923. — *Sacerdotes et laici interrogati atque conjuncti in eadem fide sacerdotii et Christianitatis suae, quod de hac.. investitura scirent, ut verum dicerent et per nullius hominis timorem neque blandimentum in aliqua parte deverterent. Inprimis A. presbyter dixit: scio . . . G. juratus a dei evangelia et inquisitus dixit . . . isti omnes jurati dixerunt“:* Mur. Ant. II, 977, a. 842.

Wie man aus der zuletzt angeführten Stelle ersieht, spielt noch ein anderes Moment, ein kirchliches hie und da in das inquisitorische Beweisverfahren hinein. Noch deutlicher wird dies betont in folgender *notitia inquisitionis* aus Pérard (33): *„. . . fecerunt requistum . . . per illum sacramentum, quem domno Karolo regi habebant iurata et per illam professionem, quam in baptismo promiserunt, ut veritatem dixissent*[1]) *.. Tunc interrogatum per ipsos fuit... per illum sacramentum, quid de veritate sciebant, veritatem exinde dixissent“* [2]). Da in der Regel ein Bischof oder Abt und ein Graf als königliche Machtboten abgesandt wurden, so erklärt es sich leicht, dass man gelegentlich neben dem gebannten Schwur oder dem Fidelitätseid auch das Taufgelübde als Inquisitionshebel ansetzte. Dieser Umstand weist auf einen Zusammenhang der kanonischen Inquisitio mit der des weltlichen Verfahrens, scheint mir aber durchaus nicht etwa dafür zu sprechen, dass diese jener nachgebildet wurde [3]).

Die Natur des inquisitorischen Verfahrens bringt es mit sich, dass die Formen, in welchen es zur Anwendung kömmt, minder con-

---

1) sc. *dicerent.*

2) Sieh Note 1.

3) Dass die Inquisitio des kanonischen Rechtes dem weltlichen Rechte entlehnt worden sei, erwies Dowe „Die fränkischen Sendgerichte“, Zeitsch. f. Kirchenr. IV.

Digitized by Google

stant sind und in den einzelnen Fällen variieren [1]. Desto bezeichnender ist es, dass diese Unterschiede sich nicht etwa nach den Gebieten der einzelnen Volksrechte gruppieren, sondern überall gleichmässig zu Tage treten. Eine Vergleichung der angeführten Beeidigungs- und Beschwörungsformeln zeigt eine mitunter auffallende Übereinstimmung im Wortlaute. Es ist eben das allen Stämmen gemeinsame Königthum, von welchem die Neuerung ausging, es sind die königlichen Machtboten, die sie von den Pfalzen aus in die einzelnen Theile des Reiches trugen.

3. Die Aussage.

In dem Abschnitte über den Gegenstand des Inquisitionsbeweises haben wir uns mit den Aussagen der Geschworenen insoferne beschäftigt, als sie uns dazu dienten die Rechtsfälle zu charakterisieren, in welchen der Inquisitionsbeweis zur Anwendung kam. Hier haben wir es mit der Stellung der Aussage zum Urtheil zu thun. Im Zeugenverfahren ist der Inhalt des Schwurs durch das Urtheil eventualiter

---

[1] Abnorm ist das Verfahren in Vaissete II, 27. Die Umsassen werden nahe an 200 bei Königsbann aufgefordert, die Wahrheit auszusagen. Nachdem die Aussage geschehen, werden aus der Gesammtheit 14 ausgewählt *(qui)* „*in ecclesiam sanctae Mariae ingressi iterumque ab ipso vicecomite per ordinem interrogati et discussi absque ulla varietate testificantes jurati dixerunt, quia ipsas res ... pluris debent esse S. M.... quam G.... per deum altissimum et istas virtutes sanctorum*“. Wie es scheint, ging der *inquisitio* in diesem Falle eine Beeidigung nicht voraus; hieraus würde sich erklären, dass sie durch einen Zeugeneid, wie dieser dem ordentlichen Verfahren eigenthümlich ist, ergänzt wurde. In Urkunde Fumagalli 489, N. 121 legen „*nobiles, credentes homines, liberi arimanni*“ auf den Fidelitätseid hin eine Aussage ab. Nach der Aussage erbieten sie sich dieselbe nachträglich auf die Evangelien zu beschwören. Allein die Beklagten „*professi dixerunt quod ita verum esset, quod ipsi homines testificaverunt... et nolerent ut ipsi testificantes per hoc sacramentum jurarent, eo quod sic esset veritas, sicut ipsi testificaverunt*“. Eine allgemeine Nothwendigkeit zeugenmässiger Beschwörung inquisitorischer Aussagen wird aus diesen Stellen niemand folgern wollen. Wenn auch die auf den Treueid hin abgelegte Aussage einer Bestärkung durch den Zeugeneid fähig ist, so ist es doch schwerlich vorgekommen, dass dieselben Personen in derselben Sache zuerst promissorisch geschworen, dann ausgesagt und endlich assertorisch geschworen haben.

Digitized by Google

anticipiert [1]). Der Zeugeneid muss stets das volle Beweisthema und kann nur dieses enthalten. Jede weitere eidliche Aussage, welche über die durch das Urtheil festgestellten Beweissätze hinausgeht, ist überflüssig und ohne Belang. Anders im inquisitorischen Beweisverfahren, wo der Schwur, wenn er vorkömmt, ein promissorischer und daher in Bezug auf das meritorische der Streitsache inhaltlos ist. Während im Zeugenverfahren das Urtheil das Substrat des Zeugeneides bildet, wird hier die gerichtliche Entscheidung auf Grund der Aussage gefällt. Diese ist nicht so strenge an das Beweisthema gebunden, sie bewegt sich frei und bietet dem Urtheil eine breite Basis. Die richterliche Überzeugung kann Beweismomente in sich aufnehmen, von deren Verwerthung bei den formalen Beweismitteln keine Rede sein kann. Einige Beispiele aus den Urkunden mögen das Gesagte verdeutlichen. Eine *notitia inquisitionis* bei Neugart I, 150, N. 159, a. 813(?) gibt mit grosser Genauigkeit die Aussagen, welche in einem Rechtstreite des Klosters St. Gallen mit einem gewissen Odalhart abgegeben wurden. Es handelte sich um einige Höfe, von welchen das Kloster behauptete, dass sie ihm vom Eigenthümer Erchanbold tradiert worden seien. Der Erzpriester von Klausen, wo die streitigen Güter lagen, und Petrus der Lombarde sagen aus, dass sie gesehen wie Erchanbold die Traditionsurkunde ausgestellt habe, sie hätten selbe unterfertigt und hätten gesehen, wie zwei Mönche von St. Gallen jene Höfe ohne Widerspruch behausten. Barbentius und drei andere wissen, wie St. Gallener Mönche daselbst wohnten und den Schweinezehnten erhoben. Lantolo erklärt dasselbe und ausserdem, dass sein Bruder Reginbert für St. Gallen Vogt dieser Güter gewesen sei. Adalf und Ansgar haben gesehen, wie Mönch Petto im Namen des Klosters daselbst gewaltet habe. Saxo sagt, dass ihn Mönch Petto einmal dort beherbergt habe und dass sich damals Reliquien des St. Gallus daselbst befunden hätten. Folkart hat gesehen, wie Mönch Petto den Bischof Wolfleoz aufgenommen, als dieser nach Rom reiste. Aquilinus sagt aus: „Ich habe von Adalolf, damals Gastalden der Stadt, gehört, dass Odalhart, der Beklagte, welcher jetzt jene Güter inne hat, vor dem königlichen Machtboten Bischof Helmrich erklärt habe,

---

[1]) das langobardische Verfahren selbstverständlich ausgenommen.

er besitze kein freies Eigen, auf Grund dessen er den *heribannus* [1]) zahlen müsste, sondern er sitze auf jenen Gütern St. Gallen's, welche sein Vater demselben tradiert habe [2]). Ansprand und sieben Andere haben gesehen, wie die Mönche St. Gallens bei Lebzeiten Erchanbold's, des Tradenten, als Eigenthümer jener Güter gewaltet haben, auch sie hätten gehört, wie Adalhart vor dem Machtboten Helmrich erzählte, er habe kein freies Eigenthum und sei daher nicht verpflichtet, die Heerbannbusse zu bezahlen [3]). Die Geschworenen sagen alles aus, was sie über den fraglichen Punct wissen, ihre Aussage beschränkt sich nicht etwa auf die einfache Thatsache des Besitzes, sie erwähnen sogar eine aussergerichtliche Äusserung des Beklagten, die zwar mit Wahrscheinlichkeit, aber durchaus nicht mit Bestimmtheit darauf schliessen lässt, dass er zur Zeit derselben nicht Eigenthümer der streitigen Güter gewesen. Sie eröffnen nicht nur, was sie selbst vom Beklagten gehört, sondern auch was sie von anderen über die Äusserung desselben vernommen haben. Noch deutlicher tritt dies letzte Moment, das des Hörensagens, in der *notitia* bei Pérard 33 hervor, wo einer der Befragten mittheilt, *„quod venit ad illum Suauus ut* [4]) *fuisset locutus cum Odelrico seniori suo, quod ipsa villa* [5]) *acceptasset et ei dedisset* [6]); *sed Odelricus vidit, quod ratio non erat, hoc dimisit. Deinde fuit locutus cum Vinfredo alij senioris sui et vidit, quod ratio non fuisset, dimisit similiter. Deinde audivit, quod venit ad Odone comiti pro ipsa ratione, sed nesciebat quod inde fecit amplius"*.

Wir ersehen hieraus, wie die Inquisitio die Fähigkeit besitzt, die mannigfaltigsten und die fernstliegenden Beweismomente aufzusaugen. Ihr Ergebniss ist mitunter eine ganze Kette von Thatsachen, von welchen die einzelne für sich einen Beweis nicht abzugeben ver-

---

1) Die Äusserung ist von Bedeutung für die Frage nach der Ausdehnung der Heerpflicht.

2) *„..Odalhartum, qui nunc ipsas res tenet, negare quod nihil ibi habuisset proprietatis pro quo heribannum reddere debuisset nisi res sancti Galli quod pater suus illuc ad praedictum monasterium tradiderat"*.

3) *„Odalhardum ante Helmirico misso audissent ennarantem, quod proprium non habuisset et ideo haribannum dare non debuisset"*.

4) doch wohl *et*.

5) Es handelt sich um die *villa Patriciacus*.

6) l.: *acciperet et ei daret*.

Digitized by Google

möchte. Indirecte Schlussfolgerungen und Vermuthungen spielen ihre Rolle. Der Inquisitionsbeweis kann zum Indicienbeweise werden.

Nicht immer gehen die Aussagen der Geschworenen so sehr in's Detail. Häufig werden sie in derselben knappen Form abgegeben, wie die Zeugenaussagen, welche bekanntlich mitunter That- und Rechtsfrage zugleich umfassen. Die Aussage beschränkt sich auch bei den Geschworenen nicht selten auf die einfache Formel *„res plus debet esse Petro quam Martino“*, so dass die Überzeugungsmomente, welche den Einzelnen zu dieser Aussage veranlassen, latent bleiben. Die Aussage hat in solchen Fällen den Charakter eines Ausspruches.

In mehreren Urkunden findet sich, dass das Gericht, wenn die Geschworenen ihre Aussage abgegeben haben, an die Partei, gegen welche die Inquisitio vorgenommen worden oder ausgefallen ist, eine Schlussfrage stellt, des Inhalts, was sie auf die Aussagen der Geschworenen zu erwiedern hätte. Im Zeugenverfahren erfolgt, wie wir gesehen haben, eine ähnliche Frage nach Schluss des Verhörs und vor Beeidigung der Zeugen, um der Partei den Gegenbeweis durch Gegenzeugen offen zu halten. Andere Bedeutung scheint mir die Schlussfrage des inquisitorischen Beweisverfahrens zu haben. Hier handelt es sich nicht etwa um eine Annullierung, sondern um eine Ergänzung der Beweisaufnahme. Dem inquisitorischen Charakter des Verfahrens gemäss wird die Aussage der Partei selbst als Beweismaterial verwerthet. Die Partei könnte ja Thatsachen vorbringen, neben welchen die Wahrheit der Aussagen der Geschworenen immerhin bestehen könnte und welche dennoch das Ergebniss der Untersuchung beeinflussen würden. Darum muss auch sie, ehe auf die Inquisitio hin geurtheilt wird, gehört werden. *„Inquisitione facta tunc nos .. auditores interrogavimus ipsum Sisenandum et ... Gundi, quid contra inquisitionem ipsam dicere vellent aut si veritatem testificaverunt aut non vel si ipsi omnia dixissent. Qui dixerunt quod adversus ipsam inquisitionem nihil dicere vellent eo quod non possent, et veraciter testificaverunt et idonei sunt“*: Muratori SS. II[b], 942. Die Äusserung der Partei wird als Aussage, nicht als Zugeständniss behandelt, denn das Urtheil wird in diesem Processe nicht etwa *„secundum professionem“*, sondern *„secundum dictam inquisitionem“* gefällt. *„Interrogatus quoque idem advocatus episcopi et W. ejus homo id ipsum professi sunt“*: Martene 169 (Inqui-

Digitized by Google

sitio wegen Anisola). — *„Demum post multos testes et multa similia testimonia manifeste professi sunt se non habere ullam firmitatem... sed qui de hac causa jurati vel inquisiti dixerunt, omnia vera dixisse..“:* Muratori Ant. II, 951. In der Inquisitio, welche Karl der Dicke 881 über den Streit der Bischöfe von Siena und Arezzo durchführt, fragt er selbst den Sachfälligen, was er über die Inquisitio zu sagen habe. *Interrogatus a domno Karolo quod contra hanc inquisitionem dicere vellet,* antwortet dieser: *„vere de predictas plebes ... unde isti bonos et credentes homines per inquisicionem testimonium dixerunt, veritatem dixerunt“:* Muratori Ant. II, 931. Die angegebenen Beispiele setzen es in's Licht, dass der Verlauf der Inquisitio sehr wohl die Folge haben konnte, die Partei von der Unhaltbarkeit ihres Anspruches zu überzeugen. Erklärt sie sich mit dem Ergebnisse einverstanden, so ist dieses hiedurch ausser Zweifel gesetzt und die Fällung des Urtheils wesentlich erleichtert. Vermag die Partei durch ihre Antwort die Beweiskraft der Aussagen der Geschworenen zu schwächen, so kann dies eine Ergänzung oder eine Überprüfung der Untersuchung zur Folge haben. Beharrt die Partei auf die Schlussfrage des Gerichtes hin bei ihrer anfänglichen Behauptung, so hing die Wirkung dieser Entgegnung auf alle Fälle vom Ermessen des Gerichtes ab. In den Inquisitionsprotokollen, welche die Missi dem Königsgerichte einzusenden hatten, wird auch der Äusserung der Partei Erwähnung gethan. So heisst es in der Notitia, Memorie di Lucca V^b, 321, N. 539, nachdem eine Reihe von Aussagen zu Gunsten des Bisthums Lucca angeführt worden: *„set A. wassus domni regis illum (ecclesiam) voluit contendere ad parte palatii, set minime potuit.“* In Fällen der Einsendung des Inquisitionsprotokolles wurde die Entscheidung im Königsgerichte gefällt. Der Umstand, dass die Äusserung der Partei in das Protokoll aufgenommen wurde, zwingt zu dem Schlusse, dass sie bei Beurtheilung der Streitfrage in die Wagschale fiel. Ob sie das Resultat der Inquisitio beeinträchtigte, stand, wie gesagt, im Ermessen des Gerichtes. Das Urtheil konnte natürlich trotz des Widerspruches der Partei den Aussagen der Geschworenen gemäss gefällt werden. Als Beleg diene Rozière 475. Die Beklagten beharren trotz der Aussagen der Geschworenen bei ihrer Behauptung. *„Cumque hoc antedicti invasores negare voluissent nec omnino potuissent, coacti sunt a iudicibus ... possessiones restituere“.* Wenn in vielen Ur-

kunden die Schlussfrage vermisst wird, so lässt sich daraus nicht folgern, dass sie betreffenden Falles nicht gestellt worden sei [1]).

Von der negativen Äusserung der Partei ist zu unterscheiden der Widerspruch derselben gegen die Anwendung des Inquisitionsbeweises überhaupt, welcher zur Contumacierung führt, weil in ihm eine Weigerung liegt, sich dem auf Grund der Inquisitio zu fällenden Urtheile zu fügen. In dem oben Seite 446 erörterten Processe, Memorie di Lucca IV^b, 52, N. 39 weigern sich die Beklagten *„ut inquisitioni starent"*. Da ist denn zum Schluss auch von keinem Urtheile der Schöffen die Rede, sondern der Bischof Hoschius investiert den Kläger mit dem Streitobjecte *salva querela* des Beklagten [2]). Monumenta Boica XXX^a, 387 werden die Gaugenossen, qui *„paraverunt se sine ulla audientia a placito constituto discedere"* bei Königsbann vor das Königsgericht beschieden. Einen ähnlichen Fall weist Goldast form. 95 auf. *„Quod (postquam) enim idem testes legaliter adducti fuissent, eadem Rachilt et H. filius ejus eidem testificationi consentire nolentes de placito evaserunt. Qua ex causa diiudicatum est, ut eaedem res in interdictum banni jussae fierent usque dum de hoc regalis sententia decerneret* [3])". Nicht darin liegt das Charakteristische des Vorganges, dass die Entscheidung des Königs abgewartet wird, sondern darin, dass die Streitobjecte bis zur Entscheidung des Königs der Verfügung des Beklagten entzogen werden sollen. Den königlichen Machtboten war nicht die Entscheidung sondern nur die Untersuchung der Sache aufgetragen worden. Um die Execution der *sententia regis* zu sichern, werden die Güter in Verspruch gethan. Wären die Beklagten im Ding geblieben, so hätte man sich damit begnügt, sie über ihr Erscheinen im Königsgerichte Bürgschaft leisten zu lassen.

---

1) Eine Ausnahme bilden wohl die Fiscalprocesse, bei welchen der Fiscus nicht durch einen Vogt vertreten wurde. Vgl. oben Seite 415.

2) *„Sequens jussionem domni imperatoris per fustem et de manu sua investivi (missus) eundem Gh. episcopum et Eriteo advocatum de rebus ipsis."* Es liegt hier nicht etwa eine *missio in bannum regis* vor, wie man nach dem Privileg Ludwig's II., welches in diesem Placitum produciert wird, erwarten könnte, sondern eine Besitzeinweisung des Klägers *salva querela contumacis*, wie sie nach der langob. Formel Walter III, 549, N. VI in die streitigen Güter des säumigen Beklagten stattzufinden pflegt. Conf. M. d. L. IV^b, 71, N. 55, a. 897.

3) Die streitigen Güter werden in gerichtlichen Verspruch gethan. Conf. §. 11, Cap. leg. add. Aq. 817, P. 211.

Digitized by Google

War die *definitiva sententia* dem Königsgerichte vorbehalten, so wurde an dieses ein Inquisitionsprotokoll geschickt und die Thätigkeit des Untersuchungsgerichtes war zu Ende. War es nöthig, dass der Beklagte sich noch vor dem Königsgerichte äussere, so hatte er über sein Erscheinen Bürgschaft zu leisten. „*Post hoc testimonium dedit Odalhartus wadium Folcroho misso, ut esset paratus in praesentia domni imperatoris in placito generali iusticiam faciendi*". Neugart 150, N. 159.

4. Das Urtheil.

Lag kein derartiger Vorbehalt vor, so befahl der Richter, Missus oder Graf, nach Schluss der Inquisitio den Schöffen, ihm auf Grund derselben das Urtheil zu finden. „*Quam ob causam jussit praedictus missus legem inter eos decrevisse. Inprimis Kisalhardus publicus judex sanxit juxta legem Bajowariorum ad justitiam*...": Meich. N. 470. — „*Tunc Ernst comes regalem multitudinem vulgique summam interrogavit quid justitiae esset peragendum*": Meichelb. N. 702. — „*Interrogavit ipse comes illos scabinos quid illi de hac causa judicare voluissent*": Goldast form. 99. An die zuletzt angeführte Urtheilsfrage schliesst sich folgendes Urtheil an: „*At illi (scabini) dixerunt: Secundum istorum hominum testimonium et secundum vestram inquisitionem judicamus, ut sicut divisum et finitum est et terminis positis inter ipsos mansos, ut isti homines illorum proprium habeant absque ullius contradictione in perpetuum et quod in dominico dictum et terminis divisum coram testibus fuit, receptum sit ad partem domini nostri.*" Das Urtheil ist, wie man aus diesem Formular ersieht, einzüngig und nimmt Bezug auf den vom Grafen aufgenommenen Inquisitionsbeweis, welchen die Schöffen bezeichnend genug dem Grafen gegenüber „*vestra inquisitio*" nennen. Ähnlich lautet das Urtheil bei Muratori SS. II^{b}, 942: „*Iudicavimus ut juxta legem et secundum dictam inquisitionem ipsam Gundi et omnes reditus pertinere parti palatii*[1])..." Wenn ich hiemit den Process

[1]) Vgl. noch Mon. Boic. XXX^{a}, 387; Lupi II, col. 113; Murat. II, 951 und 981. Nicht in allen Urkunden tritt die Thätigkeit der Urtheilfinder in dieser Weise hervor. Oft wird das Urtheil gar nicht erwähnt, oft in die Erwähnung der Urtheilsvollstreckung hineingezogen. Doch kann es, wo es nicht dem Königsgerichte vorbehalten blieb, unbedenklich suppliert werden.

Digitized by Google

über die Grenze des Beweisverfahrens hinaus bis zur Fällung des Urtheils verfolgt habe, so geschah dies darum, weil sie erst die Inquisitio zum Inquisitionsbeweise stempelt und weil überhaupt die Stellung des Urtheils zum Beweisverfahren letzteres in entscheidender Weise beeinflusst.

V. Schluss.

Ich glaube die Eigenthümlichkeiten des Inquisitionsbeweises dargethan uud die Berechtigung erwiesen zu haben ihn den übrigen Beweismitteln des germanischen Gerichtsverfahrens gegenüber zu stellen. Nicht sowohl in den positiven Merkmalen ist das Charakteristische desselben zu suchen — dem modernen Zeugenverfahren steht er näher als jenes der karolingischen Zeit — er erhält vielmehr seine Bedeutung erst durch den Gegensatz, in welchen er sich zum altdeutschen Beweisverfahren überhaupt, zum Zeugenbeweise insbesondere stellt. Ich will daher die wesentlichsten Unterschiede in kurzen Worten nochmals präcisieren, bei dieser Gegenüberstellung jedoch von dem singulären Zeugenverfahren des langobardischen Rechtes Umgang nehmen.

Auf den Zeugenbeweis wird durch zweizüngiges Urtheil der Schöffen erkannt. Die Inquisitio wird vom Richter angeordnet; die Schöffen werden über die Anordnung nicht befragt. Das Beweisurtheil fällt also in derartigen Processen vollständig hinweg. Im Zeugenverfahren ist die Beweisrolle rechtlich festgestellt. In erster Linie hat der Beklagte, in zweiter der Kläger das Zeugenbeweisrecht. Die Inquisitio dagegen hebt die Beweisrolle auf. Der Zeugenbeweis ist ein Beweis von der Partei der Partei geliefert. Den Inquisitionsbeweis erhebt das Gericht, um ein Substrat für die Beurtheilung eines Streitfalles zu erlangen. Die Zeugen werden von der Partei gewählt, von der Partei produciert. Es ist Sache der Partei die Gemeindezeugen vor Gericht zu bringen; ein Zwang, um dieselben zum Erscheinen zu veranlassen, existiert nicht. Im inquisitorischen Beweisverfahren werden die „*testes*“ vom Richter gewählt und banniert. Sie können die Aussage nicht verweigern, sondern werden bei Königsbann zur selben gezwungen. Während im Zeugenverfahren der Eid assertorisch abgelegt wird, kennt die Inquisitio nur einen promissorischen Eid oder ein Wahrheitsversprechen auf Grund des allgemeinen Treueides. Dem zufolge geht im

Digitized by Google

Zeugenverfahren das Verhör, die *„inquisitio testium“* der Eidesleistung voraus, während die *„inquisitio per testes“* dem Verhör das Wahrheitsversprechen vorausschickt. Im Zeugenverfahren wird der Beweis durch den Zeugeneid geliefert, das Verhör ist nur präventive Massregel gegen Meineide. Bei der Inquisitio ist die auf Grund des Wahrheitsversprechens abgelegte Aussage das Beweismittel, das Wahrheitsversprechen selbst hat nur die Aufgabe, die in den Aussagen der Geschworenen liegenden Wahrheitsmomente zu verstärken. Während der volle Tenor des Zeugeneides durch das Beweisurtheil, welches zugleich Endurtheil, gegeben ist, können die Aussagen der Geschworenen sogar Momente des Indicienbeweises bieten. Den Zeugen gegenüber ist Production von Gegenzeugen möglich und das Verfahren löst sich eventuell in das Ordal des Zweikampfes auf. Dem Inquisitionsbeweise gegenüber ist der Partei eine derartige Infragestellung des Ergebnisses nicht gestattet; es sollen von vorneherein nur die angesehensten und glaubwürdigsten Männer zu Geschworenen gewählt werden. Doch kann das Gericht aus eigener Initiative wegen Meineidsverdacht auf ein Gottesurtheil erkennnen.

Der Zeugenbeweis hat in karolingischer Zeit seine formale Natur behauptet. Im inquisitorischen Beweisverfahren ist ihm jedoch ein Rivale erstanden. Während dort das Urtheil der Schöffen, in enge Schranken gebunden durch die Rechtssitte, das streitige Recht abhängig macht von einer Bedingung, über deren Eintreten oder Nichteintreten eine richterliche Prüfung nicht nöthig ist, wird die Inquisitio erst durch die richterliche Beurtheilung ihrer Ergebnisse zum Beweise erhoben.

Im Inquisitionsbeweise hat sich zuerst der principielle Bruch mit dem Formalismus des alten Gerichtsverfahrens vollzogen. Doch war das Terrain, welches er sich im Laufe des hier behandelten Zeitraums erworben, ein sehr beschränktes. Im Rechtstreite, welchen freie, wehrhafte Männer vor dem Gaugerichte miteinander führten, ist er nicht zur Anwendung gekommen. Sein Gebiet erstreckte sich, abgesehen von den übrigen Beschränkungen, nicht viel über Grundbesitzstreitigkeiten und Processe um Eigenleute hinaus. In Criminalsachen war er ebensowenig statthaft, wie der Zeugenbeweis. Nur der König und dessen Missus hatten die Inquisitionsgewalt im eigentlichen Sinne, nur der Fiscus und die privilegierte Partei das Inquisitionsrecht. So verhält sich denn der Inquisitionsbeweis zum Zeugenbeweise wie die Ausnahme zur Regel. Wenn wir diesen als *jus strictum* bezeichnen,

Digitized by Google

können wir sagen, dass jener das *jus aequum*, die Grundsätze der Billigkeit vertritt. In der That bot das neue Beweisverfahren dem Zeugenbeweise gegenüber gerade nach dieser Richtung hin mannigfache Vortheile, und zwar zufolge seiner Fähigkeit, sich der Individualität des einzelnen Rechtsstreites anzuschmiegen, durch den Aussagezwang, welcher gegen die Gemeindegenossen ausgeübt werden konnte, durch die Ausschliessung des Ordals und die hiemit erlangte Sicherheit des Beweisergebnisses. So konnte daher in manchen Fällen ein Beweis erbracht werden, wo er nach strengem Rechtsgang nicht möglich war oder durch eine mächtige Partei erfolgreich angefochten werden durfte. Anderseits hatte aber die Neuerung den Nachtheil, dass sie die Beweisführung aus der Hand der Partei in die des Richters legte und mit dem richterlichen Ermessen zugleich die richterliche Willkür freien Spielraum erhielt, deren Einschränkung im ordentlichen Verfahren nach damaligen Anschauungen die Nachtheile des Formalismus reichlich aufwog.

Über die Entwickelung des inquisitorischen Beweisverfahrens habe ich mich auf wenige Andeutungen beschränkt. Ich habe weder den Ursprung noch die weiteren Schicksale desselben angegeben. Was seine Enstehung betrifft, so kann ich nur eine schüchterne Hypothese aufstellen. In allen Stammesrechten der im fränkischen Reiche vereinigten Stämme und Völker kennen wir nur einen assertorischen, keinen promissorischen Zeugeneid mit Ausnahme des römischen Rechtes. Es liegt daher nahe, den Inquisitionsbeweis auf fremdrechtlichen, auf römischen Einfluss zurückzuführen. Das Königthum der Franken hat für das Königsgut so manche Vorrechte in Anspruch genommen, welche römischen Einrichtungen entlehnt wurden. Ich verweise auf die Waitz'sche Auffassung der Immunität. Dieser Institution können wir das Inquisitionsrecht des Fiscus an die Seite stellen, indem beide aus römischer Wurzel entsprossen. Abgesehen von den praktischen Vortheilen, welche die Inquisitio bot, musste das Bestreben, die *definitiva sententia* über Fiscalprocesse an das Königsgericht zu ziehen und in derartigen Rechtsstreitigkeiten eben sowohl das freie Ermessen der königlichen Gerichtsvögte als den Einfluss der ordentlichen Richter einzuschränken, zur Aufnahme und weiteren Ausbildung der Inquisitio drängen. Inquisitionsmandat und Inquisitionsprivileg, zumal die Organisierung des missatischen Instituts haben dann die Neuerung über ihr ursprüngliches Gebiet ausgedehnt.

Digitized by Google

Die fernere Geschichte des inquisitorischen Beweisverfahrens liegt nicht mehr innerhalb der Grenzen dieser Arbeit. Doch kann ich mir nicht versagen, nach einer Richtung hin auf die Bedeutung desselben aufmerksam zu machen.

Die Entstehung der Schwurgerichte ist bekanntlich einer der controversesten Puncte in der Rechtsgeschichte. Die Ansicht, dass man in den Schöffen, dass man in den Eidhelfern ihr Vorbild zu suchen habe, ist als überwundener Standpunct zu betrachten, seit man im Gemeindezeugniss — das Wort in seiner weitesten Bedeutung genommen — die Wurzel der Jury erkannt hat. Allein der Nachweis dieses Zusammenhanges musste ein lückenhafter bleiben, so lange das ordentliche Zeugenverfahren als Anknüpfungspunct benützt wurde. Der endlichen Lösung der Juryfrage sind wir, wie ich glaube, ein Stück näher gerückt, wenn es gelungen ist, in der karolingischen Inquisitio ein eigenthümliches Beweisverfahren klarzustellen, in welchem das Gemeindezeugniss (in weiterer Bedeutung) auf einen promissorischen Eid hin, also von Geschworenen im buchstäblichen Sinne des Wortes erbracht wird. Bisher stand die Forschung vor der Aufgabe, den Abstand zwischen der Jury und dem Zeugenverfahren zu überbrücken. Merklich geringer scheint mir der Unterschied zwischen der Civiljury, die ja bekanntlich älter ist als die Criminaljury, und dem karolingischen Inquisitionsbeweise, der, wie wir wissen, ausschliesslich im Civilprocess zur Anwendung kam.

Man hat die Geschichte und den Ursprung der englischen Schwurgerichte zurückverfolgt bis auf normannischen Boden, dessen Bewohner sie als Eroberer nach England gebracht hatten. Man hat die Anfänge derselben in der sogenannten *„enquête, enqueste“* des Grand Coustumier der Normandie und seiner Quellen gefunden. Wie Konrad Maurer [1]) überzeugend nachgewiesen, steht der wissenschaftlichen Forschung nur noch die Alternative offen, ob die *„enqueste“* aus der nordischen Heimat der Normannen oder aus fränkisch germanischen Einrichtungen zu erklären sei. Die Herleitung aus dem skandinavischen Rechte vermag mich nicht zu überzeugen [2]).

---

[1]) Kritische Überschau V, 374 ff.

[2]) Die Zurückführung der Enquête auf das nordische Institut der Ernannten hat vieles gegen sich. Es fehlt in Norwegen, ist also den skandinavischen Stämmen nicht

Digitized by Google

Mir scheint die normannische *„enqueste“* nicht nur dem Namen sondern auch der Sache nach nichts anderes zu sein als der karolingische Inquisitionsbeweis *(„inquistus, requistus“)*, theilweise nach germanischen Rechtsanschauungen formalisiert [1]). Eine weitere Ausführung dieser Andeutungen will ich einer besonderen Abhandlung vorbehalten haben.

gemeinsam und musste sich, wo es sich findet, aus gemeinschaftlicher Wurzel selbständig und allmählich entwickelt haben.

Das Verfahren weist bei den einzelnen Stämmen wesentliche Verschiedenheiten auf und steht in vielen Puncten im Gegensatz zur normannischen *enqueste*. Die schwedischen *nemde* und die dänischen *näfn* schwören assertorisch. (Vgl. Michelsen, Genesis der Jury.) Der Eid der isländischen *qvidhr* ist promissorisch. Conf. Grágás ed. Monrad etc. I, p. 53 tit. 16. Allein in Island schwören auch die Zeugen promissorisch (Nialssaga c. 143); es ist also diese Eidesfigur den *qvidhr* nicht eigenthümlich. Hiezu kommt, dass die *qvidhr* in vielen Fällen von der Partei ernannt werden, die richterliche Ernennung also nicht wesentlich ist. Die Ernannten der nordischen Rechte spielen ihre Hauptrolle in Criminalfällen, während das ursprüngliche Gebiet der Jury der Civilprocess ist. Endlich fehlt den nordischen Institutionen jedes inquisitorische Element, welches sich doch nicht blos im Worte *enqueste* sondern namentlich in der ältesten, urkundlich feststehenden Form der englischen Juryprocesse so sehr fühlbar macht.

[1]) Schon Daniels „Werth und Ursprung der Geschwornen-Anstalt“ hat den Versuch gemacht, die *enqueste* auf die karolingische *inquisitio* zurückzuführen. Derselbe musste scheitern, weil Daniels, sich nur an die Worte, nicht an die Sache haltend, *inquisitio* und Zeugenverfahren vermengt und letzteres unter dem falschen Namen *inquisitio* als den Ausgangspunct der *enqueste* betrachtet.

Digitized by Google

VERZEICHNISS

DER EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(NOVEMBER 1865)

Académie des Sciences, Belles-Lettres et Arts de Lyon: Bulletin. Janvier — Mars 1865. 8°.

Academy, The National, of Sciences: Report for 1863. Washington, 1864; 8°. — Annual for 1863—1864. Cambridge, 1865; 8°.

— The American, of Arts and Sciences: Proceedings. Vol. VI. Sign. 23—38. 8°.

Akademie der Wissenschaften, königl. bayer., Abhandlungen der historischen Classe. IX. Band, 2. Abtheilung; X. Bd., 1. Abtheilung. München, 1865; 4°. (Nebst den zugehörigen Separatabdrücken.) — Muffat, Karl August, Die Verhandlungen der protestantischen Fürsten in den Jahren 1590 und 1591 zur Gründung einer Union. München, 1865; 4°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. N. F. XII. Jahrg. Nr. 10. Nürnberg, 1865; 4°.

Archives des missions scientifiques et littéraires. IIe Série, Tome II, 1re Livraison. Paris, 1865; 8°.

Ermerins, *Franciscus Zacharias, Hippocratis et aliorum medicorum veterum reliquiae. Vol. III. Trajecti ad Rhenum. MDCCCLXIV;* 4°.

Geschichte und Statistik, Zur —, der Gelehrten und Schulanstalten des kais. russ. Ministeriums der Volksaufklärung. Für das Jahr 1865. (Erste Ausgabe.) St. Petersburg, 1865; 8°.

Digitized by Google

Guda, A. N., Ἡ Μέλισσα τῶν Ἀθηνῶν. Περίοδος δευτέρα, τόμος δεύτερος, φυλλάδιον η'. κατὰ Αὔγουστον. Ἐν Ἀθήναις, 1865; 8°.

Haldemann, S. S., Report on the present State of our Knowledge of Linguistic Ethnology. Cambridge, 1865; 8°.

Hamelitz. V. Jahrg. Nr. 37—39. Odessa, 1865; 4°.

Hermann, Eduard, Der deutsche Satz. Wien, 1865; 8°.

Horatiis, Cesare de, Nuovi elementi della scienza acustico-musicale applicabili alla scienza delle arti. Napoli, 1865; 12°.

Instituto di corrispondenza archeologica: Monumenti inediti. Vol. VIII, Tav. 1—12. Roma; Folio.

Kirchhoff, A., Über die Rede vom Trierarchischen Kranze. Abhandlungen der K. Preuss. Akademie der Wissenschaften 1865.) Berlin; 4°.

Lepsius, R., Die altägyptische Elle und ihre Eintheilung. (Abhandlungen der K. Preuss. Akademie der Wissenschaften 1865.) Berlin; 4°.

Mittheilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt. Jahrg. 1865. IX. Heft nebst Ergänzungsheft N. 16. Gotha; 4°.

Mussetinius, Franciscus, Honori et memoriae Dantis Aligherii anno a nativitate ejus DC. specimen epigraphicum. Massae Carraiae, 1865 ; 8°.

Rammelsberg, C., Gedächtnissrede auf Heinrich Rose. (Abhandlung der K. Preuss. Akademie der Wissenschaften 1865.) Berlin; 4°.

Reader. Nos. 149—152. Vol. VI. London, 1865; Folio.

Real-Gymnasium, Das, erörtert vom Standpunkte einer Reform des österr. Mittelschulwesens. Prag, 1864; 8°.

Schive, C. J., Norges Mynter i Middelalderen. V. & VI. Hft. Folio.

Schott, Wilhelm, Über die echten Kirgisen. (Abhandlungen der K. Preuss. Akademie der Wissenschaften 1864.) Berlin; 4°.

Sickel, Theodor, *Monumenta graphica medii aevi.* VII. und VIII. Lieferung nebst den Texten zur V., VII. und VIII. Lieferung. Wien, 1864 und 1865, gr. Folio und 4°.

Smithsonian Institution: Annual Report for the Year 1863. Washington, 1864; 8°. — Smithsonian Contributions to Knowledge, Vol. XIV. Washington, 1865; 4°. — Results of Meteorological Observations from the Year 1854 to 1859. Vol. II, Part I. Washington, 1864; 4°.

Digitized by Google

Société archéologique de Moscou: Mémoires. I[r] Tome, Ire Livraison. Moscou, 1865; 4° (Russisch).

Society, The American Philosophical, of Philadelphia: Transactions, N. S. Vol. XIII., Part. 1. Philadelphia & London, 1865; 4°. — Proceedings. Vol. IX, Nrs. 71—72. 1864. Philadelphia, 1865; 8° — List of the Members. January 1865. 8°.

— The Asiatic, of Bengal: Journal. N. S. Part I., Nrs. 1—2. 1865; Part II., Nrs. 1—2. 1865; Index and Contents of Vol. XXXIII. 1864. Calcutta, 1864 & 1865; 8°.

Statistics of the foreign and domestic Commerce of the United States. 1863. Washington, 1864; 8°.

Stern, M. E., Kochbe Jizchak. 32. Heft. Wien, 1865; 8°.

Strassenkarte des Königreichs Böhmen, herausgegeben vom k. k. milit.-geographischen Institute im Jahre 1865. 4 Blätter in gr. Folio.

Studenten-Kalender, Österreichischer. Herausgegeben von Carl Czuberka. I.—III. Jahrgang. 1864—1866. 12°.

Taschenbuch der Wiener k. k. Universität für das Jahr 1865. Aus Anlass der 500jährigen Jubelfeier herausgegeben. Wien; 8°.

Van der Maelen, Ph., Carte de la Belgique, des Pays-Bas et d'une partie des pays environnants. (6 Feuilles.) — Carte de l'Europe. (1 Feuille.) — Carte d'Anvers et de ses environs. (1 Feuille.) Carte de voies navigables de la Belgique. (1 Feuille.) — Carte des chemins de fer de Belgique. (1 Feuille.) — Carte des charbonages des environs de Charleroi (6 Feuilles.) Folio.

Verein, für hamburgische Geschichte: Von den Arbeiten der Kunstgewerke des Mittelalters zu Hamburg. Hamburg, 1865; 4°.

Zichy, Graf Franz, die Verwaltung des Fürst Esterházy'schen Vermögens durch —. (Beilage zu Nr. 264 des „Wanderer".) Wien, 1865; 8°.

Digitized by Google

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LI. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1865. — DECEMBER.

Digitized by Google

SITZUNG VOM 6. DECEMBER 1865.

Die Sprache in den botanischen Werken der Japaner.

(Vorgelegt in der Sitzung vom 13. December.)

Von dem w. M. Dr. Aug. Pfizmaier.

Die Sprache in den botanischen Werken der Japaner besteht, was die Beschreibungen der Pflanzen betrifft, grösstentheils aus reinem Jamato, das jedoch, wie dies auch bei anderen wissenschaftlichen Werken der Fall ist, im Ganzen durch Wörterschrift in gewöhnlichen, wenig cursiven chinesischen Zeichen ausgedrückt wird. Dabei werden Periodenbau, bisweilen auch eine ungewöhnliche Aussprache und einzelne minder wichtige Wörter durch Sylbenschrift *Kata-ka-na* in kurzen Umrissen angedeutet.

In Bezug auf das Letztere ist das häufige Vorkommen der sogenannten „Polsterwörter" (chinesische Zeichen, bei deren Erklärung nur die Sache, nicht aber die eigentliche Bedeutung wiedergegeben wird) besonders bemerkenswerth.

Im allgemeinen ist es bei dieser Schreibweise nothwendig, dass die chinesischen Zeichen von dem Leser japanisch übersetzt werden, wobei jedoch manches der Willkür überlassen bleibt, indem, abgesehen von der mehrfachen Aussprache, welche den Zeichen der Wörterschrift gewöhnlich zukommt, namentlich die Partikeln, welche je nach der Stylgattung gesetzt oder ausgelassen werden können, nicht vollständig angegeben sind.

Die Sprache selbst unterscheidet sich durch kurzen Periodenbau, Einfachheit und den gänzlichen Mangel der sonst im Japanischen in so grosser Ausdehnung und Mannigfaltigkeit angewendeten Hilfszeitwörter. Die Ausdrücke sind diejenigen der niederen Schriftsprache,

Digitized by Google

welche in den Biegungen, die Formen der höheren Schriftsprache verschmähend, hin und wieder mit der Sprache des gemeinen Lebens übereinstimmt. Einige neu scheinende und technische Ausdrücke mögen am besten aus den unten folgenden Proben kennen gelernt werden. Es genüge hier, beispielsweise an das öfters gebrauchte 及ビ *ojobi* „und“, 瓣 *furi-zane* „Melonenkern“ (für „Blumenblatt“) zu erinnern.

In der vorliegenden Abhandlung hat der Verfasser ungefähr den vierten Theil eines in Japan im sechzehnten Jahre des in den Zeitraum *Fô-reki* fallenden sechzigtheiligen Kreises (im Jahre 1759 unserer Zeitrechnung) erschienenen Werkes 彙花 *Kua-je*, „Classen von Blumen“, welches in acht Heften die Abbildungen und Beschreibungen von Pflanzen und Bäumen enthält, ausgearbeitet. Um einen deutlichen Begriff von der in den botanischen Werken üblichen Sprache zu geben, wurde in den ersten drei Nummern der japanische Text genau so wie er in dem Buche ist, vorangestellt. Da jedoch die Setzung vieler chinesischen Zeichen den Druck unverhältnissmässig verzögert hätte, wurde in den übrigen Nummern die Wörterschrift in Sylbenschrift umgewandelt, was, dem oben Gesagten zufolge, mit der Anfertigung einer japanischen Übersetzung beinahe gleichbedeutend.

Zu der in dem Buche angewendeten Sylbenschrift *Kata-ka-na* gehören zwei bisher unbekannte Zeichen, welche an den Stellen, wo sie vorkommen, belassen wurden. Dieselben sind ㇶ *koto*, welches die Abkürzung des chinesischen 事 *koto*, und ㇺ *site*, welches die Abkürzung des chinesischen 而 *site*, und von ㇺ *me*, einer sonst in der Sylbenschrift gebrauchten Variante des メ *me*, der Form nach nicht verschieden ist. Ausserdem finden sich in dem Buche die diakritischen Doppelpuncte des *Kata-ka-na* sehr häufig ausgelassen, was in den ersten Nummern der gelieferten Proben nachgeahmt wurde.

Eine Eigenthümlichkeit ist es ferner, dass sowohl in dem Index als in den Überschriften sämmtliche Pflanzen mit ihren, in Japan gewiss nicht allgemein bekannten, chinesischen Namen angeführt und

Digitized by Google

die entsprechenden japanischen Namen nur als Anhang hinzugefügt werden.

Die Namen der meisten in diesen Proben erwähnten Pflanzen sind auch in der aus Abbildungen bestehenden, sogenannten grossen japanischen Encyclopädie, eine gewisse Anzahl überdies in den von Japanern herausgegebenen holländisch-japanischen Wörterbüchern zu finden. Um den Pflanzenkennern, welche in der Lage sein dürften, die verschiedenen Abbildungen zu benützen, Anhaltspuncte zu weiteren Forschungen zu bieten, hat der Verfasser in seiner deutschen Erklärung die allerdings sehr unzuverlässigen botanischen Namen, welche bei dem erstgenannten Werke *Abel-Rémusat* in Verbindung mit einigen französischen Naturforschern, bei den letztgenannten die japanischen Herausgeber aufgestellt haben, angemerkt, was er durch die Abkürzungen *Enc. jap.* und *Ned. taal (Nederduitsche taal)* bezeichnete.

Digitized by Google

I. Die Pflanze 廉レン 飛ヒ *Fi-ren.*

Der chinesische Name *Fei-lien* bezeichnet den Gott des Windes. In *Ned. taal* durch *acanthium* wiedergegeben, in *Enc. jap.* für eine Art *scabiosa* gehalten. Das Synonymum ist キ ヽ ソ *sosoki*, dem in der Wörterschrift 廬ロ 扁ロ *ro-ro* (das sickernde Schilfrohr) zu Grunde liegt.

Der gewöhnliche japanische Name ist キ ハ ユ マ ノ ニ ヲ *woni-no maju-faki* (der Besen der Augenbrauen des Dämons).

近道處々田野ニ有レ之葉苦トチ菜ナニ似テ稍ヤヽ強コハク葉利キレ鈌コミ多ク葉下莖ニツク有レ皮起ルイ箭ヤノ羽ハネニ似タリ

Kin-dò tokoro-dokoro ta-no-ni kore-wo ari, fa totsi-na-ni ni-te jaja kowaku, fa kire-komi owoku fa-no sita kuki-ni tsuku, kawa ari, okiru-koto ja-no fane-ni ni-tari.

Die Pflanze findet sich in den nahen Gegenden, an verschiedenen Orten auf Äckern und unbebauten Feldern. Die Blätter gleichen denjenigen des *totsi-na* und sind ziemlich stark. Sie sind mit vielen Einschnitten versehen, und der untere Theil der Blätter schliesst sich an den Stengel. Sie besitzen eine Haut und erheben sich gleich den Flügeln der Pfeile.

Digitized by Google

高サ五六尺四月花ヲ開ク色淡白或紫色麋(キツネ)薊(アザミ)ノ花形ニ似タリ六月莖葉枯(カレ)焦(コカレ)テ黒シ此亦蘆(ロ)盧(ロ)ノ其一ツナリ

Takasa go-roku siaku, si get-ni fana-wo firaku, iro usu-siroku aru-i-wa murasaki-iro, kitsune-asami-no fana-katatsi-ni ni-tari. Roku-get-ni kuki fa kare-kokarete kurosi. Kore mata ro-ro-no sono fito-tsu nari.

Die Höhe beträgt fünf bis sechs Schuh. Im vierten Monate des Jahres entfaltet es Blüthen. Dieselben sind von Farbe lichtweiss, bisweilen purpurn und gleichen von Gestalt den Blüthen des *kitsune-asami* (die Fuchsdistel). Im sechsten Monate des Jahres verdorren Stengel und Blätter, versengen und werden schwarz. Auch die Pflanze *ro-ro* (das sickernde Schilfrohr) ist mit diesem eine und dieselbe.

II. Die Pflanze 母モ 貝バイ *Bai-mo.*

Der chinesische Name *pei-mu* bedeutet „die Mutter der Muschel". Der japanische Name ist リクヽハ *fawa-kuri*, das in *Enc. jap.* durch *uvularia cirrhosa* wiedergegeben wird.

二月ニ苗ヲ生ス莖圓シテ青色葉ハ巻丹(ユリ)ノ如生ノ如ニシテ扁生ス三月花ヲ發ク形チ百(ユリ)合ノ花ニ似テ稍小色淡黄根亦百合ニ似タリ

Ni-get-ni naje-wo ôsu, kuki maroku-site awo-iro, fa-wa woni-juri-no oi-somuru-no gotoku-ni-site firame-ôsu. San-get-ni fana-wo firaku, katatsi sasa-juri-ni ni-te jaja tsi-isaku, iro asa-gi, ne mata juri-ni ni-tari.

Es treibt die Sprosse im zweiten Monate des Jahres. Die Stengel sind rund und von grüner Farbe. Die Blätter sind wie bei dem *woni-juri* (der Dämonenlilie), wenn es zu spriessen beginnt, und wachsen flach. Im dritten Monate des Jahres öffnet es die Blüthen. Dieselben sind von Gestalt denjenigen des *sasa-juri* (die Lilie des dünnen Bambusrohres) ähnlich, nur etwas kleiner. Ihre Farbe ist lichtgelb. Die Wurzel hat ebenfalls Ähnlichkeit mit derjenigen der Lilie.

花ヒラクニ及テ葉ノ梢スヱ鈎藤ノ逆刺ツリハリノ形ヲナス至レ夏枯ル今俗呼レ之ヲ編笠アミカサユリト云

Fana-firaku-ni ojobi-te fa-no su-e tsuri-kadzura-no tsuri-bari-no katatsi-wo nasu. Natsu-ni itari-te karuru. Ima zoku-ni kore-wo jobu-ni ami-kasa-juri-to iû.

Gegen die Zeit der Blüthe bekommen die Spitzen der Blätter die Gestalt der Haken des *tsuri-kadzura* (des mit Haken versehenen Flachses). Mit dem Beginne des Sommers vertrocknet es. In der gegenwärtigen Zeit nennt es man im gemeinen Leben *ami-kasa-juri* (die Lilie des Netzhutes).

III. Die Pflanze 天テニ戟ゲキ巳ハ *Fa-geki-ten.*

Der chinesische Name *pa-yi-thien* bedeutet wörtlich: der Himmel der Lanze des Landes Pa. Der gewöhnliche japanische Name

Digitized by Google

ist サクハノキカ *kaki-no fa-kusa* (die Pflanze mit den Blättern des Feigenbaumes).

四明山(ヒエイサン)谷及ヒ白川山中ニ生ス二三月苗ヲ生ス葉茗(チヤ)及ヒ柹ノ葉ニ似タリ高サ一尺許リ其大ナル者二三尺四月花ヲ附形鷹爪(レタマ)及ヒ金雀花(エニスタ)ノ如シ

Fi-ei-san ojobi sira-kawa-no juma-naka-ni ôsu. Ni-san-get-ni naje-wo ôsu, fa-wa tsia ojobi kaki-no fa-ni ni-tari. Takasa is-siaku-bakari, sono owoki-naru-wa ni-san-siaku. Si-get-ni fana-wo tsuku, katatsi re-tama ojobi eni-suta-no gotosi.

Es wächst auf dem Berge ***Fi-ei*** und in den Gebirgen von ***Sira-kawa*** und sprosst im zweiten oder dritten Monate des Jahres. Die Blätter haben Ähnlichkeit mit den Blättern des Thees und des Feigenbaumes. Die Höhe beträgt ungefähr einen Fuss, bei grossen Pflanzen zwei bis drei Fuss. Im vierten Monate des Jahres setzt es Blüthen an, die von Gestalt gleich denjenigen des (Strauches) ***re-tama*** (in der Wörterschrift durch „die gereihten Perlen“ und „die Falkenklauen“ wiedergegeben) und des ***eni-suta*** (chinesisch ***kin-tsiŏ-hoa***, die Blume des goldenen Sperlings).

Digitized by Google

秋ニ至テ子ミヲ結フ根連珠多キ者ヲ似テ佳ナリトス一種麥シヤウカヒケ門冬葉ノモノアリ

Aki-ni itari-te mi-wo musubu. Ne tsuranaru-tama-no owoki mono-wo motte ka-nari-to su. Issiu siò-ga-fige-no fa-no mono ari.

Im Beginn des Herbstes trägt es Früchte. Die Wurzel wird der vielen aneinander gereihten Knollen willen für schön gehalten. Es gibt eine Art mit den Blättern des *siò-ga-fige* (wörtlich: „der Ingwerbart“, in der Wörterschrift: der Winter des Waizenthores).

IV. Die Pflanze ウヤシウコ *kô-siò* oder ハクウヤシウコ *kô-siò-kwa.*

Die chinesischen Namen *hung-tsiao* und *hung-tsiao-hoa* bedeuten: „die rothe Platane“ und „die rothe Platanenblume“. Der japanische Name ist ウヤシンジビ *bi-sin-ziò* „die Platane der Schönen“.

コレスナハチバセウノイツシユチカキトキコトコノミノヒトノフノナカニウユルイハナハダサカニナリナツシゲリフユカル、ウマレモツトモサムサヲヲフル

Kore sunawatsi ba-seô-no issiù, tsikaki toki koto-konomi-no fito sono-naka-ni ujuru-koto fanafada sakan-nari. Natsu sigeri fuju karuru, umare mottomo samusa-wo wosoru.

Diese Pflanze ist eine Art *ba-seô (musa paradisiaca).* In der jüngsten Zeit wird sie von den mit den Geschäften befreundeten Menschen in den Gärten in grossen Mengen gepflanzt. Im Sommer steht sie in ihrer Fülle, im Winter vertrocknet sie. Von Natur ist sie besonders empfindlich gegen die Kälte.

フル子ヨリオフスナヱ
ノタカササンシシヤ
クハノナガサニシヤク
ヒロサゴシチスンノ
クキキヨズイイモノゴ
トクミナカサ子ガハ
アヒツ、ム子イモカ
シラノゴトクアヲイ
ロクキノスヘニハナヲ
ツクイロベニメタイマ
ツノゴトシ

Furu-ne-jori ôsu naje-no takasa san-si-siaku, fa-no nagasa ni-siaku firosa go-sitsi-sun. Sono kuki kio-zui imo-no gotoku mina kasane-gawa ai-tsusumu. Ne imo-kasira-no gotoku awo-iro, kuki-no suje-ni fana-wo tsuku, iro-beni-ni-site tai-matsu-no gotosi.

Die Höhe der aus der alten Wurzel hervorspriessenden Pflanze beträgt drei bis vier Fuss, die Länge der Blätter zwei Fuss, deren Breite fünf bis sieben Zoll. Der Stengel ist leer und gebrechlich wie bei der Erdbirne und enthält überall doppelte Häute, die sich gegenseitig einhüllen. Die Wurzel ist wie bei dem *imo-kasira* (dem Haupt der Erdbirne) und von grüner Farbe. Die Blüthe erscheint an der Spitze des Stengels, sie ist roth von Farbe und gleicht einer Fackel.

Digitized by Google

ホニサウカウモ
クリシチニイクコ
ウシヤウハヤセ
テアシクマザ、
ニルイスハナノイロ
マサベニザクロハナ
ノゴトシヒバニイチ
リヤウハヲヒラクワ
ノナカイツテニウ
スミドリアリア
イスベシハルヒラ
キアキニイタリ
テツクナホカウ
バシヅクニビジニ
シヤウトナツク

Fon-sò-kò-moku ri-si-tsin iwaku: kô-siò fu jasete asi-kuma zasa-ni rui-su, fana-no iro masa-beni zaku-ro fana-no gotosi, fi-bi-ni itsi-riò fa-wo firaku, sono naka itten usu-midori ari, ai-su-besi, faru firaki aki-ni itari-te tsuku, nawo kòbasi. Zoku-ni bi-zin-siò-to na-tsuku.

Li-schi-tschin sagt in dem *Pen-tsao-kang-mŭ*: Wenn die Blätter der rothen Platane verschrumpfen, haben sie Ähnlichkeit mit den *asi-kuma-zasa* (dem schilfartigen Bärenbambusrohr). Die Farbe der Blüthen ist stark roth gleich den Blüthen des Granatbaumes. Jeden Tag öffnet sie ein paar Blätter, in deren Mitte sich ein blassrother Punct befindet, was sehr lieblich erscheint. Im Frühlinge findet diese Eröffnung statt, gegen den Herbst hört sie auf, doch die Pflanze ist noch immer wohlriechend. Im gewöhnlichen Leben gibt man ihr den Namen: die Platane der Schönen.

V. Die Pflanze ニホウカ *kò-fon.*

Der japanische Name dieser Pflanze ist シラフハ、サ *sasa-fu-sorasi,* das *sorasi* mit den Blättern des kleinen Bambusrohres.

イマハナザトオヨ
ビニニケヱニテイニコ
レヲウユハルノハジ
メフルネヨリナエ
ヲオフスハビヤ
クシニニテヤ、ヒカ
リアリマタセリ
ノハノゴトクニメオ
ホナリタカサニ
サニシヤクワノハ
クキヲイダヒテ
オフス

Ima fana-zato ojobi nin-ke en-tei-ni kore-wo uju. Faru-no fazime furu-ne-jori naje-wo ôsu. Fa biaku-si-ni nite jaja fikari-ari, mata seri-no fa-no gotoku-ni-site owo-nari. Takasa ni-san-siaku, sono fa kuki-wo idai-te ôsu.

Gegenwärtig pflanzt man es in den Blumengässen sowie in den Gärten und Höfen der Häuser. Im Anfange des Frühlings spriesst es aus der alten Wurzel hervor. Die Blätter haben Ähnlichkeit mit denen des *biaku-si* (das weisse *tschi*) und sind etwas glänzend. Dabei gleichen sie den Blättern der Petersilie und sind gross. Die Höhe der Pflanze ist zwei bis drei Fuss. Die Blätter wachsen, indess sie die Stengel umschlingen.

ゴロクグハツハナ
ヲヒラクヤブシラ
ミノハナノゴトシシ
チハチグハツミヲ
ムスブ子ムラサキ
イロマタイツシユ
ゾクニヤマトノカ
ウホントシヨウス
ルモノアリソレス
ナハチムマセリナ
リコンドウスベカ
ラズ

Go-roku-guat fana-wo firaku ja-bu-sirami-no fana-no gotosi. Sitsi-fatsi-guat mi-wo musubu. Ne murasaki-iro. Mata issiû zoku-ni jamato-no kò-fon-to siò-suru-mono ari, sore sunawatsi muma-seri-nari, kon-dô-su-be-karazu.

Im fünften oder sechsten Monate des Jahres öffnet es die Blüthen. Diese gleichen den Blüthen des *ja-bu-sirami* (in der Sylbenschrift „das Schlangenbett“, in der *enc. jap. athamantha chinensis*). Im siebenten oder achten Monate des Jahres trägt es die Frucht. Eine Art heisst im gemeinen Leben auch das japanische *kò-fon,* allein dieses ist die Pferdepetersilie (die grosse Petersilie). Man darf es mit dieser nicht verwechseln.

Digitized by Google

VI. Die Pflanze ギウイ *giû-i.*

Der japanische Name der Pflanze ist フタリシヅカ *futari-sidzuka*, wörtlich: zwei Menschen ruhig.

モロ〳〵ノクニヤマ
ダニカゲドコロシ
ヨザイニアリハル
ノハジメナエヲオ
フスタカサイツ
シヤクバカリソ
ノクサバチヤラ
ンニニテナガクオ
ホキナルヒトク
キヲヌキクキカ
シラヨツノハタ
ガヒチガヒニツク

Moro-noro-no kuni jama-dani kege-dokoro sio-zai-ni ari. Faru-no fazime naje-wo ósu, takasa issiaku-bakari. Sono kusa-ba tsia-ran-ni ni-te nagaku owoki-naru fito-kuki-wo nuki, kuki-kasira jo-tsu-no fa tagai-tsigai-ni tsuku.

Die Pflanze findet sich in allen (japanischen) Reichen, in Gebirgsthälern und an schattigen Orten. Sie spriesst im Anfange des Frühlings. Die Höhe beträgt ungefähr einen Fuss. Die Blätter haben Ähnlichkeit mit denen des *tsia-ran* (des Thee-Epidendrum, in der Wörterschrift: das Baum-Epidendrum). Sie treibt einen einzigen langen und grossen Stengel. Auf der Spitze des Stengels setzen sich vier Blätter in ungleichen Richtungen an.

サニグハツナカノシニフ
タツノホヲナシシラバ
ナヲヒラクシタニシダ
レカタチチヒサクヤ
ウラクノゴトシアル井
ハミツヨツノホヲオフ
スルモノアリマタヅクニ
ヨシノシヅカトヨブモノ
アリカタチフニベツナ
シタドハナコトナルノミ

Digitized by Google

Sun-guat naka-no sin futa-tsu-no fo-wo nasi, sira-bana-wo firaku, sita-ni si-dare katatsi tsi-isaku jò-raku-no gotosi. Arui-wa mi-tsu jo-tsu-no fo-wo ôsuru mono-ari. Mata zoku-ni josi-no-si-dzuka-to jobu-mono ari, katatsi fun-bet-nasi, tada fana kotonaru-nomi.

Um die Mitte des dritten Monates des Jahres bringt der mittlere Theil zwei Ähren hervor. Diese entfalten weisse Blüthen, welche unten herabhängen, von Gestalt klein sind und dem (Halsschmucke) *Jò-raku* (chinesisch *ying-lŏ*) gleichen. Es gibt bisweilen Pflanzen, welche drei oder vier Ähren treiben. Ferner gibt es eine Pflanze, welche im gewöhnlichen Leben *josi-no-sidzuka* (das Ruhige von *Josi-no*) genannt wird. Dieselbe zeigt keinen Unterschied in der Gestalt und nur die Blüthen sind verschieden.

VII. Pflanze イ ズ ニ カ *kan-zui.*

Der gewöhnliche japanische Name dieser Pflanze ist ebenfalls *kan-zui.*

ヤマシロフシミヨドオ
ヨビトコロ〲ミチノホトリ
ハラノカハサハニオホク
アリニグハツナエヲオフ
スタカサニシヤクバ
カリクキハトウダイク
サニニテナカムナシクシ
ロツクリミヅアリダ
イゲキニタトヘスレバ
イロウスミドリナリ

Jama-siro fusi-mi-jodo ojobi tokoro-dokoro mitsi-no fotori fara-no kawa-sawa-ni owoku ari. Ni-guat naje-wo ôsu, takasa ni-siaku-bakari, kuki-fa tô-dai-kusa-ni ni-te naka-munasi-ku siro-tsukuri-midzu ari. Dai-geki-ni tatoje-sure-ba iro usu-midori-nari.

Digitized by Google

Die Pflanze findet sich häufig in *Jama-siro* an stehenden Gewässern sowie auf verschiedenen Ebenen, Feldern, an Flüssen und Sümpfen zur Seite der Wege. Sie spriesst im zweiten Monate des Jahres. Die Höhe beträgt gegen zwei Fuss. Stengel und Blätter haben Ähnlichkeit mit denen des *tô-dai-gusa* (wörtlich: die Leuchterpflanze, in der *enc. jap. euphorbia coralloides*). Sie sind inwendig hohl und enthalten einen weissen Saft. Wenn man sie mit dem *dai-geki* (wörtlich: „die grosse Lanze", auch *fama-fito-gusa* genannt) vergleicht, so ist ihre Farbe schwach dunkelgrün.

ソノネノカハソトア
カクウラシロクツラ
ナルタマヲナシミカ
サナルモノヲカト
スイツシュハナヤカ
ンズイトイフモノ
アリクキハコトナラ
ズトイヘドモネノカ
タチオホキニコトナ
リ

Sono ne-no kawa soto akaku ura siroku tsuranaru tama-wo nasi, mi kasanaru-mono-wo ka-to su. Issiû fana-ja-kan-zui-to iû-mono-ari, kuki-fa kotonarazu-to ije-domo ne-no katatsi owoki-ni kotonari.

Die Haut ihrer Wurzel ist auswendig hellroth, inwendig weiss und bringt in Reihen hängende Knollen hervor. Die doppelte Frucht wird für schön gehalten. Es gibt eine Art, welche *fana-ja-kan-zui* (das *kan-zui* des Blumenhauses) genannt wird. Deren Stengel und Blätter sind zwar nicht verschieden, aber die Gestalt der Wurzel zeigt einen bedeutenden Unterschied.

VIII. Die Pflanze ハクンハクンキ *kin-kuan-kua.*

Ein Synonymum dieses Namens ist ハクイテンゼ *zen-tei-kua* (in der *enc. jap. hemerocallis lilium*, jedoch als fraglich hingestellt).

Digitized by Google

トコロ〱イヘソノオホク
コレヲウユハルニナエヲオ
フスタカサイチニシヤ
クハクハンサウノゴトク
ニシテシゴグハツナカノ
シンクキヲヌキクキノ
カシラキナルハナヲヒ
ラクキスゲニタトヘス
レバヤ、オホキナリクハ
ンサウトコンドウスベカ
ラズ

Tokoro-dokoro ije-sono owoku kore-wo uju. Faru-ni naje-wo ósu, takasa itsi-ni-siaku, fa kuan-sò-no gotoku-ni-site si-go-guat naka-no sin kuki-wo nuki, kuki-no kasira ki-naru fana-wo firaku, ki-suge-ni tatoje-sure-ba jaja owoki-nari. Kuan-sò-to kon-dô-su-be-karazu.

Man pflanzt sie häufig an verschiedenen Orten der Hausgärten. Sie spriesst im Frühlinge, die Höhe beträgt einen bis zwei Fuss. Die Blätter gleichen denjenigen des *kuan-sò*. Im vierten oder fünften Monate des Jahres treibt die Mitte der Pflanze einen Stengel. Auf der Spitze des Stengels entfaltet es gelbe Blumen, welche etwas grösser als diejenigen des *ki-suge (lilium bulbiferum enc. jap.)*. Man darf es mit der Pflanze *kuan-sò* nicht vermengen.

IX. Die Pflanze ウ ヤ ウ ジ ウ サ *sò-ziù-jò*.

Der chinesische Name *thsao-tsung-yung* bedeutet: das krautartige *Tsung-yung*. Der japanische Name ist ギ ン バ ン ナ ル セ *nan-ban-giseru* „die süd-fremdländische (d. i. europäische) Tabakpfeife".

チカキヤマトコロ〴〵カゲシメルトコロニアリサングハツナエヲオフスタカサゴシチスンクキアカクシロシマタウスベニイロノモノマタウロコアルモノアリシゴグハツハナヲヒラクヒトクキヒトハナカタムキヒラクソノカタチキセルノカシラノゴトシイツシユクキノカシラヨツノハナヲヒラクモノアリ

Tsikaki jama tokoro-dokoro kage-simeru tokoro-ni ari, san-guat naje-wo ôsu, takasa go-sitsi-sun, kuki akaku sirosi. Mata usu-beni-iro-no mono mata uroko-aru mono ari. Si-go-guat fana-wo firaku, fito-kuki fito-fana katamuki- firaku, sono katatsi kiseru-no kasira-no gotosi. Issiû kuki-no kasira jo-tsu-no fana-wo firaku mono ari.

Die Pflanze findet sich hier und dort an schattigen und feuchten Orten in der Nähe der Berge. Sie spriesst im dritten Monate des Jahres. Die Höhe ist fünf bis sieben Zoll. Der Stengel ist hellroth und weiss. Es gibt auch eine Art von blassrother Farbe, ferner eine Art, welche mit Schuppen versehen ist. Sie blüht im vierten oder fünften Monate des Jahres. Auf einem Stengel öffnet sich seitwärts geneigt eine Blume. Deren Gestalt gleicht dem Kopfe einer Tabakpfeife. Es gibt auch eine Art, welche auf der Spitze des Stengels vier Blumen hervorbringt.

X. Die Pflanze シヤウゲサイ *siò-ge-sai.*

Der chinesische Name *tschang-ya-tsai* bedeutet: das Gemüse des Rehzahnes. Der japanische Name ist ホタルサウ *fotaru-sò,* wörtlich: die Feuerfliegenpflanze.

Digitized by Google

キニダウモロ〱ノヤマトコロ
〲ニコレヲアリニグハツニワ
カバエオフスハシヲデニニ
テヤハラカニシテウルヲヒ
アリネノカハウスクロシゴ
グハツニマコマカナルキナル
ハナヲヒラクニラハノサイコ
ノゴトシホニサウカウモ
クニイハユルチクヨフサイコ
コレナリ

Kin-dò moro-moro-nò jama tokoro-dokoro-ni kore-wo ari. Ni-guat-ni waka-baje ôsu, fa siwo-de-ni ni-te jawaraka-ni-site uru-woi-ari. Ne-no kawa usu-kurosi. Go-guat-ni komaka-naru ki-naru fana-wo firaku, nira-fa-no sai-ko-no gotosi. Fon-sò-kò-moku-ni iwajuru tsiku-jô sai-ko kore-nari.

Die Pflanze findet sich in den nahen Gegenden hin und wieder auf Bergen. Sie treibt im zweiten Monate des Jahres eine zarte Sprosse. Die Blüthen haben Ähnlichkeit mit denen des *siwode* (auch イ サ ビ ウ ギ *giû-bi-sai*, wörtlich: „das Gemüse des Kuhschweifes“ genannt), sind weich und von feuchtem Glanze. Die Haut der Wurzel ist schwarzgrau. Im fünften Monate des Jahres entfaltet sie sehr kleine gelbe Blüthen. Dieselben gleichen denen des zwiebelblättrigen *sai-ko*. Die Pflanze ist dieselbe, welche in dem *Pen-thsao-kang-mŏ* das bambusblättrige *sai-ko* (chinesisch *thse-hu* „Brennholz“, „das Land *Hu*“) genannt wird.

XI. Die Pflanze ニ ゴ ウ ワ *wò-gon.*

Der japanische Name der Pflanze ist ギ ラ ヽ ヒ マ ヤ *jama-fi-iragi* „das *fi-iragi (ilex aquifolium enc. jap.)* des Gebirges“.

イマハナザトオヨビヒト
イヘソノナカニウユフナ
エフル子ヨリオフスタカ
サシヤクアマリクキノ
フトサハシノゴトシハ
セイラニサウニニテケア
リムラガリニオフスマ
タミソハギノクキハニニ
テコマカ

Ima fana-zato ojobi fito-ije sono-naka-ni ujû. Naje furu-ne-jori ôsu, takasa siaku-amari, kuki-no futosa fasi-no gotosi. Fa sei-ran-sò-ni ni-te ke-ari, muragari-ni ôsu, mata mi-so-fagi-no kuki-fa-ni ni-te komaka.

Gegenwärtig pflanzt man sie in Blumengässen und in den Gärten bei den Häusern der Menschen. Die Sprosse wächst aus der alten Wurzel. Die Höhe beträgt über einen Fuss, die Dicke des Stengels ist gleich derjenigen eines Essstabes. Die Blätter sind denen des *sei-ran-sò* „die Pflanze der grünen Wagenschellen“ ähnlich und haarig. Sie wachsen in Büscheln. Beides (der Stengel und die Blätter) ist auch dem Stengel und den Blättern des *mi-so-fagi* (in der Wörterschrift: die die Fische berauschende Pflanze) ähnlich, jedoch (verhältnissmässig) sehr klein.

ゴロクグハツニムラ
サキハナヲヒラク
子キナルイロギシ
くダイワウノゴ
トシナガサシゴ
スニフルキ子オ
ホクナカムナシク
ナリツトキナルニ
シテウラクロシア
タラシキ子ハオ
ホクウラニミス

Go-roku-guat-ni murasaki-fana-wo firaku, ne ki-naru-iro gisi-gisi dai-wò-no gotosi, nagasa si-go-sun, furuki ne owoku naka-

Digitized by Google

munasi-ku nari, soto ki-naru-ni-site ura-kurosi, atarasi-ki ne-wa owoku ura-ni mi-su.

Im fünften oder sechsten Monate des Jahres treibt es purpurne Blüthen. Die Wurzel ist von gelber Farbe und gleicht derjenigen des *gisi-gisi (rumex crispus enc. jap.)* und der Rhabarber. Deren Länge ist vier bis fünf Zoll. Die alte Wurzel ist häufig im Inneren hohl, ist auswendig gelb und inwendig schwarz. Die neue Wurzel ist häufig im Inneren voll.

XII. Die Pflanze センニンシコウラン *sen-nin-si-kó-ran.*

Der chinesische Name *sien-jin-tschi-kiă-lan* bedeutet: das Epidendrum des mit Fett bestrichenen Nagels der Unsterblichen. Der japanische Name ist ナゴラン *naga-ran* „das weiche Epidendrum“.

モトウルマヨリイデツナ
エノタカサイツシヤク
バカリクキミルランニ
テハノカタチフヂナデ
シコノゴトシヒロクニメア
ツクナメラカナリゴロ
クグハツニハナヲツクフ
ウランニニテイロアヲシ
ロキナリイマウンシウ
ニコレヲアル

Moto uruma-jori ide-tsu. Naje-no takasa issiaku-bakari, kuki miru-ran-ni ni-te fa-no katatsi fudzi-nade-si-ko-no gotosi, firoku-ni-site atsuku nameraka-nari. Go-roku guat-ni fana-wo tsuku fû-ran-ni ni-te iro awo-siroki-nari. Ima un-siû-ni kore-wo aru.

Die Pflanze stammt von den Lieu-kieu-Inseln. Die Höhe der Sprosse beträgt ungefähr einen Fuss, der Stengel ist ähnlich dem-

Digitized by Google

jenigen des *miru-ran* (Epidendrum der Wasserfichte). Die Gestalt der Blätter ist wie bei der windenartigen Nelke, sie sind breit, stark und glatt. Im fünften oder sechsten Monate des Jahres setzt es Blüthen an. Dieselben haben Ähnlichkeit mit denen des *fû-ran* (das Wind-Epidendrum) und sind von Farbe blau und weiss. Gegenwärtig findet es sich in *Un-siû* (dem Reiche *Idzumo*).

XIII. Die Pflanze ジ ン ヲ *won-zi.*

Der chinesische Name *yuen-tshi* bedeutet: „die weitgehende Absicht". Die japanischen Namen sind キ バ メ ヒ *fime-baki* (der Besen der vornehmen Tochter) und サ グ コ *ko-gusa* (die kleine Pflanze).

エイサニオヨビモロ〳〵ノク
ニノヤマタニヽオホクオフ
スニグハツニナエヲオフス
タカサイツシヤクバカ
リハセツダカヅラニニタ
リサニグハツニウスムラサ
キハナヲヒラクネスズサイ
コニテヤヽナガシマタベニ
ハナノモノアリイツシユオ
ホキナルハノモノツケノハニル
イス

Ei-san ojobi moro-moro-no kuni-no jamatani-ni owoku ôsu. Ni-guat-ni naje-wo ôsu, takasa issiaku-bakari. fa set-da kadzura-ni ni-tari. San-guat-ni usu-mura-saki fana-wo firaku. Ne suzu-sai-ko-ni ni-te jaja-nagasi. Mata beni-fana-no mono-ari. Issiû owoki-naru-fa-no mono tsuke-no fa-ni rui-su.

Es wächst in Mengen auf dem Berge *Ei-san* sowie in den Gebirgsthälern sämmtlicher Reiche. Es sprosst im zweiten Monate des Jahres, die Höhe beträgt ungefähr einen Fuss. Die Blätter haben

Digitized by Google

Ähnlichkeit mit denen des *set-da-kadzura* (der Flachs des Schneeschuhes, in der Wörterschrift: das Steinblut). Im dritten Monate des Jahres entfaltet es blasspurpurne Blüthen. Die Wurzel ist ähnlich wie bei dem *suzu-sai-ko* (dem Glöckchen *-sai-ko*), nur etwas länger. Es gibt auch eine Art mit rothen Blüthen. Bei einer anderen Art mit grossen Blättern haben diese Ähnlichkeit mit den Blättern des *tsuke* (*buxus virens enc. jap*. in der Wörterschrift: die gelbe Weide).

XIV. Die Pflanze ヨ キ ク ハ ク *kwa-ku-kio.*

Der chinesische Name *hoa-khu-khiü* bedeutet: die bittere blumige Cichorie. Die japanischen Namen sind ク ギ サ ア *asa-giku* „das Chrysanthemum des Morgens" und サ ヂ ク キ *kiku-dzisa* „die Chrisanthemum-Cichorie".

ヒトノイヘハタケ
ニコトコノミノモノ
オホクウユナエフ
ユヲヘテナガク
オフスタカサ
シゴシヤククキ
ウスクヤハラカ
ニシテハヒワタリ
スルゴトク

Fito-no ije-fatake-ni koto-konomi-no mono owoku uju. Naje fuju-wo fete nagaku ôsu, takasa si-go-siaku. Kuki usuku jawaraka-ni-site fai-watari-suru gotoku.

Es wird in den Hausgärten der Menschen von Leuten, welche sich mit den Geschäften befassen, häufig gepflanzt. Die Sprosse wächst, nachdem sie den Winter überdauert, lang hervor. Die Höhe beträgt vier bis fünf Fuss. Der Stengel, dünn und biegsam, hat das Aussehen, als ob er auf dem Boden umherkröche.

Digitized by Google

ハチシヤニニテツヤナシアヲイロニメウスアヲヽヲブハジメオヘテクキノスヘヲイダキハゴトニヌキンデヽハヲウカツカタチノゴトシ

Fa tsi-sia-ni ni-te tsuja-nasi, awo-iro-ni-site usu-awo-wo wobu, fazime ojete kuki-no suje-wo idaki, fa-goto-ni nukindete fa-wo ukatsu katatsi-no gotosi.

Die Blätter haben Ähnlichkeit mit denjenigen des *tsi-sia* (*cichorium intybus*, in der Wörterschrift: das bittere Gemüse) und sind glanzlos. Sie sind grün und haben einen lichtazurblauen Rand. Wenn sie zu spriessen beginnen, umschlingen sie die Spitze des Stengels, und es hat bei jedem Blatte auf ausnehmende Weise das Aussehen, als ob er (der Stengel) das Blatt durchbohrte.

シゴグハツニハノアヒダニムラサキアヲハナヲヒラクハジメテコロブルトキノギクノゴトシアシタニヒラキユフベニシボムムクゲノゴトクコノクサノハキレコミフカキコアダシクサニハナハダコトナリ

Si-go-guat-ni fa-no aida-ni murasaki-awo fana-wo firaku, fazimete koroburu-toki no-giku-no gotosi, asita-ni firaki jû-be-ni sibomu muku-ge-no gotoku. Kono kusa-no fa kire-komi fukaki koto adasi-kusa-ni fanafada kotonari.

Im vierten oder fünften Monate des Jahres entfaltet es zwischen den Blättern purpurnblaue Blüthen. Diese sind zur Zeit, wo sie sich

Digitized by Google

zu erschliessen anfangen, gleich denen des *no-giku* (das Feld-Chrysanthemum, *aster sinensis enc. jap.*). Am Morgen eröffnen sie sich, am Abend welken sie gleich denen des (Strauches) *muku-ge (hibiscus syriacus enc. jap.)*. Die Blätter dieser Pflanze sind tief eingeschnitten und dieselbe ist hierin von anderen Pflanzen bedeutend verschieden.

XV. Die Pflanze ツバユ *ju-bat.*

Der japanische Name ist ミフ"アシサム *musasi-abumi* (wörtlich: der Steigbügel des Reiches Musasi). In der *enc. jap.* für eine Art *Arum* oder *Calladium* gehalten.

タウノホニサウニ
ソタイカイハク
ユバツハコレトラ
ノタナゴヽロノア
タラシキ子ハニゲ
ヨリヲヽヒナルヿ
イチニバイヨアゼ
イマダコメアラ
ズソノフル子スナ
ハチトラノタナゴ
ヽロナリ

Tò-no fon-sò-ni so-tai-ka iwaku: ju-bat-wa kore tora-no tana-gokoro-no atarasi-ki ne fan-ge-jori wowoi-naru koto itsi-ni-bai, jo-aze imada ko me arazu, sono furu-ne sunawatsi tora-no tana-gokoro-nari.

Su-thai sagt in dem *Pen-thsao* von *Thang:* Die Pflanze *ju-bat* ist die neue Wurzel des *tora-no tana-gokoro* (die Tigertatze) und findet sich einmal oder zweimal so zahlreich als das *fan-ge (arum triphyllum enc. jap.)*. Auf den Feldmarken hat es Samen und Keime noch nicht gegeben. Die alte Wurzel der Pflanze ist nämlich die Pflanze *tora-no tana-gokoro.*

Digitized by Google

イマアニスルニユバ
ツオヘハジメテテ
ニナニセイノハニルイ
シミツノハニシテ
ハナハダツヤアリ
シゴゲツニハナヲ
ヒラクマタナニセ
イニコトナルヿナ
シ子アカキフダニ
シテニクシロシ

Ima an-suru-ni ju-bat oje-fazimete ten-nan-sei-no fa-ni rui-si, mi-tsu-no fa-ni-site fanafada tsuja-ari. Si-go-get-ni fana-wo firaku, mata nan-sei-ni kotonaru-koto nasi, ne akaki fuda-ni-site niku sirosi.

Nach den gegenwärtigen Untersuchungen ist das *ju-bat*, wenn es zu spriessen beginnt, den Blättern des *ten-nan-sei* (der südliche Stern des Himmels) ähnlich. Es hat drei Blätter, welche äusserst glänzend sind. Im vierten oder fünften Monate des Jahres öffnet es die Blüthen, welche ebenfalls von denen der Pflanze *nan-sei* (dieselbe wie das obige *ten-nan-sei*) nicht verschieden sind. Die Wurzel bildet ein hellrothes Getäfel und deren Fleisch ist weiss.

XVI. Die Pflanze ウ ケ イ ウ イ タ *tai-ui-keó.*

Der chinesische Name *ta-hoei-hiang* bedeutet: der grosse Anis. Der alte japanische Name ist モ ヲ ノ レ ク *kure-no womo*, was in der *jap. enc.* durch *anisum* wiedergegeben wird.

イマトコロ〴〵コレ
ヲアリヒトノイ
ヘハタケニオホク
ウユフル子ヨリ
フカキフユナエ
ヲオフシクサム
ラヲナス

Ima tokoro-dokoro kore-wo ari, fito-no ije-fatake-ni owoku uju. Furu-ne-jori fukaki fuju naje-wo ôsi, kusa-mura-wo nasu.

Gegenwärtig findet sich die Pflanze an verschiedenen Orten und wird in den Hausgärten der Menschen in Mengen gepflanzt. Sie spriesst im tiefen Winter aus der alten Wurzel hervor und bildet Büsche.

ナツニイリテタカサシチ
ハツシヤククキフトクオ
ホキナルフデノツカノゴ
トシホトリニアサギハカ
マハアリクキヲイダキテ
オフスハコマヨモギノハニ
ニテキハメテナガシイト
カミノカタチノゴトシハ
カマハノアヒダマタヱダ
ヲワカチオフス

Natsu-ni iri-te takasa sitsi-fussiaku, kuki futoku owoki-naru fude-no tsuka-no gotosi, fotori-ni asa-gi fakama-fa ari, kuki-wo idaki-te ôsu. Fa koma-jomogi-no fa-ni ni-te kiwamete nagasi, ito kami-no katatsi-no gotosi. Fakama-fa-no aida mata eda-wo wakatsi-ôsu.

Im Sommer beträgt die Höhe sieben bis acht Fuss. Der Stengel ist stark und gleich dem Rohre eines grossen Pinsels. Zur Seite befinden sich hellgelbe „Hosenblätter" (Blattscheiden), welche wachsen, indem sie den Stengel umschlingen. Die Blätter haben Ähnlichkeit mit den Blättern der kleinen Stabwurz und sind äusserst lang. Sie gleichen von Gestalt den Seidenfäden oder den Haaren des Hauptes. Zwischen den „Hosenblättern" treibt es noch getheilte Zweige.

Digitized by Google

スヘノカシラニハナヲ
ヒラクハナノカシラ
カサガヒノゴトク
キイロコヲムスブム
ギノツブノゴトシイ
ツシユチヒサキハ
ナルモノヲ
シラ
イノニド
トナツク

Suje-no kasira-ni fana-wo firaku, fana-no kasira kasa-gai-no gotoku ki-iro ko-wo musubu mugi-no tsubu-no gotosi. Issiû tsi-isaki fa-naru-mono-wo si-ra-(inondo-)to na-tsuku.

Es entfaltet die Blüthen auf der äussersten Spitze. Die Häupter der Blüthen gleichen dem Deckel eines Sonnenschirmes, und es bilden sich gelbe Samen gleich den Körnern des Weizens. Eine Art, welche mit kleinen Blättern versehen ist, führt den Namen *si-ra* oder *inondo (foeniculum)*.

XVII. Die Pflanze ウ ケ ニ シ *sin-keô.*

Der chinesische Name *thsin-kiao* bedeutet ursprünglich: der dreifach gedrehte Strick des Reiches *Thsin*. Diese Benennung hat ihren Grund in der Gestalt der Wurzel und weil die Pflanze in *Thsin* einheimisch ist.

Der japanische Name ist サグリカハ *fakari-gusa* (die Pflanze des Maasses). Es finden sich aber auch die Namen サグリガト *togari-gusa* (die spitzige Pflanze) und サグリカツ *tsukari-gusa* (die schwächliche Pflanze).

ヒヱイサニ
オヨビオホ
バラノミチ
ノホトリニオ
ホクアリフ
ノナヱハブシ
トリカブト
オヨビゲニセ
ウコタガラ
シノタグヒニ
ニタリタカ
サシヤクア
マリ

Digitized by Google

Fi-ei-san ojobi owo-bara-no mitsi-no fotori-ni owoku ari, sono naje fa bu-si tori-kabuto ojobi gen-seô-ko tagarasi-no tagui-ni ni-tari, takasa siaku-amari.

Es findet sich häufig auf dem Berge *Fi-ei* und in *Owo-bara* zur Seite der Wege. Die Sprosse und die Blätter haben Ähnlichkeit mit denen des *bu-si* und des *tori-kabuto* (*aconitum japonicum*, wörtlich: der Vogelhelm), ferner von Pflanzen wie *gen-no seô-ko* (*geranium enc. jap.*) und *tagarasi* (in der Wörterschrift: der Erdpfeffer). Die Höhe beträgt über einen Fuss.

シチハチゲツニウス
ムラサキハナヲヒラ
クカタチトリカブ
トノハナニニテヤヽチ
ヒサキナリソノ子
ラモンケウくヲナ
スイツシユキイロハ
ナヲヒラクモノアリ

Sitsi-fatsi-get-ni usu-murasaki fana-wo firaku, katatsi tori-kabuto-no fana-ni ni-te jaja-tsi-isaki-nari. Sono ne ra-mon-keô-keô-wo nasu. Issiû ki-iro fana-wo firaku mono-ari.

Im siebenten oder achten Monate des Jahres entfaltet sie hellpurpurne Blüthen, welche in ihrer Gestalt mit den Blüthen des *tori-kabuto* (*aconitum japonicum*) Ähnlichkeit haben, jedoch etwas kleiner sind. Die Wurzel bildet einen verschlungenen dreifach gedrehten Strick. Es gibt auch eine Art, welche gelbe Blüthen entfaltet.

XVIII. Die Pflanze ロロウヂニタ *tan-ziû-ro-ro.*

Der chinesische Name *tan-tscheu-leu-lu* bedeutet: die Distel des (japanischen) Reiches *Tan-go*. Der japanische Name ist マタキウハ *tama-fôki* „der mit Edelsteinen versehene Besen.

エイサニオヨビシラカハクラマキブネノヤマタニ、オホクアリナエハツチニツキテムラニオフスハクサノヲニニテアヲクツヨクタカサシゴシヤク

Ei-san ojobi sira-kawa kura-ma ki-bune-no jama-tani-ni owoku ari, naje fa tsutsi-ni tsuki-te mura-ni ôsu. Fa kusa-no wo-ni ni-te awoku tsujoku takasa si-go-siaku.

Es findet sich häufig auf dem Berge *Ei-san*, ferner in den Gebirgsthälern von *Sira-kawa, Kura-ma* und *Ki-bune*. Sprossen und Blätter wachsen, wenn sie der Erde nahe sind, in Büscheln. Die Blätter haben Ähnlichkeit mit denen des *kusa-no wo* (wörtlich: der Schweif der Pflanze), sind grün und stark. Die Höhe der Pflanze beträgt vier bis fünf Fuss.

ロクシチゲツニハノナカニクキヲヌキイダシクキノウヘニハナヲヒラクウスムラサキイロアルヰハベニシロキイロヒメアサミノハナノゴトシフカキアキニカル、

Roku-sitsi-get-ni fa-no naka-ni kuki-wo nuki-idasi, kuki-no uje-ni fana-wo firaku usu-murasaki-iro arui-wa beni-siroki iro fime-asami-no fana-no gotosi. Fukaki aki-ni kururu.

Im sechsten oder siebenten Monate des Jahres treibt es aus der Mitte der Blätter einen Stengel empor. Auf der Höhe des Stengels entfalten sich Blüthen, deren Farbe blasspurpurn, bisweilen auch roth und weiss gleich den Blüthen des *fime-asami* (einer kleinen Distelart). Im tiefen Herbste verdorrt die Pflanze.

Digitized by Google

XIX. Die Pflanze ウサニヱ *jen-sò.*

Der chinesische Name *yen-thsao* bedeutet „die Rauchpflanze“. Der im Japanischen übliche Name ist コバタ *tabako (nicotiana tabacum).*

モトバニコクヨリイデツ
ケイチヤウノコロハジメ
テナガサキニウユイマ
マニテニカニウヱホドコ
スソノナヱクキノタカ
ササニシシヤクハヽニシ
キノアヤダイワウニニ
テヤヽナガシデツヤア
リマタモツカウニニテ
クキニシロキケアリ

Moto ban-koku-jori ide-tsu, kei-tsiò-no koro fazimete naga-saki-ni uju, ima man-ten-ka-ni u-e-fodokosu. Sono naje kuki-no takasa san-si-siaku, fa-wa ni-siki-no aja dai-wò-ni ni-te jaja-nagasi-de tsuja-ari, mata mokkò-ni ni-te kuki-ni siroki ke-ari.

Die Pflanze stammt aus den südfremdländischen Reichen und wurde in dem Zeitraume *kei-tsiò* zum ersten Male in *Naga-saki* gepflanzt. Gegenwärtig sind ihre Pflanzungen in der ganzen Welt verbreitet. Die Höhe der Sprosse und des Stengels beträgt drei bis vier Fuss. Die Blätter haben Ähnlichkeit mit denjenigen des *ni-siki-no aja* (wörtlich: die Streifen des goldgestickten Seidenstoffes) und der Rhabarber, sind jedoch etwas länger und besitzen einen Glanz. Sie haben auch Ähnlichkeit mit den Blättern des *mokkò* (wörtlich: der Baumduft). Der Stengel ist mit weissen Haaren versehen.

Digitized by Google

ロクシチゲツニハナヲツクヂワウオヨビゴマノハナニニタリイロウスベニアルヰハシロキイロアキニイタリテカラヲムスブキリノミノゴトクニシテウチニコマコアリシチハチゲツニトリホシシハウニクハバイス

Roku-sitsi-get-ni fana-wo tsuku, dzi-wò ojobi go-ma-no fana-ni ni-tari, iro usu-beni arui-wa siroki iro Aki-ni itari-te kara-wo musubu kiri-no mi-no gotoku-ni-site utsi-ni koma-ko ari. Sitsi-fatši-get-ni tori-fosi si-fô-ni kua-bai-su.

Im sechsten oder siebenten Monate des Jahres bekommt es Blüthen. Dieselben haben Ähnlichkeit mit den Blüthen des *dzi-wò (symphytum officinale enc. jap.)* so wie mit jenen des *go-ma* (Leinsamens) und sind von Farbe blassroth, bisweilen auch weiss. Im Herbst trägt die Pflanze Kapseln. Dieselben gleichen den Früchten des Baumes *kiri (bignonia tomentosa enc. jap.)* und enthalten inwendig kleine Samen. Im siebenten oder achten Monate des Jahres wird die Pflanze geerntet, getrocknet und im Handel nach allen vier Weltgegenden gebracht.

XX. Die Pflanze ン シ イ サ *sai-sin.*

Der chinesische Name *si-sin* bedeutet: die kleine Schärfe des Geschmacks. Der japanische Name ist サ グ タ ヒ ノ キ ヒ *fiki-no fita-gusa,* das eigentlich サ グ ヒ タ ヒ ノ キ ヒ *fiki-no fitai-gusa* „die Pflanze der gezogenen Stirn“ heissen soll.

Digitized by Google

モロ〱ノクニヤマタニトコロ〲ニアリハルノハジメフルネヨリナエヲオフスタカサシゴスンソノハツハブキニニテマダラデンナククキヤハラカニシテヒトクキカンザシノマタノゴトクニ〆ハヲツク

Moro-moro-no kuni jama-tani tokoro-dokoro-ni ari. Faru-no fazime furu-ne-jori naje-wo ôsu, takasa si-go-sun. Sono fa tsuwabuki-ni ni-te madara den-naku kuki jawaraka-ni-site fito-kuki kanzasi-no mata-no gotoku-ni-site fa-wo tsuku.

Die Pflanze findet sich in sämmtlichen Reichen an verschiedenen Stellen der Gebirgsthäler. Im Anfange des Frühlings treibt sie die Sprosse aus der alten Wurzel. Die Höhe beträgt vier bis fünf Zoll. Die Blüthen haben Ähnlichkeit mit denjenigen des *tsuwabuki* (eine Art *tussilago*), ohne die bunten Streifen und Puncte zu besitzen, und der Stengel ist weich. Der ganze Stengel gleicht den Schenkeln einer Haarnadel und setzt (auf jedem Schenkel) ein Blatt an.

マタクキハノアヒダノウチロヅノウヘニヰテチニツイテムラサキハナヲオフスソノハナミルニニテミヘズクラサニミヲムスブマメノオホキサノゴトク

Mata kuki-fa-no aida-no utsi-ro-dzu-no uje-ni ite tsi-ni tsuite murasaki fana-wo ôsu, sono fana miru-ni ni-te mijezu, kurasa-ni mi-wo musubu mame-no owokisa-no gotoku.

Ferner treibt es über der zwischen den Blättern des Stengels befindlichen inneren Stengelspitze, indem es auf der Erde aufliegt, purpurne Blüthen. Diese Blüthen haben Ähnlichkeit mit denen des *miru* (chinesisch die Wasserfichte) und sind unsichtbar. Es trägt in Dunkelheit Früchte von der Grösse einer Erbse.

ソノ子ウスクナヲクシテイロムラサキナリアヂハイキハメテカラキモノヲマコト、スタイテイヨクツハブキサイシニヲミタル、イニシヘヨリスデニシカアリ

Sono ne usuku nawoku-site iro murasaki-nari, adziwai kiwamete karaki mono-wo makoto-to su. Tai-tei joku tsuwabuki sai-sin-wo midaruru inisi-je-jori sude-ni sika-ari.

Die Wurzel ist dünn und gerade, ihre Farbe purpurn. Diejenige, deren Geschmack äusserst scharf ist, hält man für die echte. Überhaupt ist es eine Thatsache, dass man das *tsuwabuki* und das *sai-sin* von jeher vollkommen mit einander verwechselt hat.

XXI. Die Pflanze ゲニジニ *gen-zin.*

Der chinesische Name *hiuen-sen* bedeutet: das schwärzliche *sen*. Der japanische Name ist クロクサ *kuro-kusa* (die schwarze Pflanze).

キハダウトコロ〲ヤマタニ、アリサニゲツニナエヲオフスワノハコマニニテナガクオホキクコマケアリリヤウ〱ニアヒアフクキケタナルニシテタカサシゴシヤク

Kin-dò tokoro-dokoro jama-tani-ni ari. San-get-ni naje-wo ôsu, sono fa ko-ma-ni ni-te nagaku owokiku koma-ke-ari, riò-riò-ni ai-ò. Kuki keta-naru-ni-site takasa si-go-siaku.

Die Pflanze findet sich in den nahen Gegenden hier und dort in den Gebirgsthälern. Sie treibt die Sprosse im dritten oder vierten Monate des Jahres. Die Blätter haben Ähnlichkeit mit denjenigen des *ko-ma* (des Hanfsamens), sie sind lang, gross, mit kleinen Haaren versehen und stehen zwei und zwei vereint. Der Stengel ist viereckig. Die Höhe der Pflanze beträgt vier bis fünf Fuss.

ロクシチゲツニセ
イヘキイロノハナ
ヲヒラクハチゲ
ツニミヲムスブ
マタムラサキハ
ナノモノキナルハ
ナノモノアリ

Roku-sitsi-get-ni sei-feki-iro-no fana-wo firaku, fatsi-get-ni mi-wo musubu, mata murasaki fana-no mono ki-naru fana-no mono-ari.

Im sechsten oder siebenten Monate des Jahres entfaltet sie Blüthen von hellblauer und lasurblauer Farbe. Im achten Monate des Jahres trägt sie Früchte. Es gibt auch eine Art mit purpurnen Blüthen und eine Art mit gelben Blüthen.

XXII. Die Pflanze コ ジ ニ サ *san-zi-ko.*

Der chinesische Name *san-thse-ku* bedeutet: die wohlwollende Muhme des Berges. Der gewöhnliche japanische Name ist ナ マ ア *ama-na* (wörtlich: „das süsse Gemüse", in *enc. jap.* durch *convallaria polygonatum* wiedergegeben).

Digitized by Google

キニダウヤマノナカノ
シメルチオヨビカリ子
シバニコレヲアリフユノ
ツキニハヲオフスサニ
タイカサノハニテミド
リイロナエノタカサゴ
シチスニニゲツニクキヲ
ヌクヤガラノゴトシ

Kin-dò jama-no naka-no simeru tsi ojobi kari-ne-siba-ni kore-wo ari. Fuju-no tsuki-ni fa-wo ôsu san-tai-kasa-no fa-ni ni-te midori-iro. Naje-no takasa go-sitsi-sun, ni-get-ni kuki-wo nuku ja-gara-no gotosi.

Die Pflanze findet sich in den nahen Gegenden auf feuchtem Boden in Gebirgen sowie bei liegenden Reisern. In den Wintermonaten treibt sie die Blätter. Dieselben haben Ähnlichkeit mit den Blättern des *san-tai-kasa* und sind von dunkelgrüner Farbe. Die Höhe der Sprosse beträgt fünf bis sieben Zoll. Im zweiten Monate des Jahres streckt es Stengel, die gleich den Schaften der Pfeile.

クキノハシニハナヲヒラク
ムラサキイロカタチヒ
メユリノハナノゴトシマ
タシロイロノベニイロノモ
ノアリシゲツノハジメ
ナエカルヽヿノ子ノカタ
チクハヨノゴトシカレニ
ナツク

Kuki-no fasi-ni fana-wo firaku murasaki-iro, katatsi fime-juri-no fana-no gotosi. Mata siro-iro-no beni-iro-no mono-ari. Si-

Digitized by Google

get-no fazime naje karuru. Sono ne-no katatsi kua-e-no gotosi, kare-ni na-tsuku.

Es entfaltet die Blüthen an dem Ende des Stengels. Dieselben sind purpurfarben und gleichen von Gestalt den Blüthen des *fime-juri (lilium pomponium enc. jap.)*. Es gibt auch Arten mit weissen und rothen Blüthen. Die Sprosse verdorrt im Anfange des vierten Monates des Jahres. Die Gestalt der Wurzel ist wie bei dem *kua-e* (in der Wörterschrift: die wohlwollende Muhme), weshalb es seinen (chinesichen) Namen (die wohlwollende Muhme des Berges) erhielt.

XXIII. Die Pflanze ン ジ ン ニ *nin-zin.*

Die japanischen Namen sind サ グ ゲ ニ ノ カ *ka-no nige-gusa* (die Pflanze des Fliehens des Hirsches) und ヰ ノ マ ク *kuma-no i* (die Bärengalle, beides in der *enc. jap.* durch *ginseng du Japon* wiedergegeben). Der chinesische Name *jin-sen* bezeichnet die unter dem Namen *ginseng* bekannte Pflanze.

モロ〱ノクニカゲシメル
ヤマタニヽオホクオフ
スニゲツニナエヲオフス
チヒサナルモノハタカサ
イツシヤクバカリミ
エダイツハウゴキノハニ
タリトシヒサシキモノ
ハイツエダナヽエダニイ
タリシゴシヤクバカリ

Moro-moro-no kuni kage-simeru jama-tani-ni owoku ôsu. Niget-ni naje-wo ôsu, tsi-isa-naru mono-wa takasa issiaku-bakari. Mi-jeda itsu-fa u-go-ki-no fa-ni ni-tari, tosi-fisasi-ki mono-wa itsu-jeda nana-jeda-ni itari si-go-siaku-bakari.

Digitized by Google

Die Pflanze wächst häufig in sämmtlichen (japanischen) Reichen, in schattigen und feuchten Gebirgsthälern. Sie spriesst im zweiten Monate des Jahres. Die Höhe der kleinen Pflanze beträgt ungefähr einen Fuss. Sie besitzt drei Zweige mit je fünf Blättern, welche den Blättern des *u-go-ki (lycium barbatum enc. jap.)* ähnlich sind. Die das Jahr überdauernde Pflanze besitzt fünf Zweige, gelangt bis zu sieben Zweigen und misst gegen vier bis fünf Fuss.

サニシゲツニクキ
ノカシラニチヒサ
キシロキハナヲヒ
ラクアキニイタ
リテミヲムスブ
ナマハアヲクウム
ハベニナニバニアヅ
キノゴトシ

San-si-get-ni kuki-no kasira-ni tsi-isaki siroki fana-wo firaku. Aki-ni itari-te mi-wo musubu, nama-wa awoku umu-wa beni, nan-ban-adzuki-no gotosi.

Im dritten oder vierten Monate des Jahres entfaltet sie auf der der Höhe der Stengel kleine weisse Blüthen. Im Herbst trägt sie Früchte. Von diesen sind die unreifen grün, die reifen roth und gleichen den Bohnen der südlichen Fremdländer (d. i. den europäischen Bohnen).

フユニイタリナエ
ハカル、ソノネタ
ダネアルヰハタ
ケノフシツラナ
ルタマナルモノア
リクキハハナミコ
トナルイナシ

Fuju-ni itari naje-fa karuru. Sono ne tada-ne, arui-wa take-no fusi tsuranaru tama-naru-mono ari, kuki fa fana mi kotonaru-koto-nasi.

Im Winter verdorrt die Sprosse sammt den Blättern. Die Wurzel ist eine gewöhnliche Wurzel. Bisweilen finden sich Exemplare, bei

Digitized by Google

welchen sie (die Wurzel) mit Gelenken wie das Bambusrohr und mit aneinander gereihten Knollen versehen ist. Stengel, Blätter, Blüthen und Früchte sind dabei nicht verschieden.

XXIV. Die Pflanze イタマク *ku-ma-tai.*

Der chinesische Name *khu-ma-thai* bedeutet: das Gestell des bitteren Hanfes. Der japanische Name ist *ta-mura-sò* (die Pflanze des Feldes und des Dorfes).

イマキンダウトコロ〴〵
ヤマノニオホクコレヲア
リハルノハジメニナエヲ
オフスタカサニサンシ
ヤクケタナルクキフシ
ニタイシテハヲオフス
ミヅフデノハニニテヤハ
ラカクオモテアヲクウ
ラムラサキ

Ima kin-dò tokoro-dokoro jama-no-ni owoku kore-wo ari. Faru-no fazime-ni naje-wo ósu, takasa ni-san-siaku. Keta-naru kuki fusi-ni tai-site fa-wo ósu, midzu-fude-no fa-ni ni-te jawarakaku omote awoku ura murasaki.

Man findet es jetzt häufig in den nahen Gegenden an verschiedenen Orten auf Bergen und Feldern. Es spriesst im Anfange des Frühlings. Die Höhe beträgt zwei bis drei Fuss. Die Blätter spriessen gegenüber den Knoten an dem viereckigen Stengel und haben Ähnlichkeit mit den Blättern des *midzu-fude*. Sie sind weich, auf der Oberfläche grün, inwendig purpurn.

アキニイ
リテハナ
ヲヒラク
シワノハ
ナノカタ
チノゴト
シイロム
ラサキヘ
キイツシュ
シロキハナ
ノモノア
リグクニ
ヒツジサ
ウトヨブ

Digitized by Google

Aki-ni iri-te fana-wo firaku si-so-no fana-no katatsi-no gotosi, iro murasaki-feki. Issiù siroki fana-no mono-ari, zoku-ni fitsuzi-sò-to jobu.

Im Herbst entfaltet es Blüthen, welche gleich den Büthen des *si-so (ocymum crispum enc. jap.)* gestaltet sind. Deren Farbe ist purpurn und lasurblau. Eine Art besitzt weisse Blüthen, und man nennt dieselbe gemeiniglich *fitsuzi-sò* (die Schafpflanze).

XXV. Die Pflanze ヅユジクヤビ *biaku-ziùt.*

Der chinesische Name *pe-schŏ* bedeutet: das weisse *Schŏ*. Der japanische Name ist ヲケラ *wokera.*

モロ〳〵ノクニヤマ
タニヽオホクアリ
ハルニナエヲオフ
スハナツユキオヨ
ビナシノハノゴト
シクキヨモギノク
キノゴトクアヲ
クアカキイロタ
カサニサニシヤク

Moro-moro-no kuni jama-tani-ni owoku ari. Faru-ni naje-wo ôsu, fa natsu-juki ojobi nasi-no fa-no gotosi. Kuki jomogi-no kuki-no gotoku awoku akaki iro. Takasa ni-san-siaku.

Es findet sich häufig in den Gebirgsthälern sämmtlicher Reiche. Die Pflanze sprosst im Frühlinge. Die Blätter gleichen den Blättern des *natsu-juki* (wörtlich: der Sommerschnee) und des Birnbaums. Der Stengel gleicht dem Stengel des *jomogi* (der Stabwurz) und ist von Farbe grün und hellroth. Die Höhe beträgt zwei bis drei Fuss.

ナツアキノ
アヒダハナ
ヲヒラクヒ
メアサミノ
ゴトクハナノ
イロキナルニ
シロシマタ
ウスベニナル
モノアリマ
タミツハイ
ツヽハナルモ
ノアリ

Natsu-aki-no aida fana-wo firaku fime-asami-no gotoku, fana-no iro ki-naru-ni sirosi. Mata usu-beni-naru mono ari, mata mi-tsu fa itsu-tsu fa-naru mono-ari.

In dem Zeitraume zwischen Sommer und Herbst entfaltet es Blüthen, die gleich denjenigen des *fime-asami* (einer kleinen Distelart). Die Farbe der Blüthen ist gelbweiss. Es gibt auch eine Art mit blassrothen Blüthen. Es gibt ferner Arten mit drei Blättern und mit fünf Blättern.

XXVI. Die Pflanze イ ウ ジ *ziû-i.*

Der chinesische Name *tschung-wei* bezeichnet ursprünglich: „reichlich und schattig“, weil die Pflanze in grossen Mengen vorhanden ist. Der heutige chinesische Name ist *yi-mu*, wörtlich: die vermehrende Mutter. Der japanische Name ist キ ジ ハ メ *me-faziki.*

ミヤコノヨツホトリタ
ノ、アヒダニオフスミ
ヅサハノチカキトコロニ
ハナハダシゲルハルノハジ
メニナエヲオフスナツ
ニイタリテナガササン
シシヤククキケタナル
カドヲナスアサノクキ
ノゴトシ

Mijako-no jo-tsu-fotori ta-no-no aida-ni ôsu midzu-sawa-no tsikaki tokoro-ni fanafada sigeru. Faru-no fazime-ni naje-wo ôsu, natsu-ni itari-te nagasa san-si-siaku. Kuki keta-naru kado-wo nasu asa-no kuki-no gotosi.

Die Pflanze wächst in den Umgebungen von Mijako zwischen Äckern und auf freiem Felde. An Orten, welche sich in der Nähe von Gewässern und Sümpfen befinden, steht sie in überaus grosser Fülle. Sie spriesst im Anfange des Frühlings. Gegen den Sommer beträgt

Digitized by Google

ihre Höhe drei bis vier Fuss. Der Stengel ist viereckig und bildet Nischen gleich den Stengeln des gelben Hanfes.

ソノハヨモギノゴトクニシ
テウラアヲクヒトエダ
ミツハハニマタトガリ
アリヒトフシスンバカ
リフシ〲ハナヲオフス
ウスベニイロマタウス
シロキイロノモノアリ

Sono fa jomogi-no gotoku-ni-site ura awoku fito-eda mi-tsu fa, fa-ni mata togari-ari, fito-fusi sun-bakari. Fusi-busi fana-wo ôsu usu-beni-iro mata usu-siroki iro-no mono-ari.

Die Blätter gleichen denen des *jomogi (artemisia vulgaris enc. jap.)* und sind inwendig grün. Auf einem Zweige befinden sich drei Blätter. Die Blätter haben Verästelungen und Spitzen. Ein Knoten misst ungefähr einen Zoll. Die verschiedenen Knoten treiben Blüthen von blassrother Farbe. Es gibt auch eine Art mit Blüthen von matt-weisser Farbe.

ハナブサゴトウチニコマ
コアリカウライギクノ
ゴトシミツカドアリ
チヤイロクスリヤトコ
ロ〲モツテクロゴマコト
ナシウルワカニトモニオ
ナジクモチユルモノヨロシ
クワキマヘシルスベシ

Fana-busa-goto utsi-ni koma-ko ari kò-rai-giku-no gotosi, mi-tsu kado-ari tsia-iro. Kusuri-ja tokoro-dokoro motte kuro-go-

Digitized by Google

ma-ko-to nasi uru, wa-kan tomo-ni onazi-ku motsijuru-mono jorosi-ku wakimaje-sirusu-besi.

Im Inneren einer jeden Btüthe befindet sich ein kleines Samenkorn. Dasselbe ist gleich demjenigen des *kò-rai-giku* (das coreanische Chrysanthemum), es ist mit drei Nischen versehen und theefarben (braun). Die Apotheker geben dies allgemein für die Samen des *kuro-go-ma* (wörtlich: „der schwarze Hanf", chinesisch *khiü-sching*) aus und verkaufen es. Man sollte einen Gegenstand, der sowohl in Japan als in China gebraucht wird, gut unterscheiden und erkennen.

XXVII. Die Pflanze ン ユ シ ツ ハ グ チ ハ *fatsi-guassiùn.*

Der chinesische Name *pă-yuĕ-tschün* bedeutet: der Frühling des achten Monats. Die Pflanze heisst auch ウ ダ イ カ ウ シ *siû-kai-dô* „der herbstliche (japanische) Birnbaum". Der eigentliche japanische Name fehlt.

イマハナヤオヨビヒトノイヘハタケニオホクウユサニシゲツニフルネヨリオフスナエノタカサニシヤクバカリハアブラギリニニテヤハラカニシテクハツダイ

Ima fana-ja ojobi fito-no ije-fatake-ni owoku uju. San-si-get-ni furu-ne-jori ôsu, naje-no takasa ni-siaku-bakari. Fa abura-giri-ni ni-te jawaraka-ni-site kuat-dai.

Dasselbe wird jetzt häufig in Blumenhäusern und in den Hausgärten der Menschen gepflanzt. Es spriesst im dritten oder vierten Monate des Jahres aus der alten Wurzel. Die Höhe der Sprosse beträgt ungefähr zwei Fuss. Die Blätter haben Ähnlichkeit mit denen (des Baumes) *abura-giri (vernicia montana enc. jap.)*, sind weich und dabei breit und gross.

Digitized by Google

クキワカキイタドリノゴトシフシ〴イロアカクシテヱダヲオフスロクシチゲツニベニハナヲヒラクカタチベニカラノゴトシハチゲツニハナハダシゲナリカレニナツク

Kuki wakaki ita-dori-no gotosi, fusi-busi iro-akaku-site eda-wo ôsu. Roku-sitsi-get-ni beni-fana-wo firaku, katatsi beni-kara-no gotosi. Fatsi-get-ni fanafada sige-nari, kare-ni na-tsuku.

Der Stengel ist gleich demjenigen der jungen Pflanze *itadori (polygonum chinense)*. Die Knoten sind von Farbe hellroth und treiben Zweige. Im sechsten oder siebenten Monate des Jahres entfaltet es rothe Blüthen, welche von Gestalt gleich denen des *beni-kara (crocus martis ned. taal*. In der Wörterschrift: das Mennigroth des Berges). Im achten Monate des Jahres steht es in reicher Fülle, weshalb man ihm seinen Namen (der Frühling des achten Monats) gab.

ハナノカヾミニイハクアキノイロノダイイチトスカウレンノサウクハフニイハクキウゲツニヱダノウヘノクロキコヲアツムルツチノウヘニマケバミヤウシユニヱダヲハナシハナサラニシゲル

Fana-no kagami-ni iwaku: aki-no iro-no itsi-dai-to su. Kò-ren-no sò-kua-fu-ni iwaku: kiû-get-ni eda-no uje-no kuroki ko-wo

atsumuru, tsutsi-no uje-ni make-ba miò-siùn eda-wo fanasi fana sara-ni sigeru.

In dem „Spiegel der Blumen“ heisst es: Sie (diese Pflanze) wird für die vorzüglichste der Farben des Herbstes gehalten. In dem Verzeichnisse der Pflanzen und Blumen von *Kò-ren* wird gesagt: Im neunten Monate des Jahres trägt es auf der Höhe der Zweige befindliche schwarze Samenkörner. Wenn man diese über die Erde sät, treiben sie im nächsten Frühlinge Zweige und die Blüthen sind wieder in Fülle vorhanden.

XXVIII. Die Pflanze ロ リ *ri-ro.*

In der *enc. jap.* durch *orchis falcata* wiedergegeben. Der japanische Name ist ウ サ ロ ユ シ *siù-ro-sò*, sonst auch ニ ラ ウ ハ ク ツ = *nikkuò-ran* (das Epidendrum des Sonnenglanzes).

ガウシウノイブキヤマ
オヨビサンシウノアリ
ガイケノホトリニアリ
サンゲツニナヘヲオフ
スタカサニシヤクバカ
リシユロノナヘオヨビヒト
ツホクロニニテクキヒト
モジニニテアヲクムラサ
キイロ

Gò-siû-no i-buki-jama ojobi san-siû-no ari-ga ike-no fotori-ni ari. San-get-ni naje-wo ôsu, takasa ni-siaku bakari, siû-ro-no naje ojobi fito-tsu fokuro-ni ni-te kuki fitomozi-ni ni-te awoku murasaki-iro.

Es findet sich auf dem Berge *I-buki* in *Gò-siû* (dem Reiche *Òmi*) und an dem Teiche *Ari-ga ike* (der Ameisenteich) in *San-siû* (dem Reiche *Jama-siro*). Es sprosst im dritten Monate des Jahres. Die Höhe beträgt ungefähr drei Fuss, und die Pflanze hat Ähnlich-

Digitized by Google

keit mit der Sprosse des *siù-ro (chamaerops excelsa enc. jap.)* und dem *fito-tsu fokuro* (wörtlich: der einzelne schwarze Fleck. ***Fokuro*** allein bezeichnet indessen auch das chinesische *yeu-lan* „das dunkle Epidendrum"). Der Stengel hat Ähnlichkeit mit demjenigen der Zwiebel und ist von Farbe grün und purpurn.

子ノウヘニクロキカ ハアツテクキヲ ツヽムシユロノケニ ニタリロクシチゲ ツニヒトクキヲヌ キハナヲヒラクニ クベニイロハナノカ タチヒナキヽヤウ ノゴトシ

Ne-no uje-ni kuroki kawa atte kuki-wo tsutsumu siù-ro-no ke-ni ni-tari. Roku-sitsi-get-ni fito-kuki-wo nuki fana-wo firaku niku-beni-iro, fana-no katatsi fina-ki-kiò-no gotosi.

Über der Wurzel befindet sich eine schwarze Haut, welche später den Stengel einhüllt und Ähnlichkeit mit den Haaren des *siù-ro* hat. Im sechsten oder siebenten Monate des Jahres treibt es einen einzelnen Stengel und entfaltet Blüthen, deren Farbe fleischroth. Die Gestalt der Blüthen ist wie bei dem *fina-ki-kiò* (*ki-kiò* wird in den *enc. jap.* durch *campanula glauca* wiedergegeben. ***Fina-ki-kiò*** wörtlich: das schlichte *ki-kiò*).

XXIX. Die Pflanze ウ ド゛ ニ モ ニ テ *ten-mon-dó.*

Der chinesische Name *thien-men-thung* bedeutet: der Winter des Himmelsthores. Der japanische Name ist サ グ゛ ル ベ ス *suberu-gusa* (die entschlüpfende Pflanze).

ヱイサニニマヽ アリイイマハ ナヤイヘツ ノオヨビヒト ノイヘトコロ ぐオホクウ ユアニスルニ ツツウノヴ ケイホニサ ウニイハクハ ルニトウマニ ヲオフスオ ホキサカニ サシノマタ ノゴトクタ カサシヤク アマリイニ タル

Ei-san-ni mama ari, ima fana-ja ije-sono ojobi fito-no ije tokoro-dokoro owoku uju. An-suru-ni so-sô-no dzu-kei-fon-sò-ni iwaku: faru-ni tô-man-wo ôsu, owoki-sa kan-sasi-no mata-no gotoku, takasa siaku amari-ni itaru.

Es findet sich hie und dort auf dem Berge *Ei-san*. Gegenwärtig wird es in Blumenhäusern, Hausgärten und in den Häusern der Menschen an verschiedenen Orten häufig gepflanzt. Bei näherer Untersuchung findet sich in dem mit Abbildungen versehenen *Pen-thsao* von *So-fô* die Angabe: Es treibt im Frühlinge die Ranke. Die Grösse derselben ist wie bei den Schenkeln einer Haarnadel und sie erreicht eine Höhe von mehr als einem Fuss.

ソノハイトスギノゴト
クニシテサイサンナツニウ
スシロキハナヲオフスア
キニクロキコヲムスブソ
ノ子ヱダアル井ハカタ
ハラニアリフシニイリ
テノチニハナナシアンニコ
ヲムスブ

Sono fa ito-sugi-no gotoku-ni-site sai-sun, natsu-ni usu-siroki fana-wo ôsu. Aki-ni kuroki ko-wo musubu. Sono ne eda aru-i-wa katawara-ni ari, fusi-ni irite notsi-ni fana-nasi, an-ni ko-wo musubu.

Die Blätter gleichen denjenigen des *ito-sugi* (die Seidenfäden-cypresse), sind dünn und zerstreut. Im Sommer treibt es mattweisse Blüthen. Im Herbst trägt es schwarze Samenkörner. Die Wurzel und die Zweige finden sich bisweilen seitwärts. Diese treten dann in den Hintergrund, sind später ohne Blüthen und tragen Samenkörner in Dunkelheit.

Digitized by Google

ソノネシロクアルヰハキナ
ルムラサキイロオホキ
サテノユビノゴトシタ
ンジツニシテナガサニサ
ンスニオホキナルモノヲ
マサレリトストヒトカブ
イチニ、ジウマイエンサツ
ススコブルキジカクシト
アヒルイス

Sono ne siroku arui-wa ki-naru murasaki-iro, owoki-sa te-no jubi-no gotosi, tan-zit-ni-site nagasa ni-san-sun. Owoki-naru mono-wo masareri-to su, fito-kabu itsi-ni-ziû-mai jen-sassu, sukoburu kizi-kakusi-to ai-rui-su.

Die Wurzel ist weiss, bisweilen gelb und purpurfarbig, die Grösse gleich derjenigen eines Fingers der Hand. Die Pflanze hat dann (im letzteren Falle) mennigrothe Früchte, deren Länge zwei bis drei Zoll. Die grösseren Stücke hält man für vorzüglicher, und man fasst auf einer einzigen Pflanze rings zehn bis zwanzig Stücke zusammen. Man hält es gewissermassen für verwandt mit dem *kizi-kakusi (asparagus ned. taal.).*

XXX. Die Pflanze ウキウサ *sò-kiû.*

Der chinesische Name *thsao-hieu* bedeutet: die Ruhe der Flöhe. Der japanische Name ist ウササガナハ *fana-gasa-sò* (die Pflanze des Blumenhutes).

クマノ、サニテ
ウニサニスフノホ
カモロクノクニフ
カキヤマカゲ
ナルシメルノツ
チニマ、マタコレ
ヲアリナヘノタ
カサシヤクア
マリヒトクキス
グニノボルハゴ、
ロニアタリヒス
イノハガサノカ
タチノゴトシヒ
トヱダトヲツハ

Kuma-no-no san-tsiû-ni san-su, sono foka moro-moro-no kuni fukaki jama kage-naru simeru-no tsutsi-ni ma-ma mata kore-wo ari. Naje-no takasa siaku-amari, fito-kuki sugu-ni noboru fa-gokoro-ni atari fi-sui-no fa-gasa-no katatatsi-no gotosi, fito-eda towo-tsu fa.

Die Pflanze ist ein Erzeugniss der Berge von *Kuma-no.* Ausserdem findet sie sich auch hie und dort in den tiefen Gebirgen sämmtlicher Reiche, an schattigen und feuchten Orten. Die Höhe der Sprosse beträgt über einen Fuss. Ein einziger Stengel steigt gerade zur Höhe und an der Stelle des Blätterherzens ist sie von Gestalt gleich einem aus den Federn des Hänflings verfertigten Hute. Es sind zehn Blätter mit einem einzigen Zweige.

ナツニイタリテナカゴ
ヽロハノウヘニマタクキヲ
オコシクキノサキキナ
ルムラサキハナヲヒラク
ヒトツハナトヲツフリ
サネノウヘニコガネイト
ハナシベアツテシタニタ
レル

Natsu-ni itari-te naka-gokoro fa-no uje-ni mata kuki-wo. okosi, kuki-no saki ki-naru murasaki fana-wo firaku, fito tsu fana towo-tsu furi-sane-no uje-ni ko-gane-ito fana-sibe atte sita-ni tareru.

Gegen den Sommer treibt das Herz der Pflanze über den Blättern nochmals einen Stengel. Die Spitze des Stengels entfaltet eine gelbpurpurne Blume. Über den zehn „Melonenkernen“ (so werden hier ohne Zweifel die Blumenblätter genannt) der einzigen Blume befindet sich eine aus Goldfäden gebildete Blumenkrone, welche später herabhängt.

Digitized by Google

アキニイタリテコヲム
スブイロクレナヰネシヤ
クフタツムカデノゴト
クニシテオホキサヒシ
シヤウブノゴトシコレク
サナカノセツホニナリ
トイヘツベシボニニウエバ
アイクハンスルニタレリ

Aki-ni itari-te ko-wo musubu, iro kurenai, ne siaku futa-tsu mukade-no gotoku-ni-site owoki-sa fi-si-siò-bu-no gotosi. Kore kusa-naka-no seppon-nari-to ije-tsu-besi, bon-ni uje-ba ai-kuan-suru-ni tareri.

Gegen den Herbst trägt es Samenkörner, die von Farbe roth. Die Wurzel ist zwei Fuss lang. Sie gleicht derjenigen des *mukade (othera japonica)* und ihre Grösse ist wie bei dem *fi-si-siò-bu* (dem fetten purpurnen *siò-bu*. Das letztere *siò-bu* wird in *ned. taal* durch *acorus calamus* erklärt). Man kann sagen, dass dies unter den Pflanzen diejenige, die von ganz ungewöhnlicher Art ist. In Schüsseln gepflanzt, ist sie geeignet, einen lieblichen Anblick zu gewähren.

XXXI. Die Pflanze ウヤシチ *tsi-siò.*

Der chinesische Name *Ti-tsiao* bedeutet: Erdpfeffer. Der japanische Name ist ラガヤノニヲ *woni-no ja-gara* (der Pfeilschaft des Dämons). Der chinesische Name lautet sonst auch イス イバウヤ *sui-jò-bai* (der Pflaumenbaum der Wasserweide).

Digitized by Google

キニダウトコロ〲ノカ
ゲナルシメルオヨビア
ラタノ、ナカミチノカ
タハリニアリスヂハハナ
ハダオホシニゲツニナヘ
ヲオフスタカサニサニ
シヤクバカリクキタニ
ニシテタイマニサウニニ
タリ

Kin-dò tokoro-dokoro-no kage-naru simeru ojobi ara-ta no-no naka mitsi-no katawara ni ari. Sudzi-fa fanafada owosi, ni-get-ni naje-wo ôsu, takasa ni-san-siaku-bakari. Kuki tan-ni-site tai-man-sò-ni ni-tari.

Es findet sich in den nahen Gegenden an schattigen und feuchten Orten, ferner auf wüsten Äckern und in der Mitte der Felder, zur Seite der Wege. Die Äste und Blätter sind überaus zahlreich. Es sprosst im zweiten Monate des Jahres, die Höhe beträgt ungefähr zwei bis drei Fuss. Der Stengel ist mennigroth und hat Ähnlichkeit mit demjenigen des *tai-man-sò* (in der Wörterschrift: der Wolfszahn).

シチハチゲツニホ
ヲナシキナルハナヲ
ヒラクキウゲツニ
ミヲムスブヤウバ
イニニテホソクチ
ヒサクニシテアカ
、ラズゾクニオニノ
ヤガラトイフ

Sitsi-fatsi-get-ni fo-wo nasi, ki-naru fana-wo firaku, kiû-get-ni mi-wo musubu jò-bai-ni ni-te fosoku tsi-isaku-ni-site aka-kara-zu. Zoku-ni oni-no ja-gara-to iû.

Im siebenten oder achten Monate des Jahres bringt es Ähren hervor und entfaltet gelbe Blüthen. Im neunten Monate des Jahres trägt es Früchte. Dieselben haben Ähnlichkeit mit denjenigen des *jò-bai* (wörtlich: die Weidenpflaume), sie sind dünn, klein und nicht roth. Im gewöhnlichen Leben nennt man die Pflanze *oni-no ja-garu* (der Pfeilschaft des Dämons).

XXXII. Die Pflanze イズイ *i-zui.*

Der japanische Name ist アマドコロ *ama-dokoro*, was chinesisch sonst auch durch ワウセイ *wò-sei* „das gelbe Gespenst“ ausgedrückt wird.

モロ〳〵ノクニヤマノタニトコロ〴〵ニコレヲアリハルニナヘヲオフスタカサニシヤクバカリハワウセイニニテクキカラツヨクタヾシクフシアリハセバクシテナガククキムラサキイロナルヲコトナリトス

Moro-moro-no kuni jama-no tani tokoro-dokoro-ni kore-wo ari. Faru-ni naje-wo ôsu, takasa ni-siaku bakari, fa wò-sei-ni nite kuki-kara tsujoku tadasi-ku fusi-ari. Fa sebaku-site nagaku kuki murasaki-iro-naru-wo kotonari-to su.

Es findet sich in den Gebirgsthälern sämmtlicher Reiche an verschiedenen Orten. Es sprosst im Frühlinge, und die Höhe beträgt ungefähr zwei Fuss. Die Blätter haben Ähnlichkeit mit denjenigen des *wò-sei* (wörtlich: das gelbe Gespenst). Der Stengel ist stark, gerade und mit Knoten versehen. Eine Pflanze, bei der die Blätter schmal und lang, der Stengel purpurfarben ist, wird als eine besondere Art betrachtet.

Digitized by Google

サニゲツニアヲクシロ
キハナヲヒラキアカキ
ミヲムスブネモマタワ
ウセイノゴトクニシテ
セウ井アルノミタイテ
イツハブキサイシニヲミ
ダリイズイヲステ、
ワウセイヲトルノタグ
ヒマイキヨスベカラズ

San-get-ni awoku siroki fana-wo firaki, akaki mi-wo musubu, ne-mo mata wò-sei-no gotoku-ni-site seô-i-aru-nomi. Tai-tei tsu-wabuki sai-sin-wo midari i-zui-wo sutete wò-sei-wo toru-no tagui mai-kio-su-be-karazu.

Im dritten Monate des Jahres entfaltet sie grünlichweisse Blüthen. Sie trägt hellrothe Früchte. Auch die Wurzel ist wie bei dem *wò-sei*, wobei nur ein kleiner Unterschied zu bemerken. Im Allgemeinen dürfen Dinge wie die Verwechslung des *tsuwabuki* mit dem *sai-sin* (Taf. XX), die Verwerfung des *i-zui* und die Aufnahme des *wò-sei* nicht in Rechnung gebracht werden.

XXXIII. Die Pflanze イサヒ *fi-sai.*

Der chinesische Name *fei-thsai* bedeutet: das verausgabende Gemüse. Die japanischen Namen sind ヤバセミ *mi-se-baja* (die Schnelligkeit des Zeigens) und ヲノマタ *tama-no wo* (das Gehänge der Edelsteine).

ワシウノキ
ニブサニオヨ
ビフカキヤ
マフカキタ
ニ、オフスナ
ヘノタカサ
シヤクバカ
リハスベリ
ヒユニニテイロ
ミドリヒラ
タクハノカシ
ラミツキレ
コミアカキ
フクリニア
リ

Wa-siû-no kin-bu-san ojobi fukaki jama fukaki tani-ni ósu. Naje-no takasa siaku-bakari. Fa suberi-fiju-ni ni-te iro midori firataku fa-no kasira mi-tsu kire-komi akaki fuku-rin ari.

Sie wächst auf dem Berge *Kin-bu-san* in *Wa-siû* (dem Reiche *Jamato*), ferner in tiefen Gebirgen und verborgenen Thälern. Die Höhe der Sprosse beträgt ungefähr einen Fuss. Die Blätter haben Ähnlichkeit mit denjenigen des *suberi-fiju (portulaca oleracea)* und sind von Farbe dunkelgrün. Sie sind dabei länglichrund, und auf der Höhe der Blätter befinden sich mit drei Einschnitten versehene hellrothe „überdeckende Räder“.

シチゲツニコズヘノウヘニイツ、フリサネノスコシクトガルアサギハナヲヒラクボンニウヱシテアイスベシマタウスクレナヰハナノモノアリ

Sitsi-get-ni ko-zuje-no uje-ni itsu-tsu furi-sane-no sukosi-ku togaru asa-gi fana-wo firaku. Bon-ni u-e-site ai-su-besi. Mata usu-kurenai fana-no mono-ari.

Im siebenten Monate des Jahres entfaltet es über der Spitze blassgelbe Blüthen, deren fünf „Melonenkerne“ (Blumenblätter) etwas spitzig sind. In Schüsseln gepflanzt, ist es eine liebliche Pflanze. Es gibt auch eine Art mit blassrothen Blüthen.

XXXIV. Die Pflanze ウ サ ン レ ン カ *kan-ren-sò.*

Der chinesische Name *kan-lien-thsao* bedeutet: die Pflanze der Wasserlilie der Dürre. Der japanische Name ist ラ ブ サ カ タ ウ *taka-saburò* (das hohe Aufwarten).

キンダウトコロ〲タノ
ミチノホトリニオヨビヌ
マサハノアヒダニオホ
クオフスナヘノタカサ
ニサンシヤククキアカ
クニシテヒトクキスグ
ニノボルハフジバカマニ
テクハクダイリヤウく
ニアヒアフハノアヒダニヱ
ダヲオフス

Kin-dò tokoro-dokoro ta-no mitsi-no fotori-ni ojobi numa-sawa-no aida-ni owoku ôsu. Naje-no takasa ni-san-siaku, kuki akaku-ni-site fito-kuki sugu-ni noboru, fa fuzi-bakama-ni ni-te kuaku-dai, riò-riò-ni ai-ò. Fa-no aida-ni eda-wo ôsu.

Es wächst häufig in den nahen Gegenden, an verschiedenen Orten auf bebauten und unbebauten Feldern, zur Seite der Wege, so wie zwischen Teichen und Sümpfen. Die Höhe der Sprosse beträgt zwei bis drei Fuss. Der Stengel ist hellroth, und ein einziger Stengel steigt gerade zur Höhe. Die Blätter haben Ähnlichkeit mit denjenigen des *fuzi-bakama (eupatorium chinense)*. Dieselben sind breit und gross und stehen zu zweien neben einander. Zwischen den Blättern treibt es Zweige.

シチハチゲツニクキ
ノカシラオヨビヱダ
ノコズヘニチヒサキシ
ロキハナヲヒラクカ
タチヒメアサミニ
テビセウイツシユ
チヒサキハノモノア
リレイチヤウトナ
ツクヅクニマタサブ
ラウトヨブ

Sitsi-fatsi-get-ni kuki-no kasira ojobi eda-no ko-zuje-ni tsi-isaki siroki fana-wo firaku, katatsi fime-asami-ni ni-te bi-seô. Issiû

tsi-isaki fa-no mono ari, rei-tsiò-to na-tsuku, zoku-ni mata saburò-to jobu.

Im siebenten oder achten Monate des Jahres entfaltet es auf der Höhe des Stengels sowie auf der Spitze der Zweige kleine weisse Blüthen. Dieselben haben Ähnlichkeit mit denjenigen des *fime-asami* (einer kleinen Distelart), und sind unscheinbar und klein. Es gibt eine Art mit kleinen Blättern. Dieselbe heisst *rei-tsiò*, und man nennt sie im gemeinen Leben ebenfalls *taka-saburò* (das hohe Aufwarten).

XXXV. Die Pflanze ク サ コ ニ エ *en-ko-saku.*

Der japanische Name der Pflanze ist ウ ボ ウ ラ ジ *zi-rò-bô*, dessen ursprüngliche (chinesische) Bedeutung sich nicht bestimmen lässt.

セイシウオヨビビノウ
シウニサニストシゴト
ニカニロノノチウユリツシ
ユニナヘヲハツスハケマニ
ソウニニテチヒサクニゲ
ツニクキヲヲコシハナヲ
ヒラクイロウスムラサキ
ムラサキケマニニルイシ
テウルハシク

Sei-siû ojobi bi-nô-siû-ni san-su, tosi-goto-ni kan-ro-no notsi uju. Rissiûn naje-wo fassu, fa ke-man-sô-ni ni-te tsi-isaku. Ni-get-ni kuki-wo wokosi fana-wo firaku, iro usu-murasaki murasaki-ke-man-ni rui-site uruwasi-ku.

Die Pflanze ist ein Erzeugniss von *Sei-siû* (das Reich *I-se*), ferner von *Bi-siû* (das Reich *Wo-wari*) und *Nô-siû* (das Reich *Mino*). Man pflanzt sie alljährlich nach dem Eintritte des kalten Thaues. Sie treibt die Sprosse beim Eintritte des Frühlings. Die Blätter haben Ähnlichkeit mit denjenigen des *ke-man-sô* und sind klein. Im zweiten

Digitized by Google

Monate des Jahres erhebt sie den Stengel und entfaltet die Blüthen. Die Farbe der letzteren ist blasspurpurn, sie sind von der Art derjenigen des purpurnen *ke-man* und von besonderer Schönheit.

子ハニゲノゴトク
ニシテイロキナ
ルイツシユチヒ
サキハノモノア
リキブ子クラマ
ノヤマノウチシ
ヨザイニアリフ
ル子ヨリオフス

Ne fan-ge-no gotoku-ni-site iro ki-naru Issiu tsi-isaki fa-no mono-ari, ki-bune kura-ma-no jama-no utsi sio-zai-ni ari, furu-ne-jori ôsu.

Die Wurzel ist derjenigen des *fan-ge (arum triphyllum enc. jap.)* ähnlich und von Farbe gelb. Es gibt eine Art mit kleinen Blättern. Dieselbe findet sich in den Gebirgen von *Ki-bune* und *Kura-ma*. Sie wächst aus der alten Wurzel.

XXXVI. Die Pflanze ジウソニメ *men-sô-zi*.

Der chinesische Name *mien-thao-ni* bedeutet: das Rhamnuskind der Baumwolle. Der gewöhnliche japanische Name ist ダニササカイ *san-dai-kasa* (der vermengte inwendige Hut). Ein anderer japanischer Name ist ボルス *surubo*, dessen ursprüngliche Bedeutung ungewiss.

キニダウモロく
ノヤマオヨビト
ココ〱ハラノニオ
ホクオフスナヘ
ハフユヲシノギ
テシボマズナツ
ニイリテタカ
ササニゴスニハニ
ラノハニニテヒコク

Kin-dò moro-moro-no jama ojobi tokoro-dokoro fara-no-ni owoku ôsu. Naje-fa fuju-wo sinogi-te sibomazu. Natsu-ni iri-te takasa san-go-sun, fa nira-no fa-ni ni-te firoku.

Es wächst häufig in den nahen Gegenden auf sämmtlichen Bergen so wie auf den verschiedenen Ebenen und Feldern. Die Sprosse und die Blätter ertragen den Winter ohne zu verwelken. Im Sommer beträgt die Höhe der Pflanze drei bis fünf Zoll. Die Blätter haben Ähnlichkeit mit den Blättern der Zwiebel und sind breit.

ロクシチゲツニハノナカ
クキヲヌキホヲイダシヒ
ラカズカラカサナリ
ノゴトシマタノケイト
ウノホニニテサイセウウ
スクレナヰハナヲヒラ
クネヒトリガシラニン
ニクニルイスアルヰハセ
キソウジトナツク

Roku-sitsi-get-ni fa-no naka kuki-wo nuki fo-wo idasi fira-kazu kara-kasa-nari-no gotosi, mata no-kei-tô-no fo-ni ni-te sai-seô, usu-kurenai fana-wo firaku. Ne fitori-gasira nin-niku-ni rui-su. Arui-wa seki-sô-zi-to na-tsuku.

Im sechsten oder siebenten Monate des Jahres treibt es in der Mitte der Blätter einen Stengel und bildet eine Ähre, die von Gestalt gleich einem ungeöffneten Sonnenschirm. Diese letztere hat auch Ähnlichkeit mit der Ähre des *no-kei-tô* (wörtlich: der Hahnenkopf des Feldes. In *enc. jap.* wird *kei-tô* „Hahnenkopf“ durch *celosia cristata* wiedergegeben), ist jedoch schmäler und kleiner. Die Wurzel ist ein einzelner Kopf und mit derjenigen des Knoblauchs verwandt. Die Pflanze heisst sonst auch *seki-sô-zi* (das Rhamnuskind des Steines).

Digitized by Google

XXXVII. Die Pflanze シクヨギ *gioku-si.*

Der chinesische Name *yŏ-schi* bedeutet: die Edelsteinerbse. Ein anderer chinesischer Name ist *ti-yü* (wörtlich: die Erdulme). Der japanische Name ist ワカモレワ *ware-mo-kò*, das gespaltene *mo-kò*, welches letztere so viel als ワカツモ *mokkò* (wörtlich: der Baumduft) zu sein scheint.

ヒヱイサニクラマ
オヨビキニダウト
コロヾノヤマノニオ
フスソソウノヅ
ケイホニサウニイ
ハクイマヒラバラ
カハサハニアリフ
ルネヨリニゲツノ
ナカニナヘヲオフ
ス

Fi-ei-san kura-ma ojobi kin-dò tokoro-dokoro-no jama-no-ni ôsu. So-sô-no dzu-kei-fon-sò-ni iwaku: ima fira-bara kawa-sawa-ni ari. Furu-ne-jori ni-get-no naka-ni naje-wo ôsu.

Die Pflanze wächst auf den Bergen *Ei-san* und *Kura-ma* so wie in den nahen Gegenden auf verschiedenen Bergen und Feldern. In dem mit Abbildungen versehenen *Pen-thsao* von *So-sô* wird gesagt: Sie findet sich jetzt auf ebenen Feldern, an Flüssen und Sümpfen. Aus der alten Wurzel treibt sie in der Mitte des zweiten Monates des Jahres eine Sprosse.

オヘハジメテツチ
ニシクヒトクキス
グニノボルタカサ
サニシシヤクタ
イシワケテハヲイ.
ダスニレノハニテ
ヤ、セバクホフク
ナガクメノコギリ
ノハノカタチニテ
アヲキイロ

Digitized by Google

Oje-fazimete tsutsi-ni siku, fito-kuki sugu-ni noboru, takasa san-si- siaku. Tai-site wakete fa-wo idasu, nire-no fa-ni ni-te jaja sebaku, fosoku nagaku-ni-site noko-giri-no fa-no katatsi-ni ni-te awoki iro.

Wenn es zu wachsen beginnt, breitet es sich auf der Erde, und ein einzelner Stengel steigt gerade empor. Die Höhe beträgt drei bis vier Fuss. Indem es sich in einander gegenüberstehende Zweige theilt, bringt es Blüthen hervor, welche mit den Blättern der Ulme Ähnlichkeit haben und etwas schmäler sind. Sie sind dünn und lang, dadei von Gestalt den Zähnen einer Säge gleich und von grüner Farbe.

シチゲツニハナヲ
ヒラククハノコノゴ
トクニメムラサ
キクロキイロ子ウ
ラハクロクウチハ
クレナ井ニシテヤ
ナギノ子ニニタリ
イマアニニハナニク
レナ井シコキノニシ
ユアリ

Sitsi-get-ni fana-wo firaku kua-no ko-no gotoku-ni-site murasaki-kuroki iro. Ne ura-wa kuroku utsi-wa kurenai-ni-site janagino ne-ni ni-tari. Ima an-ni fana-ni kurenai siroki-no ni-siū ari.

Im siebenten Monate des Jahres entfaltet es Blüthen. Dieselben haben Ähnlichkeit mit den Früchten des Maulbeerbaumes und sind von purpurschwarzer Farbe. Die Wurzel ist auswendig schwarz, inwendig roth und hat Ähnlichkeit mit der Wurzel der Weide. Nach der gegenwärtigen Untersuchung gibt es zwei Arten von Blüthen: rothe und weisse.

XXXVIII. Die Pflanze クヤジト *to-ziaku.*

Der japanische Name ist ガウメナハ *fana-meō-ga* (die Blumenamome) oder ガウメブヤ *ja-bu-meō-ga* (die wilde Amome).

Digitized by Google

トコロ〳〵カゲナルシメルノツチニオホクオフスハルノスヘニナヘヲオフスタカサニシヤクハガリクキハネトモニミヤウガニコトナルイナシ

Tokoro-dokoro kage-naru simeru-no tsutsi-ni owoku ôsu. Faru-no suje-ni naje-wo ôsu, takasa ni-siaku bakari. Kuki fa ne tomo-ni miò-ga-ni koto-naru-koto-nasi.

Die Pflanze wächst häufig hier und dort an schattigen und feuchten Orten. Sie sprosst am Ende des Frühlings, die Höhe beträgt zwei Fuss. Der Stengel, die Blätter und die Wurzel sind von denen des *miò-ga (amomum mioga)* nicht verschieden.

ロクシチゲツニハノアヒダチヒサキホヲナシシロキハナヲムラニオフスハチゲツニルイ〳〵トシテコヲムスブイロアヲミドリマコトニシヤウガヒゲノミノゴトシ

Roku-sitsi-get-ni fa-no aida tsi-isaki fo-wo nasi, siroki fana-wo mura-ni ôsu. Fatsi-get-ni rui-rui-to site ko-wo musubu, iro awo midori, ma-koto-ni siò-ga-fige-no mi-no gotosi.

Im sechsten oder siebenten Monate des Jahres bringt sie zwischen den Blättern kleine Ähren hervor und treibt weisse Blüthen in Büscheln. Im achten Monate des Jahres trägt sie an einander gereihte Samen. Dieselben sind wirklich gleich den Früchten des *siò-ga fige* (*commellina medica enc. jap.*, eine mit den *meô-ga* verwandte Pflanze, wörtlich: der Ingwerbart).

モトクニ、ジヤウコノトジヤクノナヲモツテカキツバタトスアヤマリトイフベシ

Digitized by Google

Moto-kuni-ni ziò-ko-no to-ziaku-no na-wo motte kaki-tsubata-to su ajamari-to iû-besi.

In unserem Reiche wird durch die aus dem hohen Alterthume stammenden (chinesischen) Zeichen *to-ziaku* die Pflanze *kaki-tsubata (iris sibirica enc. jap.)* ausgedrückt. Man muss dies einen Irrthum nennen.

XXXIX. Die Pflanze ギ ウ ワ *wò-gi.*

Der japanische Name ist サ ク ラ ハ ヤ *jawara-kusa* (die weiche Pflanze).

クラマキブネノ
サンチウオヨビ
キンダウノモロ
〱ノヤマニマヽ
コレヲアリニゲ
ツニナヘヲオフ
スハエンジユオヨ
ビアマキノハニニ
タリ

Kura-ma ki-bune-no san-tsiû ojobi kin-dò-no moro-moro-no jama-ni ma-ma kore-wo ari. Ni-get-ni naje-wo ôsu, fa jen-ziû ojobi ama-ki-no fa-ni ni-tari.

Die Pflanze findet sich in den Bergen von *Kura-ma* und *Ki-bune* so wie hier und dort auf sämmtlichen Bergen der nahen Gegenden. Sie sprosst im zweiten Monate des Jahres. Die Blätter haben Ähnlichkeit mit den Blättern des *jen-ziû (sophora japonica)* und des *ama-ki (glycyrrhiza glabra enc. jap.).*

シゴゲツニハナヲ
ツクキナルシロキ
クレナヰムラサキ
ノシシユアリクキ
モクレナヰヒドリ
ノコトナリアリハ
ナオチテサヤヲ
ムスブコヨクオフ
スサンゴネニナル
モノヤクヨウニア
ツルニタレリ

Si-go-get-ni fano-wo tsuku, ki-naru siroki kurenai murasaki-no si-siü ari. Kuki-mo kurenai midori-no kotonari ari. Fana otsi-te saja-wo musubu, ko joku ôsu, san-go-nen-ni naru-mono jaku-jô-ni atsuru-ni tareri.

Im vierten oder fünften Monate des Jahres erhält sie Blüthen. Es gibt von diesen vier Arten: gelbe, weisse, rothe und purpurne. Auch bei dem Stengel gibt es einen Unterschied hinsichtlich der rothen und dunkelgrünen Farbe. Wenn die Blüthen abfallen, bilden sie Schoten, deren Körner gut wachsen. Die Pflanze, welche drei bis fünf Jahre alt ist, eignet sich zum Gebrauche als Heilmittel.

XL. Die Pflanze シツコホ *fo-kossi.*

Der chinesische Name *pu-kŏ-tschi* bedeutet: das die Knochen ausbessernde Fett. Der japanische Name fehlt.

キニライカラヨ
リコノタネヲツ
タヘテイマハナ
ヤオヨビイヘゾ
ノニウユニゲツサ
ニゲツニタネヲ
クダシシゲツ
ニナヘヲハツス
タカサニサニシ
ヤクヒトクキ
スグニノボル

Kin-rai kara-jori kono tane-wo tsutajete ima fana-ja ojobi ije-zono-ni uju. Ni-get san-get-ni tane-wo kudasi, si-get-ni naje-wo fassu, takasa ni-san-siaku. Fito-kuki sugu-ni noboru.

In der jüngsten Zeit hat man den Samen dieser Pflanze von China herübergebracht, und man pflanzt sie jetzt in Blumenhäusern und Hausgärten. Im zweiten Monate oder im dritten Monate des Jahres legt man den Samen, im vierten Monate des Jahres treibt sie eine Sprosse. Die Höhe beträgt zwei bis drei Fuss. Ein einziger Stengel steigt gerade zur Höhe.

Digitized by Google

ソノハシロヒユニニテクキ
ニツイテオフスロクゲ
ツニイタリクキゴトハ
ノアヒダチヒサキムラ
サキシロキハナヲヒラ
クシチゲツニミヲムス
ブダイコニタ子ノゴトク
マロクヒラタクニシテイ
ロクロクキウゲツニコレ
ヲツマムナヘスナハチ
カルヽ

Sono fa siro-fiju-ni ni-te kuki-ni tsui-te ósu. Roku-get-ni itari kuki-goto fa-no aida tsi-isaki murasaki siroki fana-wo firaku. Sitsi-get-ni mi-wo musubu dai-kon-tane-no gotoku maroku firataku-ni-site iro kuroku. Kiû-get-ni kore-wo tsumamu. naje sunawatsi karuru.

Die Blätter haben Ähnlichkeit mit denen des weissen *fiju* und wachsen, indem sie sich an den Stengel schliessen. Gegen den sechsten Monat des Jahres entfaltet es auf jedem Stengel zwischen den Blättern kleine purpurne und weisse Blüthen. Im siebenten Monate des Jahres trägt es Früchte. Dieselben sind gleich den Samen des Rettigs rund und flach, von Farbe schwarz. Im neunten Monate des Jahres pflückt man sie, worauf die Sprosse verdorrt.

XLI. Die Pflanze ハクウキクヨギ *giokkiû-kua.*

Der chinesische Name *jŏ-khien-hoa* bedeutet: die Blume des Edelsteinballes. Die japanischen Namen sind ウサシムツマ *matsu-musi-sò* (die Pflanze des Fichteninsektes, d. i. einer Grillenart) und クギウボニリ *rin-bô-giku* (das Chrysanthemum der Radlanze).

モトシニシウキキヤウガハラヨリイデツクキノタカサイチニシヤクバカリハヽヒキヨモギオヨビバベニサウニニテキヨダイナリ

Moto sin-siû ki-kiò-ga fara-jori ide-tsu. Kuki-no takasa itsi-ni-siaku-bakari, fa-wa fiki-jomogi ojobi ba-ben-sò-ni ni-te kio-dai-nari.

Die Pflanze stammt von der Ebene *Ki-kiò* in *Sin-siû* (dem Reiche *Sinano*). Die Höhe der Sprosse beträgt einen bis zwei Fuss. Die Blätter haben Ähnlichkeit mit denen des *fiki-jomogi* und des *ba-ben-sò* (wörtlich: die Pflanze der Pferdepeitsche) und sind sehr gross.

クキアヲクムラサキイロハノサキムラサキマダラヲオブロクシチゲツニハナヲヒラクイロムラサキアヲクカタチリニボウニタリカレニゾクニリンボウギクトイフ

Kuki-awoku murasaki-iro, fa-no saki murasaki madara-wo obu. Roku sitsi-get-ni fana-wo firaku, iro murasaki awoku, katatsi rin-bô-ni ni-tari, kare-ni zoku-ni rin-bô-giku-to iû.

Der Stengel ist von Farbe grün und purpurn. Die Spitze der Blätter ist von purpurnen Streifen umgürtet. Im sechsten oder siebenten Monate des Jahres entfaltet sie die Blüthe. Dieselbe ist von Farbe purpurn und azurblau. Ihre Gestalt hat Ähnlichkeit mit der Lanze eines Rades (der Achsenstange), weshalb die Pflanze im gemeinen Leben *rin-bô-giku* (das Chrysanthemum der Radlanze) genannt wird.

XLII. Die Pflanze ユシウヤリ *riò-siù.*

Der chinesische Name *lung-tschü* bedeutet: die Drachenperle. Der japanische Name ist キヅウホマヤ *jama-fôdzuki* (die

Digitized by Google

Winterkirsche des Berges. ***Fôdzuki***, in der Wörterschrift „der rothe saure Rahm“ wird in der *enc. jap.* durch *physalis angulata* wiedergegeben).

モロ〱ノヤマトコロ〲
ミチノカタハラニオヨビ
タノニアリリヤウキ
リヤウシユハイチルイ
ニシユナリサンゲツニナヘ
ヲオフスタカサニサン
シヤクフトサハシノゴ
トシトウロウサウニニ
テケナシ

Moro-moro-no jama tokoro-dokoro mitsi-no katawara-ni ojobi ta-no-ni ari. Riò-ki riò-siù-wa itsi-rui-ni-siù-nari. San-get-ni naje-wo ôsu, takasa ni-san-siaku, futosa fasi-no gotosi. Tô-rô-sò-ni ni-te ke-nasi.

Es findet sich auf sämmtlichen Bergen an verschiedenen Orten zur Seite der Wege so wie auf bebauten und unbebauten Feldern. Das *riò-ki* (wörtlich: die Drachenmalve) und das *riò-siù* (die Drachenperle) sind eine einzige Gattung und zwei Arten. Es spriesst im dritten Monate des Jahres. Die Höhe beträgt zwei bis drei Fuss, die Dicke ist gleich derjenigen eines Essstabes. Die Pflanze hat Ähnlichkeit mit dem *tô-rô-sò* (wörtlich: die Pflanze des Lanzenkorbes) und ist ohne Haare.

ゴゲツノイゴチ
イサキシロキハナ
ヲヒラクイツヽヅ
ヽイヅルキナルハ
ナシベコヲムスブ
マサマロクオホキ
サゴミシノゴト
クウヘニチイサキ
ヘタアリアマタノ
ツブアヒツラナル
ナマハアヲクウム
ハクレナキナルモ
ノヲリヤウシユト
シナマハアヲクウ
ムハクロキモノヲリ
ヤウキトス

Go-get-no i-go tsi-isaki siroki fana-wo firaku, itsu-tsu-dzutsu idzuru ki-naru fana-sibe. Ko-wo musubu masa-maroku, owoki-sa go-mi-si-no gotoku, uje-ni tsi-isaki feta ari, amata-no tsubu ai-tsuranaru, nama-wa awoku umu-wa kurenai-naru mono-wo riò-siù-to si, nama-wa awoku umu-wa kuroki mono-wo riò-ki-to su.

Nach dem fünften Monate des Jahres entfaltet es kleine weisse Blüthen. Dieselben erscheinen zu fünfen und haben eine gelbe Blüthenfülle. Die Früchte, welche es trägt, sind vollkommen rund. Ihre Grösse ist wie bei denjenigen des *go-mi-si (uvaria japonica)*. Sie haben oben eine kleine Narbe, und es sind mehrere Körner an einander gereiht. Die Pflanze, bei der die unreifen Früchte grün, die reifen roth sind, hält man für das *riò-siù* (die Drachenperle). Diejenige, bei der die unreifen Früchte grün, die reifen schwarz sind, hält man für das *riò-ki* (die Drachenmalve).

XLIII. Die Pflanze ニ コ ハ ク ニ サ *san-kua-kon.*

Der chinesische Name *tsan-ko-ken* bedeutet: die Wurzel der vermengten Knollen. Die japanischen Namen sind イ ケ シ ホ *fosi-kei*, dessen eigentlicher Sinn ungewiss (es kann „der Sternenspiegel“ bedeuten) und イ ハ ウ ワ *wò-fai*, dessen eigentlicher Sinn ebenfalls ungewiss (es kann „der gelbe grosse Pinsel“ bedeuten).

イマハナヤオヨビヒトノ
イヘグノ、ナカニオホク
ウユボニニウヱテテウホ
ウスハルノトキナヘヲ
オフスタカサニシヤク
バカリハヱビ子ニニテナ
ガクオホキクイロアサ
ギハノナカオノブカラシ
ロキテニアツテホシノ
ゴトシ

Ima fana-ja ojobi fito-no ije-zono-no naka-ni owoku uju, bon-ni u-ete teô-fô-su. Faru-no toki naje-wo ôsu, takasa ni-siaku bakari. Fa ebi-ne-ni ni-te nagaku owoki-ku, iro asa-gi, fa-no naka onodzukara siroki ten atte fosi-no gotosi.

Dasselbe wird jetzt in Blumenhäusern und in den Hausgärten der Menschen häufig gepflanzt. Es eignet sich zum Anpflanzen in Schüsseln. Es sprosst zur Zeit des Frühlings, die Höhe beträgt ungefähr zwei Fuss. Die Blätter haben Ähnlichheit mit denjenigen des *ebi-ne (orchis falcata enc. jap.)*, sie sind lang, gross und von Farbe mattgelb. Mitten auf den Blättern befinden sich weisse Puncte gleich Sternen.

ゴロクゲツニナカノ
シニヒトクキヲヌ
キクキノカシラア
マタノハナヲヒラク
キナルミドリイロ
ナカノアヒダフリ
サ子ノウヘニホソキ
ムラサキテニアリ
カタチアラヽギノハ
ナニコトナルヿナシ

Go-roku-get-ni naka-no sin fito-kuki-wo nuki, kuki-no kasira amata-no fana-wo firaku, ki-naru midori-iro, naka-no aida furi-sane-no uje-ni fosoki murasaki ten ari, katatsi araragi-no fana-ni koto-naru-koto nasi.

Im fünften oder sechsten Monate des Jahres treibt das mittlere Herz einen Stengel. Die Spitze des Stengels entfaltet mehrere Blüthen, die von Farbe gelb und dunkelgrün. Zwischen ihnen und über den Blumenblättern befinden sich dünne purpurne Puncte. Die Gestalt ist von den Blüthen des *araragi (epidendrum monile)* nicht verschieden.

フノ子ヲノ
クムツカド
アリオホキ
サタマゴノ
ゴトシカタ
チアヲキタ
マヅササマ
ニタリ子ノ
ウヘニコロモア
ツテクキヲ
ツヽム子ノツ
ブナカバヽ
ツチノウヘニ
イデヽヒト
カブノ子品
ノナノカタ
チヲナス

Sono ne wono-wono mu-tsu kado ari, owoki-sa tama-go-no gotosi, katatsi awoki tama-dzusa sama-ni ni-tari. Ne-no uje-ni koromo atte kuki-wo tsutsumu, ne-no tsubu naka-ba-wa tsutsi-no uje-ni idete fito-kabu-no ne sina-no na-no katatsi-wo nasu.

Jede Wurzel hat sechs Fächer. Die Grösse derselben ist gleich derjenigen eines Hühnereies und die Gestalt hat Ähnlichkeit mit dem *tama-dzusa*. Über der Wurzel befindet sich eine Hülle, welche den Stengel einhüllt. Die Knollen der Wurzel ragen zur Hälfte aus der Erde hervor, und jede einzelne Wurzel bildet die Gestalt des (chinesischen) Zeichens 品 *sina*.

セイ〱レキ〱
トシテアマタ
ノカブヲツラナ
リオフスフレユ
ヱニサンクハコント
ナツクホンルイ
イトモオヲシ

Sei-sei reki-reki-to site amata-no kabu-wo tsura-nari ôsu, sore-ju-e-ni san-kua-kon-to na-tsuku. Fon-rui ito-mo owosi.

Die Wurzel treibt durch Fortsetzungen mehrere Stämme in verschiedenen Reihen, weshalb sie den Namen *san-kua-kon* (die Wurzel der vermengten Knollen) erhielt. Die Eintheilungen und Arten sind sehr zahlreich.

XLIV. Die Pflanze ビ ク ヤ ゼ *biaku-bi.*

Der chinesische Name *pe-wei* bedeutet: die weisse Felderbse. Die japanischen Namen sind ラ バ ナ フ *funa-bara* (dessen eigentliche Bedeutung ungewiss) und ウ サ ウ ホ ツ テ *teppô-sò* (die Flintenpflanze).

Digitized by Google

ミヤコノヒガシニヨヰ
ガダケニシノアラシヤ
マソノホカモロ〱ノクニ
ノヤマタニノシヨザイニ
コレヲアリニゲツニフル
子ヨリオフスナヘノタ
カサイチニシヤクバカ
リクキマロクニシテフ
タツハアヒアタルガニ
ヒニテアツクオホキ
クワヅカニシロキケア
リ

Mijako-no figasi nio-i-ga dake nisi-no arasi-jama sono foka moro-moro-no kuni-no jama-tani-no sio-zai-ni kore-wo ari. Ni-get-ni furu-ne-jori ôsu. naje-no takasa itsi-ni-siaku bakari. Kuki maroku-ni-site futa-tsu fa ai-ataru, gan-fi-ni ni-te atsuku owoki-ku wadzuka-ni siroki ke ari.

Es findet sich im Osten von *Mijako* auf der Berghöhe von *Nio-i*, auf dem westlichen Berge *Arasi*, ausserdem in den Gegenden der Gebirgsthäler sämmtlicher Reiche. Im zweiten Monate des Jahres spriesst es aus der alten Wurzel. die Höhe der Sprosse beträgt einen bis zwei Fuss. Der Stengel ist rund und je zwei Blätter entsprechen einander. Dieselben haben Ähnlichkeit mit denen des *gan-fi (lychnis coronaria enc. jap.)*, sie sind dicht, gross und besitzen etwas weisses Haar.

サニシゲツニケイサキ
シロキハナヲヒラクマタ
コイムラサキイロモノア
リシチハチゲツニミヲ
ムスブフノ子キナルシロ
キイロイノコヅチニア
ヤカリシテミヂカク
チヒサキナリ

Digitized by Google

San-si-get-ni tsi-isaki siroki fana-wo firaku, mata koi-murasaki-iro-mono ari. Sitsi-fatsi-get-ni mi-wo musubu. Sono ne ki-naru siroki iro inoko-dzutsi-ni ajakari-site midzikaku tsi-isaki-nari.

Im dritten oder vierten Monate des Jahres entfaltet es kleine weisse Blüthen. Es gibt auch eine Art mit dunkelpurpurfarbenen Blüthen. Im siebenten oder achten Monate des Jahres trägt es Früchte. Die Wurzel ist von gelbweisser Farbe und von der Art der Wurzel des *inoko-dzutsi (acryanthes prostrata ned. taal)*, jedoch kurz und klein.

XLV. Die Pflanze ン ヘ ウ ギ *giû-fen.*

Der chinesische Name *nieu-pien* bedeutet: das Kuhnetz. Die japanischen Namen sind コ ウ セ ノ ン ケ *ken-no seô-ko*, dessen ursprüngliche Bedeutung ungewiss, und サ ク チ マ チ タ *tatsi-matsi-kusa* (die plötzliche Pflanze). Die Pflanze wird in der *enc. jap.* für die Gattung *geranium* gehalten.

イブキヤマニサンスル
モノニゲツニツチニツイ
テナヘヲヒイテオフス
ハヒワタリスルガゴト
シハタガラシニニテシ
ゲツニハナヲヒラクイツ
ヽフリサネベニムラサキ
イロ

Ibuki-jama-ni san-suru-mono, ni-get-ni tsutsi-ni tsui-te naje-wo fi-ite ôsu fai-watari-suru-ga gotosi. Fa tagarasi-ni ni-te si-get-ni fana-wo firaku, itsu-tsu furi-sane beni-murasaki-iro.

Die Pflanze stammt von dem Berge *Ibuki.* Im zweiten Monate des Jahres liegt sie auf der Erde und wächst, indem sie die Sprosse umherzieht, gleich den kriechenden Pflanzen. Die Blätter haben Ähn-

Digitized by Google

lichkeit mit denen des *tagarasi* (in der Sylbenschrift: das Pfeffergemüse des Landes *Hu*). Im vierten Monate des Jahres entfaltet sie die Blüthen. Dieselben haben fünf Blumenblätter und sind von rothpurpurner Farbe.

ロクシチゲツニサヤヲムスブウヘニクチバシノゴトキトガリアリホソキキリノカタチノゴトシイマヒラサハシタノトコロオヨビタノニオヘスルモノカタチオホキニオナジスコシモコトナルハナチイサクニシテハムクゲアルノミイツシユシロキハナノモノアリ

Roku-sitsi-get-ni saja-wo musubu, uje-ni kutsi-basi-no gotoki togari ari fosoki kiri-no katatsi-no gotosi. Ima fira-sawa sita-no tokoro ojobi ta-no-ni oje-suru-mono katatsi owoki-ni onazi sukosi-mo kotonaru, fana tsi-isaku-ni-site fa muku-ge aru-nomi. Issiu siroki fana-no mono ari.

Im sechsten oder siebenten Monate des Jahres trägt es Schoten. Dieselben besitzen oben eine Spitze gleich dem Schnabel eines Vogels und sind von der Gestalt eines dünnen Bohrers. Jetzt ist die Pflanze. die an flachen Sümpfen, in niedrigen Gegenden so wie auf bebauten und unbebauten Feldern wächst, von Gestalt im allgemeinen dieselbe und der Unterschied ist ein geringer. Blos die Blüthen sind kleiner und die Blätter sind mit wolligen Haaren versehen. Es gibt eine Art mit weissen Blüthen.

XLVI. Die Pflanze イメツケ *ket-mei.*

Der japanische Name ist ゲヽサチタイ *itatsi-sasage* (wörtlich: die Wieselbohne).

Digitized by Google

イマハナヤトコロ〲ヒトノイヘバタケニウユルトコロハルノスヱニナヘヲオフスタカササニシシヤクバカリハムマゴヤシグサニニテモトハチヒサクスヱハヒロコリヒルヒラキヨアハス

Ima fana-ja tokoro-dokoro fito-no ije-batake-ni ujuru tokoro. Faru-no suje-ni naje-wo ôsu, takasa san-si-siaku bakari. Fa muma-gojasi-gusa-ni ni-te moto-wa tsi-isaku su-e-wa firokori, firu firaki joru awasu.

Man pflanzt es jetzt an verschiedenen Orten in den Hausgärten der Menschen. Es sprosst am Ende des Frühlings, die Höhe beträgt ungefähr drei bis vier Fuss. Die Blätter haben Ähnlichkeit mit denen des *muma-gojasi-gusa* (wörtlich: die pferdemästende Pflanze). Sie sind an dem unteren Theile klein und dehnen sich gegen die Spitze aus. Sie öffnen sich am Tage und schliessen sich in der Nacht.

ロクシチゲツニキナルハナヲヒラクツノヲムスブソノコホロキサヽゲノゴトクニシテトガリイツシユセンダイハキノチニミユマタノケイトウアリコンスベカラズ

Roku-sitsi-get-ni ki-naru fana-wo firaku, tsuno-wo musubu, sono ko foroki sasage-no gotoku-ni-site togari. Issiu sen-dai-faki notsi-ni miju, mata no-kei-tô ari, kon-su-be-karazu.

Im sechsten oder siebenten Monate des Jahres entfaltet es gelbe Blüthen und bekommt Hörner (Schoten). Die Früchte haben Ähnlich-

Digitized by Google

keit mit dünnen Erbsen und sind spitzig. Eine Art, das *sen-dai-faki* (in der Wörterschrift: das stachelige *ket-mei*) ist später zu sehen. Es gibt auch ein *no-kei-tô* („der Hahnenkamm des Feldes“, in der Wörterschrift: das Pflanzen-*ket-mei*, *celosia argentea enc. jap.)*. Es darf nicht mit diesem verwechselt werden.

XLVII. Die Pflanze イ ケ ウ ヤ チ ヨ ヂ *dzio-tsiò-kei.*

Der chinesische Name *siü-tschang-king* bedeutet: der herumwandelnde älteste Erlauchte. Die japanischen Namen sind ラ バ ナ フ *funa-bara*, mit dem auch das *biaku-bi* (Nr. XLIV) bezeichnet wurde, und コ イ サ ヾ ス *suzu-sai-ko* (das mit kleinen Glocken versehene *sai-ko*).

キニダウモロ〈
ノヤマオヨビタ
ノノアヒダニオフ
スサニゲツニナ
ヘヲオフスハシ
タリヤナギニニ
テケウセウリ
ヤウ〈アヒムカ
ヒシテウルヲヒ
アリ

Kin-dò moro-moro-no jama ojobi ta-no-no aida-ni ôsu. San-get-ni naje-wo ôsu, fa sitari-janagi-ni ni-te keô-seô riò-riò ai-mukai-site uruwoi ari.

Die Pflanze wächst in den nahen Gegenden auf sämmtlichen Bergen so wie zwischen bebauten und unbebauten Feldern. Sie sprosst im dritten Monate des Jahres. Die Blätter haben Ähnlichkeit mit denen des (Baumes) *sitari-janagi (salix japonica*, in der Wörterschrift: die Weide der herabhängenden Fäden), sind aber schmäler und kleiner. Sie stehen einander paarweise gegenüber und sind mit feuchtem Glanze begabt.

子ツハブ
キサイシ
ニノトモ
ガラノゴ
トクゴゲ
ツホナヲ
ツクアヲ
クシロキ
イロシチ
ゲツニサ
ヤヲムス
ブカヾイ
モノサヤ
ニテヤ、
ナイサキ
ナリ

Ne tsuwabuki sai-sin-no tomo-gara-no gotoku. Go-get-ni fana-wo tsuku awoku siroki iro. sitsi-get-ni saja-wo musubu kagaimo-no saja-ni ni-te jaja tsi-isaki-nari.

Die Wurzel ist wie bei dem *tsuwabuki*, *sai-sin* (Nr. XX) und anderen Pflanzen dieses Geschlechts. Im fünften Monate des Jahres setzt sie Blüthen an, deren Farbe grünlichweiss. Im siebenten Monate des Jahres bekommt sie Schoten, welche mit den Schoten des *Kagaimo* (wörtlich: die kostbare Erdbirne) Ähnlichkeit haben, jedoch ziemlich klein sind.

XLVIII. Die Pflanze ウ キ ン セ *sen-kiû.*

Der chinesische Name *tschuen-khiung* bedeutet: die Pflanze *Khiung* des Flusses. Der japanische Name fehlt, nach einer andern Quelle jedoch lautet derselbe サ グ チ オ *otsi-gusa* (wörtlich: die herabfallende Pflanze).

ブニゴマタセニタイ
ワシウニオホクコレヲイ
ダスヒトノイヘバタケニ
モオホクウユサンゲツ
ニナヘヲオフシタカサ
ニシヤクハガリハコエン
ドロノハニニテクキホソク
シチハチゲツニクダケ
ルシロキハナヲヒラクヤ
ブシラミノゴトシ

Bun-go mata sen-tai wa-siû-ni owoku kore-wo idasu, fito-no ije-batake-ni-mo owoku uju. San-get-ni naje-wo ôsi, takasa ni-siaku bakari, fa ko-endoro-no fa-ni ni-te kuki fosoku. Sitsi-fatsi-get-ni kudakeru siroki fana-wo firaku ja-bu-sirami-no gotosi.

Man bringt die Pflanze in Mengen in (dem Reiche) *Bun-go*, in *Sen-tai* und in *Wa-siû* (dem Reiche *Jamato*) zu Stande. Sie wird auch häufig in den Hausgärten der Menschen gepflanzt. Sie sprosst im dritten Monate des Jahres, die Höhe beträgt ungefähr zwei Fuss.

Digitized by Google

Die Blätter haben Ähnlichkeit mit den Blättern des Corianders, und der Stengel ist dünn. Im siebenten oder achten Monate des Jahres entfaltet sie zerdrückte weisse Blüthen, welche gleich denen des *ja-bu-sirami (athamantha chinensis enc. jap.)*.

XLIX. Die Pflanze ク キ ウ ト *tô-kiku.*

Der chinesische Name *teng-kiŏ* bedeutet: das Winden-Chrysanthemum). Der japanische Name ist ウ カ ル *ru-kò*, das in *enc. jap.* durch *ipomaea quamoclit* wiedergegeben wird.

ハホソキイトス
ヂノゴトクニシ
テアヲミドリイ
ロカタチタナニ
ノボルムカデノゴ
トクハバメン〱
トノハヒワタリ
ス

Fa fosoki ito-sudzi-no gotoku-ni-site awo-midori-iro, katatsi tana-ni noboru mukade-no gotoku fa-bu men-men-to site fai-watari-su.

Die Blätter gleichen dünnen Seidenfäden und sind von hell- und dunkelgrüner Farbe. Ihre Gestalt gleicht Tausendfüssen (Scolopendern), welche an einem Gestelle emporklettern. Sie zertheilen sich jedes einzeln und kriechen auf dem Boden umher.

ゴロクゲツニハナヲ
ヒラクイツ、フリサ
ネクロベニイロマタコ
ウワウサウトヨブモ
ノアリマタソノセ
ニヨフナルモノヲセ
ニシユキクトナヅク
スナハチコノシユルイ
ナリ

Go-roku-get-ni fana-wo firaku, itsu-tsu furi-sane kuro-beni-iro. Mata kô-wò-sò-to jobu mono ari, mata sono sen-jô-naru mono-wo sen-siû-kiku-to na-tsuku, suwawatsi kono siû-rui-nari.

Im fünften oder sechsten Monate des Jahres entfaltet es Blüthen. Dieselben besitzen fünf Blumenblätter von schwarzrother Farbe. Es gibt auch eine Art, welche *kô-wò-sò* (die rothgelbe Pflanze) genannt wird. Eine andere Art mit tausend Blättern führt den Namen *sen-siû-kiku* (das Chrysanthemum der Lebensdauer der Unsterblichen). Dieselben sind verwandte Geschlechter dieser Pflanze.

L. Die Pflanze ン レ ン バ イ サ *sai-ban-ren.*

Der chinesische Name *si-fan-lien* bedeutet: die Wasserlilie von *Si-fan*. Der japanische Name ist ク ド ン ダ *dan-doku*, was in *enc. jap.* durch *canna indica* wiedergegeben wird.

ナヘノタカサシゴシヤ
クハオヨビハナビジニシ
ヤウニニタリシゲツヨ
リシチハチゲツマデ
アカククレナヰハナヲ
ヒラクハナオチテケノツ
ノコヲムスブダイテイ
ゴロクマイ

Naje-no takasa si-go-siaku, fa ojobi fana bi-zin-siò-ni ni-tari. Si-get-jori sitsi-fatsi-get made akaku kurenai fana-wo firaku, fana otsi-te ke-no tsuno-ko-wo musubu dai-tei go-roku-mai.

Die Höhe der Sprosse beträgt vier bis fünf Fuss. Die Blätter und die Blüthen haben Ähnlichkeit mit denen des *bi-ziu-siò* (d. i. *kô-siò-kua* „die Blume der rothen Platane", Nr IV). Vom vierten bis zum siebenten oder achten Monate des Jahres entfaltet es hell- und dunkelrothe Blüthen. Sobald die Blüthen abfallen, trägt es haarige gehörnte Früchte, deren gewöhnlich fünf bis sechs Stücke sind.

Digitized by Google

カラノウチニクロキ
タマジウシゴクハ
ヲハラムオホキサ
ボダイジユノミノゴ
トシマタクハシサヘ
ンニセイバンレンア
リコレトオナジカ
ラズ

Kara-no utsi-ni kuroki tama ziû-si-go-kua-wo faramu, owoki-sa bo-dai-ziû-no mi-no gotosi. Mata kua-si-sa-fen-ni sei-ban-ren ari, kore-to onazi-karazu.

Im Inneren der Schale (dieser Früchte) sind vierzehn bis fünfzehn schwarze Körner enthalten, deren Grösse gleich den Früchten des ***bo-dai-ziû*** (des Lindenbaumes). Auch in dem „linken Abschnitte der Verzeichner der Blumen“ findet sich ein ***sei-ban-ren.*** Dasselbe ist nicht das nämliche wie die hier genannte Pflanze.

Digitized by Google

⊙

SITZUNG VOM 13. DECEMBER 1865.

Über eine italienische metrische Darstellung der Crescentiasage.

Von **Adolf Mussafia**,

a. ö. Professor der romanischen Philologie an der Wiener Universität.

Die Betheiligung Italiens an der mittelalterlichen Litteratur erhellt durch die zahlreichen Veröffentlichungen, welche die neueste Zeit brachte, immer deutlicher; und es wird bald an der Zeit sein, die zerstreuten Mittheilungen zu vereinen und in ihrem Zusammenhange zu betrachten. Unter den verschiedenen Stoffen mussten jene sich besonderer Beliebtheit erfreuen, welche dem religiösen Gefühle des Volkes am besten entsprachen; und so ist es denn, dass die volksthümliche Litteratur einen grossen Reichthum an Legenden und legendenartigen Erzählungen aufweisen kann. Einen weiteren kleinen Beitrag zu letzteren sollen nun folgende Blätter liefern.

Die Bibliothek des Benedictinerstiftes Göttweih bewahrt eine Papierhandschrift, welche zwei italienische Gedichte *in ottava rima* enthält, und zwar:

Fol. 1—113ᵃ. *Questo libro trata del ducha d'Angiò et de Costanza so mojer.* 673 Ottave d. h. 5384 Verse.

Fol. 115ᵃ—153ᵇ. *Questo libro si è de Justo paladin e trata de la fortuna.* 227 Ottave d. h. 1816 Verse.

Eine kurze Analyse des zweiten Stückes — das uns hier nicht mehr beschäftigen soll — findet sich bei Quadrio, Storia e ragione d'ogni poesia IV. 171. Mehre Drucke verzeichnen Brunet, Melzi, Libri u. s. w.

Digitized by Google

Ganz unbekannt dagegen ist meines Wissens das erste Gedicht, welches obwol eine beliebte und weitverbreitete Sage behandelnd, keine günstige Aufnahme gefunden zu haben scheint. Fleissiges Nachsuchen in Catalogen und Anfragen bei italienischen Freunden führten mich zu keinem Ergebnisse; bisher wollte es mir wenigstens nicht gelingen, irgend einen Nachweis über eine andere Abschrift zu finden. Ich halte es daher für nützlich, das in einer etwas abgelegenen, wenn auch durch anerkennenswerthe Liberalität [1]) vollkommen zugänglichen Bibliothek bewahrte Gedicht zur Kenntniss der Fachgenossen zu bringen. Eine vollständige Ausgabe scheint mir nicht nöthig; auch wäre sie bei der Beschaffenheit der Handschrift auf befriedigende Art kaum auszuführen; grössere Abschnitte, durch Inhaltsangabe des Weggelassenen mit einander verbunden, mögen vollkommen genügen, um die Schrift sowol in sprachlicher als litterarhistorischer Beziehung würdigen zu lassen.

Die Handschrift gehört, so viel es mir scheint, dem Anfange des 16. Jahrhundertes an; sie mag aber noch etwas älter sein. Das Gedicht selbst stehe ich nicht an, noch dem 15. Jahrhunderte zuzuweisen. Manche alte Worte, wie *resta* 135, *gesta* (Geschlecht) 139, *infortuna* 699, *dimino* 962, *intenza* 1039 sprechen dafür. Im 14. und 15. Jahrhunderte war es auch, dass die halb volksthümliche, halb gelehrte erzählende Dichtung, zu gutem Theile in Norditalien, in der Blüthe stand. Zahlreiche Reimer, nicht ohne Bildung, verfassten längere oder kürzere Gedichte, meist *in ottava rima*, worin sie den glänzenden Vorbildern des XIV. Jahrhundertes, wenn auch mit sehr geringem Erfolge, nacheiferten. Ihre Sprache ist oft ungleichartig, schillernd; neben der toscanischen — nunmehr allgemein litterarischen — Form zeigt sich bald der mundartliche Idiotismus, bald der rohe unverarbeitete Latinismus; ihr Styl springt jähe vom ungeschickten Streben nach künstlerischer Vollendung zu alltäglicher, selbst trivialer Einfachheit. Solche Erzeugnisse, die man oft nur ungerne Gedichte nennen möchte, wurden eifrig gelesen und vor der neugierig lauschenden Menge vorgetragen; gefielen sie, so erhielten sie sich, besonders die kürzeren, Jahrhunderte lang, so

---

[1]) Ich erfülle eine angenehme Pflicht, indem ich dem hochwürdigen Abte Engelbert des Stiftes Göttweih meinen tief gefühlten Dank für die Güte erstatte, mit der er mir die häusliche Benützung der Handschrift auf längere Zeit gewährte.

Digitized by Google

dass nicht wenige noch heutzutage gedruckt werden [1]); andere geriethen früher oder später in Vergessenheit. Unter letztere mag auch unser Gedicht gehören, welches, wie gesagt, selbst bei den Zeitgenossen einen sehr mässigen Erfolg errungen haben wird.

Dass die Heimat des Verfassers in Venetien zu suchen sei, könnte schon aus dem Umstande vermuthet werden, dass er die vielfach vorkommende Erzählung mit den Geschicken der Republik dadurch in Verbindung zu bringen sucht, dass er die Heldin zur Tochter des Dogen macht. Grössere Beweiskraft haben Reime wie *cazia (caccia) : regrazia; procazo : solazo pazo; zonto ponto: pronto; polida : guida strida; seno (senno) : freno; bela stela: loquela; pato : combiato; vero (vetro) : fêro* u. s. w. Trotzdem ist es nicht leicht, sich über die Sprache des ganzen Gedichtes ein sicheres Urtheil zu bilden. Der Handschrift, welche ein buntes Gemisch von venetianischen und oft corrumpierten toscanischen Formen bietet, ist nicht viel Glauben beizumessen. Denn dass sie vom Verfasser nicht herrührt, lässt sich gleich erkennen, aber selbst für eine unmittelbare Abschrift aus dem Originale wird man sie nicht ansehen können, wenn man das gleichzeitige Vorkommen von verschiedenartigen Fehlern erwägt. Einmal findet sich darin ganz Sinnloses, ein mechanisches Wiedergeben von unrichtig gelesenen Schriftzügen. Nur ein Schreiber, der nichts versteht, und sich um das Verständniss nicht kümmert, wird, um nur ein Beispiel anzugeben, statt *Per quelle vaghe strade (strate?) in che s' abaja (abbaglia) Ogni forese* die Worte *Per quelle vache stinte in chi s' ab.* schreiben können. Anderseits kommen ungemein häufig unnöthige Füllwörter, Glosseme, Wortversetzungen u. s. w., wie sie nur ein Schreiber gebraucht, der einigen Antheil an seiner Arbeit nimmt, und mit Vorbedacht seine Vorlage deutlicher zu machen,

[1]) Ja einzelne solcher Gedichte scheinen sich selbst im Gedächtnisse des Volkes, wenn auch in gräulicher Verstümmelung, erhalten zu haben. So zeichnete Widter in Asiago nach mündlicher Mittheilung einige Verse auf, die nichts Anderes als Bruchstücke eines derartigen Gedichtes *in ottava rima* sind. Sieh Wolf-Widter, Volkslieder aus Venetien S. 76 und dazu Köhler im Jahrb. für rom. Litt. VI, 326 ff. Widter gibt leider seine Quelle nicht näher an; aber selbst wenn er, wie es wahrscheinlich ist, diese Verse von irgend einem Bänkelsänger gehört hat, so lässt sich daraus die Thatsache einer mündlichen Überlieferung ähnlicher Gedichte constatiren.

Digitized by Google

wenn auch auf Kosten der metrischen Genauigkeit, bestrebt ist. Denn alle Verstösse gegen das richtige Versmaass, welche die Handschrift enthält, auf Rechnung des Verfassers setzen zu wollen, wäre durchaus unstatthaft; er wird zwar, wie manche seiner Genossen, kein Dichter und auch kein sehr geschickter Verskünstler gewesen sein; so viele und so leicht zu vermeidende Verletzungen der metrischen Regeln hat er sich aber gewiss nicht zu Schulden kommen lassen. Dass nun ein wenn auch bescheiden bearbeitender Abschreiber sich vor Allem, und zwar in diesem Falle gleichsam unbewusst, an den Sprachformen vergreift und dieselben dem eigenen Idiome näher zu bringen sucht, braucht kaum gesagt zu werden. Und so mögen viele der mundartlichen Formen der Handschrift eher vom Schreiber als von dem Verfasser herrühren. In der That ist manchem hinkenden Verse schon dadurch zu helfen, dass man an die Stelle des Venetianischen das Toscanische setzt. So merkt man auch, dass innerhalb der Verse die dritte Person der Verben für Singular und Plural nach mundartlicher Gepflogenheit gleiche Form hat, während im Reime die zwei Numeri unterschieden werden. Ich habe überdiess an einigen Stellen bemerkt, dass wo *ave* vorkommt, die Erzählung plötzlich vom Präsens zum Perfecte übergeht, aber so dass das Metrum verletzt erscheint und nur durch Wiedereinführung des Präsens berichtigt werden kann. Mir scheint daraus hervorzugehen, dass der Abschreiber das toscanische Präsens *ave* (habet) als das altnorditalienische Perfect *ave* (habuit) auffasste, und demnach sich bemühte, auch die folgenden Verba mit diesem vermeintlichen Perfecte in Einklang zu bringen. Sieh z. B. VV. 350—51, 365—66. Es liessen sich vielleicht manche andere Einzelnheiten auffinden, welche die Ansicht unterstützten, dass allerdings schon der Verfasser, der kein Toscaner war, manche mundartliche Form, besonders wenn ihn die Reimnoth drängte, angewandt habe, dass aber im ganzen und grossen er der allgemeinen Schriftsprache viel näher als die mehrfach modificierte Göttweiher Abschrift gekommen sei.

Aus dem Gesagten erhellt also, dass sowol ein Restitutionsversuch, welcher darauf ausginge, dem ganzen Gedichte ein rein toscanisches Gepräge zu geben, als einer der dasselbe durchaus in's Venetianische übersetzen wollte, bei Reimwörtern auf die grössten Schwierigkeiten stossen würde, und das Ergebniss einer Arbeit, welche fast keinen Vers unberührt liesse, wäre in beiden Fällen eine

Digitized by Google

Unwahrheit. Ich habe mich daher bei den Proben, die ich hier mittheile, von jedem derartigen Versuche enthalten.

Die mundartlichen Eigenthümlichkeiten, mögen sie nun vom Verfasser oder vom Abschreiber herrühren, verdienen als Beiträge zur Geschichte der Sprache einige Aufmerksamkeit; ich stelle daher hier Einiges aus der Laut- und Formenlehre zusammen.

Vocale. *A* wird in unbetonter anlautender Silbe begünstigt: *asaltata* 1334, *manazando* 1083, *marzede* 719, *piatade* 901, *raina* 900, *splandor* 1199. Hieher sind auch die zahlreichen Bildungen mittelst des Präfixes *a* zu rechnen. Sie mögen hier, obwohl eigentlich zur Lehre der Wortbildung gehörend, um so eher angeführt werden, als es sich bei vielen weniger um das eigentliche Präfix als überhaupt um den in dieser Stelle beliebten Vocal handelt:

aconviene 1394
acrese (cresce) 1328
agrévati 245
alevato (lev.) 967
alonzi 887
amantinente 581
ananzi 1282
anarar 1714
aora 483
apalexare 724
aposa 1240
aprexentò 1231
aprexiato 890
aricordo 843
aspenta 112
atenta (tenta) 110
atrova 1124
avischiar 924
azonto (giunto) 661.

E entspricht dem kurzen und Positions-*i* auch in Worten, welche in der allgemeinen Schriftsprache *i* beibehalten; *meravelia* 9, *vermelia* 11, *fenze* 171, *lengua* 603, *luxenge* 367, *pento* 265, *strense* 695, *vento* 326 und im Artikel *el*; in unbetonter Silbe *capetanio* 429, *penetenzia* 898, *omezida* 1136; *comenzò* 378, *vertude* 196. Dagegen findet sich noch das ursprüngliche *i* in *maistra* 27, *intro* 5, *predito* 36, *sinplize* 659, *solizita* 99, *intrò* 443.

Auch sonst wird *e* in unbetonter Silbe gepflegt: im Präfixe *re*: *repoxi* 94, *responde* 223, *relegrar* 1631; und statt *re* + *in* = *rin*: *regraziando* 884, *reprozio* 245; im Präfixe *de*: *despiaxe* 375. Es entspricht überdies:

lat. *a*, ital. *a (i)*: *monestier* 1260
lat. *e*, ital. *i*: *nepote* 374, *zenochion* 430
ital. *i*: *bexogna* 552
lat. *u*, ital. *o*: *secori* 716

lat. ital. *o*: *sofegato* 1134
lat. ital. *u*: *remore* 987
ital. *u*: *zelivo* 890.

Dann statt *i* in der vorletzten Silbe von Proparoxytonis: *homeni* 29, *oribel* 233, *termene* 1228 (neben *termine* 25). *véndegi* 1155, *verzene* 1.

IE statt *e*: *iera* 1111, *intriego* 1225, *siego (seco)* 1194.

I statt *e* in unbetonter Sylbe wäre zu verzeichnen in *convignerà* 563, *desliale* 1149, *lizadre* 5, *spironi* 410.

O entspricht einem Positions-*u* in *anonziar* 38, *zonse* 55. Dagegen *summo* 10. *O* findet sich noch in unbetonter Sylbe statt:

lat. ital. *u*: *ponir* 1023
ital. *a*: *topinela* 651
lat. ital. *e*: *proclaro* 240, *sotorati* 595
lat. *e*, ital. *i*: *romagnerai* 956

U statt *o* in unbetonter Sylbe: *chussì* 34, *gubernator* 129.

UO kommt vor in *dapuò* 25, *muodo* 696, *puocho* 25, *restuora* 1421, *tuor* 1292.

Au wird zu *al* in *aldir* 35 und zu *ol* in *oldi* 424; daneben *udendo* 37. Auch lateinischem *o* entspricht *al*: *alzideti* 739.

Consonanten. Einfache Consonanten erscheinen oft geminiert und umgekehrt finden sich doppelte nur einfach geschrieben.

C wird sehr oft auch vor harten Vocalen *ch* geschrieben. Es erweicht sich zu *g*: *algun* 382, *sigura* 632, *véndegi* (sprich *ghi* aus) 1155. Dagegen bleibt ursprüngliches *c* in *cridar* 534, *piecha* 1282, *priecha* 1284 (die zwei letzteren Worte im Reime). Man bemerke auch *confalon* 56.

Aus *cl*, ital. *chi*, wird *gi* (wohl *ǵ* auszusprechen): *giexia* 1305, *ogio* 89. Ob *gioto* 170 (it. *ghiotto*) *ǵoto* oder *ghioto* darstelle, kann zweifelhaft sein.

Ǵ statt gutturales *g* in *sgionfiato* 969. Es fällt ab in *neglienzia* 199; eben so lat. *j*, ital. *ǵ* in *maor* 423.

V statt *gu* in *rivardata* 1247. *GN* wird wie in so vielen italienischen und altfranzösischen Handschriften *ngn* geschrieben.

Z entspricht ital. *ǵ*: *ziva* 62, *zorni* 50, und *ć*; *bonaza* 48, *zanze (ciancie)* 30. Aus lat. *dj* entwickelt es sich in *vergonza* 229.

X steht für *s*: *rixo* 787, *valoroxi* 90; für *ǵ* entweder mit *i*: *disprexio* 193, *induxiar* 111 oder ohne dasselbe: *raxon* 210.

Digitized by Google

Auch *s* vertritt *ǵ*: *busaro* 44. *S* für *ś* *(sc, sci)*: *crese* 190, *paser* 1213, *sagurata* 651, *selerata* 898.

N wird stets statt *m* vor Labialen geschrieben. Fällt ab in *covien* 425 und *lutan (lontano)* 1241. Wird zu *gn* in einigen Verben durch Einfluss des Bindevocals: *vegnir* 79, *retegnir* 113, *tegnuti* 372, *romagnerai* 956. Wird eingeschoben vor *s*: *instesso* 977, *instoria* 16, sonst: *onfexa* 276.

R vertritt *l*: *afrize* 1071, *arquanto* 400, *cortelo* 770, *frazelo* 233; ist eingeschoben: *arsirato* 1313 *(assiderato* „Krüppel“), *artenta* 205[1]), *zelestrial* 1571; versetzt: *intriego* 1225, *scremir* 269.

An der Stelle von *l* nach einem Consonant finden sich *i*: *respiende* 303. *Ll*, ital. *gli* erscheint in den Formen *li: meravelia* 9; *j*: *bataja* 506, *despojò* 821, *paja* 644, *tajente* 774; *gi*: *resvegiata* 988; oder es fällt nach *i* weg: *fiola* 909, *mior* 636, *scaviata (scapigliata)* 1138. Ob *Gui-elma* oder *Gujelma* 1170 zu lesen sei, ist nicht sicher; wahrscheinlicher ist das erste. *Ll* statt ital. *j* (lat. *di)* begegnet in *nolia (noja)* 290, *zolia (gioja)* 1628.

T zu *d* erweicht: *falsador* 34, *fradel* 60. Ital. *tt* entspricht *zz* in *frezza (fretta)* 1690.

D (t) vor *r* fällt ab: *busaro (bugiadro, bugiardo)* 44, *pecaressa* 895, *poreti* 594.

B wird nach *m* eingeschoben in *conbiato* 124.

Was die Formen betrifft, will ich Folgendes erwähnen:

Der Plural der dritten Declination geht oft auf *e* aus: *le nave* 41, *picoli garzone (: salvazione, ezelso barone)* 61, *zente isnele* 63.

Adjectiva mit einer Endung zeigen die Neigung, zwei Endungen anzunehmen: *palexa* 275, *verasia-mente* 685.

Die absoluten Formen der Pronomina personalia sind *mi, ti;* die conjunctiven *me, te,* also das umgekehrte Verhältniss wie in der Schriftsprache. *Ge (ghe)* gilt für Dativ beider Zahlen und Geschlechter, *li* für die beiden Geschlechter. *So* = *sua* 265; *tuo* 75, *suo* 872 = *tue, sue,* was vielleicht nur Schreibfehler ist, da besonders in den auslautenden Vocalen manche Nachlässigkeiten begegnen.

---

[1]) In diesen zwei ersten Beispielen entspricht eigentlich *ar* der lateinischen Präposition *ad*, wie in *argine* aus *agger* = *adger*; vgl. Etym. Wb. I, 30—31. In einer stark venezianisch gefärbten Redaction des *Libro di Tristano* (Hs. der Wiener Hofbibl. Nr. 3325, XV. Jahrh.) begegnet man den Formen *arsagir* = *assalire*, *arguaito* = *agguato*.

Digitized by Google

Die I. Pluralis der I. Conj. geht auf *-amo* und *-emo*: neben *dimoramo* 756, *adimandemo* 817. Die II. Plur. aller Zeiten bewahrt oft das ursprüngliche *i* im Auslaute: *procuradi* 457, *alongareti* 644, *disfareti* 474, *sareti* 564, *uzidati* 558. Die III. Sing. des Präs. Conj. der I. Conjug. endet nicht selten mit *a*: *contenta* 338, *manda* 340, *passa* (:*lassa*) 1176, *resana* 1237, *varda* 338.

Bemerkenswerth ist das Imperfectum *possía* 1246.

Die III. Plur. der Perfecta der III. Conjug. enden auf *-eno*, eine Form, die übrigens auch der Schriftsprache nicht unbekannt ist: *ébeno* 85, *fézeno* 846, *párseno* 131, *véteno* (*videro*; vgl. *vete* 658) 52, *zónseno* 657. Auch im Impf. Conj. *fúseno* 31. Die III. Pluralis aller Conjugationen wird auch durch Anhängung eines *no* zum Singular: *bagnóno* 830, *fono* (*furono*) 406, *zino* (*girono* „sie gingen") 1029.

Das Gerundium hat die Endung *-ando* auch für die II. und III. Conjug.: *aldando* (*udendo*) 76, *chorando* 1246, *pianzando* 1299.

Bemerkenswerth ist *fon* für *fo*, *faccio* 68. *Puol* 22, das auch sonst bekannt ist und man gerne mit *pollet* in Verbindung bringt, erscheint auch im Plurale: *puolno* 409.

Beim Auxiliare *esse* findet sich nur selten das venet. *xè* (*è*) z. B. 598; das Futurum und Conditionale hat in der ersten Sylbe öfters *e* als *a*: *serà* 71, *serei* 82. Ganz sonderbar ist *son* 853, höchst wahrscheinlich ein Schreibfehler für *fon* = *fo*, ital. *fu*, mit dem Zusatz eines *n* wie bei dem eben bemerkten *fon* aus *fare*.

Partikeln lieben den Ausgang *a*: *adonqua* 359, *fina* 412, *volontiera* 331; *cha* 368 ist aus lat. *quam*.

Aus der Wortbildung möge man bemerken: *dispartanza* 232 und die Composita (*me ne*) *incuro* 532, *inchiostro* (*claustrum*) 1445. *Dubito* 1656 für *dubbio* und *puta* 1411 für *puzza* sind Beispiele unmittelbarer Bildung von Substantiven aus Verben, und zwar letzteres aus der Conjugation in *-ire*. *Salvadizine* 828 scheint mir ein Unding, denn ruht der Accent auf dem letzten *i*, so entspricht das Wort dem ital. *selvaggina*: das *d* (*t*) aber erschiene dann zweimal, früher allein, dann mit *c* in *z* (*tć* = *ģ*, *z*). Und will man *salvadízine* betonen, so haben wir das Suffix *-igo*, *inis* an *salvad-* angehängt, das gar kein Stamm ist. Eben so wenig glaubwürdig ist die Form *lavandarize* 920.

Die bisherigen Bemerkungen werden genügen, um das Verständniss der folgenden Proben zu ermöglichen, so dass ein Glossar

Digitized by Google

wohl überflüssig ist. Nur ein Wort möchte ich noch berühren. V. 239 liest man *Cotesta schuxa a ti non* *s a s t i f à* „genügt nicht für dich, ziemt sich nicht dir.“ Eben so 18ᵃ *a tuor tal dona a ti non* *s a s t i f a n e* „ziemt nicht dir“. Man möchte anfangs an ein Reflexivum *s'astifà* denken; da aber anderswo *sastifar* unzweifelhaft für *satisfare, sodisfare* steht, so glaube ich, dass dasselbe Wort auch in den zwei angeführten Stellen vorliege; aus dem Begriffe „genügen, entsprechen“ konnte sich nicht schwer der Begriff „sich ziemen“ entwickeln.

Der Reim bereitet dem Verfasser die grössten Schwierigkeiten. Daher begnügt er sich oft mit blosser Assonanz *(ezelsa : pensa* 196—97, *frazile: -abile* 917 ff.); nicht selten wiederholt er dasselbe Wort in gleicher Bedeutung (VV. 07—211, 509—511, 781—83, 789—93 u. s. w.) und diesem Zwange sind wohl auch Formen wie *alore (: honore, valore* 142; *signore, remore* 985) und *dimore (: signore, amore)* statt *allora* und *dimora, osi* 92 und 481 für *oso osa, parlai* 995 für *parlò* (etwa *parlà: ma', avera'*?) und die Betonung *domína* 889, 1003 statt *dómina* zuzuschreiben.

Dem Metrum aufzuhelfen suchte ich nach Möglichkeit. Buchstaben und Worte, welche die Handschrift bietet, aber als überflüssig gestrichen werden können, sind durch Cursivschrift kenntlich gemacht; Ergänzungen stehen in Klammern. Wo nur durch Umstellungen oder tiefer greifende Veränderungen das Versmaass herzustellen war, theile ich am Fusse der Seite eine Vermuthung mit, die natürlich nur als solche zu gelten hat. In diesen Fällen bediente ich mich der toscanischen Form. Viele Verse sind noch ziemlich holperig, theils weil der Hauptaccent in der sechsten Silbe auf einem einsylbigen, wenig bedeutsamen Formworte ruht, theils weil derselbe neben der vierten die s i e b e n t e Sylbe trifft, wodurch der iambische Gang leicht gestört erscheint. Hie und da wusste ich nur zu fragen: solche Fragezeichen sollen nur die m e t r i s c h e Schwierigkeit andeuten.

Und nun lasse ich Bruchstücke aus dem Gedichte folgen, indem ich nur noch bemerke, dass jeder Gesang mit einer Anrufung Gottes oder der heiligen Jungfrau anhebt, und dass der Zusammenhang zwischen den einzelnen Gesängen durch Hinweisung auf später zu Erzählendes und früher Mitgetheiltes und durch Angabe der Zahl des betreffenden Gesanges angedeutet ist.

Digitized by Google

Ave Maria sola verzene madre, 1ª
Piena di grazia e de spirituale amore,
Dominus tecum ch'è tuo filio e padre;
Tu benedeta e fontana d'onore
Intro le done pudiche e lizadre,
E benedetto el frutto e 'l santo fiore
Del ventre tuo Jessù; rezina santta,
Hora per nui dove Hossana si chantta.
Altta, benigna et alma a meravelia
Madre del sumo et senpiterno Idio
C[h]' in te s'onbrò, roxa biancha e vermelia
E verde rama, a ti divoto e pio
Suplicho chi chon reve[re]nte zilia
Da lui [m'impetre] tanta grazia ch'io
Dimostre a l'onor suo e[d a] sua gloria,
Chantando in rima, una solene instoria.

Der Herzog Ludwig von Anjou, Bruder des Königs von Frankreich, ein milder, allgemein geliebter Fürst, erblindet plötzlich.

Si da tristizia e da melinchonia 2ª
Era agrevato el ducha di tal sorte
Non è da dimandar per hom che sia,
Ch'al mondo non credo cosa sì forte
Nel corpo uman quanto è tal malatia,
E zerto non puol esser più la morte;
Sì che lui volse [allora] in pianto el rixo
Per lo veder perduto e chonquixo.

Umsonst bemühen sich die Ärzte ihn zu heilen; volle vier Jahre war er schon des Augenlichtes beraubt, als:

Dapuo' el termine d'isto spazio puocho
Aparse per ventura et an' per bene
Ne la maistra zità nel propio locho,
Ove el sedio regal quel ducha tiene,

---

2 *Das zweite* di *zu streichen, oder* spirtale *zu lesen.* 13 qui = che. 14 *Cod.* Da lui non potu tanta gr. 17 Si = Se *'Ob'*. 20 *Der Vers hinkt.* Ch'al mondo non è già? 25 *Fehlt eine Sylbe.* 26 an'=anche.

Digitized by Google

Homeni duo, i qual ribaldi invocho,
Che vende zanze altrui d' ingano piene,
Vestiti chome fuse*no* pelegrini,
Ch'andase per suo' voti a lor chamini.

Sie stellen sich dem Herzoge vor und erzählen ihm, dass vor kurzer Zeit ein Blinder zu Venedig dadurch geheilt wurde, dass der Erzbischof dessen Augen mit der Hand des heiligen Marcus berührte.

„Hor, duca ezelso, pro', chiaro et onesto" 4[a]
Disse quel falsador „chusì sta el vero,
E vederlo et aldirlo anche con questo
Compagno nel predito monestiero;
Honde io udendo el modo tuo molesto,
Volio anonziarlo a ti e ben ziel vero
Che sse con pura fe*de* l*a* domanderai,
Dubio non ò che 'l tuo lume averai".

Die zwei falschen Pilger, reichlich beschenkt, ziehen ab, indem sie sich über die Leichtgläubigkeit des Herzogs lustig machen. Letzterer aber beschliesst, nach Venedig zu reisen. Als seinen Stellvertreter in der Regierung ernennt er seinen Neffen Glifet, und mit zahlreichem Gefolge schifft er sich ein.

Hor*a* se ne va con le lor nave a l'aque 6[b]
Queli prinzipi con lor ducha, che si gode
Sperando nel conforto che li naque
Per quel busaro falso e pien di frode;
Alzò le vele al vento che lor piaque
E loro andavano drizando le prode,
E come scrito trovo *chu*sì destilo
Che 'l mare era di bonaza tranquilo.
Dicho che con letizia e con piazere
Zinquanta zorni navichò per l'onde,

---

33 *Oder ist etwa* prochiaro=proclaro *wie V. 240 zu lesen?* 35 *Gewiss verderbt, da die Infinitive in der Luft schweben. Etwa* E vidilo et udi'lo anche con questo. 38 e ben è il vero? 42 Quei prenc i col lor duca *oder* Quei principi col duca. 46 *Etwa* E dirizzando andavano le prode. 48 di bonaccia era tr.

Digitized by Google

E vui, signori, ben dovete sapere
Ch'*el*i véten*o* cose asai bele e zoconde.
Al zinquantes*i*mo el ducha a suo potere,
Come piaque a Quelo che ben risponde,
Zonse al porto di quela zittà degna,
Dove el santo lion suo confalon regna.
   Come fu zonti al porto a salvazione,
Sapesse chiaro de sua alta nominanza
Como *l*' era azonto quelo ezelso barone,
Lo ducha d'Angiò, fradel del re de Franza.
Tuti se moss'e fin a'*pico*li garzone
Ziva corendo senza dimoranza
Con tanta pressa come zente isnele
Che brama di veder cosse novele.

Der Herzog stellt sich dem Dogen vor und erbittet sich die wunderthätige Berührung.

Nel secondo cantar dirò, signore, 10ª
Come el fo de la *sua* luze liberato
Per la suma vertù de l'alto Idio
E qui fon fine al primo cantar mio.

II. Gesang. Der Doge willigt in die Bitte des Herzogs;

„Ma questa forma sia ch'io [a] te pongno. 10ᵇ
   Che non te sia graveza lo aspetare
Questa prima domenicha che viene,
Che serà zorno bel*o* da zelebrare
Con alta reverenzia e molto bene;
Da nostra parte sia e non tardare
S'el piaze a Dio contenta le tuo' pene“.
Aldando el ducha ziò, conforto prende
E a lor con umil*i*tà grazia ne rende.

---

51 E voi, signor, dovete ben tuo sapere *oder ohne* e: Voi, signori, d. b. s. 52. Ch'ei vider cose. 53? 54 *Besser* a Colui. *Cod.* chel ben risplende. 55 *Cod.* al porto a quela. 56? 58 *Nicht deutlich; in* sapesse chiaro *steckt gewiss ein Fehler.* 59 ezelso *passt nicht in den Vers; etwa* quel grande barone. 74—75 *Undeutlich; etwa* D. n. p. sien senza tardare ...contente l. t. p. '*Was uns betrifft, möge dein Leiden gleich o* '.

Am bestimmten Tage erfolgt die Heilung und der Herzog wird vom Dogen zum Mahle geladen. Während sie beim Tische sassen

Onestamente con le piante sue 12^{b}
Vegnir longo la sala aperta e lata
Fo visto una fanzula tanto bela
Che studaria la luze ad ogni stela.
  Insufiziente serei, ben te afido, 13^{a}
A farte noto el suo aspeto sereno;
Non che Elena, Lugrezia, Isota e Dido
Ch'eben*o* de*le* bele done el vanto a pieno
Fuse nel viver lor già de piui grido,
Ma Venus li saria [venuta] meno;
E come zonse, il logo ebe sì azesso
C'ogni [om] in lei l'ogio suo porse texo.

Es war die Tochter des Dogen, deren Schönheit dem Herzog eine plötzliche, aber um so heftigere Leidenschaft einflösste. Nach langen inneren Kämpfen und trotz der Rathschläge seiner Barone, welche ihm von einer Missheirat abrathen, entschliesst er sich, um Costanza zu freien.

III. Gesang. Als drei Boten beim Dogen um die Hand seiner Tochter bitten, vermag auch dieser seine Verwunderung über dieses Begehren nicht zu verhehlen.

..... „O vui discreti et valoroxi, 21^{b}
Parme la vostra dimandanza vana.
Chi crederebe o chi sarebe oxi
A inmaginar che sì viva fontana
D'alteza, come credo che repoxi
Nel vostro ducha, mai con mente sana
Volese per sua spoxa una fanzula
Mia fia, ch'a par de lui è quaxi nula?"

Als er sich aber vom Ernste ihrer Worte überzeugt und der Zustimmung der angesehensten Bürger versichert hatte, gibt er seine

81 studaria = spegneria '*würde auslöschen*'; *sieh Diez, Et. Wb. I. 431, s. v.* tutare. 83 *Cod.* al suo. 87 *Cod.* Ma Venus gli sana vien men chi eno. 88 *Cod.* zonsi. 89 *Cod.* porsi. *Wohl* Ch'ogni uomo porse in lei l'o. s. t.

Digitized by Google

Einwilligung und die Hochzeit wird in der Marcuskirche mit grossem Gepränge gefeiert.

Spoxata la Costanza, chome ò deto, 24[a]
La madre sua solizita l'atende,
E poi se feze honesta nel cospeto
Del ducha e per la *so* man destra lo prende,
Dizendo: „O fiol mio dolze e dileto,
Per chui tanto piazer in me distende,
La tua clemenzia a mi grata si pieghi
E'l don ch'a ti dimando non mi nieghi."

Sie will, dass er noch ein ganzes Jahr in Venedig verweile, und der Herzog willfahrt gerne ihrer Bitte.

Compito l'an*o*, come nel libro achato, 25[a]
El vuole dar la volta ritornando
Nel suo paexe e[d] al suozero in brieve
L'ebe notificato, al qual fo grieve.
E in piui modi el doxe afazia [e] atenta
Di poterlo induxiar, ma zo fo niente;
Onde li vien ogni speranza aspenta
De retegnir, ma alor*a* subitamente
Di bene aparechiar piùi non s'alenta
Quatro galie, dove intrò quela zente
Con loro arnixe e some, e 'l ducha ancora
Intrò con la Costanza insieme alora.
Era in quel giorno chiaro e fresco vento 25[b]
Che'l nobel ducha conbïato tolse
Dai zitadini e da quel doxe atento
E da la sua suozera che molto dolse
Con la sua fia e qui fe gran lamento
Al despartir de la Costanza acolse
E poi tolse conbiato e intrasi a l'aque
Cantando de letizia che a lor piaque.

---

103 *Wol* in me si stende. 104 *Cod.* pigli. 105 *Cod.* mi nigli. 106 an *oder* com' *oder etwa* come scrito accatto. Accatto = trovo *'finde'*. 110 *Was bedeutet* afazia? *Es muss ein Verbum sein, verwandt in der Bedeutung mit* tenta, atenta. 115 *Ein hinkender Vers.* 121—125 *Construction und Metrum sind wenig befriedigend. Manches mag an der Stelle verderbt sein.*

Digitized by Google

E come del mar che lor nave a l'onde
Alzò quei marinar le vele ai venti,
Chi bate per le pope e per le sponde,
E lor gubernator non sono lenti
A scorer[e] quele aque oschure e fonde
E tanto al navicar parseno atenti
Che in quaranta dì fo zonti ai saldi
Rivazi de Marsilia lieti e baldi.

E dapoi chi fono intrati nel porto dreto,
Smontan*o* nel teren fermo senza resta,
E'l conte de Provenza acorto e neto
Rizevete costor con lieta festa,
E quivi con *pui* piazer e bel dileto
Feze dim·ra el ducha e la sua zesta
Per zorni tre, perchè era diventi lassi
Dal percuoter del mar che mai non stassi.

Passati li tre zorni, el ducha alore 26ᵃ
Vuol partir per andar nel suo paexe,
E'l ducha de Provenza per suo honore
Feze de bei doni a lui come chortexe:
Chavali e palafreni di valore,
Charete e some per portar l'arnexe;
E 'l ducha poi da lui prexe conbiato
E mesese in chamin senza altro pato.

Jetzt geht die Reise zu Land an; im Schlosse von Utrepas wird Halt gemacht und der Besuch des Königs entgegengenommen.

Poi montano a chaval e se parteno 26ᵇ
Dal chastel d' Utrepas in su l'aurora
D'un zorno e nel chamin presti se deno
E tanto chavalchò senza dimora
Che a la zità real *a*preso se feno,

126 *Etwa* E com' ebber del mar lor navi all' onde? *Der Ausdruck ist aber ziemlich hart.* 127 *Cod.* al vento. 128 Chi = che; bátton per le poppe. 129 *Cod.* lento. 131 *Cod.* atento. 132 *Will man zwischen* che *und* in *keinen Hiatus annehmen, so mag man* Ch'in [sol] quar. dì *lesen.* 134 E poi ch'entrati fur nel porto d. *Ist nicht* detto *zu lesen „in besagten Hafen"?* 140 *Vermuthlich* Per giorni tre, che eran venuti (= divenuti) lassi. 151 *Cod.* Dal chastel elutrepes.

Solazandosi insieme tuti alora,
E tanto trionfar de soni fano
Che ben se fa sentir per honde vano.

Sie werden mit grossem Jubel empfangen, die prächtigsten Feste folgen auf einander; die zwei Neuvermählten schwelgen in unaussprechlichem Glücke. Nach einiger Zeit

. . . . lo re de Franza altiero, 28[a]
Come Cristian fedele, feze voto
Di pasar l'alto mar di cuor senziero
Sopra ĩ Sarazin*i* con fiero moto,
E ivi un an*o* [star] conpito e intiero
E la fede servir puro e divoto;
E ziò feze anonziar senza tardanza
Per *tutti* i paixi de la nobel Franza.

Alle Barone beeilen sich, seinem Rufe zu folgen.

Ma 'l bon ducha d'Angiò, che con la dama
Avelupato è da la mente contenta,
[S]e ben *lui* aldì el propos[i]to e la fama
Del re e come zià l'armata è atenta,
Del suo gioto piazer non se dirama,
Anzi pur fenze che nula lui non senta,
E chome pazo e strato de raxone
La vergogna per *l'* amore si propone . . . . .
Sapendo l*o* re questo disconzo modo, 28[b]
Ch'el ducha non s'aconza a zir con elo
E che non par churar di tanto lodo,
Meraveliose *di ziò* e non li parse belo,
Ma quando del partir fo zonto al nodo
Dove che più non atexo suo fradelo;
Ma mososi con l'exercito alto e grande,
A chavalcar el mar ogn'om se spande.
Montón*o* *tuti* ne le galee essi con l'arme
E poi *se* parti da li franzeschi porti

---

163 *Wol* Per la fe'. 167? 171 Anzi pur finge ch'egli nulla senta. 179? 180 Ma mosso con l'esercito. *Man kann auch* ma *oder* con *streichen.* 181 *Vgl. Matt. Vill.* Le armate cavalcano il mare. 182 *Cod.* galei. 183 *Man streiche* E *oder* si.

Digitized by Google

Scorendo el mar (come lezendo parme)
Contra li Sarazin*i* ch'è a la fe*de* torti.
Nel quarto [mio] cantar le rime e' charme
Seguitarò con *mie*' diti chiari e acorti,
E quel zusto Signor ch' è tanto degno
Zi presti al tenpo parte nel suo regno.

IV. Gesang. Die Barone von Anjou sind über die Saumseligkeit des Herzogs entrüstet; in ihren Unterredungen klagen sie ihn der Feigheit an.

Ma questo mormorar crese pur tanto 29a
Che a l'orechie zo vene a la *bela* Costanza,
Sì che lei sente et alde ben in quanto
Sconzo di[s]prexio [è] e mala nominanza
E andò al suo signor[e], come io chanto,
Di zo dolendosi, che non li parve zanza;
Chome dona di vertude molto ezelsa
L'onor del ducha suo considera e pensa.
Fra si dicendo: „Questa *sua* tepideza 29b
E neglïenzia sarà sempre aposta
Sopra di me e che io sol[o] per vageza
Non mel lasai partire da la costa;
Honde io sofrir nol vojo." Per alteza
Di chuore alor*a* si mose ardente e tosta
Quinzi al suo marito *lei* s' aprexenta
E cominziò a parlar pura et artenta.
Dizendo: „O charo duca, signor mio,
A te me convien dir[e] la mia volia:
Io sento zerte cose grave ch'io
Ne porto ne la mente amara dolia,
E questo è con raxon intendo io,
Che lo re [d]e' Franzeschi con calda volia

189 *Zi* = ci '*uns*'. 196 Qual donna. 197 *Etwa* consira? 203 *Cod.* tosto. 204 Al s. m. quinci s'ap. 205 *Wol* comincia *im Præsens.* 208 *Cod.* zerto. 210? 211 Che de' Franceschi 'l re c. c. v. *oder* Che lo re de' Fr. con gran v.

È posto nel mar con infinite vele
Per exaltar la fede contra zente infedele.
   Ed ogni alto baron di gran valore
Come *re*chiede raxon zito è con lui
Per aquistarsi fama e quelo honore,
Al qual per homo non s'ascende pui;
Onde te priego come mio signore
Che tu me mostri la chaxon che tui
Che col tuo proprio fratelo re charnale
Non sei con lui, onde mi par gran male."
   „Ho chara dona mia, per la qual vivo 30ᵃ
Contento asai" responde el ducha a lei
„Da ti proziede la raxon che schivo
Son stato de *seguitar* co*n* i baron bei
El re de Franza; chè s'io fose privo
Dal tuo bel vixo, viver non potrei
Un zorno senza te, a non dir menzogna;
Questo me fa patir disonor *e* vergogna.
   Sì che non t'amirar s'io me rimango
E s'io non son seguito col *mio* fradelo,
Per che tal dispartanza e temo e piango
Che a me sarebe *un* oribel[e] frazelo;
El cor ligato m'ài tanto che lango,
Quando rimenbro che non saria con quelo;
Ora te dico aperto: *che* s'io te lasio,
E' proverò di morte el duro fracasio."
   Et ela a lui: „Dolze signor mio charo,
Cotesta schuxa a ti *zià* non sastifà;

212 Posto è nel mar. 213 *ist ein Vers von ungebührlicher Länge.* 214 *Cod.* Con ogni alto. 215 *Cod.* ziti. 217 *Cod.* sasconde. *Der Sinn ist wohl der, dass die Ehre für den Glauben zu kämpfen unübertrefflich sei; höher darf Niemand zu steigen hoffen.* 220 *Die Wiederholung des* che *ist durchaus unzulässig. Etwa* Col re ch'è proprio tuo fratel carnale. 221 *Vielleicht ist* con lui *zu streichen und* pare grande *zu lesen.* 222 *Cod.* per la chui vivo. *Vielleicht auch* per cui io vivo. 224 *Cod.* che scrivo. 227 *Wol* Del tuo. 229 *Man muss entweder* disnor, vergogna *oder etwa* cotal, si gran *u. s. w.* verg. *lesen. Der Cod. hat übrigens* vergonza. 235 *Vielleicht* ch' i' non sia. Rimembro *scheint hier 'denke, mir vorstelle' zu bedeuten.* 237 *Soll* dur *gelesen werden?*

Dov' è l' antiveder tuo, ducha proclaro,
E lo *tuo* alto cuor zentil in te che fa?
Or non dubiar di me, che bon riparo
Lo re zelestrial me governerà;
Ora te movi e *qui* non te dar a l' ozio,
Agrévati di rezever tanto reprozio."
  Et lui: „Costanza mia, poi ch' el te agrada 30b
Che l' oste e 'l re de Franza seguir deza
E che tu te contenti pur che *ne* vada,
Zuro ben *che* dura me sarà che non te veza."
E*t* ela, che senpre pur d' onor è balda,
Dize: „Pur va, che l' alto Dio te reza,
Et io qui viverò ne le alte mure
Con orazion e priegi e honesta pure".

Ludwig zieht nach dem heiligen Lande und vertraut sein Weib und sein Land dem Neffen Glifet.

  Dizendo a lui: „Tu e' lo mio nepote charnale, 31b
Eccho qui l' alma e 'l viver del cor mio,
Lásola a ti come fido he reale
E tu l' onori e servi quanto Dio."
E lui disse: „*Ognor*, signor imperïale,
A lei sarò senpre obediente e pio."
Ma qui non dise el vero, anzi buxaro
Palexe fu, come io [ben] ve dielaro.

Ludwig besteigt das Schiff; Constanza schaut demselben traurig nach, bis es unsichtbar wird. Dann zieht sie sich in ihre Gemächer zurück und lebt dort in stiller trauernder Abgeschiedenheit. Glifet erweist sich im Anfang sehr achtungsvoll, besucht sie oft und trachtet sie zu trösten.

240. Dov'è 'l luo ant. 243 *Lies* celeste. *Im vorhergehenden Verse vielleicht* ch'a b. r. 245 Gráviti (*oder* Ti gravi) d. r. tal r. 249 *Vielleicht* duro. *Man könnte auch vermuthen:* Zirò *(ich werde 'gehn')*; ma dur *(V. 237)* mi fia ch' e' n. t. v. 251 *Man könnte auch lesen:* Ed ella, sempre pur d'onore balda. 252—53 *Soll nicht* mura *und* onesta e pura *gelesen werden?* 254 *Dem Verse wäre durch die alte Form* nievo *zu helfen:* Dicendo: Tu se' 'l mio nievo carnale.

Aldì nova disgrazia e dis*a*ventura 32b
Crudel che me covien tratar disteso!
Quelo adversario, che è de tanta altura
Per la soperbia e per l'invidia azesso
Che fo pento del ziel, *e* con so fatura
Glifet el scalda sì ch'era ligato e presso
Fo de la dona, io dicho d'un amore
Disordinato e pien di falso erore.

Umsonst kämpft er gegen die unselige Leidenschaft.

Quando Glifet piui scremir se volea, 33a
Era piui da l' amor prexo e coperto,
Sì che in dolor e in pianto se struzea
E vedesi per lei morto e *ben* diserto;
Vergogna tema e l'amor che l'ardea
Eso abaliava onde dizea per zerto:
„L'aspra mia volia a lei farò palexa,
Avanti che morto sia da tal onfexa.“
Un zorno poi ne la zanbra si stava
Soleta la Costanza e con pensiero;
Glifet alora innamorato intrava
Dinanzi a lei d'amor ardente e fiero,
E salutola e poi s'inzenochiava
Guardando fisso lei con vixo altiero,
Parlando insieme poi di molte cosse,
Intanto a lato a lei lui se puosse ....
Stupido e vano sentava con essa 33b
E non osava aprire la sua volia,
Fra ssè temendo e pur li stava apressa
Ognor ardendo più con grave dolia,
E dapo' comenzò: „Zentil duchessa,
Quelo ch'io ve dirò non ve sia nolia;
Per fuzer morte el me covien scoprire
Un*o* mio secreto che me fa languire.

---

266 Scalda Glifét si che ligato e preso. 269 *Wol* Quanto. *Besseren Rhythmus gäbe* schermir più si v. 273—74 *sind nicht deutlich; in* Eso ab. *steckt wahrscheinlich ein Fehler.* 276 Anzi che morto sia. 284 egli si pose. 290 nolia = noja.

A lui respoxe *que*la dona zentile
Con *i* ochi bassi e con lizadro aspeto,
Dizendo: „O mio nepote signorile,
Discopri e spandi a me lo tuo conzeto;
Cossa non è tanto aspra e [sì] sotile
E di tanto valor, io t'imprometo,
Che per amor del ducha mio signore
A ti non faza, salvo ogni mio honore.“
Honde rispoxe Glifet: „Madona mia, 34a
L'alta beleza e 'l guardo dolze e puro,
Che in voi respiende, la vita m'insia
E fami diventar palido e schuro.
Ben so ch'io falo e fazo vilania,
Ma non posso retrar el mio cor duro;
Honde ve priego, dona, ch'el ve piazia
Che de vui fazia la mia volia sazia.“
Quando la dona tal onfexa intexe
Tuta stremita e palida divene;
Responde poi: „E' tu donzel cortexe,
Se chusì come 'l tuo parlar contiene
Faresti a mi queste crudele onfexe?
Dov' è la fedeltà che in te esser dene
Al ducha mio che per lo mar passegia?
Io credo che 'l demonio sì te regia.
Hora te segna e a Dio te rechiama
Che da te fuza e schazi sto pechato;
Chè prima sofrirei la morte grama
Che tal difetto a me fosse scontrato;
E tu non consentir tanto a la fiama
Di questo amor falaze e disordinato
Che tu m'apeli piui de vilania
Tanto crudel contra la volia mia.“
A la risposta di *que*la dona *si* fue 34b
Sì vento di vergogna el damixelo

301 Onde disse Gliſét. 303 *So die Hs.; was bedeutet aber* m'insia? 312 *Cod.* chusi son col. 311—313 *Scheinen verderbt.* 318 Che da te fughi e scacci esto p. 320 in me. 322 e inordinato.

E perse in tuto sì 'l parlar che piue
Osso non fo a seguitar lo apelo;
Anzi ge disse: „O dona degna, tue
Zela el chieder mio sì falso e felo.“
„Volentier*a*“ dize la *bela* Costanza atenta
„Fa pur che di tal folia zamai non senta.“

Einen Monat hindurch verhält sich Glifet ruhig; doch die schlecht verhaltene Leidenschaft lodert wieder auf und er stürmt in Costanza's Gemach fest entschlossen mit Gewalt das zu erreichen, was seinem Flehen versagt worden war.

Come la donna lo vide venire 35a
In tanta freta, al cuor ave gran dolia
E teme ch'el non venga per seguire
Quel falso amor seguendo la so volia;
Ma pur li dize: „Ben vegnate, sire,
Dio ve contenta e ve varda da nolia.“
Et elo a lei: „Madona, el Padre nostro
Manda a sequizion el dito vostro.“
E seguitando dizie: „O mia alegreza,
Per Dio te priego e per vertù d'amore
Che morir non me lassi a tal tristeza,
Che me consuma e me chaza in dolore;
Contenta e paga per tua zentileza
La rabïoxa dolia del mio cuore,
E se a ziò farai tropo dimora,
Qui de prexente convien ch'io mora.“
La dona quando *l'* intende tal parole 35b
Tuta se strense et ave gran paura
Ma pur disse: „Glifet, asai me dole
Ch'ài prexa questa via per tua sventura.
Chome esser pò che fato sei sì fole
E come ài [tu] la mente tanto dura?
Donde te vien sì oribel felonia
Che me rechiedi di tal vilania?

---

328 *Cod.* epelo. 330 *Cod.* creder. 332 pur *oder* di *zu streichen.* 338 = contenti, guardi. 339 *Cod.* a lui. 340 = mandi. 341 *Cod.* A mia al. 348 converrà ch'io mora. 349 tai par. 350 stringe. 351 dice.

Digitized by Google

Non t' aricorda quel me prometesti
E al mio signor quando volse partire?
È questo el mer*i*to adonqua che dizesti
Che obediente seresti al mio servire?
Pártite quinzi e fa che piui non resti;
Che ben me laserei prima morire
Et arder tuta e poi butar al vento
Ch' io consentisse mai tal falimento."
Come Glifet la trovò sì constante,
Gran dolor ave al cuor e gran desdegno;
Ma poi che piui non val luxenge tante,
Che [vie] più ferma l' è cha pietra o legno,
Dize: „Convieme [ora] provar più avante,
S' io dovesse esser schaziato de l*o* regno."
E in piedi salta (come el libro sona)
E slanzar *si* se volse con la persona.
Quando la dona vide el desconzo ato 36ª
Del suo nepote, che è tanto felone,
Forte temete e sì li *de*spiaze el fato;
Ma pensa ad inganar sua opinione.
Sol per fuzir da lui a questo trato,
Sotilmente comenzò *qu*esto sermone,
Dizendo a lui: „Glifet, lasame stare,
Un pocho ascolta quel*o* te vo' parlare."
Disse la donna con molto sapere:
„Charo nepote, se po*i* in algun modo
Questa tua volia e rabia rimanere!"
E lui respoxe: „Non" con parlar sodo
„Se tu non vuoi [or] me pazo vedere
O la morte mi tolese ove mi rodo.
Ben so ch' io falo e [fo] contra ogni honore,
Ma non posso ritrar el cuor che muore."
Et ela disse: „*Da* poi che pur conviene,
Faziamo adonque sì che sia zelato,

357 quel che prom.? 358 Al m. s. quand' ei v. p. 363 la trova. 370 S'io sc. dov. ess. del r.? 372 E slanciare si vuol. 378 Com. sott. esto serm. 380 quel ch'i' vo'? 382 *Vielleicht* Vedi, nipote, se può. 386?

Digitized by Google

A la tua zanbra torna e molto bene
In questa note considera el pechato,
E lo matin quirita a me ne viene;
E se non arai el tuo apetito canziato,
Trovarò vïa che'l dileto a*v*eremo
Per modo tal che sempre el zeleremo."

E come Glifet da lei questo udito ebe 36[b]
Zerto credete che 'l vero lei aprisse,
E come quel*o* che volentier vorebe
Che arquanto lei al fato consentisse,
Respoxe: „A questo modo bon sarebe
E ben dizesti e farò quanto me disse,
Ed al matin retornero*re* a vedere,
Che fornir volio el mio vago piazere".

Costanza aber fordert einen Diener auf, ihr vier Pferde bereit zu halten, da sie mit ihm und zwei Mägden eine Reise anzutreten beabsichtige.

La note poi quando zascun dormia 37[a]
E che i chavali fono aparechiati,
La dona e la predita conpagnia
Tute insieme *se* partì cusì zelati,
E quanto piui puolno chavalca via
A forza de spironi i buoni cavali adati,
E chusì chavalcán*o* come e'*ve* dichiaro
Tuta la note fina al giorno chiaro.

Quela matina a l'alba reluzente
Al castelo del bosco fono zonti,
El qual cusì se chiamava veramente.
Quando le guardie, dentro stando pronti,
Cognobe alora chi era quela zente,
Subitamente lì abasáno i ponti;
E quei che la forteza in guardia avia
Con degno honor la dona rizevia.

---

394 *Cod.* conziato. 394 Se l'app. non arai cangiato. 398 ch'ella il vero ap. 402? 409 E quanto più potèr cavalcàr via. 410 *Vielleicht* Forte spronando i buon cav. ad. 415 Che così. 416 Conobbero chi era.

Quando la dona fo smontata al piano, 37b
A riposar se mese sopra un bel leto,
Poi parlono al maor[e] chapitano:
„Oldi, fradel zentil de cuor perfeto,
Covien che tu me zuri de tua mano
Che tu pon*i* mente al mio crudel direto,
Che dove sia non averà signoria
Homo algun di me contra la volia mia.“
Alora el chapetan*io* quando l'intexe
In zenochion se mise e poi li disse:
„Madona, rendeve zerta e palexe,
Homo non vive, a chui el chastelo aprisse;
E zerto a questo la mia mente siede:
Se al presente al castelo venisse
Vostro nepote che è nostro retore
Prometerebe ch'el staria de fuore.“
Hor*a* qui dimorò la dona aprexiata
E tiensi quel castelo ben serato.
A Glifet e' faz' o[r] mia retornata,
Che quel matin a l'alba fo levato
E[d] a la zanbra poi prexe l'andata
Con fiera rabia e co*n* *e*l cuor afochato;
Introvi dentro pien d'alta letizia,
Ma tosto se chanbiò in gran tristizia.

Denn nur zu bald erfuhr er die Flucht Costanza's.

V. Gesang. Zwei ausgesandte Spione entdecken die Zufluchtsstätte Costanza's. Glifet tritt vor das Schloss, und als ihm der Einlass verweigert wird, bittet er, sich der Schwägerinn vorstellen zu dürfen. Der Castellan meldet nun den harrenden Glifet.

Disse la donna a lui senza tardare: 40b
„Se mio nepote aspeta, a mi non chale:

---

422 sopra un letto *oder* s'un bel letto. 423 parlonne *oder Hiatus zwischen* parlò *und* al. 426 *Etwa* distretto *für* distretta '*Drangsal*'? 427 *Wol* non abbia. 428 Homo *oder* algun *zu streichen*. 431? 434? 436 *Etwa* Ben vi prometto ch'e; st. 437 dimora.

Al suo piazer el puol zir e dimorare,
Chè in questa mura non baterà l'ale;
Ritorna e conta a lui el mio parlare
E dili che a pregar di ziò non vale;
Ma volta el freno e despartisi adesso,
Che molto m'increse ch'el sia qui da presso."
Subitamente ritornò a la mura 41a
La guardia e vide lo baron ch' aspetava,
E la risposta de la dona pura
Rexe dizendo: „Glifet, s'el vi grava,
Procuradi trovar altra ventura."
Alor*a* Glifet per *dis*degno sospirava,
Ma pur ge disse allor: „A questa volta,
Charo compagno mio, aldi e[d] ascolta.
Per chortexia, fratel, retorna a lei,
Che forsi ancor ti porebe meritare
Questo servizio che mo' far me dei;
Dili che s'io non posso a lei andare,
Che per sua zentileza io pur vorei
Ch'ela se degna algun poceto usire a parlare
Su*xo* quel mureto senza tardamento
A far con mecho un picol parlamento."

Costanza willigt ein und Glifet bittet zerknirscht um Verzeihung.

„Come pentito a vui me rendo e vegno, 41b
Francha duchesa, o dona inperiale;
Non ritenete piui cotanto isdegno
Contra di questo falso e desliale,
Ma retornate indrieto al vostro regno
E chusì di[s]fareti questo male,
Aziò ch'el mio signor, quando el retorna,
Questo non senta, o chara dona adorna."

447 gir, dim. *asyndetisch oder, wenn man das Primitivum* morare *nicht vorzicht*, gir e restare. 452 Ch'assai. 454 e 'l baron vide. 456 Rese e disse: "Glifét, s'egli vi grava. 457 Procuradi = procurate *oder* s'egli ti grava Procura di tr. 462 *Vielleicht* potreiti '*ich könnte dir*'. 466? 471. *Cod.* indegno.

Digitized by Google

Irata la contesa a lui mostrossi 42a
E poi ge disse fieramente ardita:
„Io ben vorei che 'l tuo dir vero fosse
E che la tua pazia fosse partita;
Ma afidarme de ti non serei ossi,
Perchè m'ài più d'una volta tradita,
Et *a*ora *me* credi col tuo falso apelo
Chavarme fuora d'esto forte chastelo."

Doch Glifet wiederholt so eindringlich seine Betheuerungen, dass Costanza, um nicht gezwungen zu sein, die Treulosigkeit ihres Neffen später kundzugeben, endlich einwilligt nach der Hauptstadt wiederzukehren.

Disse la dona a lui: „Glifet, or vedi, 42b
Io ti perdono al falo di bon chuore;
Ma zertamente e' vojo che tu credi
Che se zamai ti prende tal erore
E tal folia piui mai a me chiedi,
S'io dovese chascar a dolore,
Vendeta sì crudel ne farò io
Che la voxe ne anderà infina a Dio."

Darauf gewährt sie Glifet und seinen Gefährten Einlass in das Schloss und bewirthet sie freundlich.

Manziato ch'eli ave tuti alegramente, 43a
La dona intanto fo aparechiata
De chavalcar, honde subitamente
Come se convegnia la fo montata.
Conbiato prexe poi da quela zente
Et in chamin se puoxe la brigata
E tanto chavalchâ[r] nel propio zorno
Che a la zitade lor*o* feze ritorno.
Zonta e smontata [è] la dona con atto
Secreto quanto mai piui se potea,

482 Perchè più d'una volta m'hai tr. 484 *Etwa* d'esto buon castello. 485 *Cod.* Glifet a lui. 490 *Eine Sylbe fehlt und der Sinn ist nicht ganz deutlich.* 493 Mangiato ch'ebber tutti all. 501 *Mit besserem Rhythmus* è la Costanza in atto.

Perchè de fuor*i* non se sentisse el fatto
E la discordia che tra lor si fea,
E in la zanbra sua poi la ne zì ratto,
Et anche pur bataja sostenea,
Come aldirete se me udite tantto,
Io lo dirò seguendo lo mio cantto.

Denn nur zu kurz war Glifet's Reue.

Quelo adversario al qual *el* ben far despiaze 43[b]
Ferì Glifet crudelisimo e fiero,
E[d] ogni suo proposito li *de*spiaze
Remetendol*o* nel primo mal sentiero,
Io dicho contra *que*la dona veraze
Afocha e schalda el volubel pensiero,
Dove la fede ferma sì li ronpe
E ritornoli el mal pensier a sonpe.

Überzeugt, dass demüthiges Flehen keinen Erfolg haben würde, stürzt er vor Begierde glühend in Costanza's Zimmer.

Horando Idio la dona ave trovata; 44[a]
Quela se volse e videl*o* tramortito,
Tuta smarita in piedi fo levata
E fezesi la croze nel polito
Suo fronte et a lui dize scolorata:
„Glifet, che ài che sei sì sbigotito?
Guárdate ben, fradel, che tu non guasti
La fede ch'al chastelo *tu* me zurasti.“
Disse Glifet: „Madona, el fier*o* tormento,
Che da vui me proziede [e] l'aspro ardore
In fuga tanto ogni mio sentimento
Che qui venuto son con tal furore;
Per farme sazio de vui e contento
Non mi stimo di fede nè de honore,
E quando arò conpito l*o* mio desire,
Non me ne inchuro s'io dezo morire.

---

516 *Was bedeutet* a sonpe? 521 disse. 527 *Etwa* Ponmi in fuga tanto ogni sent.

Er will Gewalt anwenden, findet aber heftigen Widerstand; denn Costanza wehrt sich muthig und schreit um Hülfe.

Tra lo scremir che la *bela* dona fazea 44^{b}
E'l gran cridar e'l gran travaxamento,
Vezendo che sforzar non la potea,
Teme Glifet senza algun falimento
D'esser sentito e con rixo se metea
Indrieto fuzendo con falso argomento,
Inzenochiato in parte e perdonanza
Chiede con le man zonte a la Costanza.

Diese, immer grossmüthig, gewährt ihm noch dieses Mal die Bitte:

„Se mile volte ofexa me fazesti, 45^{a}
Cotante e piui perdonata te sia;
Ma fàzote asaper, se nol sapesti,
Che piui non ti bixogna cotal via,
Chè guadagnar con mecho non potresti
In ato, dico, alcun de vilania;
Ma torna e possa e godi come sai,
Non andar zercando el mal poi che non l'ài."

Glifet, theils um sich zu rächen, theils um die Gefahr abzuwenden, dass seine Treulosigkeit dem Onkel bekannt werde, beschliesst Costanza durch seine Schergen tödten zu lassen.

Feze venire quatro conpagnoni, 45^{b}
Chari e suzeti e fedel chanpïoni . . . .
Disse Glifet a lor: „Conpagni chari, 46^{a}
A mi bexogna el vostro alto ajutoro
E de aleviare i mie' pensieri amari,
Onde io me dolio, languischo e m'acoro;
Come che sia, per questi crudi afari
De passo in paso ognor sento ch'io moro;

537 *Die Worte* e con rixo *dürften verderbt sein.* 538 Fuggendo indietro 539 in parte *ist schwerlich richtig.* 542 *Cod.* perdonate. 548 Non ir cercando 552 *Cod.* ajutorio. 553 *Vielleicht* Per all.

Digitized by Google

Ma per zesar *a* questa mia morte espressa
E' vo*jo* pur che uzidati la duchessa.

Anfangs weigern sie sich; Glifet aber erzählt ihnen das Vorgefallene; er selbst schwebe in grosser Gefahr, falls Costanza nicht umkomme.

„Si che, Signor*i*," disse Glifet anchora 46b
„Chussì come ve dicho stano i fati;
Però se vuol spazar senza dimora
Conpitamente tuti *qu*esti tratati;
Se lei non muor, convignerà ch' io mora
E morto vui ne sareti desfati;
Per questo l'alma mia se disconforta,
Honde *l'* è mestier che la dona sia morta."

Drei schwanken noch; der vierte sagt aber:

„Avegna che la dona ge perdoni,
Forssi che con maligno e falso inzegno
Anchor*a* l'achuxarà; honde v'avixo,
El non porà fugir d'esere uzixo.
Et lui è pur nostro padre e signore, 47
E siam*o* per lui tegnuti in grande stato;
Honde *l'* è mestier levar[e] questo erore
E consentir zo che lui à dimandato
E fare ch' ela muora senza dimore,
Benchè vilan sarà questo pechato."
E i altri al dito sì se refermono,
Poi tuti insieme a Glifet ritornono.
E disse a lui: „O alto baron possente,
Poi che cotesto non puol rimanere,
Morta sarà la dama amantinente
Over quando sarà de tuo piazere;
Pur zercha e dize quivi de prexente
La forma e 'l modo ch' abiamo a tenere."

---

563 *Oder* S'ella non muore, converrà ch'io mora. 564 *Vielleicht* E, morto me, sareten voi disf. 574 ciò ch'egli ha dim. 575 muoia *einsylbig? Oder* E far morir colei s. d. 577 *Wol* al detto suo si rif. 578 *Will man nicht* Glifet *betonen, so könnte man* Poi a Gl. ins. rit. 579 Disser a lui. 583 dize = dicci '*sag' uns*'.

Honde Glifet per ziò s'inclina in zui
Regraziandoli quanto el po piui.
  Poi li parlò alora: „O chari conpagnoni,
In questa note apreso lo matino
Porò la dona in *le* man a vui baroni,
E vui con lei ve metereti in chamino
*In*verso la isola a tal condizïoni
*In*fin che sareti in loco destro e fino,
E quivi la fazenda forniretti
Secretamente quanto vui poretti.
  E poi la sotorati in tal maniera 47[b]
Azò algun zamai *non* l'abi trovata;
Possa sopra sarà mia mente senziera,
La qual per questo dubio xè afanata."
Ma nel sesto chantar la instoria intiera
Sarà per mi scoperta e diclarata
De la Costanza, come quive pono,
Per mo*do* che in questo canto piui non sono.

VI. Gesang. Die Bösewichter schreiten nun zur Ausführung ihres Vorsatzes.

Glifet con vixo bel*o e la* lengua vezosa 48[a]
Intrò dove la dona *sì* se reposa.
  Quando ela ne l'intrar s'acorse d'elo,
Levose [in]contra lui per farli honore;
Inzenochiose in tera quel donzelo,
Lei salutando como traditore;
E poi la dona se asentò con quelo,
E dise*li*: „O dona ornata di valore,
Ne la tua zanbra io me son arivato
Per dirte un util*e* ben ch'io m' ò pensato."
  Et ela a lui: „*Ho* charo nepote mio, 48[b]
Io te vedo di tanta altta vertude

587 Allora *oder* cari *zu streichen*; *oder* Poi disse loro: 'O c. c.'. 590? 596 Acciò nessun giammai *oder* Che nessuno giam. 597? 602. *Vielleicht* Ond'è che. 603 *Man könnte auch* Glifet *streichen und* Con viso bello e con lingua vezzosa *lesen*. 609 poi = poichè.

E sì [te] recognosco e ben credo io
Non penso che tu piui de mia salude
Zamai t'acosti, e pur[e] l'alto Dio
In te proveza sì che tu refude
L'anemo torto e l'onor mio desideri;
Or dime l'util*e* che tu sì consideri."

„Madona, per levar ogni *rio* sospeto
Tra nui e per chaziar sì fier tormento
Piui non me afochi per tuo bel conspeto,
De vui ò fatto *co*tal[e] pensamento:
Aziò che piui non chada in rio difeto,
Qui non sia piui vostro dimoramento;
Io vo*jo* che questa note *voi* cavalch[i]ate
Al chastelo del bosco e *de zo* me crediate.

Secretamente vui chavalchereti
Con quattro chavalieri in conpagnia,
Et al vostro dileto *voi* ven*e* stareti
Sigura da vergogna e vilania;
Se a me tornase piui quel*o* che sapeti,
Convigneria passar la dolia mia,
Quando io non ve podese dar de pilio;
E questo par a mi el mior consilio.

E là voi [vi] starete in luoco forte 49a
Al vostro bel piazer, duchesa onesta,
Là ve stareti con la vostra corte
In solazo e in piazere e con [gran] festa,
E questo a me sarà utile sorte;
Or*a* ve ne andati e non ne sia piui resta;
E per questa tal partita, o dona gaja,
Alongareti el focho da la paja."

Costanza nimmt den Vorschlag an und nachdem sie einige Vorbereitungen zu ihrer Uebersiedlung getroffen, verlässt sie mit den vier Knappen beim Anbruch des folgenden Tages die Stadt.

---

616 *Wahrscheinlich* Ch' i' non penso che più: *der Ausdruck* t'accosti di mia salute *ist wenig deutlich; vielleicht aber steckt darin irgend ein Fehler.* 623 ch' i' non m'affochi più pel bel cospetto. 626? 628 e meu? 634 *Oder* Converrìa. Ei converria. Converrebbe.

Chon questa conpagnia cotanto fiera 50b
Se ne va la Costanza onesta e pura
E con la mente sua tanto senziera,
Pensandosi fuzir la sua sventura;
Ma prima che la note sia ben nera,
Io credo ch'el' averà mortal paura;
O *lasa* dona, sagurata e topinela,
Come aldirastu presto mala novela!
  Hora se ne vano *queli* quatro conpagnoni
A forza de spiron con la duchessa,
Parlando insieme lor de piui sermoni
Intanto ch'a la selva folta s'apressa
E zónseno ad una bocha come ladronl
E introno dove i la vete piui spessa,
Et essa, pura sinplize *et* innozente,
A tale eror non pensa nè pone mente.
  Era zià el zorno chiaro in questo azonto
E[d i]l sole a levare inchomenzava,
Li beli razi suo' spandeva senza conto
E per dentro i verde rami trapassava,
Quando coloro andava zercando a ponto
El luoco *d*ove fornir la morte prava
Potese de la dona, e *pur* chavalcando
Per strani luochi lo chamin stravajando.
  La dona molto ben de zo se *n*'avede 51a
E *ben* s'acorze che molto demoravano
Di zonzer al castel, ma pur non siede
Ad algun mal come color pensavano;
Ma vase quieta e con libera fede
E tutavia n*e* la selva sì intra[va]no;
E zonto in luocho [son] *o*scuro e silvestro,
Ove per l'op*e*ra lor ge parve destro.

652? 653 infra di lor? 656? 657—58 *Vielleicht* E giunti ad una bocca (?) quai ladroni Entraron dove viderla più spessa. 663 I raggi suoi sp. *oder* I raggi bei. 664 E dentro *oder* Per entro. 665? 668 *Dem Verse fehlt das richtige Maass und* stravajando *ist, mir wenigstens, unverständlich.* 671 non siede '*sie denkt nicht*', *eine ziemlich kühne Begriffsentwickelung; vgl. 433* a questo la mia mente siede. 675 *Vielleicht* Or giunti.

Nel mezo del bosco dov'era arquanto prato
Smontano da chavalo a tal fiata
E a la dona vene senza altro pato
E *rato* rato in tera l'ebe smontata
Zoxo del suo cavalo da l'altro lato;
Di che ne vene tuta iscolorata
E stupefata *se* stete senza falo,
Vedendo lor *dis*montar zò da cavalo.
Ma vera*sia*mente pensa che zo sia
Se a lei piazese far altra bixogna,
Perchè zo vuol natura per la via;
Ma pur si sta con tema e con vergogna:
Ora *la* se duole e pente che *la* se sia
Messa con lor, ma pur ancor non sogna
Fin c'altro veza, e chusì rita in piede
Li ati de lor examina e provede.
Ma (brievemente parlando) color chaldi 51b
A far lo dolente omizidio nel boscho
Strensese insieme al mal arguti e baldi
Per prender muodo a quel disconzo toscho;
Onde senza restar, con mente saldi
Elesser un di lor rigido e foscho,
Che scoprisse a la donna sta infortuna;
Davanti *da* lei poi se fè tuti ad una.
E cominzò cholui qual era eleto
A parlar e disse: „Duchessa, intendete
La sconza e ria sentenzia del mio deto
Che è contra al vostro grado, ben sapete.
Come che sia, Glifet nostro dileto
Qui ne à mandato per quel*o* che udirete,

---

677 In mezzo al bosco ov'era. 679? 680 ebbero. 681 *Oder* D. s. cavallo giù. 687 *Vielleicht* Per ciò che vuol. 690 sogna *'träumt' oder hängt es mit* sogna. frz. soin *zusammen: 'ist nicht besorgt'?* 693 *Etwa* Ma, per dir brev., color c. 694? 698 *Cod.* Et esser. 700 *Besser* D. a. lei si fer poi t. ad una. 702 *Etwa* A parlare: Duchessa, or int.

Digitized by Google

Dicho per lui e per vostra fiera sorte
Quirita a vui covien patir la morte."
Quando la dona udì quela anbasata,
Subitamente a tera chader se lassa,
Palida fessi, aflita e strangusata
E per angossa [ha] la parola chassa;
E come la lengua *l'* ebe regovrata,
Ad alta voxe sè chiama esser lassa,
Cridando: „O Christo summo imperadore,
Sechori tosto al mio mortal dolore."
Poi prestamente *la* fo saltata in piede, 52a
Forte pianzendo dizendo nel suo lamento:
„O falso traditor, fuor de marzede,
Per qual mia colpa ò io questo tormento?
Ma per tua crudeltà e pesima fede
E per non consentir al tuo talento
Che sì vilmente me fazi asasinare;
Dio l*o* tuo falo farane apalesare."
Pianzendo dicho anchor con voze amara:
„*O* duca d'Angiò, dolze signor soprano,
Dove è conduta la tua spoxa chara?
Perchè non me secori con tua mano?
Che io vezo ben, se Dio non [mi] ripara,
Che mai non vederai l*o* mio corpo sano;
Se io pur vedesse la tua faza arquanto,
La morte mia saria men agra in tanto."
E a que*l*i conpagni lei se volse poi,
Umelemente dizendo: „Signori,
Tenete ben la continenzia in voi,
E non ocoreti in sì diversi erori,
Guardate ch'el pechato non ve doi
E che tal volia cruda non v'i[n]cori

---

707 *Soll das zweite* per *gestrichen werden?* 710 Sub. giù cad.? 718 *Etwa* Piangendo e si dicendo in suo lam. 724 *Cod.* farano. 725 disse? 732 *Oder* Ed a quei compagnon *(vgl. 794)* si volse poi. 734 *Besser* Umilmente dicendo lor: Sig.

Digitized by Google

Che me alzideti per quel traditore,
Che senpre n'averesti disonore.
Ma rimontiamo senza dimorare 52[b]
E[d] al castelo me chonduzerete;
L'è luogo forte che se puol guardare
E quivi a gran dileto *ve* ne starete
In ogni bel piazer a solazare
E al mio poder farò che l'averete;
In tanto el mio signor *vign*erà per zerto,
Che ne secorerà con vixo aperto.

Sie fügt weitere Versprechungen hinzu; die Knappen aber lassen sich nicht erweichen. Dann bittet Costanza die Knappen, ihr wenigstens das Leben zu schenken; sie würde nach fernen Gegenden ziehen, woher nie mehr eine Kunde von ihr kommen würde.

A questo moto parla l'un*o* di loro 53[b]
E disse ai altri quivi: „Or che faremo?
El non è più da induxiar *el* nostro lavoro
Nè da far pianti nè parole a lo estremo;
Chusì aspetando e fazendo qui demoro
La volia de Glifet *nui* non forniremo;
Qui pur covien che mora la duchessa,
Non dimoram*o* piui nè guardiamo ad essa."
Un altro disse al primo: „Tu di' 'l vero,
Ma tu comenza prima e sì li dà."
Quel*o* sì risponde a lui ardito e fiero:
„E io per mi non comenzerò zà."
E 'l terzo di redir non à pensiero:
„E' non comenzerò zà a ofenderla qua."
Honde el non è chi volia comenzare,
E *pur* la dona non zessa di pregare.

Sie beschliessen, das Los entscheiden zu lassen.

---

752 *Vielleicht* In pianti ed in parole sin l'estremo. *Letztere Worte würden sich dann auf* indugiare *beziehen.* 760 *Besser* Io per me non vo' cominciar già. 762?

E l'un di loro, ch' era esperto e doto, 54[a]
In su l'erbeta stexe el so mantelo
E suxo ne mise tre dadi di boto,
Dizendo ai [tre'] conpagni: „A zo v'apelo:
Chi zeta mior ponto senza moto
Alzida la Costanza col cortelo
Over col brando.“ E poi la sorta diede.
E quelo a cui la tocha salta in piede.
Quelo mese mano a la spada da lato
E fuora la tirò tajente *et* aguta,
E contra la Costanza se fo andato,
Ch' era per tema ivi quaxi perduta,
Dizendo: „O dona, poi ch' el m'à tochato
Che siati per mia man prima feruta,
Io vegno a vui per donarve la morte
Per mia desgrazia e per mia mala sorte.“

Costanza bittet den Schergen, ihr eine kurze Zeit zu gönnen, um zu Gott zu beten. Er willigt ein und sie kniet, gegen Osten gewendet, nieder und betet:

„Ho dolze Signor, umile e grazioxo, 54[b]
Suplico a l'alta tua Deità cortexe
Che 'l spoxo mio benigno e grazïoxo
Conservi sano in ascoxo e palexe,
E ripasando el mare pericholoxo
Redugi con vitoria al suo paexe
E viva poi con alegreza e rixo
E dapo' morto l*o* guida in paradixo.
Anchor*a* te priego, o Padre mio jocondo,
Che al forsenato Glifet tu perdone,
Che qui me fa partir di questo mondo
Sì sconzamente e fuor*a* d'ogni raxone,
Et io perdono a lui, Signor iocondo,
L'aspra mia morte [e] a questi conpagnone,

767 suso mise *oder* su ne m., su vi m. 768 *Oder* Dic. ai compagnoni. 769 *Oder vielmehr* minor? 771 *Cod.* diedi. 772 *Cod.* piedi. 774 *Cod.* tira. 781 umile *passt nicht gut hieher.* 790 *Cod.* forte nato.

A ziò che a mi perdoni ogni difeto,
Quando serò davanti al tuo cospeto.
   Poichè a morte qui conduta sono 55a
Per tradimento o per fiera disgrazia,
Anchor*a* di cuore a costoro perdono,
Che con la spada a la morte me chazia,
E tu, Signor, che conziedi ogni dono,
Perdona a lui ch'el non sa che si fazia;
Apreso a ziò comendo tuta via
Ne le tuo' man lo spir*i*to e l'alma mia."

Der Knappe, von solcher Milde besiegt, lässt die gezückte Waffe fallen, und erklärt seinen Gefährten, er würde der frommen Dulderin nichts zu leid thun; eher sollten sie ihn selbst tödten. Da beschliessen sie, sie am Leben zu lassen und wenden sich zu ihr mit den Worten:

„Nui te vojamo lasar l'anima al peto 55b
Per riverenzia de Dio onipotente,
Ma te vojam*o* pregar con molto afeto
Che tu te alongi ben privatamente
De quinzi sì che de ti, dona degna,
A le rechie de Glifet zamai non vegna."
   „Mile grazie ne rendo a Dio et a voi, 56a
Alti signori, onde non dubitati,
Che quando serò via da vui poi
Non credo [che] de mi novela udiati."
E lor*o* rispoxe: „Chusì piaze a noi;
Ma un altro don voja*m**o* che ne fazati:
Nui adimandemo per difexa nostra
Che a nui ne dati la chamixa vostra."
   „Volentier*a*" li rispoxe alora quela
E presto in un forame s'à riposta,
E despojose la zentil damixela

---

799 *Wol* a cotestui. 807 *Cod.* efeto. 810 *Entweder* All' orec. di Glifet mai n. v. *oder* All' or. a Glifét giammai n. v. 812 signori, e già non dub.? 813 *Cod.* da lui. 815 Essi risposer. 820 s'è rip. 821 donzella *oder* Spogliossi (Spogliasi?) la gentile damigella.

E i altri pani fuor in tera aposta;
Poi ch' el' ebe trata la camixa ela
Fo revestita et a color*o* se acosta;
Honesta e pia ne [le] lor man la rexe
E poi prexe conbiato e'l camin prexe.

Die Knappen schlagen den Rückweg gegen die Stadt ein, indem sie Costanza's Pferd mitnehmen.

E chavalcando per la selva folta 56[b]
Algune salva*di*zine lor prendéno,
Innel chui sangue la camixa tolta
De la Costanza bagnono e tenzéno;
[E] poi che in quelo l'ebe ben rivolta,
Con i lor brandi tuta *sì* la foréno;
E poi senza induxia tanto chavalcáno
Che dinanzi *d*a Glifet se aprexentáno.

Er führt sie in sein Zimmer, wo sie, das in Blut getränkte Hemd vorweisend, berichten, den erhaltenen Auftrag erfüllt zu haben. Glifet ist darüber sehr erfreut und schärft ihnen ein, auf jede Nachfrage nach der Herzogin zu antworten, sie hätte die Flucht ergriffen.

VII. Gesang.

O alto Padre, che cho[n] tanta gloria 57[a]
Ne l'enpireo ziel*o* porti la palma,
Spira nel peto mio arte e memoria
Ch'io discora con la mia mente alma
El dolze fior de la soprana instoria
E'l proferir de la mia lengua chalma,
Per tal ch'io la siegua senza niun difeto
E vui, signor*i*, n'abiati gran dilet*o*.
S'io m'aricordo ben, chantai nel sesto
Come i conpagni de Glifet lasaro
Soleta la Costanza nel foresto
E poi a la zità fezen*o* riparo
E diseli quelo lei parlò manifesto

823? 836 *Cod.* Ne linperio. 841 Si ch'io la s. 847?

E la chamixa insanguinata li mostraro;
Honde Glifet ne prexe tal letizia
E tene poi cholor in gran divizia.
   Qui lasso di costor nel cantar mio
E me ritorno a la zentil duchessa,
Che son rimaxa nel sguardo de Dio.
Fuzendo va per la foresta spessa
Di tanta angossa piena di zerto ch'io
Non vi potrei chantar la tema d'essa;
Chè scorendo ognor per quele vale
Credeva aver color sopra le spale.
   Vasene la dona trista e sconsolatta 57b.
Per queli boschi senpre pur a piede.
Vestita in biancha vesta lavoratta
D'oro e di seta como a lei se crede:
D'andar quel zorno innanzi afatichatta
Non zessò mai finchè la note vede,
Dizendo: „O *Dio* Padre, per tua cortexia
Te priego che me doni *bona* conpagnia.“

Die Nacht bringt sie unter einem Baume, schlaflos und von Schrecken erfüllt zu; unaufhörlich erfleht sie die Hilfe Gottes.

   Tuta la note quela dona jaze 58a
Fin al matin, come l'instoria mostra,
E quando l'alba apar chiara e vivaze,
Che senpre innanzi al sol sua luze mostra,
E che'l vago oxelin chanti sì faze
Con suo' melodie e 'l vago tenpo mostra,
Levose la dona con debel mente lazerata
Poi verso l'oriente la fono inzenochiata.

Sie erneuert ihr Gebet zu Gott; dann irrt sie wieder den ganzen Tag umher, von Hunger und Müdigkeit gequält, bis sie endlich

848? 849 *Etwa* assai letizia? 853 son = fon, fo? *Sieh die Einleitung* 855 piena che certo io. 862 se crede = s'addice, si conviene '*wie es ihr gebührt*'. 873? 874 Poi vêr l'or. fussi ingin. *oder* Poi fu verso l'or ing.

Digitized by Google

Al vesp*o*ro come piaque al divin*o* lume 58[b]
Usì del bosco e zonse a un bel fiume.
  Quando la dona vide l'aqua chiara,
Vide la strada e vide la chanpagna
D'un bel paixe e la contrata chara,
Che 'l dito fiume intorno intorno bagna,
La mente che avea prima tanto amara
Conforta et ora mai piui non se lagna,
Con le man alte al zielo e con la fazia
Regrazïando Dio di tanta grazia.

Da sieht sie am Flusse Frauen, welche mit dem Reinigen der Wäsche beschäftigt sind, und in der Entfernung eine schöne grosse Stadt.

Dicho che quela tera Vedoina 59[a]
Era chiamata nel tempo ch'io scrivo,
Zentile e puoco alonzi a la marina,
Zerchiata intorno de dileto divo,
La qual con tuto honor reze e domina
Un nobel conte aprexiato e zelivo
Sì ch'el sito a la dona veder *li* piaque;
Honde la se mese a passar piui aque.

Die Mägde werden ihrer gewahr und zeigen sie einander mit Verwunderung. Als sie näher kommt, fragt die alte Mohrin, wer sie sei, woher sie komme, was sie dort suche.

  Al moto sì *li* respoxe la duchessa, 59[b]
Guardando fisso la bona negreta:
„Io son *una* femina lassa, pecharessa,
Che de pechati oribel*i* son coperta,
Andar per sti paixi me son messa
Per la mia penetenzia *sì* selerata
E v*ado,* come vedete, pelegrina
Al Pozio a *la* Nostra Dona alta raina.
  [Or] io ve chiezo, done, per piatade
Che vui me date albergo e [buon] consilio

879 *Cod.* le contrate. 892 *Undeutlich.* 898 selerata *genügt nicht einmal der Assonanz. Die Stelle ist gewiss verderbt.* 900 *Cod.* Vostra Donna.

Digitized by Google

Che io non rimagna sola per le strade,
Dove di me saria dubio e perilio,
Azò ch' e' maschi che uxa crudeltade
Non abia possa*nz*a in me a dar de pìlio:
Da poi ch' io ho fuzito el pechato dolente,
V*ojo* mo' uxar mia vita chastamente.
Dize la vechia: „Ho bela fiola mia, 60ᵃ
In bona fede io te vojo albergare
Ne la mia chaxa senza *nula* vilania:
Lásame questi pani pur lavare,
E tu m' aïta per tua chortexia,
Perchè piui tosto posiamo [or] andare."
„Volentier*a*" la *bela* Costanza li respoxe
E quivi *poi* per aj*u*tarla lei se puoxe.
Holdi, se la fortuna è remirabile
E ziecha sì come senpre se parla e dize!
Che questa zentil dona acorta e stabile
À fata diventar lavandarize.
Ho mondo pien de vituperio e frazile,
Speranza amara e vana e[d] infelize,
Quanto se ingana que*l*i che senza freno
Se lasano avischiar nel tuo veleno!
Inmantinente i pani fon*o* lavati
Per quela dona e per la vechia presta;
Subito ch' el' ebe queli torti e piegati
Politamente e posti intro la zesta,
La vechia e le alt[r]e ancor li ave levati
Dico a la bona duchesa in su la testa;
Poi da la riva *se* parte e 'l camin prende
La dona e drieto [a lei] la vechia atende.

Die Alte führt Costanza in ihre Wohnung und heisst sie dort ruhig zuwarten; sie selbst müsse zur Gräfin gehen, um ihr die Wäsche zu überbringen. Wie nun die Alte der Gräfin die Wäsche vorlegt,

---

909 bella figlia mia. 910 In b. fede vóglioti alb. 913 *Cod.* tuo. 918 *Vielleicht* E cieca com' ognor si p. e d. 920 *Oder* diventare lavatrice. 927 Tosto ch'ell'ebbe quei? 931 *Cod.* parti.

Digitized by Google

La dona guarda i bei pani lavati 61[a]
Che *chuss*ì hordinatamente era piegati.
Disse la dona: „O vechia, che esser po,
Che questi pani che vui me rechati
Sì zentilmente son piegati mo'
Più cha [stati] non sono le altre fiati?"
*Diss*e la vechia: „Madona, e' vel dirò:
Sapi che queli pani m'à tanto ornati
E chi questa op*e*ra à fato tanto bela,
Al mondo non è dona par a quela."
E poi li dize e conta in brieve come
Una christiana pechatrize al fiume
Li sopravene piui bela d'un pome,
Tanto zentile in atto e[d] in costume
Che quante sopra le altre àno [gran] nome
Apreso di costei par*e*rebe un fume,
Vestita nobelmente, „et io vechieta
Me l'ò serata in chaxa *d*ove m'aspeta."

Die Gräfin wünscht die Fremde zu sehen, worauf die Alte Costanza abholt. Diese erklärt aber keinen Schritt thun zu können, bevor sie etwas gegessen habe. Nachdem sie sich mit Brot und Wein gestärkt, gehen die zwei Frauen zur Gräfin. Hier wiederholt Costanza, sie wäre eine Büsserin, die nach *Nostra-Donna del Poggio* pilgern wolle. Die Gräfin aber sucht sie von ihrem Vorhaben abzubringen.

„O dolze mia sorela 63[b]
Per Dio te prego, *più* innanzi non andare
E la proposta tua tuta schanzela,
*Per*chè potresti perir tosto e mal fare;
Ma quivi per conpagna mia novela
Tu roma*gne*rai, di zò te vo' pregare;
E che chusì vadi è disonesta chossa
E la tua andatta saria pericolossa.
E sapi anchor che io e'l mio signore
Abiamo un solo dolze fanzulino

---

933 *Cod.* chi. 940—43 *Die Construction ist sehr verwirrt und dem ersten Verse fehlt das richtige Maass; vielleicht* Colei che queli (questi?) panni ha tanto ornati E che ecc. 947 *Cod.* quanto. 958 E la *oder* tua *zu streichen, oder* fora perigliosa *zu lesen.*

Ch'è de tre ani, lo qual per mio amore
Volio che me lo guardi al tuo dimino,
E se tu mecho qui farai dimore,
Io me provederò de tal destino
Di te che molto bene e d'avantazio
Porai fornir al Pozio el tuo viazio.

Costanza willigt ein und bleibt gleich im Hause der Gräfin. Von Müdigkeit überwältigt, fällt sie auf das Bett und schläft ein; die Gräfin bedeckt sie mit einem Tuche. Unterdessen kommt der Graf mit einer Jagdgesellschaft heim und man setzt sich zum Male.

Zenando el conte, l'ochio ave alevato 64b
In quela parte ove la dona possa,
Lo leto arquanto ge parve sgionfiato
E che dentro ge jaze alguna cossa,
Et a la dona sua ch'avea da lato
Dimanda: „Chi è vegnuto e chi ripossa?"
Responde quela a lui: „Se mo' nol sai,
E tu dapo' la zena el vederai."
E *chusì* tosto come i fono levati adesso,
Se ne va el conte e la contesa a[l] leto,
E 'l pano tuto discopre lui instesso
Per veder chi ne dorme a tal dileto,
E chome l'ochio suo vi pense adesso,
Veder li par un anzol puro e neto,
Che da le stele giù sia tramesso
Tanta beltà li rifolse nel visso.

Er fragt, wer die Unbekannte sei, und die Frau antwortet, sie sei zwar eine arge Sünderin gewesen, jetzt aber bereue sie ihr Vergehen und wünsche nach *Nostra-Donna del Poggio* zu wallfahrten.

„E dígote che come vuol sia stata, 65a
Essa per amor mio te sia recommandata."
„Questo vo'io ben, dize el Signore,
E fato ài [tu] gran ben e chortesía."

---

969 *Besser* párvegli. 975 E tosto *oder* Si tosto. *Cod.* levato. 979 pense = pinse *aus* pignere, spignere. 981 *Cod.* già. 982 *Cod.* risolse. *Besser* rifúlsegli.

Digitized by Google

Chussì parlando e fazendo remore,
Fo resvegiata la Costanza pia
Et apre i suo' bei ochi e quando alore
Lei se vede atorno sì gran conpagnia,
Del leto *la* se slanzò fuor*a* senza possa
Dinanzi a tuti honesta e vergognossa.

E 'l conte che la mira dize: „*Honque za*mai
Non ebe el mondo sì bela creatura."
Et vêr la dona alora lui parlai
Dizendo: „Hor*a* ti conforta et asegura,
E qui*vi* manchamento alcuno non averai,
Poi che zonta ne sei per tal ventura,
Et al vïazo tuo, s'io pur non moro,
Darote perfetisimo *e bon* ajutoro."

Umelemente la dona se inclina 65^b
Dizendo: „O signor mio, or me intendete
Quel magno Padre zusto che domina
Ne l'alto trono, sì come credete,
Vi renda merito per questa topina
L'onore e tuto el ben che me farete;
E a voi servire qui son data a pieno
Per fare ogni ben e'non verò a meno.

Et io non chiezo a voi, o *charo* signor mio,
Horo nè arzento, tere nè moneta,
Ma per aver piui honesto el viver mio
Solo una grazia chiezo che m'aseta,
Che a vui costerà men cha puoco, e[d] io
Mi tegno ben molto pagata e lieta:
„Che a l'onbra vostra mai de vilania
Qui d'alcun homo oltrazata [io] non sia."

„Non dubitar di ziò," *li* responde el conte
„Chè qui non credo sia alcun *co*tanto pazo."
[E] poi se volse con le zelie pronte
Dizendo a queli che era *con esso* nel palazo,

---

994 creatura *dreisylbig, es sei denn dass man lesen wollte:* Il (al?) mondo ebbe si b. cr. 1005 *Vielleicht* Vi rimeriti p. q. t.. *wovon dann der Accusativ* l'onore *abhängen würde.* 1012 aseta *ist nicht deutlich. Entspricht es dem Worte* assetta *'die mir genehm ist, die für mich passt'?* 1014 *Wol* Men t. molto ben.

Digitized by Google

Se algun ne fosse de sì ardita fronte,
Che a questa dona fesse algun impazo,
Ben lo faria ponir de *la* sua desgrazia
„E senpre saria fuor*a* de la mia grazia."
E poi disse a la Costanza: „E tu te possa 66a
Con la mia dona ormai al tuo piazere."
Honde quela chontessa grazïossa
Li disse: „Andiamo el fanzulo a vedere."
Et in la zanbra zino *d*ove ripossa
Nel leto nel qual posto era a sedere,
E quivi la Costanza lo abrazava
E mile volte el vixo li baxiava.

VIII. Gesang. Costanza lebt ruhig und zufrieden im Grafenhause; sie pflegt mit zärtlicher Liebe den Knaben und gewinnt die Achtung und Zuneigung Aller. Doch ein neues Missgeschick sollte sie heimsuchen.

Sì chome io trovo nel libro lezendo, 67a
In corte di quel conte era un donzelo,
Che nom' eva Girardin, se ben aprendo,
El qual era zentil, acorto e belo,
E nepote charnal[e], come intendo,
Era del dito conte el damixelo;
E se m' aldirete con intenzia e chura,
Io canterò de lui fiera ventura.
Lo nemicho maledeto che desexe
De zielo in terra con tuta so jesta
Chaziato e lui con furioxe ofexe
Per la so soperbia onde lui non resta
Fiama di falso amor nel cuor aprexe
Del dito Girardin ardente e presta,
Sì che de la Costanza el se innamora
Per modo che 'l consuma e che l' acuora.

1029 zino = girono *'sie gingen'*. 1035 Nomato Gir. 1041 *Hat um eine Sylbe zu viel; soll etwa* maldetto *gelesen werden?* 1043—44 *nicht deutlich;* e lui *dürfte verderbt sein.*

Anfangs kämpft er gegen das entstehende Gefühl. Er versucht, sich ihre schmachvolle Vergangenheit zu schildern; bald aber sagt er sich, sie könne nur eine edle, vom Unglücke verfolgte Frau sein. Endlich kann er nicht mehr widerstehen und erklärt Costanza seine Liebe. Zurückgewiesen, wird er immer zudringlicher.

Alora fra sè la Costanza *se* penssa 69ᵇ
Ch'altro bixogna qui cha pur parole,
E per levarse di eser*e* tanto onfenssa
Al conte di prexente dir lo vuole:
Un zorno poi che 'l conte era a la menssa
Con l'alta baronia, sì come suole,
Et erane anchora el damixello instesso
Che per servir davanti ivi era messo,
La duchessa d'Angiò sen*e* vien pian piano
Dinanzi a la prexenzia di baroni,
Dove ancor*a* v'era quel conte soprano,
In chotal modo parla suo' sermoni:
„O dolze signor mio, zusto e[d] umano
La mente tua a lo mio dito poni".
Et elo a lei: „Quanto ti piaze *e* chiedi
Arditamente, farò zo che tu rechiedi."
„Come tu sai quel*o* che me inprometesti 70ᵃ
Quando qui vini et a te [mi] fui rexa
Che da ogni homo, come [me] dizesti
Per te saria guardata da [ogni] hofexa;
Hor*a* Girardin con modi disonesti
Intro questo asedio m'à sì prexa
Che ogni ora m'afrize e consuma e m'apela
Di chossa dixonesta e men cha bela.
Honde io non posso qui piui dimorare
Se questo fastidior per ti non resta."
Quando 'l signor l'oldì chusì parlare,
Forte se infiama d'ira e di tenpesta,
E[d] un pan prexe senza dimorare

1049 all. la Cost. fra sè p. 1055 E v'era anc. 1060 in suo' serm.? 1064? 1065 *Etwa* Ben sai, signor, che tu m' imp. 1070 Entro cotale as.? 1071? Che m'affligge e consumami e m'ap.

Digitized by Google

E traselo al *suo* nipote per la testa
E poi da la mensa salta presto e isnelo
E messe man di boto al suo cortelo.
E drieto a Girardin volea trar quando
Per forza el fo dai baron tenuto,
Et el*o* per gran dispeto manazando
Senpre a colui che a fuzir è metuto
E poi con alta voxe alto cridando:
„Se mai di ziò parola piui *n*' è sentuto,
Io zuro per quel Dio che sul ziel trona
Che io te farò destruzer la persona."
Fuzito [è] Girardino da le branche 70ᵇ
Del conte con dispeto e disonore,
Tra sè dizendo con parole franche
Con ira: „Io ne son pur cazato fuore
Per una trista meretrize, [ed] anche
Nemicho fato son del mio signore;
Costei ch'è statta una putana guasta
Et hora si vuol mostrar sì pura e casta!"

Girardetto wird vom Hofe verbannt; nach einiger Zeit aber wird ihm auf Fürsprache der Barone die Rückkehr gestattet. Nun sinnt er auf Rache.

Chome *ve* contai di sopra, la duchessa 71ᵃ
Sempre dormi*v*a con esso el fantolino
Ne la zanbra real de la contessa
In luoco apreso al suo leto vizino,
E quel nemico che mal mai non zessa
Ne la mente percosse Girardino
A far la sua vendeta per tal modo
Che fo, come dirò, de grande frodo.
Aldì *quelo* che feze quel pien de demoni:
Con una scala di note *lui* vegnia
Solo soleto, sì come *vano* i ladroni,
A la sua bela zanbra *d*ove dormia
Senza temerse de la tradixone

1079 Dalla mensa saltò poi pr.? 1082 *Etera* da quei b. 1082 Et ei va per disp. minac.

La dona e 'l fantolino in conpagnia;
L'ora iera aponto quando zascun dorme
Alora Girardin con diaboliche forme.
Era nella predita zanbra un balconzelo, 71ᵇ
Che era lasato per lo chaldo averto,
Dove la scha[la] puoxe el tristo felo,
E poi per essa al balconzel*o* s'à dreto
E dentro per quel*o* luco [n'] andò quelo
E ne la zanbra lo ragiar à discoperto,
Artento e fermo stando antiveduto,
Per non esser quivi da algun*o* sentuto.
Poi quando el fo di so[s]peto tuto chasso,
Che lui non sente cossa che se mova,
Mesese innanzi pur a passo a passo
Si che suavemente al*o* leto s'atrova,
Poi va palpando con picol*o* fracasso
Tanto che 'l chapo a la contesa trova,
Et anche ave trovato el fantolino,
Che dolzemente lui dorme supino.
Alora el frodolente Girardino,
Indiavolato de spirito infochato,
Mese man a la gola al fantolino
E tanto el strense quel chan selerato
Che 'l nodo pel colo ch'era tenerino
Ronpe per forza et ável sofegato,
Honde el morì ch'el non bate nè crida
Per man del suo chuxin, *quel* fiero omezida.

Dann zieht er sich durch denselben Weg zurück, nimmt die Leiter mit und begibt sich in sein Zimmer, wo er, wie es ausdrücklich heisst, *dorme fin ch' el viene l'alba chiara.* Bei Tagesanbruch steht Costanza auf und nachdem sie ihr Morgengeschäft vollendet hatte, will sie das Kind aufwecken und ankleiden. Da findet sie es todt; von Schmerz und Schrecken ergriffen, fällt sie zu Boden, indem

---

1112? 1113 Era in la detta z. 1116 *Etwa* s'è aderto. 1117 luco? 1118 E' rag. ne la z. à disc. 1120 *Besser* Per n. es. da alcun quivi sent. 1123 Mettesi. 1127 *Wol* a la duchessa. 1130 Di spirito diabolico inf.? 1133?

sie ihre Haare zerrauft, ihr Gesicht zerkratzt und lautes Geschrei erhebt. Die Hausbewohner laufen herbei.

El conte che fo primo ne lo intrare 73[a]
Vide la donna in tera schaviata,
E vede el suo *charo* fiol morto stare
E per la morte ave la vista chanbiata,
E*t* anche la madre zonse nel cridare
E sopra el fiolo chade strangusata,
E 'l conte crida alor*a* con sì aspro duolo:
„Chi me t'à morto, o dolze mio fiuolo?"....
A ta*li* lamenti e cridi per le sale
Ne vien chorando Girardin di boto
È con tenpesta pessima e mortale
Sopra el fanzul*o* pianzendo s'à redoto,
Quivi se bate e cruzia el desliale,
Fenzeva di tal cossa non saper moto
E dizeva: „Hoimè, chuxin, per tua ventura
Mal vene la putana in questa mura!"
Poi disse al conte: „O signor mio aprexiato, 73[b]
Che atendi e che demori a questa vize?
Per chè non véndegi el frodo selerato
Di questa putanela traditrize?
Tu sai ben che in [la] zanbra non è stato
Altri fuori cha questa pecharize;
Honde esser zerto dei per tal raxone
Ch'essa è colei ch'à morto el tuo garzone".

Der Graf lässt Costanza in Gewahrsam bringen, und nachdem das Kind zur Erde bestattet ist, fragt er den Neffen um Rath, wie die Mörderin zu bestrafen sei. Dieser meint, sie solle bei lebendigem Leibe verbrannt und ihre Asche in den Wind gestreut werden. Der Graf beschliesst, diesem Rathe zu folgen; allein seine Frau bittet um ein milderes Urtheil.

1139 E vede il suo figliuolo morto stare *oder* E vede il figliuol caro m. st. 1140 E per morte ave la *oder* E per la morte ha la. 1150—51 *Vielleicht* E fingendo di ciò non saper motto Diceva.

„A voi *e*' dimando che quela malnata 74[b]
L' è zonta e' non so come a tal difeto,
La qual con gran desio *e*' ò molto amata,
Che simelmente la non mora nel mio conspeto,
E non però che zià per questa fiata
Ge sia per me el morir intradeto,
Ma nui la chiuderemo in tal legname
Dove *la* mori*r*à da desasio e da fame.
Tu la manderai per i tuoi servi al mare,
E lor la porterano in una barcha,
E ne la prima ixola che i apare,
Che sia la piui diserta di *qu*esta marcha,
E lì tu la farai presto *dis*pojare
Quando fuor*a* de la barcha sarà carcha,
È sola in chamixa quela si lassa,
*Ond*e convi*gn*erà che per la fame passa."

Der Graf gibt nach und befiehlt einigen Schiffern, Costanza nach einer verlassenen Insel überzuführen und sie dort in blossem Hemde auszusetzen. Sie erklären den Befehl ausführen zu wollen, stossen mit ihrem Schiffe vom Ufer ab, und als sie bei einem nackten Felsen in der Mitte des Meeres anlangen,

L' un di lor sì la spoja quaxi nuda 75[a]
E come *una* cagna con denti arabiatta
A penzerla fuor*a* de la barcha studa,
Anchor*a* la chaza come cossa matta
Ne la dita ixola tanto azerba e cruda;
Rivolse poi di prexente la prora,
Tornando a Vendoina indrieto alora.
Veder se puol chome fortuna zira 75[b]
Per questa dona la sua presta rotta,
Come ad ora conforta e ad ora adira
E volze in tristo son la dolze notta;
Ma nel nono cantar, ch' a dir se tira,

1162 *Wol* Ch'è giunta. 1164 *Etwa* Che pur ella non mora al m. c. 1166 *Besser* Il morire le sia per me int. 1171? 1175 Ed in camicia sola ivi si lassi. 1177 *Cod.* spojo. 1179 studa *wol für* studia. 1181 Nell' is. ch'è tanto? 1182 di presente poi.

Ve contarò com'ela fu divota;
E quel Signor che di lei fu guardiano
Zo de difender et anche noi con la sua mano.

IX. Gesang. Die verlassene Costanza sucht Trost und Kraft im glühenden unaufhörlichen Gebete.

Non credo che a l'orar suo fin desse 76[b]
Che lei se vede dinanzi a quel zorno
Tanta chiareza come siego ardesse
L'ixola tuta nel mezo e d'intorno,
Ed echo nel cospeto de lei *in mezo* fesse
Un anzol*o* zelestrial puro e[d] adorno,
Honde ela ogni vertù di possa presse,
Sì 'l subito splandor[e] lei ripresse.
L'anzol*o* con la sua voze asai modesta
La Costanza d'Angiò chiama et apela,
Dizendo: „*Ma*dona, el tuo zentil cor desta
E non temer di me, de Dio anzela,
Che per la fortũoxa tua rechiesta
Son meso per secorso a te, damixela;
Hor te conforta e lassa ogni sospiri
E pensa che Dio senpre in te remiri.“
La dona aldendo quel anzol*o* beato,
Cognobe che parlando non l'ingana,
Conforto prexe e riforzò so stato
E de languir piui tanto non s'afana,
E l'anzol*o* degno zibo li à portato,
Dicho per páser lei di santa mana,
Et esa a lui s'inclina umelemente,
Divota quanto puote e riverente.
E chusì l'anzol de Dio tuta la note 77[a]
E gran parte del zorno dimorava
Senpre con essa, [ed] in divine note
De le sventure suo' la consolava,
Amaistrandola che mai non se dote

1190 *Cod.* qual. 1191? 1204 *Wol* fortunosa. 1205 a te, [o?] donzella.

El proseguir de questa vita prava,
Honde a la dona per zerto era avixo
Che lei fosse condutta in paradixo.
  Com' io ve chanto, sì trovo zerchando
Che tuto un mexe intriego la duchessa
Se stete con quel anzol*o* diportando
In tanta dolze paze e gloria messa,
E nel termene dito *lei* dimorando
Disendendo l' anzolo santo un zorno ad essa
Uno vaselo d'oro lui li portta
E aprexentolo a quela donna achortta,
  Dizendo: „Dona, quel*o* che io t' aprexento
Techo lo conserverai ben da parte de Dio:
E dentro l' è serato un tal honguento
Che ancor*a* te tornerà in gran disio,
Che infermita*te* non è di tanto stento
Che non *re*sana per eso, te dicho io,
E poi te anonzio che de questo stalo
Doman te partirai senza algun falo.“

Costanza nimmt andächtig und dankbar das Büchschen an, und bindet es in ihr Hemd; die ganze Nacht bleibt der Engel bei ihr, sie tröstend und ihr bald eine bessere Zukunft verheissend. Beim Tagesanbruch verschwindet der Bote Gottes und bald darauf landet beim Felsen ein Schiff von Seeräubern, die dort Rast halten wollen. Einer unter ihnen erblickt die Frau; in der Dunkelheit hält er sie für ein Ungeheuer und eilt erschrocken zu seinen Gefährten im Schiffe. Diese begeben sich nun vereint gegen denselben Ort, und unterwegs tritt ihnen Costanza entgegen. Sie ruft ihnen aber von der Ferne zu, stehen zu bleiben und ihr, einer armen verlassenen Christin, irgend ein Kleid zuzuwerfen, damit sie ihre Blösse bedecken könne. Ein Matrose wirft ihr seine Jacke zu, worauf sie sich ihnen nähert und erzählt, sie wäre eine Sünderin, welche zu *Nostra-Donna del Poggio* wallfahrten wollte; treulose Schiffer hätten sie aber am Tage vorher ihrer Habe beraubt und dort verlassen. Der Schiffscapitän erbarmt sich ihrer und erklärt sich bereit, sie an ihren Bestimmungsort zu führen.

1224 *Cod.* Ecouo io ue chanto. 1229—30 Discese l'angiol santo un g. ad es. Ed un vas. d'oro egli le porta.

Nel legno intrata umelmente s'aposa 79b
Lutan*a* da quela zente in parte sola,
Vermelia per vergogna come rosa;
Da lor conspeti el suo bel vixo involа
E volta altrove arquanto spaventosa;
E con l'alta mente al zielo adeso vola,
Horando al Padre quanto lei possía
Che per lui difessa e rivardata *la* sia.
Hor quando al patron parve tenpo e[d] ora
E vede el vento arquanto rifreschatto,
Nel legno loro intrò senza dimora
El suo dover zaschun aparechiatto;
Nel pelago si pense e poi anchora
Movendosi, la vela su à tiratto;
La vela alta e piena di bon vento
Da l'ixola fazea despartimento.
Hor va color gubernando el so legno
Per andar al porto che passa in Spagna,
Dove se trova in quel santo regno
(Come l'instoria nostra sì ne spiana)
Un monestier divoto, santo e degno
Di quela gloriöxa ezelsa e magna
Nostra Dona dal Pozio, [e] la duchessa
Di pregar Dio mai lei non zessa.

Dort angelangt, kauft der Capitän ein Pilgerkleid und nachdem er dasselbe nebst einer Geldsumme und allem anderen Nöthigen der Costanza übergeben, empfiehlt er sie einer Gesellschaft von Frauen, die nach dem Kloster wallfahrten und verabschiedet sich. Costanza stellt sich der Äbtissin als eine Büssende vor und erhält die Erlaubniss, im Kloster als Magd zu verbleiben.

Quivi se riman la Costanza per fante 82a
Nel dito luocho de grazia abondevole,

1245 Con l'alta *mente od.* E con la m. 1248 *Cod.* quanto. 1251 El = nel *oder* Al s. d. 1256 Or van quei governando il loro legno? *Oder* Or gov. vanno il l. l. 1258 quello *oder ein dreisylbiges Adjectiv statt* santo. 1263 *Etwa* Di pregar il Signor giammai non cessa. 1264 Rimansi la C. ivi per f.?

Servendo quele done tute quante
E nel servir zamai non pare*va* fievole,
Ma dolz' è ne lo aspeto e nel sembiante
He piui de le altre presta e[d] amorevole,
Tanto zentile e tanto honesta in ato
Che a la badessa piaze ogni suo fato.
Tal pazïenzia fo*no*, dicho, in costei
Qual fo in Guielma nominata santa,
Che la fortuna seguitò anche lei
E del ben far mantene frescha pianta.
O pazïenzia santa, in chui vorei
Che in tute se trovase, umil*it*à santa!
Costei che e*ra* dona chasta e imperiale
Chiámase pechatrize e *fatose* serviziale.

Die Äbtissin gewinnt sie lieb und hält sie für ein Mädchen aus ansehnlichem Hause, die nur um ihrer Familie die Schande zu ersparen ihre Abkunft verheimliche. Costanza wird als Nonne eingekleidet und erfüllt nun mit gleichem Eifer ihre klösterlichen Pflichten, so dass sie von allen für eine Heilige angesehen wird. An einem hohen Festtage beschliesst Costanza, von der wunderbaren Salbe, die ihr Gott gespendet, zum Nutzen der Leidenden Gebrauch zu machen. Sie geht in die Kirche;

Poi guarda e vede una femina ziecha, 83ª
Che dimandava charitade e*t* ivi sedea,
E la Costanza ananzi *d*a lei si piecha
E per la sua man destra la prendea,
E dolzemente parlando la priecha
Che se lei liberata esser volea
Ne vada siecho poi *a*preso l' altare,
Dove *la* la vuol di*l* zerto liberare.
La ziecha *alora* volontiera ne fo andata
E tegniva la dona per la sua man bela
E al scalin de l' altar inzenochiata
Divotamente horando a Dio in quela,
Ed esa a tuor l' onguento fo voltata

1276 O. p. s., ch'io v. 1279 *Oder* Peccatrice s'è fatta e s. 1281 Che chiedea car.? 1289?

Et honse li ochi a quela poverela,
E la vista li aperse amantinente
Quanto esser puote chiara et reluzente.
  Chome la vechiarela vede espresso
Esserne liberata, incontinente
Se zeta in su la tera adesso adesso,
Pianzando per letizia dolzemente;
In alto crida poi e chiama apresso
Regrazïando el sumo Dio posente
E poi pur[e] volea basar i piedi
A la Costanza, et ela nol conziede.
  Ma poi dreta in pe' se levò cholei 83[b]
Cridando per la giexia ad alti toni:
„Done e Signor*i*, non vedete costei
Che è zusta e santa, se Dio me perdoni,
Che à reso la veduta ai ochi mei
Con suo' divote e pure orazïoni?“
Onde zaschadun presto *ne* corse isnelo
Per veder quel miracol*o* [grande] e belo.
  A questo la Costanza non se tiene
Ma prexe uno arsirato che [lì] stava
E ne le menbra suo' pativa pene
Che l'ose ave[v]a torte e l'agrevava;
Conduselo a l'altar e[d] onzel *molto* bene
E con l'onguento degno l*o* liberava,
E possa el terzo e 'l quarto e 'l quinto e tante
Che ivi se trovò fe' liberi tuti quante.

Noch an demselben Tage eilen Sieche aller Art zum Kloster und Alle finden ihre Heilung. Die Äbtissin hat Mühe, Costanza von dem drängenden Volke zu befreien. Die ganze Nacht lagern die Kranken in der Kirche; am folgenden Morgen tritt Costanza nach der Messe zu ihnen und alle werden gesund entlassen.

  La bona fama de l'alta duchessa 84[b]
Se sparse in pichol tenpo in ogni lato

1302 *Cod.* puri. 1304 *Besser* Ma poi diritta in pie' levò colei. 1316 ónsel 1319 ?

Sì che senpre avea là grande pressa
D' infermi atorno a quel locho beato,
Et essa con l' onguento mai non zessa
Ponto de liberar ogni amalato,
E *li* resanati ch' aveano l*o* podere
Oferivano a la giexia grande avere.

Tanto acrese quel luogho in gran divizie
Che senpre poi fo richo e [fo] posente,
Oro et arzento in eso tuto spizie,
Perle, pani, dinar*i*, pietre luzente;
Qui ne era ogni piazer e ogni letizie
Per quela alta Costanza veramente,
Et essa in grande gloria era asaltata
Quanto mai dona al mondo fosse stata.

Hor*a* la fortuna bona sì s' è volto 85[a]
A la Costanza, come a Dio piazete,
La qual con ato honestisimo molto
Qui con santità un gran tenpo si stete;
Ma nel *un*dezimo canto aperto e siolto
Chantando [v]e dirò zo ne seguite,
Et io priego Cholui che nel ziel vive
Che a la prefata grazia sua m' arive.

X. Gesang. Nach der gewöhnlichen Anrufung der Mutter Gottes will der Verfasser auf einen Augenblick Costanza verlassen.

Cantando e' tornerò al re de Franza, 85[b]
Che con la sua masnada valorosa
E col fradelo à fato dimoranza,
Che uno ano combatero intriego e neto
Sopra cholor*o* che adora Macometo.

Nach errungenem Siege kehren der König von Frankreich und der Herzog von Anjou nach dem Westen zurück. Der erste zieht in sein Land; der zweite, voll Sehnsucht, seine Gemalin wieder zu sehen, nach Anjou. Er schickt Boten voran, seine Ankunft zu melden. Glifet mit vielen Baronen reiten ihm entgegen.

1323 *Cod* inferme. 1343 perfetta?

Digitized by Google

E 'l ducha senpre con l'ochio proziede 87[a]
Al nipote Glifet per quela strada,
Innanzi a li altri sp*i*ronando se diede
Corendo col chaval con la masnada,
Ma pur la dona sua lui non vede,
Sì che al suo bel piazer puol star a bada;
Honde el restete con dubio e con tema,
Stupendo per angosia e tuto trema.
Zonto Glifet davanti al zio, di boto 87[b]
Zitosi da chaval in su la tera,
E come vezioxo, schaltrito e doto,
Umelemente inzenochiosi a tera,
E poi con reverenzia e dolze moto
Subitamente a salutar se disera;
Ma 'l ducha non respoxe a la sua norma,
Anzi parlò al nepote in questa forma:
„Dime, Glifet, dov' è la mia virtute,
La mia speranza et ogni mia alegreza?
Come puol esser che qui la mia salute
Non vezo techo con l'alta beleza?
Respondi a me tosto, se Dio te ajute,
Non me tegnir sospexo in tanta aspreza."
Et elo a lui: „O ducha, a questa volta
Zo che ne posso dir aldi et ascolta.
Ho charo signor, chussì i fati stano
Che pasati son zà [or] sette mexi
Che la tua dona, come costor sano,
Se n' è partita di questi paexi
Secretamente e non zià per afano;
Dove l'andase mai [io] non aprixi,
Asai l'abiam*o* dapoi fata zerchare
E mai *non* l'abian posuta ritrovare."
El ducha quando tal risposta intende 88[a]
De la Costanza un aspro sospir zeta

1359 *Etwa* E come viziöso, scaltro e dotto. *Man bemerke* vizioso *zunächst in der Bedeutung des lat.* callidus; *Diez, altrom. Gloss. S. 20* 1362? 1367 Com' esser può che qui. 1374 *Oder* che già sono passati s. m. 1380 *Oder* Nè mai l'ab.

E per gran dolore poi a pianzer prende,
Chusì dizendo: „O dona mia dileta,
La vostra partita el corpo mi fende
E l' anema fuor del corpo se va neta;
Quantonqua zamai più al mondo viva,
Serà la mia vita de zoja priva."

Der Herzog überlässt sich dem bittersten Schmerze; in seinem Zimmer eingeschlossen, weint er unaufhörlich und verschmäht jede Speise. Den folgenden Tag beruhigt er sich jedoch und mit einigen Gefährten fängt er an, die Gemalin in verschiedenen Ländern zu suchen. Doch umsonst sind seine Bemühungen; denn in einem weit ferneren Orte weilt sie

. . . el zercar non li valse una pena, 88ª
Chiamando va Mariola per Ravena.

Doch bald sollte sein Schmerz ein Ende haben und sich das unglückliche Geschick zum Besseren wenden.

Come piaque a quel Dio ch'è zusto e pio, 89ª
Che sempre me*ri*ta e rende del bon bene
E sì ponise del mal far et rio,
Come per la zustisia se aconviene,
Ne le suo' charne a Glifet apario
Un'aspra infermitate e grave pena;
E dicho a voi ch'el diventò levroxo
Dal chapo ai piedi guasto e[d] angosoxo.
La *di*sconzia malatia che 'l tiene opresso
Li rende tanta puza in picol spazio,
Et era da sì fier dolor opresso
Ch' el perse di presente ogni solazio;
Nel leto stassi or*a* ritrato or*a* distesso,
E de cridar non se vedia mai sazio,

1385 *Etwa* La v. dipartita il cuor mi f. 1386 L'alma. 1388 Sarà la vita mia. 1389 *Die gewöhnliche Art, eine Negation durch Angabe eines Dinges von geringstem Werthe zu verstärken.* 1390 *Über diese sprichwörtliche Redeweise sich den Excurs Nr. II.*

Feze la charne sua sì de botto
Ch'el non parea omo ma sì legno cotto.
   Medicho al mal de Glifet algun non vale,
Chè quanto el ducha el fazea medichare
Tanto li acrese e monta piui el male,
Sì che però no*n* l*o* puolno liberare,
Poi la gran puta, che li usiva tale
De la sua carne *marza*, tuti fa scanpare;
Zià el non avea servente di tantó amore,
Che s'apresase a lui per tal puzore.

Die Krankheit des Neffen verursacht dem Herzoge neuen Schmerz, und seine Barone bedauern tief das doppelte Unglück, das ihn getroffen. Da tritt einer von ihnen mit folgendem Rathschlage auf.

„Io ben te mostrarò, o ducha soprano, 89b
Come averai Glifet libero e sano.
   Tu lo conduzerai senza dimora 90a
Al Pozio di Spagna di Nostra Dama,
A quela santa ed ezelente suora,
De la qual per tuto el mondo à gran fama,
Che ogni infermità sana e restuora
Per la vertù de Dio che tanto l'ama,
Et io te dicho ben che so per vero
Ch'el sarà per quela libero e senziero."

Der Herzog nimmt diesen Rath an; er lässt einen prächtigen Wagen bespannen und legt den kranken Glifet hinein. Er selbst mit zahlreichem Gefolge macht sich auf den Weg nach Spanien.

   Partise el ducha per andar in Spagna 90b
Con molta baronía una matina,
Portandose Glifet pien de magagna
Ne la chareta che suave chamina,
E tanto el zì per monte e per canpagna

1405—6. *Vielleicht* Fassi la carne sua sì di botto Ch'ei non par uomo *ecc.* 1407? 1408 Chè quanto il duca più 'l fa med. 1413 Già servo non avea d. t. a. 1420 Di cui per t. il m. ha (è?) grande f.? 1424 Ch'ei fia per quella *oder* Ch'ei sarà per lei lib.

Digitized by Google

Che i fono azonti in puocho a Vendoina,
E chome el ducha nel paexe aparse
Al conte la novela di ziò si sparse.

Der Graf empfängt den Herzog mit grossen Ehren und erkundigt sich um den Zweck seiner Reise. Letzterer erzählt das zweifache Unglück, das ihn getroffen: zuerst sei sein geliebtes Weib spurlos verschwunden, dann habe seinen Neffen eine eckelhafte Krankheit befallen. Um diesen zu heilen, sei er auf dem Wege. Worauf der Graf: „Unser Schicksal hat eine merkwürdige traurige Ähnlicheit. Eine böse trügerische Fremde tödtete mein einziges Kind, und mein Neffe Gerhard, den ich sorgfältig erzog und wie einen Sohn liebe, liegt miselsüchtig darnieder.

Hogni altra medizina a questo male 93[b]
Azo provata come raxon vuole;
Ma non zova, però che nula vale
D'ogn' ora destruze piui cha non suole,
Et io non ò parente piui charnale;
Di l'esere di lui tropo mi duole,
E questa è la chaxon ch'io disi in pria
Che nui siam*o* pari de melinconia.
Honde, ducha zentil, o signor nostro,
Se da vui tanto don potese avere,
Che insieme conduzese el mio col vostro
E farlo liberar del suo *aspro* dolere
A Nostra Dona *d*al Pozio al santo inchiostro,
O quanto el me saria di gran piazere!
E chusì insieme faremo questa via
Ad una spexa e ad una compagnia."

Der Herzog willigt ein und der Graf trifft Anstalten zur Abreise.

XI. Gesang. Die Reisegesellschaft mit den zwei Kranken trifft in Spanien beim *Poggio* ein

Un mercore fo *sì*, come el canto pone, 95[b]
Nela vizila de santa Asensione.

1432 *Etwa* la nov. se ne sp. 1436? 1444 Per farlo? 1447 *Vielleicht* Così faremo insieme questa via.

Sie werden von den angesehenen Männern des Ortes mit der gebührenden Achtung empfangen und gastfreundlich beherbergt, worauf eine Botschaft an die Äbtissin des Klosters entsandt wird, mit der Meldung, der Herzog von Anjou und der Graf von *Vendoina* seien angekommen und ersuchen die wunderthätige Nonne, ihre miselsüchtigen Neffen zu heilen. Die Äbtissin verspricht, dass bei der Messe des folgenden Tages ihre Bitte erhört werden würde.

Or come la Costanza olde et ascolta 96ª
Del ducha suo signor nova proposta,
Subitamente se canbiò de vista
Da gran letizia e meravelia mista.

E quando *l'* aldì parlar anche del chonte 96ᵇ
Di Vendoina e di suo' traditori
Glifet e Girardino, che ad un ponte
Sono arivati con tanti dolori,
Di suo' bei ochi onesti feze fonte
E azexe el vixo suo de piui colori,
E inzenochiose in tera a[d] una croze,
Orando *Dio* con divota e[d] umel voze,

Dizendo: „Ho summo Dio, *Signor*, gubernatore,
Che per misericordia e per justizia
Cognosco ben che d'ogni mio dolore
Tu vôi dar fine e renderme letizia,
Quando l' ezelso ducha mio signore
Conduto m' ài choperto de tristizia;
Forssi per lui se crede averme perssa,
Ma tosto sarà la sua mente diverssa.

Anchor*a* come la mia mente se avixa
Inmaginando le justizie tuo,
Dolze Signor, te piaza in ogni guixa
Che io veda la vendeta de que*li* duo,
Per i quali son stata cotanto dirixa
Sol*o* per coprire le magagne suo,
E sia*li* per amor tuo za perdonato
El suo vituperoxo e gran pechato.

1464 *Vielleicht* Or per. 1465 ch'ad ogni. 1470 Ma tosto fia la sua m. d. 1475 *Wol* si derisa. 1477 *Cod.* zo.

Digitized by Google

Honde, zusto Signor grazioxo e pio, 97a
Senpre t'adoro e te regrazio e lodo
Con la mente e col cuor e parlar mio
In tuto a ti me rendo senza frodo".

Den Tag darauf begeben sich der Herzog und der Graf mit den Kranken und allem ihren Gefolge zur Kirche und hören andächtig die Messe an. Als diese zu Ende ist, erscheint die Äbtissin mit den Nonnen

Da lato *suo* tien per man[o] la duchessa, 97b
Che porta el santo onguento tuta via,
E chome que*li* signor de lor s'acorsse
Per reverenzia in zenochion*i* *tuti* se torsse.
Hor quando la Costanza l'occhio pensse
Dov'era el suo signor che pur aspetta,
Ela cognobe ben che non se fensse
E manchò puocho che essa non se zetta
A lui per abrazarlo, *ma* pur retiensse
L'ardir per la vergogna e stassi stretta
Con le compagne suo' solizite e pronte,
Del velo avelupata la so fronte.

Nachdem sie inbrünstig gebetet hat, fordert sie die Anwesenden auf, einen der Kranken ihr zuzuführen. Man bringt zuerst Glifet.

Come *lei* lo vide si negro e disfatto 98a
Che in lui non era forma di hom palexe,
Cognoser nol potea in algun ato,
Per ziò la croxe ne la fronte *se* fexe,
E stupefata de lui a questo trato,
E*t* al cuor gran piatà subito li prexe
Tra si dizendo: „O falso desliale,
Come tu sei azonto del tuó male!"
Poi el vaselo dov'era l'onguento alota 99b
Prexe e feze segno che tolessi,

1493? 1495 *Oder* Com' ella 'l. v. si. 1503 Poi il vasello dell' ung. all. 1504 *Etwa* Prese facendo segno.

Digitized by Google

Ma non ne tolse come scaldrida e dota,
Chè prima la volea c'altro dizessi;
Poi la sua man per quele piage volta
Fregando sì che parea ch'ela l'onzessi;
Però, come [or] udite tuti quanti,
Non diventò piui san, com' era avanti.
   Quando zo vide zascun se meravilia,
Chè altro infermo mai non onse in vano,
Et ela alzò in alto la so zilia,
Segnandosi el so vixo tanto umano,
E poi a parlare lei de*te* de pilia:
„Come puol esser che non sei fato sano?“
Parlando in questa forma a quel levroxo
Con suo parlar benigno e *molto* grazĩoso.

„Gewiss, fährt sie fort, hast du eine schwere Sünde begangen und noch nicht gebeichtet. Dies hindert deine Heilung.“ — „Wohl, antwortet seufzend Glifet, „eine schwere Sünde belastet mein Gewissen.

Pe*r* l*o* qual peccato io miser*o* doloroxo 99b
Ò tanto ofexo el ducha mio signore
Che se d'apalesarlo mi fosse oxo
Nel suo conspeto, io so che per dolore
Serà del vedichar desideroxo,
Sì che per gran dispeto e per dolore
E per lo mio pechato *tanto* fraudolente
Me uzideria de boto crudelmente.
   Ma se per l'alta vostra cortexia,
Fati ch'el me perdona tanta onfexa
Io lo apaleserò come che sia,
Benchè la confesion molto mi pexa.“
Dise la dona: „Amico, non aver melinconia;
Farolo volentier*a* per tua difesa.“
Poi feze dire al ducha che venise
A lei preso tanto ch'elo l'aldise.

1505 come scaltra e d. 1508 *Ist vielleicht* si *zu streichen?* 1411 Al veder ciò ciascun? 1516 Com' esser può che n. s. f. s. 1523 Saria? 1531 *Oder* Ed ella: Non av. mel. 1534 presso così.

Et elo di presente vene ad essa
Con ato umile, riverente e pio,
Alora parla al ducha la duchessa
E dise onestamente: „O signor mio,
Vostro nepote di sanar si zessa
Per un pechato oribel*e* *e* falso e rio,
Ch'el' à, com' elo dize, zià comesso,
Del qual zamai non è stato confesso.
E*t* or*a* per zerto non se sanerà mai, 100a
Se *lui* nol confessa in tuto veramente
In alto qui che ogn'om l'intenda asai
E che ogn'om l'alda ben intriegamente;
Ma nel dito pechato ch'io parlai
À tanto ofeso vui perfidamente
Ch'el non ardise apalesarlo fuore,
Se non li perdonate de bon chuore.
*A*doncha e' priego la vostra zentileza,
La quale e' credo che d'alto valore è piena,
Per quelo Idio che solo è di tanta alteza
Che 'l zielo e ['l] mondo in tutto reze e mena,
A ziò che sì perfeta zoveneza
Non se vada *da mal* struzendo in tanta pena,
La vostra onfexa e 'l suo mortal pechato
Per vui li sia remesso e perdonato."

Der Herzog, die Wahrheit nicht ahnend, verspricht dem Neffen verzeihen zu wollen, worauf dieser seine Schuld bekennt und sich als den Mörder Costanza's angibt.

Quando el zentil[e] conte zo ascolta 101b
E crede per costui la molie *esser* uzixa,
Ave tanto dolor a questa volta
Ch'el non potea tazer per alguna guixa.
Anzi cridò con voze aspra e disolta:
„Adoncha ài la mia dona a morte mixa,
Traditor fraudolento *can* renegato!
Oimè! per qual raxon te ò perdonato!"

1537 *Cod.* el ducha a la duchessa. 1545 si ch' o. o.? 1552? 1553 ch'è sol di t. al. 1562 per nulla guisa.

Digitized by Google

Nun salbt Costanza den reuigen Glifet, der seine Gesundheit augenblicklich wieder erlangt.

.. saltò in piedi e levò suxo isnelo 102a
E mai non fo sì sano e tanto belo.
  Ho quanto *la* fo laudata da zaschuno
L'alta misericordia di quel Dio
Zelestrïale e Sir de ogni uno,
Come in cospeto ivi si apario!
E poi ch'el fo sanato questo uno,
La dona col suo moto onesto e pio
Chiamò ch'i porta l'altro ivi a l'altare
S'i 'l vuole veder san senza tardare.

Hier wiederholt sich das Nämliche. Costanza stellt sich, als ob sie Gerhard mit der Salbe bestriche, und als die Heilung nicht erfolgt, mahnt sie ihn seine Sünden zu beichten. Dieser erklärt, gegen seinen Onkel arg gefrevelt zu haben; er würde seine Schuld nur dann bekennen, wenn er der Verzeihung gewiss wäre. Costanza erwirkt ihm dieses Versprechen von dem Grafen.

  A Girardin ge feze perdonare 103b
L'alta Costanza, la cui fama lucha;
Ne l'ultimo duodezimo cantare,
Purchè la mia memoria me aducha,
Dirò com'ela 'l feze san levare
E come cognosuta fu dal ducha,
E quelo eterno Padre, dicho, pio
Sempre ne reza in gloria e[d] in dixio.

XII. Gesang.

  Dolze Maria, benigna et grazïoxa, 104a
Trionfo de le verzene del mondo,
A questa lengua mia che mai non poxa
I' rendo laude al fiolo tuo jocondo;
Conziedi e presta grazia copïosa
Che esa cantando arive ben al fondo

1572 *Etwa* Come in cosp. a tutti ivi ap. 1580 conduca? 1588 *Cod.* Virendo. 1590 Essa *bezieht sich auf* istoria: *vielleicht aber auch* Sì ch' i' c. arrivi.

A la mia instoria e che zaschun che l'olde
Ne prenda algun piaxer, dileto e prode.

Gerhard berichtet nun ausführlich über den an seinem kleinen Vetter verübten Mord.

Udendo el conte chome suo nepote 106[a]
Del suo fiolo era stato traditore,
E' con le man se diede per le gote
Per lo dispeto e per lo gran dolore;
Ora el se pente e però se perchuote
Per lo perdon, onde lui se struze el cuore,
E per gran furia e rabia chome chane,
Dizendo a lui parole aspre e vilane.
L'alta Costanza a ziò piui non atende,
Ma dolzemente e con umele aspeto
Del santo onguento prezïoxo prende
E[d] onse Girardin d'ogni difeto,
Sì che di quela levra che lo ofende
Lo feze brievemente mondo e neto,
Honde zasc*ad*un del bel miracol grande
[Ben] mile grazie al sumo Dio sì spande.

Die Äbtissin und die Nonnen ziehen sich in das Kloster zurück; der Herzog und der Graf legen auf den Altar reiche Opfergaben und verlassen die Kirche.

Di boto poi ai lor crudi adversari 106[b]
Feze comandamento che mai piui
Non aparise piui de zà dai mari
In luoco dove regna le forze sui,
Sapendo ben che con tormenti amari
Li farebe [f]lazelare chome bui;
Honde cholor *se* n'andono con dano e onta,
Ma quelo ne seguì l'instoria nol conta.

1595 Del suo figlio era st. 1595 *Oder* Con le mani si diede. 1498 ond' ei si st. 1600 *Das Gerundium schwebt in der Luft; vielleicht im vorhergehenden Verse* va qual cane. 1612? 1614 Flagellar li farebbe. 1616? *Vielleicht* 'l libro nol conta.

Costanza tritt vor die Abtissin und gibt ihren Entschluss kund, das Kloster zu verlassen. Befragt, wohin sie sich zu wenden beabsichtige, gibt sie sich zu erkennen.

Hora sapiati ben, dona di gran valore, 107ª
Che questo ezelso ducha alto e posente
Si è lo mio marito e l*o* mio *caro* signore,
Et io son la sua spoxa veramente,
E son cholei del chui mortal dolore
À parlado que*l*i do qui de prexente,
E chome a Dio piaxe e' son pur viva
E del chonforto mio zonta a la riva.
Honde io *ve* priego, madona, che per voi 107ᵇ
Se anonzia al signor mio questa cossa,
Azò che lui cha[n]zi i dispeti soi
Hormai in dolze zolia e glorïossa
E ch' io con esso insieme torni, poi
Che a Dio piaze, e piui non [vi] sia possa,
A relegrarlo sì che a lui [ne] zove,
Chè mile ani me par ch' el me retrove.

Die Äbtissin, freudig überrascht, entbietet den Herzog zu sich, welcher sich eilig mit dem Grafen und anderem Gefolge in das Kloster begibt. Er grüsst die Äbtissin.

Qui*vi* la badesa el suo saluto rexe 108ª
E poi per la man destra sì lo pilia,
E a Costanza per l'altra sua la prese
Che avea col vel*o* coperto la zua zilia,
Dizendo: „O duca, io te vo*lio* far palexe
Una piazente e nova meravilia,
Ma prima che *qu*ela a te per me se spanda,
Respondi a questa picola domanda.
Io te adimando, se tu, signor, vezendo 108
La tua Costanza la chognosceresti."
Alor el ducha el volto volta ridendo
A la badessa e disse: „Che dizesti?

1624 *Cod.* zonto. 1626 codesta. *Oder* al mio signore q. c. 1627? 1635? 1643 il d. voltasi rid.

Digitized by Google

Chome potrei vederla, non esendo
Viva nel mondo, se ben*e* l'intendesti?
Chè quel ribaldo pien di froda stolta
La feze uzider ne la selva folta."
„*Tu* non ài risposto a la mia dimandanza"
Redisse la badessa „e a ti dimando:
Se tu vedessi qui la tua amanza,
Crederestila cognoser?" ziva raxonando.
E 'l ducha a lei con divota senbianza:
„Hor pur fos' el posibel*e* chusì stando
Che io veder la podese! qui de subito
Tropo la cognoserei senza dubito."
Alor[a] la badessa piui non resta,
Ma porse le suo' man al vel di quela
Costanza pia e traselgliel de testa;
E si descuperse *que*la luzente stela
E la *sua* faza *qui* se vide manifesta
Come zeleste cossa, onesta e bela;
[E] la badessa al ducha dize: „Adonque
Pon*i* mente se cotesta vedesti onque".

Der Herzog erkennt sogleich seine Gemahlin, die er als todt beweint hatte, umarmt sie zärtlich und Costanza erzählt ihre Erlebnisse. Als der Graf erfährt, dass sie die Frau sei, welche er auf der Insel hatte aussetzen lassen,

Misericordia adimanda e perdonanza 109b
Del falo chomesso sol*o* per ignoranza.

Costanza spricht ihm jedoch Muth zu,

Dizendo: „Io vi perdono e ziò conviene,
Chè pur vui me fazesti onor e bene."
Hor più non vojo el canto perlongare;
El duca a la badessa *alto* ave parlato

1651 *Cod.* vedesti. 1652 *hat nicht weniger als vierzehn Sylben.* 1656 Ben la conoscerei senz'alcun dubito? 1659 *Cod.* traselo ilo de t. 1665 Mis. chiede e perd 1666 Del fallo fatto sol per ign.; *oder ist die Form* fal *zuzulassen?*

E disse: „Madona, io ve dezo honorare;
Retornar v*ojo* nel mio paexe aprexiato,
E dove ch' io me sia, senza falare,
Son senpre al piazer vostro aparechiato
Per la benigna e grata *vostra* cortesia
Che fato aveti a la Costanza mia.“
  E la badessa al ducha inclina e poi 110a
Se volze a la Costanza atenta e vista
Et a*v*ela chiuxa ne le braze soi,
Del partimento suo dolente e trista,
Qui la strenze dizendo: „[Ora] per voi,
Madona, son da doja e gaudio mista;
Ma poi che chusì piaze al justo Idio,
Son lieta e lui regrazio nel cuor mio.“

Costanza nimmt zärtlichen Abschied von allen Nonnen, und nun kehrt sie mit ihrem Gemahle und dem ganzen Gefolge nach Frankreich. In *Vendonia* wird Halt gemacht. Die Gräfin, welche von dem Geschehenen schon Kunde erhalten hatte, reitet den Ankommenden entgegen.

  Ma quando *lei* vide la Costanza bela 111a
Starsi tra lor con tanta nobeleza,
A lei non parve che essa sia piui quela
Che fo schaziata fuor*a* con tanta aspreza,
Piui non feze dimora, anzi saltò [e]la
Zò del chavalo con ardente freza
E innanzi a la duchessa ivi se inclina
Con degna riverenzia lieta e fina.
  E salutola e molto a lei se rende, 111b
Come *sua* suzeta con parlar sereno;
Costanza per la man tosto la prende
E fe*z*ela levar rita sul tereno;
E poi di prexente che piui non atende
La feze remontar nel palafreno
E l' abrazar che *se* fen*o* dir mal *lo* potrei,
Poi fe*z*ela cavalcar a par de lei.

1682 *Vielleicht* l' son presa da doglia a gaudio mista. 1693—1700 *Des Praesens in den Reimwörtern wegen dürfte man lesen:* salutala, falla lev., face rimontar, che fan, falla cavalcar.

In der Stadt angelangt, lässt Costanza die alte Wäscherinn kommen und beschenkt sie reichlich, wobei der Dichter meint:

Però tu sempri servi che per zerto 112a
Lo libero servir*e* *ne* *in*zenera merto

Nach einem Aufenthalte von vier Tagen in *Vendonia* nehmen der Herzog und Costanza vom Grafen und der Gräfin Abschied und kehren unter dem Jubel der Bevölkerung in ihre Stadt zurück.

Signori, el dito ducha ch'io *ve* parlai 112b
Chon la sua dona insieme poi se possa
Nel regno suò contento, sì che ormai
Non ave un zorno sol*o* vita nojossa,
Et anche tuti do con gloria ani asai
Viveteno in paze dolze e grazïossa
Et ave fioli asai nel viver loro,
Chome piaque a quel Dio che senpre adoro.
Quivi rita e'fon ponto al chantar mio, 113a
Perchè la instoria piui innanzi non parla,
Ma per lo efetto del suo modo pio
Mi ò messo con piazer ad anararla,
Honde io ne lodo el nome de quel Dio
Che grazia m'à conzessa a dechiararla,
Et Esso senpre a cholor rende honore
Che se degna a dechiararla de bon cuore. Amen.

Finis.

1702 *Cod.* merito. 1703 ond'io parlai? 1707 anche *ist wol zu streichen.* 1708 Visser in pace. 1709 Ed ebber figli assai. 1712 l'ist. innanzi più n. p. 1717 a col. sempre renda on. 1718 *Wahrscheinlich* Che degnàro ascoltarla d. b. c.

Wir wollen es nun versuchen, diese Darstellung der weitverbreiteten Sage mit den anderen Versionen derselben zu vergleichen. Es wird daher gut sein, letztere im Kurzen zu erwähnen.

Die zahlreichsten Nachweise und Auszüge finden sich bei Bäckström, Svenska Folkböcker I, 264—274; von der Hagen, Gesammtabenteuer I, C—CIV; Massmann, Kaiserchronik IV, 893 bis 906; Grundtvig, Danmarks Gamle Folkeviser I, 195—197. Letzterer verglich mit einander alle verwandten Sagen von verläumdeten und verfolgten Frauen, deren Unschuld endlich an den Tag tritt und das Ergebniss seiner scharfsinnigen Untersuchungen theilt F. Wolf, Niederländische Volksbücher S. 5—6 mit.

Wenn wir uns hier lediglich auf jene Sage beschränken, welche nach dem Namen der Heldin in einer der bedeutendsten Darstellungen die Crescentia-Sage genannt werden kann [1]), so sehen wir, dass bei den verschiedenen Versionen derselben, trotz der zahlreichen Abweichungen im Einzelnen, doch immer dasselbe Grundmotiv uns entgegentritt. In diesem lassen sich wieder drei Hauptbegebenheiten unterscheiden: I. Ein Fürst vertraut bei seiner Abreise seine Frau seinem Bruder an, welcher sie jedoch zu verführen sucht; sie weiss sich zwar von seinen Nachstellungen zu vertheidigen, schwebt aber durch die Bosheit des Verräthers in grosser Lebensgefahr. II. Die unschuldige Frau wird von einem edlen Manne errettet, der sie in sein Haus aufnimmt und ihr sein Kind anvertraut. Ein Hausgenosse verliebt sich in sie; zurückgewiesen, tödtet er das Kind und beschuldigt die Frau des Mordes. Diese wird nun fortgestossen und einer fast sicheren Todesgefahr ausgesetzt. III. Sie wird wieder gerettet und erwirbt die Kunst, Krankheiten zu heilen. Diejenigen nun, die sich an ihr vergangen, erkranken; sie gibt ihnen die Gesundheit wieder, aber erst nachdem sie ihre Missethaten gestanden haben, wodurch die Schuldlosigkeit der Verläumdeten von Allen erkannt wird.

Die zweite Begebenheit, welche auch sonst in anderen verwandten Sagen wiederkehrt [2]), erscheint hier gleichsam als eine

---

[1]) Wir sehen also von jenen Erzählungen (Genovefa, Hirlanda, Ravengaard und Memering) ab, welche, wenn sie auch damit beginnen, dass der scheidende Gemahl seine Frau einem Treulosen anvertraut, doch bald in andere Bahnen einlenken.

[2]) So z. B. im *Roman de la Violette*, in Chaucer's *Man of Lawes tale*, in Gower's *Confessio amantis*, in der *Rappresentazione di S. Uliva*.

Digitized by Google

Wiederholung der ersten; die Wirkung zu erhöhen, soll die tugendhafte Frau zweimal schmähliche Anträge zurückweisen, zweimal drohender Todesgefahr entrinnen, zwei Verbrecher entlarven. Diese Wiederholung findet sich nun in den meisten Darstellungen der Sage; sie fehlt aber in einer altfranzösischen metrischen Version, vermuthlich aus dem XIII. Jahrhunderte, die bei Le Grand, *Fabliaux et contes* (Ausgabe von 1829) V, 125 analysiert ist[1]). In dieser — die ich mit I[a] bezeichnen will — pilgert der Kaiser von Rom nach dem heiligen Lande um ein Gelübde, das er während seiner Krankheit gethan, zu lösen. Seine Frau sperrt den zudringlichen Schwager in einen Thurm, befreit ihn aber, als ihr Mann zurückkehrt. Der Schwager verläumdet sie, worauf der zu gläubige Kaiser drei Rittern befiehlt, sie zu ertränken. Diese aber fühlen Mitleid mit ihr, setzen sie auf einem Eilande aus, und nehmen ihre Kleider als Zeichen mit. Maria erscheint der Frau und zeigt ihr ein Kraut, durch welches sie den Aussatz heilen wird. Ein Schiff nimmt sie auf und führt sie in ein nahes Land, wo sie wunderbare Heilungen vollbringt. Da lässt sie der Kaiser nach Rom kommen, damit sie seinen Bruder vom Aussatze befreie, worauf das Geständniss und die Wiedererkennung stattfinden.

Damit stimmt überein ein französisches *Mystère* aus dem Ende des XIV. oder Anfange des XV. Jahrhundertes — I[b] — bei Monmerqué und Michel, *Théâtre français au moyen âge* S. 365—416. Die drei Ritter nehmen kein Zeichen mit, sondern berichten einfach dem Kaiser, sie hätten den Auftrag erfüllt. Die Kaiserin heilt unter Anderen einen Graf von Malepel, worauf sie nach Rom berufen wird.

Hieher gehört noch bis auf wenige Einzelnheiten die italienische *Rappresentazione di S. Guglielma*[2]), welche Antonia di Bernardo

---

[2]) Der Text soll bei Méon, Nouveau recueil II, 50 gedruckt stehen. Dieses oft wiederholte Citat, welches zuerst im gleich zu erwähnenden Théât. franç. sich findet, beruht wohl auf einer Verwechselung mit der ganz verschiedenen Erzählung Gautier de Coinsy's bei Méon, Nouv. rec. II, 1—128.

[2]) Columb de Batines, *Bibliografia delle rappresentazioni, Firenze 1852*, führt zwei Drucke aus dem 15. und mehrere aus den folgenden Jahrhh. an. Eine *Leggenda di S. Guglielma* weist Palermo, *Mss. della Palatina* I, 259 und 264 in zwei Hss. nach, von denen die eine dem 14., die andere dem 15. Jht. angehört *Incomin.*

Pulci (XV. Jahrhundert) zur Verfasserin hat — I^{c} —. Man wird hier gerne eine kurze Analyse sehen, die ich meinem verehrten

---

ciasi la leggenda di Santa Guglielma, figliuola del re d'Inghilterra, la quale fu maritata al re d'Ungheria. — Del tempo che nuovamente erano convertiti gli Ungheri alla fede cristiana, a maggior confermatione di quel reame, fu dato per consiglio al re che in quel tempo era senza donna, che lui dovesse cercare per lo mondo di una donna nobilissima si di costumi come di parentado. Ob sie mit der Rappresentazione übereinstimmt? Palermo fügt nur hinzu: *è divisa in dodici parti o rubriche ed è meglio una storia romanzesca che vita ascetica.* Von einer anderen Handschrift (Brittisches Museum, Addit. 1051. vom Ende des 15. Jahrh.) theilte mir Paul Meyer Überschrift und Anfang mit: *In questo libro è descripta la compassionevole hystoria de la beata Guielma regina de Ongaria, la quale si recita in li miracoli de la vergene Maria, la quale è stata composta e ampliada per lo venerabil homo misier Andrea Bon, abbate de Sancto Gregorio de Venetia, lo quale sempre se aricomanda in le oratione de coloro che lezerà per sua devotione. — Nel tempo che novamente li Ongari forno convertidi a la fede cristiana per mazor confirmatione de quella fo dado consejo a lo re de quello reame ecc.* Es sind 30 Capitel; die Überschrift des letzten lautet: *Come Guielma se manifestò a li re et a tuto lo populo, et come lei tornò cum lo marito al suo reame cum grande consolatione, et come lei fece fine a le tribulatione mondiale, andando a goder in vita eterna.* Über Andrea Bon oder Bono († vor 1466) sehe man Mazzuchelli, *Scrittori d'Italia,* der seine Quellen (Ughelli, Flamminio Corner u. s. w.) genau angiebt. Von der *Leggenda di S. Guglielma* führt er zwei Handsch. an, die eine in der Bibliothek Saibante zu Verona, die andere in der '*de' Padri della Congregazione di Somasca alla Salute in Venezia*'. Er theilt die Überschrift der letzteren mit, welche mit der der Handsch. des brittischen Museums genau übereinstimmt. E. Cicogna, *Iscrizioni Veneziane* II, 181 führt aus Tommasini eine damals im Privatbesitze gewesene Handsch. aus dem 17. Jahrh. an, welche eine ähnliche Überschrift enthielt. Cicogna fügt hinzu, er finde in einem Cataloge '*presso l'abate Don Sante della Valentina*' eine Handschrift aus dem 15. Jahrhundert verzeichnet. Die Marciana zu Venedig besitzt (wie mir Valentinelli freundlichst schreibt) mehrere Hss. der Legende, darunter eine, welche aus der Naniana stammt und in Morelli, *Codici mss. volgari della libreria Naniana, Venezia* 1776, S. 69 verzeichnet ist. Eine weitere Handsch. in venezianischer Mundart findet sich in der kais. Bibliothek zu Paris, fonds italien 665; vgl. *Barlaam et Josaphat* ed. Zotenberg und Meyer, S. 357. Eine andere endlich wird in der Bodlejana aufbewahrt; Mortara, *Catalogo dei mss. italiani... Canoniciani ecc.* S. 214. Die Legende mag demnach sehr verbreitet gewesen sein. In Bezug auf den Verfasser müssen wir bemerken, dass wenn Palermo's Angabe richtig ist und eine der Handsch. der Palatina wirklich dem 14. Jahrh. angehört, Bon nur der Überarbeiter gewesen sein kann, worauf übrigens schon die Worte '*composta e ampliata*' hinzudeuten scheinen. Gamba, *Novelle italiane*, S. 143 führt an: *La historia della serenissima regina di Polonia la quale due volte iniquamente fu mandata nelle silve ad uccidere ecc. Senza data (Sec. XVI.)* 8°. Er fügt hinzu:

Digitized by Google

Freunde D'Ancona verdanke: *„Il re d' Ungheria, deliberato di ammogliarsi, manda il fratello a chiedere in sposa la figlia dei re d'Inghilterra, che gli è concessa. Fatte le nozze, Guglielma persuade il marito ad andare in pellegrinaggio ad Gerusalemme. Il regno rimane in custodia di Guglielma e del cognato che la tenta invano.* (Sollte die Einschliessung in den Thurm hier fehlen?) *Giunge un corriere, annunziando il ritorno del re. È incontrato dal fratello, che calunnia la cognata e riceve l' ordine di farla morire. Dolorosa separazione di Guglielma dalle serve. Condotta al martire, sostenendo la propria innocenza, il cavaliere ne ha pietà e la libera a patto che non ritorni nel regno* (kein Zeichen). *Giunta nel deserto, le apparisce Maria in Visione e le concede di sanare i malati che prima siensi confessati. Due angeli accompagnano Guglielma fino ad una nave e operata la guarigione d'un marinajo viene deposta a un monastero. Succedono parecchie guarigioni e ne giunge la fama al fratello del re d' Ungheria, che invano ha consultato il collegio dei medici. I due fratelli si incamminano verso il monastero e il re chiede a Guglielma, non riconoscendola, che gli guarisca il fratello. Guglielma vuol la confessione, che vien fatta intera. Ira e dolore del re. Guarigione del fratello. Guglielma, levatosi un velo di testa, si mostra e racconta i suoi casi. Il re lascia la signoria ai baroni e col fratello e Guglielma si riduce nel deserto in un romitorio.“*

Die zwei zusammenhängenden Romanzen *La peregrina doctora* des Juan Miguel del Fuego (XVIII. Jahrh.) — I[d] — enthalten einige nicht unwesentliche Abweichungen [1])

Sta nel frontispizio un intaglio in legno, in cui la regina Guglielma, vestita in abito di frate, accoglie i grandi del regno ed il re stesso genuflessi a' suoi piedi. Es ist nicht zu ersehen, ob wir es hier mit einer metrischen oder prosaischen Fassung zu thun haben. Comparetti gedenkt das äusserst seltene Büchlein wieder herauszugeben. Diese Version stimmt gewiss nicht zur Rappresentazione, da von zweimaliger Todesgefahr die Rede ist. Endlich will ich erwähnen, dass Quadrio III, 118 anführt: *L'innocenza svelata in S. Guglielma, ridotta in prosa per maggior facilità da P. G. S. in Venezia per il Lorisa in 12. senza data.* Auch unser Gedicht vergleicht (V. 1273 meines Auszuges) die Leiden Costanza's mit jenen Guglielma's.

[1]) *Romancero general ed. Duran, Madrid* 1849—1851 (X. und XVI. Band der *Biblioteca de autores españoles.*) Nr. 1269—1270.

Digitized by Google

Zu Lisbona lebte Don Alejandro de Figueroa y Sarmiento. General des Heeres König Pedro's. Seine Gemalin. Ines de Portocarrero, war der Inbegriff aller Tugend. Während Alejandro im Feldzuge war, sucht Federico, sein Bruder, die Liebe der Frau zu gewinnen; er schreibt ihr, sie zerreist den Brief. Weitere Nachstellungen befürchtend, sperrt sie Federico in ein gefängnissartiges Gemach ein. Er verläumdet sie beim rückkehrenden Gemahl, welcher letztere vier Schergen befiehlt, sie zu tödten. Im Walde streiten diese um ihren Besitz; der Anführer wird von den drei anderen erschlagen. Während ihres Streites erscheint Maria der Frau und verspricht ihr ihre Hilfe. Ines flieht, ein Löwe weist ihr den Weg, führt sie zu einer Höhle, bringt ihr Nahrung und bewacht sie. Die drei Schergen reissen dem Todten Augen und Herz aus und bringen sie Alejandro als Zeichen; Federico aber theilen sie das Vorgefallene mit: Ines lebe noch und sei wahrscheinlich noch im Walde. Da geht Federico mit ihnen, sie zu suchen; sie finden auch die Höhle; der Löwe aber zerfleischt die Knappen und versetzt Federico fünf gefährliche Wunden. Da erscheint Maria wieder, gibt Ines ein Büchschen mit Balsam; sie kehrt nach Lisbona zurück, heilt viele Kranke, darunter auch ihren Gemahl und den reuigen Federico, worauf die Erkennung erfolgt.

In der einfacheren Gestalt von I^{a-c} erscheint auch die Sage von Hildegard [1]), Gemalin Kaiser Karl's und ihres Schwagers Taland. Karl war im Heereszuge gegen Sachsen. — Er befiehlt, Hildegard zu ertränken. Diese birgt sich bei einer Freundin, aber Karl befiehlt, sie solle in einen Wald geführt, geblendet und des Landes verwiesen werden. Als sie die Diener ausführen, begegnet ihnen ein Edelmann des Geschlechtes von Freudenberg, der gerade zu Hildegarden mit einer Botschaft ritt. Er befreit die Kaiserin und gibt den Knechten seinen Hund. Diese stechen dem Thiere die Augen aus und hinterbringen sie dem Kaiser als Zeichen. Hildegard aber zieht mit einer Edelfrau nach Rom, wo sie die Heilkunst, die sie schon vor langer Zeit gelernt hatte, so glücklich treibt, dass sie bald in grossen Ruhm kommt. Taland wird blind und aussätzig. Er begleitet Karl

---

[1]) Bei Grimm, Deutsche Sagen II, 102 nach den Annales Campidonenses und Nicolai Frischlini comoedia: Hildegardis magna. Schwedisch bei Bäckström II, 266—268.

nach Rom, beichtet seine Schuld und wird geheilt, worauf die Erkennung erfolgt.

Die Begegnung mit dem Herrn von Freudenberg mahnt an den rettenden Herzog der zweiten Begebenheit, welche, wie erwähnt, von allen anderen Versionen erzählt wird. Diese nun können wir in einzelne Gruppen zusammenfassen.

Wir wollen zuerst das deutsche Gedicht — II^a — aus dem XII. Jahrhundert erwähnen [1]), dem sich eine Prosaerzählung — II^b — [2]), und ein alter Druck — II^c — [3]) genau anschliessen.

König Narciss von Rom und Elisabeth haben zwei Söhne, die beide Dietrich heissen. Nach dem Tode der Eltern befiehlt der Papst, dass dér König werden solle, der zuerst heirathe. Beide werben um Crescentia, Tochter des Königs von Africa. Sie wählt den unschönen (schwarzen) aber tugendhaften. Dieser nun geht über Meer, um einen König zu bekriegen und empfiehlt Crescentia der Obhut seines Bruders, des schönen (weissen) Dietrich. — In II^c hinterlässt Octavianus (vgl. IV^a), Kaiser von Rom, eine einzige Tochter, Crescentia. Es werben um sie zwei Brüder, die beide Dietrich heissen; Crescentia wählt den ersten, den braunen. Dieser verlässt Rom auf mehrere Jahre „von des reichs nutz und nottürft wegen". — Der schöne Dietrich versucht die Frau, wird in den Thurm eingesperrt, dann befreit. Er reitet dem Bruder entgegen, verläumdet Crescentia, worauf der König ihm befiehlt, die Treulose zu tödten. Er lässt sie in die Tiber stürzen. Der Strom treibt sie an den Strand, sie gelangt in das Netz eines Fischers, der sie aus den Wellen herauszieht und in sein Haus führt. Der Fischer wird darüber

---

[1]) In der Kaiserchronik ed. Massmann V. 11367—12828, ed. Diemer S. 347—392. Auch einzeln: Mailáth und Köffinger, Koloczaer Codex, S. 245—274; von der Hagen, Gesammtab. I, 135—164; ed. Schade, Berlin 1853.

[2]) Aus einer Handschrift des 15. Jahrhunderts in Haupt's altd. Bll. I, 300—308; wiederholt bei Wackernagel, Leseb. I, 987—998.

[3]) Vom 16. Jahrh. *Ein schone vnd wahr | waftige hystorj von einer Kaise | rin zü Rom: genandt Cre | scentia: gar kurtzwey | lig zulesen.* Am Schlusse: *Gedrückt in der Fürstenlichen Stat Landss | hüt durch Johann Weyssenburger.* 4°. 1 Titelblatt, dann 16 Bll. Eine Titelvignette, dann 10 (wovon zwei wiederholt) im Texte. Weder in den gangbaren Bibliographien noch in den Nachweisen über die Sage fand ich diesen Druck verzeichnet. Das von mir benützte Exemplar findet sich in der Wiener Hofbibliothek.

Digitized by Google

ausgescholten, dass er an dem Tage keinen Fang gemacht; um sich zu entschuldigen, erzählt er von Crescentia und so kommt diese an den Herzogshof. So in *a)* und *b)*, ohne dass bei der Rettung von übernatürlicher Hilfe Erwähnung geschehe, während in *c)* die Mutter Gottes der Bedrängten erscheint, sie unversehrt an's Land führt und ihr den Weg zum Fischerhause weist. Sie bleibt dort einige Zeit und stickt schöne Kleider. Die Herzogin sieht deren eines, erkundigt sich nach der Verfertigerin und nimmt Crescentia zu sich. — Der Vitzthum (*c* Hofmeister) verfolgt sie mit Liebesanträgen; abgewiesen, misshandelt er sie; sie trägt alle Unbilden mit ergebener Geduld. Der Vitzthum tödtet aus Rache den dreijährigen Knaben. Der Herzog gibt, obwol widerstrebend, die Frau in seine Gewalt und er stürzt sie wieder in's Wasser. Sie schwimmt zwei Tage lang den Strom hinab, am dritten bleibt sie auf einem Werder liegen. Da erscheint ihr ein rettendes Wesen, das sie unversehrt an's Land führt: in *a)* Petrus, welcher ihr die Kraft ertheilt, jeden zu heilen, der seine Sünden öffentlich bekenne; in *b)* der Engel Gabriel, welcher sie ein Wunderkraut unter ihrem Haupte [1]) ausgraben heisst. Noch denselben Tag kommt sie wieder zur Burg, und erbietet sich, den Herzog und den Vitzthum, die beide seit drei Tagen gichtig waren, zu heilen, wenn sie nur vorher alle ihre Sünden beichteten. Der erstere thut es gleich und genest; der letztere zaudert; endlich aber gesteht er den begangenen Mord. Er wird zwar ebenfalls geheilt, der Herzog lässt ihn aber in's Wasser werfen. — In *c)* erscheint Maria der Kaiserin, gleich nachdem sie mit gebundenen Händen und Füssen in den Fluss gestürzt worden war, löst ihre Bande, führt sie an's Land und übergibt ihr das Kraut. Crescentia begibt sich in die nächste Stadt, heilt dort viele Kranke und wird erst später zum Herzoge und seinem Hofmeister, die beide miselsüchtig geworden waren, berufen. Der Herzog verzeiht dem Hofmeister auf Crescentia's Fürbitte. — Nun zieht die Kaiserin nach Rom, wo beide Dietriche aussätzig und gelähmt liegen, und heilt ihren Gemahl sogleich, ihren Schwager aber erst, als er seine Missethat gestanden hat. Dem Kaiser sagt sein Herz, es sei Crescentia; er erbittet sich die Gnade, ihr einen Schnitt mit der Scheere durch die Kleider machen zu

[1]) *Royfe des Krudes das unter dyme hôbte gewachsen yss.* Ebenso in I[b]:

Dessouz ton chief ces herbes pren.

dürfen und so erblickt er ein Kreuzlein auf ihren Schultern und erkennt seine Gemalin. Letzterer Zug fehlt in *b)*. Hier gibt sich nämlich Crescentia gleich selbst zu erkennen. — Dietrich und Crescentia trennen sich bald und beschliessen ihr Leben in klösterlicher Einsamkeit.

Der Parallelismus in den zwei Prüfungen, welche die tugendhafte Frau zu bestehen hat, gibt sich in dieser Version dadurch noch deutlicher kund, dass sie beide Male in's Wasser gestürzt wird. Demselben Bestreben nach Gleichartigkeit ist die blos in dieser Version vorkommende, keineswegs glückliche Annahme zuzuschreiben, dass sowol der Kaiser als der Herzog, die man doch eher Opfer als Schuldtragende nennen darf, ebenfalls erkranken. Allerdings erkrankt auch in V der Gemahl der unschuldigen Frau; das Verhältniss ist aber dort, wie wir sehen werden, ein verschiedenes.

Zu dieser Version gehört endlich noch die stark abgekürzte Darstellung vom Teichner (XIV. Jahrh.), welche noch nicht gedruckt worden ist — II[d] —. Der treulose Schwager

. . . verlog die frawn so scharf
Das mans in die Tiber warf.
Do kam si in ein reischen zehant.
Das sei ein vischer zeucht zelant
Darnach kam die fraw gut
Noch in grossere armuet,
Das ein herzog nach ir sant
Und der frawn sich underwant
Mit trewn und mit rechten gueten
Das sie im solt eines chindes hueten [1]).

Es verliebt sich in die Frau (deren Name übrigens nicht genannt wird) *ein walich, der des herzogen diener was.* S. Petrus erscheint ihr und sagt;

Nun gee und niem dich erznei an.

---

[1]) Sie heiratet also nicht den Herzog, wie Jacobs, Beiträge zur ält. Litt. II, 316—317 meint und Massmann ihm nachspricht. Goedecke hatte schon Jacobs' Angaben als ungenau bezeichnet.

Digitized by Google

Der Kranken sind nur drei:

Da was sundersiech ir man
Und sein prueder der vertan.
Der sei von erst het verlogen,
Und der chnecht des herzogen.
Der sie auch zu tödten maint
Mit der sundersiechen pein [1]).

Der Herzog also, welcher, weit entfernt, der Kaiserin irgend ein Unrecht zuzufügen, vielmehr die vermeintliche Mörderin seines Kindes mild behandelte, bleibt von der Krankheit verschont.

Eine Erzählung, in der die Mutter Gottes vorzüglich als Retterin erscheint, musste leicht Eingang finden in jene zahlreichen Sammlungen von Marienlegenden, welche das Mittelalter veranstaltete. So finden wir sie — III^a — im Speculum historiale des Vincentius Bellovacensis VII, 90—92 [2]). Damit stimmen überein das französische Gedicht des Gautier de Coinsy (XIII. Jahrh.) — III^b — [3]), die gallicische Cántiga Alfonso's X. von Spanien (XIII. Jahrhundert) — III^c — [4]) und das italienische Gedicht des

---

[1]) Cod. 2848 der Wiener Hofbibliothek, fol. 45^b—49^a.

[2]) Aus ihm erklärt geschöpft zu haben Johannes Herolt (XV. Jahrh.), welcher in seiner Sammlung von Marienlegenden der hier besprochenen die erste Stelle einräumt. Aus Vincentius, Herolt und Anderen schöpfte, seiner Aussage nach, Razzi, *Miracoli di N. D. Firenze 1576*. Buch II, Cap. 1. Eben so folgt Maerlant im Spiegel historial, I. Theil, VII. Buch, Absch. LXV, seinem lateinischen Originale; sieh die Ausgabe von de Vries und Verwis, Leiden 1863 I, 340—345. Quadrio, welcher in seiner *Storia ecc.* IV, 384 eine ausführliche Analyse aus Vincentius mittheilt, führt eine spätere italienische Bearbeitung an: *L'Urania ovvero la Constante donna del M. R. P. Don Felice Passero Abate della Congregazione Cassinense. In Napoli appresso Gio: Domenico Roncagliolo 1616.* 8^0. Fünfzehn Gesänge in ottava rima.

[3]) Gedruckt bei Méon, Nouv. rec. II, 1—128. Es bildet das erste Wunder des II. Theiles der Sammlung Gautier's; kommt aber auch einzeln in Handschriften vor; vgl. z. B. Sinner, Catalogus codd. mss. bibl. Bern. III, 389—90.

[4]) Sie ist noch unediert; eine ausführliche Analyse davon gibt aber D. Miguel Morayta del Sagrario in seinem hübschen Aufsatze über die Cántigas, welcher zuerst in der *Razon, Revista politica, filosófica y literaria*, Jahrg. 1856,

Digitized by Google

Giovanni **Briccio** (XVI. Jahrh.): Istoria di Flavia imperatrice — III^d — [5]).

Der Kaiser von Rom zieht aus, um die heiligen Stätten zu besuchen (wie bei I, nur nicht in Folge einer Krankheit). Er übergibt die Regierung während seiner Abwesenheit seiner Gemahlin (III^d Flavia), und stellt ihr seinen Bruder (III^d Gallicano) zur Seite.

---

dann im *Boletin bibliográfico español* 1863 abgedruckt wurde. Morayta nennt die eine *narracion, que mas ó menos adulterada todos hemos oido contar.*

5) Oft gedruckt. Grässe führt im Trésor eine Ausgabe Viterbo 1624 an. In Büsching's wöchentlichen Nachrichten II, 307 findet sich eine von Treviso verzeichnet. Die neueren volksmässigen Drucke nennen nicht den Verfasser. R. Köhler hatte die Güte, mir einen von *Bologna 1812, tipografia della Colomba*, nachzuweisen. Dank der Freundlichkeit Comparetti's liegt mir eine der neuesten vor: *Istoria | di | Flavia imperatrice | la quale fu liberata dalla gloriosa V. Maria | da tante tribolazioni | Cavata dal libro de' Miracoli | della Madonna | Composta per consolazione delle persone afflitte. | Prato | a spese di M. Contrucci e CC. 1862.*

Es sind im ganzen 81 Ottave, in der Ausgabe von 1812 nach Köhler blos 79. Ich setze hieher die erste und letzte:

Se piace all' alto Dio che fece il tutto,
Voglio un' istoria devota cantare
In onor di Maria, la quale il frutto
Di vita ci ha donato singolare;
E per questo a' suoi piedi ora mi butto,
Con umil atto la vengo a pregare
Dicendo: Porgi ajuto a me, Maria,
Ch'io dica cosa che in piacer ti sia.

Im 6. Verse liest der Druck von 1812 *Con umil gesto in atto di pregare.*

In pace visse il resto di sua vita
Insieme con il saggio imperatore,
Sempre lodando la bontà infinita,
Che di noi prende cura a tutte l'ore.
Cari, amati Signori, ecco compita
L'istoria che promessi di buon cuore,
La qual c' insegna che non può perire
Chi la madre di Dio sa riverire.

Im Drucke von 1812: 5 *Cari e dolci compagni*, 6 *ch'io promisi.*

Über den Dichter sieh Mazzuchelli, *Scrittori d'Italia*, der auf Mandosio, *Biblioteca Romana* hinweist. Letzterer führt unter Briccio's Werken an: *Flavia imperatrice, rappresentazione.* Ist dies ein Irrthum, oder hat Briccio, ein fruchtbarer dramatischer Dichter, dieselbe Erzählung auch dramatisch bearbeitet? Tigri, *Canti popolari toscani*, S. XXXVI (der ersten Ausgabe) nennt *Flavia imperatrice* unter den noch alljährlich aufgeführten toscanischen Volksschauspielen.

Digitized by Google

Liebesanträge des letzteren; er wird durch fünf Jahre im Thurme gefangen gehalten. Am Tage der Rückkehr des Kaisers befreit, reitet er dem Bruder entgegen und erzählt ihm, die Kaiserin habe ihn so schmählich behandelt, weil er sich nicht von ihr habe verführen lassen. Der Kaiser befiehlt zwei Knechten, die Treulose in den Wald zu führen und zu tödten. Im Walde will ihr jeder der Knechte Gewalt anthun; auf ihr Schreien eilt ihr zur Hilfe ein Edelmann herbei und nimmt sie in sein Haus mit. Dort verfolgt sie der Bruder ihres Herrn mit Liebesanträgen, die sie abweist. Da ermordet er das Söhnlein seines Bruders, mit dem sie zusammen schläft und legt das blutige Messer in ihre Hand. Der Herr befiehlt einigen Schiffern, die Kaiserin auf einer unbewohnten Insel in der Mitte des Meeres auszusetzen. Diese versuchen ebenfalls einen Angriff auf ihre Tugend; als sie aber Widerstand leistet, besinnen sie sich eines Besseren und schiffen sie auf dem nackten Felsen aus. Während des Schlafes erscheint ihr die Jungfrau und heisst sie unter ihrem Haupte ein den Aussatz heilendes Kraut ausgraben. Ein Schiff fährt vorbei und nimmt sie mit. Angelandet (III[d] schon auf dem Schiffe; vgl. I[c]) macht sie eine glückliche Probe mit dem Kraute, der viele andere folgen, so dass ihr Ruhm weit und breit verkündet wird. Sie kommt in die Stadt, wo der Bruder ihres Herrn am Aussatze krank liegt. Niemand erkennt sie [1]). Sie fordert Geständniss aller Sünden des Kranken, der endlich auch Alles bekennt, nachdem ihm sein Bruder im voraus Verzeihung versprochen. Die Kaiserin gibt sich zu erkennen und heilt ihn. Sie pilgert nun nach Rom, wo sie der Kaiser bittet, seinen Bruder, der ebenfalls aussätzig ist, zu heilen. Geständniss und Heilung des Letzteren. Verzweiflung des Kaisers über seine

---

[1]) Vincentius begnügt sich die Thatsache anzugeben; Gautier meint, Kummer und Leiden hätten sie unkenntlich gemacht.

> De legier d'els s'est estrangie;
> Ses pales vis, sa pale face
> Legierement son nom efface.

Briccio nimmt ein neues Wunder an:

> La Regina del Ciel Madre Maria,
> Che i suoi divoti mai non abbandona,
> Avea di Flavia la fisonomia
> Velata in modo che alcuna persona...
> Avrebbe conosciuta tal matrona.

Digitized by Google

Leichtgläubigkeit. Die Kaiserinn gibt sich zu erkennen und zieht sich dann in ein Kloster zurück (III[d]: *In pace visse il resto di sua vita Insieme con il saggio imperatore).* Wenig verschieden ist die Darstellung bei Hans Rosenblut (XV. Jahrh.) — III[e] —[1]). Der Kaiser heisst Octavianus. Von den Schergen wird nicht gesagt, dass sie die Kaiserinn nothzwingen wollten. Als sie auf der wilden Insel schlief, *Do kam ir fur Gott wolt ihr gewern Und wolt ir sollich gnad offenbern.* Sie grabt eine Wurzel aus einem Graben unter ihrem Haupte.

Hieher gehört noch, wenn auch mit einigen nicht unwesentlichen Abweichungen, die dramatische Bearbeitung des Hans Sachs (XVI. Jahrh.). — III[f] — Der Bruder des Kaisers heisst Alphons. Der Henker führt die Kaiserinn in den Wald und will sie enthaupten, als der Markgraf von Salerno und sein Bruder Hato sie befreien. Nach dem Morde des Mädchens befiehlt der Markgraf einem Schiffsmanne, die Kaiserin zu ertränken; dieser lässt sich aber von ihren Bitten erweichen und begnügt sich, sie auf einem öden Eilande zu verlassen. Ein Engel erscheint ihr und weist ihr die „Creutzwurtz". In Gestalt eines Arztes geht sie nach Rom und der Ruf ihrer Geschicklichkeit wird weit verbreitet. Der Markgraf führt dorthin seinen kranken Bruder, der seine Sünde bekennt und genest. Dann findet dasselbe mit Alphons statt.

Auch die XXI. Patraña des Timoneda (XVI. Jahrh.)[2]) schliesst sich zunächst an die Erzählung des Vincentius an, weist aber ebenfalls einige Abweichungen auf — III[g] —. Timoneda belegt alle Personen mit Namen, die wol seiner Erfindung angehören. Marcelo, König von England, hatte während einer Krankheit gelobt (vgl. I), nach Jerusalem zu pilgern. Er empfiehlt Geronia seinem Bruder Pompeo. Die Befreiung aus dem Thurme geschieht auf dringende Bitte Pompeo's selbst. Von den zwei Knechten, welche das Todesurtheil vollziehen sollen, will sie einer entehren und tödtet den anderen, welcher sich dem widersetzt. Als er dann im Begriffe steht,

---

[1]) Fastnachtsspiele ed. Keller S. 1139. Vgl. über die Handschrift SS. 1328, 1431, 1433.

[2]) Das Patrañuelo ist zuletzt im III. Bande der *Biblioteca de autores españoles,* Madrid 1846, gedruckt worden.

sich an Geronia zu vergreifen, schreit sie und der Marquis von Delia befreit sie. Das zweijährige Töchterlein des letzteren wird ihr anvertraut. Fabricio, Bruder des Marquis, tödtet die Nichte. Geronia sieht auf dem Felsen, wie eine Schlange von einer Eidechse tödtlich verwundet ein Kraut frisst und genest [1]), da sammelt sie von diesem Kraute. (An der Stelle des Wunders das Ergebniss der Beobachtung, des Studiums, wie in IV und in der Hildegardsage.) Das Messer welches man in Geronia's Hand gefunden, stellt man über das Stadtthor; es fällt auf Fabricio's Kopf und verwundet ihn tödtlich. (Das Werkzeug des Verbrechens ist zugleich Werkzeug der Rache.) Geronia begibt sich, nachdem sie Fabricio geheilt, nach London, wo Pompeo bei seiner Hochzeitsfeier im Turniere verwundet worden war. (Also beide Male Verwundungen an der Stelle des Aussatzes.)

Während also in II die Kaiserin beide Male in's Wasser gestürzt wird, wird sie hier beide Male Knechten übergeben, die sie tödten, oder, was einem sicheren Tode fast gleich kommt, auf einer öden Insel aussetzen sollen; und beide Male (mit Ausnahme von *e)*, wo dies nur das zweite Mal, und von *f)*, wo es gar nicht stattfindet) schwebt die Unglückliche in Gefahr, das Opfer von thierischen Gelüsten zu werden. Ihre Ehre wird hiemit nicht blos zwei, sondern viermal bedroht. Dagegen finden wir hier nicht vier (oder drei) Kranke wie in II, sondern blos zwei, jene nämlich, welche die eigentliche Schuld an dem Unglücke der Kaiserin tragen. Dass auch der Mörder des Kindes ein Bruder des Herzogs ist, kommt dem Parallelismus der zwei Begebenheiten zu statten, und lässt dessen Verbrechen noch schwerer erscheinen.

IV. In einzelnen Redactionen der Gesta Romanorum findet sich eine Version, welche Einzelnheiten aus III und V in sich vereinigt. So in den deutschen Gesta Romanorum nach Grimm's Handschrift [2]),

---

1) Vgl. Grimm's Märchen Nr. 16 und die Anmerkung; Köhler, über die Dionysiaka des Nonnus, Halle 1853, S. 66; Hahn's griechische und albanesische Märchen I, 56, II, 260 und 274 (Köhler).

2) Grässe II, 125.

Digitized by Google

und in den englischen [1]). Aus letzteren floss das Gedicht Occleve's (XV. Jahrh.) [2]).

Octavianus, Kaiser von Rom (= Otes in V? Vgl. II^c und III^c) — in den englischen Gesta Menelaus, bei Occleve Gerelaus — zieht zum heiligen Lande. Der eingesperrte Bruder bittet befreit zu werden (III^g). Die Kaiserin willigt ein und nun reiten sie dem heimkehrenden Kaiser entgegen. Im Walde versucht er einen neuen vergeblichen Angriff, dann bindet er die Frau an einen Baum und zieht fort. Ein vorbeireitender Herzog befreit sie, und behält sie als Pflegerin seiner Tochter (III^{fg}, V). Ein Ritter (II, V) tödtet das Mädchen. Die vom Hofe verbannte Kaiserin befreit vom Galgen einen Dieb; dieser verräth sie an einen Schiffer, der sie wie eine gekaufte Sclavin seinen Gelüsten bereit wissen will. Es erhebt sich ein Sturm, das Schiff zerschellt, die Kaiserin rettet sich auf einem Brette in eine Abtei. Durch emsiges Studieren lernt sie die Arzneikunst. Ihr Schwager und der Ritter, der Dieb und der Schiffer kommen in das Kloster, um Heilung zu suchen; die zwei ersteren in Begleitung des Kaisers und des Herzogs. Gleichzeitige Erkennung.

In dieser Version ist bemerkenswerth, dass der Verräther selbst die Möglichkeit eines Zusammentreffens des Kaisers mit seiner Frau zu hindern weiss; er benützt die wiedererlangte Freiheit um seinen früheren Plan zu verfolgen und nach dem Besitze der Frau zu trachten. Er vertritt hier gleichsam die Stelle der lüsternen Knechte. Ebenso erscheint hier die Episode der Schiffsleute dadurch ausführlich, dass der Verrath des undankbaren Diebes hinzukommt. Auch hier kommen vier Kranke vor, aber es sind nicht die nämlichen wie in II, sondern diese Zahl wird dadurch erhalten, dass auch zwei Bösewichte *minorum gentium* die Unbilden, die sie der tugendhaften Frau zufügten, mit dem Verluste ihrer Gesundheit büssen müssen. Die Kaiserin reist nicht selbst dorthin, wo ihre Bedränger krank liegen; sie entlarvt und heilt sie nicht einen nach dem anderen, sondern alle Betheiligten kommen gleichzeitig dorthin, wo

---

[1]) Ich benützte den Auszug bei **Douce**, Illustrations of Shakespeare, 1807, II, 416.

[2]) Noch ungedruckt. Vgl. **Warton**, History of English poetry, London 1840. I, CXCVII—VIII. Der Kaiser hatte geheiratet

The douztir of the kyng of Ungrye.

Digitized by Google

sie sich aufhält, wodurch der Eindruck der Enthüllungen viel wirksamer wird.

V. Fast alle Züge von IV, aber in noch ausführlicher Gestalt, begegnen uns in einer Darstellung, welche durch ihre epische Breite und die häufigen Schilderungen von ritterlichen Kämpfen und Schlachten als eine wahre *Chanson de geste* bezeichnet werden kann. Sie muss zuerst in französischer Sprache und zwar im epischen Versmaasse abgefasst gewesen sein, ist aber, so viel ich weiss, bisher nirgends nachgewiesen worden. Sie ist uns aber in zweifacher Nachbildung bewahrt: in einer Auflösung in spanischer Prosa, von Amador de los Rios neulich herausgegeben — V^a — [1]), und in einem englischen *metrical romance* bei Ritson — V^b — [2]). Diese zwei Versionen stimmen genau, oft selbst im Ausdrucke mit einander überein; nur ist die englische, wie bei allen aus französischen Gedichten geflossenen *Romances*, etwas knapper gehalten [3]). Überdies findet sich eine dritte Darstellung der nämlichen Version in dem von Jubinal edirten *Dit de la belle Flourence* — V^c — [4]), in *quatrains monorimes*, jener Form nämlich, welche für Gedichte

1) *Historia critica de la literatura española. Tomo V. Madrid 1864*, S. 391—468. Die Handschrift gehört nach der Angabe des Herausgebers dem Ende des 14. oder Anfange des 15. Jahrh. an. Die Überschrift lautet: *„Agui comiença el cuento muy fermoso del enperador Ottas de Roma et de la infante Florençia su fija et del buen cavallero Esmere“*. In derselben Handschrift findet sich noch eine andere Version unserer Sage mit dem Titel: *„Fermoso cuento de una sancta emperatriz que ovo en Roma“*. De los Rios begnügt sich damit zu sagen, dieses *Cuento* sei *„no tan rico de episodios, muy semejante en la terminacion y de de no menor interés“*. Wahrscheinlich stimmt es zu Vincentius.

2) *Ancient Engleish metrical romancees selected and publish'd by Joseph Ritson. London* 1802, III, 1—92.

3) Sieh am Schlusse den Excurs Nr. I.

4) *Nouveau recueil de contes, dits, fabliaux etc. Paris* 1839, 8⁰. I, 88—117. Die von Michel zum *Roman de la Violette* S. 43 angeführte Handschrift ist die nämliche, welche Jubinal benützte; wenn Michel von Strophen zu acht Versen *à rimes croisées* spricht, so ist das nur eine nicht ganz richtige Auffassung des Verhältnisses; wenn er aber jedem der kleinen Verse (d. h. jedem Hemistiche) fünf statt sechs Sylben zuweist, so ist dies einer jener lapsus calami, die dem sonst so hochverdienten Manne nur zu oft entschlüpfen.

Digitized by Google

religiösen und didaktischen Inhaltes beliebt war. Ob sie vom grösseren Gedichte abhängig oder mit ihm parallel aus gemeinschaftlicher Quelle geflossen zei, scheint mir mit Sicherheit nicht bestimmt werden zu können [1]).

Otes, Kaiser von Rom, hat eine Tochter, Namens Florence. durch Schönheit und Tugend gleich ausgezeichnet. Der alte Garsir, Kaiser von Constantinopel, wirbt um ihre Hand. Abgewiesen, belagert er Rom. Auf Seite Otes' stehen Miles und Esmeré, zwei Söhne des verstorbenen Königs von Ungarn. Otes verspricht die Hand seiner Tochter dem Tapfreren; Florence aber fühlt Neigung zu Esmeré. In einem Treffen wird Otes getödtet, Esmeré gefangen. Florence steht nun verlassen da; von den Ihrigen gedrängt, willigt sie ein, Miles zu heiraten. Indessen schenkt Garsir dem Esmeré die Freiheit wieder; dieser kehrt nach Rom zurück und erhält die Hand Florence's. Die Feindseligkeiten beginnen wieder, Garsir wird in die Flucht geschlagen und schifft sich ein; Esmeré ihm nach. Nun beredet Miles mehre Ritter, ihn als ihren Herrn anzuerkennen. Samson und Agravain widersetzen sich; Miles aber tödtet den ersten und lässt dessen Leiche nach Rom führen, indem er vorgibt, es sei die von Esmeré. Agravain zeigt die That dem Papste an, welcher um Florence vor den Nachstellungen ihres Schwagers zu schützen, Letzteren in einen Thurm einsperrt. Esmeré besiegt im Morgenlande Garsir, schliesst Frieden und kehrt mit ihm nach Rom zurück. Nun wird Miles befreit, der Florence verläumdet; Agravain vertheidigt sie aber und enthüllt die bösen Thaten Miles'. Esmeré will den Verräther tödten; Garsir und die Barone hindern ihn aber daran. Miles eilt nun nach Rom, fordert Florence auf, mit ihm Esmeré entgegenzugehen, führt sie aber in den Wald. Er schleppt sie den ganzen Tag umher, indem

[1]) Ersteres scheint mir wahrscheinlicher. Wenn das *Dit* einem *Roman* den Vorwurf macht, die Erzählung mit unwahren Zuthaten verbrämt zu haben, so meint es wohl die Quelle der spanischen und englischen Darstellungen. Die betreffenden Verse lauten:

Douce gent, es croniques de Rome sont trouvees
Les paroles qui sont ci de par moi contees;
Mais us romans en est où en a ajoustees
Granz bourdes qui n' i doivent pas estre recordees.

Hoffentlich wird es noch gelingen, diesen *Roman de Florence* zu finden.

Digitized by Google

er sie mit unziemlichen Reden beschimpft und mit seinem Schwerte schlägt; als die Nacht einbricht, will er ausruhen und seine Begierde stillen. Da greift ihn ein Löwe an; es gelingt zwar Miles, ihn zu tödten, bald aber springen zwei Affen über seinen Kopf und treiben allerlei Spuk, so dass er erschreckt eine andere Stätte sucht. Sie kommen zu einem Einsiedler, dem Florence ihr Leid klagt; als der fromme Mann Miles über seine Gewaltthat zur Rede stellt, zündet dieser die Hütte an, so dass der Einsiedler darin bei lebendigem Leibe verbrennt. Bei Tagesanbruch erneuert Miles seine Angriffe: ein wunderthätiger Stein, den Florence besass, beraubt ihn aber seiner männlichen Kraft [1]). Da bindet er sie an einen Baum und lässt sie dort im Walde. Thierry, ein Ritter, befreit sie, führt sie in sein Haus und vertraut ihr seine Tochter Beatrix an. Macaire, ein Seneschall Thierry's, verliebt sich in Florence; tödtet dann aus Rache Beatrix. Florence wird verstossen, befreit einen Dieb [2]), der gehängt werden sollte und gedenkt nach dem heiligen Lande zu pilgern. Ihr neuer Knecht, im Einverständnisse mit dem Wirthe Florence's, verkauft sie an einen Schiffsmann [3]), der die Betrüger um den bedungenen Preis prellt und dann mit seiner neuen Sclavinn fortsegelt. Auf hoher See will er sie entehren, da erhebt sich

---

[1]) *Agora oyd como fizo la piedra su virtud por la misericordia de Dios: que do Miles cuydó fazer della su voluntad, perdió todo el poder del cuerpo et de los mienbros es sentiòse asy tollido en el campo.* Da schilt er die Frau: *Puta, como sodes encantador? carántulas me avedes fechas . . . — Traydor, diz Florencia, dizes muy grant mentira; mas la virtud de Dios me guardó de ty.* Auf diesen Stein spielt auch der *Roman de la Violette* an:

> *A son col ont mise une afiee . . .*
> *Che fu la roïne Flourenche,*
> *Qui empereres fu de Romme;*
> *Qui l' a au col, chou est la somme,*
> *Ja par homme n'ert vergondee.*

Ed. Michel, S. 43.

Da nun im *Dit* sich nichts dergleichen findet, so haben wir hier einen neuen Beweis für das Vorhandensein von anderen französischen Darstellungen über Florence.

[2]) V[a] Clarenbaut, V[b] Clarebalde, V[c] Archembaut.

[3]) V[a] Escot, V[c] Cadot.

Digitized by Google

ein Sturm; das Schiff zerschellt und Florence gelangt schwimmend an ein Ufer. In der Abtei zu Beaurepaire heilt sie durch Gottes Gnade mittels ihres Steines die schwersten Krankheiten. Es kommen dort zusammen, Hilfe zu suchen: Esmeré, der im Kriege mit dem Könige von Apulien verwundet worden war; Miles (von Thierry begleitet), Macaire, der Dieb und der Schiffer, die letzteren vier mit ekelhaftem Gebresten behaftet. Alle müssen ihre Sünden bekennen und werden gesund; Florence aber heiratet Esmeré.

V[e] verschweigt manche Namen (so von den in meiner Analyse erwähnten, die von Garsir, Samson, Agravain, Beatrix) und weicht an manchen Stellen ab. Das Bestreben, der Erzählung eine ascetische Färbung zu geben, ist hie und da deutlich zu erkennen. So hatte Florence Keuschheit gelobt, und nur weil sie sich trotzdem zur Heirat entschlossen hatte, musste sie so viele Drangsale erdulden. Im Walde thut sie das Gelübde, dass, wenn sie Gott von den Händen Miles' befreien würde, sie sieben Jahre lang mit keinem Manne Umgang pflegen würde. Und erst als die sieben Jahre um waren, findet das Zusammentreffen der Kranken statt. Als Florence des Mordes des Mädchens beschuldigt, im Kerker schmachtet, kündigt ihr eine Stimme die nahe Befreiung an. Ein Engel ermahnt Thierry, sie nicht zu tödten. — Weit besser als in *a)* heisst es hier, dass gleich nachdem Esmeré's Rückkehr gemeldet wurde, Miles die Schwägerin auffordert, mit ihm dem Ankommenden entgegenzureiten; er weiss sie dann von ihrem Gefolge zu trennen und in den Wald zu locken. Erst später erfährt Esmeré vom Papste die Schandthaten seines Bruders. Die angreifenden Thiere sind zuerst eine Schlange, dann vier Bären. — Der Zauberstein wird nicht erwähnt; es heisst bloss: *Corrompre le cuida, mais Dieu l'a defendue.* Eben so heilt sie die Kranken nur durch Gottes Gnade.

Wie man sieht, unterscheidet sich diese Version wesentlich von den bisher erörterten und zwar zunächst durch die weit ausgesponnene Vorgeschichte. Erst mit der Abreise Esmeré's fängt sie an, mit den anderen zusammenzugehen. Die zwei Beschützer der Frau kommen sonst nirgends vor; eben so bildet die Intervention des Papstes, welcher den Treulosen einsperren lässt, einen neuen Zug. Von dem Augenblicke, wo Miles die arglose Florence in den Wald lockt, stimmt V so ziemlich mit IV überein. Der Kranken sind hier fünf: die vier nämlich, welche in IV vorkommen; dann aber

Digitized by Google

auch (wie in II[c]) der Gemahl [1]). Die Krankheit des Letzteren ist aber hier nicht als Strafe aufzufassen, da er nicht einmal durch Übereilung zum Unglücke seiner Gemahlinn beigetragen hatte; nur eine zufällige Verwundung wird angenommen, um seine Gegenwart im Kloster (da er den flüchtigen, von ihm tief gehassten Miles doch nicht hinbegleiten kann) zu erklären.

Mit III und V berührt sich zunächst die arabische Erzählung in der 497ten der Tausend und einen Nacht [2]). Ein Kadi pilgert nach Mekka und lässt seine Frau unter der Obhut seines Bruders. Dieser sucht aber sie zur Untreue zu verleiten, und als es ihm nicht gelingen will, klagt er sie durch bestochene Zeugen des Ehebruches an. Sie wird zur Verbannung verdammt. Sie findet ihre Zuflucht bei gastfreundlichen Eheleuten, deren kleinen Sohn sie liebevoll pflegt. Ein Kameeltreiber, der umsonst um ihre Liebe geworben hatte, tödtet das Kind. Sie wird verstossen, und indem sie ihre Wanderung fortsetzt, begegnet sie einem jungen Manne, der Schulden wegen gehängt werden sollte und zahlt für ihn. Sie will nach Mekka pilgern, der Jüngling bietet sich ihr als Begleiter an. Bald trachtet er aber auch nach ihrem Besitze, und als er kein Gehör findet, verkauft er die Frau an einen Schiffshauptmann. Sie begibt sich arglos in das Schiff, in der Meinung nach Mekka gebracht zu werden; bald aber tritt an sie der Capitän, wie an eine gekaufte Sclavinn heran. Sie wehrt sich; indessen bricht ein Sturm los, das Schiff sinkt unter und die Frau, die sich an ein Brett geklammert, wird von den Wellen an eine Küste geworfen. Sie gelangt in eine Stadt, deren Gebieter sie

---

[1]) Die Zahl- und Personenverhältnisse stellen sich demnach folgendermassen heraus:

In I[a]:	Schwager.					
In I[d]:	Schwager,		Gemal.			
In II:	Schwager,	Kindsmörder.				
In III[c]:	Schwager,	Kindsmörder,	Gemal.			
In III:	Schwager,	Kindsmörder,	Gemal,	Edelmann.		
In IV:	Schwager,	Kindsmörder,			Dieb,	Schiffer.
In V:	Schwager,	Kindsmörder,	Gemal,		Dieb,	Schiffer.

[2]) In der Übersetzung von Habicht, v. d. Hagen und Schall, Breslau 1825, XI, 287—299. Liebrecht hat neulich im Jahrbuche für rom. Lit. II, 130 ff. auf diese Version aufmerksam gemacht; aber schon in Echtermayer, Henschel und Simrock's Quellen des Shakespeare. Berlin 1831, III. 212 wird deren Zusammenhang mit der Crescentiasage richtig angedeutet.

Digitized by Google

freundlich aufnimmt. Sie bringt Segen dem Lande, unterstützt die Armen und der Ruf ihrer Weisheit und Wohlthätigkeit verbreitet sich. Von allenthalben kommen zu ihr Bedrängte, um Hilfe und Trost zu suchen. Der Kadi war indessen von Mekka zurückgekehrt, hatte von der Untreue seiner Gattinn Kunde erhalten und aus Verzweiflung darüber allen Freuden der Welt entsagt. Er wandert von Ort zu Ort, die heiligen Stätten und Menschen zu besuchen. Er war eben im Begriffe, sich zur vielgepriesenen Frau zu begeben, als er unterwegs einem Derwisch begegnet, der ebenfalls dorthin gehen wollte, um seine Sünden zu beichten und die Fürbitte der Frau beim Himmel zu erflehen. Es war sein Bruder. Sie erkennen sich aber nicht und setzen zusammen die Reise fort. Es gesellen sich ihnen nach und nach der Kameeltreiber, der Jüngling und der Schiffsmann, die alle gleichen Weg und Zweck verfolgten. Vor dem gesammelten Volke findet die gemeinschaftliche Erkennung statt.

Nur wenig verschieden, aber in Einzelnem den occidentalischen Versionen noch mehr verwandt, ist die Geschichte Repsima's im 218—226ten Tage von Tausend und ein Tag (XVII. Jahrh.) [1].

Dükin, ein Kaufmann zu Basra, hinterlässt eine einzige Tochter, Namens Repsima. Sie hatte Keuschheit gelobt [2]; doch gibt sie dem Drängen ihrer Verwandten nach und heiratet den Kaufmann Temim. Ein Jahr nach der Hochzeit reist Temim nach den indischen Küsten, nachdem er vorher seine Frau seinem Bruder Revendé anempfohlen hatte. Dieser versucht, der Schwägerinn Liebe einzuflössen; verschmäht, lässt er einen Menschen in das Schlafgemach der Frau schleichen [3]. Dann dringt er mit bestochenen Zeugen ein und klagt sie des Ehebruches an. Sie wird verurtheilt, neben der Heerstrasse bis an die Brust lebendig begraben zu werden. Ein arabischer Räuber, der vorüber reitet, befreit sie, nimmt sie mit in sein Haus und übergibt ihr seinen kleinen Sohn zur Pflege. Kalid, ein schwarzer Sclave, tödtet das Kind. Der Räuber will, um die Gastfreundschaft nicht zu verletzen, die vermeintliche Mörderinn nicht tödten, und heisst sie, sein Haus meiden. Zugleich händigt er ihr 100 Zechinen ein. Sie

1) Übersetzung von F. H. v. d. Hagen, Prenzlau 1836, IV, 193—232. Bäckström führt auch einen schwedischen Druck dieser einzelnen Erzählung: *Den sköna Repsimas besynnerliga Händelser. Hernösand 1802.*

2) Wie Florence in Ve.

3) Wie in der Königinn Sybille, Oliva, Octavianus u. s. w.

Digitized by Google

befreit einen Diener, der gehängt werden sollte. Diesen lüstet ebenfalls nach ihrem Besitze und er verkauft sie dann an einen Schiffspatron. Sturm. Die Wellen tragen Repsima an's Gestade einer Insel, die von einer Frau beherrscht wurde. Ihre Tugend entzückt alle Herzen; nach dem Tode der Königin wird sie auf den Thron erhoben. Sie bekehrt alle ihre Unterthanen zum Mahomedanismus, übt Frömmigkeit aus und der Himmel zeigt sich ihr so gnädig, dass ihre Fürbitte immer erhört wird. Deshalb eilen Kranke von allen Ländern zu ihr herbei; sie werden in grosse dafür erbaute Spitäler aufgenommen und finden alle die ersehnte Heilung. Eines Tages meldet man Repsimen die Ankunft von sechs Fremden, von denen vier krank waren. Es war Revendé, der erblindet war, und nun von Temim dorthin begleitet worden war; dann der Araber, welcher den gichtbrüchigen Kalid vorführte; endlich der junge Mann, welcher von Raserei, und der Schiffsmann, welcher von der Wassersucht geplagt war. Alle gestehen ihre Schuld. Repsima bietet Temim eine ihrer schönsten Sclavinnen zur Gemahlin an; er aber erklärt, seine arme unschuldige Frau nicht vergessen zu können. Darauf gibt sie sich zu erkennen.

Der innige Zusammenhang zwischen diesen orientalischen Versionen und den unter VI und V angeführten occidentalischen tritt deutlich hervor. Bemerkenswerth ist, dass die viel spätere persische Version von Krankheiten, welche die Verbrecher plagen, redet, während die arabische sie nur von Gewissensbissen beängstigt darstellt. Dass auch der junge Mann Liebe für die Frau empfindet, ist einer den orientalischen Versionen eigener Zug. Dafür wissen sie nichts von dem Einsperren in den Thurm. Sollen wir nun in der arabischen Erzählung die ursprüngliche Gestalt sehen, in der die Sage nach dem Westen drang? [1]) Dann hätte sie in V und IV einen treuen Wiederhall gefunden und aus diesen würden sich dann nach und nach durch Ausstossen zahlreicher Episoden die einfacheren Darstellungen losgelöst haben. Eine solche Annahme scheint aber doch äusserst bedenklich; und es ist daher sehr wahrscheinlich, dass die Sage schon in einfacherer Gestalt dem Westen zugeführt worden sei, dort bald in geschichtlicher bald in legendarischer Form sich localisirt habe und dass nur der französische *Roman* sammt seinen

[1]) Vgl. Liebrecht a. a. O.

Digitized by Google

Ablegern (worunter auch die Versionen der Gesta Romanorum zu rechnen sind) von jener ausführlicheren orientalischen Version beeinflusst worden sei, welche in den arabischen Erzählungscyklus Aufnahme fand.

Der Vollständigkeit wegen will ich nun noch eine italienische Erzählung aus dem 14. Jahrhunderte [1]) erwähnen, welche in eigenthümlicher Weise die zwei ersten Hauptbegebenheiten — den Verrath des Bruders und den Mord des Kindes — mit einander verquickt.

Ein reicher und angesehener Kaufmann zu Rom hinterlässt zwei Söhne. Der ältere verliebt sich in ein Mädchen und ihr zu Liebe treibt er ritterliche Künste, so dass sein Vermögen beträchtlich zusammenschmilzt. Dann heiratet er sie, und sie fühlte sich schon Mutter, als er den Entschluss fasst, nach fremden Ländern zu ziehen, um durch Handel neue Reichthümer zu erwerben. Er empfiehlt seine Frau der Obsorge des Bruders. Dieser aber begehrt nach dem Besitze der Schwägerinn und sucht sie zum Ehebruch durch nichtswürdige Gründe zu bewegen: „*Tu se' grossa e giammai non si saprà*". Sie weist ihn ab; als er aber sie mit gezücktem Messer bedroht, sucht sie ihn mit Versprechungen hinzuhalten. „*Piacciati ch'io faccia in prima il fanciullo, e poi farò il tuo volere.*" [2]) Er willigt ein. Sie gebirt einen Knaben und die frohe Kunde wird dem abwesenden Vater gemeldet. Darauf antwortet dieser, er sei nunmehr wieder reich geworden; bald würde er zurückkehren. Nun dringt der Bruder mit grösserem Ungestüme in die Frau, sie solle ihm zu

[1]) Gedruckt in: *Novelle d'incerti autori del secolo XIV. Bologna, Romagnoli, 1861. 16⁰*. S. 31—79. (Bildet das erste Bändchen der *Scelta di curiosità letterarie inedite o rare.*) Die Überschrift lautet: *Storia d'una donna tentata dal cognato, scampata da pericoli, ritornata in grazia per sua castità e divozione.*

[2]) Eben so vertröstet in der Faustinian's Sage Mechtild ihren Schwager Claudius:

mit kinde bin ich bevangen;
des nemac zuo disen zîten niht sîn;
vil lieber geswîe mîn,
gip mir guotlîche eine vrist:
ich leiste gerne swaz dir liep ist.

Kaiserchr. ed. Massmann 1330—34.

Digitized by Google

Willen sein, aber um so kräftigeren Widerstand setzt sie ihm entgegen. Darüber erbost, tödtet er den Knaben, während die Frau in der Kirche war. Als der Mord entdeckt wird, wird die Amme dessen beschuldigt und mit dem Tode bestraft. Der Mann kehrt indessen zurück und der Bruder weiss nach und nach ihm ein solches Misstrauen gegen seine Frau einzuflössen, dass er sie als die Urheberinn des Mordes betrachtet und sie heimlich zu tödten beschliesst. Er sagt ihr, er müsse wieder Geschäfte halber nach Alexandrien ziehen; sie solle ihm dahin begleiten. Wie sie im Walde sind, heisst er sie vom Pferde absteigen, entblösst sein Schwert und fordert sie auf, ihre Schuld zu bekennen, denn die Stunde ihres Todes habe geschlagen. Sie betheuert aber ihre Unschuld auf so eindringliche Art, dass er in seinem Vorhaben schwankt und sich damit begnügt, sie an einen Baum festzubinden und sie dort allein zu lassen. Da betet sie zu Gott und der heiligen Jungfrau, und die wilden Thiere kommen, umkreisen den Baum, thun ihr aber nichts zu Leid. Um Mitternacht schläft sie ein und es erscheint ihr im Traume eine Frau, die ihr sagt: „Zage nicht; ein Löwe wird dich befreien; sammle von den Blättern dieses Baumes, denn damit wirst du viele Krankheiten heilen; fordere dafür keine Belohnung und bewahre deine Keuschheit“. Da kommt ein grosser Löwe, der sie ableckt und ihre Bande löst. Sie sammelt die Blätter des Baumes und, dem Löwen folgend, tritt sie aus dem Walde. Als sie vor einer Stadt angelangt sind, verlässt sie der Löwe. Sie heilt den Sohn einer Witwe, den alle Ärzte aufgegeben hatten, und bald darauf viele andere Kranke, so dass ihr Ruf sich weit verbreitet. Sie geht gegen Alexandrien, wo sie ihren Mann vermuthet; dieser aber war wieder nach Rom abgereist, denn sein Bruder lag an einer schweren unbekannten Krankheit darnieder. Als die Frau ihren Mann nicht findet, begibt sie sich nach Deutschland, heilt dort zwei Kinder eines Grafen und lebt in dessen Hause friedlich. Dorthin führt nun der Kaufmann seinen Bruder und erfleht für ihn die wunderthätige Kunst der Frau. Diese bittet den Grafen, in einem Saale die angesehensten Bürger der Stadt zu versammeln. Es kommen deren fünfhundert zusammen. Da fordert die Frau den Kranken auf, seine Sünden zu offenbaren; er sträubt sich dagegen, will den begangenen Mord verheimlichen, endlich sagt er Alles. Darauf heilt ihn die Frau und gibt sich zu erkennen. Sie bleiben einige Zeit bei dem Grafen, dann machen sie sich auf den Weg gegen Rom. Alle Geschenke des

Digitized by Google

Grafen hatte die Frau standhaft zurückgewiesen; hatte ihr doch die Mutter Gottes befohlen, für die Heilungen, die sie bewirken würde, nichts anzunehmen. Als sie aber in Rom waren, kommen Boten vom Grafen, laden im Hause des Kaufmannes einen grossen Schatz ab und eilen gleich fort. Da lässt die Frau von dem Gelde zwei Klöster bauen, eines für Mönche, das andere für Nonnen, und in das erste tritt ihr Mann, in das zweite sie selbst.

Wenn wir nun die Darstellung, die uns hier zunächst beschäftigt — *la duchessa d'Angiò* — mit den zahlreichen bisher erörterten [1]) vergleichen, so sehen wir, dass sie mit keiner derselben vollkommen übereinstimmt. Es ist eine neue Version, die uns da entgegentritt, und zwar eine solche, die durch verständige Wahl der einzelnen Begebenheiten und einfache klare Gliederung derselben sich vor anderen auszeichnet. Sehen wir von der Vorgeschichte ab, welche lediglich dem Zwecke der Localisirung dient, so bemerken wir bei der ersten Begebenheit, dass der wesentliche in allen occidentalischen Versionen vorkommende Zug mit dem Thurme fehlt. Nur als etwas Ähnliches kann angesehen werden, wenn die Frau sich

---

1) Es wird nicht ohne Nutzen sein, die verschiedenen Darstellungen nach Sprachen zusammenzustellen.

Arabisch:	1001 Nacht: Der Kadi und seine Frau.
Persisch:	1001 Tag: Repsima.
Lateinisch:	Speculum historiale, Herolt etc. [Annales campidonenses, Frischlini Comoedia Hildegardis.]
Deutsch:	Altes Gedicht in der Kaiserchronik, Prosaerzählung, alter Druck. — Teichner. — Hans Rosenblut. — Hans Sachs. — Deutsche Gesta Romanorum.
Französisch:	Ungedrucktes Gedicht bei Le Grand, Mystère. — Gautier de Coinsy. — (Roman de Florence?), Dit de Florence.
Italienisch:	Leggenda di S. Guglielma, Rappresentazione di S. Guglielma. — Duchessa d'Angiò. — Regina di Polonia. — Due fratelli mercanti. — Flavia imperatrice; Urania.
Spanisch:	Florencia ed. de los Rios. — Unedirtes *Cuento*. — Alfonso's *Cántiga*. — Timoneda's Patraña. — Del Fuego's Romanzen.
Englisch:	Romance of Flourence. — Englische Gesta Romanorum; Gedicht von Occleve.
Holländisch:	Maerlant's Spiegel historiael.
Schwedisch:	[Hildegard and Taland].

selbst in ein Schloss zurückzieht, um sich vor dem ungestümen Drängen ihres Neffen zu schützen. Glifet ist Neffe, nicht Bruder des Herzogs; ebenso ist Girardetto Neffe des Grafen. Soll etwa dadurch grössere Jugend angedeutet und daher ihre Schuld gewissermassen entschuldigt werden? Noch deutlicher erstreben diesen Zweck die langen, vielleicht zu langen, Schilderungen des Seelenkampfes, welchen sowol Glifet als Girardetto bestehen; je grösseren Widerstand sie der lodernden Leidenschaft entgegensetzen, desto geneigter sind wir, sie milder zu beurtheilen, selbst als sie sich bis zum Verbrechen hinreissen lassen. — Glifet weiss zu verhindern, dass Costanza mit ihrem Manne zusammentrifft. Es wird dadurch die grosse Unwahrscheinlichkeit vermieden, dass (wie in I, II, III) der Kaiser ohne irgend einen Beweis, ohne selbst die Beschuldigte anzuhören, sie zum Tode verdamme. Aber unsere Darstellung erwartet nicht (wie IV, V) die Rückkehr des Gemahls, sondern der Treulose sucht noch früher die Frau in's Verderben zu stürzen. So in den orientalischen Versionen; nur geschieht dies in letzteren durch falsche Angaben beim Richter, während im italienischen Gedichte Glifet eine List ersinnt. — Die Knechte, welche Costanza tödten sollen, gefährden nicht ihre Ehre, sondern fühlen (wie die Ritter in I, der Schiffer in II^c) Mitleid mit ihr und gestatten ihr zu fliehen. Sie nehmen ihre Kleider mit wie in I^a. Die Episode mit der Wäscherinn ist von ansprechender Einfachheit; damit lässt sich der Aufenthalt Crescentia's im Fischerhause in II^c vergleichen. Costanza gibt sich für eine büssende Sünderinn aus, wahrscheinlich um neue Liebeswerbungen abzuwehren [1]). Vom Augenblicke an, wo Costanza beim Grafen Aufnahme findet, stimmt unsere Version zunächst mit den einfacheren II und III. Nichts vom befreiten Diebe, aber eben so wenig trachten die Schiffsleute, die Costanza aussetzen sollen, nach ihrem Besitze. In der Lösung nähert sich dann unsere Fassung denen von IV und V und den orientalischen; nicht die Ver-

---

[1]) Nicht anders Eurians im *Roman de la Violette*:

Il ot trois ans en cest esté
Que je devinc femme legiere;
Et sui apielee Ligiere
Et sui fille à un caretier;
Encor servi d'autre mestier. S. 32.

Digitized by Google

läumdete kommt zu den Verbrechern, sondern diese zu jener und zwar gleichzeitig, wodurch der Eindruck der Erkennungsscene ein weit wirksamerer wird. Das gleichzeitige Eintreffen erscheint hier weniger seltsam, da es sich nur um zwei Kranke handelt; aber um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, wird angenommen, dass der Herzog und Glifet beim Grafen Rast halten, so dass Letzterer sich ermuthigt fühlt, einen Versuch auch mit seinem kranken Neffen zu machen.

Dieses überall fühlbare Bestreben, die Nebenumstände möglichst einfach und wahrscheinlich darzustellen, zeigt von richtigem Gefühle; die Wirkung des grossen Wunders, welches das Grundmotiv der Erzählung ausmacht, wird durch Aufhäufung von anderen kleineren ungewöhnlichen Vorgängen nur geschmälert.

Werden wir nun dem obscuren Reimer des italienischen Gedichtes zumuthen, dass er aus Eigenem die vernommene Mähre auf eine so sinnige Art modificirt habe? Bei dem sehr geringen Grade seiner Darstellungskunst, bei seinem steten, oft verzweifelten Ringen gegen den Ausdruck, kann man sich in der That nicht dazu entschliessen und ist eher geneigt, seinen häufigen Hinweisungen auf eine Quelle, so wenig auch im Allgemeinen auf derartige formelhaft gewordene Berufungen zu geben ist, doch einigen Glauben beizumessen. Dazu kommt, dass die Einleitung, die ihm jedenfalls angehört, zur Anlage des ganzen Gedichtes nicht recht passen will. Betrüger machen sich über den Herzog lustig und trotzdem wird an ihm das angedichtete Wunder zur Wahrheit. Ist das eine Satyre, oder soll dadurch die Macht des Glaubens noch lebhafter veranschaulicht werden, oder ist es vielmehr nichts als eine Ungeschicklichkeit des Überarbeiters? Mir scheint das Letztere am glaubwürdigsten. Bedenkt man nun, dass alle Namen von Personen und Orten auf Frankreich hinweisen [1]), so liegt die Vermuthung sehr nahe, dass unser Gedicht unmittelbar oder mittelbar aus einer französischen Quelle [2]) geflossen sei.

---

[1]) Im *Roman de Flamenca* ed. Meyer heisst es V. 674 *L'autre comtava de Guiflet.* Hat dies irgend einen Bezug auf unser Gedicht? Dem Namen der Heldinn begegnet man auch — wol durch zufälliges Zusammentreffen — in Chaucer's *Man of Lawe's tale* und bei Gower.

[2]) Eine Erzählung von einer *Comtesse d'Anjou* verzeichnet Paulin Paris, Mss. frç. V, 42; der Inhalt stimmt aber zur Sage des „Mädchens ohne Hände".

Excurs I.

Um das gegenseitige Verhältniss zwischen der spanischen Prosaerzählung und dem englischen *Romance* anschaulicher zu machen, mögen hier einige Stellen aus diesen wol nicht allgemein zugänglichen Schriften folgen. Der Beginn lautet:

Bien oistes en cuentos et en romances que de todas las cibdades del mundo Troya fué ende la mayor et despues fué destroida et quemada ... Et de aquellos que ende escaparon que eran sabidores et hardidos et de gran proeza esparziéronse por las tierras cada uno á su parte.

As ferre as men ryde or gone 1
A more chyvalrous town then Troy was oon
In londe was never seen;
Nor better knyghtys then came of hyt
In all thys worlde was never yyt,
For bothe hardy and kene.

Bei der Geburt Florentia's geschehen Wunder:

llovió sangre . . . Et otrosy se combatieron . . . todas las bestias que en aquel regno eran, et las aves en el ayre, assy qus todas se pelaron. Et esto dió á entender que era significança de la mortandata que avia de venir por ella.

hyt reyned blode 43
And bestes faght as they were wode,
Bothe wylde and tame with myght; . . .
Hyt sygnyfied that aftur come 49
Grete trybulacions unto Rome
Schulde many a man confownde.

Garsir wählt einen Gesandten:

Entonce llamó un grifon[1]) que llamavan Acaria, . . . que era natural de Catenalie.

A prowde garson that hyght Acwrye, 118
He was borne in Utalye,
The emperowre aftur hym sende.

Die Gesandten

aportaron a Otreeunta[2]).

The furste havyn that ever they hente 140
Was a town they calde Awtrement.

Die Schaaren Garsir's

atravesaron Pulla et pasaron Benavente et toda la montaña et andaron tanto que llegaron á Roma.

They passed thorow Pole and Chawmpayn[3]), 148
Evyr speryng ther gatys gane
Unto the cyté of Rome.

---

[1]) Sowohl *grifon* „Grieche“ als *garson* passt vollkommen zum Sinne. *Grifon* wird, als das seinere Wort, auch das ursprüngliche sein. Eben so später *un grifon á que dezian Synagog* = *a prowde garson . . . Syr Synagote hyght hee* 780.

[2]) Ótranto?

[3]) Apulien und die Campagna.

Digitized by Google

Acaria schildert die Grösse Rom's:

De quan manna es, non vos lo poderia omme devisar; mas bien me semejó que ha en ella un grant dia de andadura de buen palafren.	Thogh a man sate on a wyght palfraye 310 All the longe somers-day, Avysyd myght he be For to ryde Rome abowte, And come yn wher he wente owt, Hyt were a grete yurnè.

Otes' Palast ist wunderbar:

los pilares son de oro e de cristal.	The pillers that stonde in the halle 325 Are dentyd wyth golde and clere crystalle.

Beschreibung des Zeltes Garsir's:

La tienda era de ricos panos de seda á bandas;	There Garcyes pavylon stode; 382 All the clothys were of sylke . . .
en ella avia tantas figuras que nunca Dios fizo bestia, nin ave, nin pescado que allí non oviese.	Ther was no beest that yede on fote 386 But hyt was portreyed there, y wote, Nor fysches swymming in flode;
eran figurados quince paños (?) de oro . . en la puerta avia una carbuncla que de noche dava muy grant lunbre.	Fyftene pomels of golde there schoon, An egyll and charbokull stone, Wyde the lyghtnes yode.

In beiden Gedichten trägt Miles auf seinem Schilde einen Löwen, Esmeré eine Taube; und in beiden wird die Bedeutung dieser Schilder auf gleiche Art erklärt.

Garsyr . . . juró para el cuerpo de Sant Lázaro que el meteria la cibdat de Roma á fuego et á llama.	Then swere Garcy, in full grete yre 499 That he wolde brenne all Rome wyth fire On the morne yf that he myght.
„Faré de la muy fermosa Florencia mi amiga e tenerla hé en quanto me pagar, despues darla hé al mi camarero Josias.“	Syr, with thys dynte y chalenge Rome 685 And thy doghtur bryght as blome, That brewyd hath all thys care. When that y have leyn hur by, And done hur schame and vylenye, Then wyll y of hur no mare But geve hur to my chaumburlayne.
„Yo cuido fazer tanto de Roma como fizo Menalao de Troya que la quemó toda“.	I schall wyrke, as have y yoye, 853 As kyng Maynelay dud be Troye And stroye hyt at the laste.

Digitized by Google

Miles, dem Florencia ihre Hand anbietet, nimmt sie nicht gleich an. *Consejarme*[1]) *hé* = *Y schall avise me.* Worüber Florencia ganz entrüstet *¿Como? ¿plazo me demandades? Dios me confonda, ssy me vos nunca ya avedes.* = *Aryse the? . . . . I schall nevyr be thy wife.*

Vergleichen wir noch einige Eigennamen:

Der Vater Miles' und Esmeré's hiess *Filipo* = *Phelyp.* Ihre Mutter heiratet in zweiter Ehe *Justamonte de Suria* = *Justamownde of Surry.*

Das Pferd Otes' heisst *Bondifer* = *Bandynere.*

Papst *Symeon* = *Symonde.*

Das erste Hoffräulein Florence's ist *Audegons* = *Awdygon.*

Als Esmeré's Freunde werden ausser Samson und Agravain Folgende genannt: *Clamador, Fleaume, Jufreu de Pisa* = *Clamadore, Alayne, Geffrey of Pyse.*

Die Gemalin Thierry's heisst *Angletina* = *Eglantyne;* ihr Kind *Beatriz* = *Betres.*

Miles, nachdem er Florence im Walde verlassen, wohnt bei *Guillem de Duel* = *Gyllam of Pol.*

Die Übereinstimmung könnte nicht schlagender sein. Da nun weder das Spanische vom Englischen, noch dieses von jenem abhängig sein kann, so steht die Annahme einer gemeinschaftlichen Quelle ausser allem Zweifel. Dass diese eine französische war, zeigen schon die Namen zur Genüge. Als weiterer Beweis mögen die ungemein zahlreichen Redewendungen, Formeln u. s. w. der spanischen Prosa dienen, welche unverkennbar französischen Ursprung verrathen. Hier einige als Probe.

Yo non dexaria de yr, por me dar todo el oro de Taberia. — *Respondió que se non quitaria del, por le dar la cibdat de Baldad.*

Quien viese tanto buen cavallo et tanta buena loriga, tanta lança, tanta espada, tantas señas desplegar al viento! Asy que la vuelta et el roydo era y tan grande que toda la tierra semejava que tronava, — *Non oyria y omme trueno, por rezio que fuese.*

---

[1]) Bei de los Rios *Consejatme he.* Wohl nur ein Druckfehler.

Digitized by Google

El sacó su espada et fuele dar un golpe sobre el yelmo tal que le derribó ende las flores et las piedras preciosas.

Aquel Señor vos guye que del agua fezo vino en casa d' Archederlion. — Para aquel Señor que nunca mentió.

Excurs II.

Zu V. 1390.

Über die Bedeutung der sprichwörtlichen Redeweise *Cercar Maria per Ravenna* stimmen die Meinungen nicht vollkommen überein. Varchi, *Ercolano* (ed. Racheli, S. 51) sagt: „Quando uno sta ne' suoi panni, senza dar noja a persona e un altro comincia . . . a morderlo e offenderlo di parole, se colui è uomo da non si lasciare malmenare e bistrattare, ma per rendergli come si dice i coltellini, s'usa dire: *Egli stuzzica il formicajo, le pecchie* o sì veramente *il vespajo;* che i Latini dicevano *irritare crabrones.* Dicesi ancora: *Egli desta* o *sveglia il can che dorme; e' va cercando Maria per Ravenna.*"

Ähnlich Monosini, *Flos italicae linguae, Venetiis* 1604, S. 263: *In eum qui sibi ipsum male quaeritur videtur*, und Ménage, *Modi di dire italiani*, Nr. 100: „Si dice quando uno desidera o cerca cosa che gli può nuocere."

Das Wörterbuch der Crusca erklärt dagegen: *Cercar la cosa dov'ella non è,* und eben so Bottari in seinen Anmerkungen zum Ercolano, der übrigens *maria* statt *Maria* schreibt: „Vale propriamente cercare una cosa dov'ella non è, procurare l'acquisto d'una cosa con mezzi non adattati, poichè significa cercare il mare per Ravenna, donde si è omai ritirato."

In der Acerba des Cecco d'Ascoli soll nach Libri (Catalogue 1847, S. 228) diese Redeweise vorkommen; Fanfani [1]) fand sie aber erst in einer mir unzugänglichen Ausgabe des XVI. Jahrh., während die betreffende Stelle in den zwei des XV. nicht vorkommt. Eben so wenig fand ich sie in der Hs. der Wiener Hofbibliothek 2608, die noch dem XIV. Jahrhundert anzugehören scheint.

In Drucken des XVI. Jahrh. kommt eine *Nobilissima historia de Maria per Ravenna* (Libri a. a. o.), die neulich zu Bologna

[1]) Siehe Borghini I, 663 ff.

Digitized by Google

(1864) als XLV. Lieferung der *Scelta di curiosità letterarie* wieder abgedruckt wurde. Man wird kaum irren, wenn man die Abfassungszeit dieser *Storia popolare* in das XV. Jahrhundert setzt.

Der Inhalt ist folgender: Diomede liebt Ginevra, die Frau eines alten eifersüchtigen Mannes in Ravenna. Er verkleidet sich als Frau und unter dem Namen Maria dient er in mehreren angesehenen Häusern mit der Hoffnung, sich auf diese Weise Ginevra nähern zu können. Der Alte wird als Podestà nach Perugia berufen, und entschliesst sich bei seiner Abreise, die vielgepriesene Marie als Gesellschafterin seiner Frau einzusetzen. Da er sie aber nicht sogleich findet

Otto dì per Ravenna la cercava;
Di lei va domandando tuttavia
E tanti amici e tante spie rinnova
Che Maria per Ravenna alfin ritrova.

Während seiner Abwesenheit leben die Verliebten im besten Einvernehmen. Der Alte kehrt zurück; eines Tages will er mit der schmucken Dirne schäckern und entdeckt bei dieser Gelegenheit Diomedes' Geschlecht. Darüber klagt er:

Tanto Maria per Ravenna cercai
Che per mio gran dispregio la trovai.

Ginevra streut frische Bohnen auf der Stiege; der Alte fällt und bricht sich das Genick; Ginevra gibt ihm den Gnadenstoss und dann beweint sie öffentlich dessen Tod.

Col tempo Diomede ritornato
Sposò Ginevra gentile e piacente;
Tutto el tesor del vecchio li è restato
E l'un e l'altro di ciò fu gaudente
E ritornossi al bel piacer passato.
Al buon proverbio ciascun ponga mente,
Di Maria per Ravenna il bel tenore;
Finita è questa storia al vostro onore.

Die nämliche Geschichte kommt in Verbindung mit Decamerone IX, 6 als Nr. 25 der *Proverbii* des Cintio dei Fabrizii [1]). Nur wird

---

[1]) Vgl. Lemcke im Jahrb. für rom. Litt. I, 316, welcher etwas zu streng die zweite Erzählung als ganz inhaltsleer bezeichnet.

Digitized by Google

hier der alte Mann vergiftet, und als die Sache ruchbar wird, sagen die Leute:

O miser, quanto il cor gli calse
Gir drieto di Maria, ch'el non ée penna
Che a nuotarlo durasse quanto il s'alse!
Hor vada e cerchi Maria per Ravenna
Che ben trattato l'ha come ch'el merta;
Meglio era non tornar giammai da Senna.
Ma poi sì poco a poco discoperta
Fu questa trama, che fin ai dì nostri
Si porge a tal bisogno questa offerta,
Che quando ad altrui par, che alcun dimostri
Andar drieto al suo peggio, come amico
Che sol per lo suo amor combatta e giostri,
Così si suole dir ch'el cerca intrico.

Man wird kaum annehmen, dass die sprichwörtliche Redeweise ihren Ursprung dem Volksgedichte verdanke, vielmehr wird Letzteres als Illustration der schon gang und gäbe gewesenen Redensart verfasst worden sein und kann daher nur als Zeugniss des Sinnes gelten, in dem sie gebraucht wurde. Hier sehen wir nun denn, dass *cercar Maria per Ravenna* in der That die Bedeutung „seinen Schaden suchen“ hatte und die letzteren Verse Fabrizii's bestätigen es ausdrücklich.

In unserem Gedichte dagegen, welches den ältesten der bisher bekannten Belege bieten dürfte, ist nur der Sinn zulässig, den die Crusca angibt: der Herzog von Anjou kann Costanza nicht finden, da er sie eben dort sucht, wo sie nicht ist.

Indessen lassen sich die zwei Bedeutungen nicht schwer vereinigen; der *terminus medius* läge in dem Gedanken: „Etwas Unnöthiges, Unerspriessliches, Unerreichbares thun“. Dies scheint durch folgende Beispiele bestätigt zu werden.

In der *Sibilla* von Grazzini (Lasca) I, 3 fordert Fuligno den Doctor Giansimone auf, Sibilla zu besuchen. Er aber antwortet: „Vuoi tu che s'io posso aver la Pasqua in domenica io la cerchi in venerdì? Se Michelozzo me la dà per moglie, che vuoi tu ch'io vada cercando Maria per Ravenna e metter a pericolo me e lei?“

Tolomei, Lettere VI, 227: „Ma se mentre ch'io fui a Piacenza stei sempre allegro, ... che dovevo io andar cercando altro? Maria forse per Ravenna?“

Digitized by Google

In der *Fiera* des jüngeren Michelangelo Buonarroti I, 4, 6 antwortet der Bargello auf die Frage, wer denn im Schuldthurme eingesperrt sei:

Questi
Dappochi . . . . son coloro
Che luschi in dar di vista a i propri affari
N'andâr presi pel naso dagli attori;
Che fêr negozi, e imperiti dell' arte
Si fidar de' ministri;
Che potendo goder d'un bello stato
Stabile ereditario,
Andâr cercando Maria per Ravenna
Ovver de' fichi in vetta, a fare incette
Ghiribizzose, torre affitti, appalti
A occhi e croce u. s. w.

Wie man sieht, ist allerdings in allen diesen Beispielen die Bedeutung „seinen Schaden suchen" zu erkennen, aber immer mit dem Nebenbegriffe: „nach Unerreichbarem streben aus muthwilligem, unüberlegten Wunsche, seine ohnehin ausgezeichnete Lage zu bessern."

Digitized by Google

VERZEICHNISS

DER EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(DECEMBER 1865.)

Eder, Johann, Chronik der Orte Seelowitz und Pohrlitz und ihrer Umgebung. Brünn, 1865; 8°.

General-Karte des Königreichs Böhmen, herausgegeben vom k. k. militär.-geograph. Institute im Jahre 1865. 4 Blätter in Gross-Folio.

Hamelitz. V. Jahrg. Nr. 40—44. Odessa, 1865; 4°.

Intas-Etipup Mat. etc. Luntun, 1863; 8°.

Jülg, B., Die Märchen des Siddhi-Kûr. (Mit Unterstützung der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien.) Leipzig, 1866; 4°.

Karte von Bosnien, der Hercegovina und des Paschaliks von Novibazar. Entworfen und gezeichnet von Hauptmann Rośkiewicz, lithographirt im k. k. militär.-geograph. Institute. 1865. 4 Blätter; in Folio.

Laurent, J., Aachener Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrhundert. Aachen, 1866; 8°.

Leseverein, akademischer, in Prag: Bericht für das Geschäftsjahr 1864—65. Prag, 1865; 8°. (Böhmisch.)

Reader. Nos. 153—154. Vol. VI. London, 1865; Folio.

Vivenot, Alfred Edl. v., Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen als Reichs-Feld-Marschall. I. & II. Band. Wien, 1864 & 1866; 8°.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE MAR 25 1915

Digitized by Google

3 2044 083 927 707

Digitized by Google